

Umsetzung der EU Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie

Öffentlichkeitsbeteiligung:

Berichtsentwurf gemäß § 45h Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes:

Maßnahmenprogramm zum Meeresschutz der deutschen Nord- und Ostsee

Synopse eingegangener Stellungnahmen



Die
Bundesregierung



Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie

Richtlinie 2008/56/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie)
Öffentlichkeitsbeteiligung – Berichtsentwurf gemäß § 45h Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes: Maßnahmenprogramm zum Meeresschutz der deutschen Nord- und Ostsee – Synopse eingegangener Stellungnahmen

Verabschiedet vom Bund/Länder-Ausschuss Nord- und Ostsee (BLANO) am 30. März 2016.

Impressum

Herausgeber: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB)

Referat WR I 5

Meeresumweltschutz, Internationales Recht des Schutzes der marinen Gewässer

Robert-Schuman-Platz 3

53175 Bonn

V. i. S. d. P. Heike Imhoff, BMUB

Geleitwort

Die Aufstellung von Maßnahmenprogrammen nach § 45h Abs. 1 WHG ist der dritte und letzte Schritt im ersten Umsetzungszyklus der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) (2012-2017). Das Maßnahmenprogramm baut auf die vorausgegangenen Berichte auf:

- Anfangsbewertung der deutschen Nord- und Ostsee (2012)
- Beschreibung eines guten Umweltzustands für die deutsche Nord- und Ostsee (2012)
- Festlegung von Umweltzielen für die deutsche Nord- und Ostsee (2012)
- Monitoringprogramme für die deutsche Nord- und Ostsee (2014)

Die Öffentlichkeit hatte gemäß § 45i Abs. 1 WHG die Möglichkeit, zu allen bisherigen Berichtsentwürfen Stellungnahmen abzugeben. Die Synopsen eingegangener Stellungnahmen sowie die im Nachgang zur jeweiligen Öffentlichkeitsbeteiligung fertiggestellten Berichte, die an die EU Kommission übermittelt wurden, sind auf <http://meeresschutz.info/berichte-art13.html> abrufbar.

Gemäß § 45i Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG ist der Entwurf des Maßnahmenprogramms (2016-2021), einschließlich der SUP-Umweltberichte und der ergänzenden Maßnahmenkennblätter (Anlage 1), zum 31. März 2015 auf www.meeresschutz.info veröffentlicht und in den beteiligten Bundes- und Landesbehörden öffentlich ausgelegt worden. Die Öffentlichkeit hatte vom 1. April bis 30. September 2015 die Möglichkeit, zu den Entwürfen schriftlich Stellung zu nehmen. Für das Maßnahmenprogramm ist die Beteiligung der Öffentlichkeit Teil der strategischen Umweltprüfung nach §14i UVPG.

Zum 30. September 2015 lagen 40 Stellungnahmen von Privatpersonen (6), Wirtschafts- und Nutzerverbänden (20), Umweltverbänden (2) und anderen (12), z.B. Kommunalverbände, öffentliche Einrichtungen und Gewerkschaften, vor.

Bund und Küstenländer begrüßen die eingegangenen Stellungnahmen als ein deutliches Interesse der Öffentlichkeit an der Teilhabe zur Erreichung des guten Umweltzustands (GES) der Meeresgewässer bis 2020.

Maßnahmenvorschläge

Zentrale inhaltliche Kritikpunkte sind u.a.:

- Das Maßnahmenprogramm enthalte zu den operativen Umweltzielen für die Eutrophierung kaum und für die Fischerei keine Maßnahmen, obwohl die Bewertung von Bund und Küstenländern von 2012 Eutrophierung und Fischereiaktivitäten als Hauptursachen für die Verfehlung des guten Umweltzustands identifizierten.
- Das unzureichende Ambitionsniveau gebe Anlass zur Besorgnis, dass die Bundesregierung das GES Ziel 2020 aufgeben wolle.
- Maßnahmen müssten wettbewerbsneutral erfolgen und in relevanten Sektoren wie der Schifffahrt auf internationale Regelungen setzen.

Vor diesem Hintergrund gingen Stellungnahmen ein, die:

- einzelne Maßnahmenvorschläge zur Streichung vorschlugen. Dies betraf z.B. Einleitung von Waschwässern aus Abgasreinigungsanlagen von Schiffen (UZ2-02), Schutzgüter für Schutzverordnungen (UZ3-01), Schutz wandernder Arten (UZ3-02), Miesmuschelzertifizierung in Niedersachsen (UZ4-02 alt), biologische Lärmgrenzwerte (UZ6-01) und Lärminderungsmaßnahmen (UZ6-04).

- zusätzliche MSRL-Maßnahmen zur Zielerreichung fordern. Für die Beratung von Bund und Küstenländern ließ sich die große Zahl der (sich z.T. überschneidenden) Vorschläge unter 75 Maßnahmenüberschriften gruppieren und den einzelnen Umweltzielen zuordnen (s. Abbildung 1). Einige Vorschläge sind neu, andere greifen Maßnahmenvorschläge von Bund und Küstenländern auf, die dem SUP-Scoping-Verfahren 2014 zugrunde lagen aber nicht ins Maßnahmenprogramm übernommen wurden (vgl. Anhang 4 des Maßnahmenprogramms), wieder andere fordern Maßnahmen, die bereits von den im Programm vorgeschlagenen Maßnahmen abgedeckt werden.

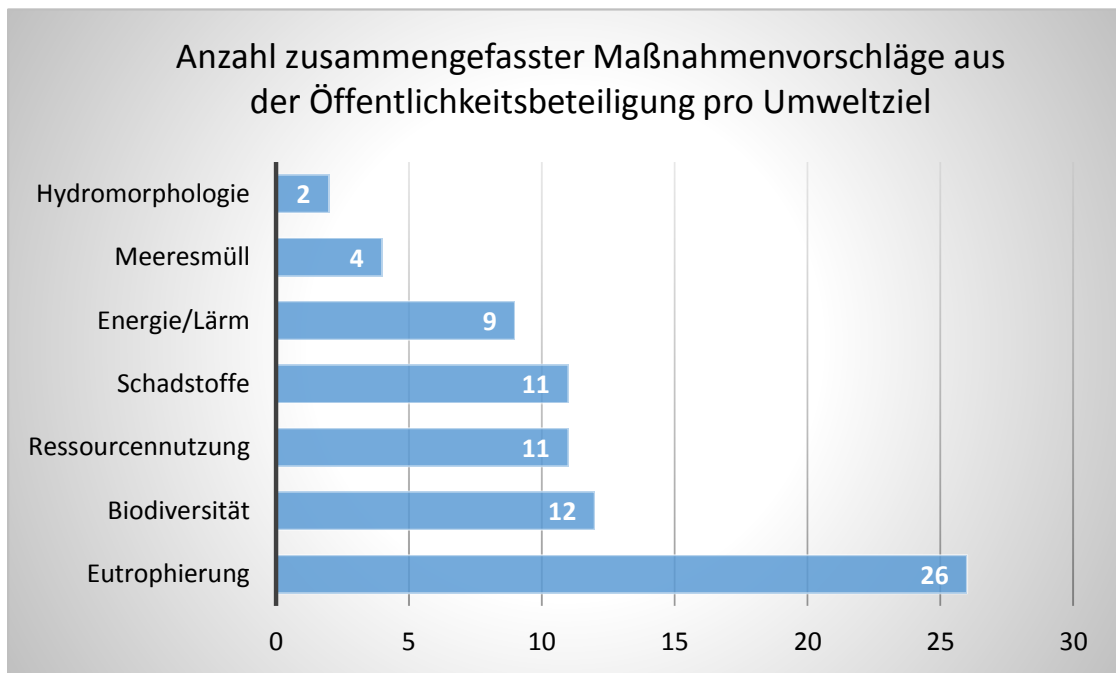


Abbildung 1: Veranschaulichung der Anzahl zusammengefasster Maßnahmenvorschläge aus der Öffentlichkeitsbeteiligung pro Umweltziel

Bund und Küstenländer haben diese Vorschläge einzeln geprüft und, ausweislich der Bearbeitungshinweise in der nachfolgenden Synopse,

- eine Maßnahme aus dem Programm gestrichen: „Unterstützung und Begleitung von Zertifizierungen der Niedersächsischen Miesmuschelfischerei“ (UZ4-02 alt).
- eine Maßnahme in das Programm neu aufgenommen: „Fischereimaßnahmen“ (UZ4-02 neu).
- einzelne Maßnahmentitel und -kennblätter zur Aufnahme eines Vorschlags bzw. Klarstellung des Maßnahmeninhalts angepasst.
- einige Maßnahmenvorschläge in den Maßnahmenpool zur Prüfung im Rahmen der Aktualisierung des Maßnahmenprogramms 2021 aufgenommen.
- einige Maßnahmenvorschläge verworfen.

Allgemeine und wiederkehrende Kritikpunkte

Aus den Stellungnahmen ergeben sich allgemeine und wiederkehrende Kritikpunkte, die hier zentral beantwortet werden sollen.

Kritikpunkt 1: Daten- und Wissensgrundlage

Kritik

Es wird z.T. explizit die Kritik an den Berichten von 2012 aufrechterhalten und beklagt, dass es für die Maßnahmen an einer wissenschaftlichen Grundlage fehle. Insbesondere fehle es an Daten zur Feststellung von Hauptbelastungen.

Replik

Gemäß § 45h Abs. 1 WHG (in Umsetzung von Art. 13 Abs. 1 MSRL) sind die Maßnahmenprogramme auf der Grundlage der Anfangsbewertung und der darauf basierenden festgelegten Umweltziele aufzustellen. Die 2012 erfolgte Anfangsbewertung, die Bestimmung des guten Umweltzustands und die Festlegung der Umweltziele weisen auf räumliche und inhaltliche Lücken hin. Die Berichte greifen auf vorliegende Ergebnisse und Bewertungen zurück, u.a. solche, die im Rahmen bestehenden EU-Rechts und der Regional Kooperationen bei OSPAR und HELCOM vorliegen. Die bestehenden Lücken der wissenschaftlichen Grundlagen für Maßnahmen sind allgemein bekannt und so z.B. auch im Rahmen des [Projektes STAGES](#) der Europäischen Kommission festgestellt worden. Es ist eine hinreichende Erkenntnis der Mitgliedsstaaten und eines der Ergebnisse des Projekts STAGES, dass diese Datenlücken auch voraussichtlich nicht in den nächsten Jahrzehnten vollständig geschlossen werden können. Für viele Meeresbereiche, insbesondere in Küstennähe, bestehen jedoch bereits umfangreiche Erfassungen und Bewertungen, die gemäß dem Grundsatz der Vorsorge nach Erwägungsgründen 27 und 44 MSRL in Verbindung mit Art. 174 EU-Vertrag eine hinlängliche Grundlage für Handlungsbedarf bieten.

Die MSRL-Berichte von 2012 und die aus ihnen unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips gezogenen Schlüsse zu Umweltzustand und Belastungen reflektieren den damals aktuellen Stand der Wissenschaft in ihrer jeweiligen räumlichen und sachlichen Ausdehnung. Auch wenn noch nicht alle Anforderungen der MSRL umfassend abgedeckt werden konnten, konnte auf eine umfangreiche und langjährige Datenbasis sowie auf fachliche Expertise zurückgegriffen werden. Die Hinweise in den Berichten auf bestehende Defizite bedeuten somit nicht, dass keine fachlich fundierten Aussagen möglich waren.

Seit 2012 laufen intensive Arbeiten, um bestehende Lücken zu bearbeiten, den guten Umweltzustand und die Umweltziele zu operationalisieren und die Empfehlungen der EU-Kommission von 2014 für eine verbesserte und regional kohärente MSRL-Umsetzung zu implementieren. Die 2014 an die EU-Kommission zur MSRL-Umsetzung gemeldeten Monitoringprogramme (§ 45f WHG) wurden spezifisch auf die z.T. neuen Anforderungen der MSRL ausgerichtet. Sie werden laufend an neue Erkenntnisse und Methoden angepasst, um die Datengrundlage für die Bewirtschaftung der Meeresgewässer weiter zu verbessern. Eine weitere Anpassung wird im Rahmen der 2018 anstehenden MSRL-Berichte erfolgen, da derzeit auf EU-Ebene die zugrundeliegenden Anforderungen an die Berichte (insbesondere zu Art. 8 und 9 MSRL) reformiert werden.

Die Operationalisierung und Umsetzung der Maßnahmen wird, wenn nötig, durch F&E-Programme begleitet.

Kritikpunkt 2: Umweltziele

Kritik	Das Umweltziel 3 (Meere ohne Beeinträchtigung der marinen Arten und Lebensräume durch die Auswirkungen menschlicher Aktivitäten) und das Umweltziel 4 (Meere mit nachhaltig und schonend genutzten Ressourcen) seien nicht realistisch. Schutz- und Nutzungsinteressen werden nicht hinreichend in Ausgleich gebracht.
Replik	Die Umweltziele, die von Bund und Ländern 2012 verabschiedet wurden (Art. 10 Berichte 2012), dienen als eine allgemeine und übergeordnete Richtschnur zur Erreichung des guten Umweltzustands in der deutschen Nord- und Ostsee. Sie bilden einen Rahmen, der durch die jeweiligen operativen Ziele ausgefüllt und durch zugehörige Indikatoren weiter konkretisiert wird. Die operativen Umweltziele adressieren die spezifischen Problemfelder, die für die Erreichung bzw. Erhaltung des guten Umweltzustands identifiziert wurden. Die Umweltziele sind angesichts der in Artikel 1 der MSRL ausgeführten umweltpolitischen Gesamtziele unter Anwendung eines Ökosystemansatzes für die Steuerung menschlichen Handelns und nach dem Vorsorge- und Verursacherprinzip entwickelt worden. Die Ziele sind systematisch auf die international, in Europa und national bereits bestehenden Umwelt- und Naturschutzziele für die Nord- und Ostsee abgestimmt. Nach Art. 1 Abs. 3 MSRL ist es Ziel der MSRL, die Gesamtbelastungen menschlichen Handelns auf ein Maß zu beschränken, das mit der Erreichung und Erhaltung des guten Umweltzustands vereinbar ist. Dabei wurde berücksichtigt, dass Maßnahmen nach Art. 13 Abs. 3 MSRL auch den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen Rechnung tragen. Die Fähigkeit der Meeresökosysteme, auf die vom Menschen verursachten Veränderungen zu reagieren, soll nicht beeinträchtigt werden und die nachhaltige Nutzung der Meere gleichzeitig ermöglicht werden. Der für die Formulierungen der sieben übergeordneten Umweltziele gewählte Begriff „Beeinträchtigung“ ist im Sinne von Art. 1 Abs. 3 MSRL zu verstehen.

Kritikpunkt 3: Abstraktionsgrad der Maßnahmenvorschläge

Kritik	Die Maßnahmen seien zu unkonkret und zu vage.
Replik	Das Maßnahmenprogramm ist ein Planungsprozess und steht hinsichtlich seiner Konkretheit zwischen den nach § 45e WHG festgelegten Umweltzielen und den operationalisierten Maßnahmen. § 45h Abs. 5 WHG sieht vor, dass das Maßnahmenprogramm bis Ende 2016 durchgeführt wird. Die im Programm geplanten Maßnahmen sind daher programmatischer Natur und werden im weiteren Prozess operationalisiert. Eine Maßnahme kann aus Einzelkomponenten bestehen, die in der im Kennblatt dargestellten zeitlichen Abfolge bzw. zeitlichen Planung schrittweise umgesetzt werden.

Kritikpunkt 4: Vorbehalte und Finanzierung des Maßnahmenprogramms

Kritik	Das Maßnahmenprogramm stehe in Gänze unter Vorbehalt. Es mangle an Transparenz, was umgesetzt werde. Es entstehe der Eindruck, das Programm sei unverbindlich. Die Kosten des Programms seien unklar, ebenso seine Finanzierung, die unter Vorbehalte stehe.
--------	--

Replik

Bis zur politischen Beschlussfassung des fertiggestellten Maßnahmenprogramms durch die Bundes- und Landesregierungen können keine konkreteren Angaben zur Umsetzung und Finanzierung gemacht werden. Im Übrigen gelten standardmäßig Finanzierungsvorbehalte, solange die Haushalte von Bund und Ländern nicht beschlossen sind. Es muss zudem die Möglichkeit eröffnet bleiben, den Entwurf des Maßnahmenprogramms aufgrund der Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zu ändern. Eine anschließende nochmalige Öffentlichkeitsbeteiligung ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Soweit Aussagen zu Kosten und Finanzierung zum Zeitpunkt der Öffentlichkeitsbeteiligung möglich waren, wurden diese in den Kennblättern benannt. Die Einschätzung der Kosten und ihrer Finanzierung zur Durchführung der Maßnahme hängt in vielen Fällen von der konkreten Ausgestaltung der Maßnahmen ab. In einigen Fällen sind Machbarkeitsstudien geplant, die Durchführungsoptionen und ihre Kosten näher betrachten. Auch dies ist in den Kennblättern dargestellt.

Kritikpunkt 5: Weiteres Beteiligungsverfahren

Kritik

Es besteht der Wunsch von Stellungnehmenden, an der weiteren Ausgestaltung der Maßnahmen beteiligt zu werden. Zum Teil wird eine Öffentlichkeitsbeteiligung gefordert, wenn die Maßnahmen in konkretisierter Form vorliegen.

Replik

Die BLANO-Partner begrüßen das Interesse der Stellungnehmenden am weiteren Verfahren zur Ausgestaltung der Maßnahmen. Die BLANO-Partner werden im Rahmen der vorgegebenen rechtlichen Regelungen weiterhin den Dialog und Informationsaustausch mit den Interessenvertretungen und der Öffentlichkeit zum MSRL-Maßnahmenprogramm suchen.

Die konkrete Ausgestaltung und Umsetzung der Maßnahmen erfolgt durch die zuständigen Behörden auf der Grundlage des einschlägigen Fachrechts und der darin vorgesehenen Verfahren, einschließlich der Beteiligungsregelungen. § 45i Abs. 1 WHG sieht für das Maßnahmenprogramm selbst keine weitere formale Öffentlichkeitsbeteiligung vor.

Kritikpunkt 6: Sozioökonomische Anforderungen der MSRL

Kritik

Es wird gerügt, dass dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung und der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen nicht angemessen Rechnung getragen werde. Die Belange der maritimen Wirtschaft fänden kaum oder zu wenig Berücksichtigung. Die sozioökonomischen Einschätzungen seien nicht vertretbar oder ausreichend. Die Beschränkung der sozioökonomischen Bewertung nur auf die umzusetzenden Maßnahmen sei nicht nachvollziehbar. Die stärkere Berücksichtigung der Gemeinwohlleistung der Wirtschaft bei Überarbeitung der Maßnahmen sei erforderlich. Die ausführliche und maßnahmenbezogene Folgenabschätzung fehle, das Maßnahmenprogramm sei unvollständig; eine tiefergehende Kosten-Nutzen-Analyse sei erforderlich.

Es wird ferner die Beteiligung an der Überarbeitung des Maßnahmenprogramms sowie eine neuerliche Öffentlichkeitsbeteiligung gefordert.

Die sozioökonomischen Anforderungen in der MSRL sind kein Selbstzweck, vielmehr haben sie eine ausschließlich unterstützende Rolle bei der möglichst effizienten Erreichung der Ziele der Richtlinie. Als Elemente sind gemäß Richtlinie unter anderem die wirtschaftlich-gesellschaftliche Analyse (Art. 8 Abs. 1 Buchstabe c) MSRL) sowie die sozioökonomische Bewertung von Maßnahmen (Art. 13 Abs. 3 MSRL) vorgesehen.

Gemäß Art. 13 Abs. 3 MSRL tragen die Mitgliedstaaten bei der Erstellung des Maßnahmenprogramms dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung und insbesondere den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen angemessene Rechnung. Der sozioökonomischen Bewertung von Maßnahmen fällt im Rahmen der Richtlinie eine entscheidungsunterstützende Rolle zu, nicht eine letztendlich entscheidende. Die Bewertung dient der transparenten Darstellung sämtlicher zum Zeitpunkt der Bewertung bekannten und entscheidungsrelevanten Informationen und Daten zur Maßnahme. Die sozioökonomische Bewertung von Maßnahmen zur Erreichung des guten Umweltzustands dient nicht einem Ausgleich von verschiedenen Nutzungsinteressen, sondern ausschließlich der Abschätzung der Folgen der Maßnahme im Hinblick auf die Zielerreichung. Gemäß MSRL soll das menschliche Handeln so gesteuert werden, dass die Belastung durch entsprechende Tätigkeiten (einzeln und kumulativ) auf ein Maß beschränkt wird, in dem eine Zielerreichung möglich ist.

Replik

Das Maßnahmenprogramm in Deutschland zeichnet sich durch einen breiten Umfang sowie ein weites Spektrum an Themen aus. Die Maßnahmen und die damit verbundenen Kosten sind aktuell noch nicht vollzugsfähig ausformuliert. Für eine ausdifferenzierte sozioökonomische Bewertung ist dies eine besondere Herausforderung. Daher wurde ein mehrstufiges Verfahren beschlossen, um diesem Rahmen und den Anforderungen zu begegnen und sich dem Entscheidungs- und Entwicklungsprozess der Maßnahmen anzupassen. Es wird zwischen einer ersten Einschätzung der sozioökonomischen Folgen des Maßnahmenvorschlags und der sozioökonomischen Bewertung der operationalisierten Maßnahme unterschieden. Das Instrument des Prüfschemas für die sozioökonomische Bewertung wurde begleitend zum Maßnahmenauswahlprozess entwickelt und ist anwendbar. Aus den zum Zeitpunkt des Beginns der Öffentlichkeitsbeteiligung vorliegenden Maßnahmenbeschreibungen wurde eine sozioökonomische Voreinschätzung vorgenommen.

Eine direkte Beteiligung der relevanten Stakeholder an der sozioökonomischen Bewertung ist vom Gesetz nicht vorgesehen. Die sozioökonomische Bewertung ist ein der Aufstellung des Maßnahmenprogramms vorgeschalteter Prüfschritt und nicht eigenständiger Gegenstand der Öffentlichkeitsbeteiligung. Die sozioökonomische Voreinschätzung wurde in den Kennblättern aus Gründen der Transparenz aufgenommen und der Öffentlichkeit zur Kenntnis gegeben. Die eingegangenen Stellungnahmen werden bei der Fertigstellung des Maßnahmenprogramms ausweislich der Bearbeitungshinweise in der nachfolgenden Synopse berücksichtigt.

Kritikpunkt 7: Schnittpunkt WRRL und MSRL

Kritik

Es wird bemängelt, dass eine Konkretisierung der WRRL-Maßnahmen und ein konkreter Bezug dieser Maßnahmen zu den MSRL-Zielen fehle und die Verknüpfung von WRRL- und MSRL-Regime unzureichend sei. Es fehle eine Quantifizierung des Beitrags der WRRL-Maßnahmen zur Zielerreichung. Für die Erreichung des Umweltziels 1 (Eutrophierung) werden zusätzliche Maßnahmen über die WRRL hinaus gefordert.

Gemäß Art. 3 Nr. 1 b MSRL in Verbindung mit Erwägungsgrund 12 der Richtlinie sind die Küstengewässer einschließlich ihres Meeresgrundes und Untergrundes ein wesentlicher Bestandteil der Meeresumwelt und sollen daher in den Anwendungsbereich der MSRL fallen, sofern bestimmte Aspekte des Umweltzustandes der Meeresumwelt derzeit weder durch die Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie) – welche die Küstengewässer umfasst - noch durch andere gemeinschaftliche Rechtsvorschriften abgedeckt sind, damit die Komplementarität gewährleistet ist, unnötige Überschneidungen jedoch vermieden werden. Gemäß § 45h Abs. 3 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 2 MSRL sind bei der Aufstellung und Durchführung der MSRL-Maßnahmenprogramme weitestgehend Maßnahmen zu berücksichtigen, die in ein Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG zur Umsetzung der WRRL für die Küstengewässer und Oberflächengewässer aufgenommen worden sind.

Diesen Anforderungen folgend wurden die Mitgliedstaaten aufgefordert, in den MSRL-Maßnahmenprogrammen die existierenden oder geplanten WRRL-Maßnahmen nicht erneut als MSRL-Maßnahmen auszuweisen, sondern sie als Grundlage für das MSRL-Maßnahmenprogramm zu verwenden. Dem hat Deutschland in seinem MSRL-Maßnahmenprogramm insofern Rechnung getragen, als dass die Eutrophierungs- und Schadstoffproblematik der Meere unter der WRRL betrachtet werden. Beide Belastungen resultieren maßgeblich von landseitigen Einträgen und müssen daher in den Flussgebietseinheiten der WRRL, die auch den Zustand der Küstengewässer betrachten, reduziert werden. Auf die Erfordernisse der Küstengewässer und damit des Meeresschutzes wird in den jeweiligen WRRL-Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen der Flusseinzugsgebiete eingegangen. Eine Darstellung der Anforderungen, die die MSRL an die WRRL-Umsetzung hat, wird im Maßnahmenprogramm als nicht zielführend erachtet.

Die existierenden und geplanten WRRL-Maßnahmen berücksichtigen die Anforderungen des Meeresschutzes. Auch können die WRRL-Ziele in den Küstengewässern (bei den sich inhaltlich überschneidenden Aspekten) 1:1 auf die MSRL-Ziele in den Küstengewässern übertragen werden – entsprechend wurde bei den operativen Zielen im MSRL-Bericht von 2012 zu Art. 10 MSRL auch auf die WRRL-Ziele verwiesen. Konkret wurden zum Beispiel für den ökologischen Zustand nach der WRRL die Bewirtschaftungsziele für Stickstoff von den Anforderungen der Küstengewässer in Nord- und Ostsee abgeleitet. Für die Bewertung des chemischen Zustands der Küstengewässer nach der WRRL sind die so genannten prioritären Stoffe ausschlaggebend. Darunter fallen bereits Stoffe, die auch aus Sicht des Meeresschutzes relevant sind. Das Verfahren, in dem diese Stoffe festgelegt werden, berücksichtigt ebenfalls die Erfordernisse des Meeresschutzes. Eine Quantifizierung des Beitrags der WRRL zur Zielerreichung der MSRL ist bislang nicht möglich.

Um die nationalen MSRL-Umweltziele 1 und 2 und die entsprechenden Ziele gemäß WRRL (bspw. die oben genannten Bewirtschaftungsziele für Stickstoff) zu erreichen, ist es insbesondere auch erforderlich, die Anforderungen des Düngerechts sowie die Anforderungen an Biogasanlagen und andere Anlagen, die mit wassergefährdenden Stoffe umgehen, entsprechend anzupassen. Dazu liegen bundesrechtliche Vorschläge vor oder werden in Kürze vorliegen. Darüber hinaus enthält das MSRL-Maßnahmenprogramm unter den Umweltzielen 1 und 2, die dem WRRL-Regime verwandt sind, ergänzende Maßnahmen, die ihre Wirkung direkt im Geltungsbereich der MSRL entfalten sollen.

Kritikpunkt 8: Fischerei

Kritik

Es wird kritisiert, dass das Programm keine Maßnahmenvorschläge zur Fischerei enthalte, obwohl verschiedene fischereiliche Aktivitäten als Hauptbelastungen genannt werden. Ohne Regulierung der Fischerei könne kein effektives Schutzmanagement erreicht werden.

Die Maßnahme UZ4-02 „Fischereimaßnahmen“ wurde neu in das Maßnahmenprogramm aufgenommen.

Nach Erwägungsgrund 39 der MSRL können Maßnahmen zur Regulierung des Fischereimanagements im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik ergriffen werden, damit die Ziele dieser Richtlinie (MSRL) erreicht werden, einschließlich der vollständigen Schließung bestimmter Gebiete für die Fischerei, so dass die Integrität, Struktur und Funktion der Ökosysteme erhalten oder wiederhergestellt und unter anderem gegebenenfalls Laich-, Brut- und Futtergebiete geschützt werden können.

Nach Erwägungsgrund 13 der Verordnung über die gemeinsame Fischereipolitik (GFP-Verordnung) muss das Fischereimanagement auf einem Ökosystemansatz beruhen, die Folgen der Fischerei für die Umwelt sollten begrenzt und unerwünschte Fänge sollten vermieden und so weit wie möglich verringert werden.

Dies soll durch verschiedene Instrumente erreicht werden wie z.B. die Festlegung der Fangquoten am höchstmöglichen Dauerertrag (Art. 2), Bestandserhaltungsmaßnahmen (Art. 6 und 7), Bestandsauffüllungsgebiete (Art. 8), Bestandserhaltungsmaßnahmen zur Einhaltung der Umweltvorschriften der Union (Art. 11) und die Pflicht zur Anlandung (Art. 15).

Replik

Mit Blick auf Art. 13(4) der MSRL (räumliche Schutzmaßnahmen) bzw. die Integrität, Struktur und Funktion der Ökosysteme (Erwägungsgrund 39) sind Art. 11 und 18 der GFP-Verordnung von besonderer Bedeutung, mit denen das Verfahren zur Umsetzung des Fischereimanagements in Schutzgebieten festgelegt wird. Es sieht vor, dass der Mitgliedstaat, der ein Fischereimanagement in seinen Schutzgebieten einführen will (veranlassender Mitgliedstaat), den Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse für jedes Schutzgebiet einen Vorschlag für eine „gemeinsame Empfehlung“ vorlegt und mit ihnen abstimmt. Der veranlassende Mitgliedstaat und die anderen können innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage hinreichender Informationen der Kommission eine „gemeinsame Empfehlung“ unterbreiten, die EU-KOM erlässt sodann die entsprechenden Maßnahmen innerhalb von drei Monaten als delegierten Rechtsakt. Gelingt eine Einigung in diesem Zeitraum nicht, kann die Kommission einen Vorschlag vorlegen.

BMUB und BMEL beabsichtigen, den zu beteiligenden Mitgliedstaaten Regelungsvorschläge für die deutschen Schutzgebiete in der AWZ in der Nordsee und für die AWZ in der Ostsee 2016 vorzulegen.

Weitere Maßnahmen umfassen die Prüfung der Festlegung von Bestandsauffüllungsgebieten nach Art. 8 (vgl. Erwägungsgrund 39: Schutz von Laich-, Brut- und Futtergebieten) sowie die Entwicklung alternativer / modifizierter Fangtechniken, um Beifänge von Seevögeln und Schweinswalen zu vermeiden.

Synopse eingegangener Stellungnahmen

Die nachfolgende Synopse stellt die eingegangenen Stellungnahmen anonymisiert zusammen. Die Stellungnehmenden haben mit der Eingangsbestätigung eine Code-Nummer erhalten, anhand derer sie ihre Einwendungen nachverfolgen können. Die Synopse gibt Auskunft über die Bearbeitung der einzelnen Einwendungen durch den Bund und die Küstenländer und enthält Erläuterungen, soweit Stellungnahmen nicht, verändert oder nur teilweise übernommen wurden. Dabei nimmt die Synopse bei den wiederkehrenden, allgemeinen Kritikpunkten auf die Erläuterungen in diesem Geleitwort Bezug. Ein detailliertes Inhaltsverzeichnis soll den Zugriff auf die einzelnen Textabschnitte der Anhörungsdokumente erleichtern. Die Seiten und Zeilenreferenzen in der nachfolgenden Tabelle beziehen sich auf den Entwurf des Maßnahmenprogramms mit Stand vom 31. März 2015.

Inhalt Synopse

1. Allgemeine Stellungnahmen	13
2. Stellungnahmen Maßnahmenprogramm (Rahmentext)	50
Teil I: Zusammenfassung	52
Teil II: Nordsee.....	77
Teil II: 1. Umweltzustand	77
Teil II: 2. Maßnahmenplanung.....	85
Teil II: 2.1 Meere ohne Beeinträchtigung durch anthropogene Eutrophierung	85
Teil II: 2.2 Meere ohne Verschmutzung durch Schadstoffe	94
Teil II: 2.3 Meere ohne Beeinträchtigung der marinen Arten und Lebensräume durch die Auswirkungen menschlicher Aktivitäten	100
Teil II: 2.4. Meere mit nachhaltig und schonend genutzten Ressourcen	109
Teil II: 2.5 Meere ohne Belastung durch Abfall	121
Teil II: 2.6 Meere ohne Beeinträchtigung durch anthropogene Energieeinträge	125
Teil II: 2.7 Meere mit natürlicher hydromorphologischer Charakteristik	130
Teil II: 2.8 Ausblick	132
Teil II: 3. Umweltbericht	132
Teil III: Ostsee	134
Teil III: 1. Umweltzustand	134
Teil III: 2. Maßnahmenplanung.....	137
Teil III: 2.1 Meere ohne Beeinträchtigung durch anthropogene Eutrophierung	137
Teil III: 2.2 Meere ohne Verschmutzung durch Schadstoffe.....	147
Teil III: 2.3 Meere ohne Beeinträchtigung der marinen Arten und Lebensräume durch die Auswirkungen menschlicher Aktivitäten	152
Teil III: 2.4 Meere mit nachhaltig und schonend genutzten Ressourcen	162
Teil III: 2.5 Meere ohne Belastung durch Abfall.....	172
Teil III: 2.6 Meere ohne Beeinträchtigung durch anthropogene Energieeinträge	174
Teil III: 2.7 Meere mit natürlicher hydromorphologischer Charakteristik.....	178
Teil III: 3. Umweltbericht	180
Anhang 1 – Bestehende, 2012 an die EU-Kommission gemeldete operative Umweltziele nach § 45e WHG als Grundlage für die Maßnahmenentwicklung	182

Anhang 2 – Überblick über die bestehenden und neuen Maßnahmen zur Erreichung der Umweltziele	183
Anhang 3 – Überblick über ausgewählte nationale, europäische und internationale Rechtsgrundlagen.....	187
3. Stellungnahmen Kennblätter	187
Allgemeine Stellungnahmen	187
Umweltziel 1: Meere ohne Beeinträchtigung durch Eutrophierung.....	190
<i>UZ1-01 Landwirtschaftliches Kooperationsprojekt zur Reduzierung der Direkteinträge in die Küstengewässer über Entwässerungssysteme.....</i>	190
<i>UZ1-02 Stärkung der Selbstreinigungskraft der Ästuare am Beispiel der Ems</i>	193
<i>UZ1-03 Förderung von NO_x-Minderungsmaßnahmen bei Schiffen.....</i>	195
<i>UZ1-04 Einrichtung eines Stickstoff-Emissions-Sondergebietes (NECA) in Nord- und Ostsee</i>	196
Umweltziel 2: Meere ohne Verschmutzung durch Schadstoffe.....	199
<i>UZ2-01 Kriterien und Anreizsysteme für umweltfreundliche Schiffe</i>	199
<i>UZ2-02 Vorgaben zur Einleitung und Entsorgung von Waschwässern aus Abgasreinigungsanlagen von Schiffen.....</i>	201
<i>UZ2-03 Verhütung und Bekämpfung von Meeresverschmutzung – Verbesserung der maritimen Notfallvorsorge und des Notfallmanagements.....</i>	204
<i>UZ2-04 Umgang mit Munitionsaltlasten im Meer.....</i>	215
Umweltziel 3: Meere ohne Beeinträchtigung der marinen Arten und Lebensräume durch die Auswirkungen menschlicher Aktivitäten.....	222
<i>Allgemein</i>	222
<i>UZ3-01 Aufnahme von für das Ökosystem wertbestimmenden Arten und Biotoptypen in Schutzgebietsverordnungen</i>	223
<i>UZ3-02 Maßnahmen zum Schutz wandernder Arten im marinen Bereich.....</i>	234
Umweltziel 4: Meere mit nachhaltig und schonend genutzten Ressourcen.....	247
<i>Allgemein</i>	247
<i>UZ4-01 Weitere Verankerung des Themas „nachhaltige ökosystemgerechte Fischerei“ im öffentlichen Bewusstsein.....</i>	249
<i>UZ4-02 Unterstützung und Begleitung von Zertifizierungen der Niedersächsischen Miesmuschelfischerei (NI: zurückziehen)</i>	251
<i>UZ4-03 Miesmuschelbewirtschaftungsplan im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer</i>	254
<i>UZ4-04 Nachhaltige und schonende Nutzung von nicht-lebenden sublitoralen Ressourcen für den Küstenschutz (Nordsee)</i>	256

<i>UZ4-05 Umweltgerechtes Management von marinen Sand- und Kiesressourcen für den Küstenschutz in Mecklenburg-Vorpommern (Ostsee)</i>	258
Umweltziel 5: Meere ohne Belastung durch Abfall	269
<i>Allgemein</i>	269
<i>UZ5-01 Verankerung des Themas Meeresmüll in Lehrzielen, Lehrplänen und -material</i>	270
<i>UZ5-02 Modifikation/Substitution von Produkten unter Berücksichtigung einer ökobilanzierten Gesamtbetrachtung</i>	271
<i>UZ5-03 Vermeidung des Einsatzes von primären Mikroplastikpartikeln</i>	273
<i>UZ5-04 Reduktion der Einträge von Kunststoffmüll, z.B. Plastikverpackungen, in die Meeresumwelt</i>	275
<i>UZ5-05 Müllbezogene Maßnahmen zu Fischereinetzen und -geräten</i>	277
<i>UZ5-06 Etablierung des „Fishing-for-Litter“ Konzepts</i>	277
<i>UZ5-07 Reduzierung bereits vorhandenen Mülls im Meer</i>	279
<i>UZ5-08 Reduzierung des Plastikmüllaufkommens durch lokale ordnungsrechtliche Vorgaben</i>	280
<i>UZ5-09 Reduzierung der Emission und des Eintrags von Mikroplastikpartikeln</i>	283
Umweltziel 6: Meere ohne Beeinträchtigung durch anthropogene Energieeinträge	285
<i>Allgemein</i>	285
<i>UZ6-01 Ableitung und Anwendung von biologischen Grenzwerten für die Wirkung von Unterwasserlärm auf relevante Arten</i>	285
<i>UZ6-02 Aufbau eines Registers für relevante Schallquellen und Schockwellen und Etablierung standardisierter verbindlicher Berichtspflichten</i>	299
<i>UZ6-03 Lärmkartierung der deutschen Meeresgebiete</i>	303
<i>UZ6-04 Entwicklung und Anwendung von Lärminderungsmaßnahmen für die Nord- und Ostsee</i>	305
<i>UZ6-05 Ableitung und Anwendung von Schwellenwerten für Wärmeeinträge</i>	315
<i>UZ6-06 Entwicklung und Anwendung ökologisch verträglicher Beleuchtung von Offshore-Installationen und begleitende Maßnahmen</i>	321
Umweltziel 7: Meere mit natürlicher hydromorphologischer Charakteristik	325
<i>UZ7-01 Hydromorphologisches und sedimentologisches Informations- und Analysesystem für die deutsche Nord- und Ostsee</i>	325

1. Allgemeine Stellungnahmen

Nr.	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
1	001	<p>Deutschland hat zahlreiche Schutzgebiete in Ostsee und Nordsee. Allerdings scheinen mir die Schutzgebietsverordnungen und freiwilligen Vereinbarungen nicht zu genügen, um den Erhaltungszustand von Schweinswalen und Seevögeln zu verbessern. Die sogenannten Schutzgebiete machen in der Ostsee mehr als 50 Prozent des gesamten deutschen Hoheitsgebietes aus. Niemand kann verlangen, dass dort überall Fischerei verboten wird. Aber es kann doch nicht sein, dass die destruktivste aller Fischereimethoden, die Grundschleppnetzfischerei, immer noch grossteils erlaubt bleibt. Es kann nicht sein, dass Schweinswale in für sie eingerichteten Schutzgebieten in Stellnetzen ertrinken. Da muss einem doch schon der gesunde Menschenverstand sagen, dass da etwas nicht stimmt. Es sollte doch auch möglich sein, dass mindestens 10 Prozent von Nord- und Ostsee der kommerziellen Fischerei entzogen werden, sprich nicht bewirtschaftet werden. Nur so werden langfristig Fischbestände überleben können und die Kinderstuben der Meeressäuger geschützt werden können. Sie schreiben ja selbst im Bericht, dass in Ostsee zahlreiche Arten in schlechtem Zustand sind. Damit ist ja auch gleichzeitig gesagt, dass ein Weiter wie bisher keine Lösung ist. Das Massnahmenpaket ist aber nichts anderes als eben ein Weiter wie bisher. Es reicht also nicht.</p>	<p>Eingearbeitet.</p> <p>S. Kritikpunkt 8 im Geleitwort. Maßnahme UZ4-02 „Fischereimaßnahmen“ wurde in das Maßnahmenprogramm aufgenommen. Die Bundesregierung wird gemäß dem Verfahren nach Art. 11 und 18 GFP-Verordnung Entwürfe für „gemeinsame Empfehlungen“ für die erforderlichen fischereilichen Beschränkungen in Schutzgebieten der AWZ und deren Überwachung unter Beteiligung der Landesregierungen der Küstenländer sowie der betroffenen Fischerei und dem Naturschutz erarbeiten und mit den fischereilich betroffenen Nachbarstaaten abstimmen. (S. Kennblatt zu UZ4-02)</p> <p>Auf bestehende Schleppnetzverbote in den Küstengewässern wird hingewiesen.</p>
2	003	<p>Solange die EU die Hauptverursacher für Umweltschäden subventioniert, allen voran die Landwirtschaft, können die Bemühungen im Rahmen der WRRL, MSRL und auch die Natura 2000 Richtlinien nur begrenzt entgegensteuern. Daher müssen alle RL, Verordnungen, etc. der EU konsequent an die o.g. Richtlinien zum Schutz unserer Naturressourcen (soweit noch vorhanden) angepasst werden und dürfen den Zielsetzungen der o.g. RL'en nicht länger entgegenstehen.</p> <p>Dies betrifft neben der Landwirtschaft auch und insbesondere die Fischerei, die deutlich nachhaltiger und restriktiver ausgerichtet werden muss. Der Schutz von Meeresorganismen muss endlich Vorrang vor der Ausbeutung der Meere haben, denen immer wieder viele Meeresvögel (Schutz gem. Vogelschutz-RL) und Schweinswale (geschützt gem. FFH-RL) zum Opfer fallen.</p> <p>Die Erreichung der Ziele eines guten Umweltzustands kann unter den gegenwärtigen unionsrechtlichen Rahmenbedingungen voraussichtlich keinem Mitgliedstaat und somit auch nicht Deutschland gelingen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die unionsrechtlichen Rahmenbedingungen sind für das deutsche MSRL-Maßnahmenprogramm zunächst hinzunehmen. Die Auswirkungen von Landwirtschaft und Fischerei auf die Meere werden unter den genannten EU-Richtlinien angegangen.</p>

Nr.	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
3	009	<p><i>Hervorhebung wurden der Originalstellungnahme zur Erleichterung der Bearbeitung hinzugefügt.</i></p> <p>Der Entwurf des MSRL-Maßnahmenprogramms zum Schutz der Nord- und Ostsee folgt den Vorgaben der Europäischen Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie mit dem Ziel, im Jahr 2020 einen guten Zustand der Meere zu erreichen. Dieses grundsätzliche Ziel der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie unterstützen wir, jedoch fordern wir eine Nachbesserung bzw. Durchführung sozio-ökonomischer Analysen mit Folgenabschätzungen gemäß Artikel 13 (3) MSRL.</p> <p>Positiv erscheint uns die Einbeziehung von Maßnahmen aus internationalen (IMO) und europäischen Übereinkommen (z.B. OSPARCOM) und Regulierungen sowie der freiwillige Charakter der meisten Maßnahmen. Durch die Übernahme dieser Maßnahmen liegt der Fokus in dem vorliegenden Programm auf neuen Maßnahmen womit eine Dopplung weitgehend ausgeschlossen werden kann. Dieses Vorgehen findet unsere Zustimmung.</p> <p>Der Artikel 13 (3) MSRL gibt vor, dass „die Mitgliedstaaten bei der Erstellung des Maßnahmenprogramms gemäß Absatz 2 dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung und insbesondere den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen angemessen Rechnung“ tragen sollen. Nach unserer Ansicht erfüllen die im Maßnahmenprogramm enthaltenen neuen Maßnahmen diese Anforderung nicht, da sozioökonomische Bewertungen nur im Ansatz erkennbar sind. So wurden nur erste Einschätzungen der sozioökonomischen Folgen der neuen Maßnahmen erarbeitet, die jedoch größtenteils keine quantifizierbaren Informationen enthalten. Die Maßnahmen sollten daher verstärkt in einen gesamtgesellschaftlichen Kontext eingeordnet werden. Neben den ökologischen sind auch die ökonomischen und gesellschaftlichen Aspekte im Sinne der Nachhaltigkeit zu berücksichtigen.</p> <p>Die EU-Kommission stellte in ihren im Februar 2014 veröffentlichten Berichten nach Art. 12 MSRL fest, dass bei den deutschen Berichten zur Anfangsbewertung von Nord- und Ostsee ein genereller Mangel an Quantifizierung bei den Umweltzielen und der Definition des guten Umweltzustands existiert. Es fehlen messbare Indikatoren, Referenzpunkte, Beurteilungsstrategien, Schwellenwerte und Basislinien. Nach unserer Auffassung ist die Datengrundlage bei den jetzt ausgewählten Maßnahmen ebenfalls unzureichend. Es fehlen valide Daten, damit die sozioökonomische Bewertung in einem geeigneten Rahmen durchgeführt werden kann. Eine Überarbeitung der Auswahlkriterien und der Maßnahmen ist dringend erforderlich, um messbare Veränderungen des Zustands der Meere feststellen zu können.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>S. Kritikpunkt 6 im Gleitwort.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>S. Kritikpunkt 6 im Geleitwort.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>S. Kritikpunkt 1 im Geleitwort. Eine Überarbeitung der Maßnahmen ist nicht erforderlich, wohl aber in Teilen eine Konkretisierung. Diese ist im Rahmen der Operationalisierung des Maßnahmenprogramms 2016 geplant.</p>

Nr.	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
		<p>Wir schlagen außerdem vor, dass die betroffenen Akteure bei den Auswahlprozessen mit einbezogen werden. Wir können nicht erkennen, wer bisher beteiligt worden ist und welche Beiträge wie berücksichtigt wurden. Die im Rahmen der informellen Dialog-Veranstaltung am 06.10.2014 vorgetragenen Maßnahmenvorschläge haben jedenfalls keinen für uns erkennbaren Niederschlag im Maßnahmenprogramm gefunden.</p> <p>Weiterhin können wir nicht ersehen, wie die konkrete Umsetzung der Maßnahmen finanziert werden soll und wer die Kosten dafür tragen soll. Wir sehen es für die maritime Wirtschaft und gewerbliche maritime Industrie als nicht tragbar an, dass Maßnahmen umgesetzt werden sollen, deren Kosten nicht bezifferbar und deren Auswirkungen nicht abschätzbar sind. Maßnahmen, deren gesellschaftlicher Nutzen geringer ist als die gesellschaftlichen bzw. volkswirtschaftlichen Kosten, sollten hinterfragt werden.</p> <p>Wir plädieren für eine wettbewerbsneutrale Umsetzung zumindest im europäischen Rahmen, noch besser im globalen Rahmen z.B. durch Regelungen der IMO.</p> <p>Um die Entwicklung der Maßnahmen nachvollziehbar und transparent zu machen, wäre es - wie für das Hintergrunddokument der sozioökonomischen Bewertung – sinnvoll für das Maßnahmenprogramm und für die Maßnahmenkennblätter Literatur- und Quellenverzeichnisse zu erstellen.</p> <p>Obwohl die volkswirtschaftlichen Leistungen der maritimen Wirtschaft in Ansätzen für einige Maßnahmen dargestellt wurden, sind die sozioökonomischen Einschätzungen nicht wirklich verwertbar. Offenbar können die wirtschaftlichen Belange zur Zeit noch nicht hinreichend bewertet und berücksichtigt werden.</p> <p>Letztlich ist es für uns nicht nachvollziehbar, warum die sozioökonomische Bewertung nur für die umzusetzenden, operationellen Maßnahmen durchgeführt</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>S. Kritikpunkt 5 im Geleitwort. Die Aufstellung des deutschen MSRL-Maßnahmenprogramms erfolgte nach den gesetzlichen Vorgaben. Dabei wurden Maßnahmenvorschläge aus der informellen Dialogveranstaltung vom 06.10.2014 durchaus aufgegriffen und berücksichtigt (z.B. UZ2-04 Umgang mit Munitionsaltlasten im Meer)</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>S. Kritikpunkt 4 im Geleitwort. Aussagen zur Finanzierung sind, soweit bisher möglich, in den Kennblättern enthalten.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aussage wird unterstützt. Dem wurde im Maßnahmenprogramm auch weitestgehend Rechnung getragen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird als Anregung für den 2. Bewirtschaftungszeitraum aufgenommen. Aktuell ist das nicht mehr möglich.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>S. Kritikpunkt 6 im Geleitwort.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
		<p>werden soll. Durch eine solche nachgelagerte Bewertung könnte sich zeigen, dass vorher verworfene Maßnahmen sehr effektiv sein könnten. Aus diesem Grund fordern wir, dass alle Maßnahmenvorschläge einer umfassenden sozioökonomischen Bewertung unterzogen werden.</p> <p>Eine sozioökonomische Bewertung sollte unter Beteiligung der gewerblichen Wirtschaft, der betroffenen Branchen und gesellschaftlichen Gruppen vorgenommen werden. Anschließend sollten die überarbeiteten Maßnahmenkennblätter der Öffentlichkeit nochmals zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Fazit</p> <p>Die maritime Wirtschaft unserer Region unterstützt das Ziel der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie, die Meere langfristig in einen guten Zustand zu überführen. Die Wettbewerbsfähigkeit der gewerblichen Wirtschaft darf aber nicht durch ausschließlich ökologisch motivierte Maßnahmen für die Nordsee gefährdet werden. Die von der maritimen Wirtschaft erbrachten Leistungen im Bereich des Umweltschutzes, aber auch die Gemeinwohlleistungen müssen bei der Überarbeitung der Maßnahmen stärker berücksichtigt werden. Nur bei einer ausgewogenen, wettbewerbsneutralen Berücksichtigung ökonomischer und gesellschaftlicher Belange im Sinne der Nachhaltigkeit sind substantielle Fortschritte bei der Verbesserung des Zustands der Meere zu erwarten.</p> <p>Nach unserer Auffassung kann den Maßnahmenkennblättern</p> <ul style="list-style-type: none"> - M 11: Einrichtung einer NECA in Nord- und Ostsee unterstützen, - M 17: Entwicklung von anspruchsvollen Kriterien an das Einleiten von Abwässern aus Abgasreinigungsanlagen auf Schiffen ... sowie ggfs. Darüber hinaus gehende komplette Einleitebeschränkungen/-verbote in speziellen Seegebieten ... sowie Regelung der fachgerechten Entsorgung der Reststoffe aus den Anlagen in den Häfen - M 24: Aufnahme weiterer gefährdeter Arten und Biototypen ... in die Schutzgebietsverordnungen - M 25: Maßnahmen zum Schutz wandernder Arten im marinen Bereich - M 69: Ableitung und Anwendung von biologischen Grenzwerten für die Wirkung von Unterwasserlärm auf relevante Arten - M 73: Entwicklung und Anwendung von Lärminderungsmaßnahmen für die Nord- und Ostsee 	<p>S. Kritikpunkt 6 im Geleitwort.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>S. Kritikpunkt 6 im Geleitwort. Das geforderte Verfahren ist gesetzlich nicht vorgesehen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das deutsche Maßnahmenprogramm wurde und wird (gemäß den Anforderungen von Art. 5 Abs. 2 i.V.m. Art. 6 MSRL an die regionale Kohärenz und Koordinierung von Maßnahmen) mit den Nachbarstaaten und im Rahmen der regionalen Kooperation bei OSPAR und HELCOM kommuniziert (s. Teil I Abschnitt 5 Rahmentext mit weiteren Verweisen). Letzten Endes ist jeder Mitgliedstaat für die Maßnahmen verantwortlich, die er umsetzt. Eine Anwendung aller deutschen Maßnahmen auch in anderen Mitgliedstaaten ist nicht zu erwarten.</p>

Nr.	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
		<ul style="list-style-type: none"> - M 74: Ableitung und Anwendung von Schwellenwerten für Wärmeeinträge - M 75: Ökologisch verträgliche Beleuchtung von Offshore-Installationen und begleitende Maßnahmen <p>nur zugestimmt werden, wenn die Maßnahmen übernational mit allen Anrainerstaaten abgestimmt und von allen angewendet werden.</p>	
4	010	<p>Das erklärte Ziel des MSRL-Maßnahmenprogramms, den guten Umweltzustand der Meeresgewässer zu erreichen, wird grundsätzlich begrüßt. Diese Zielstellung entspricht den im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern verankerten Grundsätzen und Zielen der räumlichen Entwicklung. Die im Jahr 2012 veröffentlichte Anfangsbewertung enthält die Feststellung, dass die deutsche Ostsee sich nicht in einem guten Umweltzustand befindet. Auf der Grundlage dieser Bewertung sind Management-Ziele und Maßnahmenvorschläge zur Verbesserung des Umweltzustands der deutschen Ostsee erforderlich. Die deutschen Ostseegebiete werden intensiv genutzt. Auch zukünftig ist mit einer wachsenden Beanspruchung der Ostsee und erheblicher Nutzungskonkurrenzen zu rechnen. Von daher kann das vorgelegte Maßnahmenprogramm im Wesentlichen mitgetragen werden.</p> <p>Insgesamt sollte in den Maßnahmen neben dem ökosystemaren Ansatz stärker auf den Grundsatz der Nachhaltigkeit und schonenden Nutzung der Meeresgebiete orientiert werden. Dies könnte den umfangreichen Nutzungsansprüchen in der Ostsee besser gerecht werden und eine ausgewogene Berücksichtigung der ökologischen, sozialen und ökonomischen Belange sichern.</p> <p>Die Prüfung der Umweltauswirkungen des Maßnahmenprogramms zeigt, dass nur mit positiven Auswirkungen für die Schutzgüter des UVPG zu rechnen ist. Von daher sollten wesentliche Maßnahmen baldmöglichst konkretisiert und umgesetzt werden.</p>	<p>Eingearbeitet.</p> <p>Nach Art. 1 Abs. 3 MSRL wird ein Ökosystem-Ansatz für die Steuerung menschlichen Handelns angewandt, der gewährleistet, dass die Gesamtbelastung durch diese Tätigkeiten auf ein Maß beschränkt bleibt, das mit der Erreichung eines guten Umweltzustands vereinbar ist, und dass die Fähigkeit der Meeresökosysteme, auf vom Menschen verursachte Veränderungen zu reagieren, nicht beeinträchtigt wird, und der gleichzeitig die nachhaltige Nutzung von Gütern und Dienstleistungen des Meeres heute und durch die künftigen Generationen ermöglicht. Der Wortlaut von Art. 1 Abs. 3 MSRL wurde zur Klarstellung im Rahmentext (S. 12, Zeile 12) und in den Maßnahmenkennblättern (Feld: Umweltziele) aufgenommen.</p> <p>Die Konkretisierung der Maßnahmen erfolgt mit Blick auf ihre Durchführung gemäß §45h Abs. 5 WHG bis Ende 2016.</p>
5	011	<p>Wir begrüßen die Entwürfe des Maßnahmenprogramms zur Umsetzung der EU-Meeressstrategie vom Bund/Länder-Ausschuss für Nord- und Ostsee (BLANO). Er hält allerdings den verabredeten Zeitplan mit dem Ziel eines „guten Zustands“ in 2020 für überambitioniert und unrealistisch. Hier gibt es durchaus Parallelen zur EU-Wasserrahmenrichtlinie. Gerade die vom BLANO vorgelegten neuen Maßnahmen sollten deshalb auf ihre Wirksamkeit hin überprüft und ggf. präzisiert werden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis wird grundsätzlich zugestimmt. Eine Präzisierung erfolgt, soweit möglich, im Rahmen des weiteren Prozesses, u.a. bei der Operationalisierung des Maßnahmenprogramms gemäß § 45h Abs. 5 WHG.</p>

Nr.	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
		<p>Dabei spielen die Stickstoffeinträge in die Meere eine besondere Rolle, da Stickstoff in den Meeren häufig der limitierende Nährstoff für die Primärproduktion ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hauptverursacher der Stickstoffbelastungen in den Meeren ist die Landwirtschaft. Das wichtigste Instrument zur Reduktion dieser Belastungen ist derzeit die WRRL. Für die Umsetzung der WRRL wurden umfangreiche Maßnahmen zur Minderung der Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft auf den Weg gebracht (SRU 2015). Nichtsdestotrotz ist es bereits jetzt absehbar, dass es mit diesen Maßnahmen alleine nicht gelingen wird, die Ziele der WRRL in naher Zukunft zu erreichen. Das liegt zum einen insbesondere daran, dass die Vorgaben zur Düngepraxis in Deutschland unzureichend sind, und zum anderen eine stark auf Freiwilligkeit beruhende Umsetzung der WRRL in Bezug auf die Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft an ihre Grenzen stößt. - Die Umsetzung der Düngeverordnung ist als grundlegende Maßnahme ein wesentliches Element der Maßnahmenprogramme zur Umsetzung der WRRL. Einer umfassenden Nachbesserung der Düngeverordnung in ihrem adäquaten Vollzug kommt somit ein sehr hoher Stellenwert zu (s. hierzu auch SRU 2013). Wichtige Punkte einer Reform sind aus der Sicht des SRU u.a.: <ul style="list-style-type: none"> o die Einführung einer verbindlichen Düngeplanung und einer Hoftorbilanz, o die Ausweitung der Sperrfristen für die Ausbringung von Düngemitteln, o die Einbeziehung aller organischen Dünger in die Düngeobergrenze von 170 kg/ha sowie o ein besserer Vollzug der Vorgaben der Verordnung (SRU 2013). <p>Der Ende 2014 vorgelegte Referentenentwurf zur Novellierung der Düngeverordnung (BMEL 2014) greift viele dieser Elemente auf und ist somit ein Fortschritt, er weist aber auch Schwächen auf. Beispielsweise soll die Hoftorbilanz erst 2018 und nur für Betriebe mit hohem Viehbesatz eingeführt werden, die emissionsarme Ausbringungstechnik wird erst im Jahr 2020 auf Ackerland und im Jahr 2025 auf Grünland verpflichtend und die Gewässerrandstreifen sind mit 4 oder 5m Breite, je nach Hanglage, wenig ambitioniert (Salomon und Kuhn 2015).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das zweite Element zur Umsetzung der WRRL sind die sogenannten ergänzenden Maßnahmen, bei denen es sich primär um Agrarumweltmaßnahmen und um landwirtschaftliche Beratung handelt. 	<p>Maßnahmen werden entsprechend der Entscheidung auf europäischer Ebene als bestehende Maßnahmen (Kategorie 1) eingeordnet. Die Maßnahmen nach WRRL werden nach den Vorgaben der WRRL umgesetzt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die neue Verordnung bringt nicht automatisch einen besseren Vollzug mit sich. Hier müssen noch die notwendigen Voraussetzungen in den Vollzugsbehörden geschaffen werden</p>

Nr.	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
		<ul style="list-style-type: none"> - Ein kooperativer Ansatz und Freiwilligkeit können die Bereitschaft zur Zusammenarbeit bei den Landwirten fördern. Angesichts konkurrierender Anreize, beispielsweise der indirekten Förderung des Anbaus von Biomasse zur Stromerzeugung, und somit geringer Akzeptanz von Agrarumweltmaßnahmen bei den Landwirten, wird dieser Ansatz zur Zielerreichung aber nicht ausreichen. Außerdem trägt dieses Vorgehen dem Verursacherprinzip, wie es in der WRRL festgeschrieben ist, nicht adäquat Rechnung. Hinzu kommt, dass nicht genug Mittel für Agrarumweltmaßnahmen und somit auch für Gewässerschutzmaßnahmen in der Landwirtschaft zur Verfügung stehen. Verantwortlich hierfür ist, dass mit der aktuellen Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik die Mittel für die zweite Säule gekürzt wurden und Deutschland nur im begrenzten Maße von der Möglichkeit Gebrauch macht, Mittel von der ersten in die zweite Säule umzuschichten. Darüber hinaus gibt es Bedenken, dass die vorhandenen Mittel nicht ausreichend effizient eingesetzt werden (SRU 2015). - Der SRU empfiehlt den Bundesländern: <ul style="list-style-type: none"> o Weitergehende ordnungsrechtliche und ökonomische Maßnahmen zu ergreifen, um die Stickstoffeinträge in die Oberflächengewässer und in das Grundwasser zu mindern. o Verstärkte Ausweisung von Wasserschutzgebieten – nicht nur aus Gründen des Trinkwasserschutzes o Gewässerrandstreifen sollten so breit sein, dass sie wirksam zur Minderung der Nährstoffeinträge in die Oberflächengewässer beitragen können. - Die Bundesregierung sollte <ul style="list-style-type: none"> o sich in Zukunft für weitere Reformen der Gemeinsamen Agrarpolitik einsetzen. Ein Schritt ist z.B., die Halbzeitbewertung (Midterm Review) dazu zu nutzen, die Anforderungen an das Greening mit Blick auf Fruchtartendiversifizierung, den Grünlandumbruch und die Anforderungen an ökologische Vorrangflächen nachzubessern. Diese Maßnahmen wirken sich auch mindernd auf den Stickstoffaustrag aus der Landwirtschaft auf. o vorhandene Spielräume bei der Umsetzung der Reform, z.B. zur Mittelverlagerung von der ersten auf die zweite Säule besser ausnutzen, um die Landwirtschaft in Deutschland stärker ökologisch auszurichten. - Für die Meere sind Minderungsziele wie sie im Rahmen des Ostseeaktionsplans bereits entwickelt wurden, ein erster wichtiger Schritt. Für die Küstengewässer und 	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aussage wird grundsätzlich zugestimmt. Aufgrund der vorliegenden Beschlusslage auf EU-Ebene ist dies nicht Gegenstand des MSRL-Maßnahmenprogramms.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
		<p>die Nordsee fehlen entsprechende Ziele. Aus diesem Grund empfiehlt der SRU der Bundesregierung, sich bei der Mitarbeit an Strategien zum Schutz des Nordostatlantiks und der Ostsee dafür einzusetzen, anspruchsvolle und regional abgestimmte Ziele für die Minderung der Stickstoffeinträge in die Küstengewässer und die erweiterte Nordsee abzuleiten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Insgesamt empfiehlt sich bei der Minderung der Stickstoffeinträge ein stärker integrierender Ansatz, um in Zukunft unter anderem Zielkonflikte im Umweltschutz frühzeitig zu adressieren. Ein Beispiel für einen solchen Zielkonflikt sind die Förderung des Einsatzes von Anbaubiomasse zur Stromerzeugung aus Klimaschutz Gesichtspunkten und die Belange des Gewässerschutzes. Gleichzeitig sollten Synergien, wie sie beispielsweise zwischen Maßnahmen zum Hochwasserschutz und Aktivitäten zur Minderung der Nährstoffeinträge in die Oberflächengewässer bestehen, besser genutzt werden. Deshalb spricht sich der SRU dafür aus, dass die Bundesregierung zusammen mit den Bundesländern eine nationale Stickstoffstrategie entwickelt (SRU 2015). Diese soll auch zu einer besseren vertikalen und horizontalen Politikintegration beitragen. - <p><u>Herausforderungen eines integrativen Meeresschutzes</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Es ist erforderlich alle potenziellen Verursacher von Schäden einzubinden, zu denen v.a. Landwirtschaft, Fischerei, Rohstoffgewinnung und die Seeschifffahrt zählen. Wie das Beispiel Landwirtschaft anschaulich zeigt, ist es aber schwierig, diese Sektoren auf einen wirksamen Meeresschutz zu verpflichten (SRU 2012b). Ohne deren Einbindung wird es aber nicht gelingen, die Belastungen der Meere signifikant zu mindern. Die nationale Umsetzung der MSRL hat allerdings auf die Politiken, welche die Umweltbelange dieser Sektoren regeln, in vielen Fällen nur wenig Einfluss. So werden z.B. Agrar- und Fischereipolitik sehr stark durch europäische Vorgaben bestimmt. Deutschland hat allerdings die Möglichkeit, im europäischen Verhandlungsprozess zu diesen Politiken dazu beizutragen, Umwelt- bzw. Meeresschutzbelange zu stärken. Im Rahmen der nationalen Umsetzung der MSRL können deshalb nur wenige Maßnahmen für eine umweltgerechtere Ausgestaltung der Fischereiaktivitäten auf den Weg gebracht werden. Die Grundbedingung für eine nachhaltige Nutzung der Meere ist ein ambitionierter Schutzansatz, der alle verantwortlichen Sektoren einbezieht. Zur konsequenten Umsetzung der MSRL müssen daher auch die relevanten Sektorpolitiken in Bezug auf den Meeresschutz weiterentwickelt werden. 	<p>Für Nord- und Ostsee gibt es konkrete Ziele zur Minderung der Stickstoffeinträge, die in die Novelle der Oberflächengewässerverordnung aufgenommen werden sollen.</p>

Nr.	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
		<p>So kann beispielsweise der Schutz von Nord- und Ostsee nur gelingen, wenn auch die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) und die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP) im Sinne des Meeresschutzes reformiert und umgesetzt werden (zur Bewertung der jüngsten Reform der GFP s.a. Salomon et al. 2014). Dazu hat der SRU in der Vergangenheit Vorschläge gemacht (insb. SRU 2011; 2013; 2015).</p> <p>Für die Seeschifffahrt sind weitere Schritte auf europäischer und internationaler Ebene erforderlich, insbesondere durch eine weitere Anhebung und Schaffung von anspruchsvollen Umweltstandards – beispielsweise für Luftschadstoffemissionen – im Rahmen der Arbeit der IMO.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gegenwärtig leisten Initiativen für eine europäische bzw. nationale Meerespolitik keinen substanziellen Beitrag zu einer besseren Integration der die Meere betreffenden Sektorpolitiken in den Meeresschutz. Ein Ansatz, der MSRL mehr Einfluss auf die sonstigen für die Meere relevanten Politiken zuzusprechen, wäre die Aufnahme der im Rahmen der MSRL-Umsetzung vereinbarten Ziele in die europäische Meerespolitik. Ziel sollte es sein, über diesen Weg die Sektorpolitiken zu verpflichten, bei ihrer Weiterentwicklung die Ziele zum Schutz und zur nachhaltigen Nutzung der Meere uneingeschränkt zu berücksichtigen. Dabei sollte auch die GAP, die bisher nicht in die maritime Politik integriert wurde, mit einbezogen werden. - Aus Sicht des SRU sollten außerdem folgende Aspekte bei der Festlegung eines nationalen Maßnahmenprogramms zur Umsetzung der MSRL berücksichtigt werden: <ul style="list-style-type: none"> o Die Fortschritte, die mit der letzten Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik erzielt wurden, müssen durch eine konsequente Umsetzung dieser Vorgaben wirksam werden. Deshalb muss sich Deutschland dafür einsetzen, dass die Bestände nur noch so bewirtschaftet werden, dass noch in diesem Jahr bzw. spätestens 2020 das Ziel des höchstmöglichen Dauerertrags (maximum sustainable yield – MSY) erreicht wird. Ebenso sollte das Rückwurfverbot so schnell wie möglich umgesetzt werden (SRU 2011). o Die Aktivitäten zur Ausweisung von Nord- und Ostsee als Stickstoffoxid-Emissionsüberwachungsgebiet müssen unbedingt fortgesetzt werden. Dies ist ein wichtiger Schritt, damit anspruchsvollere Standards für die Stickstoffoxidemissionen der Seeschifffahrt in den heimischen Meeren Geltung erlangen. 	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aussage wird grundsätzlich zugestimmt. Reform und Umsetzung von GAP und GFP sind aber nicht Gegenstand des MSRL-Maßnahmenprogramms. Die Reform von GAP und GFP kann nur auf EU-Ebene und mit Hilfe der EU-Kommission gelingen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nicht Gegenstand des MSRL-Maßnahmenprogramms. Dies ist Aufgabe der EU-Mitgliedstaaten, wobei der Kommission eine zentrale Koordinierungsrolle zukommt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aussage wird grundsätzlich zugestimmt. Die Umsetzung der GFP ist aber nicht Gegenstand des MSRL-Maßnahmenprogramms.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aussage wird zugestimmt. Eine entsprechende Maßnahme ist im Programm bereits enthalten (s. UZ1-04).</p>

Nr.	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
		<ul style="list-style-type: none"> ○ Meeresschutzgebiete sind ein wichtiges Instrument für den Meeresschutz und stellen nach MSRL einen wichtigen Beitrag zur Erreichung eines guten Umweltzustands der Meere dar. In Deutschland wurden erfreulicherweise 31,5 % der Fläche der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) als Natura 2000-Gebiete ausgewiesen (BfN 2014). Das Erreichen der Schutzziele in diesen Gebieten hängt allerdings stark von der Erstellung hinreichend verbindlicher und effektiver Managementpläne ab. <ul style="list-style-type: none"> ▪ In FFH- und Vogelschutzgebieten der deutschen AWZ sollten Fischereiaktivitäten nur erfolgen, wenn sie nicht im Konflikt mit dem Schutzziel des Gebietes stehen. ▪ Es sollten ausschließlich umweltschonende Fangtechniken zum Einsatz kommen. So erachtet der SRU den Einsatz von Stell- und Verwickelnetzen mit dem erforderlichen Schutz des Schweinswals unvereinbar. ▪ Schutzgebiete und ihre Ziele müssen regelmäßig auf der Basis eines umfassenden Monitorings auf ihre Wirksamkeit überprüft werden. Für diese Bewertung müssen Referenz- und somit auch Nullnutzungszonen eingerichtet werden. Außerdem muss eine zielführende Überwachung der menschlichen Aktivitäten in den Schutzgebieten, insbesondere der Fischereiaktivitäten, gewährleistet sein (SRU 2012a). <p>Der SRU kritisiert, dass entsprechende Managementpläne bzw. ein deutscher Vorschlag für diese bis zum heutigen Tage nicht vorliegen.</p> - Vor dem Hintergrund der zahlreichen und zum Teil zunehmenden Nutzungsansprüche an die heimischen Meere ist es zu begrüßen, dass in Deutschland bereits Raumordnungspläne für die AWZ von Nord- und Ostsee verabschiedet wurden. Bisher haben diese Pläne aber noch sehr stark einen den Ist-Zustand beschreibenden und nachvollziehenden Charakter. Erforderlich ist es deshalb, die raumordnerische Planung in Richtung eines umfassenden, abwägenden und vorausschauenden Instruments weiterzuentwickeln und die steuernde Wirkung für zukünftige Aktivitäten in den Meeresräumen deutlich zu verbessern. Dabei sollten der Meeresschutz und andere Nutzungsinteressen gleichwertig behandelt werden. - Es ist dringend erforderlich, den Umsetzungsprozess der MSRL zu stärken. Dafür ist es unumgänglich, behördlicherseits die personellen Ressourcen, die für diesen arbeitsintensiven Prozess erforderlich sind, bereitzustellen. Dies betrifft zum Beispiel auch die Abstimmung der MSRL mit der Umsetzung der WRRL. 	<p>Eingearbeitet.</p> <p>S. Kritikpunkt 8 im Geleitwort. Maßnahme UZ4-02 „Fischereimaßnahmen“ wurde in das Maßnahmenprogramm aufgenommen. Die Bundesregierung wird gemäß dem Verfahren nach Art. 11 und 18 GFP-Verordnung Entwürfe für „gemeinsame Empfehlungen“ für die erforderlichen fischereilichen Beschränkungen in Schutzgebieten der AWZ und deren Überwachung unter Beteiligung der Landesregierungen der Küstenländer sowie der betroffenen Fischerei und dem Naturschutz erarbeiten und mit den fischereilich betroffenen Nachbarstaaten abstimmen. (S. Kennblatt zu UZ4-02) Auf bestehende Schleppnetzverbote in den Küstengewässern wird hingewiesen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aussage wird grundsätzlich zugestimmt. Dieser Ansatz wird bereits mit Maßnahme UZ3-02 verfolgt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
		<p>Bei dem in Deutschland institutionell ohnehin sehr schwach verankerten Meeresschutz ist es unangemessen, dass für die Umsetzung dieser Richtlinie nur wenig zusätzliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Außerdem ist zu überlegen, wie die Funktionen der Meere insbesondere als wichtige Natur-, Erholungs- und Wirtschaftsräume stärker ins öffentliche Bewusstsein gerückt werden können. Die Einrichtung eines Meeresbundesamtes wäre eine Möglichkeit für eine institutionelle Aufwertung des Meeresschutzes. Das Für und Wider einer solchen Institution sollte aber sorgfältig abgewogen werden.</p> <p>Fazit</p> <p>Das nationale Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie ist ein wichtiger, aber nicht der allein ausreichende Schritt, um die Ziele der Richtlinie zu erreichen. Dieser Prozess muss unbedingt durch Fortschritte in anderen sektoralen und sonstigen Umweltpolitiken begleitet werden. Das Problem der Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft zeigt sehr deutlich den großen Handlungsbedarf, der in anderen Bereichen besteht, um den Meeresschutz in Deutschland voranzubringen. In dem Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der MSRL muss noch erheblich stärker als bisher auf diesen dringenden Handlungsbedarf hingewiesen und gefordert werden, dass die dafür notwendigen Aktivitäten auf den Weg gebracht bzw. intensiviert werden, auch weil die vorgeschlagenen neuen Maßnahmen nicht das Potenzial besitzen, diese Unzulänglichkeiten aufzufangen. Ziel muss es sein, die relevanten Akteure noch stärker als bisher auf ihre besondere Verantwortung für den Schutz von Nord- und Ostsee aufmerksam zu machen und sich verbindlich in eine gemeinsame Lösungsstrategie einzubinden.</p>	<p>Hinweis kann bei einer Auswertung des ersten MSRL-Umsetzungszyklus durch Bund und Küstenländer berücksichtigt werden.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
7	023	<p>Mit der Vorlage des Entwurfs des Maßnahmenprogramms für die Nord- und Ostsee kommt Deutschland den Vorgaben der Europäischen Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie mit dem Ziel nach, im Jahr 2020 einen guten Zustand der Meere zu erreichen. Dieses grundsätzliche Ziel der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie begrüßen wir, jedoch hätten nach unserer Auffassung die betroffenen wirtschaftlichen Bereiche und gesellschaftlichen Gruppen bei dem Auswahlprozess der Maßnahmen mehr einbezogen werden sollen.</p> <p>Die Einbeziehung von Maßnahmen aus internationalen und europäischen Übereinkommen und Regulierungen sowie den freiwilligen Charakter der meisten Maßnahmen bewerten wir positiv. Durch die Übernahme dieser Maßnahmen liegt der</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
		<p>Fokus in dem vorliegenden Programm auf neuen Maßnahmen womit eine Dopplung weitgehend ausgeschlossen werden kann. Dieses Vorgehen findet unsere Zustimmung.</p> <p>Der Artikel 13 Abs. 3 MSRL fordert, dass die Mitgliedstaaten bei der Erstellung des Maßnahmenprogramms gemäß Absatz 2 dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung und insbesondere den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen angemessen Rechnung tragen sollen. Nach unserer Ansicht erfüllen die im Maßnahmenprogramm enthaltenen neuen Maßnahmen diese Anforderung nicht, da sozioökonomische Bewertungen nur im Ansatz erkennbar sind. So wurden nur erste Einschätzungen der sozioökonomischen Folgen der neuen Maßnahmen erarbeitet, die jedoch größtenteils keine quantifizierbaren Informationen enthalten. Die Maßnahmen sollten daher verstärkt in einen gesamtgesellschaftlichen Kontext eingeordnet werden. Neben den ökologischen sind auch die ökonomischen und gesellschaftlichen Aspekte im Sinne der Nachhaltigkeit zu berücksichtigen.</p> <p>Die EU-Kommission stellte in ihren im Februar 2014 veröffentlichten Berichten nach Art. 12 MSRL fest, dass bei den deutschen Berichten zur Anfangsbewertung von Nord- und Ostsee ein genereller Mangel an Quantifizierung bei den Umweltzielen und der Definition des Guten Umweltzustands existiert. Auch wir haben in unserer Stellungnahme zur Anfangsbewertung auf diese Defizite hingewiesen. Es fehlen messbare Indikatoren, Referenzpunkte, Beurteilungsstrategien, Schwellenwerte und Basislinien. Nach unserer Auffassung ist die Datengrundlage bei den jetzt ausgewählten Maßnahmen ebenfalls unzureichend. Es fehlen valide Daten, damit die sozioökonomische Bewertung in einem geeigneten Rahmen durchgeführt werden kann. Eine Überarbeitung der Auswahlkriterien und der Maßnahmen ist dringend erforderlich, um messbare Verbesserungen des Zustands der Meere zu erzielen.</p> <p>Weiterhin ist aus den vorliegenden Berichten nicht ersichtlich, welche Akteure bei den Auswahlprozessen mit einbezogen wurden. Unseres Erachtens entsteht dadurch ein erheblicher Mangel an Transparenz. Die im Rahmen der informellen Dialog-Veranstaltung am 06.10.2014 in Bonn vorgetragenen Maßnahmenvorschläge haben jedenfalls keinen erkennbaren Niederschlag im Maßnahmenprogramm gefunden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>S. Kritikpunkt 6 im Geleitwort.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>S. Kritikpunkt 6 im Geleitwort.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>S. Kritikpunkt 5 im Geleitwort. Die Aufstellung des deutschen MSRL-Maßnahmenprogramms erfolgte nach den gesetzlichen Vorgaben. Dabei wurden Maßnahmenvorschläge aus der informellen Dialogveranstaltung vom 06.10.2014 durchaus aufgegriffen und berücksichtigt (z.B. UZ2-04 Umgang mit Munitionsaltlasten im Meer)</p>

Nr.	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
		<p>Kritisch sehen wir die Ungewissheiten über Kosten, Finanzierung und konkrete Umsetzung vieler Maßnahmen. Wir sehen es für die maritime Wirtschaft und gewerbliche Industrie als nicht tragbar an, dass Maßnahmen umgesetzt werden sollen, deren Kosten noch nicht bezifferbar und deren Auswirkungen noch nicht abschätzbar sind. Maßnahmen, deren gesellschaftlicher Nutzen geringer ist als die gesellschaftlichen bzw. volkswirtschaftlichen Kosten, sollten hinterfragt werden.</p> <p>Des Weiteren ist der zeitliche Rahmen der Umsetzung fragwürdig. Der Beginn des Maßnahmenprogramms ist auf das Jahr 2016 festgelegt. Manche Maßnahmen sollen jedoch erst ab 2017/18 (operativ) durchgeführt werden (siehe UZ5-02, UZ5-09, UZ6-02, UZ6-03, UZ7-01). Dies steht im Widerspruch zu Art. 5, Abs. 2 MSRL wonach die Maßnahmen spätestens bis 2016 umgesetzt werden müssen.</p> <p>Insgesamt ist die Strukturierung des Maßnahmenprogramms sehr heterogen. Es wäre sinnvoll, wenn die Tabellenform, wie sie in einigen Abschnitten der bestehenden und geplanten Maßnahmen vorzufinden ist, für das gesamte Maßnahmenprogramm übernommen werden könnte. Dieses würde zu einem effektiveren Arbeiten mit dem Programm beitragen. Generell wäre es wünschenswert - wie für das Hintergrunddokument der sozioökonomischen Bewertung - auch für das Maßnahmenprogramm sowie für die Maßnahmenkennblätter Quellenverzeichnisse zu erstellen. Unserer Ansicht nach würden die Berichte dadurch noch transparenter werden und die genannten Studien und anderen Quellen wären leichter zu überprüfen.</p> <p>Die volkswirtschaftlichen Leistungen der maritimen Wirtschaft wurden in Ansätzen in einigen Maßnahmen dargestellt, jedoch bei den sozioökonomischen Einschätzungen nicht ausreichend berücksichtigt. Nach unserer Auffassung werden die wirtschaftlichen Belange daher deutlich zu wenig wiedergegeben.</p> <p>Ferner scheinen die Grundlagen der sozioökonomischen Bewertung im Bereich der Folgenabschätzung sehr einseitig und willkürlich gewählt worden zu sein und wirken für uns nicht angemessen. Unseres Erachtens sollte diese Analyse um den Total Economic Value – Ansatz erweitert oder ersetzt werden, da der jetzige Ansatz (z.B. Benefit Transfer) nach unserer Auffassung nicht geeignet ist.</p> <p>Letztlich ist es für uns nicht nachvollziehbar, warum die sozioökonomische Bewertung nur für die umzusetzenden Maßnahmen durchgeführt werden soll. Durch eine solche Bewertung könnte sich zeigen, dass vorher verworfene Maßnahmen sehr effektiv sein</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>S. Kritikpunkt 4 im Geleitwort. Aussagen zur Finanzierung sind, soweit bisher möglich, in den Kennblättern enthalten.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Literaturverzeichnis wurde im Rahmentext angelegt. Im Übrigen werden die Hinweise als Anregung für den 2. Bewirtschaftungszeitraum aufgenommen, da aktuell eine Umsetzung nicht mehr möglich.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>S. Kritikpunkt 6 im Geleitwort.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Benefit Transfer und Total Economic Value entsprechen dem Stand der Wissenschaft. Beide Ansätze gelten im Rahmen der EU als gleichwertig bei der Umsetzung der MSRL.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>S. Kritikpunkt 6 im Geleitwort.</p>

Nr.	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
		<p>könnten. Aus diesem Grund fordern wir, dass alle Maßnahmenvorschläge einer umfassenden sozioökonomischen Bewertung unterzogen werden</p> <p>Eine erneute sozioökonomische Bewertung sollte unter Beteiligung der gewerblichen Wirtschaft, der betroffenen Branchen und gesellschaftlichen Gruppen vorgenommen werden. Anschließend sollten die überarbeiteten Maßnahmenkennblätter der Öffentlichkeit nochmals zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Fazit</p> <p>Die maritime Wirtschaft unterstützt das Ziel der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie, die Meere langfristig in einen guten Zustand zu überführen. Die Wettbewerbsfähigkeit der gewerblichen Wirtschaft darf aber nicht durch ausschließlich ökologisch motivierte Maßnahmen für die Nord- und Ostsee gefährdet werden. Die von der maritimen Wirtschaft erbrachten Leistungen im Bereich des Umweltschutzes, aber auch die Gemeinwohleleistungen müssen bei der Überarbeitung der Maßnahmen stärker berücksichtigt werden. Die Grundlagen der sozioökonomischen Bewertung sollten aus diesem Grund nochmals hinterfragt werden. Nur bei einer gleichgewichtigen Berücksichtigung ökologischer, ökonomischer und gesellschaftlicher Belange im Sinne der Nachhaltigkeit sind substantielle Fortschritte bei der Verbesserung des Zustands der Meere zu erwarten.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>S. Kritikpunkt 6 im Geleitwort. Das geforderte Verfahren ist gesetzlich nicht vorgesehen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das deutsche Maßnahmenprogramm wurde und wird (gemäß den Anforderungen von Art. 5 Abs. 2 i.V.m. Art. 6 MSRL an die regionale Kohärenz und Koordinierung von Maßnahmen) mit den Nachbarstaaten und im Rahmen der regionalen Kooperation bei OSPAR und HELCOM kommuniziert (s. Teil I Abschnitt 5 Rahmentext mit weiteren Hinweisen). Letzten Endes ist jeder Mitgliedstaat für die Maßnahmen verantwortlich, die er umsetzt. Eine Anwendung aller deutschen Maßnahmen auch in anderen Mitgliedstaaten ist nicht zu erwarten.</p>
8	025	<p>Das Maßnahmenprogramm sowie dessen Umsetzung im Rahmen der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) müssten sicherstellen, dass die nationalen Umweltziele und der gute Umweltzustand der deutschen (und europäischen) Meeresgewässer bis 2020 erreicht werden (Good Environmental Status (GES)). Der vorliegende Entwurf des MSRL-Maßnahmenprogramms zum Meeresschutz der deutschen Nord- und Ostsee (Stand 1.4.2015) ist mit einigen guten Ansätzen ein erster Schritt zum Schutz der Meeresumwelt, weist jedoch noch massive Lücken auf, ohne deren Schließung Deutschland die deutschen und europäischen Meeresschutzziele weit verfehlen wird.</p> <p>Insgesamt lesen sich sowohl das Maßnahmenprogramm als auch die Kennblätter wenig verbindlich, schon im Vorwort wird darauf hingewiesen, dass dieser Entwurf weiteren Abstimmungen unterworfen sein wird. Auch die allgegenwärtige Frage der Finanzierung wird nicht zufriedenstellend beantwortet. Wenn der gesamte Entwurf des Programms noch unter Vorbehalt steht, erscheint die Öffentlichkeitsbeteiligung als eine Farce. Es muss daher im weiteren Verfahren für die Öffentlichkeit klar zu erkennen sein, wie sich der weitere Fahrplan der MSRL und – bedingt durch die räumliche und inhaltliche</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Siehe Kritikpunkt 1 des Geleitwortes.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>S. Kritikpunkt 4 im Geleitwort.</p>

Nr.	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
		<p>Überschneidung der beiden Richtlinien – auch der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in Deutschland gestaltet.</p> <p>Sowohl in den Berichten von 2012 als auch in der Synopse der Stellungnahmen von 2012 verweist die Bundesregierung darauf, dass unter Anwendung eines Ökosystemansatzes für die Steuerung menschlichen Handelns und nach dem Vorsorge- und Verursacherprinzip gehandelt werden soll. In der Synopse 2012 heißt es auf S.39: <i>„Daten-/Wissenslücken sind bei der Erstellung der Berichte deutlich geworden und sind im Zuge der MSRL-Umsetzung zu bearbeiten, z. B. auch bei der Aufstellung der Überwachungsprogramme und Maßnahmen. Im Zweifel gilt das Vorsorgeprinzip.“</i> Leider spiegelt sich diese Aussage nicht in dem vorliegenden Entwurf des Maßnahmenprogramms wider. Es gibt keine einzige auf dem Vorsorgeprinzip beruhende Maßnahme. Wenn Zweifel bestehen, ob eine Nutzung negative Auswirkungen auf die Meeresumwelt hat, wird bestenfalls eine F&E Maßnahme vorgeschlagen, meist bleibt die Nutzung zugelassen.</p> <p>Auch der in der MSRL verankerte ökosystemare Ansatz ist bei den Maßnahmen nur selten zu erkennen.</p> <p>In der Stellungnahme des europäischen Ausschusses der Regionen (AdR) „Die Meeresumwelt besser schützen“ zeigt sich der AdR besorgt, dass nach den Feststellungen der Kommission die Mitgliedstaaten ihre Ziele insgesamt noch zu wenig ehrgeizig, unpräzise und nicht kohärent definiert haben. Der AdR hebt hervor, „dass ein Erfolg bei der Erreichung des guten Umweltzustands der Meere bis 2020 erhebliche Vorteile für Wirtschaft und Lebensbedingungen in den küstennahen Regionen – aber auch in den küstenfernen Regionen – haben wird, Misserfolge jedoch auch gravierende ökonomische Nachteile nach sich ziehen können. Auch deshalb müssen alle lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in die Erstellung der Maßnahmenprogramme einbezogen werden und Beiträge dazu leisten.“</p> <p>Diese Erkenntnis ist essentiell für ein erfolgreiches Voranschreiten zu einer gesunden Meeresumwelt. Das spiegelt sich jedoch im Maßnahmenprogramm bisher nicht wider,</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Deutschland arbeitet aktiv auf nationaler Ebene (in den Gremien des BLANO), auf EU-Ebene (Revision des EU KOM Beschlusses 2010/477/EU) und im Rahmen von OSPAR und HELCOM (Indikatorentwicklung mit Schwellenwerten) mit den Nord- und Ostseeanrainerstaaten an einer kohärenten Festlegung der Schwellen für den guten Umweltzustand. Der Fortschritt dieser fachlichen Arbeiten zur Schließung der Daten- und Wissenslücken wird in Vorbereitung der nächsten MSRL-Berichtsrunde 2018 (Art. 8, 9 und 10 MSRL) der Öffentlichkeit gemäß § 45i Abs. 1 Nr. 1a WHG präsentiert. Bund/Länder-Partner werden auch zukünftig die relevanten Stakeholder bei den Umsetzungsprozessen einbeziehen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Auffassung wird geteilt. Entsprechend laufen intensive Arbeiten zur Konkretisierung der einzelnen Berichte zur MSRL-Umsetzung. Derzeit überarbeitet die Kommission jedoch die grundlegenden Anforderungen an die Berichte zu Art. 8 und 9. Eine nationale Konkretisierung sollte erst erfolgen, wenn die Anforderungen der Kommission beschlossen wurden.</p>

Nr.	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
		<p>die Nutzung steht weiter im Vordergrund, meist auf Kosten der Gesundheit unserer Meere.</p> <p>In der Bewertung der Nord- und Ostsee kamen der Bund und die Küstenbundesländer zu dem Schluss, dass die marinen Lebensräume und Arten in keinem guten Zustand sind. Verantwortlich sind hauptsächlich die Eutrophierung, die Fischereiaktivitäten sowie Schadstoff- und Mülleinträge. Dennoch befinden sich zu den beiden ersten Hauptursachen fast keine Maßnahmen in dem vorliegenden Entwurf des MSRL-Maßnahmenprogramms.</p> <p>Hauptverursacher der Eutrophierung in den Meeren ist die Landwirtschaft. Das wichtigste Instrument zur Reduktion dieser land-basierten Belastungen ist die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Auf deren Umsetzung stützt sich das MSRL-Maßnahmenprogramm für alle land-basierten Schadstoff- und Nährstoffeinträge, vergisst jedoch dabei zu erwähnen, dass die WRRL bisher ihre Ziele bei Weitem verfehlt hat und es bereits absehbar ist, dass sie die Ziele mit den vorliegenden Bewirtschaftungsplänen auch in absehbarer Zukunft nicht erreichen wird. Es ist im Ansatz zwar nachvollziehbar, die Maßnahmen der WRRL nicht doppelt für die Erfüllung der MSRL und der WRRL aufzuführen. Allerdings fehlt in den Unterlagen eine schlüssige Darstellung, welchen Beitrag die Umsetzung der WRRL zur Erfüllung der Ziele der MSRL leisten wird. Hier sollte zumindest die Aufschlüsselung der aus MSRL-Sicht erforderlichen Nährstoffreduzierungen auf die Flüsse und die daraus abgeleiteten Ziele für die Untereinzugsgebiete dargestellt werden.</p> <p>Die Umweltziele der WRRL sollen bis Dezember 2015 erreicht werden. Im MSRL-Programm wird erwähnt, dass die Bundesländer mit Fristverlängerungen arbeiten. Das trifft so sicherlich zu. Allerdings lautet die Einschätzung der FGG Elbe zum aktuellen Bewirtschaftungsplanentwurf dass der gute ökologische Zustand der Fließgewässer auf 95 % der Fließgewässerslänge zum Dezember 2015 nicht erreicht wird. Nach den Ergebnissen der Bestandsaufnahme und Zustandsbewertung des Landesamts für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern nach WRRL in 2013, verfehlten 96 % der Küstengewässer und 97 % der Fließgewässer den guten ökologischen Zustand (http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/20141119_01_steinhaeuser_zustand_belastungen.pdf).</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zur Eutrophierung s. Kritikpunkt 7 im Geleitwort. Aufgrund der vorliegenden Beschlusslage auf EU-Ebene ist dies nicht Gegenstand des MSRL-Maßnahmenprogramms. - Zur Fischerei s. Kritikpunkt 8 im Geleitwort und die eingearbeitete Maßnahme UZ4-02 „Fischereimaßnahmen“. <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>S. Kritikpunkt 7 im Geleitwort. Aufgrund der vorliegenden Beschlusslage auf EU-Ebene ist dies nicht Gegenstand des MSRL-Maßnahmenprogramms sondern der WRRL. WRRL-Maßnahmen werden entsprechend der Entscheidung auf europäischer Ebene als bestehende Maßnahmen (Kategorie 1) eingeordnet. Die Maßnahmen nach WRRL werden nach den Vorgaben der WRRL umgesetzt.</p> <p>Es ist bekannt, dass die Nährstoffbelastungen in den Küstengewässern sich zum größten Teil nur durch Maßnahmen an in die Küstengewässer einleitenden Binnengewässern reduzieren lassen. Die Bewirtschaftung der Binnengewässer schließt daher seit jeher, spätestens jedoch seit der Veröffentlichung der ersten WRRL-Bewirtschaftungspläne, die Belange des</p>

Nr.	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
		<p>Als Hauptursache werden Defizite in der Gewässerstruktur und zu hohe Nährstoffeinträge angegeben. Angesichts dieser sich sowohl in den anderen Küstenländern als auch den anderen Flussgebieten ähnlich darstellenden Sachlage, fehlt im Entwurf des MSRL-Maßnahmenprogramms die plausible Ableitung, wie dennoch die Ziele der MSRL bis 2020 erreicht werden können und wie dementsprechend die Maßnahmen zur WRRL-Umsetzung zu priorisieren sind.</p> <p>Es bedarf insofern eines Impulses zur Berücksichtigung und Präzisierung einer „MSRL-Zulage“ im Rahmen der Fortschreibung der WRRL-Planung und -Umsetzung, damit der gute Umweltzustand der Meere nachhaltig und fristgerecht erreicht wird. Hierfür sind mit dem MSRL-Maßnahmenprogramm folgende Grundlagen zu schaffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufforderung in das MSRL-Maßnahmenprogramm aufnehmen, der an die zuständigen Stellen der WRRL-Umsetzung adressiert ist. • Flankierend die institutionelle Voraussetzungen schaffen, damit die Integration in die WRRL-Umsetzung gelingt - durch eine im MSRL-Programm dokumentierten Beschluss einer Weiterführung bzw. Neu-Einrichtung einer Bund-Länder-AG „Koordination Umsetzung WRRL und MSRL“ (z. B. im Rahmen der LAWA-Arbeit) • Mit dem MSRL-Maßnahmenprogramm zugleich das fachliche Mandat für das Gremium festlegen: Überprüfung und weitere Operationalisierung des 	<p>Meeresschutzes in Bezug auf insbesondere stoffliche Belastungen mit ein.</p> <p>Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) hat „Empfehlungen zur Übertragung flussbürtiger, meeresökologischer Reduzierungsziele ins Binnenland“ erarbeitet und den Bundesländern zur Anwendung bei der Bewirtschaftungsplanung empfohlen. Diesen Empfehlungen wird in den Bewirtschaftungsplänen gefolgt. Die von der LAWA erarbeiteten Reduktionsziele werden auch bei der Novellierung der OGewV berücksichtigt. In der OGewV (Entwurf 2015) sind in §14 Jahresmittelwerte für Gesamtstickstoff als Zielwerte zum Schutz der Meeresgewässer genannt, die in den in die Nord- bzw. Ostsee mündenden Flüssen (am Grenzscheitel limnisch/marin) nicht überschritten werden sollen. Danach sind Zielwerte von 2,8 mg N/L für die in die Nordsee mündenden Flüsse und von 2,6 mg N/L für die in die Ostsee mündenden Flüsse vorgesehen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Organisatorische Hinweise können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bei einer Auswertung des ersten MSRL-Umsetzungszyklus durch Bund und Küstenländer berücksichtigt werden.</p>

Nr.	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
		<p>Maßnahmenkataloges an der Schnittstelle MSRL/WRRL, dabei auch Anforderungen der Natura 2000-Richtlinien berücksichtigen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zeitlichen Rahmen verankern: Erstellung eines Fahrplans, der mit den Umsetzungsfristen der MSRL/WRRL abgestimmt ist • Kontinuität und Optimierung fördern: Gewährleistung regelmäßiger Sitzungen der o.g. AG, bei denen z. B. die Effekte der ermittelten Maßnahmen im Schnittfeld MSRL/WRRL evaluiert und das Vorgehen ggf. angepasst wird (hierfür z. B. Evaluationsberichte in Auftrag geben) • Partizipation und Akzeptanz sichern: Sicherstellung der (Fach)-Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des Verfahrens, einschließlich bei den Sitzungen der o.g. AG. Bisher fehlten Mitwirkungsmöglichkeiten bei der Präzisierung von Programmaußerungen. Damit besteht die Gefahr, dass die Umsetzung dieser Maßnahmen auf mangelnde Akzeptanz treffen könnte. <p>Hinsichtlich der Nährstoffbelastung wird im MSRL-Maßnahmenprogramm richtigerweise auf die (überfällige und von der EU-Kommission angemahnte) Umsetzung der Nitratrichtlinie in Deutschland durch die Novelle der Düngeverordnung (DüV) und die Regelung zu den JGS (Jauche, Gülle und Silagesickersäfte) hingewiesen. Hier fehlt der Hinweis auf die zur Erfüllung der MSRL notwendigen erwarteten quantifizierten Reduzierungseffekte der Stickstoffbelastung der Ost- und Nordsee. Neben dem Gesamtstickstoff sind weitere Indikatoren zur Einschätzung der Meeresbelastung aus dem Flusseintragspfad zu entwickeln (Phosphoreintrag, Chlorophyllkonzentration, Artenverschiebung, Sauerstoffkonzentration).</p> <p>Die aktuellen Entwürfe für die Düngeverordnung (DüV) und das Düngerecht werden den Mindestanforderungen zum Gewässerschutz aus Umweltsicht leider insgesamt nicht gerecht, auch wenn punktuell dem Wasserschutz dienende Ansätze zu begrüßen sind.</p> <p>Eine unambitionierte sowie stark auf Freiwilligkeit beruhende Umsetzung der WRRL und der DüV in Bezug auf die Nähr- und Schadstoffeinträge durch die Landwirtschaft wird kaum zu der Zielerreichung der MSRL beitragen. Das Prinzip der Freiwilligkeit wird nicht funktionieren, solange andere Anreize größer sind. Hier muss die Bundesregierung klare Zeichen setzen und die bestehenden Richtlinien, Verordnungen und finanziellen Anreize überarbeiten.</p> <p>Weiterhin müssen die Ziele und raumrelevanten Maßnahmen der MSRL in den Plänen und Programmen der Raumordnung, in den Grundsätzen der Raumordnungen für die ausschließliche Wirtschaftszone der deutschen Nord- und Ostsee und in den</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies ist nicht Gegenstand des MSRL-Maßnahmenprogramms. DüV und JGS werden derzeit novelliert. Daneben werden auch zukünftig bei der weiteren Nährstoffminderung im landwirtschaftlichen Bereich die freiwilligen Agrarumweltmaßnahmen sowie Beratungen eine wichtige Rolle spielen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
		<p>Landesraumordnungen für die Küstengewässer festgeschrieben werden. Vorranggebiete für den Naturschutz müssen hier aufgenommen und verbindlich festgeschrieben werden. Nutzungsinteressen und Meeresschutz müssen auch in der praktischen Umsetzung und nicht nur in der Theorie gleichwertig behandelt werden.</p> <p>Ferner ist es dringend erforderlich, den Meeresumweltschutz auf der administrativen Seite personell zu stärken. Zu dieser Einschätzung kommt auch der SRU in seinem Kommentar „Der Entwurf des deutschen Maßnahmenprogramms zum Schutz der Nord- und Ostsee“ vom August 2015. Im Umsetzungsprozess der MSRL wird klar, dass es nicht nur an politischem Willen fehlt, sondern auch an personellen Ressourcen, um den erforderlichen Bearbeitungen von Themen und Prozessen gerecht zu werden. Dies betrifft auch die oben angesprochene Vernetzung der MSRL mit der WRRL.</p> <p>Auch wenn eine Reihe von Ansätzen zur Vermeidung von Belastungen aus der Schifffahrt in den vorgeschlagenen Maßnahmen enthalten sind, so wird doch an nur einer Stelle (S.120 im Entwurf als bestehende Maßnahmen unter UZ5) berücksichtigt, dass das (dänisch-deutsch-niederländische) Wattenmeer und die Ostsee als Particularly Sensitive Sea Areas (PSSA) ausgewiesen sind. Dies ist unter anderem eine weitere und gute Begründung für die vorgeschlagenen sowie auch weitergehenden Maßnahmen. Die PSSA Wattenmeer und Ostsee sollten deshalb unter anderem in dem „Abgleich mit den Zielen anderer Rechtsakte/Verpflichtungen/Übereinkommen“ bei den Maßnahmenkennblättern UZ2-02, UZ2-03, den Maßnahmenkennblättern zum Umweltziel (UZ) 5 und ggfs. in den Maßnahmenkennblättern zum UZ6 deutlich herausgestellt werden.</p>	<p>Aussage wird grundsätzlich zugestimmt. Dieser Ansatz wird bereits mit Maßnahme UZ3-02 verfolgt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eingearbeitet.</p> <p>Mit der Ausweisung des Wattenmeers und der Ostsee als PSSA sind verbunden: Bewusstseinsbildung, Festlegung verbindlicher Tiefwasserrouen, und zusätzlich für die Ostsee: Verkehrstrennungspläne, Gebiete meiden, verbindliches Schiffsmeldesystem, MARPOL -Sondergebiet und SECA (Sulphur Emission Control Area) www.bsh.de/de/Schifffahrt/Sportschifffahrt/Berichtigungs-service_NfS/Schifffahrtsvorschriften/2013/Beilage16-2013.pdf Die PSSA-Ausweisung wurde entsprechend: - als eine bestehende Maßnahme unter UZ5 gestrichen und unter UZ2 aufgenommen. - im Zielabgleich der Kennblätter UZ2-02, UZ6-01, UZ6-02, UZ6-03, UZ6-04 aufgenommen.</p>
9	025	<p>Etliche Maßnahmen (siehe Auflistung unten), die in einem früheren Entwurf im Maßnahmenprogramm enthalten waren (Juli 2014) und in die Strategische Umweltprüfung gegeben wurden, finden sich in der aktuellen Version weder bei den neuen noch bei den bestehenden Maßnahmen wieder. Sie waren jedoch durch das federführende Bundesumweltministerium und dessen Fachbehörden als dringend</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Programmentwicklung und SUP sind parallele Prozesse. Der Maßnahmenentwurf ist das Ergebnis umfassender Abstimmungen zwischen den Ressorts auf Bundes- und Länderebene unter Berücksichtigung von Schutz- und</p>

Nr.	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
		<p>erforderlich erachtet worden, um den guten Umweltzustand von Nord- und Ostsee zu erreichen.</p> <p>Durch die Gesamtzusammenstellung von Maßnahmen muss das Erreichen der nationalen Umweltziele (als Schritt zur Erreichung des guten Umweltzustands) sichergestellt werden. Das bedeutet, dass sich jedes operative Umweltziel in entsprechenden Maßnahmen widerspiegeln muss. Dies ist für das vorgelegte Maßnahmenprogramm – gerade aufgrund der genannten Streichungen – nicht der Fall. Dies lässt sich am Beispiel von UZ3 veranschaulichen: Hier ist die Einrichtung ausreichender Rückzugs- und Ruheräume (UZ 3.1) durch das Maßnahmenset nicht sichergestellt, da aufeinander abgestimmte Maßnahmen zum räumlich-zeitlichen Ausschluss verschiedener Nutzungen (fischereifreie Zonen und Ausschlussgebiete für Sand- und Kiesabbau) fehlen. Weiterhin ist fraglich, ob durch die Maßnahmenzusammenstellung die Beeinträchtigung der Nahrungsnetze und Lebensräume durch die Fischerei beendet werden kann (UZ 3.2), da im Hinblick auf Fischereimanagement lediglich auf den Prozess zum Fischereimanagement in N2000-Gebieten und die GFP-Umsetzung verwiesen wird, neue und aufeinander abgestimmte Maßnahmen jedoch fehlen. Ähnliches trifft auf UZ 3.5 zu, da in Bezug auf die Einschleppung und Einbringung neuer Arten lediglich auf bestehende Maßnahmen verwiesen wird, ohne dass deren quantitativer Beitrag zur Zielerreichung klar wird. Weiterhin fehlt eine Maßnahme zur Wiederansiedlung der in UZ 3.3 explizit genannten Auster. Ähnliches trifft auch auf die übrigen Umweltziele zu.</p> <p>Wir sehen daher eine Wiederaufnahme der im Entwurf von Juli 2014 noch enthaltenen und nun fehlenden Maßnahmen in den Katalog als dringend notwendig an und bitten bei Streichung einzelner Maßnahmen jeweils um Begründung. Sollten die gestrichenen Maßnahmen in anderen Rechtsrahmen umgesetzt werden, bitten wir um genaue Beschreibung der jeweiligen Maßnahme einschließlich Erläuterung des Beitrags zur Erreichung der operativen Umweltziele sowie Angaben zur zeitlichen und räumlichen Umsetzung.</p> <p>Die folgenden Maßnahmen waren im Entwurf des Maßnahmenprogramms von Juli 2014 enthalten, finden sich in der aktuellen Version aber nicht wieder:</p> <p>UZ1</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderung des Ökolandbaus mit dem Ziel der Ausweitung auf mindestens 10% bis 2020 	<p>Nutzungsinteressen. Nicht alle ursprünglich vom BLANO angedachten Maßnahmen konnten in den Programmentwurf übernommen werden.</p> <p>Zu UZ3: s. Kritikpunkt 8 im Geleitwort und Einarbeitung der Maßnahme UZ4-02 „Fischereimaßnahmen“ (s. Kennblatt).</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>S. Kritikpunkt 7 im Geleitwort. Nicht Gegenstand des MSRL-Maßnahmenprogramms.</p>

Nr.	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
		<ul style="list-style-type: none"> • Flächendeckender Gewässerrandstreifen von mindestens 5m mit Verbot von Düngung, Pflanzenschutzmittel-Einsatz und Ackernutzung • Fachliche Aspekte via Revision der Düngeverordnung • Lagerung von Wirtschaftsdüngern etc. • Optimierung der Betriebsabläufe von Kläranlagen >10000 EW zur Verbesserung P-Reduzierung • Anlage von Dränteichen (Klärteichen) <p>UZ2</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kombination von Maßnahmen zur Reduzierung von Verunreinigung mit organischen Mikroschadstoffen, die die Umweltqualitätsnormen der OGewV überschreiten. <p>UZ3</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einrichtung von Fischereiausschlussgebieten (No-Take-Zones, No-Take-Times) in Schutzgebieten • Keine Einrichtung von Mari- und Aquakultur in Schutzgebieten • Beschränkungen der Fischerei in Schutzgebieten auf bestimmte Zeiträume, Fanggeräte, Anwendungen technischer Maßnahmen und Einrichtung von Bestandsauffüllungsgebieten nach Art. 8 der Verordnung 1380/2013 • Einrichtung von Vorranggebieten als Flugkorridore zwischen Nahrungs-, Rast-, Brut- oder Mausegebieten für See- und Küstenvögel (Anhang I VRL)" • Fischschutzmaßnahmen an industriellen Wasserentnahmen in allen Küstengewässern. Rückbau von Wanderungshindernissen und Schaffung von Aufstiegshilfen für Wanderfische, insbes. wiederangesiedelte Arten (z. B. Stör) 	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund der vorliegenden Beschlusslage auf EU-Ebene ist dies nicht Gegenstand des MSRL-Maßnahmenprogramms sondern der WRRL.</p> <p>Teilweise eingearbeitet.</p> <p>Siehe Kritikpunkt 8 im Geleitwort. Maßnahme UZ4-02 „Fischereimaßnahmen“ wurde in das Maßnahmenprogramm aufgenommen. Die Bundesregierung wird gemäß dem Verfahren nach Art. 11 und 18 GFP-Verordnung Entwürfe für „gemeinsame Empfehlungen“ für die erforderlichen fischereilichen Beschränkungen in Schutzgebieten der AWZ und deren Überwachung unter Beteiligung der Landesregierungen der Küstenländer sowie der betroffenen Fischerei und dem Naturschutz erarbeiten und mit den fischereilich betroffenen Nachbarstaaten abstimmen. (S. Kennblatt zu UZ4-02)</p> <p>Auf bestehende Schleppnetzverbote in den Küstengewässern wird hingewiesen.</p>

Nr.	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
		<p>UZ4</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhöhung des Anteils der Ökozertifizierung in der Fischerei unter strikter Anwendung der Anforderungen der MSRL, GFP und relevanter nationaler und internationaler Naturschutzrichtlinien • Modifikation technischer Maßnahmen (z. B. Fangtechnik) zur Verringerung der Beifangmortalität von Nichtzielarten und der Beeinträchtigung benthischer Lebensräume (Verpflichtung zur Anwendung auf EU- Ebene) • Entwicklung neuer selektiver Fanggeräte (z. B. Fischfallen, automatisierte Langleinen, Jigging Reals) und Förderung ihres Einsatzes in der kommerziellen Fischerei • Einrichtung von Ausschlussgebieten (No-Take-Zones, No-Take-Times) für alle extraktiven Nutzungen von nicht lebenden Ressourcen in Schutzgebieten <p>UZ5</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bestimmung des Reduktionspotenzials anhand von Lebenszyklusanalysen zu den im Meer aufgefundenen Materialien und Produkten <p>UZ6</p>	<p>Teilweise eingearbeitet.</p> <p>Siehe Kritikpunkt 8 im Geleitwort. Maßnahme UZ4-02 „Fischereimaßnahmen“ wurde in das Maßnahmenprogramm aufgenommen. Die Bundesregierung wird gemäß dem Verfahren nach Art. 11 und 18 GFP-Verordnung Entwürfe für „gemeinsame Empfehlungen“ für die erforderlichen fischereilichen Beschränkungen in Schutzgebieten der AWZ und deren Überwachung unter Beteiligung der Landesregierungen der Küstenländer sowie der betroffenen Fischerei und dem Naturschutz erarbeiten und mit den fischereilich betroffenen Nachbarstaaten abstimmen. (S. Kennblatt zu UZ4-02)</p> <p>Auf bestehende Schleppnetzverbote in den Küstengewässern wird hingewiesen.</p> <p>Eingearbeitet.</p> <p>Wesentliche Aspekte wurden in UZ5-02 zu Produktmodifikation und -substitution integriert.</p> <p>Weitere Klarstellung in der Maßnahmenbeschreibung im Kennblatt UZ5-02 wie folgt :</p> <p>„Es ist ein dreistufiges Vorgehen vonnöten: 1) Wissensgenerierung: Risikobewertung der problematischen Gegenstände und ihrer Inhaltsstoffe, Littering und Leckagen im Kreislauf unter Betrachtung des Meeres als Senke. ...“</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
		<ul style="list-style-type: none"> • Empfehlung zu akustischen Mitigationsmaßnahmen für Schiffsneubauten (z. B. Blauer Engel, GAUSS „Quality-Shipping“ Initiative) • Akustisches Onlinemonitoring der Präsenz von Meeressäugetieren vor oder beim Auftreten impulshafter Geräusche zur Einstellung der Lärmquelle 	<p>Die erstgenannte Maßnahme ist in Maßnahme UZ2-01 enthalten. Im Übrigen ist der Maßnahmenentwurf das Ergebnis umfassender Abstimmungen zwischen den Ressorts auf Bundes- und Länderebene unter Berücksichtigung von Schutz- und Nutzungsinteressen. Die zweite ursprünglich vom BLANO angedachte Maßnahme konnte nicht in den Programmentwurf übernommen werden.</p>
10	024	<p>Fischerei: Die Maßnahmen-Vorschläge zu Fischerei betrachten in den Anhörungsunterlagen nur bewusstseinsbildende Maßnahmen. Andere Maßnahmenvorschläge, die sich aus den operativen Zielen ableiten lassen könnten, werden nicht vorgeschlagen. Die Kuratorien weisen auf ihre bisherige Beschlüsse unter anderem im Zusammenhang mit der 11. Regierungskonferenz in Tondern 2014 hin, wo mit Zustimmung der Kuratorien zum Thema nachhaltige Fischerei folgendes beschlossen wurde:</p> <p><i>„36. Betonen die Bedeutung der Umsetzung unserer Bestrebungen, wattenmeerweite Grundsätze trilateraler Politik für eine nachhaltiger Fischerei weiter auszuarbeiten und unterstützen den Rahmen für eine nachhaltige Fischerei gemäß Anhang 3.</i></p> <p><i>37. Streben an, den Rahmen für eine nachhaltige Fischerei in nationalen Fischereipolitiken unter Berücksichtigung der gemeinsamen Fischereipolitik der EU (GFP) und der relevanten EU-Gesetzgebung zu berücksichtigen und umzusetzen, um sowohl die Nachhaltigkeit der Fischerei im Wattenmeer zu verbessern als auch auf eine Chancengleichheit für den Fischereisektor innerhalb des Wattenmeeres abzielen. Unzumutbare Beeinträchtigungen der Interessen und herkömmlichen Nutzungen der einheimischen Bevölkerung sind zu vermeiden. Jegliche Nutzungsinteressen sind mit dem Schutzzweck im Allgemeinen und im Einzelfall fair und gerecht abzuwägen.</i></p> <p><i>38. Streben die Minimierung der möglichen negativen Einflüsse verschiedener Fischereien auf die natürlichen Merkmale des Wattenmeeres an. Eine Reduzierung möglicher Einflüsse verschiedener Fischereien auf die natürlichen Merkmale des Wattenmeeres kann auf unterschiedlichen Wegen erreicht werden, z.B. durch Kombination von Gebieten nachhaltiger Fischerei und Gebieten, in denen jegliche Fischerei ausgeschlossen ist, durch innovative und umweltfreundliche Techniken, durch Gebiete ohne bodenberührende Fischerei, durch Programme zur Beifangreduzierung oder durch reduzierten Fischereidruck. In Übereinstimmung mit der GFP ist eine</i></p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Siehe Kritikpunkt 8 im Geleitwort. Maßnahme UZ4-02 „Fischereimaßnahmen“ wurde in das Maßnahmenprogramm aufgenommen. Die Bundesregierung wird gemäß dem Verfahren nach Art. 11 und 18 GFP-Verordnung Entwürfe für „gemeinsame Empfehlungen“ für die erforderlichen fischereilichen Beschränkungen in Schutzgebieten der AWZ und deren Überwachung unter Beteiligung der Landesregierungen der Küstenländer sowie der betroffenen Fischerei und dem Naturschutz erarbeiten und mit den fischereilich betroffenen Nachbarstaaten abstimmen. (S. Kennblatt zu UZ4-02)</p> <p>Auf bestehende Schleppnetzverbote in den Küstengewässern wird hingewiesen.</p> <p>S. auch Kritikpunkt 5 im Geleitwort. Beteiligungen erfolgen im Rahmen der rechtlichen Vorgaben.</p>

Nr.	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
		<p><i>nachhaltige Fischerei durch die Nutzung der besten verfügbaren Technik und Praxis charakterisiert.</i></p> <p><i>39. Bestätigen unseren Wunsch, in Übereinstimmung mit der GFP und anderer relevanter EU-Gesetzgebungen, die Nachhaltigkeit der Fischerei durch Verhandlungen und die Einbeziehung der Interessenvertreter zu verbessern. Das Ziel ist dabei, einen wirtschaftlich gesunden Fischereisektor zu verwirklichen, Verbrauchererwartungen zu entsprechen und die Grenzen der Nachhaltigkeit des trilateral geschützten Wattenmeeres zu beachten.“</i></p> <p>Sollten im Umsetzungsprozess der MSRL weitere Maßnahmen zu Fischerei vorgeschlagen werden und solche Maßnahmen die nationalparkrelevanten Fischereiformen betreffen, sind die Kuratorien im Rahmen ihres gesetzlich verankerten Beratungsauftrages unbedingt zu beteiligen. Die Vertreter der Fischerei in den Kuratorien haben zudem eine direkte Beteiligung der betroffenen Nutzergruppen bei der Umsetzung der MSRL gefordert.</p>	
11	024	<p>CCS/Fracking: Hierzu werden im Rahmen der MSRL keine Maßnahmen vorgeschlagen, obwohl solche Aktivitäten schädigende Auswirkungen auf das Ökosystem Meer haben können. Wir verweisen unter anderem auf die diesbezüglichen Beschlüsse der Kreistage und der Kuratorien, welche unter anderem Eingang in die trilaterale Regierungskonferenz in Tondern 2014 gefunden haben („42. <i>Sind uns der regionalen Bedenken gegen die eventuelle Einlagerung von Kohlendioxid (“CCS”) sowie die Förderung von Kohlenwasserstoffen aus unkonventionellen Lagerstätten mittels der Fracking-Technologie im Kooperationsgebiet und den angrenzenden See- und Küstengebieten sowie diesbezüglicher Explorationsaktivitäten aufgrund der möglichen Gefährdung für das Ökosystem bewusst und beabsichtigen, negative Auswirkungen auf das Wattenmeer in Übereinstimmung mit dem Leitprinzip zu vermeiden.“</i>) Die Nationalpark-Kuratorien fordern, dass hierzu eine Maßnahme formuliert wird, die im Ergebnis CCS und Fracking in den deutschen Meeressgewässern vollständig ausschließt.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Durch Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene berücksichtigt.</p> <p>Das Gesetzgebungsverfahren zu Fracking differenziert nicht zwischen onshore und offshore. Danach wird Fracking grundsätzlich verboten. Ausnahmen gelten für Erprobungsprojekte mit wissenschaftlicher Begleitung eines Expertengremiums.</p>
12	029	<p>Die Themenauswahl, der in den Kennblättern vorgeschlagenen Maßnahmen zeigt ein starkes Gewicht auf relativ unstrittige Maßnahmen, die sich mit geringem Aufwand realisieren lassen. Auf Meeresmüll wurde ein großes Gewicht gelegt.</p> <p>Wesentliche Umweltprobleme, die eine Kollision mit Wirtschaftsinteressen erwarten lassen (Lärm, Eutrophierung, Schadstoffbelastung) werden allenfalls zaghaft angegangen und zeigen eine auf Minimalkonsens basierte Vorgehensweise. Dies wird</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Maßnahmenentwurf ist das Ergebnis umfassender Abstimmungen zwischen den Ressorts auf Bundes- und Länderebene unter Berücksichtigung von Schutz- und</p>

Nr.	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
		<p>der Wichtigkeit der MSRL nicht gerecht und es müssen zusätzliche Maßnahmen aufgenommen werden, um das Ziel eines guten Umweltzustandes überhaupt erreichen zu können.</p> <p>Referenzgebiete bzw. Nullnutzungszonen sind erforderlich, um den Erfolg von Maßnahmen verifizieren zu können, aber hier nicht vorgesehen. Hier muss noch deutlich nachgebessert werden.</p>	<p>Nutzungsinteressen. Weitergehende Maßnahmen sind derzeit politisch nicht machbar.</p> <p>Aufgrund der vorliegenden Beschlusslage auf EU-Ebene sind landseitige Nährstoff- und Schadstoffbelastungen nicht Gegenstand des MSRL-Maßnahmenprogramms sondern der WRRL. S. Kritikpunkt 7 im Geleitwort.</p>
13	026	<p>Das Maßnahmenprogramm der MSRL bezieht sich vor allem für die Deskriptoren D5 (Eutrophierung) und D8 (Schadstoffe) sowie bei den entsprechenden Umweltzielen sehr stark auf die Maßnahmen der WRRL. Auch für andere Deskriptoren wird immer wieder Bezug auf die WRRL genommen. Die Bezüge sind allgemein auf den Standardmaßnahmenkatalog der WRRL bezogen. Für die Umsetzung beider Richtlinien ist eine derartige, auf das Abstrakte beschränkte, Verbindungen nicht zielführend. Es fehlen konkrete Forderungen für die Maßnahmen im Binnenland aus der Sicht des Meeresschutzes. Da die Umsetzung der Maßnahmen zur Nährstoffminderung auch in der WRRL nur sehr schleppend, wenn überhaupt erfolgt, wäre es sinnvoll deren Notwendigkeit durch konkrete Anforderungen der MSRL für die einzelnen Flusseinzugsgebiete zu belegen.</p> <p>Aus der Sicht der WRRL werden folgende Hinweise gegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die berichtspflichtigen Ostseezuflüsse und ihre Bewertung nach WRRL sollten in einer Übersichtskarte dargestellt werden, damit ein lokaler Bezug zum Binnenland hergestellt werden kann. • Die Einhaltung der bereits bestehenden Forderungen der MSRL z.B. für N und P sollte kurz bewertet und dargestellt werden • Die Ostseezuflüsse sollten entsprechend ihrer Belastung mit Nähr- oder Schadstoffen einer Priorisierung aus Sicht des Meeresschutzes unterzogen werden. • Die Reduktionsziele des HELCOM-Ostseeaktionsplans sollten auf die Ostseezuflüsse entsprechend ihrer Bedeutung für den Meeresschutz aufgeteilt werden, so dass über die WRRL der Handlungsbedarf und die Maßnahmen konkretisiert werden können. 	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>S. Kritikpunkt 7 im Geleitwort zur Eutrophierung. Aufgrund der vorliegenden Beschlusslage auf EU-Ebene sind landseitige Nährstoff- und Schadstoffeinträge nicht Gegenstand des MSRL-Maßnahmenprogramms. WRRL-Maßnahmen werden entsprechend der Entscheidung auf europäischer Ebene als bestehende Maßnahmen (Kategorie 1) eingeordnet. Die Maßnahmen nach WRRL werden nach den Vorgaben der WRRL umgesetzt.</p>

Nr.	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
		<p>Gleiches gilt für die Maßnahmen nach WRRL in den Küstengewässern und der 12sm Zone. Auch hier fehlt ein konkreter Bezug der MSRL zu den Maßnahmen der WRRL bzw. Forderungen aus Sicht des Meeresschutzes an die WRRL.</p> <p>Durch die starke Verallgemeinerung des Maßnahmenprogramms der MSRL ist für die Öffentlichkeit kaum zu erkennen, welche Verbindungen zur WRRL bestehen und welche Erfordernisse aus Sicht des Meeresschutzes an das Binnenland ganz konkret gestellt werden müssen. Dieses ist gerade in den wichtigen Diskussionen mit den Landnutzern ein großer Mangel. Die Maßnahmenplanung nach WRRL und deren Umsetzung wäre wesentlich erleichtert, wenn durch die MSRL Prioritäten gesetzt und konkrete Anforderungen formuliert würden. Die Nachhaltigkeit und Effektivität der WRRL-Maßnahmen im Hinblick auf den Meeresschutz könnte dadurch deutlich verbessert werden.</p> <p>Beide Richtlinien stimmen dennoch grundsätzlich die bedeutenden Maßnahmen (nicht nur stoffliche) für die berichtspflichtigen Ostseezuflüsse ab und stellen sie gemeinsam dar, so dass die Öffentlichkeit erkennen kann, dass beide Richtlinien im Zusammenhang stehen und an der Umsetzung gemeinsamer Ziele arbeiten.</p> <p>In Bodenordnungsverfahren werden Maßnahmen zur Verringerung von Nährstoffeinträgen in Gewässer aktiv unterstützt (Ausweisung von Entwicklungskorridoren einschließlich der Flächenbedarfsbereitstellung).</p>	<p>Bei der Meldung des Maßnahmenprogramms an die EU-Kommission wird auch dargestellt, welche MSRL-Umweltziele durch die WRRL-Maßnahmen jeweils unterstützt werden.</p>
14	028	<p>Für verschiedene Maßnahmen ist noch Forschungsbedarf erkennbar. Dass das Maßnahmenprogramm gleichwohl Maßnahmen festlegt, ist verfrüht, denn die Kausalität zwischen Maßnahme und beabsichtigtem Effekt ist nicht bestätigt oder zwangsläufig. Demzufolge könnten Maßnahmen sogar zu unerwünschten Effekten führen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der konkrete Bezug zwischen Forschung und nachfolgender Maßnahme ist für ein Maßnahmenprogramm notwendig und entsprechend dargestellt. Forschungsbedarf wird durch eine gestufte Umsetzung der relevanten Maßnahmen berücksichtigt.</p>
15	028	<p>Die ausführliche und maßnahmenbezogene Folgenabschätzung fehlt. Diese ist notwendig, um Effekte von angestrebten Maßnahmen erkennen zu können und so gezielt steuern zu können, dass keine unerwünschten (Neben-)effekte erzielt werden. Ohne Folgenabschätzung ist das Maßnahmenprogramm unvollständig. Eine Auseinandersetzung mit einer Folgenabschätzung sicherheitsrelevanter Belange, z. B. mit denen der Verkehrssicherheit ist nicht immer ersichtlich, jedoch notwendig.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>S. Kritikpunkt 6 im Geleitwort.</p>

Nr.	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
16	028	Die internationale Vergleichbarkeit der Maßnahmen und damit die Effektivität der angestrebten Ziele und der gleichrangigen Folgentragung ist nicht gegeben. Insellösungen sollten vermieden werden.	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Mangel internationaler Vergleichbarkeit ist unklar und sollte benannt werden. Der Entwurf des Maßnahmenprogramms folgt den einschlägigen Handlungsebenen.</p> <p>Das deutsche Maßnahmenprogramm wurde und wird (gemäß den Anforderungen von Art. 5 Abs. 2 i.V.m. Art. 6 MSRL an die regionale Kohärenz und Koordinierung von Maßnahmen) mit den Nachbarstaaten und im Rahmen der regionalen Kooperation bei OSPAR und HELCOM kommuniziert (s. Teil I Abschnitt 5 Rahmentext mit weiteren Verweisen). Letzten Endes ist jeder Mitgliedstaat für die Maßnahmen verantwortlich, die er umsetzt. Eine Anwendung aller deutschen Maßnahmen auch in anderen Mitgliedstaaten ist nicht zu erwarten.</p>
17	028	Die Umsetzung von IKZM-Strategie-Grundsätzen bei der Aufstellung des Programmes ist nicht konsequent erkennbar. Dies betrifft Abstimmungsprozesse mit betroffenen Nutzern. Die Beteiligung im Rahmen der SUP kompensiert dies nicht, da zu diesem Zeitpunkt die Maßnahmen noch nicht konkret bekannt waren; Betroffenheiten somit nicht abgeschätzt werden konnten.	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Beteiligung betroffener Nutzer erfolgte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.</p>
18	030	<p>Aus Sicht der Denkmalpflege ist die Umsetzung der Europäischen Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie „MSRL“ unproblematisch, ja wünschenswert. Insbesondere der Verzicht auf Schleppnetzfisherei und die erhöhte Aufmerksamkeit auf den Meeresboden bzw. Untergrund kommt dem kulturellen Erbe zu Gute. Aus Sicht der Denkmalpflege sollten aber einige Aspekte ergänzt bzw. präzisiert werden.</p> <p>Der Bericht nennt zwar an verschiedenen Stellen das Stichwort „Kulturgut“, berücksichtigt den Schutz des kulturellen Erbes jedoch nur unzureichend. Zwar <u>sieht die Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie dieses Schutzgut nicht explizit vor</u>; jedoch ist das Schutzgut im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der strategischen Umweltprüfung zu berücksichtigen. <u>So gibt es auch die (erst im Jahre 2016 wirksam werdende) Richtlinie über die maritime Raumplanung vor</u>. „Kulturgüter“ werden in dem Bericht offenkundig vornehmlich mit „Wracks“ identifiziert. Das ist in seiner Reichweite zu kurz gegriffen, denn das über die Jahrtausende erheblichen Veränderungen ausgesetzte Flachwassermeer ist auch ein einzigartiges Bodenarchiv für die Klima-,</p>	<p>Eingearbeitet.</p> <p>Die Hinweise zur Auswirkung der Maßnahmen auf Sach- und Kulturgüter wurden geprüft. Die Ausführungen hierzu wurde in den Kennblättern UZ1-01, UZ2-05, UZ5-06, UZ5-07 und UZ5-08 angepasst und in den Umweltberichten nach UVPG (Abschnitte II.3 und III.3) im Rahmentext nachvollzogen.</p>

Nr.	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
		<p>Landschafts- und Menschheitsgeschichte mit hervorragenden Erhaltungsbedingungen auch für organisches Material z.B. in Siedlungen und Gräberfeldern. Die Schwierigkeit ist, die Wracks zu finden, die durch den Meeresspiegel abgegangenen Landschaften zu erschließen und das entdeckte Kulturelle Erbe zu schützen.</p> <p>Der Kenntnisstand der Denkmalpflege für den Offshorebereich in Bezug auf das kulturelle Erbe ist systembedingt nur sehr lückenhaft. Im Vergleich zu den britischen, niederländischen und dänischen Forschungsergebnissen zur Unterwasserarchäologie der Nordsee stellt das deutsche Gebiet eine noch weitgehend explorationsfähige Terra incognita dar. Da der Bereich der AWZ keine Territorialgewalt der Länder gegeben ist, fehlt hier auch eine bundeseigene Einrichtung, sofern man nicht das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) als solche ansieht, die für das Unterwasser-Kulturerbe verantwortlich zeichnet. Das BSH bearbeitet Wracks in erster Linie als Schifffahrtshindernisse im Rahmen der Gefahrenabwehr. Die jüngst erfolgte Plünderung des in der Schlacht um Helgoland nördlich von Borkum in der AWZ gesunkenen Kriegsschiffes „Mainz“ erinnert einmal mehr an den dringlichen Handlungsbedarf in der AWZ in Bezug auf das hier schutzlose kulturelle Erbe.</p> <p>Es sollte an exponierter Stelle darauf hingewiesen werden, dass auch das kulturelle Erbe in Nord- und Ostsee einen hohen Schutzstatus genießt.</p> <p>Von Bedeutung sind sämtliche Maßnahmen, die in der Bodenzone des Gewässers stattfinden oder in sie hineinwirken.</p> <p>Problematisch ist die Beseitigung von Bauwerken oder Einrichtungen, an Wasserstraßen, die die Durchlässigkeit beeinträchtigen. Es geht dabei um den Rückbau von Bauwerken, die möglicherweise Wanderungen von Fischen im Wege stehen. Damit könnten auch Baudenkmale an den Wasserstraßen im Innenland betroffen sein (UZ3-02). Ob Fischtreppen an den Wehren diesen Zielen entsprechen, kann von hier aus nicht beantwortet werden.</p> <p>Die grundnahe Beseitigung von Müll ist in der Durchführung eine Maßnahme (UZ5-05/-06), die sich möglicherweise dazu eignet, Kulturgüter auf dem Grund zu beeinträchtigen, aber auch aufzudecken.</p> <p>Die Belastung von Kulturgütern durch Wärme, Schall, Licht und elektromagnetische Energie ist vermutlich eher zu vernachlässigen.</p> <p>Soweit der Bericht das Schließen von Wissenslücken anspricht, sollten die Maßnahmen auch genutzt werden, sich einen Überblick über die Situation der Kulturgüter unter Wasser zu machen.</p>	

Nr.	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
		Konkrete Vorschläge s.u. zu UZ1-01, UZ2-04, UZ3-02, UZ4-04, UZ5-06, UZ5-07, UZ7-01	
19	031	<p>Der Entwurf des Maßnahmenprogramms beschreibt für den Zeitraum 2016-2021 Einzelmaßnahmen, die einen guten Umweltzustand der Meere erreichen sollen. Dieses Ziel unterstützt die deutsche Seehafenwirtschaft grundsätzlich.</p> <p>Nach Auffassung des ZDS dürfen jedoch Wechselwirkungen mit den Belangen der maritimen Wirtschaft bei der nationalen Umsetzung des MSRL-Maßnahmenprogramms zum Meeresschutz der deutschen Nord- und Ostsee nicht außer Acht gelassen werden.</p> <p>Gemäß Artikel 13 Absatz 3 Satz 1 MSRL sollen die Mitgliedstaaten bei der Erstellung des Maßnahmenprogramms nach Absatz 2 dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung und insbesondere den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen angemessen Rechnung tragen.</p> <p>Das gleiche gilt für die Indikative Liste von Merkmalen, die gemäß Anhang IV der MSRL bei der Festlegung von Umweltzielen berücksichtigt werden müssen. Nach Ziffer 9 sind dies u. a. soziale und wirtschaftliche Belange.</p> <p>Vor diesem Hintergrund sollten u. E. Folgeabschätzungen einschließlich einer tiefergehenden Kosten-Nutzen-Analyse im Hinblick auf bestehende und künftige wirtschaftliche Nutzungen der Meere vor Aufstellung der Maßnahmenprogramme erfolgen. Die meisten der vorgeschlagenen Maßnahmen weisen keinen derart hinreichenden Konkretisierungsgrad auf, der als verlässliche Grundlage für Folgeabschätzungen für die maritime Wirtschaft dienen kann. Die sozioökonomische Analyse sollte entsprechend überarbeitet bzw. ergänzt werden.</p> <p>Insgesamt erscheint der Abstraktionsgrad insbesondere in den Maßnahmenkennblättern zu hoch, oftmals werden die konkreten Einzelheiten im Hinblick auf eine geplante Umsetzung offengelassen bzw. sehr wissenschaftlich abgehandelt.</p> <p>Zudem fehlt es an einem sektorenübergreifenden Ansatz, also einer sachgerechten, intensiven und konkreten Abstimmung mit allen beteiligten Sektoren über die Auswirkungen für alle Nutzer. Die grundsätzliche Einbeziehung der Seeverkehres sowie</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>S. Kritikpunkt 6 im Geleitwort.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zum Abstraktionsgrad s. Kritikpunkt 3 im Geleitwort. Gemäß § 45h Abs. 5 WHG (Art. 13 Abs. 10 MSRL) soll die Operationalisierung der Maßnahmen bis Ende 2016 erfolgen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
		<p>die Berücksichtigung der Notwendigkeit der seewärtigen Erreichbarkeit der Häfen sind für den ZDS nicht erkennbar.</p> <p>Das Gesamtpaket der vorgeschlagenen einzelnen Maßnahmen hat u. E. durchaus das Potenzial, vor dem Hintergrund der internationalen Ausrichtung der maritimen Wirtschaft die Wettbewerbsfähigkeit der Fahrgebiete von Nord- und Ostsee und damit insbesondere der deutschen Seehäfen in erheblichem Maße zu beeinträchtigen.</p> <p>Parallel zu den bestehenden Auslegungsproblemen bei der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) droht nunmehr ein zusätzliches belastendes rechtsverbindliches Instrument mit einem undurchsichtigen Erschwernispotenzial für zukünftige wasserseitige Infrastrukturmaßnahmen und die wirtschaftliche Ausrichtung der Branche.</p> <p>Es muss gewährleistet sein, dass wirtschaftliche Nutzung durch eine ökologische und nachhaltige Schifffahrt sowie bauliche Unterhaltung und Ausbau der maritimen Infrastruktur auch zukünftig erhalten bleiben.</p> <p>Der Ausbau von seewärtigen Zufahrten und die Erweiterungen von Hafenanlagen müssen ebenfalls im Rahmen eines verhältnismäßigen Abwägungsprozesses zwischen Ökonomie und Ökologie leistbar und möglich sein.</p> <p>Die Belange der maritimen Wirtschaft finden aus Sicht des ZDS insgesamt kaum oder zu wenig Berücksichtigung. Daher sind diese sowohl innerhalb der Ressortabstimmungen auf Bundes- und Länderebene als auch im Hinblick auf die sich anschließende Kohärenzprüfung auf EU-Ebene zwingend in die Ausgestaltung des Maßnahmenprogramms mit einzubeziehen.</p> <p>Abschließend bitten wir darum, in den weiteren Umsetzungsprozess im Hinblick auf die EU-Berichterstattung, die Operationalisierung und insbesondere die Umsetzung der Maßnahmen einbezogen bzw. beteiligt zu werden. Nur so kann eine nachhaltige sowie transparente Aufstellung des Maßnahmenprogramms erfolgen und dabei sichergestellt werden, dass auch wirtschaftliche und verkehrliche Belange ausreichend berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Beteiligung betroffener Nutzer erfolgte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die mit Schifffahrt befassten Ressorts auf Bundes- und Länderebene sind im Rahmen der Entwicklung und Abstimmung des Maßnahmenprogramms einbezogen worden.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>S. Kritikpunkt 5 im Geleitwort. Eine Beteiligung erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.</p>
20	031	<p>Im Rahmendokument sollte eine dahingehende Formulierung aufgenommen werden, dass im Rahmen der Festlegung, Operationalisierung und Umsetzung der Maßnahmen völkerrechtlich verbindliche Hoheitsbefugnisse und (inter)nationalen Privilegierungen der Schifffahrt miteinbezogen werden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Erstellung des Maßnahmenprogramms und seine Umsetzung erfolgen auf der Grundlage des geltenden nationalen, europäischen und</p>

Nr.	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			internationalen Rechts. Dem wird unter Hinweis auf die Schifffahrt bereits ausdrücklich in Teil I.3 (S. 12, Zeile 13ff) Rechnung getragen.
21	032	<p>Der Tourismus ist einer der bedeutendsten Wirtschaftssektoren des Landes Schleswig-Holstein mit absoluten Spitzenleistungen und damit unverzichtbares Standbein für die Wirtschaft. Die Tourismuswirtschaft sichert Einkommen und Beschäftigung für die Bevölkerung und bewirkt ein hohes Steueraufkommen. Man geht von ca. 144.000 im Tourismus Beschäftigten in Schleswig-Holstein aus. Das Steuervolumen für Bund, Länder und Kommunen allein aus Schleswig-Holstein liegt bei ca. 844 Mio. Euro, wovon ca. 263 Mio. Euro über den Finanzausgleich in den Landeshaushalt Schleswig-Holsteins zurückfließen. Als weicher Standortvorteil beeinflusst die Tourismuswirtschaft die Wettbewerbsfähigkeit positiv und erhöht die Lebensqualität aller.</p> <p>Laut Reiseanalyse 2014 möchten 68% der Gäste in Schleswig-Holstein in ihrem Urlaub die Natur erleben. In der Tourismusstrategie Schleswig-Holstein 2012/5 werden Natururlauber als wichtige Zielgruppe genannt. 785 der Gäste-Übernachtungen in Betrieben mit 10 und mehr Betten in Schleswig-Holstein fanden im Jahr 2014 an Nordsee und Ostsee statt. Für diese Gruppe sind eine intakte Umwelt, insbesondere ein sauberer Strand sowie Baden in sauberem Wasser, ein wichtiges Urlaubsmotiv.</p> <p>Vor diesem Hintergrund unterstützt der TVSH ausdrücklich die Ziele der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie und das MSRL-Maßnahmenprogramm zum Meeresschutz der deutschen Nord- und Ostsee. Besonders relevant sind aus touristischer Sicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Umweltziel 1 und 2 im Hinblick auf eine sehr gute Badewasserqualität sowie - das Umweltziel 5 im Hinblick auf saubere Strände und eine schöne Landschaft. <p>Der TVSH regt an, dass ergänzend folgende Maßnahmen in den Katalog aufgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine weitere Verbesserung der Kenntnisse und des Umgangs mit Cyanobakterien, die bei massenhaftem Auftreten die Badewasserqualität stark beeinträchtigen können. - Die Entwicklung von alternativen und kostengünstigen Nutzungs- und/oder Entsorgungsmöglichkeiten von Seegras, das durch die Eutrophierung und Erwärmung des Meeres verstärkt auftritt und sich an den Badestränden der Ostsee akkumuliert. 	<p>Eingearbeitet.</p> <p>Berücksichtigung der Bedeutung der maritimen Tourismuswirtschaft wird durch folgenden Zusatz in Teil I.3 (S. 12, nach Zeile 12) Rechnung getragen:</p> <p><u><i>Der gute Umweltzustand der Nord- und Ostsee ist auch eine wichtige Grundlage für die Tourismuswirtschaft, einem der wichtigsten Wirtschaftszweige an den Küsten.</i></u></p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Maßnahmenvorschläge nicht übernommen, da die avisierten Zielsetzungen nicht den MSRL-Umweltzielen zuzuordnen sind.</p>

Nr.	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
		<p>- Bei der Erfassung der Munitionsaltlasten in einem Munitionskataster sollten touristisch relevante Gebiete besonders berücksichtigen. Des Weiteren sollten sichere und kostengünstige Möglichkeiten zur Bergung von Munitionsaltlasten entwickelt werden.</p> <p>Einen guten Zustand der Nord- und Ostsee zu erreichen steht im Einklang mit der Tourismuswirtschaft Schleswig-Holstein, für die natürlichen Ressourcen, wie eine schöne Landschaft, reine Luft und sauberes Wasser, das Fundament darstellen.</p>	
22	033	<p>Die Stellungnahme wurde in enger Abstimmung mit Unternehmen der Offshore-Wind-Branche und den weiteren Verbänden im Bereich der Offshore-Windenergie erarbeitet, für deren Mitwirkung wir uns herzlich bedanken wollen.</p> <p>Der Stellungnahme vorgestellt sind generelle wesentliche Anmerkungen, die sich auf alle Maßnahmen beziehen. Diese werden im Rahmen der Detailkommentierungen teilweise wiederholt und vertieft.</p> <p><u>Einbindung der Offshore-Wind-Branche:</u></p> <p>Aus dem Dokument wird nicht ersichtlich, inwieweit die Offshore-Wind-Branche in die Entwicklung und weitere Bearbeitung der verschiedenen Umweltziele eingebunden ist bzw. eine Einbindung zukünftig geplant wird. Aus unserer Sicht ist es nicht nur sinnvoll, sondern äußerst notwendig, die Industrie einzubinden, da dort ein hohes Maß an Erfahrung aus der Umsetzung von Offshore-Windprojekten gewonnen wurde und ein gutes Verständnis über die technischen Möglichkeiten und Herausforderungen besteht.</p> <p>Darüber hinaus ist es notwendig, die weitere Entwicklung und Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen mit einer hohen Transparenz für alle betroffenen Akteure fortzusetzen.</p> <p><u>Fachlicher Hintergrund:</u></p> <p>Für die Mehrheit der aufgeführten Umweltziele fehlt innerhalb der Maßnahmenbegründung die Angabe von Referenzen über den fachlichen Hintergrund der erläuterten Begründungen. Die Angabe von Referenzen ist notwendig um ein einheitliches Verständnis zu gewährleisten und damit auch die Akzeptanz der Maßnahmen zu fördern.</p> <p>Eine Vielzahl von Annahmen, die in der MSRL und der Gestaltung der Maßnahmen zugrunde gelegt werden, beruhen aus unserer Sicht auf wissenschaftlich nicht hinreichend fundierten und/oder empirisch nicht erwiesenen Annahmen und</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Beteiligung erfolgte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Zum weiteren Verfahren s. Kritikpunkt 5 im Geleitwort.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Maßnahmenprogramm basiert auf dem 2012 aktuellen Daten- und Wissensstand (s. Kritikpunkt 1 im Geleitwort) und orientiert sich am Vorsorgeprinzip. Es wurde ein Literaturverzeichnis im Rahmentext hinzugefügt. Im Übrigen wird der Hinweis auf ein Quellenverzeichnis als Anregung für den 2. Bewirtschaftungszeitraum aufgenommen. Aktuell ist das nicht mehr möglich.</p>

Nr.	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
		<p>Erkenntnissen, die zudem nicht den aktuellen Entwicklungen bzw. dem Kenntnisstand der Offshore-Wind-Branche entsprechen.</p> <p><u>Berücksichtigung des bestehenden Rechtsrahmens und Verwaltungspraxis</u></p> <p>Der bestehende Rechtsrahmen und die seit vielen Jahren entwickelte und anerkannte Verwaltungspraxis in der Offshore-Wind-Branche findet oftmals keine oder keine ausreichende Berücksichtigung in der MSRL.</p> <p><u>Zeitliche Planung/Durchführung/Umsetzung:</u></p> <p>Aus den Angaben geht oft nicht hervor, was genau mit der zeitlichen Planung der Umsetzung gemeint ist. Werden lediglich vorbereitende Maßnahmen angesprochen oder ist bereits die praktische Umsetzung der Maßnahmen gemeint?</p> <p>Im Hinblick auf eine praktische Umsetzung sind die jeweils angegebenen Zeitschienen aus der Perspektive der Offshore-Wind-Branche viel zu kurzfristig geplant. Bei allen geplanten Maßnahmen muss der lange Zeitraum der Planung und Umsetzung eines Offshore-Windprojekts berücksichtigt werden. Dies schließt die strukturellen und technischen Rahmenbedingungen ein, die innerhalb eines Projekts zu definierten Zeitpunkten nicht mehr verändert werden können.</p> <p>Weiterhin ist für eine Umsetzung von Offshore-Windprojekten eine hohe Planungssicherheit essentiell. Für die Umsetzung von Maßnahmen muss daher jeweils eine Übergangsregelung festgelegt werden, um den Fortschritt und den Kostenrahmen der Projekte nicht zu gefährden.</p> <p>Bei einer Umsetzung der Maßnahmen müssen auch die Ziele der Bundesregierung zur Umsetzung der Energiewende einschließlich der Ausschöpfung der Kostensenkungspotentiale im Bereich Offshore-Wind Berücksichtigung finden.</p> <p><u>Notwendigkeit trans-nationaler Regelung:</u></p> <p>Eine Harmonisierung der geplanten Maßnahmen über die deutsche AWZ hinaus ist aus unserer Sicht notwendig, um sicher zu stellen dass, die geplanten Maßnahmen den gewünschten Effekt erzielen. Eine Regelung nur innerhalb der deutschen Nord- und Ostsee ist nicht sinnvoll.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bezug unklar. Die zu berücksichtigende einschlägige Verwaltungspraxis und Anwendungsfall sollten benannt werden.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die geplanten Maßnahmen sind gemäß § 45h Abs. 5 WHG durch die zuständigen Behörden bis 31.12.2016 durchzuführen. Z.T. befinden sich (Komponenten der) Maßnahmen bereits in der Umsetzung, z.T. erfolgt die Implementierung in zeitlich aufeinander folgenden Schritten, z.B. dort wo die Konkretisierung und Umsetzung von praktischen Maßnahmen von vorbereitenden Studien und Forschung abhängt. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des einschlägigen Fachrechts.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das deutsche Maßnahmenprogramm wurde und wird (gemäß den Anforderungen von Art. 5 Abs. 2 i.V.m. Art. 6 MSRL an die regionale Kohärenz und Koordinierung von Maßnahmen) mit den Nachbarstaaten und im Rahmen der regionalen Kooperation bei OSPAR und HELCOM kommuniziert</p>

Nr.	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
		<p><u>Bilanzierung/Abwägung von Maßnahmen:</u></p> <p>Aus dem vorliegen Dokument geht nicht hervor, ob die geplanten Umweltziele und deren Maßnahmen im Rahmen der Ausbauziele der erneuerbaren Energien betrachtet wurden. Erfolgt eine Abwägung des Mehrwerts erneuerbarer Energie im Hinblick auf die Erzeugung von regenerativen, CO2 armen Strom und der Erforderlichkeit und Angemessenheit der Umsetzungsintensität der definierten Umweltziele.</p>	<p>(s. Teil I Abschnitt 5 Rahmentext mit weiteren Verweisen). Letzten Endes ist jeder Mitgliedstaat für die Maßnahmen verantwortlich, die er umsetzt. Eine Anwendung aller deutschen Maßnahmen auch in anderen Mitgliedstaaten ist nicht zu erwarten.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ziele anderer nationaler, EU, regionaler und internationaler Politiken wurden u.a. durch Beteiligung der relevanten Bundes- und Landesressorts an der Maßnahmenfestlegung berücksichtigt.</p>
23	035	<p>Ohne abgestimmte und mit den Nachbarstaaten harmonisierte Festlegung der Schwellen für die Deskriptoren fehlt die wichtigste Grundlage für die Bewertung und damit die Rechtfertigung der Maßnahmen. (Man will „gut“ werden, ohne genau zu wissen, was „gut“ eigentlich ist).</p> <p>Hier macht man den zweiten Schritt vor dem ersten.</p> <p>Außerdem fehlen oft wissenschaftliche Daten und Untersuchungsergebnisse, Inventarisierungen, die das grundsätzliche Erfordernis und den Umfang der Maßnahmen rechtfertigen.</p> <p>Damit steht das ganze Maßnahmenprogramm auf unsicherer Grundlage.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Maßnahmenprogramm basiert auf dem 2012 aktuellen Daten- und Wissensstand (s. Kritikpunkt 1 im Geleitwort) und orientiert sich am Vorsorgeprinzip. Deutschland arbeitet aktiv auf nationaler Ebene (in den Gremien des BLANO), auf EU-Ebene (Revision des EU KOM Beschlusses 2010/477/EU) und im Rahmen von OSPAR und HELCOM (Indikatorentwicklung mit Schwellenwerten) mit den Nord- und Ostseeanrainerstaaten an einer kohärenten Festlegung der Schwellen für den guten Umweltzustand.</p>
24	038	<p>Das Potenzial und die Abschätzung der Möglichkeiten und Risiken der Extraktion von Phosphor aus Küstengewässern sind noch nicht ausreichend bekannt. Hier besteht Forschungsbedarf, um beurteilen zu können, inwieweit derartige Maßnahmen zu berücksichtigen sind.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>In den deutschen Küsten- und Meeresgewässern ist die Stickstoffkonzentration problematischer als die Phosphorkonzentration. Aufgrund der vorliegenden Beschlusslage auf EU-Ebene sind landseitige Nährstoffeinträge nicht Gegenstand des MSRL-Maßnahmenprogramms sondern der WRRL.</p>

Nr.	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
25	039	<p>Wir weisen erneut darauf hin, dass die deutsche Anfangsbewertung für die Nord- und Ostsee nicht ausreichend mit nachprüfbaren wissenschaftlichen Daten zur Quantifizierung der Deskriptoren und zur Festsetzung der Ziele unterlegt ist.</p> <p>Die EU hatte in ihrem Bewertungsbericht vom 7. Februar 2014 festgestellt, dass Zielsetzungen und Indikatoren oftmals „inadequate“ oder nur „partially adequate“ sind.</p> <p>Außerdem fehlen Referenzwerte für den Übergang von der Bewertungskategorie „Schlechter Zustand“ zu der Kategorie „guter Zustand“ selbst bei gut untersuchten biologischen Kompartimenten wie Seevögeln. Die Kenntnis dieser Schwellenwerte ist aber Voraussetzung dafür, die Wirkung einer Maßnahme überprüfbar darzustellen, selbst wenn man ihre quantitative Dimension angibt.</p> <p>Das Ergebnis der Anfangsbewertung der deutschen Meeresgebiete („schlechter Zustand“) steht in offensichtlichem Widerspruch zur globalen Bewertung im Rahmen des „Ocean Health Index“ durch Wissenschaftler der University of California im Jahre 2012. Dabei wurden die deutschen Meeresgebiete als die Drittbesten im weltweiten Vergleich bewertet, nur übertroffen von unbewohnten Inseln z.B. im Südpazifik. Damit sind die deutschen Meeresgebiete weltweit als die besten von allen Industriestaaten bewertet worden.</p> <p>Aus den genannten Gründen fehlt in den meisten Fällen eine ausreichende Legitimierung der Maßnahmen gemäß den geforderten Bedingungen der EU-Meeressstrategie-Richtlinie. Der quantitative Beitrag zur Zielerreichung „guter Zustand“ in Form eines Wertes für einen Deskriptor ist für die Maßnahmen nicht erkennbar. Dies ist besonders offensichtlich für bewusstseinsbildende Maßnahmen.</p> <p>Auf S. 16 Zeile 2-4 ist eindeutig ausgeführt, dass die Auswirkungen der Maßnahmen auf das Ökosystem und ihr Beitrag zur Zielerreichung („guter Zustand 2020“) damit nicht dargestellt werden können. Im internationalen Vergleich der Maßnahmenprogramme wird sich zeigen, ob andere Mitgliedsstaaten die Vorgaben der MSRL in Bezug auf die Zielerreichung durch die Maßnahmen besser erfüllen können.</p> <p>Auf dem gegenwärtigen Stand erscheint das Umsetzungsprogramm als eine willkürliche Aufreihung aus der Programmatik von Naturschutzorganisationen, die einer rechtlichen Überprüfung kaum Stand halten werden, sofern sie die legitimen Rechte und Aktivitäten von EU-Bürgern einschränken. Dazu trägt erheblich bei, dass unbekannte Sachverhalte durch unbestimmte Begriffe scheinbar kategorisiert werden, ohne dass dafür</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Maßnahmenprogramm basiert auf dem 2012 aktuellen Daten- und Wissensstand (s. Kritikpunkt 1 im Geleitwort) und orientiert sich am Vorsorgeprinzip. Deutschland arbeitet aktiv auf nationaler Ebene (in den Gremien des BLANO), auf EU-Ebene (Revision des EU KOM Beschlusses 2010/477/EU) und im Rahmen von OSPAR und HELCOM (Indikatorentwicklung mit Schwellenwerten) mit den Nord- und Ostseeanrainerstaaten an einer kohärenten Festlegung der Schwelle für den guten Umweltzustand.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Bewertungsansatz des OHI weicht massiv von dem der MSRL ab und bezieht sich nur auf AWZ-Gebiete. Die Bewertungsergebnisse sind daher nicht vergleichbar.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Maßnahmenprogramm basiert auf dem 2012 aktuellen Daten- und Wissensstand (s. Kritikpunkt 1 im Geleitwort) und orientiert sich am Vorsorgeprinzip. Deutschland arbeitet aktiv auf nationaler Ebene (in den Gremien des BLANO), auf EU-Ebene (Revision des EU KOM Beschlusses 2010/477/EU) und im Rahmen von OSPAR und HELCOM (Indikatorentwicklung mit Schwellenwerten) mit den Nord- und Ostseeanrainerstaaten an einer kohärenten Festlegung der Schwellen für den guten Umweltzustand.</p>

Nr.	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
		<p>Datengrundlagen und wissenschaftlicher Konsens vorhanden wäre (Was ist eine „nachteilige“ Veränderung im Gegensatz zu einer „nicht-nachteiligen“ Veränderung? Wie ermittle ich den Sachverhalt nachvollziehbar? Was ist der Unterschied zwischen Belastung, Beeinträchtigung, Hauptbelastung, Nebenbelastung in Bezug auf die quantitative Dimension der Deskriptoren? Wann ist ein Fischbestand im Sinne der MSRL „gesund“, bedeutet das die Abwesenheit von Parasitenbefall und Krankheitssymptomen wie Hautgeschwüren?).</p> <p>Auf diese grundsätzlichen Schwächen bei der deutschen Umsetzung der MSRL wurde bereits in früheren Stellungnahmen dezidiert hingewiesen. Dem wurde bisher nicht abgeholfen. Entgegen den Darstellungen des BMUB bei der Anhörung am 06.10.2014 wurden die erforderlichen Informationen nicht vor der Veröffentlichung des Maßnahmenprogramms geliefert.</p> <p>Aus fischereilicher Sicht folgt daraus, dass die Maßnahmen mit Bezug zur fischereilichen Nutzung ausschließlich im Rahmen der Umsetzung von Natura 2000 (Habitat-RL) und der regulären Bestandsbewirtschaftung erfolgen und keine weiteren Maßnahmen getroffen werden.</p> <p>Exemplarisch für vielfältige Texteditionen seien nur zwei Beispiele genannt:</p> <p>S. 12 Zeile 9: Bitte einfügen hinter Satzzeichen „Eine quantitative Darstellung des Beitrages der Maßnahmen zur Erreichung der operativen Umweltziele in Bezug auf die Deskriptoren auf der Basis wissenschaftlicher Daten und reproduzierbarer Messwerte ist bisher nicht erfolgt.“</p> <p>S. 12 Zeile 33: Bitte einfügen hinter Satzzeichen „Diese Bewertung stützt sich nicht auf wissenschaftliche Daten und reproduzierbare Messwerte, sondern lediglich auf subjektive Einschätzungen der Bearbeiter.“</p> <p>Für den fachlichen Nachbesserungsbedarf soll ebenfalls aus Gründen der Arbeitsökonomie ein exemplarischer Fall aufgeführt werden:</p> <p>S. 23 Tab. II.1: Die Angaben zu Makrobenthos sind scheinbar quantifizierend durch den Bezug auf eine im Druck befindliche Rote Liste betrachtet, die allerdings der Öffentlichkeit nicht zur Überprüfung zugänglich ist. Für 1/3 der Makrobenthos-Arten liegen keine ausreichenden Daten zur Bewertung vor, weitere 15,7 % sind „gefährdet“ oder „verschollen“. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso daraus ein „schlechter“ Zustand im Sinne der MSRL abzuleiten ist. Schon die Zusammenfassung von „gefährdeten“ und „verschollenen“ Arten in einer Kategorie ist fragwürdig, da sie für das Management ganz</p>	<p>Nicht übernommen.</p> <p>S. Kritikpunkt 1 im Geleitwort.</p> <p>Nicht übernommen.</p> <p>S. Kritikpunkt 1 im Geleitwort.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Bewertung des Makrozoobenthos wird auf die Anfangsbewertung 2012 für die Nordsee, S. 20-21 mit weiterführenden Literaturangaben, verwiesen.</p>

Nr.	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
		<p>unterschiedliche Konsequenzen haben können. Bei gefährdeten Arten kann man Gefährdungsursachen feststellen und ggf. mit Managementmaßnahmen entgegen wirken, bei „verschollenen“ Arten müssten entweder Wiederansiedlungsprogramme erfolgen oder die fehlende Abundanz einer Art in einem Raum wäre als unumkehrbar hinzunehmen.</p> <p>Abschließend stellen wir fest, dass im Rahmen des UZ3-01 (Maßnahmenkennblätter) keine raumbedeutsamen oder anderweitig technisch einschränkenden Maßnahmen über die im EU-rechtlich festgelegten Natura 2000-Verfahren in den designierten Gebieten hinaus durchgeführt werden.</p> <p>Wir begrüßen diesbezüglich die zwischenzeitlich erfolgte Anpassung der Maßnahmenpläne.</p>	
26	009 023	Anmerkung: Im gesamten Dokument sollten die Fußnoten überarbeitet werden. Die Quellen sind teilweise nicht auffindbar. Wir empfehlen die Erstellung eines Quellenverzeichnisses.	<p>Eingearbeitet.</p> <p>Fußnote wurden aktualisiert, ein Literaturverzeichnis erstellt. Hinweis auf Quellenverzeichnis wird als Anregung für den 2. MSRL-Zyklus aufgenommen. Derzeit nicht mehr möglich.</p>

2. Stellungnahmen Maßnahmenprogramm (Rahmentext)

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
27	2	6	022 027 040	Die Aufnahme weiterer Maßnahmen im Nachhinein ohne Möglichkeit der Kommentierung durch Betroffene wird abgelehnt.	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufnahme von UZ4-02 „Fischereimaßnahmen“ erfolgt in Reaktion auf ÖB-Stellungnahmen.</p>
28	2	11f	009 023	<p>Streichung des Satzes: Die Feststellung, welcher Partner welche (Teil-) Maßnahme umsetzt, erfolgt im Dezember 2015.</p> <p>Einfügung Satz: Nachdem im Dezember 2015 geklärt ist, wie die Maßnahmen finanziert werden sollen und welcher Partner welche Maßnahme umsetzt, werden diese Ergebnisse der Öffentlichkeit zur Stellungnahme zugänglich gemacht.</p>	<p>Übernommen.</p> <p>Durch Zeitablauf erledigt.</p> <p>Nicht übernommen.</p> <p>S. Kritikpunkt 5 im Geleitwort. Die Beteiligung an der Operationalisierung erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.</p>
29	2	3-17	025	Hier zeigt sich die Unverbindlichkeit mit der dieses Maßnahmenprogramm vorgelegt wird. Damit bekennen sich der Bund und die	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				<p>Küstenbundesländer nicht zu ihren 2012 gesteckten Zielen. Wenn alles unter Vorbehalt steht, bleibt für die Öffentlichkeit völlig unklar, was wirklich umgesetzt wird.</p> <p>Hier wird das gesamte Programm unter Finanzierungsvorbehalt und damit in Frage gestellt, statt realistisch auf potentielle Finanzierungsmöglichkeiten und -engpässe hinzuweisen. Die EU Kommission hat hier als Unterstützung im Januar 2015 ein Papier herausgegeben, dass aber im vorliegenden Programm nicht erwähnt wird (MSFD EU Funding Mechanisms - Co-Financing Guidance).</p> <p>Wir beanstanden außerdem, dass das Maßnahmenprogramm weiterhin internen Abstimmungen unterliegt. Eine Beteiligung der (Fach-) Öffentlichkeit, zu denen wir als anerkannte Naturschutzverbände gehören, sollte auch zu allen zusätzlichen Maßnahmenvorschlägen oder potentiellen Streichungen möglich sein, die in die Beschlussvorlage Eingang finden. Wir regen diesbezüglich eine gesonderte Anhörung zu allen Neuerungen an. Auch in Bezug auf die Operationalisierung der Programmmaßnahmen in Einzelmaßnahmen erwarten wir, dass daran die (Fach-) Öffentlichkeit mitwirken kann. In dem Text sollte ein Modus bzw. Fahrplan hierzu festgelegt werden. Denkbar wäre ein Ansatz, wie er z. B. in den Bundesländern im Rahmen der WRRL-Umsetzung erfolgreich Praxis ist (z. B. Gewässerwerkstätten, Gebietskooperationen, Runde Tische).</p>	Zum Vorbehalt s. Kritikpunkt 4 im Geleitwort. Die Beteiligung erfolgte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Zur weiteren Beteiligung s. Kritikpunkt 5 im Geleitwort.
30	2	4-16	013	<p>Die Öffentlichkeitsbeteiligung ist sinnlos, wenn im Nachhinein weiter Maßnahmen ohne vorherige Beteiligung der Öffentlichkeit hinzugefügt werden können. Wir gehen davon aus, dass wir den aktuellen Entwurf zur Kommentierung erhalten haben.</p> <p>Insgesamt sollte die Erstellung von Maßnahmenprogrammen gemeinsam mit den betroffenen Stakeholdern vorgenommen werden. Ein Vorbild könnte hier die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie sein.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zum Vorbehalt s. Kritikpunkt 4 im Geleitwort. Die Beteiligung erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (s. Kritikpunkt 5 im Geleitwort).</p>
31	5	35	037	MARPOL: Internationales Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und Protokoll von 1978 zu diesem Übereinkommen (MARPOL-Übereinkommen)	Übernommen.
32	5	40	037	Es gibt keine „Oslo-Paris-Kommission“ Spalte 2 sollte deshalb lauten:	Übernommen.

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				Kommission zur Überwachung der Durchführung des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks (OSPAR-Übereinkommen) (vgl. Artikel 10 OSPAR-Übereinkommen)	
Teil I: Zusammenfassung					
33	7	6-7	003	Der gute Umweltzustand kann nur unter der Voraussetzung erreicht werden, dass alle diesem guten Umweltzustand entgegenstehenden Verordnungen, Richtlinien, etc. der EU auf den Prüfstand gestellt werden und die den guten Umweltzustand entgegenstehenden EU-Regelungen, Subventionierungen etc. konsequent gestrichen werden. Subventionierungen können künftig nur noch dann gewährt werden, wenn sie nachweislich einen Beitrag zur Erreichung des guten Umweltzustands leisten (z. B. durch Pflege, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen). Daher ist parallel zur Maßnahmenumsetzung durch die Länder, die Harmonisierung dieser EU-weiten Vorgaben die Hauptaufgabe für die europäische Union.	Zur Kenntnis genommen. Adressat der Forderung müsste die EU sein.
34	7	8	031	Ergänzung: (...) die Abstimmung aller Politik- und Wirtschaftsbereiche , (...)	Nicht übernommen. Auch die Wirtschaft ist ein Politikbereich.
35	7	7-10	009	Einfügung: Ein integriertes Management ökologisch tragfähiger Nutzungen verlangt die Abstimmung mit allen Politik- und Wirtschaftsbereichen , welche Einfluss auf den Zustand der Meeresökosysteme haben, insbesondere Fischerei, Landwirtschaft, Schifffahrt, Energiegewinnung, Abfallmanagement, Produktdesign und Chemikalienpolitik. Ein abgestimmtes Vorgehen aller Anrainerstaaten der Nord- und Ostsee ist hierfür unabdingbar, um die Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen deutschen Wirtschaft nicht zu untergraben.	Nicht übernommen. Auch die Wirtschaft ist ein Politikbereich.
36	7	7-11	023	Einfügung: Ein integriertes Management ökologisch tragfähiger Nutzungen verlangt die Abstimmung mit allen Politik- und Wirtschaftsbereichen , welche Einfluss auf den Zustand der Meeresökosysteme haben, insbesondere Fischerei, Landwirtschaft, Schifffahrt, Energiegewinnung, Abfallmanagement, Produktdesign und Chemikalienpolitik. Ein abgestimmtes Vorgehen aller Anrainerstaaten der Nord- und Ostsee ist hierfür unabdingbar.	Nicht übernommen. Auch die Wirtschaft ist ein Politikbereich.

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
37	7	10	007	Hier fehlt der Bereich Tourismus und Bildung	Übernommen. Einfügung in Zeile 10: „... Produktdesign <u>und</u> Chemikalienpolitik, <u>Tourismus und Bildung.</u> “
38	7	11	003	In einem 2. darauf aufbauenden Schritt ist das weitere Vorgehen der Anrainerstaaten der Nord- und Ostsee - soweit zur Erreichung der Ziele der MSRL erforderlich und sinnvoll - abzustimmen. (Begründung: z. B. für den Schutz der Schweinswale wären der Bund für die AWZ und die Länder Meckl.-Vorp. und Schleswig-Holstein zuständig. Hierfür bedarf es endlich eines Handelns seitens des Bundes und der Länder. Daher ist über die Sinnhaftigkeit der Abstimmung aller Anrainerstaaten von Fall zu Fall und nicht grundsätzlich zu entscheiden, auch und insbesondere um die Umsetzung der längst überfälligen Verpflichtungen nicht noch länger hinauszuschieben).	Nicht übernommen. Bereits im vorliegenden Text (Zeile 10-11) enthalten.
39	7	22	003	Sind es nur „vorgeschlagene“ oder „verpflichtend für die Mitgliedstaaten durchzuführende“ Maßnahmen? Bleibt es bei „Vorschlägen“, kann sich die EU die Mühe mit der MSRL gleich sparen. Besteht die Pflicht zur Umsetzung, sollte diese Pflicht auch konkret benannt werden. Der Begriff „Vorschlag“ wäre dann nicht zutreffen.	Eingearbeitet. Sprachliche Klarstellung: „Die Handlungsschwerpunkte der <u>für den Zeitraum 2016-2021 vorgeschlagenen</u> 31 neuen Maßnahmen <u>für den Zeitraum 2016-2021</u> fokussieren auf ...“
40	7	33-36	025	Insbesondere die EU-Wasserrahmenrichtlinie, aber auch die FFH- und Vogelschutzrichtlinie weisen in ihrer Umsetzung eklatante Defizite auf. Unter anderem läuft gegen Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission wegen unzureichender Umsetzung von Natura 2000. Außerdem gehen die Ziele der MSRL räumlich und inhaltlich über die der FFH-RL und VRL hinaus. Während es sinnvoll erscheint und dem Gedanken der MSRL (s. Art. 3 und 9) entspricht, fachliche Synergie und Kohärenz zu schaffen, scheint ein reiner Verweis auf bestehende Maßnahmen und Prozesse den Zielen der MSRL unangemessen. Es müssen dringend detaillierte Querverweise und Handlungsaufforderungen an WRRL, FFH und VRL formuliert werden. Der Artikel 13 der MSRL in Verbindung mit anderen relevanten Passagen der MSRL und den nationalen Umweltzielen erfordert es, z. B. zusätzliche räumliche Schutzmaßnahmen (über Natura 2000-Gebiete hinaus) umzusetzen.	Zur Kenntnis genommen. Defizite bei der Umsetzung von Richtlinien sind im Rahmen des jeweiligen Rechtsrahmens zu adressieren. Maßnahmen nach MSRL setzen v.a. dort an, wo die MSRL-Ziele durch die Umsetzung anderer EU-Rechtsakte nicht erreicht werden können. Aufgrund der vorliegenden Beschlusslage auf EU-Ebene sind flussbürtige Nähr- und Schadstoffbelastungen nicht Gegenstand des MSRL-Maßnahmenprogramms sondern der WRRL. Nähere Angaben hierzu können den aktualisierten Bewirtschaftungsplänen der Flussgebietseinheiten,

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				<p>Die nationalen Maßnahmenprogramme werden auf Grundlage der formulierten Umweltziele entsprechend Artikels 8 der MSRL entwickelt. Die deutsche Erstbewertung Ostsee fordert auf Seite 54 weitere „ambitionierte Reduktionsanstrengungen“, um den guten Zustand nach WRRL und MSRL bezüglich des Nährstoffeintrags (UZ1) zu erreichen. Gleichzeitig soll überprüft werden, „ob die laufenden Planungen und Bemühungen ausreichen, die entsprechenden Ziele gemäß WRRL, MSRL und HELCOM zu erreichen“. Dies ist spätestens seit Verfehlen des 2015-Ziels der WRRL deutlich mit Nein zu beantworten. Zusätzliche Maßnahmen zur Erreichung des UZ 1 über die WRRL hinaus sind die unabdingbare Konsequenz!</p> <p>Wir verweisen an dieser Stelle auf die verbandsübergreifende Stellungnahme zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne sowie der Maßnahmenprogramme für den Zeitraum 2015 bis 2021 im Rahmen der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zu den Schnittstellen mit der Meeresstrategierahmenrichtlinie (MSRL) vom 15. Juni 2015.</p> <p>Um die Meeresschutz-bezogenen Herausforderungen mit der laufenden und geplanten WRRL-Umsetzung aufzuzeigen - und damit einhergehend auch den weiteren Handlungsbedarf für die Maßnahmenkonzipierung an der Schnittstelle zwischen WRRL und MSRL zu verdeutlichen, empfehlen wir dringend folgende Arbeiten nachzureichen und vorzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auswertung der Meeresschutz-relevanten Ergebnisse des Zwischenberichts zur WRRL-Maßnahmenumsetzung in Deutschland (BMU/UBA: Die WRRL - Eine Zwischenbilanz zur Umsetzung der Maßnahmenprogramme 2012). • Auswertung der Angaben in den WRRL-Bewirtschaftungsplan-Entwürfen der Bundesländer bzw. Flussgebietsgemeinschaften (Bewirtschaftungszeitraum 2015-2021) im Hinblick auf die geplanten Maßnahmen für den Meeresschutz sowie zu den Auswirkungen der bisherigen und geplanten Schlüsselmaßnahmen bzgl. Eutrophierung, Schadstoffeinträge und ökologische Durchgängigkeit. • Auswertung der beabsichtigten Maßnahmen zur Reduzierung der Einträge an Plastikabfall im Einzugsgebiet der Meereszuflüsse. 	<p>an denen Deutschland beteiligt ist, für den Bewirtschaftungszeitraum 2016 – 2021 entnommen werden. Die WRRL-Zielerreichung in den Küstengewässern kann bei den entsprechenden biologischen und chemischen Qualitätskomponenten auf die MSRL-Zielerreichung in den Küstengewässern übertragen werden.</p> <p>Die Forderung nach einer guten Abstimmung der Umsetzung von WRRL, FFH und MSRL wird unterstützt.</p> <p>Es ist bekannt, dass die Nährstoffbelastungen in den Küstengewässern sich zum größten Teil nur durch Maßnahmen an den Binnengewässern reduzieren lassen. Die Bewirtschaftung der Binnengewässer schließt daher seit jeher, spätestens jedoch seit der Veröffentlichung der ersten Bewirtschaftungspläne, die Belange des Meeresschutzes mit ein.</p> <p>Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) hat „Empfehlungen zur Übertragung flussbürtiger, meeresökologischer Reduzierungsziele ins Binnenland“ erarbeitet und den Bundesländern zur Anwendung bei der Bewirtschaftungsplanung empfohlen. Diesen Empfehlungen wird in den Bewirtschaftungsplänen gefolgt. Die von der LAWA erarbeiteten Reduktionsziele werden auch bei der Novellierung der OGewV berücksichtigt. In der OGewV (Entwurf 2015) sind in §14 Jahresmittelwerte für Gesamtstickstoff als Zielwerte zum Schutz der Meeresgewässer genannt, die in den in die Nord- bzw. Ostsee mündenden Flüssen (am Grenzscheitel limnisch/marin) nicht überschritten werden sollen. Danach sind Zielwerte von 2,8 mg N/L für die in die Nordsee mündenden Flüsse und von 2,6 mg N/L für die in die Ostsee mündenden Flüsse vorgesehen. Die Maßnahmen der WRRL und MSRL werden im bundesweit abgestimmten LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog koordiniert. Für die Umweltziele</p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung der wesentlichen Ergebnisse aus der Analyse von den o.g. Dokumenten und Folgerungen für den Meeresschutz im Schnittfeld MSRL und WRRL. <p>Im Bewirtschaftungsplan-Entwurf 2015-2021 für das Flussgebiet Weser weist die Flussgebietsgemeinschaft darauf hin, dass die erforderliche Nährstoffreduzierung nicht allein durch eine konsequente Umsetzung der bestehenden rechtlichen Vorgaben und Ansätze der Freiwilligkeit (z. B. WRRL-Umsetzung in der Landwirtschaft) gelöst werden kann:</p> <p>„[...]Das Projekt wurde 2011 bis 2014 mit dem Projekt AGRUM+ (Heidecke, et al., 2014) fortgesetzt. Die Analysenergebnisse aus dem Modellverbund bestätigen die Einschätzung der LAWA, dass allein mit freiwilligen Agrarumweltmaßnahmen die Bewirtschaftungsziele bzgl. der Nährstoffe nicht zu erreichen sind und dass zusätzlich eine Anpassung des Ordnungsrechts notwendig ist. In einigen Hot-Spot-Gebieten reicht nicht einmal die Einhaltung der guten landwirtschaftlichen Praxis (Umsetzung DüV) aus, die Ziele zum Grundwasserschutz einzuhalten. In ca. 80 Gemeinden sind die Nährstoffbilanzüberschüsse auf < 40 kgN/ha LF und in 30 Gemeinden sogar auf < 30 kgN/ha LF zu reduzieren.“ (Bewirtschaftungsplan – Entwurf FGG Weser, Kapitel 5-12f).</p> <p>Wir weisen zudem und beispielhaft darauf hin, dass in den WRRL-Anhörungsdocumenten des Landes NRW bestätigt wurde, dass angesichts der Ergebnisse der Nährstoff-Modellierung (z. B. AGRUM+) es nicht ausreicht, nur die bisherigen Qualitäts-Normen für den guten Zustand anzuwenden und konsequent umzusetzen, um die Ziele des Meeresschutzes zu erreichen.</p> <p>In Bezug auf das Management von Einträgen an Plastikabfällen geben wir zu bedenken, dass das vorgeschlagene Flussgebietsmanagement für den Rhein (A-Teil) – mit Ausnahme eines niederländischen Beitrages - keine konkreten Maßnahmen bis 2021 vorsieht. Damit wird auch nicht sichergestellt, dass entsprechende Verunreinigungen in den kommenden Jahren reduziert werden.</p>	<p>der MSRL in Bezug auf die flussbürtigen Einträge von Nähr- und Schadstoffen steht das gesamte Repertoire des nationalen WRRL-Maßnahmenkatalogs zur Verfügung. Darüber hinaus sieht das MSRL-Maßnahmenprogramm zur Erreichung des Umweltziels in Bezug auf Nährstoffbelastung zusätzliche Maßnahmen im Bereich der niedersächsischen Küstengewässer der Nordsee vor, die direkt auf den Geltungsbereich der MSRL zugeschnitten sind.</p>
41	7	37-41	025	<p>Es wird davon ausgegangen, dass die Maßnahmen im Rahmen der WRRL sowie die Novellierung der DüV zur Zustandsverbesserung „beitragen“ werden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>S. Kritikpunkt 7 im Geleitwort. Die angesprochenen WRRL-Maßnahmen sind auch im MSRL-</p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				<p>Dieser Beitrag ist sicherlich richtig, rechtfertigt jedoch nicht, dass sich keine einzige Maßnahme dazu im MSRL Maßnahmenprogramm findet. Wie bereits oben ausgeführt, reicht ein reiner Verweis auf die WRRL hier nicht aus. Zahlreiche Berechnungen haben bereits ergeben, dass die derzeitigen Anstrengungen bei Weitem nicht ausreichen werden (siehe u.a. Ergebnisse von AGRUM+). Der WRRL kommt durch diese Vernetzung eine noch größere Verantwortung zu, die sich in den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen der WRRL nicht ausreichend widerspiegelt. Es muss klar herausgearbeitet werden, welchen Beitrag die in der WRRL geplanten und umgesetzten Maßnahmen zur Verminderung der flussbürtigen Nähr- und Schadstoffeinträge leisten können und was zusätzlich im Rahmen der MSRL umgesetzt werden muss.</p>	<p>Maßnahmenprogramm, Anlage 2, nachrichtlich aufgeführt. Darüber hinaus sieht das MSRL-Maßnahmenprogramm zur Erreichung des Umweltziels in Bezug auf Nährstoffbelastung Maßnahmen im Bereich der niedersächsischen Küstengewässer der Nordsee vor, die direkt auf den Geltungsbereich der MSRL zugeschnitten sind. Aufgrund der vorliegenden Beschlusslage auf EU-Ebene sind flussbürtige Nähr- und Schadstoffbelastungen grundsätzlich nicht Gegenstand des MSRL-Maßnahmenprogramms sondern der WRRL. Die Maßnahmen nach WRRL werden nach den Vorgaben der WRRL umgesetzt. Nähere Angaben hierzu können den aktualisierten Bewirtschaftungsplänen der Flussgebietseinheiten, an denen Deutschland beteiligt ist, für den Bewirtschaftungszeitraum 2016 – 2021 entnommen werden. Die WRRL-Zielerreichung in den Küstengewässern kann bei den entsprechenden biologischen und chemischen Qualitätskomponenten auf die MSRL-Zielerreichung in den Küstengewässern übertragen werden. Weitere Hinweise s. auch Stellungnahme Nr. 40.</p>
Teil I: 1. Anlass und Ziel					
42	8	2-11	036	<p>Der Verband Deutscher Reeder (VDR) unterstützt und begrüßt die Anstrengungen der EU-Mitgliedstaaten in Zuge der Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie für den Schutz und die nachhaltige Nutzung der heimischen Meere. In zahlreiche der aufgeführten Politikbereiche bzw. umweltpolitischen Debatten ist der VDR direkt oder über Reedereivertreter engagiert.</p> <p>Alle Bemühungen, einen guten Umweltzustand zu erreichen und zu erhalten, sind langfristig erfolgreich, wenn sie ökologische, soziale und wirtschaftliche Interessen der Beteiligten ausgewogen berücksichtigen.</p>	Zur Kenntnis genommen.
43	8 – 9	33-42	025	<p>In diesem Absatz geht es um den Bericht der EU-Kommission und deren Kritik. „Seit 2014 laufen intensive Arbeiten [...] zur verbesserten</p>	Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
		1-9		<p><i>Umsetzung der MSRL. Dazu zählt eine quantifizierte und regional abgestimmte Definition des guten Umweltzustands [...].“</i></p> <p>Im Sinne einer transparenten Öffentlichkeitsbeteiligung ist hier ein genauer Fahrplan notwendig, wann diese entscheidenden Arbeiten abgeschlossen sein werden und der Öffentlichkeit präsentiert werden.</p>	<p>Deutschland arbeitet aktiv auf nationaler Ebene (in den Gremien des BLANO), auf EU-Ebene (Revision des EU KOM Beschlusses 2010/477/EU) und im Rahmen von OSPAR und HELCOM (Indikatorentwicklung mit Schwellenwerten) mit den Nord- und Ostseeanrainerstaaten an einer kohärenten Festlegung der Schwellen für den guten Umweltzustand. Der Fortschritt dieser fachlichen Arbeiten zur Schließung der Daten- und Wissenslücken wird in Vorbereitung der nächsten MSRL-Berichtsrunde 2018 (Art. 8, 9 und 10 MSRL) der Öffentlichkeit gemäß § 45i Abs. 1 Nr. 1a WHG präsentiert. Bund/Länder-Partner werden auch zukünftig die relevanten Stakeholder bei den Umsetzungsprozessen einbeziehen.</p>
44	9	10	040	<p>Der zunehmende Nutzungsdruck kann nicht der Fischerei angelastet werden. Der Fangaufwand hat durch die Aufgabe von Betrieben bereits um 50% abgenommen. Weiterhin ist nach den Fangmethoden zu unterscheiden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Teil I: 2. Grundlagen</p>					
45	9 – 10	43 1-2	025	<p>Das kann hier nicht festgestellt werden. Obwohl in der Synopse bei vielen Kritikpunkten der Stellungnahme der Umweltverbände auf das Maßnahmenprogramm verwiesen wird, ist in dem vorliegenden Entwurf davon fast nichts zu sehen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
46	10	10- 14	025	<p>Angesichts der hier benannten quantifizierten nationalen Umweltziele sowie der Ziele des HELCOM Baltic Sea Action Plans (BSAP) ist es nicht ersichtlich, warum sich im vorliegenden Entwurf des Maßnahmenprogramms keine Maßnahmen zur Reduktion der flussbürtigen Nährstoffeinträge befinden. Es ist wissenschaftlich belegt, dass ein reiner Verweis auf die Maßnahmen im Rahmen der WRRL und der Umsetzung der Nitrat-Richtlinie nicht ausreichen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>S. Kritikpunkt 7 im Geleitwort zur Eutrophierung. Aufgrund der vorliegenden Beschlusslage auf EU-Ebene sind landseitige Nährstoff- und Schadstoffeinträge nicht Gegenstand des MSRL-Maßnahmenprogramms. WRRL-Maßnahmen werden entsprechend der Entscheidung auf europäischer Ebene als bestehende Maßnahmen (Kategorie 1) eingeordnet. Die Maßnahmen nach WRRL werden nach den Vorgaben der WRRL umgesetzt.</p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					Weitere Hinweise s. auch Stellungnahme Nr. 40.
47	10	15-17	025	Hier muss zusammenfassend und nachvollziehbar dargestellt werden, inwiefern die bisher umgesetzten und die geplanten WRRL-Maßnahmen zur Erreichung der MSRL Ziele bis 2020 beitragen.	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund der vorliegenden Beschlusslage auf EU-Ebene sind flussbürtige Nähr- und Schadstoffbelastungen nicht Gegenstand des MSRL-Maßnahmenprogramms sondern der WRRL. Nähere Angaben hierzu können den aktualisierten Bewirtschaftungsplänen der Flussgebietseinheiten, an denen Deutschland beteiligt ist, für den Bewirtschaftungszeitraum 2016 – 2021 entnommen werden. Die WRRL-Zielerreichung in den Küstengewässern kann bei den entsprechenden biologischen und chemischen Qualitätskomponenten auf die MSRL-Zielerreichung in den Küstengewässern übertragen werden.</p>
48	10	23	025	Verweis Fußnote 6: LAWA_BLANO Katalog 2015. Auf Nachfrage heißt es der Katalog sei noch nicht fertig und nicht öffentlich zugänglich. Im Netz findet sich eine Katalog unter http://www.flussgebiete.nrw.de/index.php/Ma%C3%9Fnahmen aber der ist von 2013 und nicht besonders aufschlussreich, da er nur Überschriften enthält. Hier wird nicht „verdeutlicht“ sondern verwässert!	<p>Eingearbeitet.</p> <p>Der LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog wurde dem Bund und den Ländern am 22.12.2015 zur Anwendung empfohlen. Der Katalog ist u.a. auf www.meeresschutz.info/berichte-art13.html abrufbar.</p>
49	10	D3	014 017 020	Als allgemeine Aussage wird die angestrebte Zustandsbeschreibung geteilt. Die vorgelegten Unterlagen enthalten jedoch keine nachvollziehbare Qualifizierung, was schlechter bzw. guter Zustand ist und durch welche messbaren und nachvollziehbaren Maßnahmen ein Beitrag zur Zielerreichung geleistet werden kann.	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>S. 2012 Berichte zum guten Umweltzustand. Seit 2012 laufen intensive Arbeiten auf EU- und regionaler Ebene zur Konkretisierung des guten Umweltzustands.</p>
50	10	D3	039	Es ist nicht klar, wie die Alters- und Größenverteilung von einer guten Gesundheit des Bestandes zeugen soll. Nach der derzeitigen GFP gibt es ein Anlandegebot, welches das Ziel verfolgt, Discard möglichst zu vermeiden. Demnach soll die Fischerei möglichst selektiv fischen. Damit wäre die hier beschriebene Alters- und Größenverteilung genauer zu definieren und es müssen klare Grenzen zwischen gutem und schlechtem Zustand geben. Pauschal wird sonst ein kommerziell genutzter Bestand, selbst wenn auf MSY Niveau befischt, nie den guten Zustand erreichen.	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Beschreibung des guten Umweltzustands zu kommerziellen Fisch- und Schalentierbeständen ist durch den Richtlinien text für Deskriptor 3 (Anhang I MSRL) und der für die Bewertung erforderliche Parameter „Alters- und Größenstruktur“ durch Kommissionsbeschluss 2010/477EU vorgegeben.</p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					Die weitere Entwicklung von Bewertungssystemen läuft derzeit u.a. auf Expertenebene des ICES. Dabei werden artspezifische Analysen der verfügbaren Zeitreihen berücksichtigt.
51	11	UZ3	014 017 020	Dieses Ziel ist unerreichbar, es sei denn, ein Nutzungsverzicht aller Nutzungsarten wie Fisch- und Muschelentnahme, Schifffahrt, Energiegewinnung u.a.m. Auch eine ökosystemgerechte Fischerei wird immer Auswirkungen auf die anderen Komponenten des Ökosystems haben.	Zur Kenntnis genommen. S. Kritikpunkt 2 im Geleitwort. Die Umweltziele wurden 2012 von Bund und Ländern im Lichte von Art. 1 Abs. 3 MSRL festgelegt. Zur Erläuterung wurde Art. 1 Abs. 3 MSRL als Zitat aufgenommen: - im Rahmentext S. 12, Zeile 12. - im Feld „Umweltziele“ der Maßnahmenkennblätter
52	11	UZ3	035	Dies ist ein utopisches Ziel, das nur erreichbar wäre, wenn menschliche Aktivitäten im Meer komplett eingestellt würden (neben Fischerei, auch Schifffahrt, Energiegewinnung, Pipelines etc.)	Zur Kenntnis genommen. S. Kritikpunkt 2 im Geleitwort. Die Umweltziele wurden 2012 von Bund und Ländern im Lichte von Art. 1 Abs. 3 MSRL festgelegt. Zur Erläuterung wurde Art. 1 Abs. 3 MSRL als Zitat aufgenommen: - im Rahmentext S. 12, Zeile 12. - im Feld „Umweltziele“ der Maßnahmenkennblätter
53	11	UZ3	039	Eine menschliche Aktivität, egal welche, hat immer Auswirkungen auf andere Komponenten des Ökosystems. Dieses Ziel wäre demzufolge nur bei totalem Nutzungsverzicht erreichbar. Dazu zählen Schifffahrt, Fischerei, Energiegewinnung und viele andere mehr. Damit wird das Ziel als unerreichbar angesehen.	Zur Kenntnis genommen. S. Kritikpunkt 2 im Geleitwort. Die Umweltziele wurden 2012 von Bund und Ländern im Lichte von Art. 1 Abs. 3 MSRL festgelegt. Zur Erläuterung wurde Art. 1 Abs. 3 MSRL als Zitat aufgenommen: - im Rahmentext S. 12, Zeile 12. - im Feld „Umweltziele“ der Maßnahmenkennblätter
54	11	UZ4	040	Da sind wir schon auf einem guten Weg. Vor allem die Stellnetzfisherei fischt fast zu 100% selektiv.	Zur Kenntnis genommen.
Teil I: 3. Vorgehensweise					
55	12	9	025	Es fehlt die Definition von ‚belastungsbezogen‘. Was soll das bedeuten? Es muss sichergestellt werden, dass die Maßnahmen aus dem Maßnahmenprogramm bzw. aus den Kennblättern umgesetzt werden sowie ihre Umsetzung durch das Monitoring geprüft und durch die zweite	Eingearbeitet. Sprachliche Klarstellung: <i>Die Auswahl und Prüfung der Maßnahmen erfolgt in Bezug auf die 2012 in der</i>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				Zustandsbewertung der Nord- und Ostsee geprüft, evaluiert und ggfs. korrigiert wird.	<u>Anfangsbewertung identifizierten Belastungen belastungsbezogen.</u>
56	12	9	039	S. 12 Zeile 9: Bitte einfügen hinter Satzzeichen "Eine quantitative Darstellung des Beitrages der Maßnahmen zur Erreichung der operativen Umweltziele in Bezug auf die Deskriptoren auf der Basis wissenschaftlicher Daten und reproduzierbarer Messwerte ist bisher nicht erfolgt."	Nicht übernommen. S. Kritikpunkt 1 im Geleitwort.
57	12	13-17	036	Die Seeschifffahrt gehört zu den wesentlich betroffenen Sektoren im Rahmen der MSRL-Maßnahmen. Es ist für die weitere politische Entwicklung deshalb erforderlich, den engen Dialog und intensive Einbindung der Schifffahrt sicherzustellen. Bei der künftigen Ausgestaltung sind nicht nur die Rechte und Hoheitsbefugnisse im Rahmen des Völkerrechts für die Schifffahrt zu beachten, sondern zusätzlich die internationalen Rechtssetzungsbemühungen auf Ebene der UN-Seeschifffahrtorganisation IMO. Wir verweisen auf die Kommentierung des Sachverständigenrats für Umweltfragen (Kommentar zur Umweltpolitik 15, Seite 6, August 2015), die für die Schaffung anspruchsvoller Umweltstandards in der Verantwortung der IMO sieht.	Zur Kenntnis genommen. Die Erstellung des Maßnahmenprogramms und seine Umsetzung erfolgen auf der Grundlage des geltenden nationalen, europäischen und internationalen Rechts. Dem wird unter Hinweis auf die Schifffahrt bereits ausdrücklich in Teil I.3 (S. 12, Zeile 13ff) Rechnung getragen. Die Beteiligung an der Operationalisierung des Maßnahmenprogramms erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. S. Kritikpunkt 5 im Geleitwort.
58	12	27	013	Der Schutz von marinen Arten und Habitaten ist u. a. über die FFH-Richtlinie gewährleistet. Eine weitere Ausweisung von Schutzgebieten wird von der Fischerei abgelehnt. Die Fischerei arbeitet gern daran mit, die Auswirkungen ihrer Tätigkeit weiter zu verringern, lehnt aber Gebietsschließungen kategorisch ab, da der Fischerei bereits massiv Fanggebiete verloren gegangen sind.	Zur Kenntnis genommen. Eine über die laufenden FFH-Verfahren hinausgehende Ausweisung von Schutzgebieten ist i.R. der MSRL derzeit nicht geplant. Die Managementmaßnahmen innerhalb eines Schutzgebiets richten sich nach den Schutzziele. Die Festlegung von Fischereimanagementmaßnahmen in Natura 2000-Gebieten erfolgt nach den in Art. 11 und 18 der GFP-Verordnung vorgesehenen Verfahren. Die Bundesregierung wird gemäß diesen Verfahren Entwürfe für „gemeinsame Empfehlungen“ für die erforderlichen fischereilichen Beschränkungen und deren Überwachung unter Beteiligung der Landesregierungen der Küstenländer sowie der betroffenen Fischerei und dem Naturschutz erarbeiten und mit den fischereilich betroffenen

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					Nachbarstaaten abstimmen. S. Kritikpunkt 8 im Geleitwort und Kennblatt zur Maßnahme UZ4-02 „Fischereimaßnahmen“.
59	12	29	022 040	Die Bundesrepublik hat sowohl in Nord- als auch Ostsee weiträumig Schutzgebiete ausgewiesen, in denen Reglementierungen für die Fischerei bestehen. Ein weiterer Verlust von Fanggebieten ist für die Fischerei nicht zu akzeptieren.	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für die Schutzgebiete in der AWZ bestehen derzeit keine Reglementierungen. Die Managementmaßnahmen innerhalb eines Schutzgebiets richten sich nach den Schutzziele. Die Festlegung von Fischereimanagementmaßnahmen in Natura 2000-Gebieten erfolgt nach den in Art. 11 und 18 der GFP-Verordnung vorgesehenen Verfahren. Die Bundesregierung wird gemäß diesen Verfahren Entwürfe für „gemeinsame Empfehlungen“ für die erforderlichen fischereilichen Beschränkungen und deren Überwachung unter Beteiligung der Landesregierungen der Küstenländer sowie der betroffenen Fischerei und dem Naturschutz erarbeiten und mit den fischereilich betroffenen Nachbarstaaten abstimmen. S. Kritikpunkt 8 im Geleitwort und Kennblatt zur Maßnahme UZ4-02 „Fischereimaßnahmen“.</p>
60	12	29	027	In der Bundesrepublik wurden bereits weiträumige Schutzgebiete ausgewiesen. Diese umfassen sowohl die Nord- als auch die Ostsee, in den Reglementierungen/Einschränkungen für die Fischerei bestehen. Ein weiterer Verlust von Fangplätzen/Fanggebieten kann von der Fischerei nicht akzeptiert werden und wird abgelehnt.	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für die Schutzgebiete in der AWZ bestehen derzeit keine Reglementierungen. Die Managementmaßnahmen innerhalb eines Schutzgebiets richten sich nach den Schutzziele. Die Festlegung von Fischereimanagementmaßnahmen in Natura 2000-Gebieten erfolgt nach den in Art. 11 und 18 der GFP-Verordnung vorgesehenen Verfahren. Die Bundesregierung wird gemäß diesen Verfahren Entwürfe für „gemeinsame Empfehlungen“ für die erforderlichen fischereilichen Beschränkungen und deren Überwachung unter Beteiligung der</p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					Landesregierungen der Küstenländer sowie der betroffenen Fischerei und dem Naturschutz erarbeiten und mit den fischereilich betroffenen Nachbarstaaten abstimmen. S. Kritikpunkt 8 im Geleitwort und Kennblatt zur Maßnahme UZ4-02 „Fischereimaßnahmen“.
61	12	29-31	025	Auf der genannten Webseite befinden sich so gut wie keine Informationen zu den Schutzgebieten. V.a. geht es hier nur um Natura-2000-Schutzgebiete, MSRL- Schutzgebiete gibt es keine. Es findet sich auch kein Hinweis, dass bei den genannten Schutzgebieten die Schutzgebietsverordnungen noch ausstehen und damit bisher kein Schutz besteht.	Zur Kenntnis genommen.
62	12	33	039	S. 12 Zeile 33: Bitte einfügen hinter Satzzeichen „Diese Bewertung stützt sich nicht auf wissenschaftliche Daten und reproduzierbare Messwerte, sondern lediglich auf subjektive Einschätzungen der Bearbeiter.“	Nicht übernommen. S. Kritikpunkt 1 im Geleitwort.
63	12	32-37	025	Es ist begrüßenswert, dass neue Maßnahmen ergänzt wurden. Allerdings müssen z. B. im Rahmen der 2. Bewirtschaftungspläne der WRRL sichergestellt werden, dass die bereits bestehenden Maßnahmen auch umgesetzt werden und nicht nur auf freiwilliger Basis im Angebot stehen.	Zur Kenntnis genommen. Die Maßnahmen nach WRRL werden nach den Vorgaben der WRRL umgesetzt. Das Prinzip der Freiwilligkeit ist gegebenenfalls zu überprüfen, wenn sich zeigt, dass damit die Umweltziele der WRRL nicht erreicht werden können.
64	12	37-39	025	Diese Aussage wird begrüßt. Die Maßnahmen müssen umgesetzt werden.	Zur Kenntnis genommen
65	12 – 13	40 – 4	025	„Für die Umweltziele in Bezug auf die flussbürtigen Einträge von Nähr- und Schadstoffen steht das Repertoire des nationalen WRRL-Maßnahmenkatalogs zur Verfügung.“ Das Repertoire steht zum größten Teil noch nicht zur Verfügung, da die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für 2015-2021 noch bis 22. Juni 2015 in der Öffentlichkeitsbeteiligung waren und noch nicht abschließend fertig gestellt sind (s. auch Kommentare zu S. 7 des MSRL Maßnahmenprogramms). „Die für den zweiten Bewirtschaftungszyklus 2015-2021 fortgeschriebenen Entwürfe der WRRL-Maßnahmenprogramme sehen vor, dass die	Zur Kenntnis genommen. Defizite bei der Umsetzung der WRRL sind im Rahmen der WRRL zu adressieren. Maßnahmen nach MSRL setzen v.a. dort an, wo die MSRL-Ziele durch die Umsetzung anderer EU-Rechtsakte nicht erreicht werden können. Aufgrund der vorliegenden Beschlusslage auf EU-Ebene sind flussbürtige Nähr- und Schadstoffbelastungen nicht Gegenstand des MSRL-Maßnahmenprogramms sondern der WRRL. Eine quantifizierte Auswertung des Beitrags der WRRL-

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				<p><i>Umsetzung des WRRL-Maßnahmenkatalogs auch im Sinne der MSRL vorangetrieben wird.“</i></p> <p>Mit Blick auf diesen Verweis zur Verschneidung der Maßnahmen der WRRL mit denen der MSRL fordern die beteiligten Verbände, die WRRL-Bewirtschaftungspläne dringend um die zentralen Aufgaben und notwendigen Maßnahmen der MSRL zu ergänzen bzw. die Maßnahmen, die auch den Zielen der MSRL dienen, prioritär umzusetzen. Soweit diese Maßnahmen nicht im direkten Tätigkeitsbereich der für die WRRL zuständigen Behörden liegen, müssen aktiv ein intensiver fachübergreifender Dialog und eine Umsetzungsstrategie zu einer gemeinsamen Zielerreichung aufgebaut werden. Die Richtlinien müssen effektiv durch ressortübergreifendes Arbeiten und Integration aller beteiligten Akteure (z. B. Wasserwirtschaft, Umweltverbände und Landwirtschaft) umgesetzt werden. Die Einbindung von Umwelt- und Gewässerschutzzielen in Förderrichtlinien und die Umsetzung von attraktiven Förderstrukturen sind unerlässlich für eine zeitnahe Zielerreichung beider Richtlinien. Lücken im Ordnungsrecht müssen geschlossen sowie Regulierungs- und Vollzugsdefizite behoben werden. Weiterhin muss dargelegt werden, ob die WRRL-Maßnahmen für die Meere über die 1 sm-Zone hinaus ausreichend sind, da die MSRL die Meeresgebiete einschließlich der gesamten AWZ betrifft.</p> <p>Die Ergebnisse von AGRUM+ ergaben, dass selbst mit Umsetzung aller Maßnahmen die WRRL-Ziele nicht erreicht werden! Damit wird auch der MSRL nicht genüge getan. Es reicht nicht aus, die beiden Richtlinien aufeinander verweisen zu lassen, hier müssen konkrete Maßnahmen benannt werden.</p> <p>Wir sehen überdies das Problem, dass die LAWA-Vorschläge zur Anwendung von Stickstoff (N)-Zielwerten in den Planungseinheiten nicht verbindlich sind und bei der Bewertung der Wasserkörper keine Auswirkungen auf das Gesamtergebnis haben. Unseres Wissens sind die bisherigen WRRL-Programm-Maßnahmen (z. B. Nr. 28 und 29) nicht darauf ausgerichtet, dass diese Zielwerte nachprüfbar eingehalten werden. Zudem wird z. B. innerhalb des Einzugsgebietes des Rheins die Programm-Maßnahme Nr. 28 erst umgesetzt, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind: Auffällige Diatomeen-Werte, Gesamtphosphor-Orientierungswert überschritten und Landwirtschaft auf mind. 50 % der</p>	<p>Maßnahmen zur gesamten MSRL-Zielerreichung ist derzeit nicht machbar. Die WRRL-Zielerreichung in den Küstengewässern kann bei den entsprechenden biologischen und chemischen Qualitätskomponenten auf die MSRL-Zielerreichung in den Küstengewässern übertragen werden. Weitere Hinweise s. auch Stellungnahme Nr. 40.</p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				<p>Fläche des Einzugsbereiches. Diese Kriterien erschweren ein schnelles und vorsorgendes Handeln.</p> <p>Wir empfehlen zudem, die einzelnen Evaluationsberichte zu den Effekten der konzeptionellen WRRL-Programm-Maßnahme "landwirtschaftliche Beratung" für die Meeresschutz-Maßnahmenplanungen zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang ist auch darzulegen, inwiefern die ermittelten Herausforderungen bei der Umsetzung dieser WRRL-Maßnahme bewältigt werden können. In dem von uns bekannten Bericht wurde z. B. darauf hingewiesen, dass mind. 30% der Landwirte in Intensivberatungsgebieten (d.h. Gebiete mit Zielverfehlung aufgrund erhöhter Nährstoffkonzentrationen in den Gewässern) nicht an der Beratung (weiter) teilnahmen. Zudem wurde seitens der Berater hervorgehoben, dass die Beratung allein nicht wirksam ist, um die Probleme zu lösen. Vielmehr seien auch verbindliche Anforderungen im Bereich der Landwirtschaft gefordert.</p> <p>Darüber hinaus geben wir auf Grundlage der uns vorliegenden WRRL-Anhörungsunterlagen zu Bedenken, dass nicht überall sichergestellt ist, dass diese Maßnahme umgehend und mit der erforderlichen Wirkung fortgeführt wird (z. B. Umsetzungsfrist bis 2024).</p>	
66	13	5ff	025	<p>Wie schon weiter oben angemerkt, müssen diese geplanten Maßnahmen im Rahmen der WRRL konkret benannt und deren Auswirkungen quantifiziert werden (s. auch Kommentare zu S. 7).</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Quantifizierung, soweit durchgeführt, ist den aktualisierten Bewirtschaftungsplänen der Flussgebietseinheiten, an denen Deutschland beteiligt ist, für den Bewirtschaftungszeitraum 2016–2021 zu entnehmen. Die WRRL-Zielerreichung in den Küstengewässern kann bei den entsprechenden biologischen und chemischen Qualitätskomponenten auf die MSRL-Zielerreichung in den Küstengewässern übertragen werden.</p>
67	13	11-13	025	<p>Welche Maßnahmen sind das? Konkret findet sich im Maßnahmenprogramm nur eine Maßnahme in Bezug auf die Landwirtschaft (UZ1-01).</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bezug auf UZ1-01 ist korrekt.</p>
68	13	13-18	025	<p>Die aktuellen Entwürfe für die Düngeverordnung (DüV) und das Düngerecht werden den Mindestanforderungen zum Gewässerschutz aus Umweltsicht leider insgesamt nicht gerecht, auch wenn punktuell dem</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				<p>Wasserschutz dienende Ansätze zu begrüßen sind. In dieser Form wird die DüV nicht zum Meeresschutz beitragen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Besonders kritikwürdig ist die fehlende Hoftorbilanz. Diese Regelung sollte unbedingt sofort für jeden Betrieb als verpflichtende Maßgabe eingeführt werden. Dabei sollten die bisher möglichen Ausnahmen in grünen Regionen vollständig entfallen, denen zufolge Betriebe von Dokumentationspflichten und Auflagen befreit werden können, weil jede Ausnahme die Gefahr für ein Nährstoff-Verschwinden birgt und in Folge eine Verlagerung und sogar Ausweitung der roten Gebiete absehbar wären. • Der im Juni 2015 vorliegende Entwurf der DüV sieht eine erlaubte Überdüngung von 50 kg N (Stickstoff) und 10 kg Phosphat je Hektar und Jahr ab 2018 vor. Dies ist aus Gewässerschutzsicht bei weitem zu hoch und die Obergrenzenregelung greift zu spät. Gleichzeitig fehlt eine Strafbewehrung der Obergrenzen, so dass ein Überschreiten der Obergrenzen praktisch nicht über das Ordnungsrecht geahndet werden kann. <p>Wir weisen mit Nachdruck darauf hin, dass die LAWA in ihrem Papier "Empfehlung zur Übertragung flussbürtiger, meeresökologischer Reduzierungsziele ins Binnenland" klar ausdrückt, dass zur Erreichung der Ziele der WRRL und MSRL die Nährstoffeinträge über die Flüsse stark reduziert werden müssen. Zitat: "Die Umweltziele der WRRL und der MSRL können in den Küsten- und Meeresgewässern nur erreicht werden, wenn die Belastungen durch Nährstoffeinträge aus dem Binnenland deutlich verringert werden."</p> <p>Der nach LAWA abgestimmte meeresökologische Zielwert im limnisch-marinen Übergangsbereich liegt bei 2,8 mg Gesamtstickstoff/L für die Nordsee und bei 3,2 mg Gesamtstickstoff/L für die Ostsee. In dem genannten Papier werden die für die Binnengewässer relevanten Stickstoffkonzentrationen für die Binnengewässer berechnet.</p> <p>Die Ergebnisse des AGRUM+ Projekts (FGG Weser) und die Berechnungen aus dem Modellvorhaben MONERIS, auf das sich</p>	<p>Defizite bei der Umsetzung von Richtlinien sind im Rahmen des jeweiligen Rechtsrahmens zu adressieren. Maßnahmen nach MSRL setzen v.a. dort an, wo die MSRL-Ziele durch die Umsetzung anderer EU-Rechtsakte nicht erreicht werden können. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Maßnahmenkatalogs war die Novellierung des Düngerechts und der Anlagenverordnung wassergefährdende Stoffe durch den Bundesgesetzgeber noch nicht abgeschlossen. Aufgrund der vorliegenden Beschlusslage auf EU-Ebene sind flussbürtige Nähr- und Schadstoffbelastungen nicht Gegenstand des MSRL-Maßnahmenprogramms.</p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				<p>das LAWA Papier stützt, zeigen, dass Deutschland weit über die jetzigen Anstrengungen hinausgehen muss. Die Modellberechnungen von AGRUM+ zeigen, dass selbst bei einer vollständigen Umsetzung der derzeitigen DüV die Ziele bei Weitem nicht erreicht werden können. Diese halbherzige Überarbeitung der DüV wird keinen Schritt zur Verbesserung der Gewässerqualität beitragen und damit fließen weiterhin die Nährstofffrachten in die Meere.</p> <ul style="list-style-type: none"> • In stark belasteten Regionen, sogenannten „Roten Regionen“, müssen weiträumig verpflichtende Minimierungsmaßnahmen erlassen werden. Hinsichtlich der Definition der Roten Regionen müssen sinnvolle, großräumige und zusammenhängende Gebiete ausgewiesen werden, um Einträge in Grundwasserkörper sowie Oberflächengewässer wirksam zu minimieren. Eine kleinteilige Eingrenzung auf ein individuelles Einzugsgebiet rund um eine Messstelle würde hingegen absehbar keinen Nutzen für den Wasserschutz bringen. Das Messstellennetzwerk muss räumlich und zeitlich so engmaschig sein, dass die Entwicklung der Nährstofffrachten gut beobachtet und Maßnahmen gezielt angepasst werden können. <p>Die im Entwurf der DüV vorgesehenen Ausnahmen für bestimmte nach Wasserhaushaltsgesetz geregelte Gewässer sind zu streichen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Vergleich zu Deutschland haben die Niederlande und auch Dänemark gesetzliche Düngeregeln, die Agrarbetrieben starke Orientierung im Gewässerschutz geben. So müssen nachprüfbar Informationen über tatsächliche Nährstoffgehalte von Wirtschaftsdüngern/ Gärresten, über Transportwege und Aufnahme- und Ausbringungsorte schriftlich vorgelegt werden. Diese Regelungen sollten Bund und Länder auch im deutschen Düngerecht verankern. • Eine umgehende Novelle der Anlagenverordnung (AwSV) ist ebenfalls dringend notwendig: <p>Aus Umweltsicht ist es nicht tragbar, dass BMUB und BMEL seit Jahren faktisch eine Neuregelung verschleppen, obschon die</p>	

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				Zunahme der Havarien offenkundig ist und mit jedem „Unfall“ gewaltige Gülemengen unkontrolliert in die Umwelt und in Gewässer gelangen. Vor dem Hintergrund der einem natürlichen Verfall unterworfenen und damit dramatisch havariebetroffenen Altanlagen und angesichts der immer größer werdenden Behälter für Großmستانlagen müssen Bundesregierung und Länder nun umgehend für eine wirksame Neuregelung Sorge tragen, die mit konkreten Maßgaben und Strafen zu einem Stopp der Gülleflut aus Havarien beiträgt.	
69	13	23	013	Bei der Umsetzung der der MSRL ist genau darauf zu achten, dass nur tatsächlich notwendige Maßnahmen ergriffen werden. Jede unnötige Verschärfung auf nationaler Ebene führt zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten.	Zur Kenntnis genommen. Die Notwendigkeit von Maßnahmen ergibt sich aus der Anfangsbewertung von 2012 und den darauf aufbauenden Umweltzielen von 2012. Das Maßnahmenprogramm basiert auf dem 2012 aktuellen Daten- und Wissensstand (s. Kritikpunkt 1 im Geleitwort) und orientiert sich am Vorsorgeprinzip.
70	13	23/3 7	022 040	Neue Maßnahmen über das nach MSRL geforderte Maß sind in enger Abstimmung mit den Betroffenen festzulegen.	Zur Kenntnis genommen. Die Beteiligung bei der Aufstellung und Operationalisierung des Maßnahmenprogramms erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. S. Kritikpunkt 5 im Geleitwort.
71	13	23/3 7	027	Bei der Umsetzung der MSRL muss eindringlich darauf geachtet werden, dass die zu treffenden Maßnahmen tatsächlich notwendig sind. Entsprechende Maßnahmen sind in enger Abstimmung mit den Betroffenen festzulegen	Zur Kenntnis genommen. Die Notwendigkeit von Maßnahmen ergibt sich aus der Anfangsbewertung von 2012 und den darauf aufbauenden Umweltzielen von 2012. Eine Beteiligung erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. S. Kritikpunkt 5 im Geleitwort.
72	13	32	025	Die Formulierung der „ <i>grundsätzlichen Machbarkeit</i> “ wird hier nicht definiert. Was ist damit gemeint? Welche Kriterien werden angesetzt? Die Erreichung des GES-Ziels 2020 müsste das oberste Kriterium sein.	Eingearbeitet. „grundsätzlich“ gestrichen. Gemeint ist die rechtliche, politische, finanzielle, zeitliche und technische Umsetzbarkeit einer

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					Maßnahme zur Erreichung des Umweltziels und des GES.
73	13	34-36	025	Mit dieser Aussage wird das GES Ziel 2020 aufgegeben. Hier werden offenbar notwendige Maßnahmen (sonst wären sie nicht im Maßnahmenkatalog) auf die Fortschreibung des Maßnahmenprogramms verschoben, mit der Billigung, dass das Ziel 2020 nicht erreicht wird. Das widerspricht den Aussagen der Bundesumweltministerin und der Bundesregierung, dass die MSRL umgesetzt werden soll.	Zur Kenntnis genommen. Der Maßnahmenentwurf ist das Ergebnis umfassender Abstimmungen zwischen den Ressorts auf Bundes- und Länderebene unter Berücksichtigung von Schutz- und Nutzungsinteressen. Weitergehende Maßnahmen sind derzeit politisch nicht machbar.
74	13	36	009 023	Einfügung Spiegelstrich: - ihren potentiellen Auswirkungen auf die gewerbliche Wirtschaft und gesellschaftliche Gruppen	Nicht übernommen. Wirtschaftliche und gesellschaftliche Belange neuer Maßnahmen wurden im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Folgenabschätzung bewertet. Sie haben eine unterstützende, nicht eine letztendlich entscheidende Rolle bei der Maßnahmenauswahl und -festlegung. S. Kritikpunkt 6 im Geleitwort.
75	14	6-9	036	Die ausstehende systematische und wissenschaftlich fundierte sozioökonomische Bewertung einzelner Maßnahmen sieht der VDR mit Sorge. Hinsichtlich der Schifffahrt werden eine Reihe von Maßnahmen adressiert, die z.T. nur mit hohem technischen oder bürokratischen Aufwand durchführbar wären (siehe die Anmerkungen zu den einzelnen Kennblätter). Wirtschaftliche Folgen abzuschätzen gehört jedoch zu den wesentlichen Voraussetzungen für nachhaltige Maßnahmen, die die Belastung der Meere mindern und einen wirksamen Meeresschutz etablieren.	Zur Kenntnis genommen. S. Kritikpunkt 6 im Geleitwort.
76	14	9	025	Dieser Ansatz konterkariert die Umsetzung der MSRL. Die Maßnahmen sollen bis Ende 2015 beschlossen und in 2016 umgesetzt werden. Weitere Machbarkeitsstudien verzögern die Umsetzung. Die Umweltverträglichkeit wurde bereits in der SUP geprüft. Es ist nicht ersichtlich, weshalb hier weitere Studien festgelegt werden. Dem widersprechen wir. Dazu kommt, dass in der Öffentlichkeitsanhörung <u>jetzt</u> die Maßnahmen diskutiert werden sollen. Ein Maßnahmenkatalog, der dann nach der Öffentlichkeitsbeteiligung noch weiter gekürzt wird, ist eine reine Farce.	Zur Kenntnis genommen. Machbarkeitsstudien dienen der effizienten Ausgestaltung der bisher allgemein formulierten Maßnahmen im Rahmen der Operationalisierung des Maßnahmenprogramms. S. Kritikpunkt 2 im Geleitwort.

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					Die Beteiligung am weiteren Verfahren erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. S. Kritikpunkt 5 im Geleitwort.
77	14	18	009 020	Einfügungen: Die im Maßnahmenprogramm enthaltenen Maßnahmen werden im weiteren Verfahren bis Ende 2016 im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts des Bundes und der Küstenländer und den betroffenen wirtschaftlichen Bereichen sowie gesellschaftlichen Gruppen und unter Einbeziehung internationaler Abkommen zu vollzugsfähigen Maßnahmen konkretisiert. Nach diesem Prozess werden die operationalisierten Maßnahmen der Öffentlichkeit zur Stellungnahme zugänglich gemacht.	Nicht übernommen. S. Kritikpunkte 5 und 6 im Geleitwort. Die Beteiligung am weiteren Verfahren erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.
78	14	20	031	Ergänzung: (...) des Bundes und der Küstenländer, den betroffenen Verbänden und gesellschaftlichen Gruppen sowie unter Einbeziehung (...)	Nicht übernommen. S. Kritikpunkte 5 und 6 im Geleitwort. Die Beteiligung am weiteren Verfahren erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.
79	14	22- 28	036	Im Mittelpunkt dessen stehen folgerichtig die sozioökonomischen Bewertungen der einzelnen konkreten Maßnahmen. Bevor eine Maßnahme festgelegt wird, ist eine finale und ausreichend konkretisierte sozioökonomische Folgeabschätzung notwendig. Der VDR hat dies in den Einzelkommentierungen der Kennblätter näher ausgeführt. In der vorliegenden Form sind die Folgewirkungen für Schiffsbetreiber kaum kalkulierbar und bergen daher ein hohes wirtschaftliches Risiko.	Zur Kenntnis genommen. S. Kritikpunkt 6 im Geleitwort.
80	14	25- 27	025	Dieser Konkretisierungsgrad ist größtenteils noch nicht vorhanden. Es ist hier sicherzustellen, dass eine Umsetzung der Maßnahmen in 2016 stattfindet.	Zur Kenntnis genommen. S. Kritikpunkt 3 im Geleitwort.
81	14	31	013	Die Fischerei unterstützt ausdrücklich die geplante Durchführung einer sozioökonomischen Folgeabschätzung und fordert ein Gleichgewicht zwischen den Säulen der Nachhaltigkeit.	Zur Kenntnis genommen. S. Kritikpunkt 6 im Geleitwort.
82	14	31	022	Die Fischerei unterstützt die Vertiefung der sozioökonomischen Folgeabschätzung. Dabei sind die drei Säulen der Nachhaltigkeit gleichwertig nebeneinanderzustellen.	Zur Kenntnis genommen. S. Kritikpunkt 6 im Geleitwort.
83	14	31	027	Die Aufnahme einer sozioökonomischen Folgenabschätzung ist aus Sicht der Fischerei wünschenswert. Wichtig ist, dass die sozioökonomische	Zur Kenntnis genommen. S. Kritikpunkt 6 im Geleitwort.

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				Folgenabschätzung gleichgewichtet auf den Säulen der Nachhaltigkeit beruht.	
84	14	31	040	Die Fischerei unterstützt die Vertiefung der sozioökonomischen Folgenabschätzung.	Zur Kenntnis genommen. S. Kritikpunkt 6 im Geleitwort.
85	14	34	003	Der Satz „Deutschland ist seit vielen Jahren aktiv engagiert, einen wirksamen Schutz der biologischen Vielfalt in den Meeres umzusetzen“, sollte gestrichen werden, da er schlicht und ergreifend nicht der Wahrheit entspricht, ansonsten wären die biol. Ökosystemkomponenten: Biotoptypen, Fische, marine Säugetiere und Seevögel (s. S. 67-68) sowie die Ostsee insgesamt (s. S. 76) nicht durchweg in einem schlechten Umweltzustand.	Nicht übernommen.
86	14	42	003	Es geht um die Meldung von Natura 2000 Gebieten. Vorschlag für die Ergänzung des Satzes: „ <i>Deutschland hat dazu in der Nordsee ca. 43%, in der Ostsee ca. 51% der Fläche für das Schutzgebietsnetzwerk Natura 2000 an die EU-Kommission gemeldet</i> “, Ergänzungsvorschlag: „ <i>die im nächsten Schritt durch wirkungsvolle und verbindliche Schutzgebietsverordnungen einen wirksamen Schutz für die Arten und Lebensraumtypen gem. § 32 Abs. 2 BNatSchG erfahren sollen.</i> “ Begründung: In den gemeldeten Gebieten werden praktisch keine für Arten und Lebensräume schädlichen Praktiken untersagt (Bsp. praktisch keine Einschränkungen der Stellnetzfischerei, die den europäisch geschützten Meerestenten und Schweinswalen regelmäßig zum Opfer fallen- hier läuft der Schutz praktisch mehr oder weniger ins Leere), denn mit der Meldung allein (oder auch mit inhaltsleeren NSG-Verordnungen) sind die Arten nicht geschützt.	Eingearbeitet. <u>Zusatz in Zeile 42: „Weiter unternimmt Deutschland derzeit aktiv Bemühungen alle marinen Schutzgebiete, soweit nicht schon geschehen, in nationales Recht zu überführen sowie Managementpläne zu erstellen.“</u> Zu Fischereimanagementmaßnahmen s. Kritikpunkt 8 im Geleitwort und Kennblatt zu Maßnahmen UZ4-02 „Fischereimaßnahmen“.
87	14 – 15	33 – 10	025	Deutschland hat zwar große Teile seiner Meeresgewässer unter den Schutz von Natura 2000 gestellt. Nur wenige Gebiete haben jedoch bis heute einen formellen Schutz durch entsprechende Gebietsverordnungen erhalten, noch weniger Gebiete besitzen ein effektives regulierendes Management. Aus diesem Grund sind auch die marinen Natura-2000-Schutzgebiete Gegenstand des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens der Europäischen Kommission gegen Deutschland. Hier gilt es einen dringenden Verweis aufzunehmen, dass die effektive Natura-2000-Umsetzung Kern der MSRL-Zielsetzung ist.	Zur Kenntnis genommen. Defizite bei der Umsetzung von Richtlinien sind im Rahmen des jeweiligen Rechtsrahmens zu adressieren. Maßnahmen nach MSRL setzen v.a. dort an, wo die MSRL-Ziele durch die Umsetzung anderer EU-Rechtsakte nicht erreicht werden können. Deutschland unternimmt derzeit aktiv Bemühungen, alle marinen Schutzgebiete, soweit nicht schon

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				<p>Deutschland plant, anders als zum Beispiel die Niederlande oder Dänemark, keine Ergänzung des Schutzgebietsnetzwerks nach Art. 13(4) MSRL. Für ein kohärentes Netzwerk im Sinne der MSRL sind aber weitere Gebiete nötig.</p> <p>Um die ökologische Kohärenz und Repräsentativität im Sinne der MSRL zu verbessern, müssen zusätzliche Schutzgebiete ausgewiesen werden. Dafür sind auch Arten oder Habitate der HELCOM- und OSPAR-Listen (z. B. Islandmuschel) bzw. nach §30 BNatschG mit einzubeziehen. Wo neue wissenschaftliche Daten zeigen, dass es sich um „high density/critical habitat areas“ von geschützten Arten handelt, müssen Schutzkonzepte entwickelt bzw. angepasst werden. Nach dem Vorsorgeprinzip müssen auch Regionen in Betracht gezogen werden, für die es eine wissenschaftlich begründete Annahme gibt, dass bestimmte gefährdete Arten dort vorkommen könnten, auch wenn sie noch nicht regelmäßig gesichtet wurden.</p> <p>Beispiele für essentielle zusätzliche Schutzgebiete sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erweiterung der Gebiete Sylter Außenriff, Borkum Riffgrund und eine Ausdehnung der Doggerbank in den „Entenschnabel“. Zusätzliche Gebiete im Elbe-Urstromtal, bei Helgoland Tiefe Rinne und am Westlichen Nordschillgrund (FFH LRT 1130). • Schutzgebiete für weitere Vorkommen von Steinriffen, natürlichen Muschelbänken, Seegraswiesen, <i>Sabellaria</i>-Riffen und grabender Megafauna. • Vorkommen von Delfinarten und Zwergwalen müssen u.a. durch Schutzgebiete wirksam vor Störung und Schädigung durch Unterwasserlärm (Sonar – Seismik – Rammungsschall) geschützt werden. Hierzu werden auch verbindliche grenzübergreifende regionale Vereinbarungen getroffen <p>Deutschland muss vor allem in Gebieten, in denen Schutzgebiete an der Staatsgrenze enden, verbindliche regionale Vereinbarungen durchsetzen, um den Schutzgütern effektiven Schutz zu gewähren (insbesondere betroffen sind derzeit Borkum Riffgrund und die Doggerbank)</p>	<p>geschehen, in nationales Recht zu überführen sowie Managementpläne zu erstellen. Zur Kenntnis genommen.</p> <p>In Ergänzung zum gezielten Schutz einzelner Arten und Lebensräume durch die FFH- und VRL ist es der Anspruch der MSRL, das gesamte Spektrum der Biodiversität und die Funktion der marinen Ökosysteme zu erhalten bzw. wiederherzustellen und wo nötig auch gezielt zu schützen (§ 45a WHG). Um die Anforderungen aus Art. 13 Abs. 4 MSRL nach „räumlichen Schutzmaßnahmen, die zu kohärenten und repräsentativen Netzwerken geschützter Meeresgebiete beitragen“ zu erfüllen, verfolgt der Vorschlag des Maßnahmenkennblattes UZ3-01 die Umsetzung dieser Anforderungen innerhalb der bereits bestehenden Natura 2000-Schutzgebietskulisse. Die Ausweisung neuer Schutzgebiete oder die Erweiterung der Flächen bestehender Schutzgebiete ist durch die derzeitigen aktuellen Entwurfsfassungen der Maßnahmenvorschläge somit derzeit nicht geplant. Die Bundesregierung behält sich aber eine Prüfung vor, ob die bestehenden Schutzgebiete ausreichend sind, um der Zielstellung der Richtlinie gerecht zu werden, einen guten Zustand der Meere zu erreichen (Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland (2014): Kleine Anfrage Wirksamer Meeresschutz. Drucksache 18/3229).</p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
88	15	2-10	022 040 027	Die Fischerei stimmt zu, dass eine weitere Ausweisung von Schutzgebieten nicht nötig ist. In Deutschland sind bereits weite Teile des Meeres unter Schutz gestellt. Die Fischerei stimmt zu, dass eine weitere Ausweisung von Schutzgebiete nicht notwendig ist. Weite Teile der Deutschen Meeresgewässer sind bereits als Schutzgebiete ausgewiesen.	Zur Kenntnis genommen. Eine über die laufenden FFH-Verfahren hinausgehende Ausweisung von Schutzgebieten ist i.R. der MSRL derzeit nicht geplant. Weitere Hinweise s. auch Stellungnahme Nr. 87.
89	15	5-10	034	Die Nationalparke Vorpommersche Boddenlandschaft und Jasmund in Mecklenburg-Vorpommern sind ebenfalls HELCOM-Meeresschutzgebiete.	Zur Kenntnis genommen. Die Aussage ist richtig. Im Kontext wird auf regionale Kooperationen (OSPAR, HELCOM, TWSC) Bezug genommen, ohne existierende Schutzgebiete im Rahmen der regionalen Meeresschutzübereinkommen ausdrücklich zu benennen. Der Text enthält eine Verlinkung mit den gemeldeten deutschen Meeresschutzgebieten nach MSRL. Eine separate Auflistung oder Kartendarstellung der deutschen HELCOM-Meeresschutzgebiete, z. B. auch durch Verlinkung mit der HELCOM Marine Protected Area Database, könnte für den nächsten Berichtszyklus vorgesehen werden.
90	15	5	013	Die Ausweisung nahezu der Hälfte der deutschen Meeresgewässer im Rahmen der Natura-2000-Gesetzgebung erfordert keine Ausweisung weiterer Gebiete im Rahmen der MSRL.	Zur Kenntnis genommen. Eine über die laufenden FFH-Verfahren hinausgehende Ausweisung von Schutzgebieten ist i.R. der MSRL derzeit nicht geplant. Weitere Hinweise s. auch Stellungnahme Nr. 87.
Teil I: 4. Erreichung des guten Umweltzustands					
91	15	16-20	025	<i>„Eine summarische Prüfung des Maßnahmenprogramms anhand vorliegender Studien und Expertenwissen zeigt, dass die in dem Programm zusammengefassten Maßnahmen geeignet sind, im Sinne der 2012 gesteckten Umweltziele und des beschriebenen guten</i>	Zur Kenntnis genommen. Sprachliche Klarstellung: „... im Sinne der 2012 gesteckten Umweltziele und des beschriebenen

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				<p><i>Umweltzustands Reduktionen der identifizierten Hauptbelastungen herbeizuführen und den Gewässer- und Biodiversitätsschutz zu verstärken.“</i></p> <p>Das Maßnahmenprogramm sollte nicht nur dazu dienen eine Reduktion der identifizierten Hauptbelastungen herbeizuführen und den Gewässerschutz zu stärken, sondern die Umweltziele zu erreichen. Da sich in dem vorgelegten Entwurf des Maßnahmenprogramms keine Maßnahmen zu der Hauptbelastung „Fischerei“ befinden und nur unzureichende Maßnahmen zu der Hauptbelastung Eutrophierung, wird diese Aussage angezweifelt. Wir bitten um genaue Darlegung der summarischen Prüfung und der Fragen, die hier gestellt wurden.</p>	<p><i>guten Umweltzustands Reduktionen der identifizierten Hauptbelastungen herbeizuführen und <u>im Sinne der Erreichung der Umweltziele</u> den Gewässer- und Biodiversitätsschutz zu verstärken.“</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Zur Eutrophierung s. Kritikpunkt 7 im Geleitwort. Aufgrund der vorliegenden Beschlusslage auf EU-Ebene ist dies nicht Gegenstand des MSRL-Maßnahmenprogramms. - Zur Fischerei s. Kritikpunkt 8 im Geleitwort und die eingearbeitete Maßnahme UZ4-02 „Fischereimaßnahmen“. <p>Die summarische Prüfung bezieht sich auf eine Einschätzung der Summe bestehender und neuer Maßnahmen hinsichtlich ihres qualitativen Beitrags zur Erreichung der Umweltziele anhand von Studien und Expertenwissen.</p>
92	16	2	013	Wir fordern nachdrücklich, dass Maßnahmen auf der Basis seriöser wissenschaftlicher Daten entwickelt werden und die Umsetzung wissenschaftlich begleitet wird.	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>S. Kritikpunkt 1 im Geleitwort.</p>
93	16	2-8	022 040	Die Implementierung von Maßnahmen hat nach streng wissenschaftlichen Erkenntnissen auf belegbaren Fakten zu erfolgen.	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>S. Kritikpunkt 1 im Geleitwort.</p>
94	16	2-8	027	Die Aufnahme von Maßnahmen muss nach besten wissenschaftlicher Erkenntnis erfolgen. Diese müssen durch belegbare Fakten nachgewiesen werden.	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>S. Kritikpunkt 1 im Geleitwort.</p>
95	16	8-9	025	Das Engagement der Bundesregierung und der Bundesländer muss auf Grund der Ergebnisse der Anfangsbewertung erweitert und nicht nur „aktiv fortgeführt“ werden. Die bisherigen Bemühungen sind keinesfalls ausreichend, sondern zeigen bisher eher geringe Ambition, die Meere zu schützen.	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Teil I: 5. Regionale Koordinierung

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
96	16	20-24	003	<p>Da Bezug auf OSPAR und HELCOM genommen wird, sollte hier konkret genannt werden, was bisher tatsächlich von den vielen und seit vielen Jahren existierenden Beschlüssen und Vereinbarungen umgesetzt worden ist Bsp.</p> <p><u>Übereinkommen von 1992! Über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebietes (Helsinki-Übereinkommen)</u></p> <p>Bsp.:</p> <p><u>Helcom Empfehlung 15/5 vom 10. März 1994!:</u> „System von geschützten Küsten- und Meeresgebieten in der Ostsee (Baltic Sea Protected Areas – BSPA)“</p> <p>Bsp.:</p> <p><u>Helcom-Empfehlung 17/2 vom 12. März 1996 „Schutz des Schweinswals in der Ostsee“</u></p> <p>Etc. etc.</p> <p>Fazit: außer der Produktion von viel Papier in Form von Erklärungen, Besprechungen, netten Dienstreisen etc. ist hier m. E. nichts Relevantes, jedenfalls nichts zum Schutz von Meeresgebieten und Arten passiert.</p> <p>Daher sollte hier – sofern hierauf Bezug genommen wird – konkret gesagt werden, ob und falls ja, was hier bisher etwas umgesetzt wurde und was noch zu tun ist, bevor wieder neue Vereinbarungen getroffen werden, die sowieso nicht umgesetzt werden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Deutschland berichtet entsprechend seiner Verpflichtungen unter HELCOM und OSPAR über die Umsetzung regionaler Beschlüsse und Vereinbarungen. Beide Übereinkommen fassen den Umsetzungsstand durch die Vertragsparteien regelmäßig zusammen. S. auch „Joint Documentation on regional coordination of programmes of measures“ von OSPAR und HELCOM, die nach Fertigstellung auf www.meeresschutz.info zur Einsichtnahme bereitstehen.</p>
97	17	1-9	036	<p>Politische Schritte sollten in den jeweiligen europäischen Meeresregionen harmonisiert umgesetzt werden. Der VDR unterstützt deshalb die Koordinierung innerhalb von HELCOM und OSPAR. Dabei darf nicht aus dem Blick geraten, dass die maßgebende Regulierungsinstitution für die internationale Seeschifffahrt die IMO bleiben muss.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Entwurf des Maßnahmenprogramms erfolgt auf der Grundlage geltenden nationalen, europäischen und internationalen Rechts und folgt den einschlägigen Handlungsebenen.</p>
Teil I: 7. Öffentlichkeitsbeteiligung					
98	18	24-30	025	<p>Wir verweisen an dieser Stelle auf die Stellungnahme der Umweltverbände im Rahmen des Scoping-Verfahrens zur Strategischen Umweltprüfung (SUP) zu den 1. Maßnahmenprogrammen gemäß §45h WHG für die deutschen Teile der Nord- und Ostsee. Schon zu diesem Zeitpunkt wurde von den Umweltverbänden angemerkt, dass essentielle</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweise der Öffentlichkeit sind z.B. durch Aufnahme der Maßnahme zum Umgang mit Munitionsaltlasten (UZ2-04) aufgenommen worden. Ausweislich der</p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				<p>Maßnahmen fehlen, um bis 2020 den Guten Umweltzustand in der Nord- und Ostsee zu erreichen. Sogar im Vergleich zu einer vorherigen vorläufigen Maßnahmenauswahl (Entwurf vom 31.03.2014) waren einige Maßnahmen nicht in die Liste zur SUP aufgenommen worden. Das stellte einen ernsten und bedauerlichen Rückschritt in der Erstellung der Maßnahmenprogramme dar. Diese Bedenken haben die Umweltverbände in ihrer Stellungnahme und bei der informellen Dialogveranstaltung am 6.10.14 zum Ausdruck gebracht.</p> <p>Im Vergleich zum Entwurf des Maßnahmenprogramms, der im Rahmen der SUP vorgestellt wurde, stellt der vorliegende Entwurf eine stark gekürzte Fassung dar. In Zeile 29-30 des MSRL-Maßnahmenprogramms ist zu lesen: <i>„Die Bedenken und Hinweise des Dialogs fließen in die Entwicklung des Maßnahmenprogramms ein.“</i></p> <p>Die Bedenken und Hinweise der Umweltverbände sind hier sicherlich nicht eingeflossen, denn dann wären Maßnahmen hinzugekommen und nicht nur gekürzt wurden. Wir bitten um Aufklärung, aus welchen Gründen die Bedenken und Hinweise zu so starken Kürzungen des Maßnahmenprogramms geführt haben.</p>	<p>Erläuterung in den Umweltberichten (Teil II.3 und Teil III.3 des Rahmentextes) wurden einige Maßnahmen, die im Rahmen des SUP-Scoping Verfahrens vorgestellt wurden,</p> <ul style="list-style-type: none"> - gestrichen, weil aufgrund der Beschlusslage auf EU-Ebene flussbürtige Nähr- und Schadstoffbelastungen im Rahmen der WRRL adressiert werden. - konkretisiert und im Ergebnis anders benannt, um den Beitrag zur Erreichung der Umweltziele nach § 45e WHG klarer zu benennen. - aus der Liste des Untersuchungsrahmens vom 13. Oktober 2014 im Wesentlichen aus Konsistenzgründen zusammengefasst. - zurückgestellt, da die Abstimmung hierzu noch nicht abgeschlossen werden konnte. - verworfen, weil entweder der Nachweis der Wirksamkeit nicht erbracht werden konnte oder weil sich die Maßnahmen als politisch nicht realisierbar erwiesen haben.
Teil I: 8. Abstimmung und Durchführung					
99	19	1-24	025	<p>„8. Abstimmung und Durchführung“</p> <p>Hier fehlt die Information in welchem Gremium die Schnittstelle WRRL/MSRL bearbeitet wird.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>LAWA und BLANO informieren sich wechselseitig. Der Bund und die Küstenbundesländer sitzen in beiden Gremien.</p>
100	19	13-16	035	<p>Es wäre besser, wenn es bereits im Vorfeld, bei der Planung, eine Beteiligung von Verbänden/ Interessenvertretern gäbe und diese nicht ausschließlich von behördlichen Vertretern durchgeführt würde. Für uns wäre von Interesse, im Sinne der Transparenz, zu erfahren, wer genau an der Maßnahmenplanung beteiligt wird/wurde und welche externen Fachleute ev. hinzugezogen wurden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Beteiligung an der Aufstellung und Operationalisierung des Maßnahmenprogramms erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. S. Kritikpunkt 5 im Geleitwort.</p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
Teil I: 9. Struktur des Maßnahmenprogramms					
101	20	Tabelle		<p>Korrektur: - Schlüssel-Maßnahmen-Typ (KTM) 20 fehlt: „Measures to prevent or control the adverse impacts of fishing and other exploitation/removal of animals and plants“ (genauso ändern in Maßnahmenkennblättern Tabelle auf S. 7/8).</p> <p>- KTM 30 ist für die jetzigen Maßnahmenvorschläge nicht verwendet worden. Falls auch weiterhin keine Maßnahme für diese KTM vorgesehen ist, könnte sie aus der KTM-Tabelle entfernt werden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die MSRL-„Key Type Measures“ (Nr. 26 – 39) schreiben den Katalog der WRRL-„Key Type Measures“ (Nr. 1 – 25) fort. Diese Erläuterung wurde auf S. 20, Zeile 11 aufgenommen. Die Tabelle ist den EU CIS Leitfäden zu Art. 13 und zur Berichterstattung entnommen und zeigt die EU-Nomenklatur für Schlüsselmaßnahmen der MSRL. KTM 20 ist der WRRL zugeordnet und daher hier nicht wiedergegeben.</p>
102	20	34	035	Es gibt kaum wissenschaftliche Erkenntnisse zu Einschleppung und Verbreitung nicht-einheimischer Arten. Erst nachdem dieser Mangel behoben wurde, ist zu klären, ob und in welchem Umfang entsprechende Maßnahmen ergriffen werden müssen.	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Tabelle zeigt die EU-Nomenklatur für Schlüsselmaßnahmen für die Erreichung der MSRL-Ziele und ist vorgegeben. Dazu gehört auch der gute Umweltzustand hinsichtlich nicht-einheimischer Arten (s. Deskriptor 2, Anhang I MSRL).</p>
103	20 <i>Und</i> 35 36 79 80 110	34 <i>Und</i> 3.5 3.5 3.5 3.5 3.5	015	<p>Die Aussage, „Die Gesamtzahl von Einschleppungen und Einbringungen neuer Arten geht gegen Null“ setzt voraus, dass für das deutsche Gewässer eine umfassende aktuelle Arteninventarisierung vorliegt. Diese Grundvoraussetzung ist jedoch bislang nicht erfüllt.</p> <p>Auch die weiteren Aussagen „Zur Minimierung der (unbeabsichtigten) Einschleppung sind Vorbeugemaßnahmen implementiert. Neu auftretende Arten werden so rechtzeitig erkannt, dass ggf. Sofortmaßnahmen mit Aussicht auf Erfolg durchgeführt werden können. Die Zeichnung und Umsetzung bestehender Verordnungen und Konventionen sind hierfür eine wichtige Voraussetzung“.</p> <p>Die wichtigste Voraussetzung für die Kenntnisse, Abschätzung von Einschleppungsrisiken und Implementierung von Vorsorgemaßnahmen ist eine umfassende aktuelle Kartierung der vorkommenden Arten in der deutschen Nord- und Ostsee. Eine solche sollte als erste Maßnahme erwähnt werden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei der Artenkartierung handelt es sich um projektbasierte Wissensgenerierung, die unter Forschung oder anlassbezogenes Monitoring fällt und nach EU-Definition nicht als Maßnahme nach Art. 13 MSRL gilt. Im Rahmen der BLANO-Strukturen wurde für kritische Standorte ein „Rapid Assessment“ durchgeführt. Die Monitoringmethodik für Indikatoren zur Bewertung des Deskriptors 2 befindet sich noch in Entwicklung.</p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
Teil II: Nordsee					
Teil II: 1. Umweltzustand					
104	22	11-18	035	<p>Die Beurteilung des Zustandes der Nordsee als schlecht, wird nicht mit Daten/Untersuchungsergebnissen belegt. Auch ist keine Einordnung in einer Werteskala dargelegt. Ist dieses Urteil eine abgestimmte Meinung aller Nordseeanrainer?</p> <p>Für uns unverständlich ist die Einschätzung, dass der Zustand der Meeressäuger nur „nahe einem guten Umweltzustand“ sei. Wo liegt hier die Messlatte für gut?</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Maßnahmenprogramm basiert auf dem 2012 aktuellen Daten- und Wissensstand (s. Kritikpunkt 1 im Geleitwort) und orientiert sich am Vorsorgeprinzip. Die Meeressäuger werden u.a. i.R. der FFH-Richtlinie bewertet. Da die Robben einen guten/günstigen Zustand, die Schweinswale einen mäßigen/unzureichenden Zustand aufwiesen, wurde der Zustand der Meeressäuger 2012 insgesamt als „nahe einem guten Umweltzustand“ beurteilt.</p>
105	22	11-18	039	<p>Unsere Stellungnahme zur Anfangsbewertung erhalten wir vollumfänglich aufrecht. Es ist nicht ersichtlich, wo die Schwelle von einem schlechten zu einem guten Zustand ist. Es wird häufig mit Annahmen gearbeitet, jedoch nicht mit Zahlen, Daten, Fakten.</p> <p>Es ist für uns nicht nachvollziehbar, dass der Nordsee insgesamt ein schlechter Zustand unterstellt wird. Die negative Anfangsbewertung hätte für die maritime Wirtschaft, aber auch für Bund und Länder erhebliche finanzielle Auswirkungen. Es ist weiterhin nicht klar, wie die deutsche Anfangsbewertung mit der Bewertung der Anrainerstaaten verglichen werden kann.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>S. Kritikpunkt 1 im Geleitwort.</p>
106	22	13	022	<p>Es wird die Fischfauna als in keinem guten Umweltzustand befindlich bewertet. Insgesamt hat sich der Fischbestand in den letzten Jahren deutlich positiv entwickelt. Die Bewirtschaftung der Fischbestände im Rahmen der GFP nach msy wird hier dauerhaft die Nachhaltigkeit untermauern.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Maßnahmenprogramm basiert auf dem 2012 aktuellen Daten- und Wissensstand (s. Kritikpunkt 1 im Geleitwort) und orientiert sich am Vorsorgeprinzip.</p>
107	22	13	027	<p>Die Fischfauna wird mit keinem guten Umweltzustand bewertet. Hier wird nicht berücksichtigt, dass sich die Fischbestände in vielen Bereichen positiv entwickeln. Die in der GFP gesetzten Ziele, die bereits in vielen Fischereien erreicht ist, alle kommerziellen Arten nach dem MSY-Prinzip</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Maßnahmenprogramm basiert auf dem 2012 aktuellen Daten- und Wissensstand (s. Kritikpunkt 1 im Geleitwort) und orientiert sich am Vorsorgeprinzip.</p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				zu befischen, wird die nachhaltige Ausrichtung der europäischen Fischerei untermauern.	
108	22	13	040	Dies ist der Tatsache geschuldet, dass sich die Reform der GFP zu einseitig an den Interessen der halbindustriellen Schleppnetzfischerei ausgerichtet hat und Restriktionen nicht nach dem Verursacherprinzip vorgenommen wurden.	Zur Kenntnis genommen.
109	22	16	025	Die Aussage zu dem Zustand der Meeressäuger bezog sich in der Anfangsbewertung Nordsee auf Robben und nicht auf Schweinswale. Bitte konkretisieren.	Zur Kenntnis genommen. Die Aussage ist Zitat aus der Zusammenfassung der Anfangsbewertung S. 71. Es ist korrekt, dass die ausführliche Zusammenfassung auf S. 5 der Anfangsbewertung zwischen einem guten/günstigen Zustand der Seehunde und Kegelrobben und einem mäßigen/unzureichenden Zustand der Schweinswale unterscheidet. Zusammenfassend wurde der Zustand der Säugetiere daher als „nahe einem guten Umweltzustand“ beurteilt.
110	22	11-18	014 017 020	Insgesamt wird der Nordsee ein schlechter Umweltzustand unterstellt. Die vorgelegten Unterlagen lassen jedoch nicht erkennen, worin im Detail der schlechte Umweltzustand besteht. Es fehlt an messbaren Werten bzw. auch Schwellenwerten des schlechten, aber auch des guten Zustandes (s.o.). Es ist nicht erkennbar, inwieweit diese Werte auch von den anderen Nordseeanrainern getragen werden und dementsprechend deren Bewertung mit der deutschen vergleichbar ist. Weiterhin fällt auf, dass in der Meldung des LRT 1160 an die EU der Erhaltungszustand A (hervorragend gut) angegeben wurde und nunmehr demselben LRT bei der Beurteilung für die MSRL ein schlechter Umweltzustand bestätigt wird, obwohl in den vergangenen Jahren bereits weitere Verbesserungen erreicht wurden. Dieser Widerspruch ist aufzulösen. Aus der negativen Meldung nach MSRL würden sich erhebliche finanzielle und sachliche Verpflichtungen für Bund, Land und die maritime Wirtschaft ergeben.	Zur Kenntnis genommen. Das Maßnahmenprogramm basiert auf dem 2012 aktuellen Daten- und Wissensstand (s. Kritikpunkt 1 im Geleitwort). Das Programm orientiert sich am Vorsorgeprinzip. In der letzten FFH-Bewertung (auf die sich die MSRL-Anfangsbewertung beruft) wurde der Zustand von LRT 1160 (flache große Meeresarme) als unbekannt definiert. Aufgrund des Vorsorgeprinzips wurde daher 2012 von einem schlechten Zustand ausgegangen.
111	22	29ff	022	Die Fischerei wird als Hauptverursacher an erster Stelle genannt.	Zur Kenntnis genommen.
112	22	29ff	040	Es fehlt die nötige Differenzierung der Fangmethoden	Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					Für eine zwischen Belastungen und Hauptbelastungen differenzierende Darstellung wird auf die 2012 Anfangsbewertung für Nord- und Ostsee verwiesen.
113	22	29-30	014 017 020	Die Fischerei einschließlich der Muschelfischerei entnimmt einem System mit ständiger Nährstoffzufuhr organische Massen. Dieser Eingriff ist ein gewollter Nährstoffentzug, der bei nachhaltiger Vorgehensweise sinnvoll ist und zu einem neuen Gleichgewichtszustand führt. Die an den deutschen Küsten betriebene Fischerei als Hauptbelastung für die biologischen Ökosystemkomponenten hinzustellen, ist nicht gerechtfertigt und unverhältnismäßig angesichts des Eintrages von Nährstoffen, Baggergut (Elbe), Industrieanlagen (WEA, Energieexplorationen). Es fehlt eine nachvollziehbare Qualifizierung und ein Abgleich mit den sonstigen Eingriffen.	Zur Kenntnis genommen. Für eine zwischen Belastungen und Hauptbelastungen differenzierende Darstellung wird auf die 2012 Anfangsbewertung für Nord- und Ostsee verwiesen.
114	22	29-31	035	Die Fischerei als Hauptbelastung für die biologischen Ökosystemkomponenten der deutschen Nordseeküste darzustellen ist aus unserer Sicht falsch. Als weitere Belastungen werden Eintrag von Nährstoffen, Klimaveränderungen und Müll im Meer aufgeführt. Hier fehlen noch einige andere Einwirkfaktoren (Baggerung, Verklappung, Windparks...) und eine nachvollziehbare Qualifizierung aller Einflüsse.	Zur Kenntnis genommen. Für eine zwischen Belastungen und Hauptbelastungen differenzierende Darstellung wird auf die 2012 Anfangsbewertung für Nord- und Ostsee verwiesen.
115	22	29-31	039	In einem System mit ständiger Nährstoffzufuhr entnimmt die Fischerei organische Massen. Das gilt für Fischerei auf Fisch, Nordseegarnelen und Muscheln. Dies wird von uns als gewollter Nährstoffentzug angesehen. Die deutsche Fischerei als Hauptbelastung anzusehen, ist nicht gerechtfertigt und unverhältnismäßig. Hier fehlt ein nachvollziehbarer Abgleich mit anderen Beeinträchtigungen, wie Eintrag von Baggergut und Nährstoffen, Windkraftanlagen usw.	Zur Kenntnis genommen. Für eine zwischen Belastungen und Hauptbelastungen differenzierende Darstellung wird auf die 2012 Anfangsbewertung für Nord- und Ostsee verwiesen.
116	22	29	025	Hier werden die Hauptbelastungen für die Nordsee (Fischerei/Eintrag von Nährstoffen und organischem Material) aufgezählt, aber es finden sich keine entsprechenden Maßnahmen dazu im Programm! Bezugnehmend auf die Aussage, dass die Fischerei den Zustand der Meere stark belastet, ist es unverständlich, warum keine fischereilichen Maßnahmen in den Kennblättern enthalten sind. Aus Sicht der Umweltverbände sind neue Maßnahmen (über die in Bezug genommenen	Eingearbeitet. S. Kritikpunkt 8 im Geleitwort. Maßnahme UZ4-02 „Fischereimaßnahmen“ wurde in das Maßnahmenprogramm aufgenommen. Die Bundesregierung wird gemäß dem Verfahren nach Art. 11 und 18 GFP-Verordnung Entwürfe für „gemeinsame Empfehlungen“ für die erforderlichen fischereilichen Beschränkungen in Schutzgebieten

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				<p>bestehenden Maßnahmen hinaus) in diesem Bereich unerlässlich, um die Umweltziele zu erreichen.</p> <p>Die Umweltverbände haben schon im Oktober 2014 in einer Schattenliste die essentiellen Maßnahmen vorgestellt, die notwendig sind, um bis 2020 den guten Umweltzustand zu erreichen.</p> <p>Zur Reduktion von Nährstoffeinträgen sind folgende Maßnahmen essentiell:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eintrag von Nährstoffen aus der Landwirtschaft minimieren. Dies kann durch verschiedene Schritte realisiert werden: <ul style="list-style-type: none"> • Effiziente und zeitnahe Revision der Düngeverordnung: Überdüngung darf nicht mehr legal sein! • Verbindliche flächendeckende Ausweisung von beidseitigen Gewässerrandstreifen mit Düngungs- und Ackerbauverbot • Förderung von geschlossenen Betriebskreisläufen • Stopp von Massenimport von Futtermitteln und Massenexport von Fleisch • Ökologisierungskomponente (Greening) der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU (GAP) wirksam umsetzen • Weitere Förderung des Ökolandbaus mit dem Ziel der Ausweitung auf mindestens 20 % gemäß der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. • Flächenbindung für Tierhaltungsanlagen • Reduktion des Anbaus von Energiepflanzen 2. Regulierung der Aquakultur-Systeme 3. Wirksame Reduktion von schädlichen Schiffsemissionen 4. Abwässereinleitungsverbot für Sportschifffahrt 	<p>der AWZ und deren Überwachung unter Beteiligung der Landesregierungen der Küstenländer sowie der betroffenen Fischerei und dem Naturschutz erarbeiten und mit den fischereilich betroffenen Nachbarstaaten abstimmen. (S. Kennblatt zu UZ4-02)</p> <p>Auf bestehende Schleppnetzverbote in den Küstengewässern wird hingewiesen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zur Eutrophierung s. Kritikpunkt 7 im Geleitwort. Aufgrund der vorliegenden Beschlusslage auf EU-Ebene ist dies nicht Gegenstand des MSRL-Maßnahmenprogramms. - Zur Fischerei s. Kritikpunkt 8 im Geleitwort und die eingearbeitete Maßnahme UZ4-02 „Fischereimaßnahmen“.

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				<p>Zur Reduktion der Belastungen durch Fischerei sind folgende Maßnahmen essentiell:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einrichtung eines ökologisch kohärenten und repräsentativen Netzwerks von Meeresschutzgebieten mit wirksam umgesetzten Managementplänen 2. Einrichtung von Fischereiausschlussgebieten innerhalb von Schutzgebieten 3. Einrichtung von Fischereiausschlussgebieten außerhalb von Schutzgebieten 4. Ausweisung von zusätzlichen MSRL-Schutzgebieten 5. Gefährdete Arten und Lebensraumtypen, die zur Zeit nicht geschützt sind, werden als nationale Schutzgüter aufgenommen und in die Schutzgebietsverordnungen einbezogen 6. Entwicklung und Förderung neuer selektiver Fangtechniken 7. Wirksame Kontrolle und Überwachung von Fischereiaktivitäten, v.a. in und um Schutzgebiete 	
117	22	32-35	014 017 020	<p>Es ist fatal, die deutsche im EG-Rahmen eher unbedeutende Fischerei als negative Form der Meeresnutzung zu bewerten. Die Baumkurrenfischerei mit tonnenschweren Scheuchketten, wie sie beim Plattfischfang insbesondere von Niederländern eingesetzt werden, greifen in der Tat stark in benthische Habitate ein. Abzugrenzen hiervon ist die Garnelenfischerei. Hinsichtlich der Nachhaltigkeit ist sie unbedenklich, es gibt kein Nachwuchs- bzw. Überfischungsproblem bei der Garnele. Ebenfalls ist die Bodenberührung im Verhältnis zu natürlichen Umlagerungen zu vernachlässigen (Rüdiger Berghahn, Franciscus Colijn).</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für eine zwischen Belastungen und Hauptbelastungen differenzierende Darstellung wird auf die 2012 Anfangsbewertung für Nord- und Ostsee verwiesen.</p>
118	22	32-35	035	<p>Einmal mehr findet hier eine unverhältnismäßige und unrealistische, negative Bewertung der Fischerei statt. Die Baumkurrenfischerei auf Plattfische, die mit schweren Scheuchketten (überwiegend von Niederländischen Betrieben) ausgeübt wird, hat mehrheitlich auf Elektrofischerei umgerüstet. Die bodenberührenden Fanggeräte der Krabbenfischerei hingegen haben, wissenschaftlich belegt, im Verhältnis zur natürlichen Umlagerung des Meeresbodens einen zu vernachlässigenden Einfluss. Eine solche, unrealistische Bewertung sollte unterbleiben.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für eine zwischen Belastungen und Hauptbelastungen differenzierende Darstellung wird auf die 2012 Anfangsbewertung für Nord- und Ostsee verwiesen.</p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
119	22	32-35	039	Hier werden schwere Baumkurren mit Scheuketten und die dagegen leichte Krabbenfischerei vollkommen undifferenziert verallgemeinert. Die Krabbenfischerei hat kein Nachwuchs- oder Überfischungsproblem. Des Weiteren werden die Bodenberührungen der leichten Fanggeschirre in der Krabbenfischerei, in einem so dynamischen System, wie dem Wattenmeer, gegenüber natürlichen Umlagerungsprozessen als vernachlässigbar angesehen.	Zur Kenntnis genommen. Für eine zwischen Belastungen und Hauptbelastungen differenzierende Darstellung wird auf die 2012 Anfangsbewertung für Nord- und Ostsee verwiesen.
120	22	37-38	025	Unterwasserschall wirkt nicht nur auf Meeressäuger, sondern auch auf Fische, Fischlarven etc., bitte wissenschaftlich konkretisieren.	Eingearbeitet. „Unterwasserschall hat <u>u.a.</u> negative Auswirkungen auf Meeressäuger.“ Für eine ausführliche Darstellung wird auf die 2012 Anfangsbewertung für Nord- und Ostsee verwiesen.
121	23	Tab II.1	035	s.o. zur grundberührenden Fischerei (<i>Anm: Bezug S. 22, Zeile 32-35, Stellungnahme 035</i>) Eine Ausweitung der deutschen ausschließlichen Fischereizone von derzeit 3 sm auf z.B. 6 sm könnte, ohne Belastungen für die heimische Fischerei, eine Reduzierung der grundberührenden Fischerei mit schweren Scheuchketten bewirken.	Zur Kenntnis genommen. Nur über eine Änderung der Gemeinsamen Fischereipolitik der EU möglich. Umsetzbarkeit wegen Eingriffs in internationale Fischerei fraglich.
122	23	Tab. II 1	022	Es ist wohl unstrittig, das sich durch die versenkte Munition Schadstoffbelastungen ergeben, die mit der Zeit noch zunehmen werden.	Zur Kenntnis genommen. Änderungswunsch unklar. Die Tabelle bezieht sich auf die Bewertung biologischer Merkmale und nicht auf Belastungen.
123	23	Tab II.1	013	Biotoptypen Unter dem Punkt Belastung bei der Ökosystemkomponente „Biotoptypen“ wird „angenommen“, dass die Belastung zu hoch ist. Es fehlt die Nennung von fachlichen Belegen für diese Annahme. Die gilt auch für das Makrozoobenthos, wo trotz einer eingeräumten Wissenslücke die grundberührende Fischerei ohne jegliche Differenzierung als eine Hauptbelastung genannt wird. Bei den marinen Säugetieren und den Seevögeln wird ebenfalls völlig undifferenziert die gesamte Fischerei als Hauptbelastung genannt.	Zur Kenntnis genommen. Das Maßnahmenprogramm basiert auf dem 2012 aktuellen Daten- und Wissensstand (s. Kritikpunkt 1 im Geleitwort) und orientiert sich am Vorsorgeprinzip.

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
124	23	Tab II.1	040	Biotoptypen Die Belastung der Biotoptypen wird nur als hoch angenommen. Wir fordern eine fachlich fundierte Bewertung. Auch die ursächliche Beteiligung der Fischerei wird ohne fundierte Datengrundlage behauptet.	Zur Kenntnis genommen. Das Maßnahmenprogramm basiert auf dem 2012 aktuellen Daten- und Wissensstand (s. Kritikpunkt 1 im Geleitwort) und orientiert sich am Vorsorgeprinzip.
125	23	Tab II.1	027	Biotoptypen/Makrozoobenthos: Die Belastung der Biotoptypen wird als zu hoch angenommen. Auch hier muss die Annahme durch fachlich fundierte Bewertungen belegt sein. Die Hauptbelastung für Makrozoobenthos wird ohne belastbare Gründe auf die grundberührende Fischerei zurückgeführt.	Zur Kenntnis genommen. Das Maßnahmenprogramm basiert auf dem 2012 aktuellen Daten- und Wissensstand (s. Kritikpunkt 1 im Geleitwort) und orientiert sich am Vorsorgeprinzip.
126	23	Tab II.1	039	Makrophyten/Makrozoobenthos Die Angaben zu Makrobenthos sind scheinbar quantifizierend durch den Bezug auf eine im Druck befindliche Rote Liste betrachtet, die allerdings der Öffentlichkeit nicht zur Überprüfung zugänglich ist. Für 1/3 der Makrobenthos-Arten liegen keine ausreichenden Daten zur Bewertung vor, weitere 15,7 % sind „gefährdet“ oder „verschollen“. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso daraus ein „schlechter“ Zustand im Sinne der MSRL abzuleiten ist. Schon die Zusammenfassung von „gefährdeten“ und „verschollenen“ Arten in einer Kategorie ist fragwürdig, da sie für das Management ganz unterschiedliche Konsequenzen haben können. Bei gefährdeten Arten kann man Gefährdungsursachen feststellen und ggf. mit Managementmaßnahmen entgegen wirken, bei „verschollenen“ Arten müssten entweder Wiederansiedlungsprogramme erfolgen oder die fehlende Abundanz einer Art in einem Raum wäre als unumkehrbar hinzunehmen.	Zur Kenntnis genommen. Das Maßnahmenprogramm basiert auf dem 2012 aktuellen Daten- und Wissensstand (s. Kritikpunkt 1 im Geleitwort) und orientiert sich am Vorsorgeprinzip. Zur Bewertung des Makrozoobenthos wird auf die Anfangsbewertung 2012 für die Nordsee, S. 20-21 mit weiterführenden Literaturangaben, verwiesen.
127	23	Tab. II 1	014 017 020	Grundberührende Fischerei: siehe oben S22 Zeile 32 bis 35. Als Alternative bietet sich die Elektrofischerei an, die aus ökologischer Sicht keine echte Alternative ist. Die Auswirkungen des Elektroschocks auf Organismen sind nicht ausreichend erforscht. Bekannt ist, dass es beim Kabeljau zu Knochenbrüchen und inneren Blutungen führt. Nicht bekannt sind die Effekte auf Nichtzielarten. Bekannt ist, dass 100 % abgefischt werden. Wo keine Quote vorliegt, besteht die Gefahr einer Überfischung, wenn der Markt die Ware aufnimmt oder zu einer Verdrängung von Betrieben. Für die deutsche Küstenfischerei ist das eine unerwünschte Entwicklung. Dort wo eine Quote wie bei Seezunge und Scholle vorliegt,	Zur Kenntnis genommen. Eine 6 sm Zone wäre nur über eine Änderung der Gemeinsamen Fischereipolitik der EU möglich.

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				wird durch Elektrofischen die Quote in kürzerer Zeit erfischt und die gewonnene Zeit für den Fang nicht quotierter Arten genutzt (Niederländische Fischer mit schwerem Geschirr beim Krabbenfang vor der deutschen Küste außerhalb der 3 sm-Zone mit entsprechenden Auswirkungen auf den Meeresboden). Auch diese Entwicklung ist ökologisch nicht erwünscht. Sinnvoll wäre die deutsche ausschließliche Fischereizone auf 6sm auszuweiten (wie vor der NL Küste). Dies würde dem Bodenschutz dienen, ohne die heimische Fischerei zu belasten.	
128	24	Tab II.1	022	Fische Die Fischerei wird ohne belastbare Fakten als Hauptverursacher von Belastungen von Fischbeständen beschrieben. Die Fischerei wird ohne belastbare Fakten als Hauptverursacher von Belastungen von Seevogelpopulationen beschrieben.	Zur Kenntnis genommen. Das Maßnahmenprogramm basiert auf dem 2012 aktuellen Daten- und Wissensstand (s. Kritikpunkt 1 im Geleitwort) und orientiert sich am Vorsorgeprinzip. Für eine zwischen Belastungen und Hauptbelastungen differenzierende Darstellung wird auf die 2012 Anfangsbewertung für Nord- und Ostsee verwiesen.
129	24	Tab II.1	027	Fische Die Fischerei wird ohne belastbare Fakten als (mit) Hauptverantwortlicher für die Belastung von Seevogelpopulationen beschrieben.	Zur Kenntnis genommen. Das Maßnahmenprogramm basiert auf dem 2012 aktuellen Daten- und Wissensstand (s. Kritikpunkt 1 im Geleitwort) und orientiert sich am Vorsorgeprinzip. Für eine zwischen Belastungen und Hauptbelastungen differenzierende Darstellung wird auf die 2012 Anfangsbewertung für Nord- und Ostsee verwiesen.
130	24	Tab II.1	039	Fische Es ist nicht klar, wie die Alters- und Größenverteilung von einer guten Gesundheit des Bestandes zeugen soll. Nach der derzeitigen GFP gibt es ein Anlandegebot, welches das Ziel verfolgt, Discard möglichst zu vermeiden. Demnach soll die Fischerei möglichst selektiv fischen. Damit wäre die hier beschriebene Alters- und Größenverteilung genauer zu definieren und es müssen klare Grenzen zwischen gutem und schlechtem Zustand geben. Pauschal wird sonst ein kommerziell genutzter Bestand, selbst wenn auf MSY Niveau befischt, nie den guten Zustand erreichen.	Zur Kenntnis genommen. Die Beschreibung des guten Umweltzustands zu kommerziellen Fisch- und Schalentierbeständen ist durch den Richtlinien text für Deskriptor 3 (Anhang I MSLR) und der für die Bewertung erforderliche Parameter „Alters- und Größenstruktur“ durch Kommissionsbeschluss 2010/477EU vorgegeben. Die weitere Entwicklung von Bewertungssystemen

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					läuft derzeit u.a. auf Expertenebene des ICES. Dabei werden artspezifische Analysen der verfügbaren Zeitreihen berücksichtigt.
131	24	Tab II.1	040	Seevögel Die Fischerei wird ohne belastbare Fakten als Hauptverursacher von Belastungen von Seevogelpopulationen beschrieben. Es fehlt die nötige Differenzierung der Fangmethoden.	Zur Kenntnis genommen. Das Maßnahmenprogramm basiert auf dem 2012 aktuellen Daten- und Wissensstand (s. Kritikpunkt 1 im Geleitwort) und orientiert sich am Vorsorgeprinzip. Für eine zwischen Belastungen und Hauptbelastungen differenzierende Darstellung wird auf die 2012 Anfangsbewertung für Nord- und Ostsee verwiesen.
Teil II: 2. Maßnahmenplanung					
Teil II: 2.1 Meere ohne Beeinträchtigung durch anthropogene Eutrophierung					
132	25-28		025	In der Anfangsbewertung von 2012 und dem dazugehörigen Hintergrunddokument heißt es: „Die Eutrophierung ist nach wie vor eines der größten ökologischen Probleme der deutschen Nordseegebiete. [...] Nährstoffeinträge stammen hauptsächlich aus der Düngung landwirtschaftlicher Flächen sowie von kommunalen und industriellen Abwässern und gelangen hauptsächlich über die Flüsse in die Nordsee. Zudem spielen Stickstoffeinträge über die Atmosphäre eine Rolle. Quellen dafür sind Emissionen aus Massentierhaltung und Gülleausbringung, aus Schiffsverkehr, Verkehr, Kraftwerke und Industrie.“ Um die Ziele der MSRL zu erreichen, müssen die Maßnahmen basierend auf der Anfangsbewertung zusammengestellt werden. Die Eutrophierung wird als eine der Hauptbelastungen anerkannt und doch befinden sich kaum Maßnahmen in dem vorliegenden Entwurf. Für die Haupteintragspfade durch die Landwirtschaft wird lediglich auf die WRRL verwiesen, die massive Umsetzungsdefizite aufweist.	Zur Kenntnis genommen. Defizite bei der Umsetzung von Richtlinien sind im Rahmen des jeweiligen Rechtsrahmens zu adressieren. Maßnahmen nach MSRL setzen v.a. dort an, wo die MSRL-Ziele durch die Umsetzung anderer EU-Rechtsakte nicht erreicht werden können. Aufgrund der Beschlusslage auf EU-Ebene sind flussbürtige Nährstoffbelastungen nicht Gegenstand des MSRL-Maßnahmenprogramms sondern der WRRL. S. Kritikpunkt 7 im Geleitwort. Es ist bekannt, dass die Nährstoffbelastungen in den Küstengewässern sich zum größten Teil nur durch Maßnahmen an den Binnengewässern reduzieren lassen. Die Bewirtschaftung der Binnengewässer schließt daher seit jeher, spätestens jedoch seit der Veröffentlichung der ersten Bewirtschaftungspläne, die Belange des Meeresschutzes mit ein. Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) hat „Empfehlungen zur Übertragung

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					<p>flussbürtiger, meeresökologischer Reduzierungsziele ins Binnenland“ erarbeitet und den Bundesländern zur Anwendung bei der Bewirtschaftungsplanung empfohlen. Diesen Empfehlungen wird in den Bewirtschaftungsplänen gefolgt. Die von der LAWA erarbeiteten Reduktionsziele werden auch bei der Novellierung der OGewV berücksichtigt. In der OGewV (Entwurf 2015) sind in §14 Jahresmittelwerte für Gesamtstickstoff als Zielwerte zum Schutz der Meeresgewässer genannt, die in den in die Nord- bzw. Ostsee mündenden Flüssen (am Grenzscheitel limnisch/marin) nicht überschritten werden sollen. Danach sind Zielwerte von 2,8 mg N/L für die in die Nordsee mündenden Flüsse und von 2,6 mg N/L für die in die Ostsee mündenden Flüsse vorgesehen. Die Maßnahmen der WRRL und MSRL werden im bundesweit abgestimmten LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog koordiniert. Für die Umweltziele der MSRL in Bezug auf die flussbürtigen Einträge von Nähr- und Schadstoffen steht das gesamte Repertoire des nationalen WRRL-Maßnahmenkatalogs zur Verfügung.</p>
133	25	33-35	025	<p>Die Regelung für Übergabepunkte ist unseres Erachtens allein nicht sinnvoll, solange nicht im Einzugsbereich der Flüsse auch Normen gesetzt werden, um die Einhaltung der N-Konzentration im Mündungsbereich sicherzustellen. Wir halten es für erforderlich, dass zusätzlich die von der LAWA vorgeschlagenen N-Zielwerte für die Planungseinheiten (= Gewässer im Einzugsbereich) bestätigt und angewandt werden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund der Beschlusslage auf EU-Ebene sind flussbürtige Nährstoffbelastungen nicht Gegenstand des MSRL-Maßnahmenprogramms sondern der WRRL. S. Kritikpunkt 7 im Geleitwort. Eine „Empfehlung zur Übertragung flussbürtiger meeresökologischer Reduzierungsziele ins Binnenland“ (2014) wurde von der LAWA den Flussgebietseinheiten zur Anwendung empfohlen.</p>
134	25	38	025	<p>Nicht „Trotz der...“ sondern „Wegen der...“</p>	<p>Übernommen.</p>
135	26	4-5	025	<p>LAWA_BLANO Katalog 2015. Auf Nachfrage heißt es der Katalog sei noch nicht fertig und nicht öffentlich zugänglich. Im Netz findet sich eine Katalog unter</p>	<p>Eingearbeitet.</p>


Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				http://www.flussgebiete.nrw.de/index.php/Ma%C3%9Fnahmen aber der ist von 2013 und nicht besonders aufschlussreich, da er nur Überschriften enthält. Hier wird nicht „verdeutlicht“ sondern verwässert!	Der LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog wurde dem Bund und den Ländern am 22.12.2015 zur Anwendung empfohlen. Der Katalog ist u.a. auf www.meeresschutz.info/berichte-art13.html abrufbar.
136	26 – 27	1 – 20	025	Wir halten es für erforderlich, auch darzustellen, welche Effekte diese Maßnahmen zeitigten. Aus unserer Erfahrung konnte eine deutliche Nährstoffreduktion mit den bisherigen Anstrengungen nicht erzielt werden. Wir verweisen auf die einschlägigen Untersuchungs-Ergebnisse, die bestätigten, dass real gemessenen N-Werte vielerorts noch über den N-Zielwerten liegen. Außerdem sollte darauf hingewiesen werden, dass einige dieser Maßnahmen noch nicht umgesetzt sind! Siehe Tabelle ab S. 114 des Maßnahmenprogramms.	Zur Kenntnis genommen. Defizite bei der Umsetzung von WRRL und Nitratrichtlinie sind im Rahmen dieser Richtlinien zu adressieren. Maßnahmen nach MSRL setzen v.a. dort an, wo die MSRL-Ziele durch die Umsetzung anderer EU-Rechtsakte nicht erreicht werden können. Aufgrund der vorliegenden Beschlusslage auf EU-Ebene sind flussbürtige Nähr- und Schadstoffbelastungen nicht Gegenstand des MSRL-Maßnahmenprogramms sondern der WRRL. Nähere Angaben hierzu können den aktualisierten Bewirtschaftungsplänen der Flussgebietseinheiten, an denen Deutschland beteiligt ist, für den Bewirtschaftungszeitraum 2016 – 2021 entnommen werden.. Die WRRL-Zielerreichung in den Küstengewässern kann bei den entsprechenden biologischen und chemischen Qualitätskomponenten auf die MSRL-Zielerreichung in den Küstengewässern übertragen werden.
137	27	9	037	Ersetze „Weltschiffahrtsorganisation“ durch die offizielle Bezeichnung „Internationale Seeschiffahrts-Organisation“ (vgl. BGBl. 1986 II 423)	Übernommen.
138	27	10	037	MARPOL-Übereinkommen	Übernommen.
139	27	13-14	025	Mit Blick auf diesen Verweis zur Verschneidung der Maßnahmen der WRRL mit denen der MSRL fordern die beteiligten Verbände, die WRRL-Bewirtschaftungspläne dringend um die zentralen Aufgaben und notwendigen Maßnahmen der MSRL zu ergänzen bzw. die Maßnahmen, die auch den Zielen der MSRL dienen, prioritär umzusetzen. Wenn die WRRL wirklich und nicht nur auf dem Papier einen Beitrag zur MSRL Zielerreichung leisten soll, müssen folgende Maßnahmen in die Bewirtschaftungspläne der WRRL aufgenommen und umgesetzt werden:	Zur Kenntnis genommen. S. Kritikpunkt 7 im Geleitwort zur Eutrophierung. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Maßnahmenkatalogs war die Novellierung des Düngerechts und der Anlagenverordnung wassergefährdende Stoffe durch den Bundesgesetzgeber noch nicht abgeschlossen.

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				<ul style="list-style-type: none"> • Zur effektiven Reduktion der Nitratbelastung der Gewässer muss die Ausbringung von Düngemitteln besser reguliert werden. Dazu bedarf es dringend einer grundlegenden Novelle der Düngeverordnung und einer Verschärfung ihrer Bußgeldvorschriften. Denkbar wären zusätzlich auch ökonomische Instrumente, wie die Einführung einer Umweltsteuer auf überschüssige Nährstoffeinträge. Zurzeit besteht ein enormes Vollzugs- und Kontrolldefizit bei der Umsetzung gewässerschonender Maßnahmen in der Landwirtschaft. Die intensive Landwirtschaft stützt sich auf den massiven Einsatz von Mineral- und Wirtschaftsdünger. Ein erheblicher Anteil davon gelangt mit dem Niederschlag ins Grundwasser oder in die Oberflächengewässer und landet über die Fließgewässer letztendlich im Meer. Eine Bilanzierung der Nährstoffströme durch die Einführung einer Hoftorbilanz muss verpflichtend umgesetzt und kontrolliert werden. Sperrfristen der Ausbringung müssen so gestaltet werden, dass eine Auswaschung von Nährstoffen in Grund- und Oberflächengewässer effektiv verhindert wird. Gleichzeitig müssen Bund und Länder Bäuerinnen und Bauern ermutigen, auf umweltfreundliche Landbaumethoden wie den Ökolandbau umzusteigen. • Im Zusammenhang mit einer Reduzierung der Nährstoffeinträge bedarf es einer Überarbeitung der EEG-Förderung für Biomasse. Regional führt das aktuell zu einer Explosion von Maisanbau, zur Überdüngung durch Gülleaufbringung und zur Entsorgung von Unmengen an Gärresten auf den Äckern, die in ansteigenden Nährstoffbelastungen im Boden, im Grundwasser und in Oberflächengewässern resultieren. Dieses Problem wird in der Düngeverordnung bislang nicht in die Nährstoff-Bilanz der Betriebe eingerechnet. In den betroffenen Anbaugebieten sind im Grundwasser wieder steigende Trends der Nährstoffbelastung zu beobachten, die auch bei Trinkwasserversorgern ernste Besorgnis hervorrufen. • Eine verbindliche Ausweisung von beidseitigen Gewässerrandstreifen mit Düngungs-, Pestizidausbringungs- sowie einem Ackerbau- und Umbruchverbot muss 	

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				<p>vorgeschrieben und die Einhaltung der Auflagen kontrolliert werden. Die Breite der Gewässerrandstreifen hängt von Art und Größe des Gewässertyps ab. Eine Mindestbreite von 10 m bei kleineren bis mittleren Gewässern (bis 2. Ordnung) sowie von mindestens 20 m bei größeren Gewässern (1. Ordnung) ist unerlässlich. Bei großen Strömen sollte keine Gülle-Düngung in den Vorländern erfolgen. Gewässerrandstreifen reduzieren Feinsediment- und Nährstoffeinträge, sie bieten Retentionsraum, verbessern die Uferstruktur und fördern bei entsprechender Bewirtschaftung eine typspezifische Entwicklung der Artenvielfalt (oder im WRRL-Terminus: der biologischen Qualitätskomponenten).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die Lagerung von Gülle und ähnlichen Substraten müssen stringente bundeseinheitliche Regelungen gelten. Hier blockiert das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft derzeit weiterhin die Umsetzung der Verordnung zu wassergefährdenden Stoffen. • Ein signifikanter Teil der Nährstoffeinträge wird in manchen Einzugsgebieten über Dränwasser eingetragen. Ein erheblicher Teil des Sickerwassers wird dabei ohne lange Bodenpassage direkt in die Oberflächengewässer eingeleitet. Im Nährstoffreduzierungskonzept zu Dahme, Spree und Havel beträgt der Eintrag durch Drainagen in manchen Teileinzugsgebieten bis zu 25 % der Phosphorfrachten. Hier besteht ein großes Reduzierungspotential, das stärker als bisher genutzt werden muss. • Bei der Ökologisierungskomponente (Greening) der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU (GAP) muss Deutschland bei der nächsten Überarbeitung die Spielräume so nutzen, dass eine große positive ökologische Wirksamkeit erreicht wird. Die Umsetzung der Greeningvorgaben muss verbindlich für alle Betriebe sein und im jeweiligen Betrieb erfolgen. Sie muss auf die für die Umsetzung der MSRL- und WRRL erforderlichen Maßnahmen abgestimmt sein. Weitere Agrargelder müssen ebenfalls zugunsten des Gewässer- und Meeresschutzes umverteilt werden. 	

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				<ul style="list-style-type: none"> • Die Beratung zu sowie die Kontrolle von Maßnahmen der guten fachlichen Praxis, die Auswirkungen auf die Gewässergüte haben, wie Einsatz von Dünge- und Spritzmittel, Anbaudiversifizierung oder erosionsmindernde Bewirtschaftung in Hanglagen, muss flächendeckend ausgeweitet werden. Gewässer- und grundwasserschonende Bewirtschaftung und ökologische Wirkzusammenhänge müssen zudem einen größeren Stellenwert in der landwirtschaftlichen Ausbildung bekommen. • Subventionen und Förderkriterien müssen auf die Integration von Umweltzielen ausgerichtet werden. Praktiken, die zu einer Umweltgefährdung in der Flächennutzung (wie Auswaschung von Nährstoffen) führen, dürfen nicht subventioniert werden. • Der Ökolandbau muss verstärkt gefördert werden. Ziel ist die Ausweitung auf mindestens 20 % der landwirtschaftlichen Fläche in Deutschland gemäß der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. • Der Anbau von Energiepflanzen, die starkes Düngen erfordern, muss reduziert werden und darf in der Aue nur mit sehr strikten Auflagen für den Gewässerschutz erfolgen. • Die Erhaltung und die Renaturierung von grundwasserabhängigen Ökosystemen spielt für die Reduzierung von Nährstoffen in den Flüssen und letztendlich auch im Meer eine große Rolle und muss unbedingt weiter vorangetrieben werden. • Die Anstrengungen zur Reduzierung von Nährstofffrachten aus Siedlungsbereichen müssen weiter intensiviert werden. Dazu stehen verschiedene dezentrale Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft zur Verfügung, deren Einsatz noch ausgebaut werden muss. • Phosphor ist eine endliche Ressource, deshalb müssen Strategien und Methoden des Phosphatrecyclings auch aus dem Klärschlamm künftig vermehrt gefördert werden. 	

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				<p>Soweit diese Maßnahmen nicht im direkten Tätigkeitsbereich der für die WRRL zuständigen Behörden liegen, müssen aktiv ein intensiver fachübergreifender Dialog und eine Umsetzungsstrategie zu einer gemeinsamen Zielerreichung aufgebaut werden. Die Richtlinien müssen effektiv durch ressortübergreifendes Arbeiten und Integration aller beteiligten Akteure (z. B. Wasserwirtschaft, Umweltverbände und Landwirtschaft) umgesetzt werden. Die Einbindung von Umwelt- und Gewässerschutzzielen in Förderrichtlinien und die Umsetzung von attraktiven Förderstrukturen sind unerlässlich für eine zeitnahe Zielerreichung beider Richtlinien. Lücken im Ordnungsrecht müssen geschlossen sowie Regulierungs- und Vollzugsdefizite behoben werden.</p> <p>Weiterhin muss dargelegt werden, ob die WRRL-Maßnahmen für die Meere über die 1 sm-Zone hinaus ausreichend sind, da die MSRL die Meeresgebiete einschließlich der gesamten AWZ betrifft.</p> <p>Die Ergebnisse von AGRUM+ ergaben, dass selbst mit Umsetzung aller Maßnahmen die WRRL-Ziele nicht erreicht werden! Damit wird auch der MSRL nicht genüge getan. Es reicht nicht aus, die beiden Richtlinien aufeinander verweisen zu lassen, hier müssen konkrete Maßnahmen benannt werden.</p> <p>Wir sehen überdies das Problem, dass die LAWA-Vorschläge zur Anwendung von N-Zielwerten in den Planungseinheiten nicht verbindlich sind und bei der Bewertung der Wasserkörper keine Auswirkungen auf das Gesamtergebnis haben. Unseres Wissens sind die bisherigen WRRL-Programm-Maßnahmen (z. B. Nr. 28 und 29) nicht darauf ausgerichtet, dass diese Zielwerte nachprüfbar eingehalten werden. Zudem wird z. B. innerhalb des Einzugsgebietes des Rheins die Programm-Maßnahme Nr. 28 erst umgesetzt, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind: Auffällige Diatomeen-Werte, Gesamtphosphor-Orientierungswert überschritten und Landwirtschaft auf mindestens 50 % der Fläche des Einzugsbereiches. Diese Kriterien erschweren ein schnelles und vorsorgendes Handeln.</p> <p>Wir empfehlen zudem, die einzelnen Evaluationsberichte zu den Effekten der konzeptionellen WRRL-Programm-Maßnahme "landwirtschaftliche Beratung" für die Meeresschutz-Maßnahmenplanungen zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang ist auch darzulegen, inwiefern die ermittelten Herausforderungen bei der Umsetzung dieser WRRL-</p>	

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				<p>Maßnahme bewältigt werden können. In dem von uns bekannten Bericht wurde z. B. darauf hingewiesen, dass mind. 30 % der Landwirte in Intensivberatungsgebieten (d.h. Gebiete mit Zielverfehlung aufgrund erhöhter Nährstoffkonzentrationen in den Gewässern) nicht an der Beratung (weiter) teilnahmen. Zudem wurde seitens der Berater hervorgehoben, dass die Beratung allein nicht wirksam ist, um die Probleme zu lösen. Vielmehr seien auch verbindliche Anforderungen im Bereich der Landwirtschaft gefordert.</p> <p>Darüber hinaus geben wir auf Grundlage der uns vorliegenden WRRL-Anhörungsunterlagen zu Bedenken, dass nicht überall sichergestellt ist, dass diese Maßnahme umgehend und mit der erforderlichen Wirkung fortgeführt wird (z. B. Umsetzungsfrist bis 2024).</p>	
140	27	16	037	Ersetze „Nähreinträge“ durch „Nährstoffeinträge“	Übernommen.
141	27	14-17	025	Der reine Verweis auf das Göteborg-Protokoll für Eintragspfade durch die Luft wie Emissionen aus Massentierhaltung, Gülleausbringung oder Verkehr an Land ist nicht ausreichend. Hier muss konkret dargestellt werden, welche Reduktionen in welchem Zeitraum von diesen Maßnahmen zu erwarten sind, und ob sie ausreichen die MSRL-Ziele zu erreichen.	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Quantifizierung ist derzeit nicht möglich. Hinweis kann als Merkposten für den 2. Zyklus aufgenommen werden.</p>
142	27	28	037	<p>Hier scheint unterstellt zu werden, dass in Schleswig-Holstein alles in bester Ordnung ist. In einem Schaukasten von Elmeere e.V. in Wyk auf Föhr (siehe beigefügtes Foto) heißt es jedoch: „... Die meisten Landwirte haben von der traditionellen Mistwirtschaft auf Güllewirtschaft umgestellt. Gülle ist flüssig und kann daher in die Gräben abfließen. ...“</p>  <p>DSC01781 Wyk - Schaukasten.jpg</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Beratungsprogramme für Landwirte in Schleswig-Holstein sind Teil der WRRL-Maßnahmen und nicht der MSRL, wenngleich sie auch den Zielen nach MSRL dienen.</p>
143	27	37	037	Der Satz ist unklar. Wer hat hier den Gesprächsbedarf angemeldet?	<p>Eingearbeitet.</p> <p>Änderung des Satzes in „Hierzu hat die Bundesrepublik Deutschland dem Königreich der Niederlande bereits Gesprächsbedarf kommuniziert.“</p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
144	28	1-11	025	<p>Bei Maßnahmen zum UZ1 „Meere ohne Beeinträchtigung durch Eutrophierung“ sind bisher keine Maßnahmen zur Regelung offener Aquakulturen zu finden.</p> <p>Nicht rein extraktive Anlagen können zu enormen zusätzlichen Nährstoffbelastungen führen. Vor allem in der Ostsee mit der geringen Wasseraustauschrate und dem ohnehin schlechten Zustand stellt jede offene Anlage eine nicht akzeptable Belastung dar. Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern tragen hier also eine besondere Verantwortung. Während Mecklenburg-Vorpommern offene Aquakultur-Anlagen in der Ostsee ablehnt, steht Schleswig-Holstein diesen unter bestimmten Bedingungen grundsätzlich positiv gegenüber.</p> <p>Schleswig-Holstein hatte 2014 die Federführung für einen „Nationalen Strategieplan Aquakultur“ übernommen und dort die Nachhaltigkeit in den Vordergrund gestellt. Auch in der landeseigenen „Strategie zur Entwicklung einer nachhaltigen Aquakultur in Schleswig-Holstein“ von 2014 heißt es auf Seite 8 unter Nummer 4:</p> <p><i>„Die rechtlich geforderte Zielerreichung darf bei den in Anspruch genommenen Standorten/Flächen/Gebieten nicht gefährdet werden, eine Verschlechterung ist auszuschließen (dies betrifft ggf. die Beeinträchtigung ökologisch sensibler Gebiete, die Beeinträchtigung von Arten usw.). Dafür sind u.U. komplexe Fragestellungen unter Beachtung des ökologischen Zustandes der in Anspruch genommenen Ökosysteme, eventueller Vorbelastungen und/oder kumulativer Wirkungen zu beantworten; entsprechende Rechtsvorschriften zum Verschlechterungsverbot oder Gebote zur Wiederherstellung des ökologischen Zustands sowie zum Ausgleich der Beeinträchtigungen usw. sind zu beachten.“</i></p> <p>Hier muss eine Maßnahme ergänzt werden, die für S-H, bezugnehmend auf die Strategie, zur Vermeidung zusätzlicher Nährstoffeinträge nach erfolgter Umweltprüfung nur rein extraktive Anlagen genehmigt bzw. eine rein nährstoffneutrale Anlage (lt. WRRL bezogen auf einen Wasserkörper), wie sie evtl. eine „Integrierte multitrophische Aquakultur“ (IMTA) bieten könnte.</p> <p>Bisher findet sich nur unter UZ3 eine Maßnahme zur Vermeidung der Einführung gebietsfremder Arten, die sich auf die offene Aquakultur bezieht.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für die SH Nordsee gibt es keine Strategie für die Neu-Anlage von Aquakulturen durch die bestehenden Vorschriften des NPG. Für die SH Ostsee formuliert die Aquakulturstrategie auch die wasser- und naturschutzrechtlichen Anforderungen. Daher ist keine neue MSRL-Maßnahme erforderlich.</p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				Diese Bedenken gelten auch für die Nordsee.	
Teil II: 2.2 Meere ohne Verschmutzung durch Schadstoffe					
145	28	31-37	025	<p>Da die Liste der prioritär gefährlichen und prioritären Stoffe der WRRL sich nicht mit den Listen von HELCOM und OSPAR decken, ist zu prüfen, welche der fehlenden Stoffe in die WRRL Liste aufzunehmen sind. Sollten die Stoffe für das WRRL Einzugsgebiet nicht relevant sein, also nicht durch die Flüsse ins Meer gelangen, muss im Rahmen der MSRL die Liste der prioritär gefährlichen und prioritären Stoffe erweitert werden.</p> <p>Der pharmazeutische Wirkstoff Clotrimazol hat nach den Kenntnissen von OSPAR persistente und bioakkumulative Eigenschaften (OSPAR QSR 2010). Daneben wird Moschus Xylol aufgeführt, welcher im Jahr 2008 von der European Chemicals Industry (ECHA) als Substanz „of very high concern“ eingestuft worden ist, weil es die Kriterien sehr persistent und sehr bioakkumulativ erfüllt. Das Biozid/Pestizid Diosgenin ist als bedenklich einzustufen, weil es die Eigenschaften der Persistenz, der Bioakkumulation und Ökotoxizität besitzt (OSPAR List of Chemicals for Priority Action 2013), welches auch auf die Biozide/Pestizide Tetrasul und Flucythrinate zutrifft. Des Weiteren sind Neodecansäure, Ethenylester: 2,4,6-tri-tert-butylphenol 1,5,9-Cyclododecatrien, Ethyl O-(p-nitrophenyl)phenylthiophosphonat, Heptachlornorbornen, Pentachloranisol, 4-(dimethyl-butylamino)diphenylamine in der OSPAR Liste für prioritäre Stoffe gelistet.</p> <p>Zu den von HELCOM zusätzlich als meeresumweltrelevant identifizierten Schadstoffen zählen Acrylnitril, Fluoressigsäure und seine Derivate, Isobenzan, Mirex, Kelevan, Morfamquat, Nitrophen, Selen und Se-Verbindungen, C14-17 Chloralkane (MCCP), Quintozen, Pentachlornitrobenzol, 2,4,5-T, Chlordacone, Chlordiform, Toxaphen und die Cyclodien Pestizide Aldrin, Dieldrin und Endrin.</p> <p>Auf den Listen der gefährlichen Substanzen werden Pentabromethylbenzen und Tetrabromobisphenol-A (TBBP-A) sowohl bei OSPAR als auch bei HELCOM aufgeführt. Die unterschiedlich bromierten Flammenschutzmittel, zu denen auch TBBP-A zählt, stellen nach der Kenntnis von OSPAR ein Risiko für die marine Umwelt dar. TBBP-A ist sehr persistent, bioakkumulierend und auch ökotoxisch, weil es im Meeressediment zur endokrin wirksamen Substanz Bisphenol-A erodieren</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund der Beschlusslage auf EU-Ebene sind flussbürtige Schadstoffbelastungen nicht Gegenstand des MSRL-Maßnahmenprogramms sondern der WRRL (vgl. analog Kritikpunkt 7 im Geleitwort zu Nährstoffen).</p> <p>Die Liste der prioritären und prioritären gefährlichen Stoffe wird nach Art. 10 WRRL regelmäßig unter Einbeziehung der Belange des Meeresschutzes überprüft und angepasst.</p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				<p>könnte (OSPAR QSR 2010). TBBP-A steht derzeit im Rahmen der WRRL auf der sogenannten „Watch List“. Obwohl das Risiko für den Menschen und Umwelt im Rahmen des EU- Altstoffprogramms bewertet wurde und es demnach keine Hinweise für ein Umweltrisiko gibt, deuten doch Unsicherheiten darauf hin, dass das Risiko unterschätzt wurde im Hinblick der Wirkungen von TBBP-A auf Organismen (http://www.reach-info.de/bisphenol-a.htm).</p> <p>In der Synopse 2012 heißt es auf S.39: <i>„Daten-/Wissenslücken sind bei der Erstellung der Berichte deutlich geworden und sind im Zuge der MSRL-Umsetzung zu bearbeiten, z. B. auch bei der Aufstellung der Überwachungsprogramme und Maßnahmen. Im Zweifel gilt das Vorsorgeprinzip.“</i> Leider spiegelt sich diese Aussage nicht in dem vorliegenden Entwurf des Maßnahmenprogramms wider. Es gibt keine einzige auf dem Vorsorgeprinzip beruhende Maßnahme.</p>	
146	28	35f	037	<p>Darüber hinaus gibt es ein Auswahl- und Bewertungsverfahren für meeresrelevante Schadstoffe unter dem für die Nordsee relevanten Abkommen Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks. Das dieses Auswahl- und Bewertungsverfahren hat allerdings nur empfehlenden Charakter hat.</p>	Übernommen.
147	29	4	020	<p>Zu milde ausgedrückt: „woraus sich u. U. ebenfalls eine Schadstoffbelastung ergeben kann“. Ändern in: woraus sich Schadstoffbelastungen ergeben und durch fortschreitende Korrosion der Munition zunehmen werden.</p>	<p>Übernommen:</p> <p><i>„Derzeit ist jedoch noch nicht erkennbar, dass eine großräumige Gefährdung der marinen Umwelt über den lokalen Bereich der munitionsbelasteten Flächen hinaus vorhanden oder zukünftig zu erwarten ist.“</i></p>
148	29	4	035	<p>Es ist wohl unstrittig, das sich durch die versenkte Munition Schadstoffbelastungen ergeben, die mit der Zeit noch zunehmen werden.</p>	Zur Kenntnis genommen.
149	29	13	037	<p>UQNs (UQN steht bereits für den Plural. Siehe Abkürzungsverzeichnis auf S. 6)</p>	Übernommen
150	29	17-33	025	<p>Hier muss das Phasing-Out von Einträgen prioritär gefährlicher Stoffe aufgelistet werden und der Zeithorizont (20 Jahre) genannt werden.</p> <p>Die deutliche Reduzierung des Eintrages von Arzneirückständen in die Meereszuflüsse ist ebenfalls explizit zu nennen.</p> <p>Im Hinblick auf den ubiquitären Stoff Quecksilber geben wir zu bedenken, dass durchaus Handlungsspielräume bestehen, um die Einträge zu</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Flussbürtige Einträge von prioritären Stoffen und Arzneimittelrückständen sind nicht Gegenstand des MSRL-Maßnahmenprogramm, sondern werden unter der WRRL behandelt.</p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				reduzieren. So sind Braunkohlekraftwerke einer der größten (anthropogenen) Emittenten dieses Schwermetalls. Deutschland kann nicht nur aus Gründen des Klimaschutzes weitergehende Regelungen bzw. Maßnahmen treffen, um die Emissionen zu reduzieren und Alternativen zu fördern. Hier muss eine entsprechende Botschaft und Strategie auch seitens des Meeresschutzes formuliert wird.	Zur weiteren Reduzierung von ubiquitären Quecksilberemissionen haben Bund und Länder eine Strategie entwickelt (s. 85. Umweltministerkonferenz, November 2015).
151	29 / 73	43 / 36	009 023	Die Ergebnisse werden im 2. Halbjahr 2015 erwartet, so dass auf dieser Grundlage eine weitere Quantifizierung erfolgen kann. Ergänzung: Die Ergebnisse sind mit der maritimen Wirtschaft abzustimmen.	Nicht übernommen.
152	30	1-31	025	Es muss dargelegt werden, inwiefern für die einzelnen prioritär gefährlichen Stoffe tatsächlich eine Phasing-Out-Strategie bereits besteht und welche Erfolge diese bisher zeitigten. Neben den WRRL-Bestimmungen sind auch die Vereinbarungen aus der OSPAR zu berücksichtigen – deren Umsetzung gemäß Art. 1 und 4 WRRL bestätigt wird. Die bisherigen Herausforderungen und deren Lösungen sind darzustellen (z. B. Phasing-Out von PCB bis Ende der 1990er Jahre – tatsächlich wird es weiter eingeleitet).	Zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Beschlusslage auf EU-Ebene sind flussbürtige Schadstoffbelastungen nicht Gegenstand des MSRL-Maßnahmenprogramms sondern der WRRL (vgl. analog Kritikpunkt 7 im Geleitwort zu Nährstoffen). Zum Umsetzungsstand der OSPAR Vereinbarungen zur Erreichung des Phasing-Out Ziels s. die OSPAR „Joint Documentation on regional coordination of programmes of measures“ (www.meeresschutz.info).
153	30	5	025	Für die Umsetzung der WRRL wird hier auf den entwickelten standardisierten Maßnahmenkatalog Katalog 2015 verwiesen. Auf Nachfrage heißt es der Katalog sei noch nicht fertig und nicht öffentlich zugänglich. Im Netz findet sich ein Katalog unter http://www.flussgebiete.nrw.de/index.php/Ma%C3%9Fnahmen aber der ist von 2013 und nicht besonders aufschlussreich, da er nur Überschriften enthält. Hier wird nicht „verdeutlicht“ sondern verwässert!	Eingearbeitet. Der LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog wurde dem Bund und den Ländern am 22.12.2015 zur Anwendung empfohlen. Der Katalog ist u.a. auf www.meeresschutz.info/berichte-art13.html abrufbar.
154	30	9-26	025	Es sollte darauf hingewiesen werden, dass einige dieser Maßnahmen noch nicht umgesetzt sind! Siehe Tabelle ab S. 114 des Maßnahmenprogramms.	Nicht übernommen.
155	30	30	014 017	Seit dem 1. Januar 2003 darf TBT nicht mehr eingesetzt werden. Es wurden TBT-freie Anstrichen entwickelt, die Kupfer und andere Biozide enthalten, die ebenfalls nicht frei von Bedenken sind. Außerdem werden	Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			020	biozidfreie Beschichtungen entwickelt und eingesetzt; sie haben Standzeiten von 24 bis 36 Monaten. Seit dem 1. Januar 2003 sind TBT-haltige Neuanstriche verboten, seit 2008 dürfen sie auch im Strahlgut der Werften nicht mehr enthalten sein.	
156	30	36	037	... Strategien für gefährliche Stoffe, für die Offshore-Öl- und Gasindustrie sowie für radioaktive Stoffe ...	Übernommen.
157	31	9	037	Hier wird das Göteborg-Protokoll erstmals genannt, insofern sollte hier die Langfassung benutzt werden: „Protokoll betreffend die Verringerung von Versauerung, Eutrophierung und bodennahem Ozon (Multikomponenten-Protokoll) vom 30. November 1999 im Rahmen des Übereinkommens von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung“ (vgl. BGBl. 2004 II 884). Das Protokoll wurde am 4. Mai 2012 novelliert. Diese Fassung ist mit Ausnahme des Annex I noch nicht in Kraft (vgl. http://www.unece.org/env/lrtap/multi_h1.html)	Übernommen.
158	31	5-6 19- 21	025	Für den wichtigen Eintragspfad von Schadstoffen, der landseitige Eintrag über die Flüsse, wird auf die WRRL und die Oberflächengewässerverordnung (OGewV) verwiesen. Der reine Verweis auf die WRRL und die OGewV ist nicht ausreichend, da die WRRL nicht alle meeresumweltrelevanten Schadstoffe berücksichtigt. So ist z. B. der fluvial eingetragene Wirkstoff Clotrimazol in der WRRL nicht als prioritärer Stoff aufgeführt. Der pharmazeutische Wirkstoff Clotrimazol besitzt jedoch nach Kenntnissen von OSPAR persistente und bioakkumulative Eigenschaften und der Haupteintragspfad in die Meere ist der fluviale Weg (OSPAR QSR 2010). Zudem werden Schadstoffe, die nicht auf flussbürtigem Wege in die Meere eingetragen werden, in der WRRL nicht berücksichtigt und müssen somit im Rahmen der MSRL gesondert berücksichtigt werden (z. B. Schadstoffe, die als Korrosionsschutz für Schiffe oder Offshore-Bauwerke verwendet werden). Soweit diese Maßnahmen nicht im direkten Tätigkeitsbereich der für die WRRL zuständigen Behörden liegen, müssen aktiv ein intensiver fachübergreifender Dialog und eine Umsetzungsstrategie zu einer gemeinsamen Zielerreichung aufgebaut werden. Die Richtlinien müssen effektiv durch ressortübergreifendes Arbeiten und Integration aller	Zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Beschlusslage auf EU-Ebene sind flussbürtige Schadstoffbelastungen nicht Gegenstand des MSRL-Maßnahmenprogramms sondern der WRRL (vgl. analog Kritikpunkt 7 im Geleitwort zu Nährstoffen). Die Liste der prioritären und prioritären gefährlichen Stoffe wird nach Art. 10 WRRL regelmäßig unter Einbeziehung der Belange des Meeresschutzes überprüft und angepasst. S. auch REACH-Verordnung, die zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe Anwendung findet (s. Anhang 3 des Maßnahmenprogramms). Handlungsbedarf für den Bereich der Offshore-Installationen, die nicht dem Regime der WRRL unterliegen, wurde im Rahmen dieses Maßnahmenprogramms geprüft und nicht gesehen.

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				<p>beteiligten Akteure (z. B. Wasserwirtschaft, Umweltverbände) umgesetzt werden.</p> <p>Hinsichtlich der weiteren Schadstoffe wäre zu erläutern, welchen Beitrag die anstehende Umsetzung der prioritäre Stoffe-Richtlinie durch die Novelle der Oberflächengewässerverordnung leisten kann und wird und an welcher Stelle und in welchem Umfang die weiteren meeresrelevanten flusseingetragenen Schadstoffe durch darüberhinausgehende Maßnahmen zu adressieren sind.</p>	<p>Handlungsbedarf wird im 2. MSRL-Zyklus überprüft werden.</p>
159	31 – 32	13 – 8	025	<p>Zu den geplanten Maßnahmen zur Erreichung der operativen Ziele des UZ2 sowie den neuen Maßnahmen:</p> <p>Aufgrund ihrer Langlebigkeit können sich biologisch schwer abbaubare Stoffe in den Meeresökosystemen verbreiten und anreichern. Die Effekte treten zudem nicht immer direkt an der Kontaminationsquelle auf. Deshalb wurde in den Meeresschutzkonventionen OSPAR und HELCOM der sogenannte Nulleintrag bis zum Jahr 2020 vereinbart. Dieses Ziel sollte sich Deutschland auch im Rahmen der MSRL setzen.</p> <p>Im Sinne des Vorsorgeprinzips sollen besonders Stoffe mit unbekanntem bzw. unzureichend bekannten Eigenschaften (z. B. Pestizide und Biozide sowie neu entwickelte Stoffe) grundsätzlich als gefährlich eingestuft werden, bis das Gegenteil bewiesen ist. Es gilt die kumulative und synergistische Wirkung von Schadstoffen zu berücksichtigen, da nicht nur die Auswirkung eines einzelnen Stoffes auf die Meeresumwelt in Betracht gezogen werden kann. Wir fordern folgende konkrete Schritte und Maßnahmen in das Maßnahmenprogramm aufzunehmen, da sonst die Ziele der MSRL nicht erreicht werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbindliche Einhaltung der Monitoring Programme und Abkommen wie der OSPAR Strategie für gefährliche Stoffe (OSPAR Hazardous Substance Strategy), des HELCOM Ostsee-Aktionsplans für gefährliche Stoffe (HELCOM Baltic Sea Action Plan for Hazardous Substances), des Qualitätsberichts des trilateralen Überwachungs- und Bewertungsprogramms (Quality Status Report des Trilateral Monitoring and Assessment Programme (TMAP)) sowie der Umweltqualitätsnormen für gefährliche prioritäre Stoffe nach WRRL (Phasing-Out-Verpflichtung für prioritär gefährliche Stoffe). 	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorschlag zu Grenzwerten: wird im 2. Zyklus bzw. unter der WRRL geprüft. - Vorschlag zu Antifouling: Aufnahme in den Maßnahmenpool zur Prüfung im 2. Zyklus. Es ist beabsichtigt, einen Leitfaden zum Umgang mit Antifouling für Vereine und Wasserbehörden zu erstellen. - Vorschlag zu Schrägklärern: Eine Optimierung des Regenwassermanagements ist ein weiterer Baustein zur Reduzierung der Schadstoff- und Nährstoffeinträge in die Gewässer. Entsprechende Maßnahmen sind, sofern auf regionaler Ebene ein Handlungsbedarf besteht, im Regime der WRRL im jeweiligen Maßnahmenprogramm für ein Flussgebiet aufgeführt.

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				<ul style="list-style-type: none"> • Revision der Grenzwerte für ölhaltige Abwässer (Schifffahrt, Ölförderung, Raffinerien, metallverarbeitende Industrie etc.) auf unter 5 ppm in allen Gewässern. • Vollständiges Verbot von biozidhaltigen Antifoulinganstrichen: Stichproben des Umweltbundesamtes in 50 deutschen Sportboothäfen ergaben eine Überschreitung der Umweltqualitätsnorm für prioritäre Stoffe nach WRRL, u.a. für Cybutryn in 35 Fällen (70 %). Das zweistufige Zulassungsverfahren der Biozid-Verordnung (Nr. 528/2012) wurde bisher von keinem Antifoulingmittel erfolgreich durchlaufen. Alle Antifoulings sind derzeit nur auf Grund von Übergangsregeln ungeprüft auf dem Markt. • Entwicklung von Schadstoffeffekt-geleiteter Analytik (Forschung Gemischttoxizität) – dies würde auch Information über die Transportwege und die Mengen der Substanzen hinsichtlich der Emissionen/Einleitungen in verschiedene ökologische Nischen geben. • Förderung einer naturverträglichen Energiewende, da sämtliche Technologien zur Gewinnung von Energie aus fossilen Energieträgern (Kohle, Erdgas (insbes. Fracking), Erdöl) mit schädlichen Einträgen in Oberflächengewässer und in das Grundwasser verbunden sind. • Reduzierung der Schadstoffeinträge durch Regenwasser aus Siedlungsgebieten durch eine verbesserte Regenwasserbehandlung (z. B. durch den Einsatz von Schrägklärern in Regenbecken). Bei der Behandlung von verunreinigtem Regenwasser ist die Entsiegelung und der natürliche Wasserrückhalt wo immer möglich technischen Lösungen vorzuziehen. 	
160	31	22-28	014 017 020	<p>Im Scrubber-Abwasser sind prioritär gelistete Stoffe entsprechend WRRL enthalten und fallen damit in das verpflichtende Umwelt-Monitoring dieser Stoffe.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Schadstoff-Konzentrationen der Scrubber-Abwässer liegen nach derzeitigem Kenntnisstand unterhalb der zulässigen UQNs. 	Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				<ul style="list-style-type: none"> • Einige Stoffe sind persistent, hier kann es durch Akkumulation bzw. in Gebieten mit hohem Seeverkehrsaufkommen künftig zu einer Überschreitung der UQNs kommen. <p>Die Einleitung persistenter Schadstoffe ist mit dem Vorsorgeprinzip/ Verbesserungsgebot der WRRL/MSRL nicht vereinbar.</p> <p>Ebenso ist der Kostenaufwand und Energieeinsatz von tbtn im Nassverfahren gegenüber dry scr zu hoch.</p>	
161	32	1,2	020	<p>Verhütung und Bekämpfung von Meeresverschmutzungen – Verbesserung der maritimen Notfallvorsorge und des Notfallmanagements (UZ2-03) u. a. durch Hin-zufügen weiterer Notschleppereinheiten.</p> <p>Nationale Küstenwachen machen lediglich Sinn, wenn sie aus nur einer Behörde bestehen. Das ist in Deutschland derzeit immer noch nicht der Fall. Mehrere Behörden mit unterschiedlichen Zuständigkeiten lediglich als Organisation in ein Mari-times Sicherheitszentrum zu integrieren, reicht nicht aus. Bestrebungen, eine einheitliche Küstenwache zu etablieren, dürfen nicht nachlassen.</p>	Zur Kenntnis genommen.
Teil II: 2.3 Meere ohne Beeinträchtigung der marinen Arten und Lebensräume durch die Auswirkungen menschlicher Aktivitäten					
162	32	27	037	<p>Was ist mit „einschließlich des von Deutschland proklamierten Meeresteils“ gemeint?</p> <p>Sollte das wie folgt lauten:</p> <p>„... einschließlich des deutschen Küstenmeeres (Hoheitsgewässer) und der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone ...“</p>	<p>Eingearbeitet.</p> <p>Der Text wurde folgendermaßen überarbeitet: „Die südliche Nordsee einschließlich der deutschen Küstengewässer und der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ)...“</p>
163	33	2	013	<p>Obwohl in die Bewertung zahlreiche Annahmen eingeflossen sind, wird daraus ein Ergebnis abgeleitet und nicht angenommen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Maßnahmenprogramm basiert auf dem 2012 aktuellen Daten- und Wissensstand (s. Kritikpunkt 1 im Geleitwort) und orientiert sich am Vorsorgeprinzip.</p>
164	33	2-6	022, 040	<p>Trotz noch fehlender internationaler Daten und Feststellungen zur Bewertung des guten Umweltzustandes wird dieser als „nicht in einem guten Umweltzustand“ befindlich bewertet.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Maßnahmenprogramm basiert auf dem 2012 aktuellen Daten- und Wissensstand (s. Kritikpunkt 1 im Geleitwort) und orientiert sich am Vorsorgeprinzip.</p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
165	33	2-6	027	Die Bewertung des Umweltzustandes wird als „nicht gut“ bewertet. Die Bewertung erfolgte in weiten Teilen auf Annahmen und Ableitungen.	Zur Kenntnis genommen. Das Maßnahmenprogramm basiert auf dem 2012 aktuellen Daten- und Wissensstand (s. Kritikpunkt 1 im Geleitwort) und orientiert sich am Vorsorgeprinzip.
166	34	17	013	Wenn die Liste der gebietsfremden Arten noch nicht erstellt ist, warum wird dies nicht als Maßnahme aufgenommen?	Zur Kenntnis genommen. Die Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung, Art. 4 der Verordnung Nr. 17 1143/2014 wird von der Europäischen Kommission erstellt.
167	33	35-41	025	Mit Ausnahme der Nationalparke und z. B. Helgoland sind die meisten der Natura-2000-Gebiete bisher nur „paper parks“, d.h. es gibt kaum effektive ausreichende Schutzmaßnahmen. Sämtliche FFH-Gebiete innerhalb der deutschen AWZ besitzen heute, acht Jahre nach ihrer Anerkennung durch die EU, keine entsprechenden Schutzgebietsverordnungen und regulierende Managementpläne. Auch in den Nationalparks sind die Schutzmaßnahmen keineswegs ausreichend. Die Umweltauswirkungen der Fischerei wirken den Zielen nach D1, D4 und D6 entgegen. Der jüngste FFH-Bericht (der nicht auf Schutzgebiete beschränkt ist) stuft den Erhaltungszustand der meisten relevanten Schutzgüter als schlecht oder sich verschlechternd ein. Nach Roter Liste Nord- und Ostsee (2014) sind ein Drittel der untersuchten Arten und Biototypen gefährdet, für ein weiteres Drittel fehlt die Datengrundlage zu Bemessung des Zustands. Alle bereits ausgewiesenen Meeresschutzgebiete in der deutschen AWZ und dem Küstenmeer (v.a. Natura2000-Gebiete, Nationalparks, OSPAR Marine Protected Areas) müssen umgehend Schutzgebietsverordnungen (oder äquivalente rechtliche Regelungen) und Managementpläne bekommen, die Eingriffe und menschliche Aktivitäten regeln. Es muss geprüft werden, ob die bereits unter der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (VRL) sowie aus anderen Initiativen heraus ausgewiesenen Meeresschutzgebiete wie die Nationalparks ein kohärentes und repräsentatives Netzwerk bilden, das auch den Ansprüchen der MSRL genügt. Die MSRL-Anforderungen gehen über die der FFH- und VRL u.a. dadurch hinaus, dass sie Arten und Lebensräume der OSPAR- und HELCOM-Listen miteinbeziehen.	Zur Kenntnis genommen. Deutschland unternimmt derzeit aktiv Bemühungen, alle marinen Schutzgebiete, soweit nicht schon geschehen, in nationales Recht zu überführen, sowie Managementpläne zu erstellen. Entsprechende Klarstellung im Text ergänzt: S. 33, Zeile 41. Weitere Hinweise s. auch Stellungnahme Nr. 87.
168	33	40	037	Unpräzise Aussage: 43 % welcher Fläche?	Eingearbeitet.

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					Der Text wurde folgendermaßen überarbeitet: <u>„Deutschland hat dazu in der Nordsee ca. 43% seiner Meeresgewässer...“</u>
169	33	42-44	025	<p>Die vorhandenen gesetzlichen Regelungen der Länder greifen in entscheidenden Fragen für dieses zentrale Schutzziel zu kurz bzw. werden nicht ausreichend umgesetzt. Obwohl die Nationalparke nach internationalen Maßstäben zu mindestens 75 % ihrer Fläche keiner wirtschaftsbestimmten Nutzung unterliegen dürfen (und nach Bundesnaturschutzgesetz zumindest auf ihrer überwiegenden Fläche, also mehr als 50 %, unberührte Naturräume darstellen müssen), finden Nutzungen mit erheblicher Auswirkung in den Wattenmeer-Nationalparks großflächig statt.</p> <p>Mit Ausnahme einer kleinen Fläche im Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer südöstlich von Sylt und dreier kleinerer Priele im Hamburger Wattenmeer gibt es keine ausgewiesenen Nullnutzungsflächen. Selbst in diesen nutzungsfreien Gebieten gibt es immer wieder Nachweise für die Ausführung grundberührender Fischerei. Zwar gibt es wenig bis keine Fischerei im Bereich der trockenfallenden Wattflächen, dort also auch überwiegend keine direkten Effekte auf den Meeresboden, allerdings sind die Tidebecken (bzw. „Wattstrom Einzugsgebiete“) des Wattenmeeres als ökologische Einheiten zu betrachten. D.h. dass die Tidebecken auch dann als durchgehend befischt angesehen werden müssen, wenn die Ziel- und Beifangarten, die ja bei Wasserbedeckung auch die Wattflächen nutzen, nur in den zugehörigen Prielen und Wattströmen gefangen werden. Im Ergebnis ist neben der Verfehlung des eigentlichen Nationalparkzieles für die Unterwasserwelt festzustellen, dass sowohl wertgebende Strukturen (<i>Sabellaria</i>-Riffe, Miesmuschelbänke) als auch wertgebende Arten (z. B. Haie und Rochen) nicht mehr oder nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind.</p> <p>Damit die Nationalparke wesentlich zur Zielerreichung der MSRL beitragen und ihre Schutzziele erreichen, muss die Nutzung in den Nationalparks entsprechend der internationalen Standards stark eingeschränkt werden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nationalparke sollen gemäß Bundesnaturschutzgesetz u.a. einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleisten. Entsprechend umfasst der Schutz in Nationalparks gemäß den relevanten Landesgesetzen bzw. -verordnungen auch alle dort natürlich vorkommenden Arten und Lebensräume und ihre Wechselwirkungen.</p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
170	34	4-10	025	<p>Auch hier wird allein auf die WRRL verwiesen, obwohl es im Rahmen der Umsetzung der WRRL eklatante Versäumnisse bei notwendigen Rückbauten zur besseren Durchlässigkeit der Flüsse gibt. Es ist zudem erforderlich, für den Schutz der diadromen Arten deutlich mehr Anstrengungen im Einzugsbereich der Meereszuflüsse vorzunehmen. Diesbezüglich ist die WRRL-Umsetzung noch zu defizitär.</p> <p>Hinsichtlich wandernder Arten fehlt eine klare Aussage, für welche Arten aus Sicht des Meeresschutzes die ökologische Durchgängigkeit und das Vorhandensein geeigneter (Laich-) Habitats in den Vorranggewässern welcher Flussgebiete von zentraler Bedeutung sind.</p> <p>70 % der erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit von berichtspflichtigen Fließgewässern in Deutschland waren nach einem Zwischenbericht des BMU/UBA (2013) auch knapp 2 Monate vor Umsetzungsfrist noch nicht planerisch begonnen bzw. noch nicht baulich-praktisch realisiert worden.</p> <p>Der Handlungsbedarf betreffend der Herstellung der Durchgängigkeit wurde bereits frühzeitig - u.a. im Rahmen einer BfN-Fachtagung - eindrücklich beschrieben, wonach deutlich weniger als 5 % aller Querbauwerke mit über 1 m Absturzhöhe ökologisch durchgängig sind: „[...] Auf der Grundlage von Wehrkatastern für verschiedene Flusssysteme (u. a. Schwevers & Adam 1996, Strohmeier 1998, Ingenieurbüro Flocksmühle 2005), ist davon auszugehen, dass maximal 10 % aller existierenden Staubauwerke mit Absturzhöhen über 1 m mit Fischaufstiegsanlagen ausgestattet sind. Eine genauere Betrachtung dieser Bauwerke zeigt zudem, dass hiervon weniger als 5 % ihrer originären Bestimmung tatsächlich oder wenigstens annähernd gerecht werden (DWA 2008).“ (In: BfN-Skripten 280 (2010), S. 12)</p> <p>Nach einer aktuelleren Quelle ist weiterhin nicht sichergestellt, dass nun deutlich mehr Querbauwerke in Deutschland nachprüfbar durchgängig sind (vgl. Auskunft der Bundesregierung aus dem Jahr 2014 auf Grundlage einer parlamentarischen Anfrage zur Durchgängigkeit von Gewässern in Deutschland, Bundestags-Drucksache 18/387).</p> <p>Sicher ist, dass es im Hinblick auf die Herstellung der Abwärtsdurchgängigkeit noch viele offene Fragen gibt. Andererseits mehren sich Planungen und Anträge, um neue Wasserkraftanlagen</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Defizite bei der Umsetzung von Richtlinien sind im Rahmen des jeweiligen Rechtsrahmens zu adressieren. Maßnahmen nach MSRL setzen v.a. dort an, wo die MSRL-Ziele durch die Umsetzung anderer EU-Rechtsakte nicht erreicht werden können. Die Forderung nach einer guten Abstimmung der Umsetzung von WRRL, FFH und MSRL wird unterstützt.</p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				<p>(WKA) selbst in Vorranggewässern von Langdistanzwanderfischen (z. B. Aal) zu errichten. Dabei wird seitens der Kraftwerksbetreiber argumentiert, dass mit der Anlage einer WKA auch die Durchgängigkeit verbessert würde, weil mit dem Neubau ein (besseres) Fischumgehungsgerinne installiert würde. Allerdings legen Studien und Monitoringprogramme nahe, dass eine erforderliche Fisch-Abwanderquote von 95 % je Querbauwerk selbst an einer Neu-Anlage nicht erreicht wird.</p> <p>Die uns vorliegenden WRRL-Planungen stellen zumal nicht sicher, dass bis 2020/2021 die Durchgängigkeit an den meisten Gewässern hergestellt sein wird, obwohl bereits in der nationalen Biodiversitätsstrategie dieses Ziel für 2015 vereinbart war. In Thüringen werden z. B. lediglich 25 % der Wasserkörper in 2021 sicher durchwanderbar sein.</p> <p>Zudem ist zu beachten, dass neben den Querbauwerken weitere Barrieren für die Fischwanderung bestehen (z. B. Sauerstofflöcher, Trübungen durch Verwirbelungen und Abschwemmungen sowie Überwärmung des Wassers). Auch diese Probleme sind mit der MSRL zu adressieren, weil die WRRL-Maßnahmen diesbezüglich noch nicht effizient genug sind.</p>	
171	34	16	022, 040	Fehlende Listen für gebietsfremde Arten	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung, Art. 4 der Verordnung Nr. 17 1143/2014 wird von der Europäischen Kommission erstellt.</p>
172	34	16	027	Keine Liste aus der gebietsfremde Arten hervorgehen.	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung, Art. 4 der Verordnung Nr. 17 1143/2014 wird von der Europäischen Kommission erstellt.</p>
173	34	Tab II.2	035	Die Fischerei ist nicht bereit, ohne wissenschaftlich belegte, Notwendigkeit eine Reduzierung ihrer Fanggebiete hinzunehmen. Nur aufgrund vager Annahmen darf es keine derart massiven Eingriffe in die Fangrechte geben. Zu bedenken ist ebenfalls, dass jede Schließung eines Gebietes den Fischereidruck in einem anderen Gebiet erhöht.	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Maßnahmenprogramm basiert auf dem 2012 aktuellen Daten- und Wissensstand (s. Kritikpunkt 1 im Geleitwort) und orientiert sich am Vorsorgeprinzip.</p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
174	34	Tab. II 2 UZ3.1	014, 017, 020	Grundsätzliche Bedenken gegen die Festlegung von Räumen und/oder Zeiten innerhalb von Naturschutzgebieten, in denen nicht gefischt wird, bestehen nicht, so weit hiermit ein qualifizierbarer und quantifizierbarer Beitrag zur Zielerreichung geleistet wird. Das heißt, es müssen repräsentative Gebiete sein, in denen sich wissenschaftlich ein Ausbleiben von menschlichen Eingriffen in die Lebensgemeinschaften erforschen lässt und sich natürliche und menschliche Einflüsse unterscheiden lassen. In Bezug auf die Zielfischarten der deutschen Nordseeküste hat dies allerdings kaum eine Bedeutung, da sie nicht standortgebunden sind. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf das Kolloquium der SDN „Referenzgebiete - Sinn und Unsinn von Nutzungsfreien Zonen an unseren Küsten 1998“ hin. In jedem Fall muss aber sichergestellt werden, dass die räumliche und/oder zeitliche Aufgabe der Fischerei in enger Absprache mit den betroffenen Fischern zu treffen ist und dass als Konsequenz es nicht zur Aufgabe von Betrieben oder zu einer Intensivierung der Nutzung andernorts kommen darf.	Zur Kenntnis genommen.
175	34	Tab II.2 UZ3.1	025	<p>Tabelle II.2 Operatives Ziel 3.1:</p> <p>Viele Meeresschutzgebiete in der deutschen Nordsee besitzen heute weder Schutzgebietsverordnungen noch ein regulierendes Management oder sektorale Schutzmaßnahmen. Ihre Ausweisung kann nur sehr eingeschränkt als bestehende Maßnahme zur Erreichung von UZ3.1 gelten. Die Umweltauswirkungen der Fischerei wirken den Zielen nach D1, D4 und D6 entgegen. Der jüngste FFH-Bericht (der nicht auf Schutzgebiete beschränkt ist) stuft den Erhaltungszustand der meisten relevanten Schutzgüter als schlecht oder sich verschlechternd ein. Nach jüngster Roter Liste für die deutschen Meeresgewässer (2014) sind ein Drittel der untersuchten Arten und Biotope bedroht. Hauptursache: Fischerei und Eutrophierung.</p> <p>Alle bereits ausgewiesenen Meeresschutzgebiete in der deutschen AWZ und dem Küstenmeer (v.a. Natura2000-Gebiete, Nationalparks, OSPAR Marine Protected Areas) müssen umgehend Schutzgebietsverordnungen (oder äquivalente rechtliche Regelungen) und Managementpläne bekommen, die Eingriffe und menschliche Aktivitäten regeln.</p> <p>Es muss geprüft werden, ob die bereits unter der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (VRL) sowie aus anderen Initiativen heraus ausgewiesenen Meeresschutzgebiete wie die</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Deutschland unternimmt derzeit aktiv Bemühungen, alle marinen Schutzgebiete, soweit nicht schon geschehen, in nationales Recht zu überführen, sowie Managementpläne zu erstellen.</p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				Nationalparks ein kohärentes und repräsentatives Netzwerk bilden, das auch den Ansprüchen der MSRL genügt. Die MSRL-Anforderungen gehen über die der FFH- und VRL u.a. dadurch hinaus, dass sie Arten und Lebensräume der OSPAR- und HELCOM-Listen miteinbeziehen.	
176	34	Tab II.2 UZ3.2	025	<p>Tabelle II.2 Operatives Ziel 3.2:</p> <p>Es gibt bisher nur sehr wenige fischereiliche Regelungen, die schädliche ökosystemare Auswirkungen und den Beifang von Nichtzielarten adressieren und wirklich umgesetzt werden. Hier müssen dringend neue Maßnahmen entwickelt und umgesetzt werden. Bisher fehlen fischereiliche Maßnahmen komplett im Maßnahmenprogramm. Freiwillige Vereinbarungen wie von Schleswig-Holstein seit 2013 in der Umsetzung, können ordnungsrechtliche Vorgaben keinesfalls ersetzen. Sie werden den europäischen und nationalen Umweltverpflichtungen nicht gerecht.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>S. Kritikpunkt 8 im Geleitwort. Das MSRL-Maßnahmenprogramm wurde um die Maßnahme UZ4-02 „Fischereimaßnahmen“ ergänzt.</p>
177	35	Tab II.2	025	<p>Tabelle II.2 Operatives Ziel 3.4:</p> <p>Hier muss eine klare zeitliche Frist festgesetzt werden: Bis 2020/2021 sollte die Durchgängigkeit erreicht sein. In Vorranggewässern bis 2018. Auch bei allen weiteren Wanderbarrieren (s.o.) sollten die Probleme bis 2021 gelöst sein.</p> <p>Bzgl. der Maßnahmen für die Herstellung der Durchgängigkeit sollte auf die Durchführung eines effizienten Monitorings von Wanderhilfen hingewirkt werden. Von der Funktionsfähigkeit sollte die weitere Genehmigung von relevanten Nutzungen/ Stauungen abhängen, alle 6 Jahre ist diese zu überprüfen.</p> <p>Bestehende Instrumente sollten angepasst werden, um gewässerverträgliche Wassernutzungen auch im Hinblick auf die ökologische Durchgängigkeit zu fördern (z. B. Übernahme der Schleswig-Holsteinischen Wassergebührenregelung bzgl. WKA, höhere Wasser-Abgaben auf Durchlauf-Wärmeleistungwerke, Anpassung des EEG).</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Herstellung der Durchgängigkeit von Gewässern erfolgt im Hinblick auf die Fischfauna ausschließlich über die Bestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie. Auf die aktualisierten Bewirtschaftungspläne 2016-2021 der Flussgebietseinheiten, an denen Deutschland beteiligt ist, wird verwiesen.</p>
178	35	Tab II.2	025	<p>Tabelle II.2 Operatives Ziel 3.5:</p> <p>OSPAR und HELCOM haben ebenfalls Maßnahmen bzw. Standards die hier erwähnt werden sollten („Regional Ballast Water Management Strategy“). Eine konsequentere Umsetzung der OSPAR- und HELCOM-Maßnahmen ist hier notwendig.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Deutschland berichtet entsprechend seiner Verpflichtungen unter HELCOM und OSPAR über die Umsetzung regionaler Beschlüsse und Vereinbarungen. Beide Übereinkommen fassen den Umsetzungsstand durch die Vertragsparteien</p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				Das IMO Ballastwasser-Abkommen ist noch nicht ratifiziert und damit noch nicht in Kraft. Es haben z. B. nicht alle EU Staaten ratifiziert. Somit ist es keine bestehende aktive Maßnahme. Hier sollte die Bundesregierung verstärkt auf die EU Staaten einwirken, die noch nicht ratifiziert haben.	regelmäßig zusammen. S. auch „Joint Documentation on regional coordination of programmes of measures“ von OSPAR und HELCOM, die nach Fertigstellung auf www.meeresschutz.info zur Einsichtnahme bereitstehen.
179	35	10	014, 017, 020	Es wird nicht an Messgrößen dargelegt, dass der gute Umweltzustand für das Merkmal Fische nicht erreicht wurde. Ebenfalls wird nicht dargelegt für welche Bereiche diese Aussage gilt und welche Ursachen primär für diesen Zustand verantwortlich sind.	Zur Kenntnis genommen. Das Maßnahmenprogramm basiert auf dem 2012 aktuellen Daten- und Wissensstand (s. Kritikpunkt 1 im Geleitwort) und orientiert sich am Vorsorgeprinzip.
180	36	Tab II.3	025	<p>Tabelle II.3</p> <p>Allgemein: Die Aufnahme von zusätzlichen wertbestimmenden Arten und Biotoptypen in die Schutzgebietsverordnungen ist zu begrüßen.</p> <p>Es fehlen jedoch zahlreiche sektoral relevante Maßnahmen aus dem ursprünglichen Programmentwurf vom Oktober 2014 und Maßnahmen, die der Schattenliste der Umweltverbände zu entnehmen sind. Dazu gehören Maßnahmen, die die Fischerei, Aquakultur, invasive Arten, ungenutzte Gebiete, Häfen und ökologische Vorranggebiete zum Inhalt haben. Diese Maßnahmen sind dringend wieder in den Programmentwurf aufzunehmen.</p> <p>Durch die Gesamtzusammenstellung von Maßnahmen muss das Erreichen der nationalen Umweltziele (als Schritt zur Erreichung des guten Umweltzustands) sichergestellt werden. Das bedeutet, dass sich jedes operative Umweltziel in entsprechenden Maßnahmen widerspiegeln muss. Dies ist für das vorgelegte Maßnahmenprogramm für UZ3 nicht deutlich: Hier ist die Einrichtung ausreichender Rückzugs- und Ruheräume (UZ 3.1) durch die Maßnahmenzusammenstellung nicht sichergestellt, da aufeinander abgestimmte Maßnahmen zum räumlich-zeitlichen Ausschluss verschiedener Nutzungen (fischereifreie Zonen und Ausschlussgebiete für Sand- und Kiesabbau) fehlen. Weiterhin ist fraglich, ob durch die Maßnahmenzusammenstellung die Beeinträchtigung der Nahrungsnetze und Lebensräume durch die Fischerei beendet werden kann (UZ 3.2), da im Hinblick auf Fischereimanagement lediglich auf den Prozess zum Fischereimanagement in N2000-Gebieten und die GFP-Umsetzung verwiesen wird, neue und aufeinander abgestimmte</p>	Zur Kenntnis genommen. S. Kritikpunkt 8 im Geleitwort. Das MSRL-Maßnahmenprogramm wurde um die Maßnahme UZ4-02 „Fischereimaßnahmen“ ergänzt. Die Anregungen werden im 2. MSRL-Zyklus als Merkposten geprüft werden.

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				Maßnahmen jedoch fehlen. Ähnliches trifft auf UZ 3.5 zu, da in Bezug auf die Einschleppung und Einbringung neuer Arten lediglich auf bestehende Maßnahmen verwiesen wird, ohne dass deren quantitativer Beitrag zur Zielerreichung klar wird. Weiterhin fehlt eine Maßnahme zur Wiederansiedlung der in UZ 3.3 explizit genannten Auster. Ähnliches trifft auch auf die übrigen Umweltziele zu.	
181	36	Tab II.3	025	Tabelle II.3 Operatives Ziel 3.1: Fischereiliche operative Maßnahmen nach GFP und entsprechend dem ICES-EMPAS-Projekt bzw. der Arbeitsgruppe Nord- und Ostsee von BfN und TI fehlen vollständig. Wir verweisen auf die Vorschläge der Schattenliste der Umweltverbände.	Zur Kenntnis genommen. S. Kritikpunkt 8 im Geleitwort. Das MSRL-Maßnahmenprogramm wurde um die Maßnahme UZ4-02 „Fischereimaßnahmen“ ergänzt.
182	36	Tab II.3	025	Tabelle II.3 Operatives Ziel 3.2: Hier sollten Forschung und Entwicklung sowie die Anwendung alternativer Fanggeräte (Angelsysteme, Fischfallen, Reusensysteme) und deren Förderung über Mittel des EMFF aufgenommen werden.	Zur Kenntnis genommen. S. Kritikpunkt 8 im Geleitwort. Das MSRL-Maßnahmenprogramm wurde um die Maßnahme UZ4-02 „Fischereimaßnahmen“ ergänzt.
183	36	Tab II.3	025	Tabelle II.3 Operatives Ziel 3.4: Wir begrüßen die Maßnahme zum Schutz wandernder Arten (UZ3-02). Dabei muss jedoch eine Frist gesetzt werden: Bis 2020/2021 sollte die Durchgängigkeit erreicht sein; in Vorranggewässern bis 2018. Auch bei allen weiteren Wanderbarrieren (s.o.) sollten die Probleme bis 2021 gelöst sein. Bzgl. der Maßnahmen für die Herstellung der Durchgängigkeit sollte auf die Durchführung eines effizienten Monitorings von Wanderhilfen hingewirkt werden. Von der Funktionsfähigkeit sollte die weitere Genehmigung von relevanten Nutzungen/Stauungen abhängen, alle 6 Jahre ist diese zu überprüfen. Bestehende Instrumente sollten angepasst werden, um gewässerverträgliche Wassernutzungen auch im Hinblick auf die ökologische Durchgängigkeit zu fördern (z. B. Übernahme der Schleswig-Holsteinischen Wassergebührenregelung bzgl. WKA, höhere Wasser-Abgaben auf Durchlauf-Wärmekraftwerke, Anpassung des EEG).	Zur Kenntnis genommen. Defizite bei der Umsetzung von Richtlinien sind im Rahmen des jeweiligen Rechtsrahmens zu adressieren.

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				Es ist zudem erforderlich, für den Schutz der diadromen Arten deutlich mehr Anstrengungen im Einzugsbereich der Meereszuflüsse vorzunehmen. Diesbezüglich ist die WRRL-Umsetzung noch zu defizitär. Hinsichtlich wandernder Arten fehlt eine klare Aussage, für welche Arten aus Sicht des Meeresschutzes die ökologische Durchgängigkeit und das Vorhandensein geeigneter (Laich-) Habitate in den Vorranggewässern welcher Flussgebiete von zentraler Bedeutung sind.	
184	36	Tab II.3	035	Tabelle II.3 Operatives Ziel 3.5 Vor der Zeichnung und Umsetzung bestehender Verordnungen und Konventionen zu den Neobiota muss zunächst eine aktuelle und umfassende Kartierung der vorkommenden Arten in Nord- und Ostsee erfolgen.	Zur Kenntnis genommen. Das Maßnahmenprogramm basiert auf dem 2012 aktuellen Daten- und Wissensstand (s. Kritikpunkt 1 im Geleitwort) und orientiert sich am Vorsorgeprinzip.
185	37	18-20	014, 017, 020	Der Zusammenhang zwischen Meere ohne Beeinträchtigung...und Sicherung des Erholungswertes der Meeresküsten sollte hinsichtlich der Art der Beeinträchtigung dargelegt werden, statt einer pauschalen Aussage.	Zur Kenntnis genommen. S. Kritikpunkt 2 im Geleitwort.
Teil II: 2.4. Meere mit nachhaltig und schonend genutzten Ressourcen					
186	38	7-9	035	Bezüglich der Genehmigungen für Offshore-Windparks sollte über eine kumulierte Prüfung der Auswirkungen, sowohl der Windparks als auch der Kabelanbindungen nachgedacht werden.	Zur Kenntnis genommen.
187	38	20		Die Maßnahmen die sind z.T. derzeit noch nicht hinreichend umgesetzt.	Eingearbeitet. Der Text wurde folgendermaßen überarbeitet: „ <u>Die Maßnahmen sind z.T. derzeit noch nicht hinreichend umgesetzt...</u> “
188	38-39	Tab II.4	025	Tabelle II.4 Diese Tabelle zeigt klar die Defizite des vorliegenden Entwurfs der Maßnahmenprogramme. Zu den operativen Zielen 4.1 bis 4.3 gibt es keine bestehenden Maßnahmen und auch unzureichende neue Maßnahmen (siehe Kommentare zu Tabelle II.5). Die hier aufgeführten bestehenden Maßnahmen sind z.T. noch nicht hinreichend umgesetzt, wie auf S.39 Z.20-21 auch zugegeben wird.	Zur Kenntnis genommen. S. Kritikpunkt 8 im Geleitwort. Das MSRL-Maßnahmenprogramm wurde um die Maßnahme UZ4-02 „Fischereimaßnahmen“ ergänzt.

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				Hier ist eine Überarbeitung und Ergänzung der Maßnahmenzusammenstellung dringend erforderlich. Es muss klar gestellt werden, welche der bestehenden Maßnahmen tatsächlich umgesetzt sind und welche Lücken mit neuen Maßnahmen gefüllt werden müssen.	
189	38	Tab II.4	014, 017, 020	Umweltziele 4.1, 4.3 und 4.5 UZ 4.1: keine Bedenken aber es müssen die natürlichen Schwankungen berücksichtigt werden, die auch den höchstmöglichen Dauerertrag schwanken lassen. UZ 4.3: s.o. Guter Umweltzustand bleibt eine Worthülse, wenn er nicht mit Deskriptoren und Indikatoren unterlegt ist. UZ 4.5: Innerhalb der Schutzgebiete stehen die Schutzziele und –zwecke an erster Stelle, dabei ist aber der im Gesetzgebungsverfahren gefundene Interessenausgleich mit den Nutzungen auch künftig zu berücksichtigen.	Zur Kenntnis genommen. S. Kritikpunkt 2 im Geleitwort. Die Umweltziele wurden 2012 von Bund und Ländern im Lichte von Art. 1 Abs. 3 MSRL festgelegt und verabschiedet.
190	38	Tab II.4	039	Tabelle II.3 Operatives Ziel 4.2 Es ist nicht klar, wie die Alters- und Größenverteilung von einer guten Gesundheit des Bestandes zeugen soll. Nach der derzeitigen GFP gibt es ein Anlandegebot, welches das Ziel verfolgt, Discard möglichst zu vermeiden. Demnach soll die Fischerei möglichst selektiv fischen. Damit wäre die hier beschriebene Alters- und Größenverteilung genauer zu definieren und es müssen klare Grenzen zwischen gutem und schlechtem Zustand geben. Pauschal wird sonst ein kommerziell genutzter Bestand, selbst wenn auf MSY Niveau befischt, nie den guten Zustand erreichen.	Zur Kenntnis genommen. Die Beschreibung des guten Umweltzustands zu kommerziellen Fisch- und Schalentierbeständen ist durch den Richtlinien text für Deskriptor 3 (Anhang I MSLR) und der für die Bewertung erforderliche Parameter „Alters- und Größenstruktur“ durch Kommissionsbeschluss 2010/477EU vorgegeben. Die weitere Entwicklung von Bewertungssystemen läuft derzeit u.a. auf Expertenebene des ICES. Dabei werden artspezifische Analysen der verfügbaren Zeitreihen berücksichtigt.
191	39	Tab II.4	014	Tabelle II.4 Operatives Ziel 4.3 Die Muschelkultur ist ein offenes Aquakultursystem, bei dem nach Aussaat bis zur Ernte nicht eingegriffen wird, sondern nur das geerntet wird, was natürlich aufwächst. Das Verbringen von Saat zwischen den Niederlanden, Niedersachsen und Schleswig-Holstein ist nicht zu beanstanden, da die Larven sich ohne-hin mit der Nordostdrift entlang der gesamten Küstenlinie verbreiten. Der Saat-gewinnung mittels Kollektoren ist auch innerhalb der Schutzgebiete Aufmerksamkeit zu schenken. Die Muschel dient der Entnahme von Nährstoffen und der Wasserreinigung. Ihre Kultur nützt dem Erhalt der Muschel im Ökosystem	Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				und dem Ökosystem selbst. Muschelkultur ist nicht zu beanstanden. Sie ist Bio-landwirtschaft bester Praxis.	
192	38	Tab II.4	039	Tabelle II.4 Operatives Ziel 4.3 Hier müssen Deskriptoren und Indikatoren so unterlegt werden, dass man durchzählen, messen, wiegen eindeutige Schwellwerte zwischen schlechtem und gutem Zustand nachvollziehen kann.	Zur Kenntnis genommen. Das Maßnahmenprogramm basiert auf dem 2012 aktuellen Daten- und Wissensstand (s. Kritikpunkt 1 im Geleitwort) und orientiert sich am Vorsorgeprinzip.
193	39	Tab. II.4	035	Tabelle II.4 Operatives Ziel 4.3 Die Zertifizierung der Niedersächsischen Miesmuschelfischerei ist bereits erfolgt und darum nicht als neue Maßnahme anzusehen. Warum hier eine Reduzierung auf die Miesmuschelfischerei in Niedersachsen vorliegt muss begründet werden. Einen Miesmuschelbewirtschaftungsplan gibt es ebenfalls bereits, nicht nur in Niedersachsen.	Eingearbeitet. Maßnahme UZ4-02 „Unterstützung und Begleitung von Zertifizierungen der Niedersächsischen Miesmuschelfischerei“ wird zurückgezogen, die relevanten Maßnahmen finden sich im Kennblatt UZ4-03 „Miesmuschelbewirtschaftungsplan im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ wieder.
194	38	Tab II.4	039	Tabelle II.4 Operatives Ziel 4.5 Der im Gesetzgebungsverfahren mit anderen Nutzern gefundene Interessenausgleich ist auch künftig zu berücksichtigen.	Zur Kenntnis genommen.
195	39	Tab II.4	025	Tabelle II.4 Operatives Ziel 4.6 Die maritime Raumordnung kann erst dann als bestehende Umweltmaßnahme aufgeführt werden, wenn die Ziele und raumrelevanten Maßnahmen der MSRL in den Plänen und Programmen der Raumordnung, in den Grundsätzen der Raumordnungen für die ausschließliche Wirtschaftszone der deutschen Nord- und Ostsee und in den Landesraumordnungen für die Küstengewässer festgeschrieben werden. Vorranggebiete für den Naturschutz müssen hier aufgenommen und verbindlich festgeschrieben werden. Nutzungsinteressen und Meeresschutz müssen auch in der praktischen Umsetzung und nicht nur in der Theorie gleichwertig behandelt werden.	Zur Kenntnis genommen. Nach § 1, Abs.1, Satz 2 ROG sind die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte zu lösen sowie Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raumes zu treffen.
196	39	Tab II.5	025	Tabelle II.5 Operatives Ziel 4.1: Dies ist eine begrüßenswerte Maßnahme, wenn der Theorie von Auswirkungen der Fischerei, ökosystemgerechte Fanggeräte, marktwirtschaftliche Fragen, etc. auch praktische Maßnahmenansätze folgen. Diese Maßnahme macht nur Sinn, wenn entsprechende	Zur Kenntnis genommen. S. Kritikpunkt 8 im Geleitwort. Das MSRL-Maßnahmenprogramm wurde um die Maßnahme UZ4-02 „Fischereimaßnahmen“ ergänzt.

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				<p>ökosystemgerechte Fischereimaßnahmen in der politischen Praxis der Umsetzung der MSRL gelebt werden. Als einzige fischerei-bezogene Maßnahme wird sie jedoch wenig bewirken.</p> <p>Das zentrale Ziel der Gemeinsamen Fischereipolitik der EU lautet: <i>Um das Ziel, die Fischpopulationen schrittweise wiederaufzufüllen und oberhalb eines Niveaus der Biomasse zu halten, das den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht, zu verwirklichen, wird der Grad der Befischung (fischereiliche Sterblichkeit = F), der den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht, soweit möglich bis 2015, und unter allen Umständen schrittweise für alle Bestände bis spätestens 2020 erreicht.</i></p> <p>Es bleibt unklar, welchen Beitrag zur Zielerreichung der operativen Ziele 4.1 und 4.3 die Maßnahme „<i>Weitere Verankerung des Themas „nachhaltige ökosystemgerechte Fischerei“ im öffentlichen Bewusstsein</i>“ liefern kann. Hier sind insbesondere die implementierenden Stellen und Akteure aufgefordert, das Management so ausrichten, dass das MSY-Ziel im vorgegebenen zeitlichen Rahmen erreicht wird sowie die Fischerei die anderen Ökosystemkomponenten nicht mehr in dem Maße beeinträchtigt, dass die Erreichung bzw. Erhaltung ihres spezifischen guten Umweltzustands gefährdet werden.</p>	
197	39	Tab II.5	025	<p>Tabelle II.5 Operatives Ziel 4.2: Es gibt weder eine bestehende noch ein neue Maßnahme zum operativen Ziel 4.2. Hier muss nachgebessert werden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>S. Kritikpunkt 8 im Geleitwort. Das MSRL-Maßnahmenprogramm wurde um die Maßnahme UZ4-02 „Fischereimaßnahmen“ ergänzt.</p>
198	39	Tab II.5	039	<p>Tabelle II.5 Operatives Ziel 4.2: Es ist nicht klar, wie die Alters- und Größenverteilung von einer guten Gesundheit des Bestandes zeugen soll. Nach der derzeitigen GFP gibt es ein Anlandegebot, welches das Ziel verfolgt, Discard möglichst zu vermeiden. Demnach soll die Fischerei möglichst selektiv fischen. Damit wäre die hier beschriebene Alters- und Größenverteilung genauer zu definieren und es müssen klare Grenzen zwischen gutem und schlechtem Zustand geben. Pauschal wird sonst ein kommerziell genutzter Bestand, selbst wenn auf MSY Niveau befischt, nie den guten Zustand erreichen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Beschreibung des guten Umweltzustands zu kommerziellen Fisch- und Schalentierbeständen ist durch den Richtlinien text für Deskriptor 3 (Anhang I MSLR) und der für die Bewertung erforderliche Parameter „Alters- und Größenstruktur“ durch Kommissionsbeschluss 2010/477EU vorgegeben. Die weitere Entwicklung von Bewertungssystemen läuft derzeit u.a. auf Expertenebene des ICES. Dabei werden artspezifische Analysen der verfügbaren Zeitreihen berücksichtigt.</p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
199	39	Tab II.5	025	<p>Tabelle II.5 Operatives Ziel 4.3:</p> <p>Das Operationelle Programm (OP) zum EMFF Deutschlands besagt, dass die „[...] <i>Selektivität von Fanggeräten und -methoden ... zu verbessern [ist], um Beifänge von Nicht-Zielarten, benthischen Wirbellosen, marinen Seevögeln und Säugetieren zu verringern</i> (Europäischer Meeres- und Fischereifonds – Operationelles Programm für Deutschland)“.</p> <p>Diese Maßnahme fehlt hier. Sie ist jedoch von zentraler Bedeutung, um dem Wunsch nach Verringerung ungewollter Fänge (von Nicht-Zielarten etc.) auch auf technischer Ebene Ausdruck zu verleihen. Das OP weist hierzu aus:</p> <p><i>„Für die Durchführung von Bestandserhaltungsmaßnahmen gemäß GFP sollen Forschung, Entwicklung, Erprobung und Einsatz nachhaltiger, selektiver und ökosystemverträglicher Fanggeräte und -methoden unterstützt werden</i> (Europäischer Meeres- und Fischereifonds - Operationelles Programm für Deutschland)“.</p> <p>Hier fehlen weiterhin Maßnahmen zur Verbesserung von Kontrolle und Umsetzung einer selektiveren Fischerei:</p> <p><i>„Verbesserte Kontrolle und Durchsetzung von Managementmaßnahmen können zur Reduktion negativer Wirkungen der Fischerei beitragen.“</i> (Europäischer Meeres- und Fischereifonds EMFF, Operationelles Programm für Deutschland – Umweltbericht).</p> <p><i>„Im Rahmen der GFP und der Europäischen Meeresstrategie Rahmenrichtlinie wird die Anwendung eines Ökosystemansatzes in das Fischereimanagement umgesetzt. Der EMFF und das deutsche OP sollen dazu dienen, diese Politik umzusetzen, z. B. durch Förderung selektiveren Fischfangs, Unterstützung bei der Umsetzung des Rückwurfverbotes, eine den Notwendigkeiten angepasste Datenerhebung und Kontrolle oder Kompensation der sozialen Folgen von Einschränkungen.“</i> (OP – Umweltbericht)</p> <p>Es fehlt der Ansatz, umweltschonende Fangtechniken zu fördern, z. B. im Rahmen des EMFF.</p> <p>Weiterhin muss eine Transparenz von VMS-Daten hergestellt werden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>S. Kritikpunkt 8 im Geleitwort. Das MSRL-Maßnahmenprogramm wurde um die Maßnahme UZ4-02 „Fischereimaßnahmen“ ergänzt.</p>
200	39	Tab II.5	017, 020	<p>Tabelle II.5 Operatives Ziel 4.3:</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				<p>Die Muschelkultur ist ein offenes Aquakultursystem, bei dem nach Aussaat bis zur Ernte nicht eingegriffen wird, sondern nur das geerntet wird, was natürlich aufwächst. Das Verbringen von Saat zwischen den Niederlanden, Niedersachsen und Schleswig-Holstein ist nicht zu beanstanden, da die Larven sich ohnehin mit der Nordostdrift entlang der gesamten Küstenlinie verbreiten. Der Saatgewinnung mittels Kollektoren ist auch innerhalb der Schutzgebiete Aufmerksamkeit zu schenken. Die Muschel dient der Entnahme von Nährstoffen und der Wasserreinigung. Ihre Kultur nützt dem Erhalt der Muschel im Ökosystem und dem Ökosystem selbst. Muschelkultur ist nicht zu beanstanden. Sie ist Biolandwirtschaft bester Praxis.</p>	
201	40	Tab II.5	025	<p>Tabelle II.5 Operatives Ziel 4.4:</p> <p>Auch hier fehlen geeignete Maßnahmen, die die Regelbefolgung der GFP-Vorschriften überprüfen und somit die Zielerreichung sicherstellen</p> <p>Um die illegale, nicht gemeldete und nicht regulierte Fischerei „gegen null“ gehen zu lassen, muss sich Deutschland zu einer verstärkten und wirksame(re)n Implementierung der IUU-Verordnung bekennen und geeignete Maßnahmen zu Bekämpfung ergreifen. Das Operationelle Programm (OP) Deutschlands zum EMFF sieht hier Maßnahmen vor, die in das Maßnahmenprogramm aufgenommen werden sollten:</p> <p>„<u>Schulungen</u> zur besseren Compliance mit den GFP-Vorschriften, [...] zur Sensibilisierung sowohl von Fischern als auch von anderen Akteuren wie Inspektoren, Staatsanwälten und Richtern und der allgemeinen Öffentlichkeit für die Notwendigkeit, illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei zu bekämpfen und die Vorschriften der GFP umzusetzen.“ (vgl. OP, S.130).</p> <p>Im Zusammenhang mit den von der Kommission festgelegten Kontrollprioritäten, hier insbesondere von Artikel 15 der Verordnung 1380/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates:</p> <p>„Durchsetzung und Kontrolle der Pflicht zur Anlandung aller Fänge gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Erwerb und Installation von Videoüberwachungssystemen</u> (CCTV-Systemen). Neben der Computer-Software ist hier auch die <u>Beschaffung der notwendigen Computer-Hardware</u> erforderlich. 	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>S. Kritikpunkt 8 im Geleitwort. Das MSRL-Maßnahmenprogramm wurde um die Maßnahme UZ4-02 „Fischereimaßnahmen“ ergänzt.</p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				<p>Dabei soll die Digitalisierung von Daten in entsprechend entwickelten IT-Netzen idealerweise zum Austausch von Fischereidaten sowie zur Verknüpfung von sektorübergreifenden Datenaustauschsystemen führen.“ (OP, S. 131)</p> <p>Zudem sind durch geeignete Kontrollmaßnahmen auch Wechselwirkungen zu erwarten:</p> <p>Wenn die Kontrollmaßnahmen, die der Eindämmung von Illegalen (oder im weiteren Sinn IUU-) Aktivitäten dienen,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zunehmend auf elektronische Überwachung umgestellt werden, können sie b) gleichzeitig der Überprüfung des Zustands von Merkmalen und Belastungen nach der MSRL und der Erreichung der national festgelegten Umweltziele dienen. (vgl. OP, S.24). <p>Die Zielsetzung für diese beiden Bereiche liegt in einer Verbesserung des Managements bei der Fischereiaufsicht und in einer Verbesserung der Datenqualität. Entsprechend werden die beiden spezifischen Ziele verfolgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Verbesserung und Bereitstellung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie Verbesserung der Erhebung und Verwaltung von Daten; b) Unterstützung der Begleitung, Kontrolle und Durchsetzung der Vorschriften, hierdurch Ausbau der institutionellen Kapazitäten und einer effizienten öffentlichen Verwaltung, ohne dass ein größerer Verwaltungsaufwand entsteht (vgl. OP, S. 47). <p>Durch Aufnahme dieser spezifischen Maßnahmen sollen Umsetzung und Finanzierung der gemeinschaftlichen Verpflichtungen gesichert werden.</p>	
202	40	Tab II.5	025	<p>Tabelle II.5 Operatives Ziel 4.5:</p> <p>Die Schutzgebiete des Natura-2000-Netzwerks sind vom Kies- und Sandabbau auszunehmen. Auch außerhalb der Schutzgebiete sind Ausschlussgebiete für den Rohstoffabbau zu prüfen und einzurichten, die räumlich mit Fischereiausschlussgebieten abzustimmen sind, um zugleich zur Erreichung von UZ 3.1 beizutragen. Allen Anträgen auf Sand- und Kiesabbau ist eine intensive Alternativenprüfung an Landstandorten vorzuziehen.</p>	Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
203	40	Tab II.5	025	<p>Tabelle II.5 Operatives Ziel 4.6: Hier fehlen folgende essentielle Maßnahmen zu denen Kennblätter erarbeitet werden sollten:</p> <p>1. Einrichtung von Ausschlussgebieten für extraktive Nutzungen von nicht-lebenden Ressourcen innerhalb von Schutzgebieten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Partiieller Ausschluss von allen extraktiven Nutzungen von nicht-lebenden (und lebenden) Ressourcen aus Schutzgebieten. Hier ist es essentiell Nullnutzungszonen einzurichten, d.h. die Ausschlussgebiete für lebende und nicht-lebende Ressourcen müssen sich räumlich decken, damit der Schutz der Arten und Habitate wirklich gewährleistet werden kann und die Maßnahme somit zugleich zur Erreichung von UZ 3.1 beitragen kann. • Der Abbau von Bodenschätzen, Kiesen und Sanden in den Schutzgebieten und in einer Pufferzone von mindestens 1000 Metern um diese herum muss verboten werden. • Bestehende Lizenzen nach Bergrecht (Öl, Gas, Sand/Kies) in den Schutzgebieten werden sukzessive durch umweltverträgliche Alternativstandorte abgelöst bzw. nicht erneuert. <p>2. Einrichtung von Ausschlussgebieten für extraktiven Nutzungen von nicht-lebenden Ressourcen außerhalb von Schutzgebieten</p> <p>Geschützte Arten und Habitate / Biotope - nach der FFH- und der Vogelschutz-Richtlinie, aber auch geschützte Arten und Habitate / Biotope unter anderen Abkommen wie OSPAR und HELCOM – müssen grundsätzlich, nicht nur innerhalb der Schutzgebiete, unter Schutz stehen. Das bedeutet, dass in allen Lebensräumen dieser Arten strenge Vorgaben beachtet werden müssen, auch wenn es sich nicht um ein Schutzgebiet handelt. Insbesondere sollten zum Schutz dieser Arten und Habitate / Biotope auch Ausschlussgebiete für extraktive Nutzungen nicht-lebender Ressourcen außerhalb von Schutzgebieten eingerichtet werden. Diese Ausschlussgebiete sollten Nullnutzungszonen sein, d.h. sich zeitlich und räumlich mit Ausschlussgebieten für Fischerei decken.</p> <p>Beispiele für essentielle zusätzliche Ausschlussgebiete sind:</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregungen werden im 2. MSRL-Zyklus als Merkposten geprüft werden.</p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				<ul style="list-style-type: none"> • Temporäre Schließung in Mauser- und Überwinterungsgebieten von Seetauchern und Tauchenten. • Schutz einiger repräsentativer Meeresbodengebiete der marinen Normallandschaft als Korridore zur Vernetzung geschützter Biotoptypen, bevorzugt im Zusammenhang mit unbefischten Windparks (z. B. Korridore zwischen Windparks). • Einstellung der Industriefischerei auf Sandaale und Sprotten für Fischöl und Fischmehl. <p>3. Erarbeitung einer umfassenden Prüfung von Alternativen, um den Abbau mariner Sande und Kiese bis 2020 auslaufen zu lassen. Abbauflächen in marinen Natura-2000-Gebieten sind dabei prioritär zu behandeln.</p> <p>Siehe hierzu auch die Beschwerde der Umweltverbände gegen die Bundesregierung an die Kommission der EU.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kein Abbau in geschützten Habitaten (Sandbänke, Riffe) einschließlich einer Pufferzone von mindestens 1000 Metern. • Keine Rückführung von abgeseibten Feinmaterialien. • Kein Abbau in Aufwuchs- und Nahrungsgebieten von Schweinswalen (Zerstörung der Nahrungsgrundlage). • Keine Störung von rastenden Seetauchern. • FFH Verträglichkeitsprüfung mit Berücksichtigung kumulativer Effekte. • Sandgewinnung als Maßnahme zur Kompensation menschlicher Eingriffe (des beschleunigten Meeresspiegelanstiegs) im Wattenmeer kommt in der langen Sicht dann in Betracht, wenn keine Alternative besteht, die Maßnahme in vollem Einklang mit den Schutzziele steht, und insbesondere die mit der Maßnahme verbundenen Schäden deutlich geringer sind als die ohne die Maßnahme eintretenden Schäden. <p>4. Alternative Methoden zu seismischen Untersuchungen in den Meeren (siehe auch UZ6)</p> <p>Hier fehlt der Aspekt der Umweltauswirkungen der seismischen Untersuchungen mit Schallkanonen. In der Beschreibung der</p>	

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				<p>Operativen Ziels wird auf die „Erkundung nicht lebender Ressourcen“ hingewiesen, dazu fehlt ein Kennblatt im Maßnahmenprogramm. Ziel des Kennblattes sollte sein, eine Alternative zum Einsatz von Schallkanonen zu finden.</p> <p>5. CCS/Fracking in den deutschen Meeresgewässern vollständig ausschließen</p> <p>Zu CCS und Fracking werden keine Maßnahmen vorgeschlagen, obwohl solche Aktivitäten schädigende Auswirkungen auf das Ökosystem Meer haben können, und für sie auch keinerlei öffentliches Interesse besteht. Wir schlagen vor, hierzu eine Maßnahme zu formulieren, die im Ergebnis CCS und Fracking in den deutschen Meeresgewässern vollständig ausschließt.</p>	
204	40	4-16	025	<p>Die vier formulierten Maßnahmen unterstützen in keiner Weise die in der Erstbewertung formulierten Umweltziele. Die Maßnahmen des Programmentwurfs aus dem Oktober 2014 und der Schattenliste der Umweltverbände sind umfassend zu berücksichtigen, um den MSRL-Zielen gerecht zu werden.</p> <p>Weiterhin fehlt der Aspekt der Umweltauswirkungen der seismischen Untersuchungen mit Schallkanonen. In der Beschreibung der Operativen Ziels wird auf die „Erkundung nicht lebender Ressourcen“ hingewiesen, dazu fehlt ein Kennblatt im Maßnahmenprogramm. Ziel des Kennblattes sollte sein, eine Alternative zum Einsatz von Schallkanonen zu finden.</p> <p>Es ist zu prüfen, ob das für die Ostsee vorgeschlagene Kennblatt UZ4-06 zur Erfüllung der MSRL-Ziele und anderer umweltrechtlicher und völkerrechtlicher Verpflichtungen auch auf die Nordsee übertragen werden soll. In dem Fall wäre ein weiteres Kennblatt zu erarbeiten.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>S. Kritikpunkt 8 im Geleitwort. Das MSRL-Maßnahmenprogramm wurde um die Maßnahme UZ4-02 „Fischereimaßnahmen“ ergänzt.</p>
205	40	9	040	<p>Bei der Verankerung der „nachhaltigen ökosystemgerechten Fischerei“ wird sich der Fischereischutzverband aktiv einbringen, um eine differenzierte Darstellung zu erreichen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>S. Kritikpunkt 5 im Geleitwort.</p>
206	40	9	013	<p>Die Fischerei möchte gern bei der Umsetzung der Maßnahme UZ4-01 mitarbeiten.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>S. Kritikpunkt 5 im Geleitwort.</p>
207	40	9	022	<p>Bei der Verankerung der „nachhaltigen ökosystemgerechten Fischerei“ wird sich die Fischerei aktiv einbringen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>S. Kritikpunkt 5 im Geleitwort.</p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
208	40	9	027	Die Fischerei würde sich gern bei der Verankerung/Benennung einer „nachhaltigen und ökosystemgerechten Fischerei“ aktiv beteiligen.	Zur Kenntnis genommen. S. Kritikpunkt 5 im Geleitwort.
209	40	11-12	025	<p>Die Maßnahme ist in der vorliegenden Form keine Naturschutzmaßnahme und daher abzulehnen. Nach bisheriger Lage kann die MSC-Miesmuschelfischerei in keiner Form als Naturschutzmaßnahme nach MSRL durchgehen. Das zeigte das Einspruchsverfahren der Umweltverbände WWF und NABU. Laut Entscheidung des unabhängigen Schiedsrichters konnten so u.a. die Auswirkungen auf das Benthos und muschelfressende Arten wie z. B. den Austernfischer in der Zertifizierung nur unzureichend berücksichtigt werden, da MSC nicht für ordnungspolitische Versäumnisse in der Nationalparkumsetzung zuständig sei. Es erschließt sich nicht wie diese Maßnahme die Zielsetzung der MSRL unterstützen kann. Sie erscheint im Gegenteil eher kontraproduktiv, denn die ökologische Zertifizierung einer Fischerei, die innerhalb eines Schutzgebietes nicht mit den Schutzzielen in Einklang steht, bringt das Risiko mit sich, die Erreichung dieser Schutzziele sogar noch zusätzlich zu erschweren.</p> <p>Der MSC hatte die speziellen Anforderungen, die sich an die Fischerei in Schutzgebieten ergeben und die zu einer Einhaltung von deren Schutzziele führen müssen, nicht annähernd in seinem der Zertifizierung zugrunde-liegenden Prüfstandard berücksichtigt. Die Zertifizierung erfolgte deshalb, obwohl die niedersächsische Muschelfischerei noch im Widerspruch zum nationalen und europäischen Naturschutzrecht ausgeübt wird und den Zielen des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer, in dem sie zu einem großen Teil stattfindet, entgegensteht.</p> <p>Die Muschelfischerei wurde keiner Verträglichkeitsprüfung unterzogen. Dem Schutzstatus des Nationalparks konnte keine Rechnung getragen werden, trotzdem wurden keine ausreichenden Konditionen zur nationalparkverträglichen Neuausrichtung der Muschelfischerei ausgesprochen. Es blieb festzustellen, dass der MSC-Standard – zumindest der damals gültige – innerhalb von Schutzgebieten die ökologische Komponente von Nachhaltigkeit nicht höher bewertet als außerhalb von Schutzgebieten, was aber dem Sinn von Schutzgebieten ganz offenkundig entgegensteht.</p>	Zur Kenntnis genommen. Maßnahme UZ4-02 „Unterstützung und Begleitung von Zertifizierungen der Niedersächsischen Miesmuschelfischerei“ wird zurückgezogen, die relevanten Maßnahmen finden sich im Kennblatt UZ4-03 „Miesmuschelbewirtschaftungsplan im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ wieder.

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
210	40	13,1 4	014, 017, 020	Aufgabe des Staates ist, rechtliche Rahmenbedingungen festzulegen, die eine ökosystemgerechte Nutzung von Muschel- und Fischbeständen sichert. Das Marketinginstrument „Zertifizierung“ hat in der MSRL nichts zu suchen, sie kostet die Nutzer Geld, bringt den Zertifizierern ein Einkommen und der gemeine Verbraucher versteht die Sache ohnehin nicht. Eine Zertifizierung nur in Niedersachsen und nicht in Schleswig-Holsteins ist erklärungsbedürftig.	Zur Kenntnis genommen. Maßnahme UZ4-02 „Unterstützung und Begleitung von Zertifizierungen der Niedersächsischen Miesmuschelfischerei“ wird zurückgezogen, die relevanten Maßnahmen finden sich im Kennblatt UZ4-03 „Miesmuschelbewirtschaftungsplan im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ wieder.
211	40	13- 14	025	Die Maßnahme ist in der vorliegenden Form keine Naturschutzmaßnahme und daher abzulehnen. Es erschließt sich nicht wie diese Maßnahme die Zielsetzung der MSRL unterstützen kann. Der Bewirtschaftungsplan liegt derzeit überhaupt nur als Entwurf vor, und dieser genügt schon in seiner Zielsetzung in keiner Weise den Schutzansprüchen des Nationalparks, in dem die beschriebene Fischerei überwiegend stattfindet. Konkrete Mängel sind: Die Fischerei auf wilde Miesmuscheln würde durch den Plan weiter zugelassen, es sollen weiterhin sogar auf trockenfallenden Wattflächen Muschelbänke abgefischt werden, und es sollen aus entfernten Gebieten Besatzmuscheln importiert werden, womit die Gefahr der Einschleppung weiterer invasiver gebietsfremder Arten in den Nationalpark verbunden ist. Neu entstehende Bänke aus Miesmuscheln könnten dem Plan entsprechend weiterhin vollständig befischt werden, sowohl im trockenfallenden Bereich als auch Unterwasserbereich. All dies ist mit dem Schutz des Nationalparks Wattenmeer nicht vereinbar. Zugleich setzt der Entwurf des Planes keine ernsthaften Impulse, wie stattdessen eine nationalparkverträgliche Form der Muschelfischerei erreicht werden kann. Hinzu kommt, dass es zu dem Bewirtschaftungsplan keine korrekte Beteiligung der Naturschutzverbände gab und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung fehlt, die jedoch zwingend erforderlich ist.	Zur Kenntnis genommen. Maßnahme UZ4-02 „Unterstützung und Begleitung von Zertifizierungen der Niedersächsischen Miesmuschelfischerei“ wird zurückgezogen, die relevanten Maßnahmen finden sich im Kennblatt UZ4-03 „Miesmuschelbewirtschaftungsplan im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ wieder.
212	40	15- 16	025	Die ist keine Naturschutzmaßnahme entsprechend des UZ 4, sondern ein Sandentnahmeprogramm der Küstenbundesländer. Eine nachhaltige Entnahme benthischen Substrats ist für sich allein betrachtet ein Widerspruch an sich. Hier muss dringend nachgebessert und auf eine intensive Alternativenprüfung von Landstandorten verwiesen werden.	Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				<p>Schutzgebiete des Natura-2000-Netzwerkes sind grundsätzlich von der Sandentnahme auszunehmen.</p> <p>Eine Ausnahme kann es für Sedimententnahmen geben, die mit Blick auf andere, ggf. höherrangige öffentliche Interessen (Küstenschutz in Verbindung mit einer Anpassung des Wattenmeeres an den beschleunigten Meeresspiegelanstieg) vorgenommen werden, wenn diese umfassenden Verträglichkeits- und Alternativenprüfungen und weitreichenden Eingriffsminimierungen unterzogen werden.</p>	
213	40	15	037	<p>Nachhaltige und sSchonende Nutzung von nicht lebenden sublitoralen Ressourcen für den Küstenschutz (Nordsee) (UZ4-04) (auch Tabelle Zeilen UZ 4.5 und UZ 4.6 jeweils rechte Spalte)</p> <p>Nicht lebende sublitorale Ressourcen können wohl schonend aber kaum nachhaltig im Sinne der Definition von Nachhaltigkeit (siehe unten) genutzt werden.</p> <p>Die entsprechende Formulierung für die Ostsee auf Seite 84, Zeile 8 ist hingegen unproblematisch.</p> <p>Der Begriff der Nachhaltigkeit wurde 1713 von Hans Carl von Carlowitz für die Forstwirtschaft geprägt und später von Georg Ludwig Hartig wie folgt ausformuliert: „Es läßt sich keine dauerhafte Forstwirtschaft denken und erwarten, wenn die Holzabgabe aus den Wäldern nicht auf Nachhaltigkeit berechnet ist. Jede weise Forstdirektion muss daher die Waldungen des Staates ohne Zeitverlust taxieren lassen und sie zwar so hoch als möglich, doch so zu benutzen suchen, daß die Nachkommenschaft wenigstens ebensoviel Vorteil daraus ziehen kann, als sich die jetzt lebende Generation zueignet.“ (Georg Ludwig Hartig: Anweisung zur Taxation und Beschreibung der Forste. Band 1: Theoretischer Theil. (2., ganz umgearbeitete und vermehrte Auflage.) Heyer, Gießen 1804)</p> <p>Analog definiert der Duden Nachhaltigkeit in der Ökologie als Prinzip, nach dem nicht mehr verbraucht werden darf, als jeweils nachwachsen, sich regenerieren, künftig wieder bereitgestellt werden kann.</p>	<p>Nicht übernommen.</p> <p>Nachhaltig bezieht sich auf die Ermöglichung der biologischen Regeneration der Entnahmegebiete.</p>
Teil II: 2.5 Meere ohne Belastung durch Abfall					
214	42	8-18	025	<p>Hier sollte auch auf das „Deutsche Ressourceneffizienzprogramm“ (ProgRess) II Bezug genommen werden.</p>	<p>Übernommen.</p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
215	42	14	037	Abfällen	Übernommen.
216	42	15	037	Im Rahmen des OSPAR QSR 2010 hatte UK seinerzeit eine Erhebung zu Hafenauffangeinrichtungen durchgeführt. Die von den D-Häfen gelieferten Statistiken waren auf der Basis ihrer je eigenen statistischen Erfassungsmethoden erstellt worden, sodass ein sauberer Vergleich oftmals nicht möglich war. Eine einheitliche Erfassungsmethode könnte ggf. dazu beitragen die RL 2000/59/EG effizienter umzusetzen. Eine einheitliche Erfassungsmethode wäre aber auf EU-Ebene zu erarbeiten.	Eingearbeitet. Satzergänzung S. 42, Zeile 24: <i><u>Für eine noch effektivere Umsetzung der Richtlinie 2000/59/EG könnten z.B. die Harmonisierung von statistischen Erfassungsmethoden und die Intensivierung der Kontrolle von Seefahrzeugen (Mülltagebüchern) beitragen.</u></i>
217	42	15,1 6	020	Die Kontrolle von Seefahrzeugen (Mülltagebuch) vor dem Auslaufen ist zu intensivieren und reduziert dadurch die verbotswidrige Müllentsorgung ins Meer.	Eingearbeitet. Satzergänzung S. 42, Zeile 24: <i><u>Für eine noch effektivere Umsetzung der Richtlinie 2000/59/EG könnten z.B. die Harmonisierung von statistischen Erfassungsmethoden und die Intensivierung der Kontrolle von Seefahrzeugen (Mülltagebüchern) beitragen.</u></i>
218	42 – 43	25 – 40	025	Zu dem Aspekt Produktdesign und Kunststoffzusammensetzung fehlt ein entsprechendes Kennblatt. Hier müsste noch ein neues Kennblatt eingeführt werden, dass die Herstellerverantwortung im Fokus hat.	Nicht übernommen. Wesentliche Aspekte eines ursprünglich existenten dementsprechenden Kennblatts wurden in das Kennblatt UZ5-02 integriert.
219	42	32	037	Die Aussage „Die Kunststoffherstellung kann beispielsweise durch Änderungen im Produktdesign und der Zusammensetzung von Kunststoffen deutlich nachhaltiger werden.“ ist in diesem Kontext unklar. Insbesondere das Wort „nachhaltiger“ scheint hier nicht zu passen Ist evtl. Folgendes gemeint: „Die Kunststoffherstellung kann beispielsweise durch Änderungen im Produktdesign und der Zusammensetzung von Kunststoffen dazu beitragen, dass letztere weniger belastend für die Meeresumwelt sind“.	Übernommen.
220	43	2	025	Bezüglich des Plastikmülls ist der Ansatz zu begrüßen, auch die Emissionsseite (Verwendung von Mikroplastik) zu adressieren und die Müllvermeidung in den Kommunen einzubeziehen. Hier gilt es – der Anregung der Kommunen folgend – den entsprechenden	Eingearbeitet. „Die Neufestlegung oder Intensivierung von Vorgaben zur Reduzierung des

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				<p>Handlungsspielraum auf der geeigneten Regelungsebene zu eröffnen, um rechtssichere Vergabe- und Beschaffungsregelungen zu ermöglichen.</p> <p>Die Flüsse selbst sollten als eigener Eintragspfad dargestellt und mit einem Maßnahmenkennblatt belegt werden. Hier geht es zunächst um die Ableitung geeigneter Zielwerte und Messverfahren für die Belastung mit Plastik insgesamt (inclusive Mikroplastik) aus den Erfordernissen des Meeresschutzes und die in weiteren Schritten daraus abzuleitende schlüssige Zuordnung zu den Flussgebieten/Bundesländern.</p> <p>Darüber hinaus kann auch hier der Bund durch Regulierung z. B. des Produktdesigns und der Einbeziehung der Herstellerverantwortung einwirken.</p>	<p>Plastikmüllaufkommens durch landseitige Anlieger fällt insbesondere in den Wirkungsbereich von Kommunen oder Landkreisen <u>und betrifft im Kern das kommunale Ordnungs-, Satzungs- und Vergaberecht. Es gilt, den entsprechenden Handlungsspielraum auf der geeigneten Regelungsebene zu eröffnen.</u></p> <p>Der Maßnahmentitel UZ5-08 wurde ebenfalls entsprechend angepasst: Reduzierung des Plastikmüllaufkommens durch <u>lokale ordnungsrechtliche kommunale</u> Vorgaben.</p> <p>Nicht übernommen.</p> <p>Die hier angeregten Aspekte sind von Relevanz, fallen aber eher unter Überwachungsvorgaben. Es gilt, innerhalb der langfristigen Planung der Ausgestaltung des Monitorings Flusseinträge zu verifizieren, Messverfahren zu harmonisieren und geeignete Zielwerte festzulegen.</p> <p>Eingearbeitet.</p>
221	43	5/6/1 2/ 35/3 6	022	Bei den müllbezogenen Maßnahmen durch Fischernetze wird sich die Fischerei konstruktiv einbringen ebenso wird sie wie bisher bei „Fishingfor- Litter“ weiterhin aktiv mitwirken.	Begrüßenswert und zur Kenntnis genommen.
222	43	5/6/1 2/ 35/3 6	027	Die Fischerei ist weiterhin an einer aktiven Beteiligung im Projekt „Fishing4Litter“ interessiert. In weiteren Häfen laufen Planungen zur Ausweitung des Projektes.	Begrüßenswert und zur Kenntnis genommen.

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
223	43 / 86-87	2-4, 38- 39 / 20- 22, 15- 16	011	<p>Unter dem Punkt UZ5 „Meere ohne Belastung durch Abfall“ werden Anforderungen formuliert, die unter den gegebenen Bedingungen für die Kommunen – also Städte, Kreise und Gemeinden – kaum umsetzbar sein dürften.</p> <p>Auf S. 43, Zeile 2-4 wird im Entwurf des MSLR-Maßnahmenprogramms festgestellt:</p> <p>„Die Neufestlegung oder Intensivierung von Vorgaben zur Reduzierung des Plastikmüllaufkommens durch landseitige Anlieger fällt insbesondere in den Wirkungsbereich von Kommunen und Landkreisen.“</p> <p>Bezüglich des dafür erforderlichen Instrumentenkastens zur Erreichung des Umweltziels 5 auf S. 43, Zeile 38 und 39 wird die Formulierung „Reduzierung des Plastikmüllaufkommens durch lokale ordnungsrechtliche Vorgaben (UZ5-07)“ gewählt.</p> <p>Da es sich bei lokalem Ordnungsrecht um einen Ausschnitt aus dem kommunalen Instrumentenkasten handelt, der im Kern das kommunale Satzungsrecht umfasst, ist die Geeignetheit und Wirksamkeit der bundes- und landesrechtlichen Regelungen Voraussetzung für derartige Vorgaben. Dazu findet sich allerdings keine nähere Erläuterung im Entwurf. Auch die Präzisierung bei den sog. Maßnahmenkennblättern enthält dazu keine Angaben.</p>	<p>Eingearbeitet.</p> <p>„Die Neufestlegung oder Intensivierung von Vorgaben zur Reduzierung des Plastikmüllaufkommens durch landseitige Anlieger fällt insbesondere in den Wirkungsbereich von Kommunen oder Landkreisen <u>und betrifft im Kern das kommunale Ordnungs-, Satzungs- und Vergaberecht. Es gilt, den entsprechenden Handlungsspielraum auf der geeigneten Regelungsebene zu eröffnen.</u>“</p> <p>Der Maßnahmentitel UZ5-08 wurde ebenfalls entsprechend angepasst: Reduzierung des Plastik<u>müll</u>-aufkommens durch <u>lokale ordnungsrechtliche kommunale</u> Vorgaben.</p>
224	43	24- 40	025	<p>Die vorgeschlagenen Maßnahmen entsprechen zwar unserem heutigen Verständnis der Problematik Abfälle im Meer, sind jedoch zu allgemein und schwammig formuliert und sollten mit konkreten Inhalten in den Maßnahmenkennblättern hinterlegt werden. Gleichzeitig weisen wir an dieser Stelle darauf hin, dass zur Umsetzung der Maßnahmen ausreichend finanzielle und personelle Kapazitäten in Bund und Ländern zur Verfügung gestellt bzw. aufgebaut werden müssen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Konkretisierung erfolgt im Rahmen der Operationalisierung der Maßnahmen. S. Kritikpunkt 3 im Geleitwort.</p>
225	43	28	013	<p>Die Nummerierung der Maßnahmen muss korrigiert werden.</p> <p>Die Fischerei ist auch weiterhin sehr daran interessiert, an dem Projekt „Fishing for litter“ teilzunehmen.</p>	<p>Übernommen.</p> <p>Teilnahme der Fischerei am Projekt „Fishing for litter“ wird begrüßt.</p>
226	43	34	037	<p>Falschnummerierung (UZ5-034) mit Auswirkung auf die Referenznummern der nachfolgenden Anstriche</p>	<p>Übernommen.</p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
227	43	36	037	Vorschlag: „ Umfassende Umsetzung des „Fishing-for-Litter“-Konzepts (UZ5-06)“	Nicht übernommen.
228	44	10	007	Wenn hier die Badewasserqualität als ein anzumerkender Punkt beschreiben wird, sollte doch an der Stelle auch die mögliche Beeinträchtigung von Menschen durch den Verzehr von Meerestieren aufgeführt werden, die zum Beispiel Mikroplastik gefressen haben, das durch anhaftende Schadstoffe belastet ist und ein Übergang der Schadstoffe in die Tiere bereits stattgefunden hat , und somit auch eine Aufnahme des Menschen dieser Schadstoffe wahrscheinlich ist. Die negativen Effekte sollten nicht nur auf marine Organismen bezogen werden sondern auch auf den Menschen.	Eingearbeitet. <i>„Sie wirkt auch positiv auf den Gesundheitszustand der Meeresorganismen und unterstützt so den Schutz des Menschen vor potentiellen Beeinträchtigungen.“</i>
Teil II: 2.6 Meere ohne Beeinträchtigung durch anthropogene Energieeinträge					
229	44 – 48	15 – 14	025	<p>Teil II – Nordsee</p> <p>2.6 Meere ohne Beeinträchtigung durch anthropogene Energieeinträge</p> <p>Es fehlt die konkrete Förderung von Alternativen Gründungsmethoden beim Ausbau der Offshore- Windenergie:</p> <p>Alternative Techniken wie z. B. gebohrte Fundamente, Schwergewichts-, Schwimm- und Bucketfundamente werden teilweise bereits in der Ölindustrie und beim Brückenbau oder bei Windparks im flacheren Wasser eingesetzt, oder befinden sich noch in der Entwicklung. Diese Gründungstechniken müssen gezielt gefördert und vorangetrieben werden. Dabei sind neben Politik und Wissenschaft auch die Projektrealisierer aus der Industrie in der Verantwortung. Es müssen Anreize geschaffen werden, mit welchen die schallärmeren Gründungsmethoden bevorzugt zum Einsatz kommen.</p> <p>Das Schallschutzkonzept für die Nordsee muss überarbeitet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> Anwendungsbereich erweitern auf andere marine Tiergruppen wie z. B. Seehunde, Fische oder benthische Lebensgemeinschaften 	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregungen werden im 2. MSRL-Zyklus als Merkposten geprüft werden</p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				<ul style="list-style-type: none"> • Kumulative Bewertung und Berücksichtigung sämtlicher Schallbelastungen • Verpflichtende ambitionierte Schallminderungsmaßnahmen statt Vergrämungsmaßnahmen. Dazu gehören Blasenschleier, Schallschutzmäntel, Hydroschalldämpfer und Kofferdämme sowie die Substitution der Impulsrammung durch schallarme Gründungsverfahren • Überarbeitung des dualen Lärmschutzkriteriums, um Mehrfachbeschallungen und unterschiedliche frequenzabhängige Empfindlichkeiten mariner Arten besser abzubilden. • Überarbeitung des Konzepts der anzuwendenden Störradien 	
230	44	25	028	<p>Sonare arbeiten mit unterschiedlichen Frequenzen und Amplituden. Ob und in welcher räumlichen Ausdehnung diese Impulse von Lebewesen wahrgenommen werden, ist nicht erforscht. Nicht alle Sonare arbeiten in für Meeressäuger hörbaren Frequenzspektren. Der Begriff "Lärm" suggeriert, dass die Impulswellen wahrnehmbar sind und nachteilige Wirkungen haben.</p> <p>Der Begriff sollte daher durch den neutralen Begriff „Unterwasserschall“ ersetzt werden.</p>	<p>Übernommen.</p> <p>Begriff wurde im Text global geprüft und ggf. ersetzt.</p>
231	44	33	014 017 020	<p>Die Lichteinträge von Windfarmen lassen sich durch eine Annäherungsschaltung reduzieren, so dass nur bei Flugzeugannäherung die Markierung aufleuchtet. Das Verfahren ist an Land bereits erprobt (Windfarm Langenhorn NF "Parasol O-KAS/Vestas"). Es gibt weitere Firmen, die derartige Verfahren anbieten z.B. wie eine Firma aus den USA mit FAA-Zulassung. Eigene Forschung ist nicht erforderlich, stattdessen Verbreitung des Wissens, Berücksichtigung bei Genehmigungen und für bestehende Windfarmen Verpflichtung zur Anpassung an den Stand dieser Technik.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
232	44	35	028	<p>Hier ist eine Differenzierung in Betriebsbeleuchtung und notwendiger Kennzeichnung für den Schiffsverkehr angebracht. Letztere erfolgt zur Risikominimierung für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs, entsprechend internationaler Regelungen und steht somit nicht zur Disposition.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Leuchtzeichen der Seeschifffahrt sind nicht gemeint.</p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
233	45 – 47	38 – 35	025	Maßnahmen zur Lärmvermeidung fehlen fast gänzlich, diese sollten grundsätzlich mit höchster Priorität diskutiert werden (Vorsorgeansatz!), und entsprechende Beispiele in den Vordergrund gerückt werden.	Zur Kenntnis genommen. Die Entwicklung und Anwendung von Lärminderungsmaßnahmen in Nord- und Ostsee werden ausführlich in der Maßnahmenbeschreibung des Kennblattes zu UZ6-04 beschrieben. Maßnahmen zur Lärmvermeidung werden ggf. im 2. MSRL-Zyklus als Merkposten geprüft.
234	45	9	028	Peilungen sind zur Nutzung der Wasserstraße unabdingbar und müssen weiterhin zulässig sein. Insgesamt besteht hier Forschungsbedarf.	Zur Kenntnis genommen.
235	45	14	028	Visuelle Schifffahrtszeichen sind erforderlich und müssen hiervon ausgenommen sein.	Zur Kenntnis genommen.
236	45	21	028	„ <u>Lärmeinträge</u> “ ist eine wertende Formulierung und sollte analog zur Zeile 18 in „ <u>Schalleinträge</u> “ geändert werden. Tieffrequente Geräusche werden auch infolge natürlicher Vorgänge (Wellenbewegung, Starkwindereignisse) induziert und wirken h.E. nicht signifikant störend oder vertreibend. Hier sollte eine Relativierung zu lauten/schallintensiven natürlichen Ereignissen erfolgen.	Eingearbeitet. Begriff wurde im Text global geprüft und ggf. ersetzt.
237	46	4	025	Die Gültigkeit der Grenzwerte auch im Bereich der Küstengewässer muss deutlich hervorgehoben werden. (Ggf. muss die Ausweitung der Gültigkeit auf die Küstengewässer angestrebt werden.)	Zur Kenntnis genommen.
238	46	26	028	„ <u>Lärmquellen</u> “ sollte als eine wertende Formulierung und in „ <u>Schallquellen</u> “ geändert werden.	Eingearbeitet. Begriff wurde im Text global geprüft und ggf. ersetzt.
239	46	29/3 0	028	Als Hoheitsaufgabe durchgeführte Peilungen des Bundes sind generell von Erlaubnispflichten auszunehmen. Sie sind aus Sicherheitsgründen notwendig.	Zur Kenntnis genommen
240	46	30 / 34 / 41 42 / 44	028	dto.: Jeweils „Lärm“ durch „Schall“ ersetzen. (4x) „Verlärmung“ ersetzen durch „Beschallung“	Eingearbeitet. Begriff wurde im Text global geprüft und ggf. ersetzt.

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
241	46	38	025	„...Trends zu erkennen...“ könnte Jahrzehnte dauern. Es ist wichtig, dass Lärmreduzierung sofort stattfindet, und nicht auf Trendanalyse gewartet wird	Zur Kenntnis genommen.
242	46	44	025	Mit Bezug auf die nicht vorhandenen Rückzugs- und Ruhegebiete muss die Bedeutung bestehender Meeresschutzgebiete (MSG) hervorgehoben werden. Der weitestgehende Ausschluss von Lärmeinträgen aus MSG (inklusive der Einrichtung von Pufferzonen) muss oberste Priorität bekommen, wird aber weder hier noch woanders in diesem Kapitel erwähnt.	Zur Kenntnis genommen
243	46 – 47	41 – 2	025	Die Nennung von Lärminderungsmaßnahmen bleibt zu unkonkret. Es sollten sämtliche Schalleinträge benannt werden, nicht nur beispielhaft. Z. B. müssen auch Schalleinträge aus militärischen Übungen einbezogen werden. Neben den impulshaften müssen hier auch die chronischen Schalleinträge (z. B. durch Schifffahrt) genannt werden. Bekannte Quellen für den Eintrag von Lärm sind: <ul style="list-style-type: none"> • Schifffahrt für Fracht, Fischerei, Tourismus oder Freizeit • Baumaßnahmen von Offshore-Windkraftanlagen und Öl- und Gasplattformen, vor allem durch Rammaktivitäten • Betrieb von Offshore-Windkraftanlagen und Öl- und Gasplattformen • Seismische Untersuchungen zur Exploration von Öl- und Gasvorkommen • Einsatz von Echoloten und anderen Sonargeräten für fischereiliche, industrielle oder militärische Zwecke • Baggerarbeiten zum Sand und Kiesabbau, für Schifffahrtswege oder zur Verlegung von Kabeln oder Rohrleitungen • Militärische Aktivitäten (militärisches Sonar und militärische Übungen) • Sprengung von Munition 	Zur Kenntnis genommen Ausgestaltung und Konkretisierung der Maßnahme UZ6-04 erfolgt im Rahmen der Operationalisierung.
244	47	2	025	„nicht auszuschließen“ sollte durch „wahrscheinlich“ ersetzt werden	Nicht übernommen.
245	47	20- 35	025	Bei den überwiegenden Maßnahmen handelt es sich vielmehr um innovative Denkprozesse und Forschungsansätze als um lärmvermeidende Maßnahmen. Wir verweisen an dieser Stelle darauf,	Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				<p>dass entsprechend der „<i>Common Implementation Strategy</i>“ der EU ausgeschlossen ist, dass allein F+E-Vorhaben die notwendigen Maßnahmen zur Erreichung der Umweltziele ersetzen.</p> <p>Maßnahmen zur Lärmvermeidung fehlen fast gänzlich, diese sollten grundsätzlich mit höchster Priorität diskutiert werden (Vorsorgeansatz!), und entsprechende Beispiele in den Vordergrund gerückt werden.</p> <p>Außerdem fehlt der Bezug zur Entwicklung von strategischen Ansätzen, z. B. für die Behandlung/Entsorgung von Munitionsaltlasten, Maßnahmen zur Lärmvermeidung in der Schifffahrt (lärmarme Schiffe, Befahrensregelungen, etc.)</p> <p>Folgende Maßnahmen sollten in das Maßnahmenprogramm aufgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es muss mehr auf lärmreduzierende technologische Alternativen eingegangen werden (z. B. für Seismik und Schifffahrtslärm). • Schallbelastungen durch den militärischen Sonareinsatz und andere militärische Aktivitäten sind aus Schutzgebieten komplett auszuschließen. Die von ASCOBANS empfohlenen Minderungsmaßnahmen sind stets anzuwenden. • Seismische Explorationen zur Erkundung von Öl- und Gas-Lagerstätten in europäischen Gewässern müssen durch alternative Techniken ersetzt werden. Alternative Techniken (z. B. Vibroseis Technologie) liegen schon seit Jahren vor. Diese müssen gezielt gefördert und vorangetrieben werden. • Militärische Übungen sind grundsätzlich aus Schutzgebieten heraus zu halten. • Kumulative und synergistische Effekte verschiedener Schallquellen müssen dringend erforscht und berücksichtigt werden. 	<p>F&E-Projekte dienen der Konkretisierung bestimmter Maßnahmen und zielen klar auf eine spätere Maßnahmenumsetzung ab.</p> <p>In Erwägungsgrund (23) MSRL wird die unterstützende Wirkung von F&E für die Wirksamkeit des Maßnahmenprogramms hervorgehoben.</p> <p>Zum Vorschlag der Lärmvermeidung: Die Entwicklung und Anwendung von Lärminderungsmaßnahmen in Nord- und Ostsee werden ausführlich in der Maßnahmenbeschreibung des Kennblattes zu UZ6-04 beschrieben.</p> <p>Maßnahmen zur Lärmvermeidung werden ggf. im 2. MSRL-Zyklus als Merkposten geprüft.</p>
246	47	25 / 28 / 29	028	dto.: Jeweils „Lärm“ durch „Schall“ ersetzen. (3x)	<p>Eingearbeitet.</p> <p>Begriff wurde im Text global geprüft und ggf. ersetzt.</p>
247	48	1 / 3	028	dto.: Jeweils „Lärm“ durch „Schall“ ersetzen. (3x)	<p>Eingearbeitet.</p> <p>Begriff wurde im Text global geprüft und ggf. ersetzt.</p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
248	48	3	037	... deren negativer Effekte ...	Übernommen.
Teil II: 2.7 Meere mit natürlicher hydromorphologischer Charakteristik					
249	49	8-11	025	Operatives Umweltziel 7.1: Daraus folgt keine Einleitung von Abwässern aus Kalibergbau.	Zur Kenntnis genommen
250	49 – 50	33 – 20	025	<p>Teil II. Nordsee</p> <p>2.7 Meere mit natürlicher hydromorphologischer Charakteristik</p> <p>Zu diesem Ziel gibt es keine einzige Maßnahme, da Maßnahme UZ7-01 zu den Monitoringprogrammen gehört. Folgende essentielle Maßnahmen zur Wahrung der Meere mit natürlicher hydromorphologischer Charakteristik sollten aufgenommen werden:</p> <p>1. Auswirkungen auf die Meeresökosysteme durch wasserbauliche Maßnahmen und Bauwerke müssen so gering wie möglich gehalten werden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei wasserbaulichen Maßnahmen sowie Ausbaggerungen für den Sand- und Kiesabbau muss die potentielle Beeinträchtigung von Lebensräumen, Migrationsrouten, Laich-, Brut- und Futterplätzen geprüft werden. Auch Baumaßnahmen im Küstenbereich, wie Häfen und Gezeitenkraftwerke, können zu erheblichen Verlusten an gezeitenabhängigen Lebensräumen führen. Im Falle von starken Beeinträchtigungen dürfen die Baumaßnahmen nicht genehmigt werden. Bei der geplanten festen Fehmarnbeltquerung kommt nur ein Bohrtunnel in Frage, da die Baumaßnahme des Absenktunnels mehrere, teilweise unter Schutz stehende, Lebensräume und wichtige Migrationsrouten nachhaltig zerstören wird. • Keine weiteren Flussvertiefungen in deutschen Flüssen und Ästuaren. Seit Jahrzehnten werden Flüsse wasserbaulich verändert. Speziell Flussvertiefungen verändern massiv die hydromorphologischen Bedingungen und vernichten Lebensräume in vormals artenreichen Ästuaren und angrenzenden Meeresgebieten. Durch die Verbreiterung der 	<p>Nicht übernommen</p> <p>Die Forderungen sind im MSRL-Maßnahmenprogramm teilweise enthalten. Die Maßnahme UZ7-01 zielt darauf ab, ein umfassendes Informations- und Analysesystem aufzubauen als Grundlage für entsprechende Bewertungsverfahren, um zukünftig die gelisteten Auswirkungen reduzieren bzw. verhindern zu können.</p> <p>Da es bei diesem Ziel um die Erhaltung eines weitgehend natürlichen Zustands geht, sind zur Erreichung des Zieles keine Ressourcen erforderlich, sondern nur zur Überwachung der Zielerreichung (s. Umweltzielebericht 2012).</p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				<p>Schiffahrtsrinne wird auch der Raum zwischen Fahrwasser und Deich immer enger. Wertvolle Überschwemmungsflächen der Vordeichländer und Wattgebiete entlang der Flussmündung, die auch wichtige Gebiete für den Hochwasserschutz darstellen, gehen so dauerhaft verloren .</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der klimabedingte Anstieg des Meeresspiegels wird stärkere Küstenschutzmaßnahmen erfordern. Auch hier müssen bei Baumaßnahmen die oben genannten Punkte geprüft werden. Eine enge Zusammenarbeit zwischen Küsten- und Naturschutz auf der Suche nach Lösungen ist dringend erforderlich. <p>2. Strenge Richtlinien und Überwachung der Einleitungen von Kühlwasserwärme bzw. stark salzhaltigen Wässern (Sole)</p> <p>Bei der Einleitung von warmen oder salzhaltigen Wässern in die deutschen Meeresgebiete muss sichergestellt werden, dass keine Arten oder Lebensräume beeinträchtigt werden.</p>	
251	49 / 93	32 / 8	009 023	<p>Ergänzung: Die Ergebnisse der Fach-Arbeitsgruppe werden der Öffentlichkeit zur Kommentierung vorgelegt, sobald der Arbeitsprozess beendet ist.</p>	<p>Nicht übernommen.</p> <p>S. Kritikpunkt 5 im Geleitwort. § 45i Abs. 1 WHG sieht für das Maßnahmenprogramm selbst keine weitere formale Öffentlichkeitsbeteiligung vor.</p>
252	49	40-42	025	<p>Das muss auch heißen, dass manche Vorhaben NICHT durchgeführt werden!</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
253	49	42-44	025	<p>Hier fehlt die Erwähnung des Vorsorgeprinzips. Es ist gegen alle Vorgaben der MSRL, erst Vorhaben durchzuführen, dann Nachuntersuchungen durchzuführen. Manche Eingriffe sind dann auch nicht mehr rückgängig zu machen. Sollten Zweifel bestehen, ob ein Vorhaben negative Einflüsse auf die Meeresumwelt hat, so gilt das Vorsorgeprinzip.</p> <p>Sowohl in den Berichten von 2012 als auch in der Synopse der Stellungnahmen von 2012 verweist die Bundesregierung darauf, dass unter Anwendung eines Ökosystemansatzes für die Steuerung menschlichen Handelns und nach dem Vorsorge- und Verursacherprinzip gehandelt werden soll. In der Synopse 2012 heißt es auf S.39: „Daten-/Wissenslücken sind bei der Erstellung der Berichte deutlich geworden und sind im Zuge der MSRL-Umsetzung zu bearbeiten, z. B. auch bei der</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Das Vorsorgeprinzip wird nicht aufgehoben. Ihm wird insbesondere bei der Erteilung von Genehmigungen Rechnung getragen.</p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				<i>Aufstellung der Überwachungsprogramme und Maßnahmen. Im Zweifel gilt das Vorsorgeprinzip.“</i>	
254	50	5	035	Die hier genannte Maßnahme zum Aufbau eines Erfassungs- Informations- und Analysesystems wird ausdrücklich begrüßt und als unbedingt notwendige Vorarbeit angesehen.	Zur Kenntnis genommen.
255	50	17-18	025	Die einzige hier aufgeführte Maßnahme gehört ins Monitoringprogramm.	Zur Kenntnis genommen. Es handelt sich bei dieser Maßnahme um die Entwicklung eines neuen Analysetools, das beim künftigen Monitoring berücksichtigt werden soll und daher als Maßnahme einzustufen ist.
Teil II: 2.8 Ausblick					
256	51	15ff	022 040	Entwicklungsbedarf besteht ferner hinsichtlich der Bewertung des guten Umweltzustandes Zustimmung	Zur Kenntnis genommen.
257	51	19-21	035	s.o. auch die Meeresbodenkartierung wird ausdrücklich begrüßt (Anm. Bezug S. 50, Zeile 5, Stellungnahme 035)	Zur Kenntnis genommen.
258	52	15	028	Die Formulierung „um aktiv die Wiederherstellung der Ökosysteme zu befördern“ ist missverständlich und sollte geändert werden. Es wird damit suggeriert, dass alle Ökosysteme geschädigt seien und somit keine Lebensräume bieten würden, was jedoch in dieser Absolutheit nicht der Fall ist. Formulierungsvorschlag: „um aktiv die Behebung festgestellter Defizite von Ökosystemen zu befördern“.	Eingearbeitet. Übernahme Wortlaut Art. 1 Abs. 2 Buchstabe a) MSRL: „Hierzu sind auch in Zukunft Möglichkeiten auszuloten und sich bietende Gelegenheiten zu ergreifen, um aktiv <u>Meeresökosysteme in Gebieten, in denen sie geschädigt wurden, wiederherzustellen</u> und Verschmutzung und Eingriffe weiter zu reduzieren.“
259	52	20	028	Doppelung „Nordostatlantik“ entfernen	Übernommen.
260	52	20	037	... Anrainerstaaten des Nordostatlantik Nordostatlantiks, ...	Übernommen.
261	53	36	028	„Lärm“ durch „Schall“ ersetzen. → gilt für den gesamten Abschnitt	Eingearbeitet.
Teil II: 3. Umweltbericht					
262	58	9	013	Vielleicht sollte hier der Terminus „vorläufige Bewertung“ benutzt werden?	Nicht übernommen.

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					Das Maßnahmenprogramm basiert auf dem 2012 aktuellen Daten- und Wissensstand (s. Kritikpunkt 1 im Geleitwort) und orientiert sich am Vorsorgeprinzip.
263	58	22-25	039	Solange keine Schwellenwerte vorliegen, kann man keine geeigneten Maßnahmen vorschlagen.	Zur Kenntnis genommen. Das Maßnahmenprogramm basiert auf dem 2012 aktuellen Daten- und Wissensstand (s. Kritikpunkt 1 im Geleitwort) und orientiert sich am Vorsorgeprinzip.
264	58	23-25	014 017 020	Auch für diese Aussage werden Schwellenwerte für den schlechten bzw. Guten Zustand vermisst. Solange diese nicht vorliegen, kann man keine Maßnahmen vorschlagen.	Zur Kenntnis genommen. Das Maßnahmenprogramm basiert auf dem 2012 aktuellen Daten- und Wissensstand (s. Kritikpunkt 1 im Geleitwort) und orientiert sich am Vorsorgeprinzip.
265	58	23-25	025	„Die in Abschnitt II.2 erfolgte Abschätzung der voraussichtlichen Entwicklung des Zustands der deutschen Nordseegewässer ergibt, dass bei Nichtdurchführung des Maßnahmenprogramms eine weitere Verschlechterung bzw. keine Verbesserung des Zustands für die Schutzgüter „Tiere, Pflanzen und Biodiversität“ und „Wasser“ zu erwarten ist. Das bedeutet, dass auf keinen Fall weniger Maßnahmen umgesetzt werden können. Streichungen wegen Finanzierungsvorbehalten oder späteren Abstimmungen, wie auf S.2 angekündigt, sind damit nicht möglich.“	Zur Kenntnis genommen. S. Kritikpunkt 4 im Geleitwort.
266	59	9	022	Siehe Anmerkungen zu Seite 33: Trotz noch fehlender internationaler Daten und Feststellungen zur Bewertung des guten Umweltzustandes wird dieser als „nicht in einem guten Umweltzustand“ befindlich bewertet.	Zur Kenntnis genommen. Das Maßnahmenprogramm basiert auf dem 2012 aktuellen Daten- und Wissensstand (s. Kritikpunkt 1 im Geleitwort) und orientiert sich am Vorsorgeprinzip.
267	60	34	037	Sind hier „Verschmutzungen z.B. von Wracks“ oder „Verschmutzungen z.B. durch Wracks“ gemeint?	Zur Kenntnis genommen. „Von Wracks“: Wracks können geschützte Kulturgüter sein, die durch Müll im Meer belastet werden.
268	62	22 f	009 023	Streichung: Optimal, aber nicht zwingend , ist die Darstellung der Alternativen, die hätten geprüft werden können.	Übernommen.

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
Teil III: Ostsee					
Teil III: 1. Umweltzustand					
269	66	Teil III	028	„Lärm“ durch „Schall“ bzw. „Impulswelle“ ersetzen	Eingearbeitet.
270	66	8-11 u. 34	040	Die Fischerei wird aufgrund der immer schlechter werdenden Rahmenbedingungen weiter abnehmen. Bei der Fortführung der jetzigen völlig fehlgeleiteten GFP wird die Fischerei mittelfristig völlig zum Erliegen kommen. Die Stellnetzfisherei wird als Hauptbelastung ausgemacht. Bislang galt das Stellnetz in der stillen passiven Fischerei immer als besonders umweltverträglich, da es eine schonende und besonders selektive Fischereiform darstellt. Deshalb wird diese Formulierung von der Fischerei energisch abgelehnt.	Zur Kenntnis genommen. Das Maßnahmenprogramm basiert auf dem 2012 aktuellen Daten- und Wissensstand (s. Kritikpunkt 1 im Geleitwort) und orientiert sich am Vorsorgeprinzip. Für eine zwischen Belastungen und Hauptbelastungen differenzierende Darstellung wird auf die 2012 Anfangsbewertung für Nord- und Ostsee verwiesen.
271	66	12-18	039	Unsere Stellungnahme zur Anfangsbewertung erhalten wir vollumfänglich aufrecht. Es ist nicht ersichtlich, wo die Schwelle von einem schlechten zu einem guten Zustand ist. Es wird häufig mit Annahmen gearbeitet, jedoch nicht mit Zahlen, Daten, Fakten. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, dass der Ostsee insgesamt ein schlechter Zustand unterstellt wird. Die negative Anfangsbewertung hätte für die maritime Wirtschaft, aber auch für Bund und Länder erhebliche finanzielle Auswirkungen. Es ist weiterhin nicht klar, wie die deutsche Anfangsbewertung mit der Bewertung der Anrainerstaaten verglichen werden kann.	Zur Kenntnis genommen. Das Maßnahmenprogramm basiert auf dem 2012 aktuellen Daten- und Wissensstand (s. Kritikpunkt 1 im Geleitwort) und orientiert sich am Vorsorgeprinzip.
272	66	28-31	025	III. Ostsee Hier werden die Hauptbelastungen für die Ostsee (Fischerei/Eintrag von Nährstoffen und organischem Material und Sandentnahme) aufgezählt. Trotzdem finden sich fast keine Maßnahmen zur Eutrophierung sowie keine Fischereimaßnahmen in dem vorliegenden Entwurf. Bezugnehmend auf die Aussage, dass die Fischerei den Zustand der Meere stark belastet, ist es unverständlich, warum keine fischereilichen Maßnahmen in den Kennblättern enthalten sind. Aus Sicht der	Zur Kenntnis genommen. - Zur Eutrophierung s. Kritikpunkt 7 im Geleitwort. Aufgrund der vorliegenden Beschlusslage auf EU-Ebene ist dies nicht Gegenstand des MSRL-Maßnahmenprogramms. - Zur Fischerei s. Kritikpunkt 8 im Geleitwort und die eingearbeitete Maßnahme UZ4-02 „Fischereimaßnahmen“.

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				<p>Umweltverbände sind Maßnahmen in diesem Bereich unerlässlich, um die Umweltziele zu erreichen.</p> <p>Zur Sandentnahme gibt es eine Maßnahme, die eine weitere Nutzung beschreibt. Das ist keine Umweltmaßnahme!</p> <p>Die Umweltverbände haben schon im Oktober 2014 in einer Schattenliste die essentiellen Maßnahmen vorgestellt, die notwendig sind, um bis 2020 den guten Umweltzustand zu erreichen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>MV strebt eine umweltgerechtere Nutzung von Sanden und Kiesen für den Küstenschutz an. Das ist ein Fortschritt für die Umwelt. Umweltmaßnahmen müssen nicht immer ein komplettes Verbot beinhalten.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
273	66	28-31	039	In einem System mit ständiger Nährstoffzufuhr entnimmt die Fischerei organische Massen. Dies wird als gewollter Nährstoffentzug angesehen. Die deutsche Fischerei als Hauptbelastung anzusehen, ist nicht gerechtfertigt und unverhältnismäßig. Hier fehlt ein nachvollziehbarer Abgleich mit anderen Beeinträchtigungen, wie Eintrag von Baggergut und Nährstoffen, Windkraftanlagen usw.	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für eine zwischen Belastungen und Hauptbelastungen differenzierende Darstellung wird auf die 2012 Anfangsbewertung für Nord- und Ostsee verwiesen.</p>
274	66	32	013	Unsere Betriebe fischen zwar nicht mit Stellnetzen in der Ostsee, aber die genannten Belastungen des Nahrungsnetzes durch die Stellnetzfisherei halten wir für erklärungsbedürftig.	<p>Eingearbeitet.</p> <p>Stellnetzfisherei im Kontext der Nahrungsnetze gestrichen.</p>
275	66	34	022	Die Stellnetzfisherei wird als Hauptbelastung ausgemacht. Bislang galt das Stellnetz in der sogenannten „Stillen Fischerei“ immer als am besten umweltverträglich, da es eine schonende und sehr selektive Fischereiform darstellt. Diese Formulierung wird von der Fischerei energisch abgelehnt.	<p>Eingearbeitet.</p> <p>Stellnetzfisherei im Kontext der Nahrungsnetze gestrichen.</p>
276	66	32/34	027	Die Belastung des Nahrungsnetzes durch den Einsatz von Stellnetzen muss erläutert werden. Bislang galt die Stellnetzfisherei als äußerst umweltverträglich, weil besonders selektiv. Die Formulierung „Hauptbelastung“ wird von der Fischerei deutlich abgelehnt.	<p>Eingearbeitet.</p> <p>Stellnetzfisherei im Kontext der Nahrungsnetze gestrichen.</p>
277	66	32-34	039	Die Stellnetzfisherei in der Ostsee ist eine der nachhaltigsten und selektivsten Fangmethoden. Die hier gemachten pauschalen Behauptungen halten einer näheren Prüfung nicht stand.	<p>Eingearbeitet.</p> <p>Stellnetzfisherei im Kontext der Nahrungsnetze gestrichen.</p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
278	67	Tab III.1	022	<p>Biotoptypen/Makrophyten</p> <p>Die Belastung der Biotoptypen wird nur als zu hoch angenommen. Wir fordern eine fachlich fundierte Bewertung. Auch die ursächliche Beteiligung der Fischerei wird ohne fundierte Daten behauptet.</p> <p>Der Fischerei werden die Belastungen bei Makrophyten und Makrozoobenthos ohne belastbare Fakten zugewiesen.</p> <p>Die Bewirtschaftung der Fischbestände unterliegt der GFP und ist auf msy ausgerichtet.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Maßnahmenprogramm basiert auf dem 2012 aktuellen Daten- und Wissensstand (s. Kritikpunkt 1 im Geleitwort) und orientiert sich am Vorsorgeprinzip.</p>
279	67	Tab III.1	027	<p>Biotypen/Makrophyten/Makrozoobenthos:</p> <p>Die Belastung der Biotoptypen wird als zu hoch angenommen. An Stelle einer Annahme, muss eine fachlich fundierte Bewertung erfolgen.</p> <p>Ebenfalls wird die Belastungen bei Makrophyten und Makrozoobenthos ohne belastbare Fakten der Fischerei zugewiesen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Maßnahmenprogramm basiert auf dem 2012 aktuellen Daten- und Wissensstand (s. Kritikpunkt 1 im Geleitwort) und orientiert sich am Vorsorgeprinzip.</p>
280	67	Tab III.1	040	<p>Biotoptypen/Makrozoobenthos:</p> <p>Die Belastung der Biotoptypen wird als zu hoch angenommen. Wir fordern eine fachlich fundierte Bewertung. Auch die ursächliche Beteiligung der Fischerei wird ohne fundierte Daten behauptet. Der Fischerei werden ohne Differenzierung der Fangmethoden Belastungen bei Makrophyten und Makrozoobenthos angelastet. Die Bewirtschaftung der Fischbestände unterliegt der GFP, krankt aber an der fehlenden Differenzierung der Fangmethoden und der ungenügenden Selektivität in der Schleppnetzfisherei.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Maßnahmenprogramm basiert auf dem 2012 aktuellen Daten- und Wissensstand (s. Kritikpunkt 1 im Geleitwort) und orientiert sich am Vorsorgeprinzip.</p>
281	67	Tab III.1	039	<p>Fische:</p> <p>Es ist nicht klar, wie die Alters- und Größenverteilung von einer guten Gesundheit des Bestandes zeugen soll. Nach der derzeitigen GFP gibt es ein Anlandegebot, welches das Ziel verfolgt, Discard möglichst zu vermeiden. Demnach soll die Fischerei möglichst selektiv fischen. Damit wäre die hier beschriebene Alters- und Größenverteilung genauer zu definieren und es müssen klare Grenzen zwischen gutem und schlechtem Zustand geben. Pauschal wird sonst ein kommerziell genutzter Bestand, selbst wenn auf MSY Niveau befischt, nie den guten Zustand erreichen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Beschreibung des guten Umweltzustands zu kommerziellen Fisch- und Schalentierbeständen ist durch den Richtlinien text für Deskriptor 3 (Anhang I MSLR) und der für die Bewertung erforderliche Parameter „Alters- und Größenstruktur“ durch Kommissionsbeschluss 2010/477EU vorgegeben. Die weitere Entwicklung von Bewertungssystemen läuft derzeit u.a. auf Expertenebene des ICES. Dabei werden artspezifische Analysen der verfügbaren Zeitreihen berücksichtigt.</p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
282	68	Tab III.1	003	<p>Marine Säugetiere:</p> <p><u>Zu den marinen Säugetieren:</u> Gem. BfN (RL 1996) gehört der Schweinswal im Bereich der Ostsee (S-H und Meck-Pomm.) zu den vom Aussterben bedrohten Tierarten (RL 1).</p> <p>Insofern ist der Satz „die marinen Säugetiere in der deutschen Roten Liste als gefährdet eingestuft“ nicht richtig, denn gefährdet entspricht der RL 2 und nicht 1, wie dies beim Schweinswal der Fall ist.</p> <p>Gefährdet und damit RL 2 ist der Schweinswal „nur“ für die deutsche Nordsee.</p> <p>Daher sollte die Aussage korrigiert werden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Aussage ist Zitat aus der Zusammenfassung der Anfangsbewertung. Es wurde eine Gesamtbewertung der Meeressäuger – nicht nur des Schweinswals dargestellt.</p>
283	68	Tab III.1	040	<p>Seevögel:</p> <p><u>Seevögel:</u> Im Rahmen der freiwilligen Vereinbarung zum verbesserten Schutz von tauchenden Meerestieren verzichtet die Fischerei in der Zeit vom 16. November bis zum 1. März auf einen erheblichen Teil ihrer Fanggebiete. Deshalb ist hier von einer Verbesserung der nur durch unseriöse Hochrechnungen besonders negativ dargestellten Beifangsituation auszugehen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Maßnahmenprogramm gründet auf den Ergebnissen der 2012 Anfangsbewertungen für Nord- und Ostsee. Die freiwillige Vereinbarung wurde erst nach Fertigstellung der im Text zitierten Anfangsbewertung geschlossen und wurde in die qualitative Prüfung des Beitrags bestehender Maßnahmen zur Erreichung der Umweltziele berücksichtigt.</p>

Teil III: 2. Maßnahmenplanung

Teil III: 2.1 Meere ohne Beeinträchtigung durch anthropogene Eutrophierung

284	69 – 72		025	<p>III. Ostsee</p> <p>2.1 Meere ohne Beeinträchtigung durch anthropogene Eutrophierung</p> <p>In der Anfangsbewertung von 2012 und dem dazugehörigen Hintergrunddokument heißt es: „Die Ostsee ist als Binnenmeer mit geringem Wasseraustausch besonders empfindlich gegenüber Eutrophierungseffekten. Die Eutrophierung ist nach wie vor eines der größten ökologischen Probleme der Ostsee. [...] Nährstoffeinträge stammen hauptsächlich aus der Düngung landwirtschaftlicher Flächen sowie von kommunalen und industriellen Abwässern und gelangen hauptsächlich über die Flüsse in die Ostsee. Stickstoffeinträge über die Atmosphäre haben einen Anteil von 25 % am Gesamtstickstoffeintrag in</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Defizite bei der Umsetzung von Richtlinien sind im Rahmen des jeweiligen Rechtsrahmens zu adressieren. Maßnahmen nach MSRL setzen v.a. dort an, wo die MSRL-Ziele durch die Umsetzung anderer EU-Rechtsakte nicht erreicht werden können. Aufgrund der Beschlusslage auf EU-Ebene sind flussbürtige Nährstoffbelastungen nicht Gegenstand des MSRL-Maßnahmenprogramms sondern der WRRL.</p>
-----	---------	--	-----	--	---

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				<p><i>die Ostsee (Nausch et al., 2011). Dazu gehören Emissionen aus Massentierhaltung und Gülleausbringung, aus Schiffsverkehr, Verkehr, Kraftwerken und Industrie.“</i></p> <p>Um die Ziele der MSRL zu erreichen, müssen die Maßnahmen basierend auf der Anfangsbewertung zusammengestellt werden. Die Eutrophierung wird als eine der Hauptbelastungen anerkannt und doch befinden sich kaum Maßnahmen in dem vorliegenden Entwurf. Für die Haupteintragspfade durch die Landwirtschaft wird lediglich auf die WRRL verwiesen, die massive Umsetzungsdefizite aufweist.</p>	<p>S. Kritikpunkt 7 im Geleitwort.</p> <p>Defizite bei der Umsetzung von Richtlinien sind im Rahmen des jeweiligen Rechtsrahmens zu adressieren. Maßnahmen nach MSRL setzen v.a. dort an, wo die MSRL-Ziele durch die Umsetzung anderer EU-Rechtsakte nicht erreicht werden können. Aufgrund der Beschlusslage auf EU-Ebene sind flussbürtige Nährstoffbelastungen nicht Gegenstand des MSRL-Maßnahmenprogramms sondern der WRRL. S. Kritikpunkt 7 im Geleitwort.</p> <p>Es ist bekannt, dass die Nährstoffbelastungen in den Küstengewässern sich zum größten Teil nur durch Maßnahmen an den Binnengewässern reduzieren lassen. Die Bewirtschaftung der Binnengewässer schließt daher seit jeher, spätestens jedoch seit der Veröffentlichung der ersten Bewirtschaftungspläne, die Belange des Meeresschutzes mit ein.</p> <p>Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) hat „Empfehlungen zur Übertragung flussbürtiger, meeresökologischer Reduzierungsziele ins Binnenland“ erarbeitet und den Bundesländern zur Anwendung bei der Bewirtschaftungsplanung empfohlen. Diesen Empfehlungen wird in den Bewirtschaftungsplänen gefolgt. Die von der LAWA erarbeiteten Reduktionsziele werden auch bei der Novellierung der OGewV berücksichtigt. In der OGewV (Entwurf 2015) sind in §14 Jahresmittelwerte für Gesamtstickstoff als Zielwerte zum Schutz der Meeresgewässer genannt, die in den in die Nord- bzw. Ostsee mündenden Flüssen (am Grenzscheitel limnisch/marin) nicht überschritten werden sollen. Danach sind Zielwerte von 2,8 mg N/L für die in die Nordsee mündenden Flüsse und von 2,6 mg N/L für die in die Ostsee mündenden Flüsse vorgesehen.</p> <p>Die Maßnahmen der WRRL und MSRL werden im bundesweit abgestimmten LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog koordiniert. Für die Umweltziele</p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					der MSRL in Bezug auf die flussbürtigen Einträge von Nähr- und Schadstoffen steht das gesamte Repertoire des nationalen WRRL-Maßnahmenkatalogs zur Verfügung.
285	69ff		031	<p>Umweltziel 1: Meere ohne Beeinträchtigung durch anthropogene Eutrophierung</p> <p>Der Beschluss der IMO aus dem Herbst 2010 über die Ausweisung der Ostsee als Abwassersondergebiet mit strengeren Grenzwerten für die Einleitung für Schiffsabwässer und der damit verbundene notwendige und in Planung befindliche Aufbau von Infrastrukturen in den Häfen („Hafenauffanganlagen“) wird als laufende Maßnahme weder benannt noch erwähnt.</p>	<p>Eingearbeitet.</p> <p>Textänderung auf S. 73: <i>„...und über Schiffsabwässer...“</i></p> <p>Zudem wird die „Umsetzung des MARPOL-Abkommens“ als bestehende Maßnahme im Anhang 2 des Maßnahmenprogramms benannt.</p>
286	69	11-12	026	<p>Da als Ursache für die Eutrophierung der Nord- und Ostsee (Deskriptor 5) vor allem der hohe Nährstoffeintrag über die Flüsse genannt wird, sollten konkrete Forderungen für die Maßnahmen im Binnland/Flusseinzugsgebiet dargestellt werden. Aufgrund der starken Verallgemeinerung der MSRL-Maßnahmen und der abstrakten Darstellung ist für die Öffentlichkeit kaum erkennbar, welche Erfordernisse sich konkret für das Binnenland ergeben. Für das Verständnis wäre es auch hilfreich, wenn anhand von Grafiken die Flusseinzugsgebiete und sowohl die vorhandenen als auch die angestrebten Nährstoffgehalte dargestellt werden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund der vorliegenden Beschlusslage auf EU-Ebene sind flussbürtige Nährstoffbelastungen nicht Gegenstand des MSRL-Maßnahmenprogramms sondern der WRRL. S. Kritikpunkt 7 im Geleitwort. Eine „Empfehlung zur Übertragung flussbürtiger meeresökologischer Reduzierungsziele ins Binnenland“ (2014) wurde von der LAWA den Flussgebietseinheiten zur Anwendung empfohlen.</p>
287	69	13-14	026	<p>Es sollte beachtet bzw. erwähnt werden, dass sich sowohl an der Küste der Ostsee (z.B. Überseehafen Rostock), als auch an den Flussläufen (z.B. an der Warnow) eine Reihe von Anlagen befinden, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt worden sind. Diese sind aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen. Diese Anlagen emittieren nicht nur Geruch und Schall, sondern auch Staub und Luftschadstoffe, welche auch auf die Wasseroberfläche eingetragen werden können. Somit liegen die Ursachen für die Schadstoff-/Nährstoffeinträge – entgegen der Aussage gem. Zeile 14 des vorliegenden Entwurfs – nicht nur in der</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Atmosphärische Einträge unterliegen den Bestimmungen des Göteborg-Protokolls. Es ist nicht auszuschließen, dass Anlagen in der Nähe von Küstengewässern einen gewissen Einfluss auf den Zustand einzelner Wasserkörper haben, der jedoch bisher nicht quantifiziert wurde. Solche Untersuchungen können kurzfristig nicht durchgeführt werden.</p> <p>Ein Monitoring der N- und P- Emissionen ist im Rahmen des Luftschadstoff-Monitorings in MV nicht vorgesehen. Eine Bilanzierung der tatsächlichen Einträge aus Einzelbetrieben liegt bisher nicht vor.</p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				Abwasserbeseitigung bzw. Abwasserbehandlung. Dies sollte der Vollständigkeit halber erwähnt werden.	
288	69	35-37	025	Die Regelung für Übergabepunkte ist unseres Erachtens allein nicht sinnvoll, solange nicht im Einzugsbereich der Flüsse auch Normen gesetzt werden, um die Einhaltung der N-Konzentration im Mündungsbereich sicherzustellen. Wir halten es für erforderlich, dass zusätzlich die von der LAWA vorgeschlagenen N-Zielwerte für die Planungseinheiten (= Gewässer im Einzugsbereich) bestätigt und angewandt werden.	Zur Kenntnis genommen Aufgrund der Beschlusslage auf EU-Ebene sind flussbürtige Nährstoffbelastungen nicht Gegenstand des MSRL-Maßnahmenprogramms sondern der WRRL. S. Kritikpunkt 7 im Geleitwort. Eine „Empfehlung zur Übertragung flussbürtiger meeresökologischer Reduzierungsziele ins Binnenland“ (2014) wurde von der LAWA den Flussgebietseinheiten zur Anwendung empfohlen.
289	70	8	025	Nicht „Trotz der...“ sondern „Wegen der...“	Übernommen.
290	70	15	025	LAWA_BLANO Katalog 2015. Auf Nachfrage heißt es der Katalog sei noch nicht fertig und nicht öffentlich zugänglich. Im Netz findet sich eine Katalog unter http://www.flussgebiete.nrw.de/index.php/Ma%C3%9Fnahmen aber der ist von 2013 und nicht besonders aufschlussreich, da er nur Überschriften enthält. Hier wird nicht „verdeutlicht“ sondern verwässert!	Eingearbeitet. Der LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog wurde dem Bund und den Ländern am 22.12.2015 zur Anwendung empfohlen. Der Katalog ist u.a. auf www.meeresschutz.info/berichte-art13.html abrufbar.
291	70 – 71	11 – 25	025	Wir halten es für erforderlich, auch darzustellen, welche Effekte diese Maßnahmen zeitigten. Aus unserer Erfahrung konnte eine deutliche Nährstoffreduktion mit den bisherigen Anstrengungen nicht erzielt werden. Wir verweisen auf die einschlägigen Untersuchungs-Ergebnisse, die bestätigten, dass real gemessenen N-Werte vielerorts noch über den N-Zielwerten liegen. Außerdem sollte darauf hingewiesen werden, dass einige dieser Maßnahmen noch nicht umgesetzt sind! Siehe Tabelle ab S. 114 des Maßnahmenprogramms.	Zur Kenntnis genommen. Defizite bei der Umsetzung von WRRL und Nitratrichtlinie sind im Rahmen dieser Richtlinien zu adressieren. Maßnahmen nach MSRL setzen v.a. dort an, wo die MSRL-Ziele durch die Umsetzung anderer EU-Rechtsakte nicht erreicht werden können. Aufgrund der vorliegenden Beschlusslage auf EU-Ebene sind flussbürtige Nähr- und Schadstoffbelastungen nicht Gegenstand des MSRL-Maßnahmenprogramms sondern der WRRL. Eine quantifizierte Auswertung des Beitrags der WRRL-Maßnahmen zur gesamten MSRL-Zielerreichung ist derzeit nicht machbar. Die WRRL-Zielerreichung in den Küstengewässern kann bei den entsprechenden biologischen und chemischen Qualitätskomponenten

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					auf die MSRL-Zielerreichung in den Küstengewässern übertragen werden.
292	71	14	037	Ersetze „Weltschiffahrtsorganisation“ durch die offizielle Bezeichnung „Internationale Seeschiffahrts-Organisation“ (vgl. BGBl. 1986 II 423)	Übernommen.
293	71	15	037	MARPOL- Übereinkommen	Übernommen.
294	71	18-19	025	<p>Mit Blick auf diesen Verweis zur Verschneidung der Maßnahmen der WRRL mit denen der MSRL fordern die beteiligten Verbände, die WRRL-Bewirtschaftungspläne dringend um die zentralen Aufgaben und notwendigen Maßnahmen der MSRL zu ergänzen bzw. die Maßnahmen, die auch den Zielen der MSRL dienen, prioritär umzusetzen.</p> <p>Wenn die WRRL wirklich und nicht nur auf dem Papier einen Beitrag zur MSRL Zielerreichung leisten soll, müssen folgende Maßnahmen in die Bewirtschaftungspläne der WRRL aufgenommen und umgesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zur effektiven Reduktion der Nitratbelastung der Gewässer muss die Ausbringung von Düngemitteln besser reguliert werden. Dazu bedarf es dringend einer grundlegenden Novelle der Düngeverordnung und einer Verschärfung ihrer Bußgeldvorschriften. Denkbar wären zusätzlich auch ökonomische Instrumente, wie die Einführung einer Umweltsteuer auf überschüssige Nährstoffeinträge. Zurzeit besteht ein enormes Vollzugs- und Kontrolldefizit bei der Umsetzung gewässerschonender Maßnahmen in der Landwirtschaft. Die intensive Landwirtschaft stützt sich auf den massiven Einsatz von Mineral- und Wirtschaftsdünger. Ein erheblicher Anteil davon gelangt mit dem Niederschlag ins Grundwasser oder in die Oberflächengewässer und landet über die Fließgewässer letztendlich im Meer. Eine Bilanzierung der Nährstoffströme durch die Einführung einer Hoftorbilanz muss verpflichtend umgesetzt und kontrolliert werden. Sperrfristen der Ausbringung müssen so gestaltet werden, dass eine Auswaschung von Nährstoffen in Grund- und Oberflächengewässer effektiv verhindert wird. Gleichzeitig müssen Bund und Länder Bäuerinnen und Bauern ermutigen, auf umweltfreundliche Landbaumethoden wie den Ökolandbau umzusteigen. 	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>S. Kritikpunkt 7 im Geleitwort zur Eutrophierung. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Maßnahmenkatalogs war die Novellierung des Düngerechts und der Anlagenverordnung wassergefährdende Stoffe durch den Bundesgesetzgeber noch nicht abgeschlossen</p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				<ul style="list-style-type: none"> • Im Zusammenhang mit einer Reduzierung der Nährstoffeinträge bedarf es einer Überarbeitung der EEG-Förderung für Biomasse. Regional führt das aktuell zu einer Explosion von Maisanbau, zur Überdüngung durch Gülleaufbringung und zur Entsorgung von Unmengen an Gärresten auf den Äckern, die in ansteigenden Nährstoffbelastungen im Boden, im Grundwasser und in Oberflächengewässern resultieren. Dieses Problem wird in der Düngeverordnung bislang nicht in die Nährstoff-Bilanz der Betriebe eingerechnet. In den betroffenen Anbaugebieten sind im Grundwasser wieder steigende Trends der Nährstoffbelastung zu beobachten, die auch bei Trinkwasserversorgern ernste Besorgnis hervorrufen. • Eine verbindliche Ausweisung von beidseitigen Gewässerrandstreifen mit Düngungs-, Pestizidausbringungs- sowie einem Ackerbau- und Umbruchsverbot muss vorgeschrieben und die Einhaltung der Auflagen kontrolliert werden. Die Breite der Gewässerrandstreifen hängt von Art und Größe des Gewässertyps ab. Eine Mindestbreite von 10 m bei kleineren bis mittleren Gewässern (bis 2. Ordnung) sowie von mindestens 20 m bei größeren Gewässern (1. Ordnung) ist unerlässlich. Bei großen Strömen sollte keine Gülle-Düngung in den Vorländern erfolgen. Gewässerrandstreifen reduzieren Feinsediment- und Nährstoffeinträge, sie bieten Retentionsraum, verbessern die Uferstruktur und fördern bei entsprechender Bewirtschaftung eine typspezifische Entwicklung der Artenvielfalt (oder im WRRL-Terminus: der biologischen Qualitätskomponenten). • Für die Lagerung von Gülle und ähnlichen Substraten müssen stringente bundeseinheitliche Regelungen gelten. Hier blockiert das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft derzeit weiterhin die Umsetzung der Verordnung zu wassergefährdenden Stoffen. • Ein signifikanter Teil der Nährstoffeinträge wird in manchen Einzugsgebieten über Dränwasser eingetragen. Ein erheblicher Teil des Sickerwassers wird dabei ohne lange Bodenpassage direkt in die Oberflächengewässer eingeleitet. Im 	

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				<p>Nährstoffreduzierungskonzept zu Dahme, Spree und Havel beträgt der Eintrag durch Drainagen in manchen Teileinzugsgebieten bis zu 25 % der Phosphorfrachten. Hier besteht ein großes Reduzierungspotential, das stärker als bisher genutzt werden muss.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei der Ökologisierungskomponente (Greening) der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU (GAP) muss Deutschland bei der nächsten Überarbeitung die Spielräume so nutzen, dass eine große positive ökologische Wirksamkeit erreicht wird. Die Umsetzung der Greeningvorgaben muss verbindlich für alle Betriebe sein und im jeweiligen Betrieb erfolgen. Sie muss auf die für die Umsetzung der MSRL- und WRRL erforderlichen Maßnahmen abgestimmt sein. Weitere Agrargelder müssen ebenfalls zugunsten des Gewässer- und Meeresschutzes umverteilt werden. • Die Beratung zu sowie die Kontrolle von Maßnahmen der guten fachlichen Praxis, die Auswirkungen auf die Gewässergüte haben, wie Einsatz von Dünge- und Spritzmittel, Anbaudiversifizierung oder erosionsmindernde Bewirtschaftung in Hanglagen, muss flächendeckend ausgeweitet werden. Gewässer- und grundwasserschonende Bewirtschaftung und ökologische Wirkzusammenhänge müssen zudem einen größeren Stellenwert in der landwirtschaftlichen Ausbildung bekommen. • Subventionen und Förderkriterien müssen auf die Integration von Umweltzielen ausgerichtet werden. Praktiken, die zu einer Umweltgefährdung in der Flächennutzung (wie Auswaschung von Nährstoffen) führen, dürfen nicht subventioniert werden. • Der Ökolandbau muss verstärkt gefördert werden. Ziel ist die Ausweitung auf mindestens 20 % der landwirtschaftlichen Fläche in Deutschland gemäß der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. • Der Anbau von Energiepflanzen, die starkes Düngen erfordern, muss reduziert werden und darf in der Aue nur mit sehr strikten Auflagen für den Gewässerschutz erfolgen. 	

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				<ul style="list-style-type: none"> • Die Erhaltung und die Renaturierung von grundwasserabhängigen Ökosystemen spielt für die Reduzierung von Nährstoffen in den Flüssen und letztendlich auch im Meer eine große Rolle und muss unbedingt weiter vorangetrieben werden. • Die Anstrengungen zur Reduzierung von Nährstofffrachten aus Siedlungsbereichen müssen weiter intensiviert werden. Dazu stehen verschiedene dezentrale Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft zur Verfügung, deren Einsatz noch ausgebaut werden muss. • Phosphor ist eine endliche Ressource, deshalb müssen Strategien und Methoden des Phosphatrecyclings auch aus dem Klärschlamm künftig vermehrt gefördert werden. <p>Soweit diese Maßnahmen nicht im direkten Tätigkeitsbereich der für die WRRL zuständigen Behörden liegen, müssen aktiv ein intensiver fachübergreifender Dialog und eine Umsetzungsstrategie zu einer gemeinsamen Zielerreichung aufgebaut werden. Die Richtlinien müssen effektiv durch ressortübergreifendes Arbeiten und Integration aller beteiligten Akteure (z. B. Wasserwirtschaft, Umweltverbände und Landwirtschaft) umgesetzt werden. Die Einbindung von Umwelt- und Gewässerschutzzielen in Förderrichtlinien und die Umsetzung von attraktiven Förderstrukturen sind unerlässlich für eine zeitnahe Zielerreichung beider Richtlinien. Lücken im Ordnungsrecht müssen geschlossen sowie Regulierungs- und Vollzugsdefizite behoben werden. Weiterhin muss dargelegt werden, ob die WRRL-Maßnahmen für die Meere über die 1sm-Zone hinaus ausreichend sind, da die MSRL die Meeresgebiete einschließlich der gesamten AWZ betrifft.</p> <p>Die Ergebnisse von AGRUM+ ergaben, dass selbst mit Umsetzung aller Maßnahmen die WRRL-Ziele nicht erreicht werden! Damit wird auch der MSRL nicht genüge getan. Es reicht nicht aus, die beiden Richtlinien aufeinander verweisen zu lassen, hier müssen konkrete Maßnahmen benannt werden.</p> <p>Wir sehen überdies das Problem, dass die LAWA-Vorschläge zur Anwendung von N-Zielwerten in den Planungseinheiten nicht verbindlich</p>	

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				<p>sind und bei der Bewertung der Wasserkörper keine Auswirkungen auf das Gesamtergebnis haben. Unseres Wissens sind die bisherigen WRRL-Programm-Maßnahmen (z. B. Nr. 28 und 29) nicht darauf ausgerichtet, dass diese Zielwerte nachprüfbar eingehalten werden. Zudem wird z. B. innerhalb des Einzugsgebietes des Rheins die Programm-Maßnahme Nr. 28 erst umgesetzt, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind: Auffällige Diatomeen-Werte, Gesamtphosphor-Orientierungswert überschritten und Landwirtschaft auf mindestens 50% der Fläche des Einzugsbereiches. Diese Kriterien erschweren ein schnelles und vorsorgendes Handeln.</p> <p>Wir empfehlen zudem, die einzelnen Evaluationsberichte zu den Effekten der konzeptionellen WRRL-Programm-Maßnahme "landwirtschaftliche Beratung" für die Meeresschutz-Maßnahmenplanungen zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang ist auch darzulegen, inwiefern die ermittelten Herausforderungen bei der Umsetzung dieser WRRL-Maßnahme bewältigt werden können. In dem von uns bekannten Bericht wurde z. B. darauf hingewiesen, dass mind. 30% der Landwirte in Intensivberatungsgebieten (d.h. Gebiete mit Zielverfehlung aufgrund erhöhter Nährstoffkonzentrationen in den Gewässern) nicht an der Beratung (weiter) teilnahmen. Zudem wurde seitens der Berater hervorgehoben, dass die Beratung allein nicht wirksam ist, um die Probleme zu lösen. Vielmehr seien auch verbindliche Anforderungen im Bereich der Landwirtschaft gefordert.</p> <p>Darüber hinaus geben wir auf Grundlage der uns vorliegenden WRRL-Anhörungsunterlagen zu Bedenken, dass nicht überall sichergestellt ist, dass diese Maßnahme umgehend und mit der erforderlichen Wirkung fortgeführt wird (z. B. Umsetzungsfrist bis 2024).</p>	
295	71	19-22	025	<p>Der reine Verweis auf das Göteborg-Protokoll für Eintragspfade durch die Luft wie Emissionen aus Massentierhaltung, Gülleausbringung oder Verkehr an Land ist nicht ausreichend. Hier muss konkret dargestellt werden, welche Reduktionen in welchem Zeitraum von diesen Maßnahmen zu erwarten sind, und ob sie ausreichen die MSRL-Ziele zu erreichen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Quantifizierung ist derzeit nicht möglich. Hinweis kann als Merkposten für den 2. Zyklus aufgenommen werden.</p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
296	71	22	037	Es wäre ggf. vorteilhaft auch bei der Erstnennung des Göteborg-Protokolls im Zusammenhang mit der Ostsee die Langfassung zu benutzen (vgl. Anmerkung zu Seite 31, Zeile 9)	Übernommen.
297	71 – 72	36 – 4	025	<p>Bei Maßnahmen zum UZ1 „Meere ohne Beeinträchtigung durch Eutrophierung“ sind bisher keine Maßnahmen zur Regelung offener Aquakulturen zu finden.</p> <p>Nicht rein extraktive Anlagen können zu enormen zusätzlichen Nährstoffbelastungen führen. Vor allem in der Ostsee mit der geringen Wasseraustauschrate und dem ohnehin schlechten Zustand stellt jede offene Anlage eine nicht akzeptable Belastung dar. Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern tragen hier also eine besondere Verantwortung. Während Mecklenburg-Vorpommern offene Aquakultur-Anlagen in der Ostsee ablehnt, steht Schleswig-Holstein diesen unter bestimmten Bedingungen grundsätzlich positiv gegenüber.</p> <p>Schleswig-Holstein hatte 2014 die Federführung für einen „Nationalen Strategieplan Aquakultur“ übernommen und dort die Nachhaltigkeit in den Vordergrund gestellt. Auch in der landeseigenen „Strategie zur Entwicklung einer nachhaltigen Aquakultur in Schleswig-Holstein“ von 2014 heißt es auf Seite 8 unter Nummer 4:</p> <p><i>„Die rechtlich geforderte Zielerreichung darf bei den in Anspruch genommenen Standorten/Flächen/Gebieten nicht gefährdet werden, eine Verschlechterung ist auszuschließen (dies betrifft ggf. die Beeinträchtigung ökologisch sensibler Gebiete, die Beeinträchtigung von Arten usw.). Dafür sind u.U. komplexe Fragestellungen unter Beachtung des ökologischen Zustandes der in Anspruch genommenen Ökosysteme, eventueller Vorbelastungen und/oder kumulativer Wirkungen zu beantworten; entsprechende Rechtsvorschriften zum Verschlechterungsverbot oder Gebote zur Wiederherstellung des ökologischen Zustands sowie zum Ausgleich der Beeinträchtigungen usw. sind zu beachten.“</i></p> <p>Hier muss eine Maßnahme ergänzt werden, die für S-H, bezugnehmend auf die Strategie, zur Vermeidung zusätzlicher Nährstoffeinträge nach erfolgter Umweltprüfung nur rein extraktive Anlagen genehmigt bzw. eine rein nährstoffneutrale Anlage (lt. WRRL bezogen auf einen</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für die SH Nordsee gibt es keine Strategie für die Neu-Anlage von Aquakulturen durch die bestehenden Vorschriften des NPG. Für die SH Ostsee formuliert die Aquakulturstrategie auch die wasser- und naturschutzrechtlichen Anforderungen. Daher ist keine neue MSRL-Maßnahme erforderlich. Gleiches gilt für Mecklenburg-Vorpommern und die dort in Erarbeitung befindliche Aquakulturstrategie.</p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				<p>Wasserkörper), wie sie evtl. eine „Integrierte multitrophische Aquakultur“ (IMTA) bieten könnte.</p> <p>Bisher findet sich nur unter UZ3 eine Maßnahme zur Vermeidung der Einführung gebietsfremder Arten, die sich auf die offene Aquakultur bezieht.</p>	
Teil III: 2.2 Meere ohne Verschmutzung durch Schadstoffe					
298	72	24-28	025	<p>Da die Liste der prioritär gefährlichen und prioritären Stoffe der WRRL sich nicht mit den Listen von HELCOM und OSPAR decken, ist zu prüfen, welche der fehlenden Stoffe in die WRRL Liste aufzunehmen sind. Sollten die Stoffe für das WRRL Einzugsgebiet nicht relevant sein, also nicht durch die Flüsse ins Meer gelangen, muss im Rahmen der MSRL die Liste der prioritären gefährlichen Stoffe erweitert werden.</p> <p>Der pharmazeutische Wirkstoff Clotrimazol hat nach den Kenntnissen von OSPAR persistente und bioakkumulative Eigenschaften (OSPAR QSR 2010). Daneben wird Moschus Xylol aufgeführt, welcher von der European Chemicals Industry (ECHA) als Substanz „of very high concern“ im Jahr 2008 eingestuft worden ist, weil es die Kriterien sehr persistent und sehr bioakkumulativ erfüllt. Das Biozid/Pestizid Diosgenin ist als bedenklich einzustufen, weil es die Eigenschaften der Persistenz, der Bioakkumulation und Ökotoxizität besitzt (OSPAR List of Chemicals for Priority Action 2013), welches auch auf die Biozide/Pestizide Tetrasul und Flucythrinate zutrifft. Des Weiteren sind Neodecansäure, Ethenylester: 2,4,6-tri-tert-butylphenol 1,5,9-Cyclododecatrien, Ethyl O-(p-nitrophenyl)phenylthiophosphonat, Heptachlornorbornen, Pentachloranisol, 4-(dimethyl-butylamino)diphenylamine in der OSPAR Liste für prioritäre Stoffe gelistet.</p> <p>Zu den von HELCOM zusätzlich als meeresumweltrelevant identifizierten Schadstoffen zählen Acrylnitril, Fluoressigsäure und seine Derivate, Isobenzan, Mirex, Kelevan, Morfamquat, Nitrophen, Selen und Se-Verbindungen, C14-17 Chloralkane (MCCP), Quintozen, Pentachlornitrobenzol, 2,4,5-T, Chlordecone, Chlordimeform, Toxaphen und die Cyclodien Pestizide Aldrin, Dieldrin und Endrin.</p> <p>Auf den Listen der gefährlichen Substanzen werden Pentabromethylbenzen und Tetrabromobisphenol-A (TBBP-A) sowohl bei</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund der Beschlusslage auf EU-Ebene sind flussbürtige Schadstoffbelastungen nicht Gegenstand des MSRL-Maßnahmenprogramms sondern der WRRL (vgl. analog Kritikpunkt 7 im Geleitwort zu Nährstoffen).</p> <p>Die Liste der prioritären und prioritären gefährlichen Stoffe wird nach Art. 10 WRRL regelmäßig unter Einbeziehung der Belange des Meeresschutzes überprüft und angepasst.</p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				<p>OSPAR als auch bei HELCOM aufgeführt. Die unterschiedlich bromierten Flammschutzmittel, zu denen auch TBBP-A zählt, stellen nach der Kenntnis von OSPAR ein Risiko für die marine Umwelt dar. TBBP-A ist sehr persistent, bioakkumulierend und auch ökotoxisch, weil es im Meeressediment zur endokrin wirksamen Substanz Bisphenol-A erodieren könnte (OSPAR QSR 2010). TBBP-A steht derzeit im Rahmen der WRRL auf der sogenannten „Watch List“. Obwohl das Risiko für den Menschen und Umwelt im Rahmen des EU- Altstoffprogramms bewertet wurde und es demnach keine Hinweise für ein Umweltrisiko gibt, deuten doch Unsicherheiten darauf hin, dass das Risiko unterschätzt wurde im Hinblick der Wirkungen von TBBP-A auf Organismen (http://www.reach-info.de/bisphenol-a.htm).</p> <p>In der Synopse 2012 heißt es auf S.39: <i>„Daten-/Wissenslücken sind bei der Erstellung der Berichte deutlich geworden und sind im Zuge der MSRL-Umsetzung zu bearbeiten, z. B. auch bei der Aufstellung der Überwachungsprogramme und Maßnahmen. Im Zweifel gilt das Vorsorgeprinzip.“</i> Leider spiegelt sich diese Aussage nicht in dem vorliegenden Entwurf des Maßnahmenprogramms wider. Es gibt keine einzige auf dem Vorsorgeprinzip beruhende Maßnahme.</p>	
299	72	41	037	<p>UQNs (UQN steht bereits für den Plural. Siehe Abkürzungsverzeichnis auf S. 6)</p> <p>Kommen EACs im HELCOM-Bereich zur Anwendung?</p>	Übernommen.
300	73	4-19	025	<p>Hier muss das Phasing-Out von Einträgen prioritär gefährlicher Stoffe aufgelistet werden und der Zeithorizont (20 Jahre) genannt werden.</p> <p>Die deutliche Reduzierung des Eintrages von Arzneirückständen in die Meereszuflüsse ist ebenfalls explizit zu nennen.</p> <p>Im Hinblick auf den ubiquitären Stoff Quecksilber geben wir zu bedenken, dass durchaus Handlungsspielräume bestehen, um die Einträge zu reduzieren. So sind Braunkohlekraftwerke einer der größten (anthropogenen) Emittenten dieses Schwermetalls. Deutschland kann nicht nur aus Gründen des Klimaschutzes weitergehende Regelungen bzw. Maßnahmen treffen, um die Emissionen zu reduzieren und Alternativen zu fördern. Hier muss eine entsprechende Botschaft und Strategie auch seitens des Meeresschutzes formuliert wird.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Flussbürtige Einträge von prioritären Stoffen und Arzneimittelrückständen sind nicht Gegenstand des MSRL-Maßnahmenprogramm, sondern werden unter der WRRL behandelt.</p> <p>Zur weiteren Reduzierung von ubiquitären Quecksilberemissionen haben Bund und Länder eine Strategie entwickelt (s. 85. Umweltministerkonferenz, November 2015).</p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
301	73	10	002	Und auch das Parken von PKW in den Dünen verbieten, auch für die Fischer! (S. 2 Fotos mit Schuppenabfällen von Fischern in den Dünenaufgang T in Ahlbeck gekippt. Und übermäßiges „Geparke“ in den Dünen in Ahlbeck bei Aufgang T. Das ist auch Umweltverschmutzung, zerstört die Schönheit der Dünen und beschädigt den Hochwasserschutz.)	Zur Kenntnis genommen. Für die MSRL-Zielerreichung nicht relevant.
302	73	24	025	Nicht „trotz“ sondern „wegen“	Übernommen-
303	73 – 74	37 – 23	025	Es muss dargelegt werden, inwiefern für die einzelnen prioritär gefährlichen Stoffe tatsächlich eine Phasing-Out-Strategie bereits besteht und welche Erfolge diese bisher zeitigten. Neben den WRRL-Bestimmungen sind auch die Vereinbarungen aus der OSPAR zu berücksichtigen – deren Umsetzung gemäß Art. 1 und 4 WRRL bestätigt wird. Die bisherigen Herausforderungen und dessen Lösung sind darzustellen (z. B. Phasing-Out von PCB bis Ende der 1990er Jahre – tatsächlich wird es weiter eingeleitet).	Nicht übernommen. Flussbürtige Einträge von prioritären Stoffen und Arzneimittelrückständen sind nicht Gegenstand des MSRL-Maßnahmenprogramm, sondern werden unter der WRRL behandelt.
304	73	41	025	Für die Umsetzung der WRRL wird hier auf den entwickelten standardisierten Maßnahmenkatalog Katalog 2015 verwiesen. Auf Nachfrage heißt es der Katalog sei noch nicht fertig und nicht öffentlich zugänglich. Im Netz findet sich ein Katalog unter http://www.flussgebiete.nrw.de/index.php/Ma%C3%9Fnahmen aber der ist von 2013 und nicht besonders aufschlussreich, da er nur Überschriften enthält. Hier wird nicht „verdeutlicht“ sondern verwässert!	Eingearbeitet. Der LAWA-BLANO-Maßnahmenkatalog wurde dem Bund und den Ländern am 22.12.2015 zur Anwendung empfohlen. Der Katalog ist u.a. auf www.meeresschutz.info/berichte-art13.html abrufbar.
305	74	1-18	025	Es sollte darauf hingewiesen werden, dass einige dieser Maßnahmen noch nicht umgesetzt sind! Siehe Tabelle ab S. 114 des Maßnahmenprogramms.	Nicht übernommen.
306	74	36	037	Ersetze „Weltschiffahrtsorganisation“ durch die offizielle Bezeichnung „Internationale Seeschiffahrts-Organisation“ (vgl. BGBl. 1986 II 423)	Übernommen.
307	74	37	037	MARPOL-Übereinkommen	Übernommen.
308	74 75	40- 41 10- 12	025	Für den wichtigen Eintragspfad von Schadstoffen, der landseitige Eintrag über die Flüsse, wird auf die WRRL und die OGewV verwiesen. Der reine Verweis auf die WRRL und die OGewV ist nicht ausreichend, da die WRRL nicht alle meeresumweltrelevanten Schadstoffe berücksichtigt. So ist z. B. der fluvial eingetragene Wirkstoff Clotrimazol in der WRRL nicht als prioritärer Stoff aufgeführt. Der pharmazeutische Wirkstoff Clotrimazol besitzt jedoch nach Kenntnissen von OSPAR persistente und	Zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Beschlusslage auf EU-Ebene sind flussbürtige Schadstoffbelastungen nicht Gegenstand des MSRL-Maßnahmenprogramms sondern der WRRL (vgl. analog Kritikpunkt 7 im Geleitwort zu Nährstoffen).

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				<p>bioakkumulative Eigenschaften und der Haupteintragspfad in die Meere ist der fluviale Weg (OSPAR QSR 2010).</p> <p>Zudem werden Schadstoffe, die nicht auf flussbürtigem Wege in die Meere eingetragen werden, in der WRRL nicht berücksichtigt und müssen somit im Rahmen der MSRL gesondert berücksichtigt werden (z. B. Schadstoffe, die als Korrosionsschutz für Schiffe oder Offshore-Bauwerke verwendet werden).</p> <p>Soweit diese Maßnahmen nicht im direkten Tätigkeitsbereich der für die WRRL zuständigen Behörden liegen, müssen aktiv ein intensiver fachübergreifender Dialog und eine Umsetzungsstrategie zu einer gemeinsamen Zielerreichung aufgebaut werden. Die Richtlinien müssen effektiv durch ressortübergreifendes Arbeiten und Integration aller beteiligten Akteure (z. B. Wasserwirtschaft, Umweltverbände) umgesetzt werden.</p> <p>Hinsichtlich der weiteren Schadstoffe wäre zu erläutern, welchen Beitrag die anstehende Umsetzung der prioritäre Stoffe-Richtlinie durch die Novelle der Oberflächengewässerverordnung leisten kann und wird und an welcher Stelle und in welchem Umfang die weiteren meeresrelevanten flusseingetragenen Schadstoffe durch darüberhinausgehende Maßnahmen zu adressieren sind.</p>	<p>Die Liste der prioritären und prioritären gefährlichen Stoffe wird nach Art. 10 WRRL regelmäßig unter Einbeziehung der Belange des Meeresschutzes überprüft und angepasst. S. auch REACH-Verordnung, die zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe Anwendung findet (s. Anhang 3 des Maßnahmenprogramms).</p> <p>Handlungsbedarf für den Bereich der Offshore-Installationen, die nicht dem Regime der WRRL unterliegen, wurde im Rahmen dieses Maßnahmenprogramms geprüft und nicht gesehen. Handlungsbedarf wird im 2. MSRL-Zyklus überprüft werden.</p>
309	74/75	40ff	026	<p>Die im Rahmen der Novellierung des Göteborg Protokolls von 2012 auch für Deutschland vereinbarten Reduktionsziele für Schadstoffemissionen beziehen sich nicht nur auf Schwefeldioxid und VOC – wie es aus dem vorgelegten Entwurf des MSRL-Maßnahmenprogramms zu entnehmen ist – sondern sowohl auf SO₂, NMVOC als auch auf NO_x, NH₃, NMVOV und PM_{2,5}. Dies sollte ergänzt werden.</p>	<p>Eingearbeitet.</p>
310	75	4-39	025	<p>Zu den geplanten Maßnahmen zur Erreichung der operativen Ziele sowie den neuen Maßnahmen:</p> <p>Aufgrund ihrer Langlebigkeit können sich biologisch schwer abbaubare Stoffe in den Meeresökosystemen verbreiten und anreichern. Die Effekte treten zudem nicht immer direkt an der Kontaminationsquelle auf. Deshalb wurde in den Meeresschutzkonventionen OSPAR und HELCOM der sogenannte Nulleintrag bis zum Jahr 2020 vereinbart. Dieses Ziel sollte sich Deutschland auch im Rahmen der MSRL setzen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorschlag zu Grenzwerten: wird im 2. Zyklus bzw. unter der WRRL geprüft. - Vorschlag zu Antifouling: Aufnahme in den Maßnahmenpool zur Prüfung im 2. Zyklus. Es ist beabsichtigt, einen Leitfaden zum Umgang mit

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				<p>Im Sinne des Vorsorgeprinzips sollen besonders Stoffe mit unbekanntem bzw. unzureichend bekannten Eigenschaften (z. B. Pestizide und Biozide sowie neu entwickelte Stoffe) grundsätzlich als gefährlich eingestuft werden, bis das Gegenteil bewiesen ist. Es gilt die kumulative und synergistische Wirkung von Schadstoffen zu berücksichtigen, da nicht nur die Auswirkung eines einzelnen Stoffes auf die Meeresumwelt in Betracht gezogen werden kann. Wir fordern folgende konkrete Schritte und Maßnahmen in das Maßnahmenprogramm aufzunehmen, da sonst die Ziele der MSRL nicht erreicht werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbindliche Einhaltung der Monitoring Programme und Abkommen wie der OSPAR Strategie für gefährliche Stoffe (OSPAR Hazardous Substance Strategy), des HELCOM Ostsee-Aktionsplans für gefährliche Stoffe (HELCOM Baltic Sea Action Plan for Hazardous Substances), des Qualitätsberichts des trilateralen Überwachungs- und Bewertungsprogramms (Quality Status Report des Trilateral Monitoring and Assessment Programme (TMAP)) sowie der Umweltqualitätsnormen für gefährliche prioritäre Stoffe nach WRRL (Phasing-Out-Verpflichtung für prioritär gefährliche Stoffe). • Revision der Grenzwerte für ölhaltige Abwässer (Schifffahrt, Ölförderung, Raffinerien, metallverarbeitende Industrie etc.) auf unter 5 ppm in allen Gewässern. • Vollständiges Verbot von biozidhaltigen Antifoulinganstrichen: Stichproben des Umweltbundesamtes in 50 deutschen Sportboothäfen ergaben eine Überschreitung der Umweltqualitätsnorm für prioritäre Stoffe nach WRRL, u.a. für Cybutryn in 35 Fällen (70 %). Das zweistufige Zulassungsverfahren der Biozid-Verordnung (Nr. 528/2012) wurde bisher von keinem Antifoulingmittel erfolgreich durchlaufen. Alle Antifoulingmittel sind derzeit nur auf Grund von Übergangsregeln ungeprüft auf dem Markt. • Entwicklung von Schadstoffeffekt-geleiteter Analytik (Forschung Gemischttoxizität) – dies würde auch Information über die Transportwege und die Mengen der Substanzen hinsichtlich der 	<p>Antifouling für Vereine und Wasserbehörden zu erstellen.</p> <p>- Vorschlag zu Schrägklärern: Eine Optimierung des Regenwassermanagements ist ein weiterer Baustein zur Reduzierung der Schadstoff- und Nährstoffeinträge in die Gewässer. Entsprechende Maßnahmen sind, sofern auf regionaler Ebene ein Handlungsbedarf besteht, im Regime der WRRL im jeweiligen Maßnahmenprogramm für ein Flussgebiet aufgeführt.</p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				<p>Emissionen/Einleitungen in verschiedene ökologische Nischen geben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderung einer naturverträglichen Energiewende, da sämtliche Technologien zur Gewinnung von Energie aus fossilen Energieträgern (Kohle, Erdgas (insbes. Fracking), Erdöl) mit schädlichen Einträgen in Oberflächengewässer und in das Grundwasser verbunden sind. • Reduzierung der Schadstoffeinträge durch Regenwasser aus Siedlungsgebieten durch eine verbesserte Regenwasserbehandlung (z. B. durch den Einsatz von Schrägklärern in Regenbecken). Bei der Behandlung von verunreinigtem Regenwasser ist die Entsiegelung und der natürliche Wasserrückhalt wo immer möglich technischen Lösungen vorzuziehen. 	
Teil III: 2.3 Meere ohne Beeinträchtigung der marinen Arten und Lebensräume durch die Auswirkungen menschlicher Aktivitäten					
311	76	18-19	003	Der Satz: „die südliche Ostsee einschl.	Eingearbeitet. Stellungnahme unvollständig. Textliche Anpassung wie Nordsee: „ <u>Die südliche Ostsee einschließlich der deutschen Küstengewässer und der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ)...</u> “
312	77	8	003	<p>Es wurde bisher kein wirksamer Beitrag zur Erreichung der operativen Ziele im Hinblick auf „Meere ohne Beeinträchtigungen der marinen Arten und Lebensräume durch die Auswirkungen menschlicher Aktivitäten“ von der Bundesrepublik D geleistet.</p> <p>Sofern es hier tatsächlich etwas gegeben haben sollte, sollte diese Maßnahme auch konkret benannt werden (z. B. Einrichtung von fischereifreien Zonen, Verbot von Stellnetzen, und sonstigen schädlichen Praktiken).</p> <p>Im Übrigen stellen NSG- VO's Verordnungen etc. keine Maßnahmen dar, sondern sind Instrumente, die den Rahmen durch Durchsetzung von Maßnahmen bilden.</p> <p>Daher sollte der gesamte Beitrag überarbeitet werden, indem konkrete Maßnahmen genannt werden, die bisher tatsächlich einen Beitrag zur Umsetzung der Ziele unter Punkt 2.3 (Meere ohne Beeintr. der marinen</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Deutschland unternimmt derzeit aktiv Bemühungen, alle marinen Schutzgebiete, soweit nicht schon geschehen, in nationales Recht zu überführen, sowie Managementpläne zu erstellen. Entsprechende Klarstellung im Text ergänzt: S. 77, Zeile 27</p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				<p>Arten und Lebensräume durch die Auswirkungen menschlicher Aktivitäten) geleistet haben.</p> <p>Daran fehlt es in dem Beitrag (warum nur ?)</p>	
313	77	9-11	003	<p>Da die NSG-Verordnungen in der AWZ keinen wirksamen Schutz gewährleisten, bspw. ist die Stellnetzfischerei – trotz bekannter Schädlichkeit für Meerestoten und Schweinswale – weiterhin zulässig – sollten die ersten beiden Sätze gestrichen werden, da die beiden Sätze zu den NSG's in der AWZ echten Schutz suggerieren, der in der Realität überhaupt nicht existiert.</p> <p>Im Übrigen wird D gerade deswegen von den Umweltverbänden verklagt, da die zulässige Stellnetzfischerei in der AWZ und den NSG's einen klaren Gesetzesverstoß gegen Art. 6 Abs. 2 der Habitatrichtlinie bzw. §33 BNatSchG darstellen. Die für derartig umweltschädliche Praktiken vorgeschriebene Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG wurde ebenfalls nicht durchgeführt.</p> <p>Insofern stellen die NSG-VO's eher eine Legitimation von eigentlich verbotenen Praktiken dar, jedenfalls bieten sie keinerlei wirksamen Schutz für die von den Erhaltungszielen der Natura 2000 Gebiete erfassten Arten und Lebensraumtypen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Deutschland unternimmt derzeit aktiv Bemühungen, alle marinen Schutzgebiete, soweit nicht schon geschehen, in nationales Recht zu überführen, sowie Managementpläne zu erstellen. Entsprechende Klarstellung im Text ergänzt: S. 77, Zeile 27.</p>
314	77	21-27	025	<p>Mit Ausnahme der Nationalparke und z. B. Helgoland sind die meisten dieser Natura-2000-Gebiete bisher nur „paper parks“, d.h. es gibt kaum effektive ausreichende Schutzmaßnahmen. Sämtliche FFH-Gebiete innerhalb der deutschen AWZ besitzen heute, acht Jahre nach ihrer Anerkennung durch die EU, keine entsprechenden Schutzgebietsverordnungen und regulierende Managementpläne. Auch in den Nationalparks sind die Schutzmaßnahmen keineswegs ausreichend. Die Umweltauswirkungen der Fischerei wirken den Zielen nach D1, D4 und D6 entgegen. Der jüngste FFH-Bericht (der nicht auf Schutzgebiete beschränkt ist) stuft den Erhaltungszustand der meisten relevanten Schutzgüter als schlecht oder sich verschlechternd ein. Nach Roter Liste Nord- und Ostsee (2014) sind ein Drittel der untersuchten Arten und Biotoptypen gefährdet, für ein weiteres Drittel fehlt die Datengrundlage zu Bemessung des Zustands.</p> <p>Alle bereits ausgewiesenen Meeresschutzgebiete in der deutschen AWZ und dem Küstenmeer (v.a. Natura2000-Gebiete, Nationalparks, OSPAR</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Deutschland unternimmt derzeit aktiv Bemühungen, alle marinen Schutzgebiete, soweit nicht schon geschehen, in nationales Recht zu überführen, sowie Managementpläne zu erstellen.</p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				Marine Protected Areas) müssen umgehend Schutzgebietsverordnungen (oder äquivalente rechtliche Regelungen) und Managementpläne bekommen, die Eingriffe und menschliche Aktivitäten regeln. Es muss geprüft werden, ob die bereits unter der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (VRL) sowie aus anderen Initiativen heraus ausgewiesenen Meeresschutzgebiete wie die Nationalparks ein kohärentes und repräsentatives Netzwerk bilden, das auch den Ansprüchen der MSRL genügt. Die MSRL-Anforderungen gehen über die der FFH- und VRL u.a. dadurch hinaus, dass sie Arten und Lebensräume der OSPAR- und HELCOM-Listen miteinbeziehen.	
315	77	25	037	Unklare Aussage: „Deutschland hat dazu in der Ostsee ca. 51% der Fläche für das Schutzgebietsnetzwerk Natura 2000 an die EU-Kommission gemeldet.“ Bezogen auf welche Fläche?	Einarbeiten. Der Text wurde folgendermaßen überarbeitet: „Deutschland hat dazu in der Ostsee ca. 51% <u>seiner Meeresgewässer...</u> “
316	77	28-29	003	Freiwillige Vereinbarungen (Jasmund und Vorpommersche Boddenlandschaft) dürften in der Regel – wenn überhaupt – nur sehr bedingt zur Erreichung von Umweltzielen geeignet sein. Sie sind in jedem Fall nicht nachhaltig. Daher sollte (da die Überschrift Maßnahmen lautet) konkret benannt werden, was hier konkret durch diese Vereinbarungen geschützt werden soll, bzw. welche Maßnahmen zur Erreichung eines guten Umweltzustand (gem. Punkt 2.3 „Meere ohne Beeintr. der marinen Arten und Lebensr. durch Auswirk. menschl. Aktivitäten“) ergriffen worden sind bzw. noch werden. Die Stellnetzfischerei ist m. W. jedenfalls in Meck.-Pomm. nicht eingeschränkt, obwohl die Subpopulation der Schweinswale der zentralen Ostsee unmittelbar vom Aussterben bedroht ist.	Nicht übernommen. Freiwillige Vereinbarungen sind oftmals das einzige Mittel um der Erreichung der Ziele näher zu kommen. Positivbeispiele für freiwillige Vereinbarungen sind u.a. im Greifswalder Bodden und in der Wismarbuch im Konfliktfeld Angel- und Wassersport und Naturschutz. Die Stellnetzfischerei in MV wird z.B. durch Aufwandsbeschränkungen und Fischerei-Schonbezirke eingeschränkt.
317	77	28-30	021	Es trifft nicht zu, dass die Nationalparke (Jasmund und) Vorpommersche Boddenlandschaft durch „gesetzliche Regelungen“ geschützt sind. Es bestehen lediglich alte DDR-Verordnungen (z.B. Verordnung über die Festsetzung des Nationalparks Vorpommersche Boddenlandschaft vom 12.09.1990), die vom Schutzzweck her gesehen völlig unzureichend sind und mit in großer Zahl vorhandenen Ausnahmegenehmigungen z.B. Fischerei in der (für einen NP ohnehin viel zu kleinen) Kernzone ermöglichen, vgl. VO über die Ausübung der Fischerei im NP Vorpommersche Boddenlandschaft vom 7. August 2007 (GVOBl.M-V S.	Zur Kenntnis genommen. Die jeweiligen Nationalparkverordnungen sind rechtliche Regelungen, die zu DDR Zeiten entstanden und mit letzter Änderung seit 14.1.1993 in Kraft sind. Insbesondere die Fischerei ist im Nationalpark klar reguliert und beschränkt. Fischerei ist nur im Rahmen des Bestandsschutzes durch eine beschränkte Zahl

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				313). Ein effektiver Schutz der Meeresgebiete des NP ist nicht gewährleistet, ebenso wenig der im NP ganz oder teilweise belegenen sechs (!) FFH-Gebiete. Die dort vorkommenden zahlreichen Schutzgüter (LRT und Arten) sind in der Gebietsschutzverordnung nicht einmal benannt, die VO stammt aus der Zeit vor Inkrafttreten der FFH-Richtlinie. Von „zahlreichen freiwilligen Vereinbarungen“ zum Schutz des NP Vorpommern ist nichts bekannt. Was ist gemeint?	von Fischereibetrieben mit eingeschränkten Methoden und Gebieten zulässig. Neue Betriebe erhalten keine Genehmigung. In den letzten 20 Jahren ist die Anzahl der Betriebe bereits um ca. 50% zurückgegangen.
318	77	29, 30	034	In den Nationalparks Jasmund und Vorpommersche Boddenlandschaft gibt es keine freiwilligen Vereinbarungen.	Übernommen. Der diesbezügliche Satz wurde gestrichen.
319	77	33-39	025	<p>Auch hier wird allein auf die WRRL verwiesen, obwohl es im Rahmen der Umsetzung der WRRL eklatante Versäumnisse bei notwendigen Rückbauten zur besseren Durchlässigkeit der Flüsse gibt. Es ist zudem erforderlich, für den Schutz der diadromen Arten deutlich mehr Anstrengungen im Einzugsbereich der Meereszuflüsse vorzunehmen. Diesbezüglich ist die WRRL-Umsetzung noch zu defizitär.</p> <p>Hinsichtlich wandernder Arten fehlt eine klare Aussage, für welche Arten aus Sicht des Meeresschutzes die ökologische Durchgängigkeit und das Vorhandensein geeigneter (Laich-) Habitats in den Vorranggewässern welcher Flussgebiete von zentraler Bedeutung sind.</p> <p>70 % der erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit von berichtspflichtigen Fließgewässern in Deutschland waren nach einem Zwischenbericht des BMU/UBA (2013) auch knapp 2 Monate vor Umsetzungsfrist noch nicht planerisch begonnen bzw. noch nicht baulich-praktisch realisiert worden.</p> <p>Der Handlungsbedarf betreffend der Herstellung der Durchgängigkeit wurde bereits frühzeitig - u.a. im Rahmen einer BfN-Fachtagung - eindrücklich beschrieben, wonach deutlich weniger als 5 % aller Querbauwerke mit über 1 m Absturzhöhe ökologisch durchgängig sind: „[...] Auf der Grundlage von Wehrkatastern für verschiedene Flusssysteme (u. a. Schwevers & Adam 1996, Strohmeier 1998, Ingenieurbüro Flocksmühle 2005), ist davon auszugehen, dass maximal 10 % aller existierenden Staubauwerke mit Absturzhöhen über 1 m mit Fischaufstiegsanlagen ausgestattet sind. Eine genauere Betrachtung dieser Bauwerke zeigt zudem, dass hiervon weniger als 5 % ihrer</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Defizite bei der Umsetzung von Richtlinien sind im Rahmen des jeweiligen Rechtsrahmens zu adressieren. Maßnahmen nach MSRL setzen v.a. dort an, wo die MSRL-Ziele durch die Umsetzung anderer EU-Rechtsakte nicht erreicht werden können. Die Forderung nach einer guten Abstimmung der Umsetzung von WRRL, FFH und MSRL wird unterstützt.</p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				<p>originären Bestimmung tatsächlich oder wenigstens annähernd gerecht werden (DWA 2008).“ (In: BfN-Skripten 280 (2010), S. 12)</p> <p>Nach einer aktuelleren Quelle ist weiterhin nicht sichergestellt, dass nun deutlich mehr Querbauwerke in Deutschland nachprüfbar durchgängig sind (vgl. Auskunft der Bundesregierung aus dem Jahr 2014 auf Grundlage einer parlamentarischen Anfrage zur Durchgängigkeit von Gewässern in Deutschland, Bundestags-Drucksache 18/387).</p> <p>Sicher ist, dass es im Hinblick auf die Herstellung der Abwärtsdurchgängigkeit noch viele offene Fragen gibt. Andererseits mehren sich Planungen und Anträge, um neue Wasserkraftanlagen (WKA) selbst in Vorranggewässern von Langdistanzwanderfischen (z. B. Aal) zu errichten. Dabei wird seitens der Kraftwerksbetreiber argumentiert, dass mit der Anlage einer WKA auch die Durchgängigkeit verbessert würde, weil mit dem Neubau ein (besseres) Fischumgehungsgerinne installiert würde. Allerdings legen Studien und Monitoringprogramme nahe, dass eine erforderliche Fisch-Abwanderquote von 95 % je Querbauwerk selbst an einer Neu-Anlage nicht erreicht wird.</p> <p>Die uns vorliegenden WRRL-Planungen stellen zumal nicht sicher, dass bis 2020/2021 die Durchgängigkeit an den meisten Gewässern hergestellt sein wird, obwohl bereits in der nationalen Biodiversitätsstrategie dieses Ziel für 2015 vereinbart war. In Thüringen werden z. B. lediglich 25 % der Wasserkörper in 2021 sicher durchwanderbar sein.</p> <p>Zudem ist zu beachten, dass neben den Querbauwerken weitere Barrieren für die Fischwanderung bestehen (z. B. Sauerstofflöcher, Trübungen durch Verwirbelungen und Abschwemmungen sowie Überwärmung des Wassers). Auch diese Probleme sind mit der MSRL zu adressieren, weil die WRRL-Maßnahmen diesbezüglich noch nicht effizient genug sind.</p>	
320	78	Tab III.2	003	<p>Tabelle III.2 Operatives Ziel 3.1:</p> <p>Es müssen u. a. ungenutzte Schutzgebiete ohne jegliche menschliche Nutzung eingerichtet werden, damit sich das Ökosystem Ostsee erholen kann.</p> <p>Hierzu hat es keine bestehenden Maßnahmen gegeben. Auch gibt es keine fischereifreien Zonen. Daher muss die Spalte („bestehende</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>S. Kritikpunkt 8 im Geleitwort. Das MSRL-Maßnahmenprogramm wurde um die Maßnahme UZ4-02 „Fischereimaßnahmen“ ergänzt. Deutschland unternimmt derzeit aktiv Bemühungen, alle marinen Schutzgebiete, soweit nicht schon</p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				<p>Maßnahmen“) frei bleiben, da das operative Ziel „3.1“ noch nicht umgesetzt worden ist.</p> <p>Dies betrifft sowohl die AWZ als auch die angrenzenden Küstenländer S-H und M-Pomm.</p> <p>Fischereifreie Zonen dürfen nicht nach den Regeln der GFP eingerichtet werden, sondern haben sich an der konkreten Gefährdungssituation zu orientieren. Da sich die Fische (s. S. 67) trotz oder besser wg. der Regeln der GFP in keinem guten Umweltzustand befinden, wird die Sinnhaftigkeit dieses Umweltziels nicht wirklich deutlich.</p> <p>Wg. der Regeln der GFP befinden sich neben den Fischen, auch einige Lebensräume sowie die Schweinswale in keinem guten Umweltzustand. Daher sind die Regeln der GFP dazu geeignet, die Ziele der MSRL zu verfehlen.</p>	<p>geschehen, in nationales Recht zu überführen, sowie Managementpläne zu erstellen.</p> <p>Es gibt fischereifreie Zonen in MV (Fischereischonbezirke gem § 11 KüFVO).</p>
321	78/79	Tab III.2	025	<p>Tabelle III.2 Operatives Ziel 3.1:</p> <p>Viele Meeresschutzgebiete in der deutschen Ostsee besitzen heute weder Schutzgebietsverordnungen noch ein regulierendes Management oder andere sektorale Schutzmaßnahmen. Ihre Ausweisung kann in keinsten Weise als bestehende Maßnahme gelten. Die Umweltauswirkungen der Fischerei wirken den Zielen nach D1, D4 und D6 entgegen. Der jüngste FFH-Bericht (der nicht auf Schutzgebiete beschränkt ist) stuft den Erhaltungszustand der meisten relevanten Schutzgüter als schlecht oder sich verschlechternd ein. Nach jüngster Roter Liste für die deutschen Meeresgewässer (2014) sind ein Drittel der untersuchten Arten und Biotope bedroht. Hauptursache: Fischerei und Eutrophierung.</p> <p>Alle bereits ausgewiesenen Meeresschutzgebiete in der deutschen AWZ und dem Küstenmeer (v.a. Natura2000-Gebiete, Nationalparks, Baltic Sea Protected Areas) müssen umgehend Schutzgebietsverordnungen (oder äquivalente rechtliche Regelungen) und Managementpläne bekommen, die Eingriffe und menschliche Aktivitäten regeln. Es muss geprüft werden, ob die bereits unter der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (VRL) sowie aus anderen Initiativen heraus ausgewiesenen Meeresschutzgebiete wie die Nationalparks ein kohärentes und repräsentatives Netzwerk bilden, das auch den Ansprüchen der MSRL genügt. Die MSRL-Anforderungen gehen über die</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Deutschland unternimmt derzeit aktiv Bemühungen, alle marinen Schutzgebiete, soweit nicht schon geschehen, in nationales Recht zu überführen, sowie Managementpläne zu erstellen.</p> <p>Zur Fischerei s. Kritikpunkt 8 im Geleitwort.</p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				der FFH- und VRL u.a. dadurch hinaus, dass sie Arten und Lebensräume der OSPAR- und HELCOM-Listen miteinbeziehen.	
322	78	Tab III.2	034	<p>Tabelle III.2 Operatives Ziel 3.1:</p> <p>Die Nationalpark-Verordnung Vorpommersche Boddenlandschaft erfüllt nicht die Anforderungen an eine No-Take-Zone oder eine No-Take-Time. Auch die Aufstellung als Meeresschutzgebiet bedeutet nicht automatisch, dass es sich um eine No-Take-Zone handelt.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kein Änderungsbedarf.</p>
323	78	Tab III.2	025	<p>Tabelle III.2 Operatives Ziel 3.2:</p> <p>Es gibt bisher nur sehr wenige fischereilichen Regelungen, die schädliche ökosystemare Auswirkungen und den Beifang von Nichtzielarten adressieren und wirklich umgesetzt werden. Hier müssen dringend neue Maßnahmen entwickelt und umgesetzt werden. Bisher fehlen fischereiliche Maßnahmen komplett im Maßnahmenprogramm. Freiwillige Vereinbarungen wie von Schleswig-Holstein seit 2013 in der Umsetzung, können ordnungsrechtliche Vorgaben keinesfalls ersetzen. Sie werden den europäischen und nationalen Umweltverpflichtungen nicht gerecht.</p> <p>Gründe für die Ineffizienz des schleswig-holsteinischen Ansatzes liegen in der fehlenden Beteiligung von mindestens 30 % der aktiven Fischer, fehlenden Kontrollen und Sanktionen bei Verstößen sowie - ganz zentral - einer unzureichenden Gebietskulisse und dem Fehlen einer ausreichenden Datenbasis, um einen reduzierten Fischereiaufwand überhaupt nachvollziehen zu können. Letzteres ist dem Gutachten des Thünen-Instituts für Ostseeforschung „Analyse fischereilicher Daten in den schleswig-holsteinischen Küstengewässern der Ostsee“ aus dem Jahr 2013 zu entnehmen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>S. Kritikpunkt 8 im Geleitwort. Das MSRL-Maßnahmenprogramm wurde um die Maßnahme UZ4-02 „Fischereimaßnahmen“ ergänzt. Freiwillige Vereinbarungen sind oftmals das einzige Mittel um der Erreichung der Ziele näher zu kommen. In Schleswig-Holstein sind freiwillige Vereinbarungen in den SH Ostseegewässern am 9.11.2015 auf weitere Schutzgebiete ausgeweitet und um 2 Jahre verlängert worden. Die Beteiligung der Fischerei steigt stetig. In MV gibt es Verbote der aktiven Fischerei in der 3 sm Zone, es gibt Fischschonbezirke.</p>
324	78	Tab III.2	040	<p>Tabelle III.2 Operatives Ziel 3.2</p> <p>Fischereiliche Regelungen sind durch freiwillige Vereinbarungen zu ersetzen, weil hierdurch eine viel höhere Akzeptanz erreicht werden kann.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hier handelt es sich um die Listung bestehender Maßnahmen.</p>
325	78	Tab III.2	025	<p>Tabelle III.2 Operatives Ziel 3.4:</p> <p>Hier muss eine klare zeitliche Frist festgesetzt werden: Bis 2020/2021 sollte die Durchgängigkeit erreicht sein. In Vorranggewässern bis 2018. Auch bei allen weiteren Wanderbarrieren (s.o.) sollten die Probleme bis 2021 gelöst sein.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				<p>Bzgl. der Maßnahmen für die Herstellung der Durchgängigkeit sollte auf die Durchführung eines effizienten Monitorings von Wanderhilfen hingewirkt werden. Von der Funktionsfähigkeit sollte die weitere Genehmigung von relevanten Nutzungen/ Stauungen abhängen, alle 6 Jahre ist diese zu überprüfen.</p> <p>Bestehende Instrumente sollten angepasst werden, um gewässerverträgliche Wassernutzungen auch im Hinblick auf die ökologische Durchgängigkeit zu fördern (z. B. Übernahme der Schleswig-Holsteinischen Wassergebührenregelung bzgl. WKA, höhere Wasser-Abgaben auf Durchlauf-Wärmeleistungwerke, Anpassung des EEG).</p>	
326	79	Tab III.2	025	<p>Tabelle III.2 Operatives Ziel 3.5:</p> <p>OSPAR und HELCOM haben ebenfalls Maßnahmen bzw. Standards die hier erwähnt werden sollten („Regional Ballast Water Management Strategy“). Eine konsequentere Umsetzung der OSPAR- und HELCOM-Maßnahmen ist hier notwendig.</p> <p>Das IMO Ballastwasser-Abkommen ist noch nicht ratifiziert und damit noch nicht in Kraft. Es haben z. B. nicht alle EU Staaten ratifiziert. Somit ist es keine bestehende aktive Maßnahme. Hier sollte die Bundesregierung verstärkt auf die EU Staaten einwirken, die noch nicht ratifiziert haben.</p>	Zur Kenntnis genommen.
327	79	Tab III.3	025	<p>Tabelle III.3</p> <p>Allgemein: Die Aufnahme von zusätzlichen wertbestimmenden Arten und Biotoptypen in die Schutzgebietsverordnungen ist zu begrüßen.</p> <p>Es fehlen jedoch zahlreiche sektoral relevante Maßnahmen aus dem ursprünglichen Programmentwurf vom Oktober 2014 und die ebenfalls der Schattenliste der Umweltverbände zu entnehmen sind. Dazu gehören Maßnahmen, die die Fischerei, Aquakultur, invasive Arten, ungenutzte Gebiete, Häfen und ökologische Vorranggebiete zum Inhalt haben. Diese Maßnahmen sind dringend wieder in den Programmentwurf aufzunehmen.</p> <p>Durch die Gesamtzusammenstellung von Maßnahmen muss das Erreichen der nationalen Umweltziele (als Schritt zur Erreichung des guten Umweltzustands) sichergestellt werden. Das bedeutet, dass sich jedes operative Umweltziel in entsprechenden Maßnahmen widerspiegeln muss. Dies ist für das vorgelegte Maßnahmenprogramm für UZ3 nicht deutlich: Hier ist die Einrichtung ausreichender Rückzugs- und</p>	Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				Ruheräume (UZ 3.1) durch die Maßnahmenzusammenstellung nicht sichergestellt, da aufeinander abgestimmte Maßnahmen zum räumlich-zeitlichen Ausschluss verschiedener Nutzungen (fischereifreie Zonen und Ausschlussgebiete für Sand- und Kiesabbau) fehlen. Weiterhin ist fraglich, ob durch die Maßnahmenzusammenstellung die Beeinträchtigung der Nahrungsnetze und Lebensräume durch die Fischerei beendet werden kann (UZ 3.2), da im Hinblick auf Fischereimanagement lediglich auf den Prozess zum Fischereimanagement in N2000-Gebieten und die GFP-Umsetzung verwiesen wird, neue und aufeinander abgestimmte Maßnahmen jedoch fehlen. Ähnliches trifft auf UZ 3.5 zu, da in Bezug auf die Einschleppung und Einbringung neuer Arten lediglich auf bestehende Maßnahmen verwiesen wird, ohne dass deren quantitativer Beitrag zur Zielerreichung klar wird. Weiterhin fehlt eine Maßnahme zur Wiederansiedlung der in UZ 3.3 explizit genannten Auster. Ähnliches trifft auch auf die übrigen Umweltziele zu.	
328	79	Tab III.3	025	Tabelle III.3 Operatives Ziel 3.1: Fischereiliche operative Maßnahmen nach GFP und entsprechend dem ICES-EMPAS-Projekt bzw. der Arbeitsgruppe Nord- und Ostsee von BfN und TI fehlen vollständig. Wir verweisen auf die Vorschläge der Schattenliste der Umweltverbände.	Zur Kenntnis genommen. S. Kritikpunkt 8 im Geleitwort. Das MSRL-Maßnahmenprogramm wurde um die Maßnahme UZ4-02 „Fischereimaßnahmen“ ergänzt.
329	79	Tab III.3	025	Tabelle III.3 Operatives Ziel 3.2: Hier sollten Forschung und Entwicklung sowie die Anwendung alternativer Fanggeräte (Angelsysteme, Fischfallen, Reusensysteme), ein verbessertes System der Fischereiüberwachung und die entsprechende Förderung über Mittel des EMFF aufgenommen werden. Wir halten es für dringend erforderlich die Erfassung der Fischereiaktivitäten zu verbessern und empfehlen dazu ein neues Maßnahmenkennblatt UZ4-06.	Eingearbeitet. S. Kritikpunkt 8 im Geleitwort. Das MSRL-Maßnahmenprogramm wurde um die Maßnahme UZ4-02 „Fischereimaßnahmen“ ergänzt.
330	80	Tab III.3	025	Tabelle III.3 Operatives Ziel 3.4: Wir begrüßen die Maßnahme zum Schutz wandernder Arten (UZ3-02). Dabei muss jedoch eine Frist gesetzt werden: Bis 2020/2021 sollte die Durchgängigkeit erreicht sein. In Vorranggewässern bis 2018. Auch bei allen weiteren Wanderbarrieren (s.o.) sollten die Probleme bis 2021 gelöst sein.	Zur Kenntnis genommen. Die Herstellung der Durchgängigkeit von Gewässern erfolgt im Hinblick auf die Fischfauna im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie. Auf die aktualisierten Bewirtschaftungspläne für den Zeitraum 2016-2021

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				<p>Bzgl. der Maßnahmen für die Herstellung der Durchgängigkeit sollte auf die Durchführung eines effizienten Monitorings von Wanderhilfen hingewirkt werden. Von der Funktionsfähigkeit sollte die weitere Genehmigung von relevanten Nutzungen/Stauungen abhängen, alle 6 Jahre ist diese zu überprüfen.</p> <p>Bestehende Instrumente sollten angepasst werden, um gewässerverträgliche Wassernutzungen auch im Hinblick auf die ökologische Durchgängigkeit zu fördern (z. B. Übernahme der Schleswig-Holsteinischen Wassergebührenregelung bzgl. WKA, höhere Wasser-Abgaben auf Durchlauf-Wärmekraftwerke, Anpassung des EEG).</p> <p>Es ist zudem erforderlich, für den Schutz der diadromen Arten deutlich mehr Anstrengungen im Einzugsbereich der Meereszuflüsse vorzunehmen. Diesbezüglich ist die WRRL-Umsetzung noch zu defizitär.</p> <p>Hinsichtlich wandernder Arten fehlt eine klare Aussage, für welche Arten aus Sicht des Meeresschutzes die ökologische Durchgängigkeit und das Vorhandensein geeigneter (Laich-) Habitate in den Vorranggewässern welcher Flussgebiete von zentraler Bedeutung sind.</p>	der Flussgebietseinheiten, an denen Deutschland beteiligt ist, wird hingewiesen.
331	79	Tab III.3	034	<p>Tabelle III.3 Operative Ziele 3.1 und 3.2:</p> <p>Einrichtung von No-Take-Zonen hinsichtlich Fischerei (Nullnutzung), Offshore (Flugkorridore für Vögel und Fledermäuse) in und außerhalb von Schutzgebieten als neue Maßnahme aufnehmen</p> <p>Ziel ist es, die Fischerei im Nationalpark (NLP) schrittweise zu reduzieren; Ziel sind langfristig die Erreichung von 75 % Prozessschutzfläche, mittelfristig (30 Jahre nach NLP-Gründung) über 50 %; Nutzung der NLP-Flächen als No-Take-Zonen; prädestiniert sind zunächst FFH-Flächen incl. Kernzonen</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nationalparke sollen gemäß Bundesnaturschutzgesetz u.a. einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleisten. Entsprechend umfasst der Schutz in Nationalparks gemäß den relevanten Ländergesetzen bzw. -verordnungen auch alle dort natürlich vorkommenden Arten und Lebensräume und ihre Wechselwirkungen.</p>
332	80	9-11	021	<p>In der Tat ist es dringend erforderlich, dass die für das Ökosystem wertbestimmenden Arten und Biotope/LRT in die Schutzgebietsverordnungen aufgenommen werden und als (besonderer) Schutzzweck in die VO integriert werden: im Falle NP Vorpommersche Boddenlandschaft sind dies (u.a.) Kegelrobbe, Schweinswal, Seehund, Flussneunauge, Meerneunauge, LRT 1110 (Sandbänke), 1140 (Watt), 1150 (Strandseen), 1160 (Flache große Meeresarme) 1170 (Riffe), 1210</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis kann bei der Operationalisierung der Maßnahme berücksichtigt werden.</p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				<p>(Spülsäume). Bisher sind diese Arten/LRT in der Schutzgebietsverordnung nicht enthalten.</p> <p>Die in Zeile 11 genannten Maßnahmen zum Schutz wandernder Arten im marinen Bereich (UZ 3-02) sind im Hinblick auf den Schweinswal kontraproduktiv, vgl. unten stehende Anmerkung zum Kennblatt UZ3-02, S. 49.</p>	
Teil III: 2.4 Meere mit nachhaltig und schonend genutzten Ressourcen					
333	82	Tab III.4	025	<p>Tabelle III.4</p> <p>Diese Tabelle zeigt klar die Defizite des vorliegenden Entwurfs der Maßnahmenprogramme. Zu den operativen Zielen 4.1 bis 4.3 gibt es keine bestehenden Maßnahmen und auch unzureichende neue Maßnahmen (siehe Kommentare zu Tabelle II.5). Die hier aufgeführten bestehenden Maßnahmen sind z.T. noch nicht hinreichend umgesetzt, wie auf S.39 Z.20-21 auch zugegeben wird.</p> <p>Hier ist eine Überarbeitung und Ergänzung der Maßnahmenzusammenstellung dringend erforderlich. Es muss klar gestellt werden, welche der bestehenden Maßnahmen tatsächlich</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>S. Kritikpunkt 8 im Geleitwort. Das MSRL-Maßnahmenprogramm wurde um die Maßnahme UZ4-02 „Fischereimaßnahmen“ ergänzt.</p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				umgesetzt sind und welche Lücken mit neuen Maßnahmen gefüllt werden müssen.	
334	82	Tab III.4	039	<p>Tabelle III.4 Operatives Ziel 4.2</p> <p>Es ist nicht klar, wie die Alters- und Größenverteilung von einer guten Gesundheit des Bestandes zeugen soll. Nach der derzeitigen GFP gibt es ein Anlandegebot, welches das Ziel verfolgt, Discard möglichst zu vermeiden. Demnach soll die Fischerei möglichst selektiv fischen. Damit wäre die hier beschriebene Alters- und Größenverteilung genauer zu definieren und es müssen klare Grenzen zwischen gutem und schlechtem Zustand geben. Pauschal wird sonst ein kommerziell genutzter Bestand, selbst wenn auf MSY Niveau befischt, nie den guten Zustand erreichen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Beschreibung des guten Umweltzustands zu kommerziellen Fisch- und Schalentierbeständen ist durch den Richtlinienentwurf für Deskriptor 3 (Anhang I MSLR) und der für die Bewertung erforderliche Parameter „Alters- und Größenstruktur“ durch Kommissionsbeschluss 2010/477EU vorgegeben. Die weitere Entwicklung von Bewertungssystemen läuft derzeit u.a. auf Expertenebene des ICES. Dabei werden artspezifische Analysen der verfügbaren Zeitreihen berücksichtigt.</p>
335	82	Tab III.4	039	<p>Tabelle III.4 Operatives Ziel 4.3:</p> <p>Hier müssen Deskriptoren und Indikatoren so unterlegt werden, dass man durchzählen, messen, wiegen eindeutige Schwellwerte zwischen schlechtem und gutem Zustand nachvollziehen kann.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Maßnahmenprogramm basiert auf dem 2012 aktuellen Daten- und Wissensstand (s. Kritikpunkt 1 im Geleitwort) und orientiert sich am Vorsorgeprinzip.</p>
336	82	Tab III.4	026	<p>Tabelle III.4 Operative Ziele 4.4, 4.6:</p> <p>In der Tabelle III,4 „Beitrag bestehender Maßnahmen zur Erreichung der operativen Umweltziele“ sind unter UZ4.5 und 4.6 genannt: „Regelungen nach BNatSchG und LNatSchG insbesondere FFH-Verträglichkeitsprüfung, Arten- und Biotopschutz sowie Regelungen zur Vermeidung und Kompensation von Eingriffen“. Dem kann so nicht zugestimmt werden. Regelungen zur Vermeidung und Kompensation von Eingriffen im marinen Bereich sind in MV nicht vorhanden. Die bestehenden Hinweise zur Eingriffsregelung (LUNG 1999/2001) sind im marinen Bereich nur bedingt anwendbar und sollten speziell für den marinen Bereich dringend überarbeitet werden. Da dies nach wie vor nicht erfolgt ist, sollte die Schaffung einer solchen Regelung als geplante und nicht bereits bestehende Maßnahme aufgenommen werden.</p> <p>Alternativ kann eine Bundes-Kompensationsverordnung erlassen werden, die auch für die Ostsee gültig wäre. Diese hätte zusätzlich den Vorteil, dass Eingriffe in der AWZ und im Küstenmeer gleich bewertet werden könnten.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis auf Regelungen in MV zur Vermeidung und Kompensation von Eingriffen im marinen Bereich werden zur Prüfung im Rahmen der Aktualisierung des Maßnahmenprogramms 2021 in den Maßnahmenpool aufgenommen.</p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
337	82	Tab III.4	039	Tabelle III.4 Operatives Ziel 4.5: Der im Gesetzgebungsverfahren mit anderen Nutzern gefundene Interessenausgleich ist auch künftig zu berücksichtigen.	Zur Kenntnis genommen.
338	82	Tab III.4	025	Tabelle III.4 Operatives Ziel 4.6 Die maritime Raumordnung kann erst dann als bestehende Umweltmaßnahme aufgeführt werden, wenn die Ziele und raumrelevanten Maßnahmen der MSRL in den Plänen und Programmen der Raumordnung, in den Grundsätzen der Raumordnungen für die ausschließliche Wirtschaftszone der deutschen Nord- und Ostsee und in den Landesraumordnungen für die Küstengewässer festgeschrieben werden. Vorranggebiete für den Naturschutz müssen hier aufgenommen und verbindlich festgeschrieben werden. Nutzungsinteressen und Meeresschutz müssen auch in der praktischen Umsetzung und nicht nur in der Theorie gleichwertig behandelt werden.	Zur Kenntnis genommen. Nach § 1, Abs.1, Satz 2 ROG sind die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte zu lösen sowie Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raumes zu treffen.
339	83	Tab III.6	034	Tabelle III.6 Operative Ziele 4.1-4.3 Mit Öffentlichkeitsarbeit allein nicht zu lösen. Sicherung der Meeresschutzgebiete durch No-Take-Zone (NLP) oder durch No-Take-Time (ohne NLP) als Bestandsauffüllungsgebiete für MSY.	Zur Kenntnis genommen. S. Kritikpunkt 8 im Geleitwort. Das MSRL-Maßnahmenprogramm wurde um die Maßnahme UZ4-02 „Fischereimaßnahmen“ ergänzt.
340	83	Tab III.6	025	Tabelle III.6 Operatives Ziel 4.1: Dies ist eine begrüßenswerte Maßnahme, wenn der Theorie von Auswirkungen der Fischerei, ökosystemgerechte Fanggeräte, marktwirtschaftliche Fragen, etc. auch praktische Maßnahmenansätze hinterlegt werden. Diese Maßnahme macht nur Sinn, wenn entsprechende ökosystemgerechte Fischereimaßnahmen in der politischen Praxis der Umsetzung der MSRL gelebt werden. Als einzige fischerei-bezogene Maßnahme wird sie jedoch wenig bewirken. Das zentrale Ziel der Gemeinsamen Fischereipolitik der EU lautet: <i>Um das Ziel, die Fischpopulationen schrittweise wiederaufzufüllen und oberhalb eines Niveaus der Biomasse zu halten, das den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht, zu verwirklichen, wird der Grad der Befischung (fischereiliche Sterblichkeit = F), der den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht, soweit möglich bis 2015, und unter allen Umständen schrittweise für alle Bestände bis spätestens 2020 erreicht.</i>	Zur Kenntnis genommen. S. Kritikpunkt 8 im Geleitwort. Das MSRL-Maßnahmenprogramm wurde um die Maßnahme UZ4-02 „Fischereimaßnahmen“ ergänzt.

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				<p>Es bleibt unklar, welchen Beitrag zur Zielerreichung der operativen Ziele 4.1 und 4.3 die Maßnahme „<i>Weitere Verankerung des Themas „nachhaltige ökosystemgerechte Fischerei“ im öffentlichen Bewusstsein</i>“ liefern kann. Hier sind insbesondere die implementierenden Stellen und Akteure aufgefordert, das Management so ausrichten, dass das MSY-Ziel im vorgegebenen zeitlichen Rahmen erreicht wird sowie die Fischerei die anderen Ökosystemkomponenten nicht mehr in dem Maße beeinträchtigt, dass die Erreichung bzw. Erhaltung ihres spezifischen guten Umweltzustands gefährdet werden.</p> <p>Wir halten es für dringend erforderlich die Erfassung der Fischereiaktivitäten zu verbessern und empfehlen dazu ein neues Maßnahmenkennblatt UZ4-06: Erfassung der fischereilichen Aktivität deutscher Fischereifahrzeuge in der Ostsee.</p>	
341	83	Tab III.6	025	<p>Tabelle III.6 Operatives Ziel 4.2:</p> <p>Es gibt weder eine bestehende noch ein neue Maßnahme zum operativen Ziel 4.2. Hier muss nachgebessert werden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>S. Kritikpunkt 8 im Geleitwort. Das MSRL-Maßnahmenprogramm wurde um die Maßnahme UZ4-02 „Fischereimaßnahmen“ ergänzt.</p>
342	83	Tab III.6	039	<p>Tabelle III.6 Operatives Ziel 4.2:</p> <p>Es ist nicht klar, wie die Alters- und Größenverteilung von einer guten Gesundheit des Bestandes zeugen soll. Nach der derzeitigen GFP gibt es ein Anlandegebot, welches das Ziel verfolgt, Discard möglichst zu vermeiden. Demnach soll die Fischerei möglichst selektiv fischen. Damit wäre die hier beschriebene Alters- und Größenverteilung genauer zu definieren und es müssen klare Grenzen zwischen gutem und schlechtem Zustand geben. Pauschal wird sonst ein kommerziell genutzter Bestand, selbst wenn auf MSY Niveau befischt, nie den guten Zustand erreichen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Beschreibung des guten Umweltzustands zu kommerziellen Fisch- und Schalentierbeständen ist durch den Richtlinienentwurf für Deskriptor 3 (Anhang I MSLR) und der für die Bewertung erforderliche Parameter „Alters- und Größenstruktur“ durch Kommissionsbeschluss 2010/477EU vorgegeben. Die weitere Entwicklung von Bewertungssystemen läuft derzeit u.a. auf Expertenebene des ICES. Dabei werden artspezifische Analysen der verfügbaren Zeitreihen berücksichtigt.</p>
343	83	Tab III.6	040	<p>Tabelle III.6 Operatives Ziel 4.2:</p> <p>Die Herabsetzung des Mindestmaßes für Dorsch in der Ostsee widerspricht dieser Zielvorgabe.</p> <p>Der Status Quo bei einer Nutzung durch die Fischerei in den Natura 2000 Gebieten in bisheriger Art und Umfang wurde bei deren Einrichtung als „mit dem Schutzzweck vereinbar“ festgestellt. Seither hat der</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Einwand unklar.</p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				Fangaufwand durch Betriebsstilllegungen um 50% abgenommen. Die Notwendigkeit einer Verschärfung des Schutzregimes ist deshalb aus unserer Sicht nicht gegeben.	
344	83	Tab III.6	025	<p>Tabelle III.6 Operatives Ziel 4.3:</p> <p>Das Operationelle Programm (OP) zum EMFF Deutschlands besagt, dass die <i>„[...] Selektivität von Fanggeräten und -methoden ... zu verbessern [ist], um Beifänge von Nicht-Zielarten, benthischen Wirbellosen, marinen Seevögeln und Säugetieren zu verringern</i> (Europäischer Meeres- und Fischereifonds – Operationelles Programm für Deutschland)“.</p> <p>Diese Maßnahme fehlt hier. Sie ist jedoch von zentraler Bedeutung, um dem Wunsch nach Verringerung ungewollter Fänge (von Nicht-Zielarten etc.) auch auf technischer Ebene Ausdruck zu verleihen. Das OP weist hierzu aus:</p> <p><i>„Für die Durchführung von Bestandserhaltungsmaßnahmen gemäß GFP sollen Forschung, Entwicklung, Erprobung und Einsatz nachhaltiger, selektiver und ökosystemverträglicher Fanggeräte und -methoden unterstützt werden</i> (Europäischer Meeres- und Fischereifonds - Operationelles Programm für Deutschland)“.</p> <p>Hier fehlen weiterhin Maßnahmen zur Verbesserung von Kontrolle und Umsetzung einer selektiveren Fischerei:</p> <p><i>„Verbesserte Kontrolle und Durchsetzung von Managementmaßnahmen können zur Reduktion negativer Wirkungen der Fischerei beitragen.“</i> (Europäischer Meeres- und Fischereifonds EMFF, Operationelles Programm für Deutschland – Umweltbericht).</p> <p><i>„Im Rahmen der GFP und der Europäischen Meeresstrategie Rahmenrichtlinie wird die Anwendung eines Ökosystemansatzes in das Fischereimanagement umgesetzt. Der EMFF und das deutsche OP sollen dazu dienen, diese Politik umzusetzen, z. B. durch Förderung selektiveren Fischfangs, Unterstützung bei der Umsetzung des Rückwurfverbotes, eine den Notwendigkeiten angepasste Datenerhebung und Kontrolle oder Kompensation der sozialen Folgen von Einschränkungen.“</i> (OP – Umweltbericht)</p> <p>Es fehlt der Ansatz, umweltschonende Fangtechniken zu fördern, z. B. im Rahmen des EMFF.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>S. Kritikpunkt 8 im Geleitwort. Das MSRL-Maßnahmenprogramm wurde um die Maßnahme UZ4-02 „Fischereimaßnahmen“ ergänzt.</p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				Weiterhin muss eine Transparenz von VMS-Daten hergestellt werden. Wir halten es für dringend erforderlich die Erfassung der Fischereiaktivitäten zu verbessern und empfehlen dazu ein neues Maßnahmenkennblatt UZ4-06: Erfassung der fischereilichen Aktivität deutscher Fischereifahrzeuge in der Ostsee.	
345	83	Tab III.6	039	Tabelle III.6 Operatives Ziel 4.3: Hier müssen Deskriptoren und Indikatoren so unterlegt werden, dass man durchzählen, messen, wiegen eindeutige Schwellwerte zwischen schlechtem und gutem Zustand nachvollziehen kann.	Zur Kenntnis genommen. Das Maßnahmenprogramm basiert auf dem 2012 aktuellen Daten- und Wissensstand (s. Kritikpunkt 1 im Geleitwort) und orientiert sich am Vorsorgeprinzip.
346	83	Tab III.6	034	Tabelle III.6 Operative Ziele 4.4-4.6 Festlegung Höchstentnahme (bedarfsorientiert, wobei Bedarf darzulegen ist) für gesamte Ostsee in BRD und in einzelnen Bundesländern. Sicherung der nationalen und internationalen Schutzgebiete als Ausschlussgebiete für marine Rohstoffgewinnung.	Zur Kenntnis genommen.
347	83	Tab III.6	025	Tabelle III.6 Operatives Ziel 4.4: Auch hier fehlen geeignete Maßnahmen, die die Regelbefolgung der GFP-Vorschriften überprüfen und somit die Zielerreichung sicherstellen Um die illegale, nicht gemeldete und nicht regulierte Fischerei „gegen null“ gehen zu lassen, muss sich Deutschland zu einer verstärkten und wirksame(re)n Implementierung der IUU-Verordnung bekennen und geeignete Maßnahmen zu Bekämpfung ergreifen. Das Operationelle Programm (OP) Deutschlands zum EMFF sieht hier Maßnahmen vor, die in das Maßnahmenprogramm aufgenommen werden sollten: „ <u>Schulungen</u> zur besseren Compliance mit den GFP-Vorschriften, [...] zur Sensibilisierung sowohl von Fischern als auch von anderen Akteuren wie Inspektoren, Staatsanwälten und Richtern und der allgemeinen Öffentlichkeit für die Notwendigkeit, illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei zu bekämpfen und die Vorschriften der GFP umzusetzen.“ (vgl. OP, S.130). Im Zusammenhang mit den von der Kommission festgelegten Kontrollprioritäten, hier insbesondere von Artikel 15 der Verordnung 1380/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates:	Zur Kenntnis genommen. Das MSRL-Maßnahmenprogramm wurde um die Maßnahme UZ4-02 „Fischereimaßnahmen“ ergänzt.

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				<p>„Durchsetzung und Kontrolle der Pflicht zur Anlandung aller Fänge gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Erwerb und Installation von Videoüberwachungssystemen</u> (CCTV-Systemen). Neben der Computer-Software ist hier auch die <u>Beschaffung der notwendigen Computer-Hardware</u> erforderlich. Dabei soll die Digitalisierung von Daten in entsprechend entwickelten IT-Netzen idealerweise zum Austausch von Fischereidaten sowie zur Verknüpfung von sektorübergreifenden Datenaustauschsystemen führen.“ (OP, S. 131) <p>Zudem sind durch geeignete Kontrollmaßnahmen auch Wechselwirkungen zu erwarten:</p> <p>Wenn die Kontrollmaßnahmen, die der Eindämmung von Illegalen (oder im weiteren Sinn IUU-) Aktivitäten dienen,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) zunehmend auf elektronische Überwachung umgestellt werden, können sie b) gleichzeitig der Überprüfung des Zustands von Merkmalen und Belastungen nach der MSRL und der Erreichung der national festgelegten Umweltziele dienen. (vgl. OP, S.24). <p>Die Zielsetzung für diese beiden Bereiche liegt in einer Verbesserung des Managements bei der Fischereiaufsicht und in einer Verbesserung der Datenqualität. Entsprechend werden die beiden spezifischen Ziele verfolgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Verbesserung und Bereitstellung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie Verbesserung der Erhebung und Verwaltung von Daten; b) Unterstützung der Begleitung, Kontrolle und Durchsetzung der Vorschriften, hierdurch Ausbau der institutionellen Kapazitäten und einer effizienten öffentlichen Verwaltung, ohne dass ein größerer Verwaltungsaufwand entsteht (vgl. OP, S. 47). <p>Durch Aufnahme dieser spezifischen Maßnahmen sollen Umsetzung und Finanzierung der gemeinschaftlichen Verpflichtungen gesichert werden.</p>	
348	83	Tab III.6	025	<p>Tabelle III.6 Operatives Ziel 4.5:</p> <p>Die Schutzgebiete des Natura-2000-Netzwerks sind vom Kies- und Sandabbau auszunehmen. Auch außerhalb der Schutzgebiete sind</p>	Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				Ausschlussgebiete für den Rohstoffabbau zu prüfen und einzurichten, die räumlich mit Fischereiausschlussgebieten abzustimmen sind, um zugleich zur Erreichung von UZ 3.1 beizutragen. Allen Anträgen auf Sand- und Kiesabbau ist eine intensive Alternativenprüfung an Landstandorten vorzuziehen.	
349	83	Tab III.6	039	Tabelle III.6 Operatives Ziel 4.5: Der im Gesetzgebungsverfahren mit anderen Nutzern gefundene Interessenausgleich ist auch künftig zu berücksichtigen.	Zur Kenntnis genommen.
350	83	Tab III.6	040	Tabelle III.6 Operatives Ziel 4.5: Die Herabsetzung des Mindestmaßes für Dorsch in der Ostsee widerspricht dieser Zielvorgabe. Der Status Quo bei einer Nutzung durch die Fischerei in den Natura 2000 Gebieten in bisheriger Art und Umfang wurde bei deren Einrichtung als „mit dem Schutzzweck vereinbar“ festgestellt. Seither hat der Fangaufwand durch Betriebsstilllegungen um 50% abgenommen. Die Notwendigkeit einer Verschärfung des Schutzregimes ist deshalb aus unserer Sicht nicht gegeben.	Zur Kenntnis genommen. Einwand unklar.
351	83	Tab III.6	025	Tabelle III.6 Operatives Ziel 4.6: Hier fehlen folgende essentielle Maßnahmen zu denen Kennblätter erarbeitet werden sollten: 1. Einrichtung von Ausschlussgebieten für extraktive Nutzungen von nicht-lebenden Ressourcen innerhalb von Schutzgebieten <ul style="list-style-type: none"> • Partieller Ausschluss von allen extraktiven Nutzungen von nicht-lebenden (und lebenden) Ressourcen aus Schutzgebieten. Hier ist es essentiell Nullnutzungszonen einzurichten, d.h. die Ausschlussgebiete für lebende und nicht-lebende Ressourcen müssen sich räumlich decken, damit der Schutz der Arten und Habitate wirklich gewährleistet werden kann und die Maßnahme somit zugleich zur Erreichung von UZ 3.1 beitragen kann. • Der Abbau von Bodenschätzen, Kiesen und Sanden in den Schutzgebieten und in einer Pufferzone von mindestens 1000 Metern um diese herum muss verboten werden. 	Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				<ul style="list-style-type: none"> • Bestehende Lizenzen nach Bergrecht (Öl, Gas, Sand/Kies) in den Schutzgebieten werden sukzessive durch umweltverträgliche Alternativstandorte abgelöst bzw. nicht erneuert. <p>2. Einrichtung von Ausschlussgebieten für extraktiven Nutzungen von nicht-lebenden Ressourcen außerhalb von Schutzgebieten</p> <p>Geschützte Arten und Habitate / Biotope - nach der FFH- und der Vogelschutz-Richtlinie, aber auch geschützte Arten und Habitate / Biotope unter anderen Abkommen wie OSPAR und HELCOM – müssen grundsätzlich, nicht nur innerhalb der Schutzgebiete, unter Schutz stehen. Das bedeutet, dass in allen Lebensräumen dieser Arten strenge Vorgaben beachtet werden müssen, auch wenn es sich nicht um ein Schutzgebiet handelt. Insbesondere sollten zum Schutz dieser Arten und Habitate / Biotope auch Ausschlussgebiete für extraktive Nutzungen nicht-lebender Ressourcen außerhalb von Schutzgebieten eingerichtet werden. Diese Ausschlussgebiete sollten Nullnutzungszonen sein, d.h. sich zeitlich und räumlich mit Ausschlussgebieten für Fischerei decken.</p> <p>Beispiele für essentielle zusätzliche Ausschlussgebiete sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Temporäre Schließung in Mauser- und Überwinterungsgebieten von Seetauchern und Tauchenten. • Schutz einiger repräsentativer Meeresbodengebiete der marinen Normallandschaft als Korridore zur Vernetzung geschützter Biotoptypen, bevorzugt im Zusammenhang mit unbefischten Windparks (z. B. Korridore zwischen Windparks). • Einstellung der Industriefischerei auf Sandaale und Sprotten für Fischöl und Fischmehl. <p>3. Erarbeitung einer umfassenden Prüfung von Alternativen, um den Abbau mariner Sande und Kiese bis 2020 auslaufen zu lassen. Abbauflächen in marinen Natura-2000-Gebieten sind dabei prioritär zu behandeln.</p> <p>Siehe hierzu auch die Beschwerde der Umweltverbände gegen die Bundesregierung an die Kommission der EU.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kein Abbau in geschützten Habitaten (Sandbänke, Riffe) einschließlich einer Pufferzone von mindestens 1000 Metern. 	

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				<ul style="list-style-type: none"> • Keine Rückführung von abgesiebten Feinmaterialien. • Kein Abbau in Aufwuchs- und Nahrungsgebieten von Schweinswalen (Zerstörung der Nahrungsgrundlage). • Keine Störung von rastenden Seetauchern. • FFH Verträglichkeitsprüfung mit Berücksichtigung kumulativer Effekte. • Sandgewinnung als Maßnahme zur Kompensation menschlicher Eingriffe (des beschleunigten Meeresspiegelanstiegs) im Wattenmeer kommt in der langen Sicht dann in Betracht, wenn keine Alternative besteht, die Maßnahme in vollem Einklang mit den Schutzziele steht, und insbesondere die mit der Maßnahme verbundenen Schäden deutlich geringer sind als die ohne die Maßnahme eintretenden Schäden. <p>4. Alternative Methoden zu seismischen Untersuchungen in den Meeren (siehe auch UZ6)</p> <p>Hier fehlt der Aspekt der Umweltauswirkungen der seismischen Untersuchungen mit Schallkanonen. In der Beschreibung der Operativen Ziels wird auf die „Erkundung nicht lebender Ressourcen“ hingewiesen, dazu fehlt ein Kennblatt im Maßnahmenprogramm. Ziel des Kennblattes sollte sein, eine Alternative zum Einsatz von Schallkanonen zu finden.</p> <p>5. CCS/Fracking in den deutschen Meeresgewässern vollständig ausschließen</p> <p>Zu CCS und Fracking werden keine Maßnahmen vorgeschlagen, obwohl solche Aktivitäten schädigende Auswirkungen auf das Ökosystem Meer haben können, und für sie auch keinerlei öffentliches Interesse besteht. Wir schlagen vor, hierzu eine Maßnahme zu formulieren, die im Ergebnis CCS und Fracking in den deutschen Meeresgewässern vollständig ausschließt.</p>	
352	84	1-9	025	Die zwei formulierten Maßnahmen unterstützen in keiner Weise die in der Erstbewertung formulierten Umweltziele. Während erstere eine rein flankierende Bildungsmaßnahme darstellt und ohne ordnungsrechtliche Aktivitäten sinnlos erscheint, enthält die Maßnahme zum Kies- und	Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				<p>Sandabbau keinerlei naturschutzfachlichen Wert im Sinne der Zielsetzung der MSRL.</p> <p>Die Maßnahmen des Programmentwurfs aus dem Oktober 2014 und der Schattenliste der Umweltverbände sind umfassend zu berücksichtigen, um den MSRL-Zielen gerecht zu werden.</p> <p>Weiterhin fehlt der Aspekt der Umweltauswirkungen der seismischen Untersuchungen mit Schallkanonen. In der Beschreibung der Operativen Ziels wird auf die „Erkundung nicht lebender Ressourcen“ hingewiesen, dazu fehlt ein Kennblatt im Maßnahmenprogramm. Ziel des Kennblattes sollte sein, eine Alternative zum Einsatz von Schallkanonen zu finden.</p> <p>Wir halten es für dringend erforderlich die Erfassung der Fischereiaktivitäten zu verbessern und empfehlen dazu ein neues Maßnahmenkennblatt UZ4-06: Erfassung der fischereilichen Aktivität deutscher Fischereifahrzeuge in der Ostsee.</p>	
Teil III: 2.5 Meere ohne Belastung durch Abfall					
353	85	27-31	025	Hier sollte auch auf das „Deutsche Ressourceneffizienzprogramm“ (ProgRess) II Bezug genommen werden.	Übernommen.
354	86	8	037	<p>Die Aussage „Die Kunststoffherstellung kann beispielsweise durch Änderungen im Produktdesign und der Zusammensetzung von Kunststoffen deutlich nachhaltiger werden.“ ist in diesem Kontext unklar. Insbesondere das Wort „nachhaltiger“ scheint hier nicht zu passen</p> <p>Ist evtl. Folgendes gemeint: „Die Kunststoffherstellung kann beispielsweise durch Änderungen im Produktdesign und der Zusammensetzung von Kunststoffen dazu beitragen, dass letztere weniger belastend für die Meeresumwelt sind“.</p>	Übernommen.
355	86	20-22	025	Bezüglich des Plastikmülls ist der Ansatz zu begrüßen, auch die Emissionsseite (Verwendung von Mikroplastik) zu adressieren und die Müllvermeidung in den Kommunen einzubeziehen. Hier gilt es – der Anregung der Kommunen folgend – den entsprechenden Handlungsspielraum auf der geeigneten Regelungsebene zu eröffnen, um rechtssichere Vergabe und Beschaffungsregelungen zu ermöglichen.	<p>Eingearbeitet.</p> <p>„Die Neufestlegung oder Intensivierung von Vorgaben zur Reduzierung des Plastikmüllaufkommens durch landseitige Anlieger fällt insbesondere in den Wirkungsbereich von Kommunen oder Landkreisen <u>und betrifft im Kern</u></p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				<p>Die Flüsse selbst sollten als eigener Eintragungspfad dargestellt und mit einem Maßnahmenkennblatt belegt werden. Hier geht es zunächst um die Ableitung geeigneter Zielwerte und Messverfahren für die Belastung mit Plastik insgesamt (inclusive Mikroplastik) aus den Erfordernissen des Meeresschutzes und die in weiteren Schritten daraus abzuleitende schlüssige Zuordnung zu den Flussgebieten/Bundesländern.</p> <p>Darüber hinaus kann auch hier der Bund durch Regulierung z. B. des Produktdesigns und der Einbeziehung der Herstellerverantwortung einwirken.</p>	<p><u>das kommunale Ordnungs-, Satzungs- und Vergaberecht. Es gilt, den entsprechenden Handlungsspielraum auf der geeigneten Regelungsebene zu eröffnen.“</u></p> <p>Der Maßnahmentitel UZ5-08 wurde ebenfalls entsprechend angepasst: Reduzierung des Plastikmüllaufkommens durch <u>lokale ordnungsrechtliche kommunale</u> Vorgaben.</p> <p>Nicht übernommen.</p> <p>Die hier angeregten Aspekte sind von Relevanz, fallen aber eher unter Überwachungsvorgaben. Es gilt, innerhalb der langfristigen Planung der Ausgestaltung des Monitorings Flusseinträge zu verifizieren, Messverfahren zu harmonisieren und geeignete Zielwerte festzulegen.</p> <p>Eingearbeitet.</p>
356	87	2-17	025	Zu dem Aspekt Produktdesign und Kunststoffzusammensetzung fehlt ein entsprechendes Kennblatt. Hier müsste noch ein neues Kennblatt eingeführt werden, dass die Herstellerverantwortung im Fokus hat.	<p>Nicht übernommen.</p> <p>Wesentliche Aspekte eines ursprünglich existenten dementsprechenden Kennblatts wurden in das Kennblatt UZ5-02 integriert.</p>
357	87	5-17	025	Die vorgeschlagenen Maßnahmen entsprechen zwar unserem heutigen Verständnis der Problematik Abfälle im Meer, sind jedoch zu allgemein und schwammig formuliert und sollten mit konkreten Inhalten in den Maßnahmenkennblättern hinterlegt werden. Gleichzeitig weisen wir an dieser Stelle darauf hin, dass zur Umsetzung der Maßnahmen ausreichend finanzielle und personelle Kapazitäten in Bund und Ländern zur Verfügung gestellt bzw. aufgebaut werden müssen.	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>S. Kritikpunkt 3 im Geleitwort. Eine Konkretisierung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen ihrer Operationalisierung 2016.</p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
358	87	13	037	Vorschlag: „ Umfassende Umsetzung des „Fishing-for-Litter“-Konzepts (UZ5-06)“	Nicht übernommen.
Teil III: 2.6 Meere ohne Beeinträchtigung durch anthropogene Energieeinträge					
359	87 – 91	31 – 34	025	<p>Teil III. Ostsee</p> <p>2.6 Meere ohne Beeinträchtigung durch anthropogene Energieeinträge</p> <p>Es fehlt die konkrete Förderung von Alternativen Gründungsmethoden beim Ausbau der Offshore- Windenergie:</p> <p>Alternative Techniken wie z. B. gebohrte Fundamente, Schwergewichts-, Schwimm- und Bucketfundamente werden teilweise bereits in der Ölindustrie und beim Brückenbau oder bei Windparks im flacheren Wasser eingesetzt, oder befinden sich noch in der Entwicklung. Diese Gründungstechniken müssen gezielt gefördert und vorangetrieben werden. Dabei sind neben Politik und Wissenschaft auch die Projektrealisierer aus der Industrie in der Verantwortung. Es müssen Anreize geschaffen werden, mit welchen die schallärmeren Gründungsmethoden bevorzugt zum Einsatz kommen.</p> <p>Es fehlt insgesamt eine Lärmschutzstrategie für die Ostsee.</p> <p>Insgesamt muss mehr auf lärmreduzierende technologische Alternativen eingegangen werden (z. B. auch für Seismik und Schifffahrtslärm).</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregungen werden im Rahmen der Operationalisierung der Maßnahme UZ6-04 und ggf. im 2. MSRL-Zyklus als Merkposten geprüft werden.</p>
360	88	8	013	Die Nutzung akustischer Vergrämer als Belastung einzustufen, ist eine sehr einseitige Betrachtungsweise. Es gilt hier, die Vor- und Nachteile sehr genau abzuwägen und den Grundsatz der Wahl des mildesten Mittels anzuwenden. Ebenso könnte die Entwicklung Beifang minimierender Netze bzw. Fanggeräte als Maßnahme aufgenommen werden.	Zur Kenntnis genommen.
361	88	8	022	Als Quellen für Unterwasserlärmbelastungen werden auch Pinger angeführt. Zum einen ist die Verwendung von Pingern vorgeschrieben. Zum anderen können Pinger nicht generell negativ bewertet werden. Darüber hinaus dient der Einsatz von Pingern dem Schutzziel „Schweinswal“.	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da Pinger Schallsignale aussenden, sind sie gleichzeitig Schallquellen.</p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
362	88	8	027	Als eine Quelle für Unterwasserlärmbelastung werden Pinger genannt. Der Einsatz von Pingern wird in bestimmten Gebieten durch EU-Verordnungen vorgeschrieben und kann nicht generell als negativ betrachtet werden. Der Einsatz von Pingern dient der Vermeidung von Beifängen von Schweinswahlen und trägt zum Erreichen von Schutzziele bei.	Zur Kenntnis genommen. Die Aussage ist richtig. Aber da Pinger-Schallsignale aussenden, sind sie gleichzeitig Schallquellen.
363	88	8	040	Als Quellen der Unterwasserlärmbelastungen werden auch Pinger angeführt. Einerseits ist die Verwendung von Pingern nicht vorgeschrieben, andererseits sind diese nicht generell als negativ zu beurteilen, bis belastbare Daten vorliegen. Jedenfalls dient der Einsatz von Pingern dem Schutzziel „Schweinswal“.	Zur Kenntnis genommen. Pinger Schallsignale aussenden, sind sie gleichzeitig Schallquellen.
364	89 – 91	17 – 16	025	Maßnahmen zur Lärmvermeidung fehlen fast gänzlich, diese sollten grundsätzlich mit höchster Priorität diskutiert werden (Vorsorgeansatz!), und entsprechende Beispiele in den Vordergrund gerückt werden.	Zur Kenntnis genommen. Die Entwicklung und Anwendung von Lärminderungsmaßnahmen in Nord- und Ostsee werden ausführlich in der Maßnahmenbeschreibung des Kennblattes zu UZ6-04 beschrieben. Maßnahmen zur Lärmvermeidung werden ggf. im 2. MSRL-Zyklus als Merkposten geprüft.
365	89	6	037	Im Watten-/ Küstenmeer ... Hier geht es um die Ostsee!	Übernommen.
366	89	23	029	Durch die Genehmigungsbehörden werden entgegen den Angaben keine lärmminimierenden <u>Bauweisen</u> festgesetzt. Die Bauweise wird nicht vorgegeben, lediglich das Erreichen des "Grenzwerts" 160/190 dB @ 750m wird vorgegeben. Durch die Vorgabe alternativer schallarmer Gründungsvarianten (siehe Koschinski & Lüdemann 2013, Entwicklung schallmindernder Maßnahmen beim Bau von Offshore-Windenergieanlagen 2013. Bundesamt für Naturschutz, Bonn) ließe sich aber ein wesentlich effektiverer Schutz vor Schalleinträgen ins Meer gewährleisten. Insbesondere in sensitiven Gebieten (Wanderkorridore von Schweinswalen, an Schutzgebiete angrenzende Bereiche) sollte hiervon Gebrauch gemacht werden. In der Raumplanung bzw. Landesplanung könnte bei entsprechender Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung der (alternative) Gründungstyp vorgegeben werden.	Zur Kenntnis genommen.
367	89	26- 28	025	Der Bezug zum bestehenden Schallschutzkonzept für die Nordsee fehlt. Es ist anzustreben, ähnliche Maßnahmen unter Berücksichtigung der	Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				biogeographischen und hydrographischen Besonderheiten der Ostsee zu entwickeln, und unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus der Nordsee. Die Gültigkeit der Grenzwerte auch im Bereich der Küstengewässer muss deutlich hervorgehoben werden. (Ggf. muss die Ausweitung der Gültigkeit auf die Küstengewässer angestrebt werden.)	
368	89	28	026	Das Wort „Umspannwerte“ ist durch „Umspannwerke“ zu ersetzen.	Übernommen.
369	90	7	029	Das geplante zentrale Schallregister soll zunächst alle impulshaften Schalleinträge, welche Genehmigungsverfahren unterliegen, erfassen. Unterwassersprengungen unterliegen keinem Genehmigungsverfahren. Aufgrund der potenziell sehr starken Schädigungen, die von Schockwellen hervorgerufen werden, sind Sprengungen von Beginn an aufzunehmen und Blasenschleier als Minderungsmaßnahme verbindlich vorzusehen. Dies gilt entsprechend auch für die Nordsee.	Zur Kenntnis genommen. Sprengungen werden im Maßnahmenprogramm sowie im Kennblatt UZ6-04 berücksichtigt. Ausgestaltung und Konkretisierung der Maßnahme UZ6-04 erfolgen im Rahmen der Operationalisierung.
370	90	17	025	„...Trends zu erkennen...“ könnte Jahrzehnte dauern. Es ist wichtig, dass Lärmreduzierung sofort stattfindet, und nicht auf Trendanalyse gewartet wird	Zur Kenntnis genommen.
371	90	20	029	Dies werte ich als Bestätigung des vorigen Kommentars. Allein abgeleitete Maßnahmen (z. B. einheitliches Vorgehen bei Sprengungen, obligatorischer Blasenschleier) finden sich im Dokument nicht. Entsprechende Maßnahmen sollten ergänzt werden.	Zur Kenntnis genommen.
372	90	20-26	025	Die Nennung von Lärminderungsmaßnahmen bleibt zu unkonkret. Es sollten sämtliche Schalleinträge benannt werden, nicht nur beispielhaft. Z. B. müssen auch Schalleinträge aus militärischen Übungen einbezogen werden. Neben den impulshaften müssen hier auch die chronischen Schalleinträge (z. B. durch Schifffahrt) genannt werden. Bekannte Quellen für den Eintrag von Lärm sind: <ul style="list-style-type: none"> • Schifffahrt für Fracht, Fischerei, Tourismus oder Freizeit • Baumaßnahmen von Offshore-Windkraftanlagen und Öl- und Gasplattformen, vor allem durch Rammaktivitäten • Betrieb von Offshore-Windkraftanlagen und Öl- und Gasplattformen • Seismische Untersuchungen zur Exploration von Öl- und Gasvorkommen 	Zur Kenntnis genommen. Ausgestaltung und Konkretisierung der Maßnahme UZ6-04 erfolgen im Rahmen der Operationalisierung.

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				<ul style="list-style-type: none"> • Einsatz von Echoloten und anderen Sonargeräten für fischereiliche, industrielle oder militärische Zwecke • Baggerarbeiten zum Sand und Kiesabbau, für Schifffahrtswege oder zur Verlegung von Kabeln oder Rohrleitungen • Militärische Aktivitäten (militärisches Sonar und militärische Übungen) • Sprengung von Munition 	
373	90	22	025	Mit Bezug auf die nicht vorhandenen Rückzugs- und Ruhegebiete muss die Bedeutung bestehender Meeresschutzgebiete (MSG) hervorgehoben werden. Der weitestgehende Ausschluss von Lärmeinträgen aus MSG (inklusive der Einrichtung von Pufferzonen) muss oberste Priorität bekommen, wird aber weder hier noch woanders in diesem Kapitel erwähnt.	Zur Kenntnis genommen.
374	90	26	025	„nicht auszuschließen“ sollte durch „wahrscheinlich“ ersetzt werden	Zur Kenntnis genommen.
375	91	1ff	025	<p>Bei den überwiegenden Maßnahmen handelt es sich vielmehr um innovative Denkprozesse und Forschungsansätze als um lärmvermeidende Maßnahmen. Wir verweisen an dieser Stelle darauf, dass entsprechend der „<i>Common Implementation Strategy</i>“ der EU ausgeschlossen ist, dass allein F+E-Vorhaben die notwendigen Maßnahmen zur Erreichung der Umweltziele ersetzen.</p> <p>Maßnahmen zur Lärmvermeidung fehlen fast gänzlich, diese sollten grundsätzlich mit höchster Priorität diskutiert werden (Vorsorgeansatz!), und entsprechende Beispiele in den Vordergrund gerückt werden.</p> <p>Außerdem fehlt der Bezug zur Entwicklung von strategischen Ansätzen, z. B. für die Behandlung/Entsorgung von Munitionsaltlasten, Maßnahmen zur Lärmvermeidung in der Schifffahrt (lärmarme Schiffe, Befahrensregelungen, etc.)</p> <p>Folgende Maßnahmen sollten in das Maßnahmenprogramm aufgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es muss mehr auf lärmreduzierende technologische Alternativen eingegangen werden (z. B. für Seismik und Schifffahrtslärm). • Schallbelastungen durch den militärischen Sonareinsatz und andere militärische Aktivitäten sind aus Schutzgebieten komplett 	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>F&E-Projekte dienen der Konkretisierung bestimmter Maßnahmen und zielen klar auf eine spätere Maßnahmenumsetzung ab.</p> <p>In Erwägungsgrund (23) MSRL wird die unterstützende Wirkung von F&E für die Wirksamkeit des Maßnahmenprogramms hervorgehoben.</p> <p>Zum Vorschlag der Lärmvermeidung: Die Entwicklung und Anwendung von Lärminderungsmaßnahmen in Nord- und Ostsee werden ausführlich in der Maßnahmenbeschreibung des Kennblattes zu UZ6-04 beschrieben.</p> <p>Maßnahmen zur Lärmvermeidung werden ggf. im 2. MSRL-Zyklus als Merkposten geprüft.</p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				<p>auszuschließen. Die von ASCOBANS empfohlenen Minderungsmaßnahmen sind stets anzuwenden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Seismische Explorationen zur Erkundung von Öl- und Gas-Lagerstätten in europäischen Gewässern müssen durch alternative Techniken ersetzt werden. Alternative Techniken (z. B. Vibroseis Technologie) liegen schon seit Jahren vor. Diese müssen gezielt gefördert und vorangetrieben werden. • Militärische Übungen sind grundsätzlich aus Schutzgebieten heraus zu halten. <p>Kumulative und synergistische Effekte verschiedener Schallquellen müssen dringend erforscht und berücksichtigt werden.</p>	
376	91	1-16	034	Einrichtung/Ausweisung von Schallschutzzonen	Zur Kenntnis genommen.
Teil III: 2.7 Meere mit natürlicher hydromorphologischer Charakteristik					
377	93	1-4	025	<p>Operatives Umweltziel 7.3: Daraus folgt keine Fehmarnbelt-Querung!</p>	Zur Kenntnis genommen.
378	93	9-38	025	<p>Teil III. Ostsee 2.7 Meere mit natürlicher hydromorphologischer Charakteristik Zu diesem Ziel gibt es keine einzige Maßnahme, da Maßnahme UZ7-01 zu den Monitoringprogrammen gehört. Folgende essentielle Maßnahmen zur Wahrung der Meere mit natürlicher hydromorphologischer Charakteristik sollten aufgenommen werden:</p> <p>1. Auswirkungen auf die Meeresökosysteme durch wasserbauliche Maßnahmen und Bauwerke müssen so gering wie möglich gehalten werden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei wasserbaulichen Maßnahmen sowie Ausbaggerungen für den Sand- und Kiesabbau muss die potentielle Beeinträchtigung von Lebensräumen, Migrationsrouten, Laich-, Brut- und Futterplätzen geprüft werden. Auch Baumaßnahmen im Küstenbereich, wie Häfen und Gezeitenkraftwerke, können zu erheblichen Verlusten an gezeitenabhängigen Lebensräumen führen. Im Falle von starken Beeinträchtigungen dürfen die Baumaßnahmen nicht genehmigt werden. Bei der geplanten festen Fehmarnbeltquerung 	<p>Nicht übernommen</p> <p>Die Forderungen sind im MSRL-Maßnahmenprogramm teilweise enthalten. Die Maßnahme UZ7-01 zielt darauf ab, ein umfassendes Informations- und Analysesystem aufzubauen als Grundlage für entsprechende Bewertungsverfahren, um zukünftig die gelisteten Auswirkungen reduzieren bzw. verhindern zu können.</p> <p>Da es bei diesem Ziel um die Erhaltung eines weitgehend natürlichen Zustands geht, sind zur Erreichung des Zieles keine Ressourcen erforderlich, sondern nur zur Überwachung der Zielerreichung (s. Umweltzielebericht 2012).</p>

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				<p>kommt nur ein Bohrtunnel in Frage, da die Baumaßnahme des Absenktunnels mehrere, teilweise unter Schutz stehende, Lebensräume und wichtige Migrationsrouten nachhaltig zerstören wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> Keine weiteren Flussvertiefungen in deutschen Flüssen und Ästuaren. Seit Jahrzehnten werden Flüsse wasserbaulich verändert. Speziell Flussvertiefungen verändern massiv die hydromorphologischen Bedingungen und vernichten Lebensräume in vormals artenreichen Ästuaren und angrenzenden Meeresgebieten. Durch die Verbreiterung der Schifffahrtsrinne wird auch der Raum zwischen Fahrwasser und Deich immer enger. Wertvolle Überschwemmungsflächen der Vordeichländer und Wattgebiete entlang der Flussmündung, die auch wichtige Gebiete für den Hochwasserschutz darstellen, gehen so dauerhaft verloren . Der klimabedingte Anstieg des Meeresspiegels wird stärkere Küstenschutzmaßnahmen erfordern. Auch hier müssen bei Baumaßnahmen die oben genannten Punkte geprüft werden. Eine enge Zusammenarbeit zwischen Küsten- und Naturschutz auf der Suche nach Lösungen ist dringend erforderlich. <p>2. Strenge Richtlinien und Überwachung der Einleitungen von Kühlwasserwärme bzw. stark salzhaltigen Wässern (Sole)</p> <p>Bei der Einleitung von warmen oder salzhaltigen Wässern in die deutschen Meeresgebiete muss sichergestellt werden, dass keine Arten oder Lebensräume beeinträchtigt werden.</p>	
379	93	13	037	... Maßnahmen zu m Umweltziel 7 ...	Übernommen.
380	93	16-18	025	Das muss auch heißen, dass manche Vorhaben NICHT durchgeführt werden!	Zur Kenntnis genommen.
381	93	18-20	025	Hier fehlt die Erwähnung des Vorsorgeprinzips. Es ist gegen alle Vorgaben der MSRL, erst Vorhaben durchzuführen, dann Nachuntersuchungen durchzuführen. Manche Eingriffe sind dann auch nicht mehr rückgängig zu machen. Sollten Zweifel bestehen, ob ein Vorhaben negative Einflüsse auf die Meeresumwelt hat, so gilt das Vorsorgeprinzip.	Zur Kenntnis genommen. Das Vorsorgeprinzip wird nicht aufgehoben. Ihm wird insbesondere bei der Erteilung von Genehmigungen Rechnung getragen.

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				Sowohl in den Berichten von 2012 als auch in der Synopse der Stellungnahmen von 2012 verweist die Bundesregierung darauf, dass unter Anwendung eines Ökosystemansatzes für die Steuerung menschlichen Handelns und nach dem Vorsorge- und Verursacherprinzip gehandelt werden soll. In der Synopse 2012 heißt es auf S.39: <i>„Daten-/Wissenslücken sind bei der Erstellung der Berichte deutlich geworden und sind im Zuge der MSRL-Umsetzung zu bearbeiten, z. B. auch bei der Aufstellung der Überwachungsprogramme und Maßnahmen. Im Zweifel gilt das Vorsorgeprinzip.“</i>	
382	93	37-38	025	Die einzige hier aufgeführte Maßnahme gehört ins Monitoringprogramm.	Zur Kenntnis genommen. Es handelt sich bei dieser Maßnahme um die Entwicklung eines neuen Analysetools, das beim künftigen Monitoring berücksichtigt werden soll und daher als Maßnahme einzustufen ist.
Teil III: 3. Umweltbericht					
383	99	23ff	002	Nachhaltiger Hochwasserschutz: nicht in den Dünen parken, die Dünen werden in Ahlbeck Bereich T zunehmend aus und platt gefahren. Mitunter stehen da 5-6 Wagen – auch LKW drin. (S. 2 Fotos mit Schuppenabfällen von Fischern in den Dünenaufgang T in Ahlbeck gekippt. Und übermäßiges „Geparke“ in den Dünen in Ahlbeck bei Aufgang T. Das ist auch Umweltverschmutzung, zerstört die Schönheit der Dünen und beschädigt den Hochwasserschutz.)	Zur Kenntnis genommen. Für die Strategische Umweltprüfung und für die Umweltziele der MSRL nicht relevant.
384	99		002	Boden: In Ahlbeck werden Schuppen und Fischabfall in die Düne gespült. (S. 2 Fotos mit Schuppenabfällen von Fischern in den Dünenaufgang T in Ahlbeck gekippt. Und übermäßiges „Geparke“ in den Dünen in Ahlbeck bei Aufgang T. Das ist auch Umweltverschmutzung, zerstört die Schönheit der Dünen und beschädigt den Hochwasserschutz.)	Zur Kenntnis genommen. Für die Strategische Umweltprüfung und für die Umweltziele der MSRL nicht relevant.
385	100		002	Landschaft: das sichert nicht dauerhaft die Eigenart und Schönheit der Landschaft	Zur Kenntnis genommen.
386	100	20	037	Dietrich/Kalle definieren die Ostsee als „intrakontinentales Mittelmeer “. „Man spricht von Randmeeren [z.B. Nordsee], wenn sie dem Festland nur randlich angelagert sind und von Mittelmeeren, wenn sie in größerer	Zur Kenntnis genommen. Textanpassung: „interkontinentales <u>Binnenmeer</u> “

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				Breite vom Lande umschlossen sind. Bei den letzten unterscheidet man zwischen den großen interkontinentalen [z.B. Europäisches Mittelmeer] und den kleinen intrakontinentalen Mittelmeeren [z.B. Ostsee].“ (Dietrich G. und K. Kalle: Allgemeine Meereskunde. Verlag Gebrüder Bornträger, Berlin-Nikolassee, 1957. 492 Seiten. Siehe dort Seiten 2 und 3)	
387	101	21	022	Hier muss es Ostsee heißen	Übernommen.
388	101	21	023	Korrektur: Die Bewertung der deutschen Ostsee gewässer hat ergeben, dass die bewerteten Biotoptypen, das Phytoplankton, die Fischfauna, die Meeressäuger, die Makrophyten, das Makrozoobenthos und die Seevögel sich nicht in einem guten Umweltzustand befinden.	Übernommen.
389	101	21	026	Der Satz „Die Bewertung der deutschen Nordseegewässer hat ergeben ...“ ist zu ändern in „Die Bewertung der deutschen Ostseegewässer hat ergeben, ...“	Übernommen.
390	101	21	040	Streiche Nordsee, setze Ostsee	Übernommen.
391	101	29	023	Korrektur: Der Eintrag von Unterwasserlärm hat negative Auswirkungen insbesondere auf Meeressäuger. (Am Ende des Satzes fehlt der Punkt.)	Übernommen.
392	101	33-36	039	Solange keine Schwellenwerte vorliegen, kann man keine geeigneten Maßnahmen vorschlagen.	Zur Kenntnis genommen. Das Maßnahmenprogramm basiert auf dem 2012 aktuellen Daten- und Wissensstand (s. Kritikpunkt 1 im Geleitwort) und orientiert sich am Vorsorgeprinzip.
393	102	14	023	Korrektur: Die Wirksamkeit der einzelnen neuen Maßnahmen und des Maßnahmenprogramms insgesamt zur Erreichung der Ziele des WHG, also der Schutz von „Wasser“ sowie „Tiere, Pflanzen und Biodiversität“ und schließlich des „Menschen und der menschlichen Gesundheit“ ist in den Kennblättern und zusammenfassend in der Begründung im Maßnahmenprogramm in den Unterabschnitten zu <u>III.2</u> darstellt.	Übernommen.
394	103	2	023	Korrektur: Nachfolgend werden die zu erwartenden Auswirkungen der für die MSLR-Umweltziele geplanten Maßnahmen zusammengefasst. (Punkt zu viel am Ende.)	Übernommen.
395	105	20ff	023	Korrekturen: Die Erheblichkeit der möglichen grenzüberschreitenden Auswirkungen ist derzeit nicht abschätzbar. Es darf zunächst erwartet werden, dass sich eine Erheblichkeit der positiven Auswirkungen vor	Übernommen.

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				allem im Verhältnis zu den angrenzenden Meeresgewässern von Dänemark, Schweden und Polen bzw. für die HELCOM Untergebiete „südliche Ostsee“ mit dem Arkonabecken und dem Bornholmer Becken, „Mecklenburger Bucht“, „Kieler Bucht“ und „Kleiner Belt“ ergeben kann.	
396	107	16	037	Streiche OSPAR und TWSC und setze HELCOM	Übernommen.
Anhang 1 – Bestehende, 2012 an die EU-Kommission gemeldete operative Umweltziele nach § 45e WHG als Grundlage für die Maßnahmenentwicklung					
397	110/11		013	Die Umweltziele 3.1, 4.3 und 4.4 fallen in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinsamen Fischereipolitik und sollten auch dort bearbeitet werden.	Zur Kenntnis genommen. Die Umweltziele wurden von Bund und Ländern 2012 verabschiedet. Sie sind nicht Gegenstand der Anhörung.
398	110	UZ3	022 040	3.1 unterliegt der GFP und wird dort geregelt. Eine darüber hinausgehende Einschränkung ist abzulehnen. 3.2 unterliegt der GFP und wird derzeit umgesetzt.	Zur Kenntnis genommen. Die Umweltziele wurden von Bund und Ländern 2012 verabschiedet. Sie sind nicht Gegenstand der Anhörung.
399	110	3.1	003	Text zu Punkt 3.1 sollte wie folgt lauten: In der deutschen Ostsee werden bis 2020 Meeresschutzgebiete im Bereich der Natura 2000 Gebiete (für die AWZ, Meck-Pomm und S-H) eingerichtet, in denen die Stellnetzfischerei verboten wird. Darüber hinaus werden alle Praktiken in den europäischen Schutzgebieten untersagt, die den Schutzziele der Natura 2000 Richtlinie entgegenstehen, um einen günstigen Erhaltungszustand der Arten und Lebensräume entsprechend den verbindlichen europäischen Vorgaben der Habitatrichtlinie zu erreichen. Damit soll bis 2020 ein guter Umweltzustand für die biologischen Ökosystemkomponenten (s. S. 67-68): Biototypen, Phytoplankton, Makrophyten, Makrozoobenthos, Fische, Marine Säugetiere und Seevögel erreicht werden, die sich derzeit allesamt in einem schlechten Zustand befinden.“	Zur Kenntnis genommen. Die Umweltziele wurden von Bund und Ländern 2012 verabschiedet. Sie sind nicht Gegenstand der Anhörung.
400	111	4.3 4.4	022	4.3 unterliegt der GFP 4.4 ist geregelt und wird von der Fischerei ausdrücklich begrüßt.	Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					Die Umweltziele wurden von Bund und Ländern 2012 verabschiedet. Sie sind nicht Gegenstand der Anhörung.
401	111	4.3 4.4	040	4.3 unterliegt der GFP 4.4 ist geregelt und findet unsere Unterstützung	Zur Kenntnis genommen. Die Umweltziele wurden von Bund und Ländern 2012 verabschiedet. Sie sind nicht Gegenstand der Anhörung.
402	111	4.4	027	Punkt 4.4 ist mittels EU-Verordnung geregelt und wird seitens der Fischerei ausdrücklich begrüßt.	Zur Kenntnis genommen. Die Umweltziele wurden von Bund und Ländern 2012 verabschiedet. Sie sind nicht Gegenstand der Anhörung.
403	111	4.5	003	Änderungsvorschlag zu Punkt 4.5: Anthropogene Nutzungen (wie die Gewinnung von Rohstoffen etc.) werden in den europäischen Schutzgebieten (Netz Natura 2000) ausgeschlossen. Begründung: Der jetzt eingestellte Text entspricht bereits geltendem Naturschutzrecht. Das er nichts an schlechten Umweltzustand geändert hat, ist belegt (s. S. 67-68), insofern ist er nicht geeignet, künftig nun einen guten Umweltzustand zu erreichen.	Zur Kenntnis genommen. Die Umweltziele wurden von Bund und Ländern 2012 verabschiedet. Sie sind nicht Gegenstand der Anhörung.
Anhang 2 – Überblick über die bestehenden und neuen Maßnahmen zur Erreichung der Umweltziele					
404	114 118	10 3-5	002	Fischer in Ahlbeck sollten nicht mit privaten PKW die Dünen befahren und die Fische entschuppen und die Reste nicht in die Dünen kippen	Zur Kenntnis genommen. Für Anhang 2 und für die Umweltziele der MSRL nicht relevant.
405	114 - 122	Anh ang 2	025	Anhang 2 Insgesamt wird im gesamten Dokument sowie in der Tabelle Anhang 2 nicht klar, was der qualitative und quantitative Beitrag der bestehenden Maßnahmen zur Erreichung der operativen Umweltziele ist. Dies muss konkreter dargestellt werden.	Zur Kenntnis genommen. Anhang 2 enthält eine kompakte Übersicht über die Beiträge, die von der Bundesrepublik Deutschland zum Schutz der Meeresumwelt von Nord- und Ostsee bisher geleistet werden und über das MSRL-Maßnahmenprogramm ergänzend vorgesehen sind.

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					Da viele Maßnahmen im Regime der Wasserrahmenrichtlinie in einigen Ländern auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruhen, konnte eine vollumfängliche Quantifizierung des Beitrags aller bestehenden Maßnahmen zur Erreichung der Umweltziele der MSRL bisher nicht erstellt werden. S. Kritikpunkte 1 und 7 im Geleitwort.
406	115	4	037	Umsetzung des MARPOL- Übereinkommens	Übernommen.
407	115	6	037	Hier scheint unterstellt zu werden, dass in Schleswig-Holstein alles in bester Ordnung ist. In einem Schaukasten von Elmeere e.V. in Wyk auf Föhr (siehe beigefügtes Foto) heißt es jedoch: „... Die meisten Landwirte haben von der traditionellen Mistwirtschaft auf Güllewirtschaft umgestellt. Gülle ist flüssig und kann daher in die Gräben abfließen. ...“ <i>S. Anlage DSC01781 Wyk - Schaukasten.jpg</i>	Zur Kenntnis genommen. Für Anhang 2 und für die Umweltziele der MSRL nicht relevant.
408	116	1	037	Emissionen, Einleitungen (je zweimal)	Übernommen.
409	116	8	037	Umsetzung des MARPOL- Übereinkommens	Übernommen.
410	117	1	037	Da hier OSPAR erwähnt wird, gehe ich davon aus, dass OSPAR in jüngster Zeit dazu eine Decision oder Recommendation verabschiedet hat. Hinweis: Hinsichtlich der nach wie vor gültigen „PARCOM Recommendation 97/2 on Measures to be Taken to Prevent or Reduce Emissions of Heavy Metals and Persistent Organic Pollutants Due to Large Combustion Plants (> 50 MWth)“ hat D einen Vorbehalt eingelegt, weil es dort heißt: “4.3 Seawater scrubbing should only be used to remove SOx if appropriate cleaning systems are installed to effectively minimise transfer of POPs and heavy metals to the marine environment.” und D dies nicht als BAT ansieht.	Zur Kenntnis genommen. Es liegt keine aktuelle OSPAR Decision oder Recommendation vor. Im Rahmen von OSPAR gilt die Verpflichtung, bis 2020 die Einleitung von Schadstoffen zu beenden mit dem Ziel, Schadstoffkonzentrationen in der Meeresumwelt nahe den Hintergrundwerten für natürlich vorkommende Stoffe und nahe Null für synthetische Stoffe zu erreichen.
411	118	4	037	Freiwillige Vereinbarungen welcher Art?	Eingearbeitet. <i>„Freiwillige Vereinbarungen zum Schutz von Arten und Lebensräumen“</i>
412	118	7	034	Weitere KTM neben 37: 26, 27, 33, 34, 35, 36, 38	Nicht übernommen.

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					Aus berichtstechnischen Gründen wird möglichst eine 1 zu 1 Beziehung zwischen Maßnahme und KTM gesucht und die relevanteste(n) Kategorie(n) ausgewählt.
413	119	9	037	Laut der Nationalen Strategie für die nachhaltige Nutzung und den Schutz der Meere, Seite 29 werden in D jährlich rund 1,2 Millionen Tonnen Fischereierzeugnisse konsumiert, wovon über 80 % importiert werden. Gäbe es ggf. eine rechtliche Handhabe, diese Importe auf ökozertifizierten Fisch und ökozertifizierte Fischprodukte zu begrenzen?	Zur Kenntnis genommen. Nicht durch Maßnahme UZ4-01 zu erzielen. Umsetzbarkeit von Importbeschränkungen mit Blick auf den freien Warenverkehr im EU-Binnenmarkt zweifelhaft.
414	120	1-3	025	Wir halten es für dringend erforderlich die Erfassung der Fischereiaktivitäten zu verbessern und empfehlen dazu ein neues Maßnahmenkennblatt UZ4-06: Erfassung der fischereilichen Aktivität deutscher Fischereifahrzeuge in der Ostsee. Weiterhin fehlt hier ein Kennblatt zum Aspekt der Umweltauswirkungen der seismischen Untersuchungen mit Schallkanonen. In der Beschreibung der Operativen Ziels wird auf die „Erkundung nicht lebender Ressourcen“ hingewiesen, dazu fehlt ein Kennblatt im Maßnahmenprogramm. Ziel des Kennblattes sollte sein, eine Alternative zum Einsatz von Schallkanonen zu finden.	Zur Kenntnis genommen. S. Kritikpunkt 8 im Geleitwort. Das MSRL-Maßnahmenprogramm wurde um die Maßnahme UZ4-02 „Fischereimaßnahmen“ ergänzt.
415	120	2	037	Nachhaltige und Schonende Nutzung von nicht lebenden sublitoralen Ressourcen für den Küstenschutz (Nordsee) (UZ4-04) (auch Tabelle Zeilen UZ 4.5 und UZ 4.6 jeweils rechte Spalte) Nicht lebende sublitorale Ressourcen können wohl schonend aber kaum nachhaltig im Sinne der Definition von Nachhaltigkeit (siehe unten) genutzt werden. Die entsprechende Formulierung für die Ostsee auf Seite 84, Zeile 8 ist hingegen unproblematisch. Der Begriff der Nachhaltigkeit wurde 1713 von Hans Carl von Carlowitz für die Forstwirtschaft geprägt und später von Georg Ludwig Hartig wie folgt ausformuliert: „Es läßt sich keine dauerhafte Forstwirtschaft denken und erwarten, wenn die Holzabgabe aus den Wäldern nicht auf Nachhaltigkeit berechnet ist. Jede weise Forstdirektion muss daher die Waldungen des	Nicht übernommen. Nachhaltig bezieht sich auf die Ermöglichung der biologischen Regeneration der Entnahmegebiete.

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				<p>Staates ohne Zeitverlust taxieren lassen und sie zwar so hoch als möglich, doch so zu benutzen suchen, daß die Nachkommenschaft wenigstens ebensoviel Vorteil daraus ziehen kann, als sich die jetzt lebende Generation zueignet.“ (Georg Ludwig Hartig: Anweisung zur Taxation und Beschreibung der Forste. Band 1: Theoretischer Theil. (2., ganz umgearbeitete und vermehrte Auflage.) Heyer, Gießen 1804)</p> <p>Analog definiert der Duden Nachhaltigkeit in der Ökologie als Prinzip, nach dem nicht mehr verbraucht werden darf, als jeweils nachwachsen, sich regenerieren, künftig wieder bereitgestellt werden kann.</p>	
416	121	4	037	<p>Sofern hierunter auch die Problematik der Geisternetze gemeint ist, wären ggf. auch das</p> <p>„Intermediate Ministerial Meeting on the Integration of Fisheries and Environmental Issues, Bergen 13-14 March 1997“ dort <i>9.4 implementation of any measures necessary to prevent the loss of fishing gear in order to avoid ghost fishing;</i></p> <p>und das</p> <p>„North Sea Ministerial Meeting on the Environmental Impact of Shipping and Fisheries, Göteborg, 4 and 5 May 2006“ dort</p> <p><i>23. Ministers note that the FAO work is in progress on a Code of Conduct for measures, including reporting regimes, necessary to minimise gear losses. The Ministers agree that the competent authorities in cooperation with the fishing industry should develop a mandatory reporting system for lost fishing gear where such a system is not yet in place.</i></p> <p><i>24. The Ministers request the competent authorities to develop a programme for the marking and identification of fishing nets, including where possible with electronic equipment, and considering also the cost-effectiveness of such a programme, in order to trace lost nets, thereby facilitating their recovery.</i></p> <p><i>25. The Ministers are concerned by the negative impacts of lost gear and urge competent authorities to assess the impact of ghost-fishing on marine ecosystems and establish a programme for regularly conducting retrieval of lost gear.</i></p> <p>zu nennen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anhang stellt lediglich eine Auswahl von Bezügen auf hoch aggregiertem Niveau dar. Die Vereinbarung im Rahmen der Nordseeschutzkonferenzen wird von OSPAR weiterverfolgt.</p>
417	121	5	037	Vorschlag: Umfassende Umsetzung des „Fishing-for-Litter“-Konzepts	Nicht übernommen.

Nr.	Seite	Zeile	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
					Der gewählte Titel erlaubt Synergien mit der GFP / EMFF.
418	121	4/5	022	Müllbezogene Maßnahmen zu Fischereinetzen werden von der Fischerei mitgetragen „Fishing-for-litter“ wird in weiten Teilen der Fischerei bereits praktiziert und von uns mitgetragen.	Begrüßenswert und zur Kenntnis genommen.
419	121	4/5	027	Maßnahmen, die der Reduktion von Meeresmüll dienlich sind, werden von der Fischerei mitgetragen. Auch hier möchten wir auf die Beteiligung am Projekt Fishing4Litter hinweisen.	Begrüßenswert und zur Kenntnis genommen.
420	121	4/5	040	Müllbezogene Maßnahmen werden von der Fischerei mitgetragen.	Begrüßenswert und zur Kenntnis genommen.
421	121	7	037	Das könnte dann ein Papiertiger werden, wenn nicht gleichzeitig das Personal zur Durchsetzung solcher ordnungsrechtlicher Vorgaben da ist.	Zur Kenntnis genommen.
Anhang 3 – Überblick über ausgewählte nationale, europäische und internationale Rechtsgrundlagen					
422	124		037	Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände	Übernommen.
423	129	25	023	Korrektur: Das Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets vom 09.04.1992 (Helsinki Übereinkommen) ...	Übernommen.

3. Stellungnahmen Kennblätter

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
Allgemeine Stellungnahmen				
424	Allg.	009 023	Anmerkung: Im gesamten Dokument sollten die Fußnoten überarbeitet werden. Die Quellen sind teilweise nicht auffindbar. Wir empfehlen die Erstellung eines Quellenverzeichnisses.	Zur Kenntnis genommen. Fußnote wurden aktualisiert. Hinweis auf Quellenverzeichnis wird als Anregung für den 2. Bewirtschaftungszeitraum aufgenommen. Aktuell ist das nicht mehr möglich.

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
425	Allg.	009 023	<p>Betrifft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Alle (bis auf UZ1-01, UZ4-01, UZ4-02, UZ4-03, UZ5-01, UZ5-05, UZ5-06, UZ5-07) - Sozioökonomische Bewertung / Sozioökonomische Voreinschätzung <p>Anmerkung: Die betroffene maritime Wirtschaft und die gesellschaftlichen Gruppen sollten von Beginn an über die Auswirkungen (Kosten und mögliche Einschränkungen/Effekte) informiert werden und in den noch anstehenden Konkretisierungsprozess einbezogen werden. Nach unserer Auffassung kann nur durch die intensive Einbeziehung betroffener Wirtschaftszweige sowie gesellschaftlicher Gruppen ein erfolgreiches Maßnahmenprogramm entwickelt werden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Erstellung des Maßnahmenprogramms erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. S. Kritikpunkt 6 im Geleitwort.</p>
426	Allg.	009 023	<p>Betrifft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Alle (bis auf UZ2-03) - Sozioökonomische Voreinschätzung: Eine weitergehende Folgenabschätzung inkl. Kosten-Nutzen-Analyse wird ggf. anhand des gesonderten Prüfschemas zur sozioökonomischen Bewertung (Hintergrunddokument) durchgeführt, das dann Verwendung findet, wenn die Maßnahmen einen weitergehenden Konkretisierungsgrad erreicht haben. <p>Anmerkung: Die sozioökonomische Voreinschätzung ist unzureichend. Nach unserer Auffassung sollte für alle Maßnahmen eine abschließende sozioökonomische Bewertung durchgeführt werden, um die konkreten Auswirkungen (positiv wie negativ) zu identifizieren und daraufhin die Maßnahmen zu priorisieren.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Erstellung des Maßnahmenprogramms erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. S. Kritikpunkt 6 im Geleitwort.</p>
427	Allg	009 023	<p>Betrifft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Alle (bis auf UZ2-03, UZ4-03, UZ6-03, UZ6-05) - Schwierigkeiten bei Umsetzung <p>Anmerkung: Unseres Erachtens sollten Maßnahmen nicht durchgeführt werden, wenn die Schwierigkeiten bei der Umsetzung noch nicht abschätzbar sind. Es können dadurch bspw. erhebliche Mehrkosten und/oder negative Auswirkungen für die betroffenen Branchen entstehen. Folglich sollten Maßnahmen erst umgesetzt werden, wenn die sozioökonomische Bewertung vollkommen abgeschlossen ist.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Erstellung des Maßnahmenprogramms erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. S. Kritikpunkt 6 im Geleitwort.</p>

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
428	Allg	024	<p>PSSA Wattenmeer: Auch wenn eine Reihe von Ansätzen zur Vermeidung von Belastungen aus der Schifffahrt (z.B. die Förderung von Infrastruktur zur Nutzung von Flüssiggas im Schiffsbetrieb) in den MKBs verankert sind, die in den Kuratorien bereits mit Beschlüssen hinterlegt wurden, so wird an keiner Stelle gewürdigt, dass das trilaterale Wattenmeer als PSSA ausgewiesen ist. Dies ist unter anderem eine weitere und gute Begründung für die vorgeschlagenen Maßnahmen. Das PSSA Wattenmeer sollte deshalb unter anderem in dem „Abgleich mit den Zielen anderer Rechtsakte/Verpflichtungen/Übereinkommen“ bei den MKBs UZ2-02, UZ2-03, den MKBs zum Umweltziel 5 und ggfs. und den MKBs zum Umweltziel 6 deutlich herausgestellt werden.</p>	<p>Eingearbeitet.</p> <p>Mit der Ausweisung des Wattenmeers und der Ostsee als PSSA sind verbunden: Bewusstseinsbildung, Festlegung verbindlicher Tiefwasserrouten, und zusätzlich für die Ostsee: Verkehrstrennungspläne, Gebiete meiden, verbindliches Schiffsmeldesystem, MARPOL -Sondergebiet und SECA (Sulphur Emission Control Area) www.bsh.de/de/Schifffahrt/Sportschifffahrt/Berichtigungsservice_NfS/Schiffahrtsvorschriften/2013/Beilage16-2013.pdf Die PSSA-Ausweisung wurde entsprechend: - als eine bestehende Maßnahme unter UZ5 gestrichen und unter UZ2 aufgenommen. - im Zielabgleich der Kennblätter UZ2-02, UZ6-01, UZ6-02, UZ6-03, UZ6-04 aufgenommen.</p>
429	Allg.	025	<p>Auch wenn eine Reihe von Ansätzen zur Vermeidung von Belastungen aus der Schifffahrt in den vorgeschlagenen Maßnahmen enthalten sind, so wird doch an nur einer Stelle (S.120 im Entwurf als bestehende Maßnahmen unter UZ5) berücksichtigt, dass das (dänisch-deutsch-niederländische) Wattenmeer und die Ostsee als Particularly Sensitive Sea Areas (PSSA) ausgewiesen sind. Dies ist unter anderem eine weitere und gute Begründung für die vorgeschlagenen sowie auch weitergehende Maßnahmen. <u>Die PSSA Wattenmeer und Ostsee sollten deshalb unter anderem in dem „Abgleich mit den Zielen anderer Rechtsakte/Verpflichtungen/Übereinkommen“ bei den Maßnahmenkennblättern UZ2-02, UZ2-03, den Maßnahmenkennblättern zum Umweltziel 5 und ggfs. und den Maßnahmenkennblättern zum Umweltziel 6 deutlich herausgestellt werden.</u></p> <p>Insgesamt sind für viele wichtige operative Umweltziele keine Maßnahmen vorhanden (z. B. UZ4.2, UZ4.4).</p>	<p>Eingearbeitet.</p> <p>Mit der Ausweisung des Wattenmeers und der Ostsee als PSSA sind verbunden: Bewusstseinsbildung, Festlegung verbindlicher Tiefwasserrouten, und zusätzlich für die Ostsee: Verkehrstrennungspläne, Gebiete meiden, verbindliches Schiffsmeldesystem, MARPOL -Sondergebiet und SECA (Sulphur Emission Control Area) www.bsh.de/de/Schifffahrt/Sportschifffahrt/Berichtigungsservice_NfS/Schiffahrtsvorschriften/2013/Beilage16-2013.pdf Die PSSA-Ausweisung wurde entsprechend: - als eine bestehende Maßnahme unter UZ5 gestrichen und unter UZ2 aufgenommen. - im Zielabgleich der Kennblätter UZ2-02, UZ6-01, UZ6-02, UZ6-03, UZ6-04 aufgenommen.</p>

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
Umweltziel 1: Meere ohne Beeinträchtigung durch Eutrophierung				
430	Allgem ein UZ1 01-04	029	<p>Die Landwirtschaft, insbesondere Intensivtierhaltung und Maisanbau, ist Hauptverursacher für die Eutrophierung unserer Binnengewässer und Meere. Die spärlichen Maßnahmen zur Erreichung des UZ1, die direkt oder indirekt die Landwirtschaft betreffen, werden dieser Gefährdungslage in keiner Weise gerecht. Nur eine Maßnahme, und die ist rein beratender Natur - und auf Niedersachsen beschränkt, bezieht sich auf diese Eintragsquelle. Zur Erreichung des Umweltziels ist aber eine große Anstrengung aller Politikbereiche erforderlich. Alle Küstenbundesländer und der Bund sind gleichermaßen gefordert, effektive Maßnahmen zu entwickeln. Auch Bundesländer, die nicht an der Küste liegen, müssen sich mit geeigneten Maßnahmen beteiligen, da auch Flüsse oder die Atmosphäre zu den wesentlichen Eintragspfaden gehören.</p> <p>Als ganz wesentliche Maßnahme zur Reduzierung der Eutrophierung muss die Düngemittelverordnung verschärft werden und Stickstoff besteuert werden, siehe unten. Intensivtierhaltung muss begrenzt werden. Tiergerechte Haltung (z. B. Schweinehaltung auf Stroh) verringert Düngeraustrag aus den landwirtschaftlichen Flächen in die Umgebung (atmosphärisch) und Gewässer erheblich.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das deutsche MSRL-Maßnahmenprogramm folgt den EU-Vorgaben. Danach fallen Maßnahmen zur Bekämpfung der Eutrophierung als bestehende Maßnahmen überwiegend in das Regime der WRRL.</p>
UZ1-01 Landwirtschaftliches Kooperationsprojekt zur Reduzierung der Direkteinträge in die Küstengewässer über Entwässerungssysteme				
431	11ff	025	<p>Dies ist die einzige „landwirtschafts-bezogene“ Maßnahme, obwohl die Landwirtschaft maßgeblich zur Eutrophierung der Meere beiträgt. Es ist ein begrüßenswerter Ansatz, doch es erschließt sich noch nicht, inwiefern dieses Kooperationsprojekt über die schon angebotenen Beratungen hinausgeht. Weiterhin muss konkretisiert werden, warum Niedersachsen meint damit die Direkteinträge in die küstennahen Entwässerungssysteme zu minimieren.</p> <p>Wenn dies eine Maßnahme darstellt, die die Nährstoffeinträge minimiert, sollte sie auch in den anderen Küstenbundesländern umgesetzt werden. Weiterhin fehlen die Umweltverbände bei der Aufzählung der Akteure für den Beirat/das Gremium.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>In Niedersachsen stellt dies eine neue Maßnahme dar, da bisher keine Beratung in den Marschengewässern in Niedersachsen, die direkt in die Nordsee/Wattenmeer entwässern, stattfindet. In Schleswig-Holstein werden Beratungsangebote für die Landwirtschaft über die WRRL angeboten. In Mecklenburg-Vorpommern findet landwirtschaftliche Fachberatung im gesamten Gebiet statt.</p>
432	11ff	029	<p>Die Defizite, die durch das geplante Gremium ermittelt werden sollen, sind vielfach schon bekannt. Auch fehlt eine Besetzung des Gremiums mit</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			<p>Vertretern von Umweltverbänden. Eine Umsetzung der "guten fachlichen Praxis" allein wird den Nährstoffeintrag nicht wesentlich verringern. Gute fachliche Praxis muss neu definiert werden und die Nichteinhaltung sanktionsbewertet sein. Derzeit wird die Einhaltung guter fachlicher Praxis in immissionsschutzrechtlichen und baurechtlichen Genehmigungsverfahren von Tierhaltungsanlagen lediglich unterstellt, nicht jedoch als Genehmigungsvoraussetzung überprüft. Landwirte, von denen bekannt ist, dass sie wiederholt gegen die gute fachliche Praxis verstoßen haben, müssen mit keinerlei Beschränkung (z. B. Nichtgenehmigung) rechnen. Auch das Vorhandensein ausreichender Gülleausbringungsflächen muss zur Genehmigung lediglich rechnerisch vorhanden sein. Ein Flächenkataster gibt es nicht (dies wäre eine sinnvolle Maßnahme, damit Mehrfachanrechnungen nicht möglich sind). Weit entfernte Flächen, bei denen ein Gülletransport unwahrscheinlich ist oder nur kurzfristig gepachtete Flächen (ohne Nachweis) werden von den Genehmigungsbehörden akzeptiert.</p> <p>Verstöße gegen die Düngeverordnung müssen wirklich geahndet werden (dies ist selten der Fall) und die Sanktionen müssen abschreckend sein. Auch Gärreste aus Biogasanlagen müssen berücksichtigt werden (im Entwurf zur Novellierung der DüngeVO ist dies vorgesehen, es ist sicherzustellen, dass dies nicht durch die Agrarindustrie-Lobby noch aufgeweicht wird).</p> <p>Weiterhin ist es erforderlich (nach dänischem Vorbild) Dünger stark zu besteuern. Damit wird ein Anreiz zu einem effizienteren Einsatz geschaffen.</p> <p>Die Ausbringetechnik für Gülle muss verbessert werden (Injektionsverfahren, Schlitzverfahren), damit der Stickstoff dorthin kommt, wo er gebraucht wird (an die Pflanzenwurzel). Bei den derzeit üblichen Ausbringungsverfahren (zentraöer Auslauf, Prallverteiler) gelangt ein erheblicher Teil als Ammoniak in die Atmosphäre und führt letztlich zur Eutrophierung.</p> <p>Für die Ausbringung von max. 170 kg N pro ha darf es keine Ausnahmen mehr geben!</p> <p>Abluftfilteranlagen für Tierhaltungsanlagen sind mittlerweile Stand der Technik, auch bei Geflügel. Dies wird von der DLG (ausschließlich landwirtschaftlich besetztes Gremium) abgestritten, da diese sich -zur</p>	

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			<p>Verhinderung eines Standes der Technik auf technisch sehr aufwändige und teure Lösungen (teure und anfällige Abluftwäscher) stützen. Biofilter stellen eine preiswerte und effiziente Lösung dar und müssen somit als Stand der Technik gelten. Voraussetzung für eine Genehmigung muss jedoch auch bei Biofiltern immer eine Abnahmemessung und eine regelmäßige Überprüfung sein und nicht die Fokussierung auf ein Zertifikat eines Verbandes (DLG), dessen Interesse sich nicht am Erreichen von Umweltzielen orientiert. Sollte man nach wie vor der Auffassung sein, dass bei Abluftfilteranlagen kein Stand der Technik erreicht ist, bleibt nur die Einführung verbindlicher Obergrenzen für Tierzahlen und der Verzicht auf Spaltenböden zu Gunsten der Festmisthaltung bei Rindern und Schweinen und Beschränkung auf die Freilandhaltung bei Geflügel.</p> <p>Nicht allein geförderte Agrarumweltmaßnahmen sollten eine hohe Umsetzung erreichen, auch ungeforderte. Es sollte ein Anreizsystem mit anderen Anreizen (positive wie negative) als direkte Transferzahlungen entwickelt werden. Dazu gehört auch, dass bestimmte Landwirtschaftliche Praktiken im Einflussbereich von Naturschutzgebieten und Gewässern untersagt werden. Der Anreiz liegt dann darin, in diesen Gebieten Landwirtschaft zu betreiben, sofern man über die nur mit minimalen Beschränkungen versehene "gute fachliche Praxis" deutlich hinaus geht.</p> <p>Der Umsetzmodus von freiwilligen Vereinbarungen geht an den aufgrund der Schwere des Problems geforderten Notwendigkeiten vorbei. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass freiwillige Vereinbarungen nur bedingt zum Erreichen von Umweltzielen geeignet sind, da sie entweder nur einen Minimalkonsens abbilden, der nicht ausreichend ist, das Ziel zu erreichen, oder nur einen Teil der Akteure umfasst oder sogar gezielt unterlaufen werden.</p> <p>Eine deutliche Verschärfung der Düngeverordnung (s.o.) ist alternativlos. Ein entsprechendes Gremium kann allenfalls flankierend wirken und Verständnis für verschärfte gesetzliche Regelungen schaffen.</p>	<p>Aus Erfahrungen in den Ländern sind freiwillige Vereinbarungen ein gutes, da akzeptanzförderndes Instrument als Ergänzung zu rechtlichen Vorgaben.</p>
433	11ff	028	<p>Adressat der Maßnahme ist die Landwirtschaft als Verursacher. Entwässerungsmaßnahmen sind keine direkten Ursachen. Daher sollte als Klarstellung ergänzt werden, dass geleistete Entwässerungsmaßnahmen, z. B. die über die Schleusen in Brunsbüttel geleistete Entwässerung des NOK (als 2. größtem Vorfluter in SH) hiervon unberührt bleibt</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
434	14	030	Zusätzliche Schutzgüter Vorschlag: Hinweis auf positiven Effekt auch für die Kulturgüter.	Übernommen.
UZ1-02 Stärkung der Selbstreinigungskraft der Ästuar am Beispiel der Ems				
435	15ff	025	<p>Die Maßnahme UZ1-02 entspricht den Vereinbarungen im „Masterplan Ems 2050“, nämlich bis Ende 2018 Machbarkeitsstudien zu den Lösungsansätzen „Sohlschwelle am Emssperwerk“, „Tidesteuerung am Emssperwerk“ und „Tidespeicherbecken“ durchzuführen mit dem Ziel die Schwebstoffkonzentrationen im Ästuar zu senken. Die Maßnahme geht nicht über den Masterplan hinaus (bis auf die Erwähnung der Programmfördermittel PFEIL).</p> <p>In Stichworten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es handelt sich um Studien. Studien haben zunächst keine unmittelbare Wirkung auf die Umwelt, sie verringern den Nährstoffeintrag also nicht. • Die Suche nach Lösungen für das Schwebstoff- und Sauerstoffproblem der Unterems begrüßen wir aber grundsätzlich. • Die in Machbarkeitsstudien untersuchten Lösungsansätze dienen nicht unmittelbar der Reduzierung der Eutrophierung und des Nährstoffeintrags. Mittelbar könnten sie wirken, da die Funktion des Ästuars als „Nährstoffsенke“ angesichts der hohen Trübung heute nicht mehr funktioniert. • Von den drei Lösungsansätzen könnten die Tidepolder in diesem Sinne noch die beste Wirkung entfalten. Sie geben dem Ökosystem zusätzlichen Raum und könnten durch z. B. Röhrichtbewuchs dem Nährstoffabbau oder der Nährstoffspeicherung dienen. Die rein technischen Maßnahmen wie Sohlschwelle und Tidesteuerung werden die Schwebstofflast zwar möglicherweise gewollt in andere Gewässerabschnitte verschieben, aber nicht zwangsläufig mit einer Nährstoffreduzierung insgesamt einhergehen. • Zu bedenken ist auch, dass die Schwebstoffe in der Unterems nicht von Oberstrom kommen, sondern aufgrund des „tidal pumping“ von der Küste aus in das Ästuar eingetragen werden. 	<p>Nicht übernommen</p> <p>Die Maßnahme geht über den Masterplan hinaus, weil das niedersächsische PFEIL-Förderprogramm fachlich ergänzend Investitionen zur Herstellung von natürlichen Habitaten in Übergangs- und Küstengewässern, insbesondere Seegrasregeneration, und Vorhaben zur Bekämpfung der Eutrophierung der Küstengewässer fördern soll und räumlich eine Ausdehnung bis zu äußeren Ästuar stattfindet.</p>

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
436	15ff	028	Hinsichtlich der potentiellen und zu untersuchenden Lösungsansätze wird im Rahmen der Maßnahmenbeschreibung auch die Sohlschwelle im Gesamtkontext erwähnt. Zur Vermeidung von Missverständnissen sollte darauf hingewiesen werden, dass dieser Lösungsansatz sich nicht verallgemeinern lässt, somit nur für die Ems entwickelt wurde.	Zur Kenntnis genommen Keine Änderung, da „Ems“ im Titel der Maßnahme benannt ist.
437	17	009	Vernünftige Alternativen: Anmerkung: Nach unserer Auffassung stellt die Nullvariante sehr wohl eine Möglichkeit dar, weil –alternativ bzw. bereits in der Umsetzung- einige WRRL-Maßnahmen zur Reduzierung von Nähr- und Schadstoffen existieren.	Zur Kenntnis genommen Bei der Anmerkung wird vernachlässigt, dass in Ästuaren Nährstoffimport sowohl vom Oberstrom als auch von See (Ferneinträge) zu berücksichtigen ist (s. auch Kennblatt/Maßnahmenbeschreibung). Für landbürtige Einträge ist wg. des systeminhärenten Phasenverzugs nicht mit einer unmittelbaren Reduzierung der Nährstoffzuflüsse zu rechnen, so dass die Ziele der WRRL und MSRL wohl nicht zeitgerecht erreicht werden können.
438	17	023	Vernünftige Alternativen Anmerkung: Nach unserer Auffassung stellt die Nullvariante sehr wohl eine Möglichkeit dar, weil bereits einige WRRL-Maßnahmen zur Reduzierung von Nähr- und Schadstoffen existieren.	Zur Kenntnis genommen. Bei der Anmerkung wird vernachlässigt, dass in Ästuaren Nährstoffimport sowohl vom Oberstrom als auch von See (Ferneinträge) zu berücksichtigen ist (s. auch Kennblatt/Maßnahmenbeschreibung). Für landbürtige Einträge ist wg. des systeminhärenten Phasenverzugs nicht mit einer unmittelbaren Reduzierung der Nährstoffzuflüsse zu rechnen, so dass die Ziele der WRRL und MSRL wohl nicht zeitgerecht erreicht werden können.
439	17	031	Vernünftige Alternativen Im Rahmen der Umsetzung dieser Maßnahme ist die „Nullvariante“ als vernünftige Alternative zu prüfen, da sich bereits einige Maßnahmen im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie zur Reduzierung von Nähr- und Schadstoffeinträgen im Status der Umsetzung befinden.	Zur Kenntnis genommen. Bei der Anmerkung wird vernachlässigt, dass in Ästuaren Nährstoffimport sowohl vom Oberstrom als auch von See (Ferneinträge) zu berücksichtigen ist (s. auch Kennblatt/Maßnahmenbeschreibung). Für landbürtige Einträge ist wg. des systeminhärenten Phasenverzugs nicht mit einer unmittelbaren Reduzierung der Nährstoffzuflüsse

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				zu rechnen, so dass die Ziele der WRRL und MSRL wohl nicht zeitgerecht erreicht werden können.
UZ1-03 Förderung von NO_x-Minderungsmaßnahmen bei Schiffen				
440	18ff	004	HERO befürwortet die Fördermaßnahmen für LNG-Bunkerterminals und andere die Stickoxidemissionen reduzierende Maßnahmen.	Zur Kenntnis genommen.
441	18ff	009	Die Reduzierung von NO _x -Emissionen über die Förderung von NO _x -Minderungsmaßnahmen auf freiwilliger Basis wird begrüßt. Die Umsetzung ist über die IMO international durchzusetzen. Dabei ist zu beachten, dass die Seeschifffahrt bereits jetzt durch entsprechende IMO-Regelungen erhebliche Reduktionsanstrengungen unternimmt.	Zur Kenntnis genommen. Es geht hier um nationale oder EU-weite NO _x -Minderungen auf freiwilliger Basis und deren Förderung. Der Weg über die IMO ist dazu nicht vorgesehen.
442	18ff	023	Die Reduzierung von NO _x -Emissionen über die Förderung von NO _x -Minderungsmaßnahmen auf freiwilliger Basis wird begrüßt. Dabei ist zu beachten, dass die Seeschifffahrt bereits jetzt erhebliche Reduktionsanstrengungen unternimmt.	Zur Kenntnis genommen.
443	18ff	025	Wir begrüßen diese Maßnahme ausdrücklich. Es fehlt jedoch noch die Konkretisierung für eine erfolgreiche Umsetzung. Entstehende Kosten durch Ausweitung bestehender Anreizsysteme zur Emissionsminderung müssen auch von den Hafenbetreibern bzw. Kommunen (als Hafenbetreiber) getragen werden. Es muss sichergestellt sein, dass diese zusätzlichen Kosten erbracht werden können. Bei den Maßnahmenträgern fehlen die <u>Hafenbetreiber/ Kommunen in Bezug auf Anreizsysteme über Hafengebühren.</u>	Zur Kenntnis genommen.
444	18ff	031	Der ZDS begrüßt die Förderung von NO _x -Minderungsmaßnahmen auf freiwilliger Basis. Er befürwortet ebenfalls die Unterstützung des Ausbaus landseitiger und mobiler LNG-Infrastruktur in den Häfen, von Landstromanschlüssen sowie des Einsatzes von mobilen Kraftwerkschiffen („power barge“). Die Formulierung „ <u>weitere Emissionen</u> “ sollte <u>gestrichen</u> werden, da diese Maßnahme von dem konkreten Ziel der NO _x -Reduzierung getragen ist.	Nicht übernommen.
445	18ff	036	Der VDR begrüßt den Ansatz einer Förderung, insbesondere mit Blick auf Nachrüstprogramme für verflüssigtes Erdgas als Schiffsbrennstoff (LNG). Wir teilen insbesondere die Analyse im Bereich	Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			<p>"Maßnahmenbeschreibung", das regionale oder nationale gesetzliche Auflagen zu Wettbewerbsverzerrungen führen und politisch schwer durchsetzbar sind.</p> <p>Deutsche Reeder setzen stärker auf umweltfreundliche Schiffsantriebe. Ein wichtiger Bestandteil dafür ist LNG. Der VDR unterstützt daher die Mobilitäts- und Kraftstoffstrategie der Bundesregierung und die im Koalitionsvertrag getroffenen Aussagen zu alternativen Antrieben und Kraftstoffen.</p> <p>Um LNG als Alternative zum Schweröl zu etablieren, sind die Erarbeitung international einheitlicher Rechtsvorschriften durch verbindliche Schiffssicherheitsstandards, die Verbesserung von Finanzierungsbedingungen für innovative Projekte von Reedereien und Werften sowie der Aufbau einer ausreichenden LNG-Versorgungsinfrastruktur notwendig. Zentrale Voraussetzung sind wirksame Förderprogramme zur Unterstützung von Einbau und Nutzung. Gleiches gilt für die externe Energieversorgung von Schiffen (Powerbarge).</p> <p><u>Kritisch sind der VDR den Vorschlag eines europäischen NOX-Fonds, dessen Strukturen für die Anwendung nur auf nationaler, nicht jedoch auf europäischer Ebene geeignet sind.</u></p>	
446	18	038	<p>Hauptbelastungen:</p> <p>Der Satz „Ostsee: Die atmosphärischen Einträge von Phosphat sind vernachlässigbar“ ist nicht korrekt. Vorschlag: „<i>Ostsee: Die atmosphärischen Einträge von Phosphat sind noch nicht quantifiziert und daher unbekannt</i>“, bisher ist noch nicht beurteilbar, ob die Einträge vernachlässigbar sind.</p>	Nicht übernommen.
UZ1-04 Einrichtung eines Stickstoff-Emissions-Sondergebietes (NECA) in Nord- und Ostsee				
447	23ff	004	HERO lehnt die Einrichtung einer NECA ab, da diese die finanziellen Belastungen für die Schifffahrt weiter erhöhen und damit das bereits durch die SECA-Einführung erhöhte Risiko einer Verschiebung von Verkehren vom See- auf den Landweg mit den damit einhergehenden Umweltfolgen weiter verstärken würde.	Zur Kenntnis genommen.
448	23ff	009	Die Einrichtung eines NECA in Nord- und Ostsee ist sinnvoll, sofern der Seeschifffahrt bzw. den Werften ausreichend Vorlaufzeit eingeräumt wird, um sich auf die Reduktionsanforderungen einzustellen.	Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			<p>Außerdem ist eine europaweite Abstimmung, insbesondere mit den südeuropäischen Häfen erforderlich, da damit eine weitere Belastung auf die Schifffahrt bzw. Häfen und Hafenwirtschaft zukommt und zur Wettbewerbsverzerrung gegenüber Südeuropa führt. Dort ist noch nicht einmal die SECA-Zonierung umgesetzt. Eine Verlagerung von Verkehren in die Südhäfen würde dort zu stärkeren S- und NOx-Belastungen auf den Meeren und an Land führen!</p>	
449	23ff	023	<p>Die Einrichtung eines NECA in Nord- und Ostsee ist sinnvoll, sofern der Seeschifffahrt bzw. den Werften ausreichend Vorlaufzeit eingeräumt wird, um sich auf die Reduktionsanforderungen einzustellen.</p>	Zur Kenntnis genommen.
450	23ff	025	<p>Wir begrüßen diese Maßnahme.</p> <p>Die Nord- und Ostseegebiete sollten auch ohne weitere SECA-Ausweisungen im Mittelmeer den Weg der NECA-Ausweisung gehen. Die Befürchtung einer Verlagerung der Verkehre von Sea to Road nach der SECA-Einführung hat nicht stattgefunden, dabei war die Maßnahme für die Reedereien teurer und größer, als eine NECA-Ausweisung werden würde. Daher ist mit der Einführung des NECA nicht mit einer Wettbewerbsverzerrung zu rechnen.</p> <p>Das bekräftigt ebenfalls der 53. Deutscher Verkehrsgerichtstag, 28.-30. Januar 2015 in seiner Empfehlung des Arbeitskreis Schifffahrt: „Der Arbeitskreis bekräftigt die Feststellungen des 46. VGT 2008, dass angesichts der Internationalität der Seeschifffahrt weltweit gleiche, von der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation (IMO) zu beschließende Standards gelten müssen. Regionale Regelungen, insbesondere der Europäischen Union, sollten der Harmonisierung der Umsetzung internationaler Regelungen dienen, nicht jedoch weitergehende Anforderungen begründen, die zu Rechtsunsicherheit und Wettbewerbsverzerrungen führen können.</p> <p>Der Arbeitskreis begrüßt die Bemühungen zur Reduzierung von Schiffsabgasen, insbesondere den Schwefel-Grenzwert von 0,1%, der seit dem 1.1.2015 für Schiffstreibstoffe in Nord- und Ostsee sowie den nordamerikanischen Überwachungsgebieten gilt. Es muss sichergestellt werden, dass die Einhaltung der Grenzwerte sowohl in den Häfen als auch auf See effizient überwacht wird.</p>	Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
451	23ff	031	Der ZDS lehnt die Einrichtung einer NECA zum jetzigen Zeitpunkt ab, da diese die ohnehin bestehenden finanziellen Belastungen für die Schifffahrt zusätzlich erhöhen und das bereits durch die SECA-Einführung erhöhte Risiko einer Verlagerung von Verkehren vom See- auf den Landweg mit den damit einhergehenden Umweltfolgen weiter verstärken würde. Ebenfalls muss eine Wettbewerbsverzerrung zugunsten der Südhäfen im Mittelmeer verhindert werden.	Zur Kenntnis genommen.
452	23ff	036	Die Ausweisung eines Stickoxid-Überwachungsgebietes (NOx-ECA) muss entlang der Vorgaben IMO erfolgen. Rein nationale Maßnahmen lehnt der VDR ab. Notwendig sind fundierte Folgeabschätzungen auf Grundlage aktueller Daten. Erste Folgeabschätzungen wurden bereits für die Nord- und Ostsee vorgenommen. Diese sollten aktualisiert werden, wir unterstützen daher den Bedarf einer Aktualisierung wie im Abschnitt "Maßnahmenbeschreibung" dargestellt. Angesichts der deutlich strengeren Grenzwerte sind innermotorische Minderungsmaßnahmen nicht mehr ausreichend und zusätzliche Abgasbehandlungssysteme an Bord notwendig. Ein möglicher Ausweisungszeitpunkt muss daher einen angemessenen zeitlichen Planungs- und Investitionsvorlauf für Reedereien berücksichtigen. Mit Blick auf die Diskussionen um einen Ausweisung von Nord- und Ostsee als NOx-ECA unterstreicht der VDR, dass eine gemeinsame Beantragung für beide Seegebiete Vorrang hat. Eine separate Seegebietsausweisung muss vermieden werden. Zentrale Grundlage ist zudem, dass Konsens und Zustimmung sämtlicher Anrainerstaaten für eine NOx-ECA vorliegt.	Zur Kenntnis genommen.
453	23	038	Hauptbelastungen: Der Satz „Ostsee: Die atmosphärischen Einträge von Phosphat sind vernachlässigbar“ ist nicht korrekt. Vorschlag: „Ostsee: Die atmosphärischen Einträge von Phosphat sind noch nicht quantifiziert und daher unbekannt“, bisher ist noch nicht beurteilbar, ob die Einträge vernachlässigbar sind.	Nicht übernommen.

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			<p>Im Abschnitt „Umsetzungsmodus“ ist aufgeführt, dass „keine <i>zusätzlichen</i> Anreizsysteme mit der Vergabe des Umweltzeichens „Blauer Engel“ verbunden sind. Nach Informationen des VDR sind jedoch keinerlei Anreizsysteme damit verbunden. Insofern ist der Folgesatz nicht sinnvoll, dass „darüber hinausgehende Anreizsysteme“ entwickelt werden müssen. Im Zuge der MRSL-Maßnahmen sollte dies konkretisiert werden.</p> <p>Im Abschnitt „Kosten“ des Kennblatt werden zwar die Kosten für die Vergabe auf unter 1000 € geschätzt, hilfreich wäre es jedoch, die reederseitigen Kosten sowohl schiffsseitig (technisch sowie für den Dauerbetrieb des Schiffes) als auch jene Kosten für die Erstellung von prüfungstauglichen Dokumenten für die Vergabe des „Blauen Engel“ darzulegen.</p> <p>In diesem Kontext wird im Abschnitt „sozioökonomische Bewertung“ dargelegt, dass für die Antragstellung eventuell staatliche Förderung in Anspruch genommen werden kann. Dem VDR liegen keine Informationen zu einer solchen Förderung vor.</p> <p>Besonders kritisch sehen wir die Aussage in diesem Abschnitt zu Komponente 1 „Kosten treten nur für die öffentliche Hand auf“. Diese Aussage steht im Widerspruch zum Abschnitt „Kosten“ und ignoriert die tatsächlichen Aufwendungen des Schiffsbetreibers für das Umweltzeichen.</p> <p>Der VDR verweist auf und unterstützt abschließend die Formulierung im Abschnitt „vernünftige Alternativen“, in der „strengere nationale</p>	<p><i>Bislang sind keine <u>zusätzlichen</u> Anreizsysteme mit der Vergabe der Umweltzeichen „Blauer Engel“ verknüpft. <u>Darüber hinausgehende</u> Anreizsysteme müssen entwickelt werden.</i></p> <p>Zur Kenntnis genommen. Die Kosten variieren zu stark in Abhängigkeit vom Schiffstyp als dass eine Bezifferung sinnvoll vorgenommen werden könnte.</p> <p>Eingearbeitet. Text missverständlich, die staatliche Förderung bezieht sich nicht auf die Antragstellung. Text geändert in: <i>Die Kosten für die Antragsunterlagen und der technischen Umsetzung werden zu 100% vom <u>Bauträger, Schiffseigner/-betreiber</u> getragen, <u>wobei ev. staatliche Förderungen genutzt werden können.</u></i></p> <p>Eingearbeitet. Text missverständlich. Da sich die Maßnahme auf staatlich geförderte Seeschiffe bezieht, wird v.a. die öffentliche Hand von den Kosten betroffen. Text geändert in: <i>Kosten treten <u>nur</u> für <u>die öffentliche Hand</u> den <u>Schiffseigner/-betreiber</u> auf.</i></p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			Grenzwertsetzungen als Alternative aufgrund der Internationalität des Seeverkehrs nicht zielführend sind „.	
457	29	025	<p>Zur Machbarkeitsstudie (S. 29 unter Kosten):</p> <p>Das Entwurfsstadium der Studie enthält reduzierte Anforderungen aus dem Katalog des Blauen Engel. Diese Maßnahme zieht ihre Rechtfertigung jedoch aus dem bestehenden Umweltzeichen „Blauer Engel“. Zur Erfüllung der Maßnahme muss hier auf Kohärenz zwischen dem Anspruch der Maßnahme und den Aktivitäten in Bremen geachtet werden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die konkrete Ausgestaltung der Komponente 2 des Kennblatts ist noch offen. Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie werden derzeit Optionen für ein international ausgelegtes Anreizsystem geprüft, das alle Seeschiffe (BRZ > 300) erfasst und die EU-seitigen Forderungen zur Emissionsminderung von Schiffen und zur Internalisierung externer Kosten der Seeschifffahrt miteinander verknüpfen soll. Die Grundausrichtung ist völlig anders als die des Umweltzeichens „Blauer Engel“. Eine Verknüpfung des Umweltsiegels mit einem Anreizsystem ist gesondert zu prüfen.</p>
458	30	009 023	<p>Vernünftige Alternativen:</p> <p>Die Implementierung von Kriterien und Anreizsystemen für umweltfreundliche Schiffe sind sinnvoll, sofern diese auf Freiwilligkeit basieren und gemeinsam mit der Seeschifffahrt bzw. den Werften entwickelt werden.</p> <p>Ergänzung: Alternativen zur Ausgestaltung finanzieller Anreizsysteme werden im Rahmen ihrer Entwicklung geprüft. Über die Ergebnisse der Alternativen-Prüfung werden die betroffenen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bereiche informiert.</p>	<p>Nicht übernommen.</p> <p>Die Operationalisierung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. S. Kritikpunkt 5 im Geleitwort.</p>
UZ2-02 Vorgaben zur Einleitung und Entsorgung von Waschwässern aus Abgasreinigungsanlagen von Schiffen				
459	31ff	004	Regional verschärfte Einleitkriterien sind zu vermeiden. Regelungen sollten nur auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse auf Ebene der IMO festgelegt werden (Hier wurden Anforderungen an Scrubberwaschwässer definiert). Ein Investitionsschutz für bereits installierte Anlagen ist zu gewährleisten.	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Kennblatt wurde nach der Öffentlichkeitsbeteiligung im weiteren Abstimmungsprozess überarbeitet. S. Kritikpunkt 5 im Geleitwort.</p>
460	31ff	009	Wir betrachten die Scrubber-Technologie als „second-best“ Lösung, da diese als End-of-Pipe-Technologie zu einer Verlagerung der Umweltbelastung vom Medium Luft in das Medium Wasser führt. In Bezug	Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			<p>auf Schwefel ist daher dem Einsatz von schwefelarmen Kraftstoffen der Vorzug zu geben. Vor dem Hintergrund der angestrebten Reduktion der NOx-Emissionen ist die Festlegung von Einleitbedingungen für Waschwässer aus Abgasreinigungsanlagen sinnvoll, sofern dies auf Basis von IMO-Guidelines erfolgt. Sie hat bereits anspruchsvolle Kriterien entwickelt, nach denen die meisten der bisher installierten Scrubber zertifiziert sind. Auch die MARPOL-VI-Vorgaben und die EU-Schwefel-Richtlinie sind zu berücksichtigen.</p> <p>Eventuelle Beschränkungen bzw. ein Einleitungsverbot in besonders sensiblen Gebieten sollte in Abstimmung mit der Seeschifffahrt festgelegt werden.</p> <p>Die Entsorgung von Sludge in Häfen ist über die MARPOL-Vorgaben sichergestellt.</p> <p>Insofern kann die <u>Maßnahme aus dem Maßnahmenprogramm entfallen.</u></p>	<p>Das Kennblatt wurde nach der Öffentlichkeitsbeteiligung im weiteren Abstimmungsprozess überarbeitet. S. Kritikpunkt 5 im Geleitwort.</p>
461	31ff	023	<p>Wir betrachten die Scrubber-Technologie als „second-best“ Lösung, da diese als End-of-Pipe-Technologie zu einer Verlagerung der Umweltbelastung vom Medium Luft in das Medium Wasser führt. In Bezug auf Schwefel ist daher dem Einsatz von schwefelarmen Kraftstoffen der Vorzug zu geben. Vor dem Hintergrund der angestrebten Reduktion der NOx-Emissionen ist die Festlegung von Einleitbedingungen für Waschwässer aus Abgasreinigungsanlagen sinnvoll, sofern dies auf Basis von IMO-Guidelines erfolgt. Die Beschränkung bzw. Untersagung von Einleitungen in besonders sensiblen Gebieten sollte in Abstimmung mit der Seeschifffahrt festgelegt werden. Die Entsorgung von Sludge in Häfen ist sicherzustellen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Kennblatt wurde nach der Öffentlichkeitsbeteiligung im weiteren Abstimmungsprozess überarbeitet.</p>
462	31ff	025	<p>Die Schadstoffbelastungen in der Nord- und Ostsee sind immer noch substantiell (siehe auch Anfangsbewertung von 2012 im Rahmen der MSRL). Da Waschwässer aus Abgasreinigungsanlagen von Schiffen die Gewässer mit schadstoffhaltigen Rückständen belasten, ist dies eine begrüßenswerte Maßnahme und sollte umgehend und ambitioniert umgesetzt werden. Gerade in sensiblen Gebieten muss die Scrubberabwassereinleitung eingeschränkt bzw. untersagt werden.</p> <p>Diese Forderung unterstützt auch eine <u>Empfehlung des 53. Deutschen Verkehrsgerichtstags vom 28.-30. Januar 2015</u>: „Der Arbeitskreis Schifffahrt bekräftigt die Feststellungen des 46. VGT 2008, dass</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			<p>angesichts der Internationalität der Seeschifffahrt weltweit gleiche, von der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation (IMO) zu beschließende Standards gelten müssen. Regionale Regelungen, insbesondere der Europäischen Union, sollten der Harmonisierung der Umsetzung internationaler Regelungen dienen, nicht jedoch weitergehende Anforderungen begründen, die zu Rechtsunsicherheit und Wettbewerbsverzerrungen führen können.</p> <p>Der Arbeitskreis begrüßt die Bemühungen zur Reduzierung von Schiffsabgasen, insbesondere den Schwefel-Grenzwert von 0,1 %, der seit dem 1.1.2015 für Schiffstreibstoffe in Nord- und Ostsee sowie den nordamerikanischen Überwachungsgebieten gilt. Es muss sichergestellt werden, dass die Einhaltung der Grenzwerte sowohl in den Häfen als auch auf See effizient überwacht wird. Wenn Abgasreinigungssysteme (Scrubber) an Bord von Schiffen eingesetzt werden, sollten künftig Systeme verwendet werden, die die Gewässer nicht mit schadstoffhaltigen Rückständen belasten.“</p>	
463	31ff	031	<p>Regional verschärfte und auf bestimmte Fahrgebiete beschränkte Einleitkriterien werden vom ZDS aufgrund der Notwendigkeit einer internationalen branchenspezifischen Regelung abgelehnt. Etwaige Vorschriften sollten daher nur auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse auf IMO-Ebene (hier wurden anspruchsvolle Kriterien für Scrubber-Waschwässer definiert) festgelegt bzw. weiterentwickelt werden. Die bisher an Bord der Schiffe installierten Scrubber-Systeme entsprechen den internationalen MARPOL IV-Vorgaben und der europäischen Schwefelrichtlinie. Für bereits installierte Anlagen ist daher ein Bestands- und Investitionsschutz für die Schifffahrt zu gewährleisten.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Kennblatt wurde nach der Öffentlichkeitsbeteiligung im weiteren Abstimmungsprozess überarbeitet. S. Kritikpunkt 5 im Geleitwort.</p>
464	31ff	036	<p>Rauchgasentschwefelungsanlagen (Scrubber) sind alternative Methoden zur Einhaltung strengerer Schwefelgrenzwerte in Schiffsabgasen auf der Grundlage von MARPOL VI und der EU-Schwefelrichtlinie. Darin eingeschlossen ist die Möglichkeit, gereinigtes Waschwasser einzuleiten. Der VDR hat vielfach und nachdrücklich auf die fehlende Planungs- und Investitionssicherheit für Schiffsbetreiber verwiesen, die mit der „nicht abschließend juristisch geklärten“ Bewertung von Waschwässern hinsichtlich der WRRL und MSRL einhergeht. Maßnahmen, die im Zuge der Bewertungen strengere Auflagen oder Einschränkungen bzw.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Kennblatt wurde nach der Öffentlichkeitsbeteiligung im weiteren Abstimmungsprozess überarbeitet. S. Kritikpunkt 5 im Geleitwort.</p>

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			<p>Untersagung der Anlagennutzung anstreben, müssen bestehende Anlagen ausnehmen.</p> <p>Die maßgebende IMO-Richtlinie sieht grundsätzlich außerdem die Überarbeitung und Anpassung der Waschwasserkriterien vor. Eine solche Initiative muss daher dringend auf IMO-Ebene durchgeführt werden. Angesichts der praktischen Erfahrungen im europäischen ECA Nord- und Ostsee können jedoch wichtige Beiträge dazu auf EU-Ebene erarbeitet werden. Die Ergebnisse und Schlussfolgerungen im Rahmen des „European Sustainable Shipping Forum“ (ESSF) sollten dabei dringend berücksichtigt werden. Wichtig ist vor diesem Hintergrund, dass keine pauschale Verurteilung dieser Reinigungstechnologien stattfindet, sondern eine fundierte Analyse der Umweltwirkungen, insbesondere im qualitativer und quantitativer Hinsicht. Schiffe mit Scrubber an Bord sind relativ zur fahrenden Flotte in geringer Zahl unterwegs. Dieser Punkt ist von Bedeutung für den Bereich "Indikatoren" des Kennblatts: Absteigende Trends von Konzentrationen relevanter Schadstoffe erlauben keinerlei Rückschlüsse auf die Quelle „Scrubber“. Ebenso bleibt fraglich, inwieweit Anzahl und Größe ausgewiesener sensibler Gebiete eine Empfehlung für die Maßnahme bereitstellen können.</p> <p>Hinsichtlich einer künftigen IMO-seitigen Verschärfung von Waschwasserkriterien muss gesichert sein, dass sich strengeren Kriterien nur auf neue Anlagen beziehen.</p>	
U22-03 Verhütung und Bekämpfung von Meeresverschmutzung – Verbesserung der maritimen Notfallvorsorge und des Notfallmanagements				
465	35ff	004	HERO begrüßt diese Maßnahme.	Zur Kenntnis genommen.
466	35ff	009, 023	Die angestrebte Verbesserung der maritimen Notfallvorsorge ist sinnvoll.	Zur Kenntnis genommen.
467	35	014, 017	<p>Kategorie 2a</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regional füge ein: <i>DENGERNET, SweDenGer Plan</i> <p>Abgleich von Zielen ...</p> <ul style="list-style-type: none"> - Regional füge ein: <i>DENGERNET, SweDenGer Plan</i> 	<p>Nicht übernommen.</p> <p>Vorschlag wird nicht übernommen, da z.T. Ratifizierung noch aussteht.</p>
468	35-37	025	<p>Maßnahmenbeschreibung:</p> <p>Ein Einsatz von Drohnen führt nicht zu einer Beweissicherung. Es muss sichergestellt werden, dass eine Ölprobe genommen wird, um auch den</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Drohnen dienen vorwiegend der Detektion.</p>

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			<p>Verursacher zu finden und überführen zu können. Eine Sichtung aus der Luft ist für ein Strafverfahren nicht ausreichend.</p> <p>Dispergatoren sind höchst umstritten und sollten nicht im Wattenmeer, Boddengewässern oder Schutzgebieten (NATURA 2000 Gebiete) eingesetzt werden. Sie führen nur zu einer noch stärkeren Verteilung des Öls in Kleinsttropfenform und belasten damit das Ökosystem und Nahrungsnetz noch stärker. Der Einsatz von Dispergatoren ist vor allem eine optische Verbesserung, aber verhindert jegliche mögliche Ölaufnahme bzw. Reinigung. Somit ist der Einsatz kontraproduktiv und keine Maßnahme im Sinne der MSRL. Stattdessen sollte das Kennblatt die Verbesserung der Ölaufnahme stärken inkl. einer technischen Weiterentwicklung und die deutschen Seegebiete damit für mögliche Ölunfälle vorbereiten.</p> <p>Die Zwischenergebnisse und Ergebnisse der Fachkonzepte (z. B. Chemikalienunfallbekämpfung, Entsorgung Schadstoffe auf See etc.) sollten für die Öffentlichkeit zugänglich sein.</p> <p>Diverse Aspekte der Maßnahme sind bereits in der Anwendung und damit nicht neu im Sinne der MSRL. Z. B. Chemikalienunfallbekämpfung, Maßnahmen zur Auffindung von verölten Tieren, Fachkonzept zur Entsorgung von Schadstoffen, etc.</p>	<p>Der Einsatz von Dispergatoren wird derzeit im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Havariekommandos umfassend untersucht und geprüft. In Deutschland herrscht nach wie vor Konsens, in der Ostsee sowie im Wattenmeer der Nordsee keine Dispergatoren einzusetzen.</p>
469	35-37	017	<p>Maßnahmenbeschreibung:</p> <p>Vorbemerkung</p> <p><i>„Die Vorsorge gegen und die Bekämpfung von Meeresverschmutzungen durch unfallbedingte, vorsätzliche oder betriebliche Freisetzung wassergefährdender Stoffe gehört zu den wichtigsten Maßnahmen zum Schutz der Meeresumwelt“.</i></p> <p>Diese Aussage wird begrüßt.</p> <p>Die im Kennblatt beschriebenen Maßnahmen und deren Begründung sowie sozioökonomische Bewertungen geben jedoch die bereits bekannten Ansichten der Verwaltungen und hier insbesondere des Havariekommando (HK) wieder.</p> <p>Die Betrachtungen werden unter den bisherigen Rahmenbedingungen der Verwaltungsstruktur von Bund und Länderzuständigkeiten abgegeben.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Die im Havariekommando kooperierenden Partner werden sich im Zuge der weiteren Operationalisierung der Maßnahme mit den Vorschlägen befassen.</p>

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			<p>Das ist nachvollziehbar, ist jedoch für ein auf die Zukunft gerichtetes Programm nicht ausreichend. Es wird von Vorsorgemaßnahmen richtigerweise gesprochen, in den Maßnahmen und im Weiteren werden schwerpunktmäßig Bekämpfungsmaßnahmen aufgezählt. Der im Umweltbereich übliche Begriff „Vorsorgeprinzip“ findet sich kaum bei praktischen Vorschlägen wieder. U.E. werden Maßnahmen nach dem Vorsorgeprinzip vernachlässigt. Die vorgestellten Maßnahmen zur unmittelbaren Verhaltenssteuerung befassen sich z.B. mit technischen bereits vorhandenen Maßnahmen unter den vorhandenen Strukturen. Weiterhin wird das Augenmerk schwerpunktmäßig auf die Bekämpfung von Meeresverschmutzungen gelegt,</p> <p>Maßnahmen zur „Havarievermeidung“ und eine vernetzte Betrachtung von „Security“ und „Safety“ sind nicht ersichtlich.</p> <p>Bereits zu Beginn der Maßnahmenbeschreibung wird das Havariekommando aufgeführt. In dem gesamten Text wird jedoch nicht auf die präventiv wirkenden Einsatzkräfte von Bundespolizei „See“, Wasserzoll, Bundesminister für Landwirtschaft - Fischereiaufsicht- und Wasserschutzpolizei mit Länderzuständigkeiten der Fischereiaufsicht der Küstenländer hingewiesen, die wichtige Bausteine in einem Sicherheitskonzept darstellen. Diese Komponenten sind im Alltagsgeschäft in der AWZ und Küstenmeer im Einsatz und können präventiv agieren.</p> <p>Diese Erkenntnis scheint auch der Grund zu sein, warum der für die Zuständigkeitsbereiche von Bund und <i>Küstenländern eine neue Risikoanalyse angefertigt wird, aus der die aktuelle Gefährdungssituation für die Meeresgewässer von Nord- und Ostsee hervorgeht und in der auf neue Herausforderungen zum Schutz der Meeresumwelt gegen Umweltgefahren durch Meeresverschmutzungen einzugehen ist.</i></p> <p>Diese Aussage wird begrüßt und es wäre von Vorteil, wenn die o.a. Vorschläge einer vernetzten Betrachtung in die Analyse einfließen.</p> <p>Auch der Hinweis auf <i>die Paraffinproblematik</i> wird begrüßt. Jedoch ist diese Problematik nicht erst mit der Reinigung der Meere zu lösen, für die das HK direkt oder indirekt tätig werden kann, sondern die Problematik ist vorher nur auf internationaler Ebene durch die IMO weltweit zu lösen. Darauf hat das HK keinen Einfluss sondern nur die Vertreter der</p>	

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			<p>Bundesrepublik bei der IMO und deren Verbündete in dieser Frage (siehe auch die Maßnahmen auf internationaler Ebene befördern)</p> <p>Die bisherigen Maßnahmen, wie die Schaffung des Havariekommandos (HK), des Maritimen Lage- und Sicherheitszentrums und anderer organisatorischer Maßnahmen sind nicht beziehungsweise nur eingeschränkt geeignet, die Effizienz der Kontrolle und Überwachung des Seeverkehrs zu verbessern, die bisherigen Kosten der Überwachung ohne Leistungsverzicht zu reduzieren, Havarien zu verhindern sowie Havarien und mögliche terroristische Angriffe schnell und unter Führung eines eingespielten Teams erfolgreich zu beherrschen.</p> <p>Ein Havarie-Bekämpfungssystem, dass auf „Amtshilfe“ und „Organleihe“ in Deutschland basiert, ist nicht ausreichend. Dies kann nur durch die Zusammenfassung aller seegehenden Überwachungskräfte in einer monokratisch geführten „Deutschen Küstenwache“ erreicht werden, in die das HK integriert ist. Auch die Errichtung der Offshore-Windparks in Nord- und Ostsee erfordert eine zusätzliche Aufgabenbeschreibung für den schiffahrts- und allgemeinen polizeilichen Vollzug einschließlich der Sicherung der „kritischen Anlagen“ auf hoher See für die Versorgungssicherheit der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Trotz der Fortschritte in der Zusammenarbeit auf See, die durch die Schaffung des Maritimen Sicherheitszentrums (MSZ) und der Aufnahme des Wirkbetriebes des Gemeinsamen Lagezentrums See (GLZ-See) am 1. Januar 2007 bereits erreicht wurden, sehen wir weiteres Optimierungspotential im</p> <p>Bereich der Gefahrenabwehr auf See, um die maritime Sicherheit Deutschlands zu stärken:</p> <p>Die vorhandenen Führungsstrukturen müssen gestrafft werden, um insbesondere bei der täglichen Aufgabenwahrnehmung, aber auch in besonderen Einsatzlagen schnell und kompetent reagieren zu können. Für die Gefahrenabwehr auf See darf es nur einen Ansprechpartner geben. Die Bereederung der maritimen Einsatzmittel muss aus einer Hand erfolgen, um Einsparpotentiale zu realisieren. Die Schnittstellen zwischen den beteiligten Bundesbehörden und gegenüber den Küstenländern müssen minimiert werden.</p>	

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			<p>Das Havariekommando ist ein wichtiger Baustein in der Organisation und ist mit entsprechenden Kompetenzen auszustatten.</p> <p>Maßnahmen zur unmittelbaren Verhaltenssteuerung</p> <p>Auch hier findet sich die Stellungnahme des HK wieder mit den Forderungen zur Bereitstellung von mehr Gerät, dass im Grundsatz zu begrüßen ist. Dann sollte aber auch konsequenterweise erwähnt werden, dass Material und Gerät von der Privatwirtschaft mit in Betracht gezogen werden muss.</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Drohnen</i>: angesichts der Problematik bei der Bundeswehr und der Luftraumstruktur erscheint dieser Vorschlag noch nicht durchdacht zu sein. Hier sollte zunächst die Zuständigkeiten im Luftraum der Bundesrepublik seitens der DFS geklärt werden, inwieweit im unkontrollierten Luftraum über Nord- und Ostsee Hubschrauberverkehre im Einsatz für Offshore und Drohnen konfliktfrei fliegen können. <p>Vorbereitende Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung und Fortschreibung eines Fachkonzeptes: es verwundert, dass erst jetzt ein Fachkonzept entwickelt werden soll, obwohl bereits seit mehreren Jahren Offshore Windparks implementiert werden. Hier ist ein Widerspruch zu den Genehmigungen des BSH zu erkennen, das Anlage nur mit Sicherheitskonzepten genehmigt, die vorher vom HK geprüft wurden. • <i>Abschließende Untersuchung des Einsatzes von Dispergatoren als mögliche letzte Einsatzoption, Entwicklung eines entsprechenden Fachkonzeptes</i> <p>Erhebliche Bedenken bezüglich des Einsatzes von Dispergatoren im Zusammenhang mit den Zielen der MSRL und WRRL werden hier gesehen. Wie in der Literatur zu diesem Thema zu lesen, sollte ein Einsatz von Dispergatoren in sensiblen Gewässern - und das sind Nord- und Ostsee nach diesem Papier - nicht vorgenommen werden. „Insbesondere in den Wattgebieten vor der Nord- und Ostfriesischen Küste mit teilweise sehr geringen Wassertiefen hätte ein größerer Einsatz von Dispergatoren</p>	

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			<p>Auswirkungen bis in die obere Wattbodenschicht zur Folge gehabt“ (Aussage des Leiters ZMK Cuxhaven).</p> <p>Neben der kosmetischen Wirkung ist die Schädigung in der Wassersäule in fischlarvenreichen Gewässern nicht zu vertreten. Wenn die MSRL die Umweltziele erreichen will, dann sollte dieses in der Diskussion zunächst bewertet werden, ob der Einsatz von Chemikalien auch wenn nur im begrenzten Bereich besser unterbleibt und der bakteriologische Abbau des Öls der bessere Weg zur Erreichung der Umweltziel darstellt. Auch wenn die Bundesregierung davon ausgeht, dass der Einsatz von Dispergatoren mit der Richtlinie vereinbar ist, bedeutet es noch nicht, dass diese Haltung richtig ist. Die Darstellung eines begrenzten Einsatzes solle redaktionell deutlicher dargestellt werden. „In der Ostsee ist ein Einsatz von Dispergatoren generell nicht vorgesehen und nicht sinnvoll, da die Ostsee ein flaches Binnenmeer mit geringem Wasseraustausch, geringer Wellenenergie, geringer Salinität, geringem Sauerstoff und geschichtetem Wasserkörper ist. Zudem wurde im Helsinki-Übereinkommen der Verzicht auf Dispergatoren bei der Unfallbekämpfung beschlossen. In der Nordsee ist laut u.a. Gutachten ein äußerst begrenzter Einsatz vorgesehen“ (Deepwater Horizon – Erkenntnisse aus der Havarie und den Maßnahmen für die nationale Vorsorge- und Bekämpfungsstrategie Umweltexpertengruppe „Folge von Schadstoffunfällen“, Projektgruppe „Deepwater Horizon“, September 2011)</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Verstärkte Anstrengungen bei der Verhütung von Meeresverschmutzungen durch präventive Maßnahmen (z. B. Gestellung von Notschleppkapazität und Notliegeplätzen).</i> Die Maßnahme wird außerordentlich begrüßt und sollte daher die Verwaltung auch veranlassen, konsequent weiterhin auf diese Maßnahme zu bestehen, da sich das bisherige System bewährt hat • <i>Weiterentwicklung der Technik der Schadstoffunfallbekämpfung, insbesondere die Bekämpfung von Verschmutzungen bei Nacht und unsichtigem Wetter.</i> Bei derartigen Wetterlagen wird trotz der 	

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			<p>geplanten Weiterentwicklung keine wesentliche neue Erkenntnis gewonnen werden. Das Wetter wird immer der limitierende Faktor bleiben und von daher sollten der Augenmerk und Kosten besser für Vorsorgepläne zur Unfallverhütung gelegt werden. („Der Schlüssel zum Meeresschutz liegt daher in der Vermeidung von Unfällen durch ein umfassendes Sicherheitskonzept und dessen Umsetzung trotz Routine, Zeitmangel und monetärem Aufwand“. Siehe Gutachten oben)</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Entwicklung Fachkonzepte</i> wenn in einem Papier 2015 die Entwicklung von Fachkonzepten angedeutet wird, stellt sich die Frage, warum die Bundesrepublik nicht bereits in den letzten zehn Jahren derartiges vorgenommen hat. Das HK wurde bereits 2002 gegründet und hätte mit einem gut ausgestatteten Personalkörper diese Aufgabe bereits seit langem erfüllen können und müssen. 	
470	37	019	<p>Maßnahmenbeschreibung: Zu: „Maßnahmen auf internationaler Ebene mit dem Ziel, die Einleitung von Paraffin und anderen viskosen Flüssigkeiten aus Tankschiffen zu minimieren, ...“</p> <p>Wie vom Landschaftszweckverband Sylt und anderen seit längerem gefordert sollte hier ein grundsätzliches Einleitungs-Verbot das Ziel sein, entsprechend sollte das Wort <u>minimieren durch verbieten</u> ersetzt werden.</p>	<p>Eingearbeitet</p> <p><u>„Unter Berücksichtigung des Beschlusses der Umweltministerkonferenz von Oktober 2014, das Ziel eines generellen schiffsbedingten Einleitverbots für Paraffin und damit verbundene schädliche ölhaltige Mischungen und Rückstände in die Meeresumwelt zu verfolgen, werden Maßnahmen auf internationaler Ebene initiiert, diese Einleitungen aus Tankschiffen weiter zu reduzieren - durch Änderung von Anlage II des MARPOL-Übereinkommens mit folgenden Optionen: ...“</u></p>
471	35-37	019	<p>Maßnahmenbeschreibung: Zu: Schiffsmüllentsorgung:</p> <p>Um Anreize zu schaffen, dass der an Bord von Schiffen entstehende Müll im Hafen entsorgt wird und nicht ins Meer gekippt wird, sollten europaweit die Abgabekosten für Schiffsmüll bereits in den Hafengebühren enthalten sein, so dass durch die korrekte Entsorgung im Hafen keine Extra-Kosten für die Schifffahrt entstehen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
472	37-39	017	<p>Maßnahmenbegründung</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			<p>Erforderlichkeit der Maßnahme und Beitrag der Maßnahme zur Zielerreichung</p> <p><i>... Um mit diesen Entwicklungen Schritt zu halten, muss die Vorsorgestrategie unter Berücksichtigung der Vorgaben der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie fortentwickelt werden. Richtigerweise wird auf eine veränderte Situation hingewiesen und von daher ist eine Änderung der Strukturen in den Zuständigkeiten bzw. Zusammenfassung der Kräfte erforderlich. (s.o.). Es wird in dem Textentwurf nicht erkannt, dass allgemeiner polizeilicher Vollzug und schiffahrtspolizeilicher Vollzug präventive Maßnahmen zur Unfallverhütung beitragen und von daher letztlich den ökologischen Zustand der Gewässer beeinflussen. Hier wird die isolierte Betrachtung des Gesamtkomplexes deutlich. Daher ist erforderlich bei dem Thema Notfallvorsorge auch derartige Rahmenbedingungen mit in die Maßnahmen einzubeziehen. Nur durch die Straffung der Struktur, klare Aufgabeverteilung und Zuständigkeiten durch monokratische Führungsebenen zum Einsatz der Kräfte auf See und an Land durch verstärkte präventive Maßnahmen können die Ziele erreicht werden.</i></p> <p>Kosten</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass bei einer Zusammenfassung der Kräfte Einsparpotentiale erreicht werden, die wiederum für bestimmte Maßnahmen genutzt werden können. Die hier aufgeführten Investitionskosten sollten daher zurückgestellt werden, bis die Strukturen angepasst sind. Gleiches</p> <p>Kosten-Wirksamkeit (Effizienz)</p> <p>1. <i>Alternative Maßnahmen:</i> Der Einsatz von Tensiden wird abgelehnt (s.o.)</p> <p>2. <i>Institutionen</i> Hier sind die Bundesbehörden auf See als einheitliche Küstenwache mit einzubeziehen, da ansonsten die entsprechenden vorsorgenden Maßnahmen nicht erfüllt werden können. Das Havariekommando ist</p>	<p>Die Strukturen für den polizeilichen Vollzug und den schiffahrtspolizeilichen Vollzug präventiv zur Unfallverhütung funktionieren bereits gut. Änderungsbedarf bei den bestehenden Zuständigkeiten wird daher nicht gesehen.</p>

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			<p>nicht im täglichen Alltagsbetrieb eingebunden und von daher ist der Vorschlag nicht ausreichend. <i>Verhaltensveränderung:</i></p> <p>Insbesondere ist hier ein großer Teil der mit den Seeaufgaben befassten Verwaltungen und Teile der Politiker von Bund und Länder mit einzubeziehen. Der maritime Vorsorgegedanke allein reicht nicht aus, wenn die praktischen Maßnahmen zur Effizienzsteigerung fehlen (straffere Strukturen/Aufgabenverteilung)</p> <p><i>Maßnahmen unterstützt:</i> „keine Angaben“ zeigt, dass seitens des Textverfassers entweder keine Vorschläge für die im Text vorher aufgeführten Maßnahmen vorhanden sind oder aus anderen Gründen keine Angaben gemacht werden.</p> <p>3. 2,45 Millionen €/Jahr für Personal zusätzlich neben dem bereits bestehenden Personal zuzgl. Sachaufwand pro Jahr erfordern eine Erläuterung und sollten erst nach einer Strukturreform neu diskutiert werden. Hier ist Politik von Land und Bund gefordert.</p> <p>Folgenabschätzung Wenn es in der <i>Bruttowertschöpfung</i> nur marginale Änderungen gibt, keine Preiseffekte und Beschäftigungseffekte gibt, sollte man derartiges unterlassen. Die zentrale Annahme ist sehr theoretisch und es drängt sich der Verdacht auf, dass es sich um Beschaffung von Aufträgen für eine bestimmte Gruppe von Vorteilsnehmern handelt.</p> <p>Maßnahmenträger Die Liste der Teilnehmer geht von der jetzigen Struktur aus, die o.a. Behörden fehlen</p> <p>Indikatoren Hier wird deutlich, dass der Textentwurf - obwohl für 18 Jahre ausgelegt - nur die bisherigen Indikatoren betrachtet. Das gesamte Thema „Security“ fehlt gänzlich. Gerade weil aus einer Lage „Security“ sehr schnell auch eine Lage „Safety“ entstehen kann, erscheint es zwingend erforderlich das gesamte System der Küstensicherung neu zu überdenken. Es wird in dem Papier die Sicherheitslage isoliert an Beispiel von Schiffsunfällen betrachtet, Offshore wird kurz erwähnt aber nicht mit Maßnahmen im</p>	

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			<p>Einzelne angesprochen. Mögliche terroristische Aktivitäten sollten in einem Papier zumindest angesprochen werden, um ein umfassendes Dokument mit zu entwickelnden Einzelaufgaben für die lange Zeit zu erstellen. Gleiches gilt für die weltweit ansteigenden Zahlen der Menschen, die ihre Heimaltländer aus vielerlei Gründen verlassen und illegal in Staaten einreisen. Derzeit spielt diese Situation auf den nördlichen Meeren noch keine Rolle. Da die Strategie für 18 Jahre ausgelegt ist, sollte dieser Punkt beleuchtet werden.</p> <p>Zusätzliche Schutzgüter Das Fehlen von dem Metier Wasser in dieser Aufzählung verdeutlichen die isolierte Betrachtung. Auch der Wasserkörper unterliegt den gleichen Werten wie in den Aufzählungen, denn ohne einen guten ökologischen Zustand sind die Wirtschaftszweige Fremdenverkehr und Tourismus gefährdet.</p> <p><i>Auswirkungen auf die weiteren zusätzlichen Schutzgüter Klima, Kultur – und Sachgüter</i> Hier gilt es zu verdeutlichen, dass ein guter ökologischer Zustand gleichwohl positive Auswirkungen auf die Wirtschaftszweige Fischerei und Tourismus haben</p>	
473	35-39	033	<p><u>Allgemein</u> Die Maßnahmen sind der Kategorie 2a zugeordnet, wobei die Notwendigkeit neuer Maßnahmen mit Bezug auf die Offshore-Wind-Branche bereits grundsätzlich in Frage zu stellen ist. Die angestrebten Umweltziele können durch die Umsetzung des bestehenden Rechtsrahmens effektiv umgesetzt werden. Bei Errichtung und Betrieb von Offshore-Windparks werden den zuständigen Fachbehörden umfassende Konzepte vorgelegt. Die dort abgestimmten Maßnahmen werden durch die Fachbehörden geprüft und in den Nebenbestimmungen der Genehmigungen berücksichtigt. Die Umsetzung bzw. der Vollzug wird durch die Betreiber bereits hinreichend sichergestellt.</p> <p>Unabhängig davon werden die Maßnahmen in den Maßnahmenbeschreibungen nicht spezifiziert und nur allgemein</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregungen sind dem Strategiekonzept zur maritimen Notfallvorsorge zuzuordnen.</p>

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			<p>dargestellt. Die Offshore-Wind-Branche muss bei der weiteren Konkretisierung der Maßnahmen eng eingebunden werden.</p> <p>Sehen die Maßnahmen eine Harmonisierung der Berichtspflichten vor? Gibt es z.B. ein einheitliches Verständnis über die Definition von Schadstoffunfällen sowie ein gemeinsames Verständnis darüber, über welche Parameter zu berichten ist?</p> <p><u>Notwendigkeit transnationaler Regelung</u></p> <p>Eine transnationale Regelung wäre gerade für grenznahe Offshore-Windparks und grenzüberschreitende Meeresverschmutzungen sinnvoll.</p> <p><u>Maßnahmenbeschreibungen</u></p> <p>Vorgeschlagene Maßnahmen sind u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung und Fortschreibung eines Fachkonzeptes zur Verhütung und Bekämpfung von Meeresverschmutzungen im Bereich von Offshore-Windenergieanlagen (AWZ und Küstenmeer) <p>Ein effektives Fachkonzept kann nur in enger Zusammenarbeit mit den Windparkbetreibern entwickelt bzw. fortgeschrieben werden. Diese erarbeiten zu diesem Zweck ihrerseits umfassende Schutz- und Sicherheitskonzepte, so dass eine enge Beteiligung der Windpark-Betreiber unumgänglich ist.</p> <p>Zudem wird folgende Maßnahme vorgeschlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verstärkte Anstrengungen bei der Verhütung von Meeresverschmutzungen durch präventive Maßnahmen (z.B. Gestellung von Notschleppkapazität und Notliegeplätzen) <p>Es ist zu klären, wie solche präventiven Maßnahmen finanziert werden können. Dies betrifft insbesondere die Frage, mit welchen Kosten die Offshore-Wind-Branche belastet werden würde. Eine Klarstellung sollte für unmittelbare (z. B. Kostenbeteiligung) und mittelbare Kosten (z.B. Anforderungen an Planung und Umsetzung von Offshore-Windparks) erfolgen. Das wichtige politische Ziel der Kostensenkung im Bereich der Offshore-Windenergie ist dabei zu berücksichtigen. Weitere Kostenrisiken für die Offshore-Wind-Branche sind zu vermeiden.</p>	

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			<p><u>Sozioökonomische Bewertungen</u></p> <p>Hinsichtlich der Notwendigkeit einer „Verhaltensänderung“ der Offshore-Windenergie, besteht zunächst inhaltlicher Klärungs- und Konkretisierungsbedarf, welche Verhaltensänderungen gemeint sind.</p> <p>Eine Einschätzung zur Umsetzbarkeit und den Auswirkungen etwaiger „Verhaltensänderungen“ kann erst bei ausreichender Konkretisierung der Maßnahmen erfolgen.</p> <p><u>Zeitliche Planung</u></p> <p>Der Zeitplan zur Konzeptentwicklung bis 12/2015 und einer praktischen Umsetzung ist sehr ambitioniert. Eine hinreichende Beteiligung/Konsultation der Offshore-Wind-Branche ist bei diesem engen Zeitfenster schwer vorstellbar.</p>	
UZ2-04 Umgang mit Munitionsaltlasten im Meer				
474	40ff	009, 023	Die Optimierung des Umgangs mit der Gefahrensituation, die Vervollständigung des Lagebildes und die Durchführung eines Risk Assessment im Hinblick auf Munitionsaltlasten verbessert die Sicherheit aller maritimen Nutzer und wird daher von uns begrüßt.	Zur Kenntnis genommen.
475	40ff	015	<p>Maßnahmenbeschreibung, Maßnahmenbegründung und Sozioökonomische Bewertung:</p> <p>Als <u>zusätzliche Maßnahme</u> sollte eine Klärung der rechtlichen Situation bezüglich des Verursacherprinzips aufgenommen werden.</p> <p>Aufgrund der zahlreichen Bautätigkeiten im Küstengewässer, u.a. durch die Kabelverlegungen zu den Offshore-Windparks wird viel Munition aufgenommen, z.T. gezielt gesprengt, aber es gibt auch immer wieder unkontrollierte Sprengungen.</p> <p>Es sollte verbindlich festgeschrieben werden, dass dem Bauvorhabensträger auferlegt wird, vorab eine umfassende Kartierung der im Trassenverlauf vorkommenden Munition vorzunehmen und für eine umweltschonende Entsorgung der gehobenen Munition aufzukommen.</p> <p>Zudem muß rechtlich verankert werden, dass wenn es aufgrund dieser zusätzlichen Sprengungen zu Belastungen der Meeresumwelt kommt,</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>S. auch den aktuellen Bericht „Munitionsbelastung der deutschen Meeresgewässer – Entwicklung und Fortschritt“ (2015). Der fertiggestellte Bericht wird auf www.meeresschutz.info eingestellt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			insb. bei negativen Folgen für die Fischer, dass der Bauvorhabensträger für diese im Sinne des Verursacherprinzips aufkommen muß.	
476	40ff	026	<p>Verweis auf das Schreiben vom 25.02.2015 des Landesamtes für zentrale Aufgabe und Technik der Polizei-, Brand- und Katastrophenschutz (LPBK M-V)</p> <p>Recherchen ergaben, dass die bereits durch Kampfmittel belastete und bekannte Fläche in der 12 Seemeilengrenze der Ostsee um rund 1.500 km² größer ist al bisher angenommen. (s. <i>Anlage 026_2015-09-29_StALU_MM.pdf</i>)</p>	Zur Kenntnis genommen.
477	40ff	025	<p>Die Aufnahme des Themas Munitionsaltlasten in das nationale Maßnahmenprogramm ist zu begrüßen. Die Maßnahmenbeschreibung enthält die wichtigen Schritte der Kartierung, Risikobewertung und des standardisierten Umgangs mit Altmunition. Gleichzeitig <u>vermissen</u> wir den konsequenten vierten Schritt der schonenden Bergung besonders gefährlicher Lagerstätten. Hier sind alternative Verfahren wie z. B. Unterwasserrobotik, Unterwasserschneidtechniken, Detonationskammern oder photolytische Verfahren schon heute verfügbar und im internationalen Einsatz. Die dazu geplanten F+E-Maßnahmen sind richtig, sollten aber in einen konkreten strategischen Ansatz zur Munitionsräumung einfließen.</p> <p>Der Wortlaut der Maßnahmenbegründung mit dem Zitat aus dem Bericht Munitionsbelastung der deutschen Meeresgewässer von 2011 „...<i>ist derzeit nicht erkennbar, dass eine großräumige Gefährdung der marinen Umwelt über den lokalen Bereich der munitionsbelasteten Flächen hinaus vorhanden oder zukünftig zu erwarten ist</i>“ ist überholt. Hier sollte aufgrund der vielen neuen Erkenntnisse der letzten Jahre und der zunehmenden Munitionsfunde auch an deutschen Stränden eine realistische und vorsorgende Formulierung gewählt werden.</p> <p>Merkmale:</p> <p>Es fehlt der Hinweis, dass in munitionsbelasteten Gebieten (wie Versenkungsgebieten) mittlerweile deutliche Hinweise für eine Belastung und Schädigung von Fischen (siehe CHEMSEA Projekt) vorliegen.</p> <p>Auch sind Schadstoffe für filtrierende Organismen (z. B. Muscheln) eine Hauptbelastung. Sie ist (durch Bioakkumulation) sogar noch höher als bei dem genannten Plankton. In Bezug auf Munition sind vor allem partikuläre (aber auch gelöste) sprengstofftypische Verbindungen (STV) eine Quelle</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eingearbeitet</p> <p>„..., um räumlich spezifizierbare Belastungsquellen für die Meeresumwelt <u>und auf und im Meer befindliche Personen, ggf. auch durch Bergungsmaßnahmen</u>, zu reduzieren.“</p>

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			<p>der Belastung. Diese treten im Meerwasser durch Korrosion der Hüllen und durch Sprengungen auf (siehe Berichte von Pfeiffer für das MELUR-SH).</p> <p>Maßnahmenbeschreibung: Es finden sich lediglich Maßnahmen zur Vervollständigung des Lagebildes und der Bewertung der Belastung. Dies ist zwar eine Voraussetzung für perspektivisch notwendige Verringerung der Schadstoffbelastung mit STV, aber eine Beschränkung allein auf die genannten Punkte wird der Belastungssituation nicht gerecht. Die sich in letzter Zeit stark häufenden Funde von Sprengstoffen am Strand (siehe NABU SH) zeigt, dass die Hüllen von Munition mittlerweile oft fehlen und hochgiftige Substanzen in Kontakt mit Meerwasser stehen und somit (gelöst und partikulär) von Organismen aufgenommen werden (s.o.). Es sind Bergungen als weitere Maßnahme erforderlich. Zumindest perspektivisch müssen diese berücksichtigt werden.</p> <p>Räumlicher Bezug: Eine Beschränkung allein auf das Küstenmeer ist der Lage nicht angemessen, da in der AWZ noch umfangreiche Reste von Minensperren liegen.</p> <p>Maßnahmenbegründung: Zwar liegt entsprechend des genannten Berichts keine großräumige Gefährdung der marinen Umwelt vor, das Umweltziel 2 heißt jedoch „Meere ohne Verschmutzung durch Schadstoffe“ und nicht „Meere ohne großräumige Gefährdung durch Schadstoffe“. Im Sinne der MSRL ist es daher erforderlich, auch für den lokalen Bereich (munitionsbelastete Flächen) Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen, die unmittelbar zu einer Verringerung der Belastung führen. Dies ist nur durch Bergung erreichbar.</p>	<p>Übernommen. Anwendungsbereich auf AWZ erweitert.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
478	40ff	029	<p>Merkmale: Es <u>fehlt der Hinweis</u>, dass in munitionsbelasteten Gebieten (wie Versenkungsgebieten) mittlerweile deutliche Hinweise für eine Belastung</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			<p>und Schädigung von Fischen (siehe Ergebnisse des CHEMSEA Projekts) vorliegen. Auch sind Schadstoffe für filtrierende Organismen (z. B. Muscheln) eine Hauptbelastung. Sie ist (durch Bioakkumulation) sogar noch höher als bei dem im Kennblatt genannten Plankton. In Bezug auf Munition sind vor allem partikuläre (aber auch gelöste) sprengstofftypische Verbindungen (STV) eine Quelle der Belastung. Diese treten im Meerwasser durch Korrosion der Hüllen und durch Sprengungen auf (siehe z. B. Pfeiffer, F. 2009 Bericht über die in-situ Begleituntersuchungen zur Munitionssprengung in der Ostsee vom 18.2.2009. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Flintbek.).</p> <p>Maßnahmenbeschreibung:</p> <p>Die Maßnahmen umfassen lediglich die Vervollständigung des Lagebildes und der Bewertung der Belastung. Damit ergibt sich noch kein positiver Einfluss auf die Belastung selbst. Die Bewertung ist zwar eine Voraussetzung für perspektivisch notwendige Verringerung der Schadstoffbelastung mit STV, aber eine Beschränkung allein auf die Vervollständigung des Lagebildes wird der Belastungssituation nicht gerecht. Die MSRL fordert bis 2020 das Erreichen eines guten Umweltzustandes. Mit fortschreitender Korrosion der Munitionshüllen ist zukünftig eher mit einer Zunahme der Belastung zu rechnen als mit einer Abnahme. Daher sind Maßnahmen erforderlich, mit denen die Belastung gesenkt wird. In erster Linie ist hier die Bergung von Munition in Hauptbelastungsgebieten zu nennen (z. B. Munitionsversenkungsgebieten). Die sich in letzter Zeit stark häufenden Funde von Sprengstoffen am Strand (siehe NABU SH) zeigt, dass die Hüllen von Munition mittlerweile oft fehlen und hochgiftige Substanzen in Kontakt mit Meerwasser stehen und somit (gelöst und partikulär) von Organismen aufgenommen werden (s.o.).</p> <p>Räumlicher Bezug:</p> <p>Eine Beschränkung allein auf das Küstenmeer ist der Lage nicht angemessen, da auch in der AWZ noch umfangreiche Reste von Minensperren liegen.</p> <p>Maßnahmenbegründung:</p>	<p>Eingearbeitet.</p> <p>„... , um räumlich spezifizierbare Belastungsquellen für die Meeresumwelt <u>und auf und im Meer befindliche Personen, ggf. auch durch Bergungsmaßnahmen</u>, zu reduzieren.“</p> <p>Übernommen.</p> <p>Anwendungsbereich auf AWZ erweitert.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			<p>Zwar liegt nach Auffassung des genannten Munitionsberichts keine großräumige Gefährdung der marinen Umwelt vor, das Umweltziel 2 heißt jedoch „Meere ohne Verschmutzung durch Schadstoffe“ und nicht „Meere ohne großräumige Gefährdung durch Schadstoffe“. Im Sinne der MSRL ist es daher erforderlich, auch für den lokalen Bereich (munitionsbelastete Flächen) Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen, die unmittelbar zu einer Verringerung der Belastung führen. Dies ist nur durch Bergung erreichbar.</p> <p>Die im Minimalkonsens zwischen beteiligten Behörden entstandene Einschätzung der Aussage des Munitionsberichts (in der Kurzfassung: "keine großräumige Gefährdung der marinen Umwelt") sollte durch eine Begutachtung durch externe Experten (z. B. Umwelttoxikologen) überprüft werden. Der "Expertenkreis Munition im Meer" hat bislang immer ohne Beteiligung externer Experten getagt.</p>	
479	40ff	033	<p>Allgemein</p> <p>Die Maßnahmen sind der Kategorie 2a zugeordnet, wobei die Notwendigkeit neuer Maßnahmen mit Bezug auf die Offshore-Wind-Branche bereits grundsätzlich in Frage zu stellen ist. Die angestrebten Umweltziele können durch die Umsetzung des bestehenden Rechtsrahmens effektiv umgesetzt werden. Maßnahmen zur Identifizierung und Lokalisation von Altlasten in Form von Kampfmitteln werden durch alle Vorhabenträger im Vorfeld der Errichtung von Windparks getroffen. Bei Verdachtsfällen werden lokal gezielte Untersuchungen eingeleitet und bei Befund werden die Stellen in enger Abstimmung mit den zuständigen Behörden geräumt. Die Räumung erfolgt auf eigene Rechnung und unter Beachtung entsprechender Meldevorschriften für die Schifffahrt, Sicherheitsstandards und Minderungsmaßnahmen für die Meeresumwelt. Errichtete Windparks können als kampfmittelfrei eingestuft werden. Damit leistet die Offshore Wind-Branche bereits einen wichtigen und sehr kostenintensiven Beitrag zur Beseitigung von Kampfmittelaltlasten.</p> <p>Unabhängig davon begrüßt die Offshore-Wind-Branche das allgemeine Ziel, Wissenslücken zu schließen und Techniken weiterzuentwickeln, um räumlich spezifizierbare Belastungsquellen für die Meeresumwelt zu reduzieren.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Munitionsmaßnahme ist nach Definition eine neue Maßnahme, da sie nicht nur auf einzelne Vorhaben abzielt sondern unabhängig von Vorhaben umgesetzt werden soll.</p>

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			<p>Dabei ist aber grundsätzlich ist zu prüfen, ob und in welcher Weise die Industrie bei der Planung und Durchführung der aufgeführten Maßnahmen frühzeitig beteiligt werden kann.</p> <p>Ein Dialog mit der Industrie bezüglich der Konkretisierung und Umsetzung der Maßnahmen ist sinnvoll und notwendig um die bereits erlangten langjährigen Erfahrungen auszutauschen und ein Verständnis für die Bedingungen Offshore und projektspezifischen Herausforderungen und Rahmenbedingungen bei der Errichtung und dem Betrieb von Offshore-Windparks zu schaffen. Zudem sind wertvolle Informationen aufgrund der Untersuchungen in den Windparks vorhanden, die zu einem ganzheitlichen Bild beitragen können.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auch angeregt, die Kostenlast zur Beseitigung von Kampfmitteln in der AWZ bei der Umsetzung der Maßnahme anzugehen und diese in wesentlichem Umfang der öffentlichen Hand aufzuerlegen. Dazu wird empfohlen, die Anwendung des <i>Allgemeinen Kriegsfolgesgesetzes</i> auf die AWZ zu erstrecken.</p> <p>Notwendigkeit transnationaler Regelung</p> <p>Trans-nationale Regelungen sind derzeit nicht vorgesehen. Sie sind jedoch notwendig, damit die Maßnahme in Nord- und Ostsee ganzheitlich wirksam werden kann.</p> <p>Maßnahmenbeschreibung</p> <p>Es wird nur eine Zusammenarbeit mit Hochschulen angegeben. Aus der Maßnahmenbeschreibung wird nicht deutlich ob auch eine Zusammenarbeit mit der Offshore-Wind-Branche geplant ist (siehe oben). Insbesondere im Hinblick auf technische Möglichkeiten und Rahmenbedingungen sowie bei Themen der Arbeitssicherheit ist ein Austausch mit der Offshore-Wind-Branche notwendig, um sinnvolle und praktisch umsetzbare Maßnahmen zu diskutieren.</p> <p>Bei der Konkretisierung und Umsetzung der Maßnahmen sollten zudem Richtlinien implementiert werden, auf deren Grundlage die Ergebnisse von Kampfmitteluntersuchungen einheitlich interpretiert werden können. Dabei</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Angebot der Datenbereitstellung wird dankend angenommen.</p> <p>Übernommen. Anwendungsbereich auf AWZ erweitert.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>S. Kritikpunkt 5 im Geleitwort.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			<p>sollte eine einheitliche Definition bzw. Eingruppierung von Kampfmittelfunden erfolgen.</p> <p>Maßnahmenbegründung</p> <p>Aus der Maßnamenbegründung geht der fachliche Hintergrund im Detail nicht hervor. Eine Angabe von wissenschaftlichen Referenzen oder Berichten ist notwendig, um ein gemeinsames Verständnis für dieses Thema zu schaffen.</p> <p>Es sollte ein Übereinkommen (auch transnational) entwickelt werden, welche Kampfmittel gesprengt werden müssen und welche geborgen werden können.</p> <p>In der Maßnahmenbegründung wird nicht klar dargestellt, welches Gewicht auf die Beseitigung von Kampfmitteln gelegt wird und welches auf die Reduzierung von Unterwasserlärm und Schockwellen. Beide Maßnahmenziele widersprechen sich. Daher ist eine klare Aussage zur Gewichtung der Interessen notwendig.</p> <p>Zeitliche Planung Durchführung/Umsetzung</p> <p>Welche F&E Projekte werden derzeit bereits umgesetzt? Eine Angabe der Projekte wäre sinnvoll um Transparenz über laufende Maßnahmen zu schaffen. Dies betrifft auch die Möglichkeiten zur Reduzierung der Schallbelastung von Säugetieren, da es auch in diesem Bereich mangels Vorliegens von entsprechenden Forschungsergebnissen und empirischen Erfahrungswerten noch große Wissenslücken gibt. Eine abschließende Bewertung dieser Frage ist aus der Sicht der Offshore-Wind-Branche aber noch verfrüht.</p> <p>Eine Harmonisierung der Berichtspflichten sollte erfolgen. Die gesammelten Informationen einschließlich der Forschungsergebnisse sollten öffentlich zugänglich gemacht werden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf der Internetseite www.meeresschutz.info werden zukünftig Informationen und Links zu einschlägigen F & E-Vorhaben zentral bereitgestellt.</p>
480	40ff	035	<p>Ebene 2:</p> <p>Neben dem Umgang mit der Gefahrensituation, der Vervollständigung des Lagebildes und der zukunftsorientierten Bewertung sollte hier auch die Haftung bei munitionsverursachten Umweltschäden und Nutzungsausfällen berücksichtigt werden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
481	41	028	Der Satzteil in der Maßnahmenbeschreibung „sollen zukünftig die ebenfalls im öffentlichen Interesse stehenden Aspekte der Umweltbelastung eine größere Rolle spielen“ ist unklar hinsichtlich seiner Auswirkungen.	Zur Kenntnis genommen.
482	42	030	Zusätzliche Schutzgüter: Beim Detektieren und Bergen von Kampfmitteln ist auch im Interesse der Denkmalpflege. Grundsätzlich wirken sich das Umweltziel und die ergriffenen Maßnahmen nicht unmittelbar auf das Schutzgut „kulturelles Erbe“ aus. Vielmehr mag aber das Ziel, neue Beseitigungsmethoden zu entwickeln, es gebieten, dies unter Beteiligung der Unterwasser-Archäologie zu betreiben. Auch bei terrestrischen Kampfmittelablagerungen besteht die Möglichkeit, dass sich diese auf Bodendenkmälern oder in der Nähe von Baudenkmalen befinden. Dabei sollte die Denkmalpflege beteiligt werden, da sich manche Verdachtsfälle auch als archäologische Objekte und Befunde entpuppen könnten und zudem in den Boden eingegriffen werden wird. Die Denkmalpflege kann ihrerseits einen hilfreichen Beitrag leisten. Es sollte daher erwogen werden, das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ mit einem positiven Effekt aufzunehmen.	Zur Kenntnis genommen.
Umweltziel 3: Meere ohne Beeinträchtigung der marinen Arten und Lebensräume durch die Auswirkungen menschlicher Aktivitäten				
<i>Allgemein</i>				
483	Allg.	034	No-take-zones: Taucht nur als mögliches operatives Bewertungskriterium in UZ3-01 auf. Ist wichtiges Instrument für den Schutz bestimmter Arten und Lebensräume. Die Nationalpark-Verordnung Vorpommersche Boddenlandschaft erfüllt nicht die Anforderungen an eine No-Take-Zone oder eine No-Take-Time. Deshalb wird dringend vorgeschlagen No-Take-Zonen als Maßnahme in das Maßnahmenprogramm aufzunehmen.	Zur Kenntnis genommen. Es existieren bereits lokale no-take-zones und no-take times im Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft.

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
UZ3-01 Aufnahme von für das Ökosystem wertbestimmenden Arten und Biotoptypen in Schutzgebietsverordnungen				
484	44ff	006	<p>Der im Rahmen des BNatSchG und der nachgeordneten Regelungen sowie Schutzgebietsverordnungen vorgesehene Schutz von Arten und Biotopen ist vollkommend ausreichend, um das Umweltziel „Meere ohne Beeinträchtigung der marinen Arten und Lebensräume durch die Auswirkungen menschlicher Aktivitäten“ in den Schutzgebieten zu erreichen.</p> <p>Die durch diese Maßnahme vorgesehene Verschärfung der entsprechenden Rechtsvorschriften kann nur auf ein Verbot menschlicher Aktivitäten in den entsprechenden Schutzgebieten (FFH-/Vogelschutzgebiete) hinauslaufen. Bezeichnenderweise wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass in Nationalparks diese Maßnahme bereits umgesetzt ist (siehe Anlage 1 Seite 47 oben). Durch diesen Verweis auf die Nationalparks wird das in den übrigen Schutzgebieten anzustrebende Schutzniveau vorgegeben. Insbesondere angesichts des Umfangs der Schutzgebiete in der deutschen Nord- und Ostsee ist eine derartige Verschärfung nicht angemessen und nicht hinnehmbar. Menschliche Aktivitäten müssen in diesen Gebieten weiterhin möglich sein.</p> <p>Diese Maßnahme ist daher zu streichen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>In Ergänzung zum gezielten Schutz einzelner Arten und Lebensräume durch die FFH- und VRL ist es der Anspruch der MSRL das gesamte Spektrum der Biodiversität und die Funktion der marinen Ökosysteme zu erhalten bzw. wiederherzustellen und wo nötig auch gezielt zu schützen (WHG § 45a). Nach Position der Bundesregierung soll dies ohne zusätzliche Schutzgebiete im Rahmen der MSRL ermöglicht werden (Bspw. die Nachbarstaaten UK, NL, DK weisen hierzu zusätzliche Gebiete aus), da für die Natura-2000-Gebiete in der AWZ, neben Natura-2000-Schutzgütern auch weitere Schutzgüter aufgenommen werden und dies zu einem kohärenten und repräsentativen Netzwerk im Rahmen des Artikels 13 Absatz 4 der MSRL beitragen soll. Die Bundesregierung behält sich aber eine Prüfung vor, ob die bestehenden Schutzgebiete ausreichend sind, um der Zielstellung der Richtlinie gerecht zu werden, einen guten Zustand der Meere zu erreichen. (BUNDESREGIERUNG DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (2014): Kleine Anfrage Wirksamer Meeresschutz. Drucksache 18/3239)</p>
485	44ff	008	<p>Den vorgesehenen Schutz von Arten und Biotopen im Rahmen des BNatSchG und dessen nachgeordneten Regelungen sowie Schutzgebietsverordnungen sehen wir für die Erreichung des Umweltziels „Meere ohne Beeinträchtigung der marinen Arten und Lebensräume durch die Auswirkungen menschlicher Aktivitäten“ als vollkommen ausreichend an.</p> <p>Die durch diese Maßnahme avisierte Verschärfung o.g. Rechtsvorschriften hat nach unserer Auffassung ein Verbot menschlicher Aktivitäten in den</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>In Ergänzung zum gezielten Schutz einzelner Arten und Lebensräume durch die FFH- und VRL ist es der Anspruch der MSRL das gesamte Spektrum der Biodiversität und die Funktion der marinen Ökosysteme zu erhalten bzw. wiederherzustellen und wo nötig auch gezielt zu schützen (WHG § 45a). Nach Position der Bundesregierung soll dies</p>

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			entsprechenden Schutzgebieten (FFH-/Vogelschutzgebiete) zur Folge. Das Schutzniveau, welches in den Schutzgebieten anzustreben ist, wird durch den Hinweis auf die in den Nationalparks vollzogenen Maßnahmen (siehe Anlage 1 Seite 47 oben) aufgezeigt. Angesichts des Umfangs der Schutzgebiete in der deutschen Ost- und Nordsee ist die angestrebte Verschärfung jedoch unangemessen. Eine Nutzung dieser Gebiete durch den Menschen muss weiterhin möglich sein. Wir fordern aus diesem Grund die Maßnahme zu streichen.	ohne zusätzliche Schutzgebiete im Rahmen der MSRL ermöglicht werden (Bspw. die Nachbarstaaten UK, NL, DK weisen hierzu zusätzliche Gebiete aus), da für die Natura-2000-Gebiete in der AWZ, neben Natura-2000-Schutzgütern auch weitere Schutzgüter aufgenommen werden und dies zu einem kohärenten und repräsentativen Netzwerk im Rahmen des Artikels 13 Absatz 4 der MSRL beitragen soll. Die Bundesregierung behält sich aber eine Prüfung vor, ob die bestehenden Schutzgebiete ausreichend sind, um der Zielstellung der Richtlinie gerecht zu werden, einen guten Zustand der Meere zu erreichen. (BUNDESREGIERUNG DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (2014): Kleine Anfrage Wirksamer Meeresschutz. Drucksache 18/3239)
486	44ff	009	Da bereits große Teile von Nord- und Ostsee dem Schutzregime nach FFH oder VRL unterliegen, sehen wir keine Notwendigkeit, zusätzliche Habitate auszuweisen oder Arten einem strengeren Schutzregime zu unterwerfen. Vielmehr sollte in bestehenden FFH- oder VRL-Gebieten überprüft werden, ob relevante Habitate oder Arten noch in diesen vorkommen. Sofern diese Prüfung negativ ausfällt, sollten die Gebietskulissen angepasst werden.	Zur Kenntnis genommen. In Ergänzung zum gezielten Schutz einzelner Arten und Lebensräume durch die FFH- und VRL ist es der Anspruch der MSRL das gesamte Spektrum der Biodiversität und die Funktion der marinen Ökosysteme zu erhalten bzw. wiederherzustellen und wo nötig auch gezielt zu schützen (WHG § 45a). Nach Position der Bundesregierung soll dies ohne zusätzliche Schutzgebiete im Rahmen der MSRL ermöglicht werden (Bspw. die Nachbarstaaten UK, NL, DK weisen hierzu zusätzliche Gebiete aus), da für die Natura-2000-Gebiete in der AWZ, neben Natura-2000-Schutzgütern auch weitere Schutzgüter aufgenommen werden und dies zu einem kohärenten und repräsentativen Netzwerk im Rahmen des Artikels 13 Absatz 4 der MSRL beitragen soll. Die Bundesregierung behält sich aber eine Prüfung vor, ob die bestehenden

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				Schutzgebiete ausreichend sind, um der Zielstellung der Richtlinie gerecht zu werden, einen guten Zustand der Meere zu erreichen. (BUNDESREGIERUNG DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (2014): Kleine Anfrage Wirksamer Meeresschutz. Drucksache 18/3239)
487	44ff	010	Gegenwärtig ist nicht abzuschätzen, in welchem Umfang und Ausmaß diese Aufnahme stattfinden soll. Es ist zwingend darauf hinzuwirken, dass Kosten und Einschränkungen für z.B: Fischerei und Tourismus diese Bereiche nicht unangemessen belasten.	Zur Kenntnis genommen.
488	44ff	014, 017, 020	Grundsätzliche Bedenken gegen die Festlegung von Räumen und/oder Zeiten in-innerhalb von Naturschutzgebieten, in denen nicht gefischt wird, bestehen nicht, so-weit hiermit ein qualifizierbarer und quantifizierbarer Beitrag zur Zielerreichung geleistet wird. Das Ziel ist nach Qualität und Quantität zu beschreiben. Das heißt, es müssen repräsentative Gebiete sein, in denen sich wissenschaftlich ein Ausbleiben von menschlichen Eingriffen in die Lebensgemeinschaften erforschen lässt und sich natürliche und menschliche Einflüsse unterscheiden lassen. In Bezug auf die Zielfischarten der deutschen Nordseeküste hat dies allerdings kaum eine Bedeutung, da sie nicht standortgebunden sind. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf das Kolloquium der SDN „Referenzgebiete - Sinn und Unsinn von nutzungsfrei-en Zonen an unseren Küsten 1998“ hin. In jedem Fall muss aber sichergestellt werden, dass die räumliche und/oder zeitliche Aufgabe der Fischerei in enger Ab-sprache mit den betroffenen Fischern zu treffen ist und dass als Konsequenz es nicht zur Aufgabe von Betrieben oder zu einer Intensivierung der Nutzung andern-orts kommen darf.	Zur Kenntnis genommen. Die Regulierung der Fischerei ist jedoch nicht Teil dieser Maßnahme.
489	44ff	014, 017, 020	Es ist anzumerken, dass in den Nationalparkgesetzen für Niedersachsen und Schleswig-Holstein und ihren Novellen die Fischerei und Muschelfischerei offensichtlich als eine Nutzungsform zugelassen wurde, die den weitgehend ungestörten Ablauf der Naturvorgänge gewährleistet. Wäre es anders, hätte es nicht zur Ausweisung als NP und zur Ehrung mit dem Welterbetitel kommen dürfen. Dass die Beeinflussung durch die beiden Nutzungsformen gering ist liegt offensichtlich auch daran, dass die Fischerei nur ca. 50% der Fläche nutzt, das Eulitoral für die Muschelarbeit tabu ist und die natürlichen Umlagerungsvorgänge sowie die Dynamik der	Zur Kenntnis genommen. Die Regulierung der Fischerei ist jedoch nicht Teil dieser Maßnahme.

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			Arten so groß ist, dass die Vorgänge einer nachhaltigen Nutzung, wie sie derzeit betrieben wird, vernachlässigt werden kann.	
490	44ff	017	Die Sand- und Kiesfischerei sollte auf das unabdingbar notwendige Maß für den direkten Schutz der Küste beschränkt bleiben. Überlegungen durch eine ständige Zuführung von Sedimenten von außen in das Wattenmeer (Sedimentmanagement „Küstenstrategie 2100“ der LR SH) den Anstieg des Meeresspiegels zu begegnen, sind wegen der Größe sowie der Ewigkeit des Eingriffs und des unsicheren Erfolgs abzulehnen.	Zur Kenntnis genommen. Die Sand- und Kiesentnahmen sind jedoch nicht Teil dieser Maßnahme.
491	44ff	023	Da bereits große Teile von Nord- und Ostsee dem Schutzregime nach FFH oder VRL unterliegen, sehen wir keine Notwendigkeit, zusätzliche Habitate auszuweisen oder Arten einem strengeren Schutzregime zu unterwerfen. Vielmehr sollte in bestehenden FFH- oder VRL-Gebieten überprüft werden, ob relevante Habitate oder Arten noch in diesen vorkommen. Sofern diese Prüfung negativ ausfällt sollten die Gebietskulissen angepasst werden.	Zur Kenntnis genommen. In Ergänzung zum gezielten Schutz einzelner Arten und Lebensräume durch die FFH- und VRL ist es der Anspruch der MSRL das gesamte Spektrum der Biodiversität und die Funktion der marinen Ökosysteme zu erhalten bzw. wiederherzustellen und wo nötig auch gezielt zu schützen (WHG § 45a). Nach Position der Bundesregierung soll dies ohne zusätzliche Schutzgebiete im Rahmen der MSRL ermöglicht werden (Bspw. die Nachbarstaaten UK, NL, DK weisen hierzu zusätzliche Gebiete aus), da für die Natura-2000-Gebiete in der AWZ, neben Natura-2000-Schutzgütern auch weitere Schutzgüter aufgenommen werden und dies zu einem kohärenten und repräsentativen Netzwerk im Rahmen des Artikels 13 Absatz 4 der MSRL beitragen soll. Die Bundesregierung behält sich aber eine Prüfung vor, ob die bestehenden Schutzgebiete ausreichend sind, um der Zielstellung der Richtlinie gerecht zu werden, einen guten Zustand der Meere zu erreichen. (BUNDESREGIERUNG DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (2014): Kleine Anfrage Wirksamer Meeresschutz. Drucksache 18/3239)
492	44ff	026	Der Schutz wertbestimmender Arten und Biotoptypen in der Ostsee soll damit lediglich nur auf Schutzgebiete beschränkt werden. Das ist nicht	Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			<p>nachvollziehbar. Für eine Ostsee „ohne Beeinträchtigung der marinen Arten und Lebensräume durch die Auswirkungen menschlicher Aktivitäten“ (Umweltziel 3) sind nicht nur die in den Schutzgebieten befindlichen Arten und Biotoptypen von Bedeutung. Rote Listen entfalten allein keine Rechtswirksamkeit und sollten daher in nationales Recht umgesetzt werden.</p> <p>Als Alternative, gefährdete Arten und Biotoptypen im gesamten Meeresgebiet zu schützen, sollten daher geprüft werden, ob eine Ergänzung der Bundesartenschutz-VO oder der Erlass einer anderen VO gem. § 54 Abs. 1 und 2 BNatSchG in Frage kommt.</p>	<p>In Ergänzung zum gezielten Schutz einzelner Arten und Lebensräume durch die FFH- und VRL ist es der Anspruch der MSRL das gesamte Spektrum der Biodiversität und die Funktion der marinen Ökosysteme zu erhalten bzw. wiederherzustellen und wo nötig auch gezielt zu schützen (WHG § 45a). Nach Position der Bundesregierung soll dies ohne zusätzliche Schutzgebiete im Rahmen der MSRL ermöglicht werden (Bspw. die Nachbarstaaten UK, NL, DK weisen hierzu zusätzliche Gebiete aus), da für die Natura-2000-Gebiete in der AWZ, neben Natura-2000-Schutzgütern auch weitere Schutzgüter aufgenommen werden und dies zu einem kohärenten und repräsentativen Netzwerk im Rahmen des Artikels 13 Absatz 4 der MSRL beitragen soll. Die Bundesregierung behält sich aber eine Prüfung vor, ob die bestehenden Schutzgebiete ausreichend sind, um der Zielstellung der Richtlinie gerecht zu werden, einen guten Zustand der Meere zu erreichen. (BUNDESREGIERUNG DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (2014): Kleine Anfrage Wirksamer Meeresschutz. Drucksache 18/3239)</p>
493	44ff	025	<p>Die Maßnahme wird im Grundsatz begrüßt. Sie muss allerdings verbindlich umgesetzt werden. Die unverbindlichen Formulierungen im vorliegenden Kennblatt lassen zu viel Spielraum bei der Umsetzung und müssen daher geändert werden (z. B. unter Maßnahmenbeschreibung „sind diejenigen Arten zu prüfen für die alle der folgenden drei Kriterien erfüllt sind“ sollte durch „bei Erfüllung aller drei Kriterien sind die Arten ohne weitere Prüfung in die Verordnung aufzunehmen“ ersetzt werden).</p> <p>Wünschenswert wäre im Sinne einer stärkeren Verbindlichkeit auch eine Liste von betroffenen Arten und Lebensräumen (z.B: OSPAR-Liste: Islandmuschel, Schlickgründe mit grabender Megafauna). Zusätzliche Schutzgebietsausweisungen bzw. –erweiterungen auf dieser Grundlage nach MSRL §13(4) sollten in Betracht gezogen werden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>S. Kritikpunkt 2 im Geleitwort. Darüber hinaus gilt weiterhin BNatSchG §57 (3).</p>

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			<p>Beispiele für essentielle zusätzliche Schutzgebiete sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erweiterung der Gebiete Sylter Außenriff, Borkum Riffgrund und eine Ausdehnung der Doggerbank in den „Entenschnabel“. Zusätzliche Gebiete im Elbe-Urstromtal, bei Helgoland Tiefe Rinne und am Westlichen Nordschillgrund (FFH LRT 1130). • Schutzgebiete für weitere Vorkommen von Steinriffen, natürlichen Muschelbänken, Seegraswiesen, <i>Sabellaria</i>-Riffen und grabender Megafauna. • Vorkommen von Delfinarten und Zwergwalen müssen u.a. durch Schutzgebiete wirksam vor Störung und Schädigung durch Unterwasserlärm (Sonar – Seismik – Rammungsschall) geschützt werden. Hierzu werden auch verbindliche grenzübergreifende regionale Vereinbarungen getroffen <p>Deutschland muss vor allem in Gebieten, in denen Schutzgebiete an der Staatsgrenze enden, verbindliche regionale Vereinbarungen durchsetzen, um den Schutzgütern effektiven Schutz zu gewähren (insbesondere betroffen sind derzeit Borkum Riffgrund und die Doggerbank). Deutschland muss vor allem in Gebieten, in denen Schutzgebiete an der Staatsgrenze enden, verbindliche regionale Vereinbarungen durchsetzen, um den Schutzgütern effektiven Schutz zu gewähren (insbesondere betroffen sind derzeit Borkumriffgrund und die Doggerbank).</p>	
494	44ff	031	<p>Die Aufnahme weiterer Arten und Biotoptypen muss in Abstimmung mit den wirtschaftlichen Nutzungsinteressen erfolgen. Darüber hinaus darf sie nicht den vom Völkerrecht geforderten hoheitlichen Befugnissen und gesetzlichen Privilegierungen der Schifffahrt sowie der gesetzlichen Aufgabenerfüllung von Behörden zuwiderlaufen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>S. Kritikpunkt 2 im Geleitwort. Darüber hinaus gilt weiterhin BNatSchG §57 (3).</p>
495	44ff	033	<p>Allgemein</p> <p>Die Maßnahmen sind der Kategorie 2a zugeordnet, wobei die Notwendigkeit neuer Maßnahmen mit Bezug auf die Offshore-Wind-Branche bereits grundsätzlich in Frage zu stellen ist. Die angestrebten Umweltziele können durch die Umsetzung des bestehenden Rechtsrahmens effektiv umgesetzt werden.</p> <p>In den Genehmigungsverfahren erfolgt bereits eine umfassende Prüfung durch die zuständigen Fachbehörden. Die Ergebnisse werden in den</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>S. Kritikpunkte im Geleitwort.</p>

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			<p>Nebenbestimmungen der Genehmigungen berücksichtigt sowie während des Vollzugs durch die Betreiber sichergestellt. Entsprechende Konzepte werden den zuständigen Fachbehörden vorgelegt. Insofern bedarf es keiner zusätzlichen bzw. erweiterten Regelungen.</p> <p>Unabhängig davon geht aus den vorliegenden Dokumenten nicht hervor, ob die geplanten Umweltziele und deren Maßnahmen im Rahmen der Ziele bzw. dem gesellschaftlichen Nutzen einer Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien betrachtet wurden.</p> <p>Notwendigkeit trans-nationaler Regelung</p> <p>Trans-nationale Regelungen sind derzeit nicht vorgesehen. Sie sind jedoch notwendig, um als ganzheitliche Maßnahme in Nord- und Ostsee wirksam zu werden.</p> <p>Maßnahmenbeschreibung</p> <p>Es bleibt offen, welche Arten und welche Schutzgebiete betroffen sind. Dies führt zu einer – vermeidbaren – Planungsunsicherheit für die Offshore-Wind-Branche.</p> <p>Maßnahmenbegründung</p> <p>Aus der Maßnahmenbegründung geht der fachliche Hintergrund im Detail nicht hervor. Eine Angabe von wissenschaftlichen Referenzen oder Berichten ist notwendig um ein gemeinsames Verständnis für dieses Thema zu schaffen.</p> <p>Es ist unklar, was mit der "Schaffung von Ruhe- und Rückzugsräumen" im Detail gemeint ist.</p> <p>Sozioökonomische Bewertungen</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahmen dürfte wesentliche Auswirkungen auf die Planung und den Betrieb von Offshore-Windparks haben. Dies gilt insbesondere für in der Planung befindliche Projekte in der räumlichen Nähe zu festgesetzten Schutzgebieten, vor allem wenn bislang nicht berücksichtigte Arten/Biototypen als Schutzgegenstand aufgenommen werden bzw. strengere Grenzwerte eingeführt werden und dadurch höhere Genehmigungsaufgaben zu erfüllen sind.</p>	

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			<p>Die bislang in den Genehmigungsverfahren zugrunde gelegten Grenzwerte (z.B. für Schallgrenzen bei Rammarbeiten, Erheblichkeitsschwellen für die Beeinträchtigung von geschützten Biotopen in der AWZ (Methodik nach BfN/Bernotat)) sollten auch weiterhin als angemessene Grundlage für Planungen außerhalb von Schutzgebieten gelten.</p> <p>Die etablierte, langjährig gewachsene Verwaltungspraxis, insbesondere des BSH und den weiteren beteiligten Fachbehörden (BAM, BfN etc.), ist bei der Umsetzung etwaiger Maßnahmen dringend zu berücksichtigen. Dies gilt auch für konkurrierende Nutzungsinteressen und Ziele der Bundesregierung bzw. des Gesetzgebers im Hinblick auf die planmäßige Umsetzung der Energiewende. Eine solche übergeordnete Gesamtbetrachtung der betroffenen Interessen ist bisher nicht bzw. nur unzureichend erfolgt.</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahmen wird in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu Genehmigungsbeschränkungen und sehr wahrscheinlich zu erheblich höheren Gesamtkosten führen. Solche weiteren Kostenrisiken stehen im Widerspruch zu den erklärten Kostensenkungszielen der Bundesregierung im Bereich der Offshore-Wind-Energie.</p> <p>Im Hinblick auf die sehr hohe Relevanz etwaiger Maßnahmen für die Offshore-Wind-Branche, besteht ein großes Interesse an einer frühzeitigen und engen Einbindung und Beteiligung an der Umsetzung, insbesondere der Entwicklung/Fortschreibung von Schutzgebietsverordnungen und Managementplänen. Etwaige Maßnahmen müssen der Offshore-Wind-Branche frühzeitig mitgeteilt werden. Zudem können die umfangreichen empirischen Daten aus dem Umwelt-Monitoring der Vorhabenträger wertvolle Diskussionsbeiträge leisten.</p> <p>Finanzierung Es ist unklar, welche Finanzierung und welche wissenschaftlichen Vorarbeiten gemeint sind.</p> <p>Zeitliche Planung Durchführung/Umsetzung Aus den Unterlagen geht nicht hervor, was genau mit der zeitlichen Planung der Umsetzung gemeint ist. Sind nur vorbereitende Maßnahmen erfasst oder ist bereits die praktische Umsetzung der Maßnahmen adressiert?</p>	

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			<p>Die vorgesehene Zeitschiene (Konzeptentwicklung bis Ende 2015, praktische Umsetzung ab Beginn 2016) greift aus Sicht der Offshore-Wind-Branche deutlich zu kurz. Bei allen geplanten Maßnahmen muss der lange Zeitraum der Planung und Umsetzung von Offshore-Windprojekten berücksichtigt werden. Dies gilt vor allem für die strukturellen und technischen Rahmenbedingungen, die innerhalb eines Projekts zu definierten Zeitpunkten nicht mehr verändert werden können.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist Planungssicherheit für die Umsetzung von Offshore-Wind-Projekten eminent wichtig. Für die Umsetzung von Maßnahmen müssen daher jeweils Übergangsregelungen festgelegt werden, um den Fortschritt und den Kostenrahmen der in Planung befindlichen und/oder bereits in Betrieb genommenen Projekte nicht zu gefährden.</p>	
496	44	036	<p>Der Textentwurf des Maßnahmenprogramms stellt dar, dass 43 % der Nordsee und 51 % der Ostsee in der deutschen AWZ als Schutzgebiete ausgewiesen sind. Im Abschnitt "sozioökonomische Bewertungen" werden als mögliche Folgewirkung dieser Maßnahme auch Einschränkungen für die Schifffahrt dargelegt. Aus den Formulierungen des Kennblatts geht hervor, dass es sich um zusätzliche Rechtsvorschriften für die Anwendung von Schutzgebieten handelt. Kritisch ist aus Sicht des VDR, dass eine nachvollziehbare Darstellung möglicher Schutzbereiche und Biotope sowie eine Differenzierung, inwieweit die Schifffahrt eingeschränkt werden kann, nicht möglich ist. Eine solche Konkretisierung der Folgewirkungen sehen wir als dringend geboten an. Notwendig ist zudem, geeignete Indikatoren zu entwickeln, die eine fundierte Bewertung der Maßnahmeneffizienz zulassen. Die Schutzwürdigkeit von Ökosystemen, die der VDR unterstützt, muss indes in Einklang stehen mit den Nutzungsmustern der Schifffahrt.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>S. Kritikpunkt 6 im Geleitwort. Darüber hinaus gilt weiterhin BNatSchG § 57 (3).</p>
497	44	028	<p>Operative Umweltziele und Abgleich von Zielen.</p> <p>Das beabsichtigte Schaffen von Rückzugs- und Ruheräumen für schutzbedürftige Arten beschränkt Nutzungsmöglichkeiten dieser Räume. Eine hierauf bezogene Folgenabschätzung für Entscheidungsträger fehlt. Aus Sicherheitsgründen ist der Erhalt definierter Verkehrsflächen notwendig. Die Umsetzung der Maßnahme darf daher nicht zur weiteren Einschränkung der Vorrangflächen für die Schifffahrt und potenzieller Ablagerungsflächen für Baumaß- und Unterhaltungsmaßnahmen führen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>S. Kritikpunkt 6 im Geleitwort. Darüber hinaus gilt weiterhin BNatSchG § 57 (3).</p>

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			Die subaquatische Unterbringung von Baggergut auf ausgewiesenen Bereichen und Ankervorgänge sind jeweils kleinräumige Vorgänge und sollten somit unterhalb einer noch zu definierenden Erheblichkeitsschwelle liegen. Letztlich sollte beim „Abgleich von Zielen“ auch bewertet werden, welche Auswirkungen die Maßnahme für angestrebte Infrastrukturvorhaben und erlaubte Nutzungen hat, da auch hierzu Zielfestlegungen des Bundes bestehen.	
498	46	014, 017, 020	Räumlicher Bezug Maßnahmen außerhalb der 3 sm-Zone dürfen nicht zu einer Diskriminierung der deutschen Nutzer führen.	Zur Kenntnis genommen. Die Regulierung der Fischerei ist nicht Teil dieser Maßnahme.
499	46	034	zu Maßnahmenbeschreibung, letzter Absatz: der Schutzzweck der Nationalparke Vorpommersche Boddenlandschaft und Jasmund ist allgemein gehalten und enthält keine konkreten Arten (mit Ausnahme Vögel); allerdings ableitbar	Zur Kenntnis genommen. Nationalparke sollen gemäß Bundesnaturschutzgesetz u.a. einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleisten. Entsprechend umfasst der Schutz in Nationalparks gemäß den relevanten Ländergesetzen bzw. -verordnungen auch alle dort natürlich vorkommenden Arten und Lebensräume und ihre Wechselwirkungen.
500	46	035	Wir möchten die Aussage, dass die MSRL in den Nationalparks der Nord- und Ostsee bereits umgesetzt ist, ausdrücklich unterstreichen. Die Fischerei ist, im bestehenden Umfang, Teil des Nationalparks und damit auch nach mit den Zielen der MSRL vereinbar.	Zur Kenntnis genommen. Nationalparke sollen gemäß Bundesnaturschutzgesetz u.a. einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleisten. Entsprechend umfasst der Schutz in Nationalparks gemäß den relevanten Ländergesetzen bzw. -verordnungen auch alle dort natürlich vorkommenden Arten und Lebensräume und ihre Wechselwirkungen.
501	46	021	Entgegen dem Kennblatt S. 46 ist diese Maßnahme jedenfalls im Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft keinesfalls umgesetzt. Das ist „wishful thinking“, aber keinesfalls Realität. Die dort vorkommenden Arten und Lebensräume genießen überwiegend keinen oder nur einen höchst unvollkommenen rechtlichen Schutz (vgl. oben zu S. 77	Zur Kenntnis genommen. Nationalparke sollen gemäß Bundesnaturschutzgesetz u.a. einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleisten. Entsprechend

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			<p>Maßnahmenprogramm). Die alte Verordnung orientiert sich am Ramsar-Status des Gebiets. Der noch immer gegebene Schutzstatus des NP aufgrund der veralteten DDR-Gebietsverordnung von 1990 erreicht keinesfalls das (erforderliche) Niveau eines Naturschutzgebietes, sondern liegt weit darunter. Eine Anpassung und Ergänzung der Verordnung ist dringend erforderlich, um die dort vorkommenden Ökosysteme, Lebensräume und Arten besonders im Meeresbereich endlich zu schützen. Alle anderen Rechtsvorschriften sind nicht auf das konkrete Gebiet bezogen, so auch § 24 BNatSchG nicht, der somit keinen Schutz bietet.</p>	<p>umfasst der Schutz in Nationalparks gemäß den relevanten Ländergesetzen bzw. -verordnungen auch alle dort natürlich vorkommenden Arten und Lebensräume und ihre Wechselwirkungen.</p>
502	47	014, 017, 020	<p>Sozioökonomische Voreinschätzung</p> <p>Die positiven Effekte für die Fischerei sollten konkret beschrieben werden. Der Effekt: Erreichung eines gesellschaftlich erwünschten Umweltziels ist insoweit frag-würdig, da nur eine kleine aufgeklärte Minderheit sich mit dieser Thematik sachlich auseinandersetzt.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>S. Kritikpunkt 6 im Geleitwort.</p>
503	47	005	<p>Für die Erreichung des Umweltzieles „Meere ohne Beeinträchtigung der marinen Arten und Lebensräume durch die Auswirkungen menschlicher Aktivitäten“ in den Schutzgebieten sind der im Rahmen des BNatSchG und der nachgeordneten Regelungen sowie Schutzgebietsverordnungen vorgesehene Schutz von Arten und Biotopen vollkommend ausreichend.</p> <p>Eine Verschärfung der entsprechenden Rechtsvorschriften – wie es diese Maßnahme vorsieht – würde ein Verbot menschlicher Aktivitäten in den entsprechenden Schutzgebieten (FFH-/Vogelschutzgebiete) bedingen. Der hier angeführte Hinweis, dass in Nationalparks diese Maßnahme bereits umgesetzt ist (siehe Anlage 1 Seite 47 oben), gibt das in den übrigen Schutzgebieten anzustrebende Schutzniveau vor. Eine derartige Verschärfung ist insbesondere angesichts des Umfangs der Schutzgebiete in der deutschen Nord- und Ostsee unverhältnismäßig und nicht hinnehmbar.</p> <p>Die Nutzung durch den Menschen muss in diesen Gebieten auch weiterhin möglich sein. Demgemäß fordern wir, diese Maßnahme zu streichen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>In Ergänzung zum gezielten Schutz einzelner Arten und Lebensräume durch die FFH- und VRL ist es der Anspruch der MSRL das gesamte Spektrum der Biodiversität und die Funktion der marinen Ökosysteme zu erhalten bzw. wiederherzustellen und wo nötig auch gezielt zu schützen (WHG § 45a). Nach Position der Bundesregierung soll dies ohne zusätzliche Schutzgebiete im Rahmen der MSRL ermöglicht werden (Bspw. die Nachbarstaaten UK, NL, DK weisen hierzu zusätzliche Gebiete aus), da für die Natura-2000-Gebiete in der AWZ, neben Natura-2000-Schutzgütern auch weitere Schutzgüter aufgenommen werden und dies zu einem kohärenten und repräsentativen Netzwerk im Rahmen des Artikels 13 Absatz 4 der MSRL beitragen soll. Die Bundesregierung behält sich aber eine Prüfung vor, ob die bestehenden Schutzgebiete ausreichend sind, um der Zielstellung der Richtlinie gerecht zu werden, einen</p>

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				guten Zustand der Meere zu erreichen. (BUNDESREGIERUNG DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (2014): Kleine Anfrage Wirksamer Meeresschutz. Drucksache 18/3239)
504	47	018	<p>Sozioökonomische Bewertung UZ3-01, UZ3-02, UZ6-01, UZ6-02, UZ6-04:</p> <p>Der Küstenschutz sichert insbesondere die materielle, wirtschaftliche und soziokulturelle Existenz der Insel Helgoland und seiner Bewohner. Trotz dieser fundamentalen Bedeutung hat sich in der jüngsten Vergangenheit jedoch gezeigt, dass sich die Berücksichtigung der Belange des Natur- und Umweltschutzes negativ auf die Realisierung dringend erforderlicher Küstenschutzmaßnahmen auswirkt.</p> <p>Bestehende und künftig neu ausgewiesene bzw. erweiterte Schutzgebiete sowie der verschärfte Schutz gefährdeter Arten können bei künftigen Küstenschutzmaßnahmen zu einer deutlichen Verlängerung der Genehmigungsverfahren sowie zu erheblichen finanziellen und zeitlichen Mehraufwendungen bei der Umsetzung führen. Infolgedessen ist eine zeitnahe und flexible Reaktion auf absehbare oder bereits eingetretene Schadensereignisse kaum noch möglich.</p> <p>Die Gemeinde Helgoland regt daher an, im Rahmen der sozioökonomischen Bewertung der neuen Maßnahmen nach dem Entwurf des MSRL-Maßnahmenprogramms zum Meeresschutz der deutschen Nord- und Ostsee auch die möglichen Auswirkungen auf den Küstenschutz zu untersuchen und darzustellen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Sand- und Kiesentnahme sind jedoch nicht Teil dieser Maßnahme. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass diese Maßnahme in der AWZ durchgeführt werden soll. In diesem Bereich findet kein Abbau zu Küstenschutzmaßnahmen statt.</p>
UZ3-02 Maßnahmen zum Schutz wandernder Arten im marinen Bereich				
505	48ff	005	<p>Eine Ausweisung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten in Raumordnungsplänen für Flug- und Wanderkorridore der entsprechenden Tierarten ist nur zielführend, soweit diese grenzüberschreitend erfolgt. Da eine diesbezügliche Abstimmung mit den angrenzenden Staaten sowie eine entsprechende Umsetzung in diesen Staaten nicht absehbar sind, ist diese Maßnahme allein aufgrund dieses Umstandes nicht zielführend.</p> <p>Da für die Offshore-Windenergie und Schifffahrt bereits umfangreiche Vorranggebiete vorgesehen sind, würde eine Ausweisung weiterer Vorrang- und Vorbehaltsgebiete andere Nutzungen – z.B. die Aufsuchung und</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Erreichung des operativen Zieles 3.4 „<i>Menschliche Bauwerke und Nutzungen gefährden die natürliche Ausbreitung (inkl. Wanderung) von Arten nicht, für die ökologisch durchlässige Migrationskorridore wesentliche Habitate darstellen.</i>“ sowie die MSRL Anforderungen</p>

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			<p>Gewinnung von Öl und Gas – in deutschen Gewässern nahezu flächendeckend unmöglich machen.</p> <p>Demgemäß fordern wir, diese Maßnahme zu streichen. Im zweiten Teil von UZ3-02 werden freiwillige Vereinbarungen und Managementpläne angesprochen. Diese dürften hier ein angemessener Weg sein (siehe Anlage 1 Seite 49 unten).</p>	<p>Kohärenz und Konnektivität können nur durch diese Maßnahme erfüllt werden.</p> <p>Nach § 1, Abs.1, Satz 2 ROG sind die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte zu lösen sowie Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raumes zu treffen.</p>
506	48ff	006	<p>Die hier wiedergegebene Maßnahme der Ausweisung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten in Raumordnungsplänen für Flug- und Wanderkorridore der entsprechenden Tierarten macht nur grenzüberschreitend Sinn. Solange eine entsprechende Abstimmung mit den angrenzenden Staaten und Umsetzung in diesen Staaten nicht absehbar sind, ist diese Maßnahmen nicht zielführend.</p> <p>Zudem würde angesichts der bereits für die Offshore-Windenergie und Schifffahrt vorgesehenen Vorranggebiete eine Ausweisung zusätzlicher Vorrang- und Vorbehaltsgebiete weitere Nutzungen – wie z.B. die Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und Erdgas – nahezu flächendeckend in deutschen Gewässern unmöglich machen.</p> <p>Diese Maßnahme ist daher zu streichen.</p> <p>Die im zweiten Teil von UZ3-02 angesprochenen freiwilligen Vereinbarungen und Managementpläne sind völlig ausreichend (siehe Anlage 1 Seite 49 unten).</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Erreichung des operativen Zieles 3.4 „<i>Menschliche Bauwerke und Nutzungen gefährden die natürliche Ausbreitung (inkl. Wanderung) von Arten nicht, für die ökologisch durchlässige Migrationskorridore wesentliche Habitate darstellen.</i>“ sowie die MSRL Anforderungen Kohärenz und Konnektivität können nur durch diese Maßnahme erfüllt werden.</p> <p>Nach § 1, Abs.1, Satz 2 ROG sind die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte zu lösen sowie Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raumes zu treffen.</p>
507	48ff	008	<p>Die Maßnahme der Ausweisung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten in Raumordnungsplänen für Flug- und Wanderkorridore der jeweiligen Tierarten kann nur zielführend sein, wenn sie grenzüberschreitend umgesetzt wird. Es ist jedoch nicht absehbar, dass eine entsprechende Abstimmung mit den angrenzenden Staaten oder gar eine diesbezügliche Umsetzung erfolgen wird. Diese Maßnahme ist demnach allein deshalb nicht zielführend.</p> <p>Für Offshore-Windenergie und Schifffahrt wurden bereits umfangreiche Vorranggebiete vorgesehen. Durch eine Ausweisung weiterer Vorrangs- und Vorbehaltsgebiete würde andere Nutzungen – zum Beispiel die Aufsuchung und Gewinnung von Öl und Gas – in deutschen Gewässern nahezu flächendeckend unmöglich gemacht werden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Erreichung des operativen Zieles 3.2 sowie die MSRL Anforderungen Kohärenz und Konnektivität können nur durch diese Maßnahme erfüllt werden.</p> <p>Nach § 1, Abs.1, Satz 2 ROG sind die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte zu lösen sowie Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raumes zu treffen.</p>

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			<p>Demgemäß ist diese Maßnahme zu streichen.</p> <p>In einem zweiten Teil der UZ3-02 sind freiwillige Vereinbarungen und Managementpläne angesprochen (siehe Anlage 1 Seite 49 unten). Diese Maßnahmen begrüßen wir.</p>	
508	48ff	009	<p>Die Einrichtung eines Biotopverbundsystems im maritimen Bereich wird von uns abgelehnt, da dies zu erheblichen Befahrens- und Nutzungseinschränkungen führen wird. Die Festlegung von Migrationskorridoren für wandernde Arten kann nur in Abstimmung mit der maritimen Wirtschaft gelingen. Die Maritime Raumordnung kann dabei ein geeignetes Instrument sein, um die Anforderungen der maritimen Nutzer mit den Migrationsbedürfnissen der wandernden Arten abzustimmen.</p> <p>Die möglichen Folgen für die Schifffahrt sind aufgrund der fehlenden Konkretisierung und Transparenz nicht absehbar. Eine konkrete Verortung von evtl. Schutzmaßnahmen ist unabdingbar um wirtschaftliche Folgen für die Schifffahrt und Fischerei abschätzen zu können.</p> <p>Diese Maßnahme sollte aus dem Maßnahmenprogramm entfallen, da sie zum jetzigen Zeitpunkt zu zusätzlichen, wettbewerbsverzerrenden Belastungen für die Schifffahrt und Hafenwirtschaft führen kann und im Rahmen der vom Völkerrecht begründeten staatlichen Rechte und Hoheitsbefugnisse geregelt werden können.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Erreichung des operativen Zieles 3.4 „<i>Menschliche Bauwerke und Nutzungen gefährden die natürliche Ausbreitung (inkl. Wanderung) von Arten nicht, für die ökologisch durchlässige Migrationskorridore wesentliche Habitate darstellen.</i>“ sowie die MSRL Anforderungen Kohärenz und Konnektivität können nur durch diese Maßnahme erfüllt werden.</p> <p>Nach § 1, Abs.1, Satz 2 ROG sind die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte zu lösen sowie Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raumes zu treffen.</p>
509	48ff	023	<p>Die Einrichtung eines Biotopverbundsystems im maritimen Bereich wird von uns abgelehnt, da dies zu erheblichen Befahrens- und Nutzungseinschränkungen führen wird. Die Festlegung von Migrationskorridoren für wandernde Arten kann nur in Abstimmung mit der maritimen Wirtschaft gelingen. Die Maritime Raumordnung kann dabei ein geeignetes Instrument sein, um die Anforderungen der maritimen Nutzer mit den Migrationsbedürfnissen der wandernden Arten abzustimmen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Erreichung des operativen Zieles 3.2 sowie die MSRL Anforderungen Kohärenz und Konnektivität können nur durch diese Maßnahme erfüllt werden.</p> <p>Nach § 1, Abs.1, Satz 2 ROG sind die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte zu lösen sowie Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raumes zu treffen.</p>
510	48ff	025	<p>Wir begrüßen diese Maßnahme.</p> <p>Im marinen Bereich müssen bauliche Barrieren an den Mündungen der kleinen und großen Flüsse verringert werden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach § 1, Abs.1, Satz 2 ROG sind die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum</p>

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			<p>Die Schutzgebiete in der Ausschließlichen Wirtschaftszone müssen ebenso wie Migrationskorridore wandernder Arten als Vorranggebiete für den Naturschutz in die marine Raumordnung aufgenommen werden.</p> <p>Es muss geprüft werden, ob die bereits unter der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (VRL) sowie aus anderen Initiativen heraus ausgewiesenen Meeresschutzgebiete wie die Nationalparks ein kohärentes und repräsentatives Netzwerk bilden, das auch den Ansprüchen der MSRL genügt.</p> <p>Nach der Prüfung muss auch eine tatsächliche Maßnahme folgen. Die MSRL-Anforderungen gehen über die der FFH- und VRL hinaus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Kohärenz</u>: die MSRL soll alle in den europäischen Meeresgebieten vorkommenden Arten und Lebensräume schützen und deren Guten Umweltzustand sichern bzw. erreichen. Sie ist dabei nicht allein auf die Schutzgebietsflächen beschränkt. Um einen kohärenten Schutz zu gewährleisten dürfen demnach nicht nur die nach FFH-RL und VRL gelisteten Arten berücksichtigt werden, sondern u.a. auch die gelisteten bedrohten und zurückgehenden Arten und Lebensräume unter den regionalen Meeresschutzübereinkommen OSPAR und HELCOM. Einige dieser Lebensraumtypen sind schon heute nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) unter Schutz gestellt. • <u>Konnektivität</u>: die MSRL muss die Aufgabe erfüllen, Wanderungs- und Ausbreitungskorridore aller regional vorkommenden Arten zu schützen und insbesondere die Konnektivität mit dem bestehenden Schutzgebietsnetzwerk zu gewährleisten. • <u>Repräsentativität</u>: es müssen – entsprechend ihrem Vorkommen in der Meeresregion - die Merkmale gemäß Anhang III Tab. 1 MSRL abgedeckt sein, unabhängig von ihrem Status als Schutzgut gemäß FFH-RL/VRL (siehe auch unter 5.). Besonders sensible Habitate (z. B. Nahrungsgründe, Aufzucht- und Fortpflanzungsgebiete, etc.) müssen geschützt und deren Vernetzung gewährleistet sein, damit alle Lebenszyklen und -funktionen innerhalb der Wanderrouten abgedeckt sind. Um die Fortpflanzung und den Bestand zu gewährleisten muss auch die Durchgängigkeit von Wanderrouten für diadrome Arten im 	<p>aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte zu lösen sowie Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raumes zu treffen.</p> <p>Die Bundesregierung behält sich eine Prüfung vor, ob die bestehenden Schutzgebiete ausreichend sind, um der Zielstellung der Richtlinie, einem kohärenten und repräsentativen Netzwerk im Rahmen des Artikels 13 Absatz 4 der MSRL, gerecht zu werden (BUNDESREGIERUNG DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (2014): Kleine Anfrage Wirksamer Meeresschutz. Drucksache 18/3239).</p> <p>Die Erreichung des operativen Zieles 3.2 sowie die MSRL Anforderungen Kohärenz und Konnektivität können nur durch diese Maßnahme erfüllt werden. Nach § 1, Abs.1, Satz 2 ROG sind die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte zu lösen sowie Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raumes zu treffen.</p>

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			<p>Hinterland bei Querbauwerken einschließlich an Wasserkraftanlagen nachweisbar gewährleistet sein. Im Einklang mit den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes ist die Durchgängigkeit in den Fließgewässern spätestens im Zeitraum zwischen 2016 und 2021 herzustellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Internationale Maßnahmen, Gemeinschaftsmaßnahmen und regionale Abstimmung</u> werden von der MSRL explizit gefordert. Hier muss sich die Bundesregierung aktiv für ein ökologisch kohärentes Netzwerk in den Regionen Nord- und Ostsee einsetzen. Grenzüberschreitende Managementvereinbarungen, wie z. B. auf der Doggerbank und im Borkum-Riffgrund, müssen zeitnah umgesetzt werden. Die Vereinbarungen in der schon lange existierenden Trilateralen Kooperation zum Schutz des Wattenmeeres müssen nicht nur umgesetzt, sondern auch weiter entwickelt und insbesondere an dem im Zusammenhang mit der Anerkennung als Weltnaturerbe definierten „Außergewöhnlichen Universellen Wert“ und am Leitprinzip der ungestörten natürlichen Entwicklung ausgerichtet werden. 	
511	48ff	021	<p>Die dort S.49 für marine Säugetiere, damit auch den Schweinswal, vorgeschlagenen „verbesserten Vergrämnungsmaßnahmen“ (also Einsatz von Pingern) sind für das Funktionieren von Wanderkorridoren kontraproduktiv, wie schon der Sachverständigenrat für Umweltfragen festgestellt hat. Die Tiere sollen ja in den Korridoren möglichst unbelästigt schwimmen können und nicht davon abgehalten werden, in die Korridore zu gelangen. Das gleiche „Vergrämnungsverbot“ gilt für die Schutzgebiete, z.B. den Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft. Nördlich des NP und z.T. im NP befindet sich eine Migrationsroute, die durch geplante WEA (Landesentwicklungsplan M-V) unbrauchbar gemacht würde. Dieser Korridor wird wahrscheinlich auch von der vom Aussterben bedrohten Population der zentralen Ostsee benutzt.</p>	<p>Eingearbeitet.</p> <p>Streichung von „verbesserten Vergrämnungsmaßnahmen“.</p>
512	48ff	026	<p>Der Satz „Die Breite der Korridore bestimmt sich nach dem Wirkradius der Belastungen, die sich aus den Nutzungen im Umfeld der Korridore ergeben“, ist missverständlich. Die Breite der Zugkorridore sollte sich nach den wandernden Arten und nicht nach Wirkradien der Belastungen richten.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
513	48ff	028	<p>Diese Maßnahme weist ein deutliches Konfliktpotential mit den Belangen der Infrastruktur und der Schifffahrt auf. Die zur Gewährleistung von</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			<p>Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs raumordnerisch definierten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete können weder räumlich reduziert noch inhaltlich durch etwaige für wandernde Arten beschriebene Korridore folgenlos eingeschränkt werden. Der Erhalt der Verkehrsflächen, einschließlich der Reeden für ruhenden Verkehr, ist für die Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt notwendig.</p> <p>Darüber hinaus findet Schifffahrt in vielen Bereichen auch außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete statt. Etwaige Schutzbestimmungen für wandernde Arten müssen Verkehrsnutzungen ermöglichen und dürfen auch in diesen Bereichen nicht dazu führen, dass der dortige Verkehr verdrängt wird und zu einer Konzentration in verbleibenden Verkehrsbereichen führt.</p> <p>Eine etwaige Überlagerung von „Vorranggebieten für wandernde Arten“ mit den vorhandenen Vorranggebieten „Schifffahrt bzw. Verkehr“ ist daher nicht umsetzbar, solange nicht geklärt ist, ob eine Kompatibilität gegeben ist.</p> <p>Davon unberührt ist die Thematik der Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit in den Ästuaren. Diese liegt im Zuständigkeitsbereich der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung und wird in Übereinstimmung mit den Notwendigkeiten der Infrastruktur und des Verkehrs gebracht.</p> <p>Bei der Festsetzung von Mindestflughöhen ist zu beachten, dass die in der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung eingesetzten unbemannten ferngesteuerten Fluggeräte zur Aufnahme von Wattgebieten für Kartierungen im Rahmen von Beweissicherungen bzw. als Grundlage für Unterhaltungsstrategien weiterhin möglich sein müssen. Diese Maßnahme wirkt im übrigen ressourcenschonend..</p>	<p>Die Erreichung des operativen Zieles 3.2 sowie die MSRL Anforderungen Kohärenz und Konnektivität können nur durch diese Maßnahme erfüllt werden. Nach § 1, Abs.1, Satz 2 ROG sind die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte zu lösen sowie Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raumes zu treffen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
514	48ff	029	<p>Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für wandernde Tierarten im Rahmen der Raumordnung sind unbedingt begrüßenswert! Freiwillige Vereinbarungen sind erfahrungsgemäß nicht zielführend. Managementpläne sind nur in Schutzgebieten ein geeignetes Instrument für Wanderkorridore, die aber darüber hinaus in Gebieten ohne Schutzstatus ebenfalls geschützt werden müssen (sonst sind es Trittsteine und keine Korridore). Ohne entsprechende Verordnung entfaltet die Nennung eines außerhalb des Gebietes liegenden Korridors im Gebietsmanagementplan wohl keine rechtliche Wirkung.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach § 1, Abs.1, Satz 2 ROG sind die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte zu lösen sowie Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raumes zu treffen.</p>

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			<p>Notwendigkeit transnationaler Regelung: Diese ist insbesondere in der Ostsee auch bilateral mit DK gegeben. Die mögliche Barrierewirkung von lärmintensiven Nutzungen (Bauarbeiten, Seismik etc.) wirkt grenzüberschreitend. Transnational ist mindestens eine Abstimmung über Zeiträume bestimmter Nutzungen erforderlich. Damit Wanderkorridore, z. B. für den Schweinswal nicht komplett verlärmert werden und Wanderungen unterbunden oder eingeschränkt werden.</p> <p>Maßnahmenbeschreibung: Im Fall von Unterwasserschall ist auch zu beachten, dass sich in der Ostsee durch die Wasserschichtung schalleitende Kanäle bilden, die die Auswirkungen von Lärm noch erheblich verstärken können. Dazu gehört neben Verletzung durch Lärm auch die akustische Barrierewirkung oder großflächige Vertreibung aus wichtigen Habitaten oder von wichtigen temporären Nahrungsquellen (z. B. Fischschwärmen).</p> <p>Es ist weiterhin eine Querverbindung zur Fischerei mit Stellnetzen nötig, da Schweinswale durch Lärm in Fischereinetze getrieben werden können (vgl. Wright et al. 2013 Possible Causes of a Harbour Porpoise Mass Stranding in Danish Waters in 2005. PLOS one 8, 1-14).</p> <p>Durch den im Entwurfsstadium befindlichen Raumordnungsplan von MV, der große Flächen für die Windenergienutzung vorsieht, ist zu befürchten, dass Tatsachen geschaffen werden, die später nicht rückgängig gemacht werden können. Insbesondere die großen Gebiete, die vom Land MV für Windenergienutzung vorgesehen sind, dürften die nachfolgende Ausweisung von Wanderkorridoren (für Meeressäugetiere und Vögel) unmöglich machen. Einen ähnlichen Fall gab es schon einmal mit dem OWP Butendiek, der aufgrund verspäteter Naturschutz-Planung in einem Bereich steht, in dem er aus naturschutzfachlichen Gründen nie hätte gebaut werden dürfen. Durch den Bund müssen hier umgehend Korridorflächen gesichert werden, um eine entsprechende Raumordnung überhaupt noch zu ermöglichen.</p> <p>Insbesondere im Bereich der Kadetrinne und im Fehmarnbelt (bis an die Küste) müssen große Gebiete von baubedingtem Lärm freigehalten werden, um eine störungsfreie Wanderung von Schweinswalen zu ermöglichen. Für Schweinswale der Population der zentralen Ostsee, die im Winter weiter nach Westen wandern, sind Flächen für Wanderkorridore nördlich des Nationalparks Vorpommersche Boddenlandschaft</p>	

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			<p>vorzusehen. Diese sind auch für den Zug von Seevögeln von großer Bedeutung. In UVPen muss kumulativen Auswirkungen ein erheblich größeres Gewicht gegeben werden. Derzeit erfolgt praktisch keine Bewertung von Vorhaben in Verbindung mit anderen (vorhandenen oder geplanten) Nutzungen. Hierfür muss eine geeignete Maßnahme entwickelt werden (z. B. Entwicklung eines einheitlichen Vorgehens in UVPen, wie kumulative Einflüsse betrachtet und bewertet werden müssen, das sich insbesondere an den Bedürfnissen wandernder Arten orientiert - dazu gehören physische und akustische Barrierewirkungen).</p> <p>1. Marine Säugetiere: In diesem Abschnitt ist lediglich die Vermeidung bzw. Verminderung der Lärmbelastungen durch Sprengungen und militärische Sonare genannt. Darüber hinaus ist aufzunehmen: Seismik, und baubedingter Lärm bei Projekten (z. B. Rammarbeiten), da diese über lange Zeit einwirken und eine Wanderung über mehrere Wochen oder Monate unterbinden bzw. behindern können (Bei Sprengungen ist der Störeffekt vermutlich weniger relevant. Dabei geht es vor allem um die Vermeidung von Verletzungen). Die Verbesserung von Vergrämuungsmaßnahmen ist in Wanderkorridoren kontraproduktiv, da sie die Tiere von Wanderungen abhalten können. Ein Ausweichen ist in den relativ engen Gewässern der Nordsee kaum möglich. Vielmehr müssen Wanderkorridore zur Vermeidung akustischer Barrieren weitgehend frei von allen Lärmereignissen (dazu gehören auch Pinger, Scarer oder Transponder) gehalten werden.</p> <p>Wie im Absatz "Beitrag der Maßnahme zur Zielerreichung" richtig festgestellt wurde, ist es wichtig, in Wanderkorridoren den Beifang ziehender Arten wie dem Schweinswal zu unterbinden. Da auch Netze mit Pingern eine Barrierewirkung entfalten können und Netze ohne Pinger keinen Beitrag zur Beifangreduktion leisten, müssen gerade in Wanderkorridoren saisonale Schließungen der Stellnetzfisherei mit Kiemen- und Verwickelnetzen erfolgen. Das gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass Lärm (bzw. Störung) ein potenzieller Verstärker von Beifang sein kann (siehe Wright et al. 2013).</p> <p>Deutschland hat darüber hinaus eine besondere Verantwortung für die Population des Schweinswals in der zentralen Ostsee, die vom Aussterben bedroht ist. Es wurde gezeigt, dass insbesondere die Pommersche Bucht saisonal von dieser Population benutzt wird. Wie weit Individuen dieser</p>	

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			Population nach Westen wandern (vor allem in Eiswintern) ist fraglich und es sollte mit geeigneten Methoden (wie Genom-wide Single Nucleotide Polymorphism Analysis) untersucht werden. Solange nicht ausgeschlossen ist, dass Individuen der Population weit nach Westen wandern, muss gemäß dem Vorsorgeansatz davon ausgegangen werden, dass sie im Winterhalbjahr sogar Gebiete wie den Fehmarnbelt und die Kieler Bucht aufsuchen. Bei Vorhaben, die eine potenzielle Gefährdung für Individuen der Population der zentralen Ostsee darstellen, muss das Risiko einer Verletzung, eines Beifangs oder einer starken Störung durch geeignete Maßnahmen deutlich minimiert werden.	
515	48ff	030	Positive Effekte für den Denkmalschutz sind eher nicht zu erwarten, es könnten negative Effekte für Kultur- und Sachgüter auftreten, wenn es um die Beseitigung von Hindernissen geht, die z.B. als technische Bauten denkmalgeschützt sind oder massive Bodeneingriffe in das archäologische Bodenarchiv eingreifen. Bei diesen Maßnahmen muss die Denkmalpflege stets beteiligt werden.	Zur Kenntnis genommen. Die Erreichung des operativen Zieles 3.2 sowie die MSRL Anforderungen Kohärenz und Konnektivität können nur durch diese Maßnahme erfüllt werden. Nach § 1, Abs.1, Satz 2 ROG sind die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte zu lösen sowie Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raumes zu treffen.
516	48ff	031	Die noch vorzunehmende Konkretisierung dieser Maßnahme darf nicht zu zusätzlichen Nutzungseinschränkungen für den Schiffsverkehr führen. Die Festlegung von Migrationskorridoren muss sich an völkerrechtlichen Hoheitsbefugnissen der Schifffahrt orientieren. Die möglichen wirtschaftlichen Folgen für die Schifffahrt sind aufgrund mangelnder Konkretisierung nicht absehbar. Die Festlegung von Migrationskorridoren kann nur in Abstimmung mit der maritimen Wirtschaft gelingen.	Zur Kenntnis genommen. Die Erreichung des operativen Zieles 3.2 sowie die MSRL Anforderungen Kohärenz und Konnektivität können nur durch diese Maßnahme erfüllt werden. Nach § 1, Abs.1, Satz 2 ROG sind die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte zu lösen sowie Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raumes zu treffen.
517	48ff	033	Allgemein Die Maßnahmen sind der Kategorie 2a zugeordnet, wobei die Notwendigkeit neuer Maßnahmen mit Bezug auf die Offshore-Wind-Branche bereits grundsätzlich in Frage zu stellen ist. Die angestrebten	Zur Kenntnis genommen. Die Erreichung des operativen Zieles 3.2 sowie die MSRL Anforderungen Kohärenz und Konnektivität können nur durch diese Maßnahme erfüllt werden.

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			<p>Umweltziele können durch die Umsetzung des bestehenden Rechtsrahmens und/oder durch freiwillige Vereinbarungen/Selbstverpflichtungen der Offshore-Industrie effektiv umgesetzt werden. Die Ausweisung von räumlich starren und langfristig festgesetzten Vorranggebieten durch die Raumordnung erscheint kaum geeignet, die Maßnahmenziele nachhaltig zu erreichen.</p> <p>Eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wird bereits im Rahmen der Genehmigungsverfahren durch die zuständige Zulassungsbehörde sichergestellt. Schutzgüter und Wechselwirkungen werden bereits umfassend abgeprüft und in den Nebenbestimmungen der Genehmigungen berücksichtigt sowie während des Vollzugs durch die Betreiber sichergestellt. Entsprechende Konzepte werden den zuständigen Fachbehörden vorgelegt. Insofern bedarf es keiner zusätzlichen bzw. der Erweiterung bestehender Regelungen.</p> <p>Notwendigkeit trans-nationaler Regelung</p> <p>Im Hinblick auf grenzüberschreitenden Wanderbewegungen sind transnationale Regelungen notwendig, um als ganzheitliche Maßnahme in Nord- und Ostsee wirken zu können.</p> <p>Maßnahmenbeschreibung</p> <p>Als Maßnahmen zum Schutz von wandernden See- und Küstenvögeln wird u.a. folgende Maßnahme vorgeschlagen:</p> <p>a) Entwicklung und Umsetzung eines Konzepts zur temporären Abschaltung von Offshore-Windparks bei gleichzeitiger Beibehaltung der Sicherheit im Flug- und Schiffsverkehr</p> <p>Das Maßnahmenziel, d.h. eine temporäre Abschaltung bei gleichzeitiger Beibehaltung der Sicherheit im Flug- und Schiffsverkehr, erscheint nach dem derzeitigen Stand der Technik nur umsetzbar, wenn die Beleuchtung von der temporären Abschaltung ausgenommen bleibt.</p> <p>Unabhängig davon darf eine Umsetzung der Maßnahme nur auf der Grundlage von belastbaren fachlichen Erkenntnissen erfolgen.</p> <p>Festlegungen konkreter Zug-Korridore können allenfalls nach dem Abschluss belastbarer Langzeiterhebungen erfolgen. Ferner wären etwaige Festlegungen einem Monitoring zu unterwerfen, um z.B. Veränderungen im Zugverhalten zu erfassen.</p>	<p>Nach § 1, Abs.1, Satz 2 ROG sind die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte zu lösen sowie Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raumes zu treffen.</p> <p>S. Kritikpunkte im Geleitwort.</p>

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			<p>Es ist bekannt, dass beispielsweise bei Wanderungen von Fledermäusen große Erkenntnislücken bestehen. Darauf basierende Betriebseinschränkungen wären daher ggf. nicht ausreichend begründbar. Dies gilt sinngemäß für die Avifauna im Umfeld von Offshore-Wind-Parks.</p> <p>Als Maßnahmen zum Schutz von wandernden See- und Küstenvögeln wird ferner folgende Maßnahme vorgeschlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> b) Entwicklung eines Beleuchtungskonzeptes für Offshore-Windparks, um die Attraktion für Vögel so gering wie möglich zu halten <p>Etwaige Beleuchtungskonzepte müssen unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Maßnahme UZ6-06 erarbeitet werden.</p> <p>Maßnahmenbegründung</p> <p>Aus der Maßnahmenbegründung geht der fachliche Hintergrund im Detail nicht hervor. Eine Angabe von wissenschaftlichen Referenzen oder Berichten ist notwendig um ein gemeinsames Verständnis für dieses Thema zu schaffen (siehe oben).</p> <p>In der Maßnahmenbegründung wird ferner auf das Ziel „Reduktion von Störungen und Mortalität durch Kollision mit baulichen Anlagen und künstliche Lichtquellen gemäß UZ6-05“ verwiesen. Die Maßnahme UZ6-05 bezieht sich jedoch ausschließlich auf Lichtemissionen, nicht auf rotierende Teile von baulichen Anlagen.</p> <p>Unabhängig davon sind Basisuntersuchungen zur Verbesserung des allgemeinen Kenntnisstandes und Monitoring-Programme durch die Vorhabenträger strikt zu trennen. Allgemeine Forschungsvorhaben sind grundsätzlich durch die öffentliche Hand durchzuführen und dürfen nicht Gegenstand öffentlich-rechtlicher Genehmigungen sein. Wissenslücken können grundsätzlich nicht durch die Entwickler bzw. Betreiber von Offshore-Windparks geschlossen werden. Hier kämen allenfalls freiwillige Vereinbarungen in Betracht.</p> <p>Sozioökonomische Bewertungen</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahme wird sehr wahrscheinlich zu höheren Kosten für Offshore-Wind-Projekte führen. Die erklärten</p>	

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			<p>Kostensenkungsziele der Bundesregierung im Bereich der Offshore-Wind-Energie sind in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen.</p> <p>Unabhängig davon ist die Offshore-Wind-Branche bei der Entwicklung und Umsetzung der Maßnahme zu beteiligen. Ein Austausch mit der Industrie bezüglich der bereits vorliegenden Erfahrungen sowie den rechtlichen, technischen und arbeitssicherheitsrelevanten Rahmenbedingungen und Herausforderungen ist in dieser Hinsicht notwendig und sinnvoll. Die bereits erlangten Erfahrungen aus den vergangenen Jahren sollten berücksichtigt werden. Zudem führt ein Dialog mit der Industrie zu einem besseren Verständnis für die Bedingungen Offshore und die projektspezifischen Herausforderungen bei der Entwicklung und dem Betrieb von Offshore-Wind-Parks.</p> <p>Eine Beteiligung der Offshore-Wind-Branche ist erforderlich, um deren berechnete Interessen im Hinblick auf Kosten, technische Machbarkeit, Sicherheit, Auswirkungen auf Versorgungssicherheit und Stromnetze, rechtliche Aspekte etc. bei der Umsetzung der Maßnahme zu berücksichtigen und wirtschaftlich sinnvolle und praktisch umsetzbare Maßnahmen zu diskutieren.</p> <p>Nicht zuletzt verfügt die Offshore-Wind-Branche aufgrund der Untersuchungen in den Windparks über wertvolle Informationen, die zu einem Gesamtbild beitragen können.</p> <p>Zeitliche Planung Durchführung/Umsetzung</p> <p>Aus den Unterlagen geht nicht hervor, was genau mit der zeitlichen Planung der Umsetzung gemeint ist. Sind nur vorbereitende Maßnahmen erfasst oder ist bereits die praktische Umsetzung der Maßnahmen adressiert?</p> <p>Die vorgesehene Zeitschiene (Konzeptentwicklung bis Ende 2015, praktische Umsetzung ab Beginn 2016) greift aus Sicht der Offshore-Wind-Branche deutlich zu kurz. Bei allen geplanten Maßnahmen muss der lange Zeitraum der Planung und Umsetzung von Offshore-Wind-Projekten berücksichtigt werden. Dies gilt vor allem für die strukturellen und technischen Rahmenbedingungen, die innerhalb eines Projekts zu definierten Zeitpunkten nicht mehr verändert werden können.</p>	

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			<p>Vor diesem Hintergrund ist Planungssicherheit für die Umsetzung von Offshore-Wind-Projekten eminent wichtig. Für die Umsetzung von Maßnahmen müssen daher jeweils Übergangsregelungen festgelegt werden, um den Fortschritt und den Kostenrahmen der in Planung befindlichen und/oder bereits in Betrieb genommenen Projekte nicht zu gefährden.</p> <p>Unabhängig davon erscheint die Zeitplanung in der Zusammenschau mit anderen MSRL-Maßnahmen nicht schlüssig. Die Konzeptentwicklung dieser Maßnahme soll bis spätestens Ende des Jahres 2015, die praktische Umsetzung spätestens ab Beginn des Jahres 2016 erfolgen. Diese Maßnahme soll somit vor dem Vorliegen etwaiger Forschungserkenntnisse zu verträglichen Modifikationen der Beleuchtung und einer etwaigen internationalen Abstimmungen aus der Maßnahme UZ6-06 erfolgen. Eine Implementierung dieser Maßnahme ist erst nach Abschluss der Maßnahme UZ6-06 sinnvoll.</p> <p>Vorbereitende Untersuchungen bzw. wissenschaftliche Vorarbeiten werden ausdrücklich als Teil der Maßnahme angeführt (siehe „Finanzierung“). Es ist unklar, inwieweit diese Maßnahmenteile in der zeitlichen Planung und Durchführung berücksichtigt werden sollen.</p>	
518	48ff	034	<p>In Mecklenburg-Vorpommern fand kürzlich die 2. Beteiligung zur Fortschreibung des Landesraumentwicklungsprogramms statt. Die in der Maßnahmenbeschreibung genannten Kriterien wurden nicht alle berücksichtigt.</p>	Zur Kenntnis genommen.
519	48ff	036	<p>In der vorliegenden Form kann der VDR den dargestellten Maßnahmen nicht zustimmen. Die Einrichtung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten und zusätzlichen Korridoren, die außerhalb dieser Schutzgebiete liegen und diese verbinden, enthalten ein hohes Maß an Planungsunsicherheit, zudem mit Blick auf den Hinweis, dass sich die Breite der Korridore bestimmt aus dem Wirkradius der Belastungen (siehe Maßnahmenbeschreibung). Dafür sollte zunächst aufgezeigt werden, welche Belastungen in welcher Intensität relevant sind. Für Schiffsbetreiber ergäbe sich sonst ein Risiko von unkalkulierbaren Nutzungsbeschränkungen. Diese Debatte muss im engen Dialog mit der Schifffahrt geführt werden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Erreichung des operativen Zieles 3.2 sowie die MSRL Anforderungen Kohärenz und Konnektivität können nur durch diese Maßnahme erfüllt werden. Nach § 1, Abs.1, Satz 2 ROG sind die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte zu lösen sowie Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raumes zu treffen.</p> <p>Das Maßnahmenprogramm basiert auf dem 2012 aktuellen Daten- und Wissensstand (s. Kritikpunkt 1</p>

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			Die Maßnahmenbeschreibung enthält jedoch den Hinweis, dass zur Verbesserung des Kenntnisstandes noch vorbereitende Untersuchungen notwendig bzw. bereits Bestandteil der Maßnahme sind. Aus Sicht des VDR gehört dies zu den zentralen Aussagen des Kennblatts. Diese Untersuchungen sollten zunächst vorgenommen werden, um die ausstehenden belastbaren Erkenntnisse einzuholen und auf dieser Grundlage geeignete Indikatoren zu entwickeln, die eine fundierte Bewertung der Maßnahmeneffizienz zulassen.	im Geleitwort) und orientiert sich am Vorsorgeprinzip.
520	51-52	018	<p>Zusätzliche Schutzgüter UZ3-01, UZ3-02, UZ6-01, UZ6-02, UZ6-04:</p> <p>Der Küstenschutz sichert insbesondere die materielle, wirtschaftliche und soziokulturelle Existenz der Insel Helgoland und seiner Bewohner. Trotz dieser fundamentalen Bedeutung hat sich in der jüngsten Vergangenheit jedoch gezeigt, dass sich die Berücksichtigung der Belange des Natur- und Umweltschutzes negativ auf die Realisierung dringend erforderlicher Küstenschutzmaßnahmen auswirkt.</p> <p>Bestehende und künftig neu ausgewiesene bzw. erweiterte Schutzgebiete sowie der verschärfte Schutz gefährdeter Arten können bei künftigen Küstenschutzmaßnahmen zu einer deutlichen Verlängerung der Genehmigungsverfahren sowie zu erheblichen finanziellen und zeitlichen Mehraufwendungen bei der Umsetzung führen. Infolgedessen ist eine zeitnahe und flexible Reaktion auf absehbare oder bereits eingetretene Schadensereignisse kaum noch möglich.</p> <p>Wir regen daher an, im Rahmen der sozioökonomischen Bewertung der neuen Maßnahmen nach dem Entwurf des MSRL-Maßnahmenprogramms zum Meeresschutz der deutschen Nord- und Ostsee auch die möglichen Auswirkungen auf den Küstenschutz zu untersuchen und darzustellen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Sand- und Kiesentnahmen sind nicht Teil dieser Maßnahme.</p>
Umweltziel 4: Meere mit nachhaltig und schonend genutzten Ressourcen				
<i>Allgemein</i>				
521	Allgem ein UZ4	029	Eine Beschränkung beim Thema Fischerei allein auf eine bewussteinbildende Maßnahme UZ4-01 wird dem Ausmaß des Problems (Beifang von Meeressäugtieren und Seevögeln in der Stellnetzfischerei, Zerstörung benthischer Habitate und Resuspension von	Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
	01 - 03		<p>Schwebstoffen durch die Schleppnetzfischerei) nicht gerecht. Das Monitoring des Beifangs muss dringend verbessert werden. Sollten Fischer hier nicht kooperativ sein, kommt allein eine Ausstattung aller Kutter mit Kameras in Betracht.</p> <p>Im HELCOM CORESET II Indikator Number of drowned mammals and waterbirds in fishing gear (Koschinski & Dierschke 2015) wurde herausgearbeitet, dass ein erhebliches Datendefizit vorliegt. Das Nichtvorhandensein von Daten verhindert, dass wirkungsvolle Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Daher sind geeignete Maßnahmen zu ergänzen, die eine genaue Abschätzung des Beifangs von Seevögeln und Schweinswalen erlauben, und zwar differenziert nach Seegebieten, verwendetem Fanggerät, Stellzeit und Netzfläche. Parallel dazu ist die Erforschung von alternativen Fanggeräten unbedingt geboten. Eine Berichtspflicht und Anlandepflicht für beigefangene Schweinswale ist in den Länder-Fischereiverordnungen und in der SeefiVO zu verankern. Bislang gilt nur eine Meldepflicht für Schweinswalbeifang in der KÜFO SH. Auch ist die Aufnahme in das EU Data Collection Framework und eine <i>adäquate Observer-Coverage (vor allem auf kleinen Fahrzeugen, wenn nicht anders möglich, dann mit Kameras) nötig, um die von Fischern gemeldeten Zahlen (auch im Rahmen der freiwilligen Vereinbarung zwischen Fischereiverbänden und MELUR) zu verifizieren.</i></p> <p>Die Erfassung des Fischereiaufwands in aussagekräftigen Kategorien ist eine weitere Grundvoraussetzung, um das Beifangproblem zu beschreiben und zu bewerten (siehe dazu Koschinski & Dierschke 2015). Eine App-basierte Erfassung ist z. B. auch für die Nebenerwerbsfischerei mit nur sehr geringem Aufwand für die Fischer möglich.</p> <p>In Konfliktgebieten (Riffe/Schleppnetzfischerei, Seevögel, Schweinswale/Stellnetzfischerei) sind saisonale und regionale Fangverbote unumgänglich. Vor allem in Schutzgebieten sind dafür alle Möglichkeiten zu nutzen. Sperrungen von Schutzgebieten für die Stellnetzfischerei und Grundsleppnetzfischerei können ein Anreiz für die Verwendung ökosystemgerechter Fangmethoden sein.</p> <p>Die Erstellung eines GIS-basierten Risiko-Modells aus verlässlichen Aufwandsdaten (die auch die Nebenerwerbsfischererei einbezieht) und dem Vorkommen von Seevögeln und Schweinswalen ist ein nötiger erster Schritt, die Gebiete zu identifizieren, in denen verstärkt mit Beifang zu</p>	<p>S. Kritikpunkt 8 im Geleitwort. Das MSRL-Maßnahmenprogramm wurde um die Maßnahme „UZ4-02 Fischereimaßnahmen“ ergänzt.</p>

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			rechnen ist, und in denen saisonale Beschränkungen Erfolg versprechend sind. Gleichzeitig kann ein Modell die Gebiete, in denen fischereiliche Maßnahmen getroffen werden auf das notwendige Minimum beschränken, unnötige Härten für Fischer würden vermieden. Für Seevögel in der Ostsee wurde ein entsprechendes Modell bereits vom FTZ entwickelt, allerdings nur für ein Jahr und auf Basis unvollständiger Daten für den Fischereiaufwand (vgl. Sonntag et al. 2012, Seabirds, set-nets, and conservation management: assessment of conflict potential and vulnerability of birds to bycatch in gillnets. ICES Journal of Marine Science doi:10.1093/icesjms /fss030, 1-12). Im Rahmen des beantragten (EU-LIFE) Forschungsprojekts MAMBO (Management Actions and Conservation Measures for the Baltic Sea Odontocete) ist dies für dänische und schwedische Gewässer in Bezug auf den Schweinswal vorgesehen. Es ist sicherzustellen, dass auch für Küstengewässer und AWZ in Deutschland ein entsprechendes (und mit MAMBO kompatibles) Modell erstellt wird.	
522	Neu UZ4- 06	029	Der von mehreren Naturschutzverbänden (u. a. BUND, NABU) eingereichte Vorschlag " Erfassung der fischereilichen Aktivität deutscher Fischereifahrzeuge in der Ostsee" ist unbedingt zu unterstützen. Siehe Kommentar zu UZ4-01bis 03 - Insbesondere für die Erstellung eines (dort dargestellten) GIS-basierten Risiko-Modells ist die flächenscharfe Erfassung des Fangaufwandes in aussagekräftigen Kategorien eine Grundvoraussetzung.	Zur Kenntnis genommen. S. Kritikpunkt 8 im Geleitwort. Das MSRL-Maßnahmenprogramm wurde um die Maßnahme „UZ4-02 Fischereimaßnahmen“ ergänzt.
UZ4-01 Weitere Verankerung des Themas „nachhaltige ökosystemgerechte Fischerei“ im öffentlichen Bewusstsein				
523	53	009, 023	Diese Maßnahme ist unserer Auffassung nach sinnvoll. Umsetzungsmodi Ergänzung: Technisch	Zur Kenntnis genommen.
524	53ff	014, 017	Der Schwerpunkt der Maßnahmen sollte bei der Entwicklung der Fangeräte, der Schiffe, bei der Förderung der Umrüstung, der Bildung der Fischer also bei den betroffenen Nutzern liegen. Die „Umerziehung“ der Verbraucher ist weitgehend Utopie und gelingt nur mit dem Geld.	Zur Kenntnis genommen. Die Aufklärung der Verbraucher bei Mikroplastik in Kosmetika und Pflegemitteln und deren Wirkung auf freiwillige Maßnahmen der Industrie ist ein anschauliches Beispiel, was Öffentlichkeitsarbeit bewirken kann.

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
525	53ff	020	Der Schwerpunkt der Maßnahmen sollte bei der Fortentwicklung nachhaltiger Fanggeräte, der Schiffe, bei der Förderung der Umrüstung, der Ausbildung der Fischer also bei den betroffenen Nutzern liegen. Die „Umerziehung“ der meisten Verbraucher ist weitgehend Utopie, sie wollen möglichst billig einkaufen.	Zur Kenntnis genommen. Die Aufklärung der Verbraucher bei Mikroplastik in Kosmetika und Pflegemitteln und deren Wirkung auf freiwillige Maßnahmen der Industrie ist ein anschauliches Beispiel, was Öffentlichkeitsarbeit bewirken kann.
526	53ff	025	<p>Dies ist eine begrüßenswerte Maßnahme, wenn der Theorie von Auswirkungen der Fischerei, ökosystemgerechte Fanggeräte, marktwirtschaftliche Fragen, etc. auch praktische Maßnahmenansätze hinterlegt werden. Diese Maßnahme macht nur Sinn, wenn entsprechende ökosystemgerechte Fischereimaßnahmen in der politischen Praxis der Umsetzung der MSRL gelebt werden. Als einzige fischerei-bezogene Maßnahme wird sie jedoch wenig bewirken.</p> <p>Das zentrale Ziel der Gemeinsamen Fischereipolitik der EU lautet: <i>Um das Ziel, die Fischpopulationen schrittweise wiederaufzufüllen und oberhalb eines Niveaus der Biomasse zu halten, das den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht, zu verwirklichen, wird der Grad der Befischung (fischereiliche Sterblichkeit = F), der den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht, soweit möglich bis 2015, und unter allen Umständen schrittweise für alle Bestände bis spätestens 2020 erreicht.</i></p> <p>Es bleibt unklar, welchen Beitrag zur Zielerreichung der operativen Ziele 4.1 und 4.3 die Maßnahme „<i>Weitere Verankerung des Themas „nachhaltige ökosystemgerechte Fischerei“</i> im öffentlichen Bewusstsein“ liefern kann. Hier sind insbesondere die implementierenden Stellen und Akteure aufgefordert, das Management so ausrichten, dass das MSY-Ziel im vorgegebenen zeitlichen Rahmen erreicht wird sowie die Fischerei die anderen Ökosystemkomponenten nicht mehr in dem Maße beeinträchtigt, dass die Erreichung bzw. Erhaltung ihres spezifischen guten Umweltzustands gefährdet werden.</p> <p>Diese Maßnahme kann begleitend regulierende ordnungsrechtliche Maßnahmen unterstützen. Zur Verbraucherinformation ist ein einfaches Ampelsystem oder Siegel für Fischprodukte und Meeresfrüchte zu entwickeln, welches deutlich über die Ansprüche bestehender Siegel wie das MSC hinausgeht. Dabei gilt es die Herkunft der Produkte lückenlos</p>	Zur Kenntnis genommen. S. Kritikpunkt 8 im Geleitwort. Das MSRL-Maßnahmenprogramm wurde um die Maßnahme „UZ4-02 Fischereimaßnahmen“ ergänzt.

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			und transparent darzustellen und die ökologische und soziale Nachhaltigkeit offenzulegen.	
527	53ff	029	Diese Maßnahme ist sehr wichtig. Es reicht aber nicht aus, allein dem Verbraucher die Verantwortung zu übertragen. Hierzu ein Beispiel aus einem anderen Bereich: Beim Thema Massentierhaltung sind Verbraucher gut informiert und 85% der Verbraucher sind nach Umfragen bereit, einen höheren Preis für Fleisch zu zahlen, das mit höheren Tierschutzstandards produziert wurde. Trotzdem fällt die Entscheidung an der Kühltheke auf Grundlage anderer Kriterien (v. a. Preis). Daher ist es erforderlich, im Rahmen der nationalen Möglichkeiten die Fischerei dort zu beschränken, wo sie nicht ökosystemgerecht durchgeführt werden kann. Siehe Kommentar zu UZ4-01bis 03.	Zur Kenntnis genommen.
528	53ff	029	Es ist nicht erkennbar, wie mit dieser Maßnahme, die vor allem den Wirtschaftsinteressen einer niederländischen Firma dient, die Umweltziele erreicht werden sollen.	Zur Kenntnis genommen.
529	53ff	035	Beim Thema „Nachhaltige, ökosystemgerechte Fischerei“, das auf Fanggeräte und –techniken, MSY etc. abzielt, würden Maßnahmen mit der Fischerei/ den Fischern, sicherlich bessere Effekte erzielen, als Öffentlichkeitsarbeit und Aktionen z.B. in Schulen. Diese werden kaum Effekte auf die o.g. Ziele haben	Zur Kenntnis genommen.
UZ4-02 Unterstützung und Begleitung von Zertifizierungen der Niedersächsischen Miesmuschelfischerei (NI: zurückziehen)				
Maßnahme UZ4-02 „Unterstützung und Begleitung von Zertifizierungen der Niedersächsischen Miesmuschelfischerei“ wird zurückgezogen, die relevanten Maßnahmen finden sich im Kennblatt UZ4-03 „Miesmuschelbewirtschaftungsplan im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ wieder.				
530	57ff	009, 023	Die Maßnahme ist sinnvoll, da sie auf Freiwilligkeit beruht und in Kooperation mit den Betrieben der Niedersächsischen Muschelfischer umgesetzt werden soll und die Beeinträchtigung von Nichtzielarten reduziert.	Maßnahme entfällt.
531	57ff	014, 017, 020	Aufgabe des Staates ist, rechtliche Rahmenbedingungen festzulegen, die eine ökosystemgerechte Nutzung von Muschel- und Fischbeständen sichert. Das Marketinginstrument „Zertifizierung“ hat in der MSRL nichts zu suchen. Eine Zertifizierung nur in Niedersachsen und nicht in Schleswig-Holstein ist erklärungsbedürftig.	Maßnahme entfällt.

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
532	57ff	025	<p>Die Maßnahme ist in der vorliegenden Form keine Naturschutzmaßnahme und daher abzulehnen. Nach bisheriger Lage kann die MSC-Miesmuschelfischerei in keiner Form als Naturschutzmaßnahme nach MSRL durchgehen. Das zeigte das Einspruchsverfahren der Umweltverbände WWF und NABU. Laut Entscheidung des unabhängigen Schiedsrichters konnten so u.a. die Auswirkungen auf das Benthos und muschelfressende Arten wie z. B. den Austernfischer in der Zertifizierung nur unzureichend berücksichtigt werden, da MSC nicht für ordnungspolitische Versäumnisse in der Nationalparkumsetzung zuständig ist. Es erschließt sich nicht wie diese Maßnahme die Zielsetzung der MSRL unterstützen kann.</p> <p>Der MSC hatte die speziellen Anforderungen, die sich an die Fischerei in Schutzgebieten ergeben und die zu einer Einhaltung von deren Schutzziele führen müssen, nicht annähernd in seinem der Zertifizierung zugrunde liegenden Prüfstandard berücksichtigt. Die Zertifizierung erfolgte deshalb, obwohl die niedersächsische Muschelfischerei noch im Widerspruch zum nationalen und europäischen Naturschutzrecht ausgeübt wird und den Zielen des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer, in dem sie zu einem großen Teil stattfindet, entgegensteht. Die Maßnahme käme nur in Betracht, wenn durch sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Fischerei auf wilde Saatmuscheln im Nationalpark sowohl im trockenfallenden als auch im ständig wasserbedeckten Bereich auslaufen würde, 2. es keinen Import von Saatmuscheln in das niedersächsische Wattenmeer geben würde, um die weitere Einschleppung gebietsfremder Arten zu vermeiden, 3. auch für Saatmuschelgewinnungsanlagen es stets eine Verträglichkeitsprüfung unter Beteiligung der Naturschutzverbände gibt und diese nur außerhalb des Nationalparks errichtet werden, 4. es für das Ausmaß der Saatmuschelgewinnungsanlagen und für die Kulturflächen eine quantitative Begrenzung gibt, die sicherstellt, dass das Ökosystem als Ganzes nicht negativ beeinflusst wird, und 	Maßnahme entfällt.

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			<p>5. das Töten oder Vergrämen von mit den Muschelkulturen assoziierten Tiergruppen ausgeschlossen ist.</p> <p>Darüber hinaus erscheint die Maßnahme in ihrer jetzigen Form sogar kontraproduktiv, denn die ökologische Zertifizierung einer Fischerei, die innerhalb eines Schutzgebietes nicht mit den Schutzziele in Einklang steht, bringt das Risiko mit sich, die Erreichung dieser Schutzziele sogar noch zusätzlich zu erschweren.</p>	
533	57	035	<p>Hier sind einige sachliche Fehler enthalten: so hat die Muschelfischerei nicht drei, sondern fünf Jahre Zeit, die Auflagen zu erfüllen und der Import von Besatzmuscheln aus England und Irland ist nicht ausgeschlossen, sondern es wird freiwillig darauf verzichtet.</p> <p>Grundsätzlich halten wir die Beschränkung der Unterstützung und Begleitung von Zertifizierungen auf die Niedersächsische Muschelfischerei für nicht nachvollziehbar. Wenn die Zertifizierung unterstützt werden soll, warum dann nicht auch die Zertifizierung anderer Fischereien und in anderen Bundesländern?</p>	Maßnahme entfällt.
534	57	015	<p>„Unterstützung und Begleitung von Zertifizierungen der Niedersächsischen Muschelfischerei“</p> <p>Hier sollte es besser <i>„Nachhaltigkeits-Zertifizierungen“</i> heißen.</p>	Maßnahme entfällt.
535	57	015	<p>Maßnahmenbeschreibung:</p> <p>Das MSC-Siegel wurde mit Auflagen (s. Final Report 2013, Germany Lower Saxony mussel dredge and mussel culture fishery) versehen, die vom Antragsteller in den nächsten drei Jahren zu erfüllen sind.</p> <p>Die Auflagen sind in den nächsten fünf Jahren zu erfüllen (bis 2018)</p>	Maßnahme entfällt.
536	58	015	<p>Grenzüberschreitende Auswirkungen:</p> <p>Durch die Zertifizierung der Beschränkung der Umlagerung von Besatzmuscheln nur aus MSC zertifizieren Fischereien und Bodenkulturen aus dem Wattenmeer schließen den Import von Besatzmuscheln aus England und Irland somit aus.</p> <p>Das stimmt so nicht, da auch die Muscheln aus England und Irland MSC zertifiziert sind. Auf den Import dieser Muscheln wird auf freiwilliger Basis im Rahmen des Bewirtschaftungsplans 2014-2018 verzichtet, was auch so bei MSC gemeldet wurde.</p>	Maßnahme entfällt.

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
537	58	015	<p>Sozioökonomische Bewertungen:</p> <p>Positive sozioökonomische Effekte und Nutzen sind: Steigerung des Ansehens und der Akzeptanz der Muschelfischereiwirtschaft im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer</p>	Maßnahme entfällt.
UZ4-03 Miesmuschelbewirtschaftungsplan im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer				
Das Kennblatt wurde nach der Öffentlichkeitsbeteiligung auf der Grundlage der Kritikpunkte grundlegend überarbeitet.				
538	59ff	009, 023	Die Maßnahme ist sinnvoll.	Zur Kenntnis genommen.
539	59ff	014, 017, 020	Auch für Schleswig-Holstein existiert ein Programm für die Muschelbewirtschaftung. Die Abweichungen sollten herausgearbeitet und Vorschläge zur Anpassung gemacht werden.	Das Kennblatt wurde nach der Öffentlichkeitsbeteiligung auf der Grundlage der Kritikpunkte grundlegend überarbeitet.
540	59ff	025	<p>Die Maßnahme ist in der vorliegenden Form keine Naturschutzmaßnahme und daher abzulehnen. Es erschließt sich nicht wie diese Maßnahme die Zielsetzung der MSRL unterstützen kann.</p> <p>Der Bewirtschaftungsplan liegt derzeit überhaupt nur als Entwurf vor, und dieser genügt schon in seiner Zielsetzung in keiner Weise den Schutzansprüchen des Nationalparks, in dem die beschriebene Fischerei überwiegend stattfindet. Konkrete Mängel sind: Die Fischerei auf wilde Miesmuscheln würde durch den Plan weiter zugelassen, es sollen weiterhin sogar auf trockenfallenden Wattflächen Muschelbänke abgefischt werden, und es sollen aus entfernten Gebieten Besatzmuscheln importiert werden, womit die Gefahr der Einschleppung weiterer invasiver gebietsfremder Arten in den Nationalpark verbunden ist. Neu entstehende Bänke aus Miesmuscheln könnten dem Plan entsprechend weiterhin vollständig befischt werden, sowohl im trockenfallenden Bereich als auch Unterwasserbereich. All dies ist mit dem Schutz des Nationalparks Wattenmeer nicht vereinbar. Zugleich setzt der Entwurf des Planes keine ernsthaften Impulse, wie stattdessen eine nationalparkverträgliche Form der Muschelfischerei erreicht werden kann. Hinzu kommt, dass es zu dem Bewirtschaftungsplan keine korrekte Beteiligung der Naturschutzverbände gab und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung fehlt, die jedoch zwingend erforderlich ist.</p>	Das Kennblatt wurde nach der Öffentlichkeitsbeteiligung auf der Grundlage der Kritikpunkte grundlegend überarbeitet.

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
541	59ff	029	Es ist nicht erkennbar, wie mit dieser Maßnahme die Umweltziele erreicht werden sollen. Saatmuschelfang im Litoral und Sublitoral und Saatmuschelimport dienen nicht den Zielen der MSRL, da sie erheblich in Bodenlebensräume eingreifen bzw. das Risiko der Einschleppung fremder Arten/Gene bergen.	Das Kennblatt wurde nach der Öffentlichkeitsbeteiligung auf der Grundlage der Kritikpunkte grundlegend überarbeitet.
542	59ff	035	Auch hier ist ein Grund für die Beschränkung von Muschelbewirtschaftungsplänen auf Niedersachsen nicht ersichtlich. In Schleswig-Holstein gibt es ebenfalls einen solchen Plan. Die Schonzeit von eulitoral Besatzmuscheln ist in der Nds. Küstenfischereiordeung geregelt.	Das Kennblatt wurde nach der Öffentlichkeitsbeteiligung auf der Grundlage der Kritikpunkte grundlegend überarbeitet.
543	59	015	Maßnahmenbeschreibung: <ul style="list-style-type: none"> • Schonzeit von eulitoral Besatzmuscheln (15. Dezember bis 31. März) Diese Maßnahme ist nicht Bestandteil des Bewirtschaftungsplans, sie ist in der Nds. Küstenfischereiverordnung (NküFischO 2006) unter §8 (3) festgeschrieben	Das Kennblatt wurde nach der Öffentlichkeitsbeteiligung auf der Grundlage der Kritikpunkte grundlegend überarbeitet.
544	60	015	Grenzüberschreitende Auswirkungen: Die Beschränkung der Umlagerung von Besatzmuscheln nur aus zertifizierten Fischereien und Bodenkulturen aus dem Wattenmeer schließt den Import von Besatzmuscheln aus England und Irland somit aus. Das stimmt so nicht, da auch die Muscheln aus England und Irland MSC zertifiziert sind. Auf den Import dieser Muscheln wird auf freiwilliger Basis im Rahmen des Bewirtschaftungsplans 2014-2018 verzichtet, was auch so bei MSC gemeldet wurde. (MSC untersagt auch nicht den Import von nicht zertifizierten Muscheln, diese müssen nur unter Einhaltung der chain of custody auch im gesamten Produktionsverfahren als Nicht-MS-Muscheln geführt werden und dürfen nicht mit MSC Muscheln vermischt werden.)	Das Kennblatt wurde nach der Öffentlichkeitsbeteiligung auf der Grundlage der Kritikpunkte grundlegend überarbeitet.
545	60	015	Sozioökonomische Bewertungen: Die Muschelfischerei in Deutschland besteht nur aus sehr wenigen Betrieben und die Erträge sind stark schwankend, da schon heute ein Problem mit der Gewinnung von Saatmuscheln besteht.	Das Kennblatt wurde nach der Öffentlichkeitsbeteiligung auf der Grundlage der Kritikpunkte grundlegend überarbeitet.

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			<p>Die Erträge sind stark schwankend, weil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die jährlichen Brutfälle stark schwankend sind und damit 2. die Verfügbarkeit an Jungmuscheln stark schwankend ist 3. die Qualität der Kulturen schlecht ist und damit der Zuwachs der Muscheln stark variiert 4. das Überleben der Muscheln auf den Kulturen abhängig von Witterungsbedingungen sowie Vogel- und Seesternprädation ist. <p>Besser wäre folgende Formulierung: Die Muschelfischerei in Deutschland besteht nur aus sehr wenigen Betrieben und die Erträge sind stark schwankend. Problematisch ist hierbei die verlässliche Versorgung mit Jungmuscheln zum Belegen der Kulturen sowie die nachlassende Qualität der Kulturen durch die negativen Auswirkungen von zahlreichen Baumaßnahmen im Küstengewässer, wie Bagger- und Verklappungstätigkeiten, Pipeline- und Kabelverlegungen und Hafentätigkeiten.</p>	
UZA-04 Nachhaltige und schonende Nutzung von nicht-lebenden sublitoralen Ressourcen für den Küstenschutz (Nordsee)				
546	62ff	009	<p>Es ist sicherzustellen, dass Sedimententnahmen für den Küstenschutz auch zukünftig möglich sind.</p> <p>Ebenso müssen Sedimententnahmen für den Hafentbau möglich bleiben. Auch die Fahrrinnenunterhaltung durch Baggerungen und Baggergutverklappungen im sublitoralen Bereich müssen im „besonderen öffentlichen Interesse“ zur Aufrechterhaltung der internationalen Schifffahrt weiterhin möglich sein.</p> <p>Im Hafentbau kann es infolge von Klimaanpassungsmaßnahmen durch Wasserspiegelanstieg zu Aufhöhungen von Hafentflächen kommen. Dazu werden künftig auch Sand- und Kiesressourcen aus dem Meer genutzt werden müssen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Maßnahme dient wie im Kennblatt beschrieben den Umweltzielen 4.5 und 4.6. Dazu gehören nicht die Fahrrinnenunterhaltung und der Hafentbau.</p>
547	62ff	023	<p>Es ist sicherzustellen, dass Sedimententnahmen für den Küstenschutz auch zukünftig möglich sind.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das ist das Ziel der Maßnahme.</p>
548	62ff	019	<p>Zu: Kommerzielle Nutzung von Steinen, Kies und Sand</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			Es ist zu begrüßen, dass die notwendige Nutzung von Sand und Kies in der Nordsee für Küstenschutz Zwecke weiterhin möglich sein wird und dieses in möglichst nachhaltiger und schonender Form geschehen soll. Nicht zu vertreten sind die nicht im öffentlichen Interesse stehenden kommerziellen Entnahmen von Steinen, Kies und Sand. Ein Verbot Kommerzieller Nutzung von nicht lebenden litoralen Ressourcen sollte aufgenommen werden.	Diese Maßnahme dient nicht der kommerziellen Nutzung von Steinen, Kies und Sand.
549	62ff	028	Bei der Maßnahmenbeschreibung sollte explizit mit aufgenommen werden, dass bei Fahrrinnenunterhaltungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung Sedimente anfallen, die für Küstenschutzmaßnahmen geeignet sein können. Sofern dieser Boden von der WSV nicht für strombauliche Maßnahmen und Eigenzwecke benötigt wird, sollte dieser von Länderbehörden für Küstenschutzmaßnahmen vorrangig verwendet werden.	Zur Kenntnis genommen. Die Verwendung von bei der Fahrrinnenunterhaltung anfallenden Sedimenten ist keine Ressourcennutzung im Sinne des Kennblattes bzw. der MSRL.
550	62ff	025	Die ist keine Naturschutzmaßnahme zur Erreichung des UZ 4, sondern ein Sandentnahmeprogramm der Küstenbundesländer. Eine nachhaltige Entnahme benthischen Substrats ist ein Widerspruch an sich. Hier muss dringend nachgebessert und auf eine intensive Alternativenprüfung von Landstandorten verwiesen werden. Schutzgebiete des Natura 2000-Netzwerkes sind grundsätzlich von der Sandentnahme auszunehmen. Eine Ausnahme kann es für Sedimententnahmen geben, die mit Blick auf andere, ggf. höherrangige öffentliche Interessen (Küstenschutz in Verbindung mit einer Anpassung des Wattenmeeres an den beschleunigten Meeresspiegelanstieg) vorgenommen werden, wenn diese umfassenden Verträglichkeits- und Alternativenprüfungen und weitreichenden Eingriffsminimierungen unterzogen werden.	Zur Kenntnis genommen. Die Maßnahme dient wie im Kennblatt beschrieben den Umweltzielen 4.5 und 4.6.
551	62ff	030	Grundsätzlich ist diese Vorrangbildung auch positiv für die Bewahrung des kulturellen Erbes. Hier entspricht das Belassen der benthalen Zone in ihrem natürlichen Zustand der Nichtveränderung des Bodens im terrestrischen Bereich. Kulturgut unterhalb der Wasserlinie wird folglich nicht angetastet. <u>Ergänzend wird vorgeschlagen</u> , bei Abbaumaßnahmen im Bereich des Küstengewässers und des Küstenmeeres, soweit das Areal dem niedersächsischen Hoheitsbereich unterfällt, immer das <u>MWK zu beteiligen</u> , da die Abbaumaßnahmen auch nach dem	Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			Denkmalschutzgesetz genehmigungspflichtig ist. Soweit die Maßnahmen durch Planfeststellung erfolgt, ist das MWK zwingend im UVP-/SUP-Verfahren zu beteiligen.	
UZ4-05 Umweltgerechtes Management von marinen Sand- und Kiesressourcen für den Küstenschutz in Mecklenburg-Vorpommern (Ostsee)				
552	66ff	009	<p>Es ist sicherzustellen, dass Sedimententnahmen für den Küstenschutz auch zukünftig möglich sind.</p> <p>Ebenso müssen Sedimententnahmen für den Hafenausbau möglich bleiben. Auch die Fahrrinnenunterhaltung durch Baggerungen und Baggergutverklappungen im sublitoralen Bereich müssen im „besonderen öffentlichen Interesse“ zur Aufrechterhaltung der internationalen Schifffahrt weiterhin möglich sein.</p> <p>Im Hafenausbau kann es infolge von Klimaanpassungsmaßnahmen durch Wasserspiegelanstieg zu Aufhöhungen von Hafenterrassen kommen. Dazu werden künftig auch Sand- und Kiesressourcen aus dem Meer genutzt werden müssen.</p>	Zur Kenntnis genommen.
553	66ff	023	Es ist sicherzustellen, dass Sedimententnahmen für den Küstenschutz auch zukünftig möglich sind.	Zur Kenntnis genommen.
554	66ff	021	<p>Das im Kennblatt geschilderte „Umweltgerechtes Management von marinen Sand- und Kiesressourcen für den Küstenschutz in M-V“(S.66) stellt eine Verschlechterung gegenüber den gegenwärtigen Entnahmen dar. Es ist auch durch Landesrecht nicht sichergestellt, dass nicht auch gewerbsmäßig für andere Zwecke Kies und Sand entnommen wird. Die HELCOM-Empfehlung 19/1 ist bezüglich der Schutzgebiete nicht umgesetzt. Es muss in jedem Fall verboten sein, in und in der Nähe des NP Vorpommersche Boddenlandschaft entsprechende Aufsuchungen (Schädigung der marinen Säugetiere durch Unterwasserlärm, Sonar) oder Entnahmen zu genehmigen. Das gleiche gilt für die benachbarten FFH-Gebiete Darß und Darßer Schwinne, Plantagenetgrund sowie Erweiterung Libben, Steilküste und Blockgründe Wittow.</p> <p>Die rechtlichen Annahmen bezüglich der Gewinnung nicht lebender Ressourcen sind fehlerhaft. Es ist mit europäischem Naturschutzrecht nicht vereinbar, wenn Bestandteile des gerade zu schützenden LRT (z.B. Sandbank 1110) entnommen werden sollen (vgl. Czybulka/Stredak, Rechtsfragen der marinen Kies- und Sandgewinnung in Nord- und Ostsee,</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eingearbeitet.</p> <p><u>„Nationalparkflächen und Flächen, auf denen Naturschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit dem Naturschutzausführungsgesetz des Landes M-V</u></p>

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			Nomos Verlag, Baden-Baden 2008). Entnahmen im N-P-Gebiet sind insgesamt (für alle Zwecke) auszuschließen. Küstenschutzmaßnahmen an dynamisch und „natürlich“ zu belassenden Küstenabschnitten im oder beim Nationalpark (z.B. FFH-Gebiet Darßer Schwelle) sind mit dem Schutzzweck eines Nationalparks nicht vereinbar. Ein Bedarf besteht auch insoweit nicht. Trübungseffekte und Sedimentverfrachtungen in das NP-Gebiet sind auch in allen anderen Fällen auszuschließen.	<u>ausgewiesen wurden, bleiben nach wie vor von der Sand- und Kiesentnahme ausgeschlossen.“</u>
555	66ff	026	Es sollte berücksichtigt bzw. der Vollständigkeit halber erwähnt werden, dass die abgebauten marinen Sand- und Kiesressourcen nicht nur dem Küstenschutz in Mecklenburg-Vorpommern dienen, sondern u.a. auch im Straßenbau eingesetzt werden.	Zur Kenntnis genommen. Die im Kennblatt UZ4-05 beschriebene Maßnahme bezieht sich ausdrücklich auf die Sand- und Kiesentnahme für den Küstenschutz.
556	66ff	028	Bei der Maßnahmenbeschreibung sollte explizit mit aufgenommen werden, dass bei Fahrrinnenunterhaltungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung Sedimente anfallen, die für Küstenschutzmaßnahmen geeignet sein können. Sofern dieser Boden von der WSV nicht für strombauliche Maßnahmen und Eigenzwecke benötigt wird, sollte dieser von den Länderbehörden für Küstenschutzmaßnahmen vorrangig verwendet werden.	Eingearbeitet. „Reduzierung der erforderlichen Inanspruchnahme ... <u>z.B. bei Fahrrinnenunterhaltungen von Seeschifffahrtsstraßen“</u>
557	66ff	025	Der Titel sollte wie folgt lauten: Nachhaltige ökosystemgerechte Nutzung von marinen Sand- und Kiesressourcen Diese Maßnahme kommt inhaltlich einer industriellen Nutzungsmaßnahme gleich und hat nichts mit der Umsetzung der MSRL und ihren Zielen zu tun. Deskriptoren: Zu ergänzen sind hier D1 Biodiversität und D4 Nahrungsnetze, da beide durch das umweltgerechte Management von marinen Sand- und Kiesressourcen berührt werden. <i>Begründung:</i> Die Qualität und das Vorkommen von Habitaten mit ihrer Artenzusammensetzung, die mit Sand- und Kiessedimenten verknüpft sind, sind Teil der zu erhaltenden Biodiversität der Ostsee. Sand- und Kiessedimente enthalten Biotope, die Lebensgemeinschaften des Makrozoobenthos beherbergen, Laichgebiete für Fische und teilweise	Zur Kenntnis genommen. Der bisherige Titel macht deutlich, dass es um eine mgl. umweltgerechte und schonende Nutzung der Ressourcen für den Küstenschutz geht.

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			<p>Grundlage auch für pflanzliches Wachstum sind. Das Zoobenthos, Jungfische und Seegrass bzw. Makroalgen sind Bestandteile des marinen Nahrungsnetzes. So dienen die sandbewohnenden Muscheln und Polychaeten z. B. als Nahrungsgrundlage überwinternder Meeresenten und Fische.</p> <p>Hauptbelastungen: (MSRL Anhang III, Tab. 2): Zu ergänzen ist hier „Biologische Störungen“ als Hauptbelastung. <i>Begründung:</i> Mit dem Sand und Kies werden auch die darin und darauf wohnenden benthischen Lebensgemeinschaften entfernt. Siehe auch unter Merkmale</p> <p>Merkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Biototypen: Die Auswirkungen verschiedener anthropogener Nutzungen, u.a. grundberührender Fischerei, der großflächigen Sedimententnahme und Verschlickung verursachende Nutzungen, können von den benthischen Lebensgemeinschaften nicht kompensiert werden. Insgesamt sind die Biototypen der Ostsee in keinem guten Umweltzustand. Die Sand-Biotope, Kies-Biotope und biogenen Riffe (z. B. Miesmuschelbänke) der deutschen Ostsee sind zudem in der Roten Liste gefährdeter Biototypen geführt. • Für Makrozoobenthos stellt Sedimententnahme laut Anfangsbewertung eine Hauptbelastung dar. Makrozoobenthos wurde darin zudem als in einem nicht guten Umweltzustand bewertet. Wirkungen für Merkmal Makrozoobenthos nach Anfangsbewertung: Es ergeben sich erhebliche Auswirkungen laut Sutton und Boyd 2009 (in MSRL Anfangsbewertung Ostsee), auch wenn die Abbauggebiete regional beschränkt sind. Der Abbau kann lokal eine vollständige Entfernung der an der Oberfläche ansässigen benthischen Lebensgemeinschaften und, in Abhängigkeit von der 	<p>Eingearbeitet. Ergänzung der Hauptbelastungen durch „biologische Störungen“ (nicht fett, d.h. sekundär).</p>

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			<p>Sedimentmächtigkeit, eine vollständige Zerstörung der Biotoptypen bedeuten.</p> <p>Indirekte Effekte: Veränderung der Sedimentzusammensetzung durch die Rückführung von Teilen des entnommenen Materials und Überdeckung von benthischen Lebensgemeinschaften.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Interstitial hat eine reinigende Funktion und macht so die Sand und Kiesbiotope zu der Lunge der Ostsee, die in den tieferen Bereichen und den schlickigeren flachen Bereichen unter häufigen Sauerstoffmangelsituationen zu leiden hat. Wird es mit der Entnahme der Rohstoffe, sprich des Sandes und Kieses entfernt geht diese reinigende Funktion zunächst verloren. <p>Eine besondere Belastung kommt diesen Merkmalen durch kumulative Wirkungen mit grundberührender Fischerei zu. Denn die grundberührende Fischerei findet in der Ostsee außerhalb (in ausgewiesenen Gebieten auch innerhalb) der 3sm Zone im nahezu gesamten Gebiet einschließlich der FFH-Gebiete statt.</p> <p>Für die nach FFH-RL geschützten Sandbänke und Riffe war die Bewertung des Erhaltungszustandes zur Zeit der Anfangsbewertung nicht möglich, da keine Monitoring-Daten vorlagen.</p> <p>Maßnahmenbeschreibung:</p> <p><u>Veranlassung/Ziel:</u></p> <p>Ziel sollte es sein das Küstenmeer und die dort vorhandenen Ökosysteme zu schützen. Marine sandige und sauerstoffdurchflutete Sedimente beherbergen unverzichtbare Biotoptypen für den guten Umweltzustand und das Nahrungsnetz der Ostsee. Die MSRL ist nicht dafür installiert worden, Kulturerbe und Küstenlinie zu erhalten.</p> <p>Es gilt die Integrität des Meeresbodens und seine hydrographischen Bedingungen zu erhalten, indem die Rohstoffentnahmen auf ein Minimum beschränkt werden. Der Entnahme von Sedimenten muss eine Bedarfsabschätzung vorausgehen.</p> <p>Tatsächlich ist der natürliche Sedimenttransport ein Merkmal der Dynamik des Küstenmeeres und der Küste Mecklenburg-Vorpommerns. Die künstliche Entnahme und Aufspülung jedoch zerstört im Abbaubereich</p>	<p>Eingearbeitet.</p> <p><u>„...das eine bestmögliche Schonung der lebenden Gemeinschaften innerhalb und auf den nicht lebenden Ressourcen (Sand und Kies) zum Ziel hat und aus...“</u></p>

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			<p>auch die dazugehörige Lebensgemeinschaften und ihre Biotope für einen längeren Zeitraum.</p> <p>Dafür kann das angedachte Management für eine nachhaltige Nutzung mit einem Lagerstätten-Nutzungskonzept und einem Sediment-Managementkonzept geeignet sein. Allerdings ist auch hier die kumulative Betrachtung weiterer extraktiver Nutzungen vor allem für die Regeneration benthischer Lebensgemeinschaften unabdingbar.</p> <p>Ziel muss es sein, eine bestmögliche Schonung der lebenden Gemeinschaften innerhalb und auf den nicht lebenden Ressourcen (Sand und Kies) zu erreichen.</p> <p>Dafür sind Entnahmen in Nationalparks und Naturschutzgebieten auszuschließen sowie FHH-Gebiete im Küstenmeer extraktionsfrei zu halten.</p> <p><u>Maßnahmen zur Verringerung der Beeinträchtigung:</u></p> <p>Aufgrund der geringen Mächtigkeit der nutzbaren Sandvorkommen sind Mehrfachentnahmen zu vermeiden.</p> <p>Frühestens nach 15 Jahren darf eine solche Maßnahme wiederholt werden.</p> <p>Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen für jede Entnahme ist unabdingbar, da an unterschiedlichen Entnahmestellen unterschiedliche Bedingungen Umweltbedingungen vorherrschen und um sicherzustellen, dass alle Rahmenbedingungen eingehalten und kumulative Effekte eingehend untersucht werden.</p> <p>Grenzüberschreitende Wirkungen</p> <p>Am Ufer der Küstenschutzmaßnahme ausgebrachte Sande können hier bei Weiterverlagerung im küstennahen Transport die ufernahen Sandbiotope weiter mit Sand versorgen. Ob dies im Sinne einer Verbesserung dieser Biotope ist, ist noch zu prüfen.</p> <p>Die erwähnten positiven Effekte sind stichhaltig zu begründen.</p> <p>Sozioökonomische Bewertungen:</p>	

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			<p><u>Sozioökonomische Voreinschätzung:</u> Positive wirtschaftliche Effekte und Nutzen für die Fischerei sind ebenfalls zu begründen. Negative wirtschaftliche Effekte können Auftreten durch die längerfristig fehlenden Nahrungshabitate für Fische nach einer großflächigen Sandentnahme. Die Biomasse ist nach der Entnahme zunächst vollständig mit entfernt worden. Eine Regeneration dauert in der Regel mehrere Jahre und in dieser Zeit fehlt die Nahrungsgrundlage, auch für die u.U. um die verbliebene Nahrung konkurrierenden Meerestenten. In dieser Zeit sind in der Eingriffsregion die Fischereierträge geringer.</p>	
558	66ff	025	<p><u>Vorschlag eines zusätzlichen Maßnahmenkennblatts:</u> UZ 4: Meere mit nachhaltig und schonend genutzten Ressourcen UZ 4-06: Erfassung der fischereilichen Aktivität deutscher Fischereifahrzeuge in der Ostsee EU-Maßnahmenkategorie: 2b Operatives Umweltziele: 4.1 und 4.3 Deskriptoren: D1, D3, D4, D6 Hauptbelastungen: Biologische Störungen Merkmale: See- und Küstenvögel, marine Säugetiere, Fische, benthische Habitate Abgleich von Zielen anderer Rechtsakte/Verpflichtungen/Übereinkommen: BNatSchG, GFP, FFH-RL, VS-RL, HELCOM, CMS ASCOBANS, CBD, EU-Aktionsplan zur Reduktion von Seevogelbeifängen Maßnahmenbeschreibung: Für alle Fischereifahrzeuge wird unabhängig von der Fahrzeuglänge eine bundesweite Verpflichtung zur Erfassung der Fischereiaktivität eingeführt, bzw. vorhandene Berichtspflichten um relevante Parameter zur Erfüllung der MSRL-Umweltziele ergänzt soweit sie noch nicht erhoben oder verpflichtend vorgeschrieben sind. Dazu werden §12 SeefiV und andere relevante Rechtsverordnungen entsprechend geändert oder ergänzt. Es</p>	<p>Nicht übernommen.</p> <p>Einzelne Bestandteile des Vorschlags sind teilweise in bestehenden Kennblättern enthalten oder wurden im neuen Kennblatt UZ4-02 „Fischereimaßnahmen“ berücksichtigt.</p>

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			<p>sollen mindestens folgende Parameter erfasst werden, die Liste ist ggf. zu erweitern:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Äußere Kennbuchstaben und –ziffern sowie Name des Fischereifahrzeugs • Eingesetztes Fanggerät (z. B. für Kiemennetze: Netztyp, Maschenöffnungen, Netzlänge gesamt, Stauhöhe) • Genaue geographische Koordinaten der Position des Netzes (Anfang, Ende) • Zeit des Setzens/Hievens und daraus zu ermittelnde Standzeiten • Anlandungen und Beifänge von Fischen nach Arten getrennt (in Kilogramm) • Beifänge von Meeressäugern und Seevögeln (Stückzahlen) inkl. Fotodokumentation • Anlandehafen <p>Für die o.g. bundesweite Verpflichtung zur Erfassung der Fischereiaktivität sollten folgende Maßnahmen umgesetzt werden:</p> <p>a) bisher E-Logbuch-pflichtige Fischereifahrzeuge: Erweiterung der Dokumentationspflicht im Rahmen des E-Logbuches (z. B. durch Verpflichtung der Eingabe im (vorhandenen) Datenfeld zur Netzlänge.</p> <p>b) bisher nicht E-Logbuch-pflichtige Fischereifahrzeuge: - wo möglich: Installation und Nutzung des bisherigen E-Logbuchsystems - in anderen Fällen Nutzung alternativer Datenerfassungssysteme, z. B.: - Smartphone/App-basiertes E-Logbuch-System - Datenlogger - ggf. weitere technische Maßnahmen zur Erfassung aller genannten Parameter.</p> <p>Konkrete Anwendungen der geplanten Aktivitätserfassung sollten u.a. sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zeitlich-räumliche Erfassung des Fischereiaufwands mit hoher Genauigkeit 	

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			<ul style="list-style-type: none"> • Erfassung der Fangmengen nach Arten und Gewicht mit entsprechender zeitlicher/räumlicher Auflösung und auch für nicht quotierte Arten • Zuordnung nicht gekennzeichnete Stellnetze zu Fischereifahrzeugen innerhalb und außerhalb von Sperrgebieten; • Zeitliche-räumliche Erfassung von Beifängen von Nichtzielarten zur Vorhersage von Konfliktregionen sowie Erfüllung möglicher Berichtspflichten (z. B. EU-VO 812/2004) • Vorhersage von zeitlich-räumlichen Beifangkonflikten und Ableitung fischereilicher Maßnahmen • Zuordnung von Seevogel- und Meeressäugerbeifängen zu den eingesetzten Fangmethoden • Quantifizierung von Fischereiaktivitäten in Mauser, Rast- oder Überwinterungsgebieten durch Fischereifahrzeuge. <p>Maßnahmenbegründung:</p> <p>Fischereiaufsicht, Fischereiforschung und Naturschutz stoßen hinsichtlich der Erfassung, Quantifizierung und Bewertung der Fischereiaktivität – insbesondere kleiner im Nebenerwerb betriebener Kutter innerhalb der deutschen Küstengewässer und der Ausschließlichen Wirtschaftszone - immer wieder auf grundlegende Datendefizite.</p> <p>Bislang werden in der Ostseefischerei Anlandeerkklärungen gem. §12 SeefiV ab einer Fahrzeuglänge von 8 m abgegeben. Bei kleineren Fahrzeugen erfolgt lediglich eine Monatsmeldung und eine grobe Benennung des Fanggebiets nach ICES-Rechtecken (30x30 Seemeilen), die keinerlei relevante Parameter über den Fischereiaufwand erfasst. In Schleswig-Holstein gilt für diese Monatsmeldungen derzeit eine Fangmengenbeschränkung von 350 Kilogramm pro Monat. Aufgrund der erst im Folgemonat abgegebenen Meldung ist eine Überprüfbarkeit der Angaben kaum gegeben. Eines der Hauptargumente für diese Regelung war bisher in der Regel die Unzumutbarkeit der Logbuchführung auf kleinen Fischereifahrzeugen. Aber auch alle Fahrzeuge, die kleiner als 12 Meter Länge sind, und daher weder der E-Logbuchpflicht noch der VMS-Pflicht unterliegen, müssen als Fanggebiet nur das ICES-Rechteck</p>	

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			<p>angeben. Zu dieser Gruppe gehört die überwiegende Anzahl von Fahrzeugen der passiven Fischerei.</p> <p>In der Konsequenz fehlen diese Fischereiaufwandsdaten für die nachhaltige Bewirtschaftung der kommerziellen Fischbestände, für die räumliche und zeitliche Analyse des Konfliktes mit verschiedenen Schutzgütern (insbesondere zum Beifang von Seevögeln und Meeressäugtieren), und damit auch zur Entwicklung von naturschutzfachlichen Fischereimaßnahmen z. B. in Schutzgebieten sowie deren Auswirkungen auf die Fischerei wie z. B. Verlagerung des Fischereiaufwandes.</p> <p>Die genaue Kenntnis von Konfliktgebieten für den Beifang von Seevögeln und Meeressäugtieren ermöglicht „maßgeschneiderte“ und begrenzte fischereiliche Maßnahmen und vermeidet damit pauschale großflächige Fischereiverbote, die sich so auf die Hauptkonfliktgebiete und -zeiten beschränken lassen.</p> <p>Mit zunehmender Technisierung ergeben sich neue Ansätze zur Datenerhebung und es entfällt die Begründung der Unzumutbarkeit der Logbuchführung. So bieten heutige Smartphones alle notwendigen Voraussetzungen, um eine elektronische Datenerfassung und Datenübermittlung selbst auf dem kleinsten Fahrzeug zu gewährleisten (Ein-/Ausgabe, GPS, Datenübermittlung, Kamera, sehr geringe Kosten). Die Datenerfassung kann mit einer entsprechenden E-Logbuch-App erfolgen. Zumindest für die räumliche und zeitliche Erfassung der Fischereiaktivität bieten sich auch Datenlogger in Kombination mit entsprechenden Kommunikationskanälen an.</p> <p>Die bisherigen Systeme zur Erfassung der Fischereiaktivität sind unzureichend:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) VMS (satellitengestütztes Schiffsüberwachungssystem): Fahrzeuge über 15 m Länge sind nach Art. 2 Abs. 1 lit. b) der Verordnung (EG) Nr. 2244/2003 seit dem 1.1.2005 verpflichtet VMS einzusetzen. Seit 2012 gilt diese Verpflichtung gemäß Art. 9 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 auch für Fischereifahrzeuge mit mehr als 12 m Länge. In Deutschland werden nur alle 2h Daten (Position und Geschwindigkeit) erfasst und übermittelt. Diese geringe Datendichte – und damit die räumliche und zeitliche Unschärfe - und das Fehlen der 	

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			<p>Information zum Status des Schiffes (Dampfen, Treiben, Fischen) lassen notwendige Analysen der Fischereiaktivität nicht zu.</p> <p>b) Logbuch/elektronisches Logbuch: Schiffe über 10 m Länge müssen nach Art. 14 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 generell ein Logbuch führen, in dem Informationen wie verwendetes Fanggerät und Maschenöffnung zu erfassen sind. Schiffe ab 8 m Länge müssen ebenfalls ein Logbuch führen, wenn sie in der Ostsee fischen (Art. 11 der Verordnung (EG) Nr. 1098/2007). Jedoch sind keine weiterführenden Informationen über die Länge des Netzes und exakte Angaben zum Fangplatz zwingend vorgeschrieben. Die Mehrheit der Fischereifahrzeuge (unter 8 Meter Länge) in der Ostsee hat also allenfalls geringe Aufzeichnungsverpflichtungen in Form einer Monatsmeldung, aber keine Verpflichtungen, die Rückschlüsse auf den genauen Fangplatz, den Fischereiaufwand und mögliche Beifänge erlauben würden.</p> <p>Die Mitgliedsstaaten der EU haben hier weitreichende Gestaltungsspielräume zur Verbesserung der Datenlage. Bisherige Vorgaben zur Erfassung des Fischereiaufwandes unterliegen den Vorgaben des Fischereidatenerhebungsprogramms der EU und der Verordnung (EG)Nr. 812/2004. National können weiterführende Vorgaben über das Seefischereiverordnung gemacht und zusätzliche Parameter aufgenommen werden.</p> <p>Zur statistischen Erfassung des Beifangs von Seevögeln und Meeressäugetieren werden bislang auf freiwilliger Basis entsprechende Daten erhoben. Belastbare Daten zum Beifang lassen sich daraus jedoch nicht erheben.</p> <p>Die beschriebene Maßnahme geht über die unmittelbaren Vorgaben der EU zur Datenerfassung bei Fischereifahrzeugen hinaus, liegt aber in der Hoheit des Bundes bzw. der Länder und ist grundlegend für eine kohärente Umsetzung der Verpflichtung nach EU-Vogelschutzrichtlinie, FFH-Richtlinie, Gemeinsamer Fischereipolitik und EU-Meeressstrategie-Rahmenrichtlinie sowie weiterer völkerrechtlicher Vereinbarungen notwendig.</p> <p>Es ist zu prüfen, ob die vorgeschlagene erweiterte Erfassung des Fischereiaufwandes zur Erfüllung der MSRL-Ziele und anderer</p>	

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			umweltrechtlicher und völkerrechtlicher Verpflichtungen auch auf die Nordsee übertragen werden soll. In dem Fall wäre ein weiteres Kennblatt zu erarbeiten.	
559	66	029	<p>In das zu erstellende Gesamtkonzept zur nachhaltigen Nutzung muss ebenfalls mit einfließen, dass die Entnahme aus bekannten munitionsbelasteten Flächen nicht in Frage kommt. Munitionsfunde im aufgespülten Strandsand in Rerik 2013 und Boltenhagen 2015 haben die Notwendigkeit dazu gezeigt. Durch die mit dem Kiesabbau verbundenen mechanische Verfahren kommt es nicht nur zur Relokation gefährlicher Munition sondern es können auch Schadstoffe (Munitionsinhaltsstoffe) dabei frei werden. Dies gilt es zu verhindern.</p> <p>Der Geltungsbereich ist ausschließlich auf MV beschränkt, da in SH grundsätzlich keine Sandentnahmen vorgesehen sind. Es ist in diesem Zusammenhang nicht nachvollziehbar, weshalb SH ohne Eingriffe in marine Sand- und Kieslebensräume auskommt und MV erhebliche Mengen abbaggert. Insgesamt muss auch für MV eine Minimierungsstrategie (Sedimentmanagementkonzept) gelten, die zentraler Bestandteil des Gesamtkonzepts sein muss. Für Deichbauten sind auch festlandsseitige Ressourcen nutzbar, und Aufspülungen breiter Badestrände im Bereich geologischer Abtragung sind ohnehin nicht zielführend, da sie dort auch natürlicherweise nicht zu finden sind. Erst die Bebauung bis an der Strand heran hat dafür gesorgt, dass der Küstenverlauf mit allen Mitteln verteidigt werden muss (Vgl. K. Reise, Kurswechsel Küste, Wachholtz Verlag). Für Tourismusgemeinden sind breite Strände attraktiv. Aber kann man sie aufrecht erhalten? Vielmehr sollte nach dem Beispiel des NP Vorpommersche Boddenlandschaft die natürliche Küstendynamik gefördert werden, um den Zielen der MSRL zu dienen.</p>	Zur Kenntnis genommen.
560	66	034	<p>Festlegung Höchstentnahme (bedarfsorientiert, wobei Bedarf darzulegen ist) für gesamte Ostsee in BRD und in einzelnen Bundesländern. Sicherung der nationalen und internationalen Schutzgebiete als Ausschlussgebiete für marine Rohstoffgewinnung.</p>	Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
Umweltziel 5: Meere ohne Belastung durch Abfall				
Allgemein				
561	Allgemein	016	<p>Der chemischen Industrie ist das Problem des „Littering“ in die Umwelt, einschließlich der Meeresumwelt, sog. „Marine Litter“ bewusst. Aus diesem Grunde hat die Chemische Industrie in ihrem Verantwortungsbereich bereits Maßnahmen in ihre Programme des Verantwortlichen Handelns („Responsible Care“) integriert. Darunter leistet die Chemische Industrie in diesem Zusammenhang Präventionsmaßnahmen durch Umsetzung eines qualitativ hochwertigen Umweltmanagements in den Produktionsbetrieben. Im Besonderen werden effektive Maßnahmen und Instrumentarien unterstützt, die zu einer geordneten Entsorgung von Abfällen sowohl an Land als auch im Meer beitragen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird die von der Bundesregierung und den o.g. Bundesländern vorgelegte Maßnahmenstrategie und im Besonderen die Konkretisierung in Projekten, durch die unterschiedliche relevante Zielgruppen angesprochen werden, im Grundsatz begrüßt. Nicht nur an Land, sondern auch im Kontext von „Marine Litter“, also an marinen Anfallstellen wie Schifffahrt, Fischerei, Häfen sowie Tourismusregionen und Offshore-Anlagen, muss eine geordnete Abfallentsorgung erreicht und sichergestellt werden. Deshalb werden konkrete Projekte über die Etablierung einer funktionierenden Entsorgungsinfrastruktur, Information und Aufklärung sowie ein effektiver Vollzug der bestehenden gesetzlichen Regelungen von der Chemischen Industrie grundsätzlich unterstützt.</p> <p>Die chemische Industrie und ihre Fachverbände stehen mit ihren Erfahrungen der rohstoffherstellenden Wirtschaft zum Dialog bereit.</p> <p>Positionspapier:</p>  <p>016_Positionspapier.pdf</p>	<p>Begrüßenswert und zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die weitere Beteiligung erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. S. Kritikpunkt 5 im Geleitwort.</p>

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
UZ5-01 Verankerung des Themas Meerestmüll in Lehrzielen, Lehrplänen und -material				
562	71ff	009	Die Sensibilisierung von Schülern für die Meerestmüllproblematik ist auch aus unserer Sicht wünschenswert und sinnvoll.	Zur Kenntnis genommen.
563	71ff	020	Die Sensibilisierung von Schülern für die Meerestmüllproblematik ist auch aus unserer Sicht wünschenswert und sinnvoll. Wir bezweifeln jedoch, dass dafür eine Verankerung in Lehrzielen, -plänen und -materialien erforderlich ist. Aus bildungspolitischer Sicht ist es nicht ratsam, jedes tagesaktuelle Thema in die Curricula zu übernehmen. Dieses würde nicht nur zu einer Überfrachtung der Lehrpläne, sondern auch zu einer Überforderung der Lehrenden und Lernenden führen.	Zur Kenntnis genommen.
564	71ff	016	<p>Maßnahmen zur frühzeitigen Bewusstseins-schaffung durch Lehre und Schulungen werden im Rahmen moderner Umweltbildung als notwendig und dringend angesehen. Ein wesentlicher Baustein sollte die Entwicklung von Maßnahmen für eine geordnete Abfallentsorgung sein, der insbesondere im Kontext von „Marine Litter“ auch die marinen Anfallstellen einbezieht. Somit sollten die Lehrpläne ausdrücklich auf ein umweltgerechtes Verhalten hinwirken.</p> <p>Im zu entwickelnden Lehrmaterial und den eingebundenen Lehrplänen sollte sich die Didaktik auf Fakten begründen und die zu erarbeitenden Materialien wissenschaftlich abgeprüft und aufgebaut sein. Bei der Beschreibung der „Erforderlichkeit der Maßnahme“ auf Seite 72 erscheint dies nicht vollständig sachgerecht. So wird im zweiten Absatz dieses Abschnittes eine Anreicherung von POP-Schadstoffen („persistent organic pollutants“) an Kunststoffen mit grundsätzlichem Freisetzungspotential toxischer Zusatzstoffe unterstellt. Faktisch abgesicherte Belege liegen hierfür bis dato jedoch nicht vor. So hat etwa das Leibniz-Institut (IOW, Warnemünde) festgestellt, dass der Risikobewertung von POP-Stoffen, die auf Mikrokunststoffen adsorbiert sein können, kein Automatismus und auch keine Verallgemeinerung zugesprochen werden kann. Vielmehr haben fundierte Untersuchungen ergeben, dass ein auf einem Mikropartikel adsorbierter POP-Stoff keinen toxischen Effekt auf Mikroorganismen aufweist, sondern der Partikel selbst den Organismus zur Sättigung brachte und ihn somit gestresst hat.</p>	<p>Eingearbeitet.</p> <p>Text geändert in: <i>Die <u>potenzielle</u> Anreicherung von persistenten organischen Schadstoffen an Kunststoffen</i></p>

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			<p>Aus diesem Grunde sollte von Behauptungen über potentiell toxisches Verhalten, die weder geprüft noch wissenschaftlich solide belegt sind, unbedingt abgesehen werden.</p> <p>Ansonsten erscheint das Projekt UZ5-01 zur Beförderung der Bildung und Ausbildung als begrüßens- und unterstützenswert.</p>	
565	71ff	026	<p>Die Integrierung des Themas „Meeresmüll“ in Lehrzielen wird sehr begrüßt, da dadurch bereits im frühkindlichen Alter die Sensibilität gegenüber diesem wichtigen Thema geschaffen wird. Da dies jedoch erst perspektivisch das Bewusstsein der Gesellschaft für die Ursachen und Konsequenzen von Meeresmüll verändert und umweltfreundlicheres Handeln in die Lebensweise integriert, sollte eine Überlegung ggf. auch darin bestehen, alle Altersgruppen zu erreichen. So sollten auch jene Generationen auf das Thema Meeresmüll aufmerksam gemacht werden bzw. sollten sie hinsichtlich der Kausalität sensibilisiert werden, die bereits die Schule verlassen haben (z.B. Aufklärungsvideos im Fernsehen, Auftritte in Internetplattformen und sozialen Netzwerken, Radio, Plakate, Flyer/Wurfsendungen für Haushalte, Hinweisschilder am Strand etc.)</p>	<p>Nicht übernommen.</p> <p>Im Kennblatt werden bereits alle Altersgruppen angesprochen und auch außerschulische Bildungsformen adressiert. Mit welchen Medien diese Aufklärung/(Weiter)bildung erfolgt, sollte den ausführenden Institutionen überlassen werden.</p>
566	71ff	036	<p>Die Verankerung des Themas in Schulen, Bildungseinrichtungen und außerschulischen Einrichtungen ist eine langfristige und bewusstseinsbildende Maßnahme, die vom VDR unterstützt wird.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
UZ5-02 Modifikation/Substitution von Produkten unter Berücksichtigung einer ökobilanzierten Gesamtbetrachtung				
567	75ff	007	<p>Thema Luftballon: an welche Auflagen für das Steigen lassen von Massenstart ist dabei gedacht? Falls die Auflage sich auf sog. biologisch abbaubare Luftballon-Arten beziehen ist dies nicht ausreichend, denn diese Art von Luftballon baut sich in der Natur je nach Umgebungsbedingungen erst innerhalb von Jahren ab, in kaltem Meerwasser noch langsamer und wird voraussichtlich gefressen. Es ist richtig, die Schnüre der Luftballons getrennt zu betrachten, jedoch wird auch eine „natürliche Juteschnur“ noch Monate bis Jahre in der Umwelt überdauern. Konsequenz wäre, Luftballon-Massenstarts überhaupt nicht mehr zu zulassen. Auch heliumgefüllte Luftballons als Werbeträger sollten unzulässig sein. Eine Selbstverpflichtung der Industrie wird nicht ausreichen und von der Industrie angelehnt (in USA zum Beispiel zu betrachten).</p>	<p>Eingearbeitet.</p> <p>Absatz Ballonschnüre: (...), um das Gefährdungspotenzial zu reduzieren. <u><i>Dabei muss aber beachtet werden, dass auch Naturmaterialien oft eine lange Verweilzeit haben und von Lebewesen aufgenommen werden bzw. zu fortlaufender Verstrickung von Lebewesen führen können.</i></u> Insgesamt muss <u><i>wird</i></u> das Steigenlassen von Luftballons in offenen Räumen kritisch hinterfragt <u><i>und ggf. mit Umweltauflagen versehen werden. Können keine geeigneten Substitute gefunden werden, muss die Entwicklung einschlägiger Regularien geprüft werden.</i></u> (...)</p>

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
568	75ff	009 023	Die Substitution von bedenklichen Produkten kann zu einer Entspannung der Abfallproblematik im Meer beitragen. Daher befürworten wir die nach dieser Maßnahme vorgesehenen Gutachten und FuE-Vorhaben. Hinsichtlich der konkreten Umsetzung sollten freiwillige Vereinbarungen im Fokus stehen. Damit dies gelingt, sollte die betroffene –chemische- Industrie schon frühzeitig eingebunden werden.	Zur Kenntnis genommen. Kein Änderungsbedarf. Freiwillige Vereinbarungen sind eines von vielen denkbaren Instrumenten und als Solches gelistet.
569	75ff	016	Wie auch schon zum Projekt UZ5-01 erläutert, sollten sich Äußerungen hinsichtlich des Gesundheitsschutzes und der Verbrauchersicherheit auf fundierte Belege der stoffrechtlichen Zulassungen begründen. Im Besonderen wird im Abschnitt „ Maßnahmenbeschreibung “ auf Seite 75 unsachgerecht über Inhaltstoffe in Kunststoffabfällen ausgesagt, dass diese toxisch und hormonell wirksam sein können. Dies ist nicht sachgerecht und widerspricht der behördlich anerkannten Praxis der Produktsicherheit über die Genehmigung von in Verkehr gebrachten Endprodukten. Deshalb ist es notwendig, dass wissenschaftlich validierte Untersuchungsmethoden angewendet werden. Anstelle auf bloße Gefährdungspotentiale muss vielmehr das wirklich bestehende Risiko eines Erzeugnisses auf Mensch und Umwelt abgestellt werden. Der Abschnitt „ Umsetzungsmodus “ auf Seite 76 beschreibt diese Forderung im vorgeschlagen Vorgehen richtig; hier wird auf die Risikobewertung verwiesen. Allerdings erschließt sich nicht, inwieweit das vorgeschlagene Vorgehen sowie auch im Abschnitt „ Erforderlichkeit der Maßnahme “, siehe weiter unten, Instrumente darstellen, die zum Ziel bzw. Titel dieses Projektes UZ5-02 passen. So dient das im Titel genannte Instrumentarium der Ökobilanz einem völlig anderen Zweck als das Instrument der Risikobewertung. Soweit hingegen eine Produktmodifikation angestrebt werden soll, mögen allerdings beide Instrumente nicht passen. Für diesen Fall könnte eher ein angemessenes Ökodesign empfohlen werden. Grundsätzlich sollten die im Projekt dargelegten Instrumente bzw. Maßnahmen zur Zielstellung passen. Darüber hinaus stellt sich bei der Betrachtung der Einzelbeispiele im Abschnitt „ Erforderlichkeit der Maßnahme “ die Frage, inwieweit diese einen signifikanten Effekt ausüben können, wenn es sich hierbei um ausgesprochene Nischen handelt.	Zur Kenntnis genommen. Kein Änderungsbedarf. Die Maßnahme rekrutiert sich aus der Tatsache, dass das Meer als Senke in derzeitigen Bestimmungen zur Inverkehrbringung von Produkten, zu Ökobilanzierungen und zu Erfordernissen im Produktdesign nicht betrachtet wird. Hier sollte das Vorsorgeprinzip greifen, bis bessere Datenlage verfügbar ist. Zudem handelt es sich bei den benannten Beispielen nicht um Nischen, sondern häufige Funde in der Meeresumwelt. Zudem zählt nicht nur die Häufigkeit der Funde, sondern auch das Gefährdungspotenzial für die Meeresumwelt.

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			Aus diesem Grunde wird den im Abschnitt „ Umsetzungsmodus “ vorgeschlagenen Instrumenten der Gutachten bzw. F&E-Vorhaben zugestimmt, um in einem ersten Schritt das Ausmaß der in Meeren festgestellten Abfälle sachgerecht zu erfassen und einzustufen. Für das Projekt wird dann eine modulare Vorgehensweise empfohlen, um eine Weiterentwicklung der Arbeiten in Abhängigkeit der zuvor ermittelten Fakten aus den F&E-Arbeiten sachgerecht abzuleiten. Anschließend kann dann ein passgerechtes Monitoring erarbeitet werden bzw. auch anderweitige Überlegungen angestellt werden, inwieweit Produktmodifikationen dem Ziel des Meeresschutzes helfen werden. Es wird empfohlen, den Vorschlag für das Projekt UZ5-02 zu überarbeiten und die Inhalte und Maßnahmen mit der Zielstellung abzustimmen.	
570	75ff	026	Die Tatsache, dass Zigarettenfilter zu den häufigsten Müllfunden in der Nord- und Ostsee zählen, macht deutlich, dass die Aufklärung und Sensibilisierung gerade im frühkindlichen Alter (Vorschule, Grundschule) zur Prävention sehr wichtig ist. Doch ein Großteil derjenigen, die derzeit für den Mülleintrag verantwortlich sind, wird durch die geplanten Maßnahmen (vgl. UZ5-01) nicht erreicht. Dies verdeutlicht noch einmal die Notwendigkeit, dass auch Programme/Aktionen ins Leben gerufen werden sollten, die an die derzeitigen und nicht nur an die zukünftigen Umweltsünder appellieren.	Zur Kenntnis genommen. Kein Änderungsbedarf. Im Kennblatt werden bereits alle Altersgruppen angesprochen und auch außerschulische Bildungsformen adressiert.
UZ5-03 Vermeidung des Einsatzes von primären Mikroplastikpartikeln				
571	79ff	009 023	Kosten / Maßnahmenträger: Zahlreiche Unternehmen verzichten bereits auf den Einsatz von Mikroplastikpartikeln oder haben dies für die nahe Zukunft angekündigt. Eine Verstetigung dieses Trends durch freiwillige Selbstverpflichtungen wird von uns unterstützt. Ergänzung: Ein erstes Gutachten, was als Basis für entsprechende Festlegungen und Ableitung geeigneter Teilmaßnahmen fungieren kann, liegt in Kürze vor (Kosten ca. 15.000 Euro). Die Kosten für dieses Gutachten wurden von ... übernommen.	Begrüßenswert und zur Kenntnis genommen. Eingearbeitet. Ein erstes Gutachten, das als Basis für entsprechende Festlegungen und Ableitung geeigneter Teilmaßnahmen fungieren kann, liegt <u>mittlerweile</u> vor (<u>abrufbar auf der Internetseite des UBA: „Quellen von Mikroplastik mit Relevanz für</u>

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			<p>Ergänzung: Mögliche Maßnahmenträger sind:</p> <p>- Industrie (Selbstverpflichtung). Die Kosten, die für die Industrie durch die Selbstverpflichtung entstehen, können durch folgende Mittel unterstützt werden: ...</p>	<p><i>den Meeresschutz in Deutschland</i>“, Kosten ca. 15.000 Euro).</p> <p>Nicht übernommen.</p> <p>Das Wort Selbstverpflichtung beinhaltet auch die Kostenträgerschaft.</p>
572	79ff	016	<p>Dieses Projekt ist unter anderem für die Hersteller kosmetischer Mittel relevant. Damit freiwillige Maßnahmen, wie sie derzeit entwickelt werden, greifen können, sollte in der „Maßnahmenbeschreibung“ auf Seite 79 von Vorschlägen für Produktverbote abgesehen werden, da diese die Bemühungen auf freiwilliger Initiative konterkarieren.</p> <p>Die chemische Industrie verweist auf den Grundsatz der Vermeidung von Produktdiskriminierung. Verbote von Produkten oder Stoffen unterliegen deshalb besonderen Umständen sowie auch Anforderungen. Unsere Branche leistet bereits umfangreiche Maßnahmen hinsichtlich des Gewässerschutzes. So kommen heute Anlagen der besten verfügbaren Technologie bei der Herstellung chemischer Erzeugnisse zum Einsatz.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kein Änderungsbedarf. Die Maßnahme bezieht sich nicht auf die Herstellung, sondern den Eintrag in die Meere. Standards bei der Herstellung sind hier nicht Thema.</p>
573	79ff	026	<p>Die Notwendigkeit und Begründung der geplanten Maßnahmen stehen außer Frage, doch es sollte für die Öffentlichkeit verständlich dargestellt werden, wo der Nutzen liegt. Die Allgemeinheit kann sich in der Regel besser mit der Thematik identifizieren, wenn der Mensch im Mittelpunkt steht. So gilt es einerseits verständlich zu machen, dass mit dem derzeitigen Handeln das marine Ökosystem langfristig zerstört wird, und andererseits aufzuzeigen, dass infolgedessen der Mensch selbst auch gefährdet ist. Die Mikroplastikpartikel, welche durch menschliches Verhalten in die Ostsee gelangen, werden über den Speisefisch wiederum von dem Menschen aufgenommen, was ggf. mit gesundheitlichen Schäden einhergeht. Gleiches gilt für Schadstoffe und für pathogene Keime, welche sich im Fisch und in den Muscheln anreichern.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kein Änderungsbedarf. Diese Befunde gilt es zu verifizieren, die angesprochenen Aspekte sind Im Maßnahmenkennblatt benannt.</p>
574	79ff	025	<p>Die Umsetzung der Maßnahme für den Einsatz von Mikroplastik in Kosmetika sollte nicht auf freiwilliger Selbstverpflichtung basieren, sondern eine EU-weite Regulierung anstreben. Die selbstverpflichtenden Erklärungen, die die Hersteller bisher abgegeben haben zeigen, dass versucht wird mit der Begrifflichkeit zu tricksen. So werden z. B. in dem BUND Einkaufsratgeber „Mikroplastik“ aufgelistete Mikroplastikstoffe</p>	<p>Eingearbeitet.</p> <p>Ergänzung unter Instrument zur Umsetzung: - EU-weite Regulierungen</p>

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			<p>gegen anderen Kunststoffe ausgetauscht und somit die Konsument*innen getäuscht. Darüber hinaus versuchen Hersteller mit einer eigenen Definition von Mikroplastik (partikulärer Kunststoff ist „Mikroplastik“) ebenfalls ihre Produktinhalte „sauber“ zu definieren. Dieser Umgang mit der Kritik lässt leider darauf schließen, dass ein verantwortlicher Umgang der Hersteller mit dem Eintrag von Mikroplastik nicht zu erwarten und nur über eine gesetzliche Regulierung umsetzbar ist.</p> <p>Darüber hinaus zeigen Recherchen in den Nachbarländern, dass dieselben Hersteller in anderen EU-Ländern und Nord- und Ostsee Anrainern weiterhin die Mikroplastik-Rezeptur für ihre Produkte beibehalten. Da die Verteilung von Mikroplastik aus Kosmetika in der Nord- und Ostsee keine Grenzen einhält, sollte ein Nord- und Ostsee-weites Verbot angestrebt werden. Dieses ist nur über eine EU-Initiative möglich und sollte im Kennblatt angestrebt werden.</p>	
UZ5-04 Reduktion der Einträge von Kunststoffmüll, z.B. Plastikverpackungen, in die Meeresumwelt				
575	83ff	009 023	<p>Diese Maßnahme bietet für Deutschland zur Erreichung des guten Umweltzustands der Meere keinen erheblichen Mehrwert, weil die Entsorgung von Verpackungsabfällen durch entsprechende Rechtsvorschriften (KrWG; VerpackV) bereits umfassend geregelt ist. Es sollte vielmehr darauf hingewirkt werden, dass der hohe Standard der Abfallentsorgung in Deutschland in allen Mitgliedstaaten der europäischen Union und auch global in der Praxis umgesetzt wird.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kein Änderungsbedarf. Deutschland hat in diesem Zusammenhang Federführung im regionalen Kontext übernommen (OSPAR, HELCOM RAPs ML) und wird hier die deutschen Erfahrungen transportieren.</p>
576	83ff	016	<p>Das Ziel des Projektes über die „Reduktion der Einträge von Kunststoffmüll, z.B. Plastikverpackungen, in die Meeresumwelt“ wird grundsätzlich begrüßt. Dieses Ziel ist bereits per Gesetz in die Alltagspraxis von Wirtschaft, Verwaltung und auch Gesellschaft fest integriert. Etablierte Infrastrukturen der Abfallwirtschaft, effektiver Vollzug sowie Bewusstsein und auch Verantwortung des einzelnen Bürgers sind die wesentlichen Erfolgsfaktoren für eine geordnete Abfallentsorgung. Soweit dennoch Abfälle im Meer bzw. in Gewässern festgestellt werden, gilt es, den Vollzug zu stärken und ggf. auch Umsetzungsmaßnahmen mit Sanktionsmechanismen zu befördern.</p> <p>Im Besonderen im Verpackungsbereich haben sich zum Beispiel für spezielle Anwendungen Pfandsysteme etabliert und bewährt. Auf Basis dieser Erfahrung wäre ggf. auch für andere Anwendungen wie etwa</p>	<p>Eingearbeitet.</p> <p>Text unter Umsetzungsmodus geändert in: Rechtlich: (...) Deutschland unterstützt die Bemühungen/Initiativen der EU Kommission zur Weiterentwicklung der Kreislaufwirtschaft und zur Reduzierung von Meeresmüll, Anpassung der Richtlinie zu Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle (2000/59/EG) – Entwicklung und flächenhafte Etablierung eines ambitionierteren „No-Special-Fee“-Systems für kunststoffhaltige Abfälle.</p>

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			<p>Kühlboxen für Meeresfrüchte zu prüfen, ob derartige Pfandsysteme wie aus dem Haushaltsbereich in sensiblen Einsatzbereichen der Küsten- bzw. Meeresbewirtschaftung, so etwa Fischerei, Schifffahrt, Tourismus, Hafenumschläge usw., analog angewendet werden könnten. Die bewährte Praxis der per Gesetz verankerten Produktverantwortung könnte demgemäß auch in diesen Bereichen erweitert werden.</p> <p>Wir unterstützen das Projekt UW5-04 auf Basis der bereits vorhandenen gesetzlichen Regelungen sowie der etablierten Infrastrukturen. Allerdings sollte für den praktischen Umsetzungserfolg die relevanten Akteure eingebunden werden, so etwa die betroffenen Wirtschaftsbeteiligten des betreffenden Sektors der Meeresbewirtschaftung in ihrem Zusammenspiel mit den lokalen Infrastrukturen der Verwaltung und des Vollzugs.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die weitere Beteiligung erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. S. Kritikpunkt 5 im Geleitwort.</p>
577	83ff	036	<p>Im Mittelpunkt dieses Kennblatts steht im wesentlichen der landseitige Eintrag von Kunststoffmüll, nicht die Hochseeschifffahrt. Jedoch ist im Zusammenhang mit dem folgenden Kennblatt UZ5-05 auch MARPOL Anhang V erwähnt. Der VDR unterstreicht vor diesem Hintergrund, dass die Seeschifffahrt strengen und weltweit gültigen Vorschriften über den Umgang mit Müll an Bord ihrer Schiffe unterliegt. MARPOL Annex V verbietet ausnahmslos, dass Plastikmüll (Tüten, Verpackungen und Plastikflaschen) sowie anderer umweltgefährdender Müll über Bord geworfen wird. Die europäische Hafenauffangrichtlinie hat die Situation zudem spürbar verbessert. Hilfreich ist das sog. no-special-fee Systems für die Entsorgung von Schiffsmüll.</p>	<p>Eingearbeitet.</p> <p>Text unter Abgleich von Zielen ergänzt: <u>Richtlinie zu Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle (2000/59/EG)</u></p> <p>Text unter Maßnahmenbeschreibung ergänzt: <u>Zusätzlich sollten die Entwicklung und die flächenhafte Etablierung eines ambitionierteren „No-Special-Fee“-Systems für kunststoffhaltige Abfälle in europäischen Häfen angestrebt werden, um illegale Einbringungen von Schiffsmüll in die Meeresumwelt weiter zu minimieren.</u></p> <p>Unter Umsetzungsmodus / Rechtlich ergänzt: <u>Anpassung der Richtlinie zu Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle (2000/59/EG) – Entwicklung und flächenhafte Etablierung eines ambitionierteren „No-Special-Fee“-Systems für kunststoffhaltige Abfälle.</u></p>

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
UZ5-05 Müllbezogene Maßnahmen zu Fischereinetzen und -geräten				
578	87ff	009 023	Die Reduzierung des Verlustes von Fischereinetzen und -geräten ist auch im Sinne der Fischerei und kann Kosten sparen. Daher sind die in der Maßnahmenbeschreibung angedachten Maßnahmen sinnvoll und können auf Basis der Freiwilligkeit zu einer deutlichen Verminderung des Fischereimülls beitragen.	Zur Kenntnis genommen.
579	87ff	014 017 020	Es ist davon auszugehen, dass kein Fischer Interesse daran hat, nicht reparaturfähige Netze als Abfall ins Meer zu entsorgen, um zu verhindern den eigenen Müll als Beifang an Bord zu holen. Fishing for Litter hat darüber hinaus die Sensibilisierung für den Eigenabfall der Fischereifahrzeuge erheblich geschärft. Das zu lösende Problem ist die Vermeidung von Netzverlusten oder Teile von Netzen sowie die Bereitstellung unbedenklicher Materialien.	Zur Kenntnis genommen. Bereits Inhalt des Kennblattes (Sensibilisierungsaspekt).
580	87ff	016	Wie im Projekt UZ5-04 wird hier die Konkretisierung der Ausgestaltung der per Gesetz bereits verankerten Produktverantwortung auf spezifische Bereiche, wie etwa den Fischereibedarf, begrüßt. Auch hier wird für den praktischen Umsetzungserfolg auf die Einbindung der relevanten Akteure hingewiesen.	Zur Kenntnis genommen. Bereits Inhalt des Kennblattes (Einbindung relevanter Akteure).
581	87ff	028	Umhertreibende Netze, Netzreste und Schnüre können u. U. auch eine Gefährdung für den Schiffsverkehr darstellen, wenn dadurch Propulsions- und Steuerungsanlagen sowie Kühlungssysteme beschädigt oder beeinträchtigt werden.	Eingearbeitet. Text unter Anforderlichkeit der Maßnahme hier und bei UZ5-06 ergänzt: <i><u>Umhertreibende Netze, Netzreste und Schnüre können u. U. auch eine Gefährdung für den Schiffsverkehr darstellen, wenn dadurch Propulsions- und Steuerungsanlagen sowie Kühlungssysteme beschädigt oder beeinträchtigt werden.</u></i>
UZ5-06 Etablierung des „Fishing-for-Litter“ Konzepts				
582	91ff	009	Die Weiterentwicklung des Fishing-for-Litter-Konzepts wird befürwortet. Für eine Weiterführung des Konzepts sollte die Finanzierung von Seiten der öffentlichen Hand im öffentlichen Interesse übernommen werden.	Zur Kenntnis genommen. Kein Änderungsbedarf. Derzeit ist eine Finanzierung über Fischereifond angedacht, langfristige Ausgestaltung muss geklärt werden.

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
583	91ff	010	Bisher befinden sich lediglich drei der 12 beteiligten Häfen an der Ostseeküste. Nur einer davon – Sassnitz – liegt in der Region Vorpommern. Es wäre wünschenswert, mehr Häfen und Fischer in dieses Projekt einzubeziehen. Es sollte deshalb geprüft werden, ob sich weitere Häfen, wie z.B. Barhöft oder Freest, für eine Einbeziehung in das Vorhaben eignen. Grundsätzlich ist dazu jedoch anzumerken, dass es sich bei der Müllentsorgung aus dem Meer um die Verantwortung der Bundesrepublik Deutschland insgesamt handelt, nicht nur der Küstenregionen. Insofern müssen effektive Maßnahmen entwickelt werden, deren Kosten auf Bundesebene getragen werden und nicht den Kommunen an der Küste angelastet werden.	Zur Kenntnis genommen. Die Einbeziehung weiterer Häfen und Fischer ist Ziel der Maßnahme.
584	91ff	023	Die Weiterentwicklung des Fishing-for-Litter-Konzepts wird befürwortet. Für eine Weiterführung des Konzepts ist die Finanzierung zu klären (Integration in Hafengebühren, öffentliche Hand, private Initiativen).	Zur Kenntnis genommen. Kein Änderungsbedarf. Derzeit ist eine Finanzierung über Fischereifond angedacht, langfristige Ausgestaltung muss geklärt werden.
585	91ff	014 017 020	Es ist davon auszugehen, dass kein Fischer Interesse daran hat, nicht reparaturfähige Netze als Abfall ins Meer zu entsorgen, um zu verhindern den eigenen Müll als Beifang an Bord zu holen. Fishing for Litter hat darüber hinaus die Sensibilisierung für den Eigenabfall der Fischereifahrzeuge erheblich geschärft. Das zu lösende Problem ist die Vermeidung von Netzverlusten oder Teile von Netzen sowie die Bereitstellung unbedenklicher Materialien.	Zur Kenntnis genommen. Bereits Inhalt des Kennblattes (Sensibilisierungsaspekt sowie Lösungsvorschläge).
586	91ff	016	Der Vorschlag für ein Projekt „ <i>Etablierung des „Fishing-for-Litter-Konzepts“</i> “ erscheint vor dem Hintergrund begrüßenswert, dass hierdurch das Bewusstsein für die Bedeutung und die geordnete Sammlung von Abfällen befördert wird. Dabei sollte beachtet werden, dass allerdings Müllsammlungen aus dem Meer in einem sehr ineffizienten Verhältnis des Ressourcenaufwandes, insbesondere von monetären Ressourcen, zum Effekt des eigentlichen Zieles, nämlich sauberer Gewässer steht. Insofern werden vielmehr solche Maßnahmen als wirksamer angesehen, die von vornherein verhindern, dass Abfälle in die Meere eingetragen werden. Infolgedessen werden Projekte, die im Vorhinein, also präventiv und effektiv, zu einer geordneten und funktionierenden Abfallentsorgung –	Zur Kenntnis genommen. Die „Rückholmaßnahmen“ sind komplementär zu den anderen Maßnahmen zu sehen, die auf Vermeidung abzielen. Darüber hinaus geht es nicht nur um Rückführung von Materialien, sondern auch um Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung der Fischer sowie Informationsgewinnung (Datengenerierung).

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			auch im marinen Umfeld – beitragen, als bedeutsamer und wirkungsvoller erachtet.	Es gilt zusätzlich zu beachten, dass sekundäres Mikroplastik aus der Zersetzung von Müll entsteht. Eine Entfernung von Mikromüll ist logistisch kaum möglich, kostenintensiv und mit ökologischem Schädigungspotenzial verbunden. Daher sollte, wo möglich und ökologisch sinnvoll, der Makromüll entfernt werden.
587	91ff	030	Diese Maßnahme ist aus denkmalpflegerischer Sicht zu begrüßen, da sich unter dem Beifang auch archäologische Objekte befinden könnten, die gesondert behandelt werden müssen.. Wir schlagen vor, mit geeigneten Maßnahmen die Fischer dafür zu sensibilisieren, z.B. durch Schulungen und Informationsschriften.	Eingearbeitet. Text unter zusätzliche Schutzgüter nach UVPG ergänzt: <i><u>Die Maßnahme ist auch aus denkmalpflegerischer Sicht positiv zu bewerten, da sich unter dem Beifang archäologische Objekte befinden könnten, die gesondert behandelt werden müssen. Fischer sollten mit geeigneten Maßnahmen dafür sensibilisiert werden, z.B. durch Schulungen und Informationsschriften.</u></i>
UZ5-07 Reduzierung bereits vorhandenen Mülls im Meer				
588	95ff	009	Diese Maßnahmen für Deutschland zur Erreichung des guten Umweltzustands können Vorbildcharakter haben. Sie werden in den küstennahen Gebieten über private Initiativen schon in zahlreichen Projekten dieser Art umgesetzt.	Zur Kenntnis genommen.
589	95ff	016	Entsprechend der Kommentierung zum Projekt UZ5-06 wird auch die nachgelagerte Entfernung von Müll aus dem Meer im Projekt UZ5-07 hinsichtlich des ineffizienten Verhältnisses von Ressourcenaufwand zur Wirksamkeit der Maßnahme als nicht prioritär eingeschätzt. Eventuell betroffene, sensible Bereiche wie etwa Schutzgebiete könnten hingegen durchaus als signifikant bewertet werden. Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, dass die Maßnahmen effektiv ausgestaltet werden und allenfalls für sensible marine Areale wie etwa Schutzgebiete angewendet werden sollten. Demgemäß wird empfohlen, das Projekt zu überarbeiten.	Zur Kenntnis genommen. Die „Rückholmaßnahmen“ sind komplementär zu den anderen Maßnahmen zu sehen, die auf Vermeidung abzielen. Darüber hinaus geht es nicht nur um Rückführung von Materialien, sondern auch um Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung der Fischer sowie Informationsgewinnung (Datengenerierung).

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
				Es gilt zusätzlich zu beachten, dass sekundäres Mikroplastik aus der Zersetzung von Müll entsteht. Eine Entfernung von Mikromüll ist logistisch kaum möglich, kostenintensiv und mit ökologischem Schädigungspotenzial verbunden. Daher sollte, wo möglich und ökologisch sinnvoll, der Makromüll entfernt werden.
590	95ff	023	Nach unserer Auffassung bieten diese Maßnahmen für Deutschland zur Erreichung des guten Umweltzustands keinen erheblichen Mehrwert, weil in den küstennahen Gebieten über private Initiativen schon zahlreiche Projekte dieser Art umgesetzt werden.	Zur Kenntnis genommen.
591	95ff	028	Umhertreibende Netze, Netzreste und Schnüre können u. U. auch eine Gefährdung für den Schiffsverkehr darstellen, wenn dadurch Propulsions- und Steuerungsanlagen sowie Kühlungssysteme beschädigt oder beeinträchtigt werden.	Eingearbeitet. Text unter Anforderlichkeit der Maßnahme ergänzt: <u>Umtreibende Netze, Netzreste und Schnüre können u.U. auch eine Gefährdung für den Schiffsverkehr darstellen, wenn dadurch Propulsions- und Steuerungsanlagen sowie Kühlungssysteme beschädigt oder beeinträchtigt werden.</u>
592	95ff	030	Strandgut kann auch Kulturgut sein und die Säuberung der Gewässerböden könnten zu einer Störung von Bodendenkmalen führen. Hier ist eine Sensibilisierung zu erwirken und größere Maßnahmen sollten mit der Denkmalpflege abgestimmt werden.	Eingearbeitet. Text unter zusätzliche Schutzgüter nach UVPG ergänzt: <u>Strandgut kann auch Kulturgut sein und Reduzierungsmethoden könnten zu einer Störung von Bodendenkmalen führen. Hier ist eine Sensibilisierung zu erwirken und größere Maßnahmen sollten mit der Denkmalpflege abgestimmt werden.</u>
UZ5-08 Reduzierung des Plastikmüllaufkommens durch lokale ordnungsrechtliche Vorgaben				
593	98ff	009	Die Neufestlegung bzw. Intensivierung der ordnungsrechtlichen Vorgaben (z.B. Strandnutzung, Veranstaltungs-, Ordnungsrecht, Nutzungsrecht öffentlicher Anlagen) in den küstennahen Regionen wird von uns unterstützt. Die Regelungen sollten unbedingt mit Unterstützung der betroffenen Industrie vorbereitet und umgesetzt werden.	Zur Kenntnis genommen. Wird bei der weiteren Maßnahmenausgestaltung beachtet.

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
594	98ff	023	Die Neufestlegung bzw. Intensivierung der ordnungsrechtlichen Vorgaben (z.B. Strandnutzung, Veranstaltungs-, Ordnungsrecht, Nutzungsrecht öffentlicher Anlagen) in den küstennahen Regionen ist unserer Ansicht nach nicht zielführend. Der ordnungsrechtliche Rahmen ist in diesen Regionen durch die kommunalen Satzungen umfassend geregelt. Daher sollte diese Maßnahme verworfen werden.	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dieser Kommentar verhält sich konträr zur sonstigen Akzeptanz für diese Maßnahme. Darüber hinaus widerlegen die Müllmengen in der marinen Umwelt dieses unbelegte Argument. Vielmehr sollten bestehende gute Beispiele für Sonderregelungen an andere Kommunen transportiert werden wie im Kennblatt beschrieben.</p>
595	98ff	011	<p>Das Maßnahmenkennblatt zu UZ5-08 (UZ7-07 bei der Maßnahmenplanung!) begründet auf den Seiten 98-100 näher, warum dieses Ziel erforderlich ist und was seine Wirkungen sein sollen. Unter Ebene 2 – Maßnahmenbeschreibung will man die Neufestlegung oder Intensivierung ordnungsrechtlicher Vorgaben vornehmen „in Verbindung mit Aufklärung, z.B. durch Verschärfung von Genehmigungsvorgaben für Veranstalter, Pachtaufgaben für Strände, Anforderungen an die Organisation und Infrastruktur der Müllentsorgung (Strandbewirtschaftung) oder Bußgeldern bei entsprechenden Verstößen. Diese Vorgaben sollten auch Regelungen über die Reinigung von ufern und Stränden bspw. nach Events umfassen.“</p> <p>Die hier aufgeführten Beispiele beziehen sich auf Informationsinstrumente, aber auch auf Vertragsrecht und Organisationsfragen; Dinge, die mit den ordnungsrechtlichen Vorgaben nur in der operativen Umsetzung zu tun haben bzw. unabhängig davon angewandt werden können. Sollten europaweite Ausschreibungen erforderlich werden, wäre die Rechtskonformität dieser Vorgaben ebenfalls vergaberechtlich zu prüfen.</p> <p>In der sozioökonomischen Bewertung (S.99) wird zudem der Versuch unternommen, die Wirksamkeit der Maßnahmen durch Projekte und kommunale Vorgaben aus Bern, München und Salzburg zu belegen. Abgesehen davon, dass Bern und Salzburg schlecht als deutsche Beispiele herangezogen werden können, liefert die gesamte Beispielaufzählung keine Belege für die Effizienz der vorher aufgezählten Maßnahmenbeschreibungen.</p>	<p>Eingearbeitet.</p> <p>Es ist richtig, dass ordnungsrechtliche Vorgaben nur einen Teil der kommunalen Handlungsoptionen abbilden.</p> <p>Änderung Maßnahmentitel: „Reduzierung des Plastikmüllaufkommens durch lokale ordnungsrechtliche kommunale Vorgaben“ Text geändert unter Maßnahmenbeschreibung: (...) <u>durch Neufestlegung oder Intensivierung ordnungsrechtlicher kommunaler Vorgaben. Dazu zählen ordnungsrechtliche Vorgaben in Verbindung mit (...)</u></p> <p>Text unter Umsetzungsmodus ergänzt: - <u>Politisch</u></p> <p>Text unter Umsetzungsmodus geändert in: <u>Rechtlich: Anpassung kommunaler Satzungen (z.B. Strandnutzung, Veranstaltungs-, Ordnungsrecht, Nutzungsrecht öffentlicher Anlagen) und Ausweitung bestehender Regelungen auf andere Bereiche (z.B. Bewirtschaftung von Stränden oder Flussumfern).</u></p> <p>Text unter Kosten-Wirksamkeit ergänzt: Bezüglich der Die Wirksamkeit der Maßnahme <u>gibt es Erfahrungen ist</u> z.B. <u>aus durch</u> folgenden <u>Projekten</u> und kommunalen Vorgaben <u>belegt</u>: • <u>Fehmarn</u>:</p>

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			<p>Die Vermeidung von Einweggeschirr auf dem Münchner Oktoberfest – nicht „Oktoberfest“ – ist noch kein Beweis für eine wirksame Vermeidung von Plastikmüll im Meer oder am Strand. Salzburg als österreichische Stadt hat andere abfall- und kommunalrechtliche Voraussetzungen. Ein Verbot der Ausgabe von Plastiktüten ist in deutschen Kommunen nicht möglich – dazu fehlt eine klare Vorgabe im KrWG.</p> <p>Wir empfehlen deshalb andere – durchaus vorhandene – Beispiele aufzulisten, die geeignet sind, die positiven Bemühungen der Städte, Kreise und Gemeinden ohne geänderte rechtliche Rahmenbedingungen zu unterstreichen und die die Maßnahmenbeschreibungen unterstützen.</p> <p>Darüber hinaus raten wir dazu, eine deutliche Differenzierung und Präzisierung bei der Aufzählung im Maßnahmenkennblatt vorzunehmen, wenn die Darstellung in dieser Form beibehalten werden soll.</p>	<p><u>Durch den Umweltrat mandatierte Initiative „Auf Fehrn weniger Plastik“ mit Fokus auf 70 prozentige Reduktion der Verwendung von Plastiktüten durch Einzelhandel. Initiative wird durch Fach-Unterausschuss des Umweltrates vorangetrieben und betreut (inkl. regelmäßiger Kontrollen), führt eigenes Logo, dass auch von anderen Einzelhändlern und Akteuren genutzt werden kann, wenn sie Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnet haben</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>St. Peter Ording: Aufstellung von 123 Mülleimern und 3-5 Strandboxen, Reinigung des Strandes per Hand und mit Reinigungsmaschinen vor und nach Veranstaltungen, Organisation von Strandreinigungsaktionen. Genehmigung von Veranstaltungen über das Nationalparkamt – Bereitstellung eines Leitfadens, der Vorschriften zum Thema Abfälle enthält.</u>
596	98ff	016	<p>Ordnungsrechtliche Vorgaben sollten nur im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Regelungen und deren praktischen Umsetzung im Vollzug Anwendung finden.</p> <p>Eine bloße Verschärfung der Genehmigungsvorgaben wie im Abschnitt „<i>Maßnahmenbeschreibung</i>“ auf Seite 98 ausgeführt, ist aus unserer Sicht kontraproduktiv für die etablierte Entsorgungspraxis von Wirtschaft und Verwaltung.</p> <p>Vielmehr wird vorgeschlagen, wie oben bei der Kommentierung der Projekte UZ5-04 und -05 ausgeführt, die bestehenden gesetzlichen Regelungen einschließlich der Ausgestaltung der Produktverantwortung auch auf die im Projekt UZ5-08 genannten Bereiche anzuwenden, so etwa der Bewirtschaftung von Stränden oder Flussufern.</p> <p>Auf Basis der vorgenannten Erläuterungen wird vorgeschlagen, das Projekt sowie den Projekttitel zu überarbeiten und die Maßnahmen anzupassen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eingearbeitet. Text unter Umsetzungsmodus ergänzt: <u>Rechtlich: Anpassung kommunaler Satzungen (z.B. Strandnutzung, Veranstaltungs-, Ordnungsrecht, Nutzungsrecht öffentlicher Anlagen) und Ausweitung bestehender Regelungen auf andere Bereiche (z.B. Bewirtschaftung von Stränden oder Flussufern).</u></p>

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
UZ5-09 Reduzierung der Emission und des Eintrags von Mikroplastikpartikeln				
597	101ff	007	<p>Das Null-Pellet-Verlust-Projekt von Plastics Europe ist ein halbherziger Versuch, denn den Zugang zu dem Projekt haben nur Mitglieder des VCI, alle anderen Unternehmen in der Produktionskette der Kunststoff - Verarbeiter haben keinen Zugang dazu. Bei einem Treffen mit einem Vertreter des Plastics Europe teilte dieser mit, dass sie eine Umfrage unter den teilnehmenden Hersteller bezüglich Erfahrungen mit dem Null-Pellet-Verlust- Programm durchgeführt hätten und so gut wie keine verwertbaren Angaben erhalten hätten. O-Ton: „wir haben uns das auch anders vorgestellt und müssen etwas ändern“. Somit ist das Null-Pellet-Verlust-Projekt in dieser Form kein Instrument, das in dieser Form und auf freiwilliger Basis und nur an ausgewählte Unternehmen gehend Sinn macht. Im Moment ist es ein grünes Mäntelchen für die Kunststoff-Industrie. Grundsätzlich sollte es verbindliche Auflagen für die kunststoffverarbeitende Industrie entlang der gesamten Kette der Verarbeiter geben, wie mit Pellets, Mikropellets und Kunststoffpulvern umzugehen ist, sodass nichts in die Umwelt gelangt. Das kann man der Industrie nicht selbst überlassen.</p>	<p>Eingearbeitet.</p> <p>Text unter Umsetzungsmodus geändert: <i>Für den Null-Pellet-Verlust bestehen schon erste Selbstverpflichtungen seitens der Industrie (z.B. Plastics Europe/VCI), die ausgeweitet werden sollten. <u>Das bedeutet konkret, dass verbindliche Auflagen für die kunststoffverarbeitende Industrie entlang der gesamten Wertschöpfungskette etabliert und damit auch weitere Akteure adressiert werden sollten (Transport, Logistik, Umschlagstellen sowie Weiterverarbeitung in der Lieferkette).</u></i></p>
598	101ff	007	<p>Reifenabrieb sollte aufgrund seiner anfallenden Menge gesondert betrachtet werden und als eigener Maßnahme -Punkt behandelt werden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dieser Aspekt wurde als wichtig identifiziert und damit im Kennblatt benannt, bedarf aber erst einmal einer besseren Datenlage, bevor spezifische Maßnahmen abgeleitet werden können. Daher keine Änderung.</p>
599	101ff	009 023	<p>Die Reduzierung des Eintrages von Mikroplastikpartikeln über Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen betrachten auch wir als sinnvoll (siehe UZ5-03). Ob eine Eliminierung von Mikroplastikpartikeln über zusätzliche Reinigungsstufen bzw. Verfahren in Klärwerken sinnvoll ist, kann erst nach Abschluss der FuE-Vorhaben bewertet werden.</p> <p>Nach Beendigung des FuE-Vorhabens sollten die Ergebnisse und die darauf aufbauenden Maßnahmen den betroffenen wirtschaftlichen Bereichen und gesellschaftlichen Gruppen zur Kommentierung vorgelegt und in den Konkretisierungsprozess der Maßnahmen einbezogen werden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die weitere Beteiligung erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. S. Kritikpunkt 5 im Geleitwort.</p>

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
600	101ff	016	<p>Im Mittelpunkt der öffentlichen Diskussion über „Marine Litter“, darunter auch weggeworfene Artikel aus Kunststoff, stehen zwar vom Endverbraucher verursachte Mengen wie etwa Flaschen oder sonstige Verpackungen, Netze usw., doch es wurden auch Mikropartikel, darunter Granulate, sogenannte Pellets, an deutschen Meeresküsten gefunden, die im Zusammenhang mit Herstellung, Vertrieb, Lagerung, Transport und Weiterverwendung in die Umwelt gelangt sind.</p> <p>Vor diesem Hintergrund haben die Kunststoffherzeuger und die Chemiersteller gemeinsam das Responsible Care Praxisprojekt „Null Pelletverlust“ aufgesetzt. Es ist bereits seit 2013 etabliert und inzwischen in das routinemäßige Reporting und Zertifizierungsprogramm zum festen Bestandteil von Responsible Care geworden. Das Projekt hat zum Ziel, in den Betrieben der Unternehmen bei den Mitarbeitern Bewusstsein zu schaffen und die Managementmaßnahmen des Umwelt- und Gesundheitsschutzes effektiv auszugestalten. Auf diese Weise wird der Verlust von Pellets in die Umwelt, sei es an Land oder in Gewässern effektiv vermieden.</p> <p>Im Rahmen des Projektes UZ5-09 schlagen wir vor, dass das freiwillige Vermeidungsprogramm der Erzeuger von Null Pelletverlust auch auf die weiteren, in der Wertschöpfungskette beteiligten Akteure auszuweiten hilft, so bei Transport und Logistik, Umschlagstellen sowie auch bei der Weiterverarbeitung in der Lieferkette.</p>	<p>Eingearbeitet.</p> <p>Text unter Umsetzungsmodus geändert: <i>Für den Null-Pellet-Verlust bestehen schon erste Selbstverpflichtungen seitens der Industrie (z.B. Plastics Europe/VCI), die ausgeweitet werden sollten. <u>Das bedeutet konkret, dass verbindliche Auflagen für die kunststoffverarbeitende Industrie entlang der gesamten Wertschöpfungskette etabliert und damit auch weitere Akteure adressiert werden sollten (Transport, Logistik, Umschlagstellen sowie Weiterverarbeitung in der Lieferkette).</u></i></p>
601	101ff	033	<p>Allgemein</p> <p>Die Maßnahmen sind der Kategorie 2a zugeordnet, wobei die Notwendigkeit von Maßnahmen mit Bezug auf die Offshore-Wind-Branche bereits grundsätzlich in Frage zu stellen ist.</p> <p>Maßnahmenbeschreibung</p> <p>Nach den Erfahrungen aus den vergangenen Jahren liegen keine wissenschaftlichen und/oder empirischen Erkenntnisse vor, dass Farbpartikel von Windenergieanlagen als relevanter Eintragsweg von Mikroplastikpartikeln gelten können.</p> <p>Nach dem bestehenden Rechtsrahmen unterliegen Farben bzw. Anstriche von Windenergieanlagen bereits strengen EU-rechtlichen Vorgaben zum Umweltschutz, vgl. dazu die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-</p>	<p>Eingearbeitet.</p> <p>Text geändert unter Maßnahmenbeschreibung: <i>Darüber hinaus bedarf es der Prüfung und bei Bedarf Entwicklung von Lösungen für weitere Eintragswege von Mikroplastikpartikeln, z.B. infolge Reifenabrieb (Eintrag über Niederschlagswasser) bzw. Farbpartikeln (Eintrag durch <u>die Schifffahrt, Windkraftanlagen Offshore-Industrien</u>).</i></p>

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			Verordnung = <i>Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals</i>). Insofern bedarf es keiner gesonderten Maßnahmen und es sollten zu den bereits bestehenden gesetzlichen Vorschriften mit der MSRL nicht unnötig Redundanzen erzeugt werden.	
Umweltziel 6: Meere ohne Beeinträchtigung durch anthropogene Energieeinträge				
<i>Allgemein</i>				
602	UZ6-01 bis UZ6-04	004	HERO begrüßt Maßnahmen zur Kartierung des Unterwasserlärms und zur Identifikation der Emissionsquellen. Ebenso ist es zu begrüßen, dass wissenschaftliche Grundlagen zur Ermittlung von Grenzwerten erarbeitet werden. Insbesondere Offshoreaktivitäten (Rammschall, akustische Bodenuntersuchungen) und andere Quellen von Impulsschall (Explosionen, Sonar) werden diskutiert, aber auch die Schifffahrt trägt als Dauerschallquelle zum Unterwasserlärm bei. Die Ableitung von Anforderungen an die Schifffahrt (sowohl an Schiffsneubauten als auch den Schiffsbetrieb) sollten ausschließlich auf Ebene der IMO erfolgen um international einheitliche Vorgaben zu erreichen und damit regionale Regelungen zu vermeiden. Hierzu wurden seitens der IMO in 2014 bereits "GUIDELINES FOR THE REDUCTION OF UNDERWATER NOISE FROM COMMERCIAL SHIPPING TO ADDRESS ADVERSE IMPACTS ON MARINE LIFE" veröffentlicht. Die wirtschaftlichen Folgen von Lärminderungsmaßnahmen für die Schifffahrt sind bei der Gestaltung dieser Maßnahmen zu berücksichtigen sowie die Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt unbedingt zu gewährleisten.	Zur Kenntnis genommen.
UZ6-01 Ableitung und Anwendung von biologischen Grenzwerten für die Wirkung von Unterwasserlärm auf relevante Arten				
603	105ff	005	In den Unterkapiteln „Maßnahmenbeschreibung“ und „Maßnahmenbegründung“ zu dieser Maßnahme wird dargelegt, dass flächendeckend geltende sowie lokale Grenzwerte zum Unterwasserschall in den entsprechenden Verwaltungsvorschriften und Leitlinien verbindlich festgelegt werden sollen. Da Nord- und Ostsee sehr intensiv genutzt werden, ist eine Festlegung flächendeckender Grenzwerte für den Unterwasserschall als nicht	Zur Kenntnis genommen. Die Erreichung der operativen Ziele 6.1 und 6.2 kann nur durch diese Maßnahme erfüllt werden.

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			<p>zielführend abzulehnen. Eine Berücksichtigung der vorhandenen Nutzungen ist zwingend erforderlich. Diese Nutzungen müssen auch zukünftig möglich sein. Die Festlegung von flächendeckenden Grenzwerten ist demgemäß zurückzuweisen. Die undifferenzierte Anwendung von Grenzwerten in Schutzgebieten würde gleichfalls viele vorhandene Nutzungen unmöglich machen. Hier ist die Option der Einzelfallentscheidungen vorzusehen.</p> <p>Hier ist zu streichen bzw. folgendermaßen zu ergänzen:</p> <p>Maßnahmenbeschreibung „...Anwendung kommen. Die abgeleiteten ... anthropogener Eingriffe berücksichtigt werden. (neu) <i>In den Regelungen zu diesen Grenzwerten ist vorzusehen, dass es zu keiner undifferenzierten Anwendung der Werte kommt, sondern unter Berücksichtigung der jeweiligen Randbedingungen Einzelfallentscheidungen möglich sind.</i>“</p> <p>Maßnahmenbegründung</p> <p>Negative Auswirkungen von Lärm ...umfassen. (streichen) Ohne die verbindliche Festlegung von flächendeckend geltenden Grenzwerten in entsprechenden Verwaltungsvorschriften und Leitlinien können Gefährdungen und Schädigungen relevanter Arten nicht ausgeschlossen werden. Zudem wirdDie Wertigkeit, insbesondere von Schutzgebieten, wird gemindert, wenn nicht zusätzlich lokale Grenzwerte bspw. für Störungstatbestände etabliert werden. (neu) <i>In den Regelungen zu diesen lokalen Grenzwerten ist vorzusehen, dass es zu keiner undifferenzierten Anwendung der Werte kommt, sondern unter Berücksichtigung der jeweiligen Randbedingungen Einzelfallentscheidungen möglich sind.</i> Die Festlegung von Grenzwerten...“</p>	
604	105ff	006	<p>Unter „Maßnahmenbeschreibung“ und „Maßnahmenbegründung“ wird zu dieser Maßnahme ausgeführt, dass es zu einer verbindlichen Festlegung von flächendeckend geltenden sowie lokalen Grenzwerten zum Unterwasserschall in entsprechenden Verwaltungsvorschriften und Leitlinien kommen soll.</p> <p>Angesichts der zum Teil sehr intensiven Nutzung der Nord- und Ostsee ist eine Festlegung flächendeckender Grenzwerte für den Unterwasserschall nicht zielführend. Hier sind bestehende Nutzungen zu berücksichtigen und es muss zukünftig möglich sein, diesen Nutzungen auch weiterhin nachzugehen. Demgemäß ist die Festlegung von flächendeckenden</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Erreichung der operativen Zieles 6.1 und 6.2 kann nur durch diese Maßnahme erfüllt werden.</p>

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			<p>Grenzwerten abzulehnen. Auch die undifferenzierte Anwendung von Grenzwerten in Schutzgebieten würde viele bestehende Nutzungen unmöglich machen. Hier müssen Einzelfallentscheidungen möglich sein. Demgemäß sollte hier gestrichen bzw. folgendermaßen ergänzt werden:</p> <p>Maßnahmenbeschreibung: ...zur Anwendung kommen. Die abgeleiteten Grenzwerte ... anthropogener Eingriffe berücksichtigt werden. „ <i>In den Regelungen zu diesen Grenzwerten ist vorzusehen, dass es zu keiner undifferenzierten Anwendung der Werte kommt, sondern dass unter Berücksichtigung der jeweiligen Randbedingungen Einzelfallentscheidungen möglich sind.</i>“</p> <p>Maßnahmenbegründung Negative Auswirkungen von Lärm ...umfassen. Ohne die verbindliche Festlegung von flächendeckend geltenden Grenzwerten in entsprechenden Verwaltungsvorschriften und Leitlinien können Gefährdungen und Schädigungen relevanter Arten nicht ausgeschlossen werden. Zudem wirdDie Wertigkeit, insbesondere von Schutzgebieten, wird gemindert, wenn nicht zusätzlich lokale Grenzwerte bspw. für Störungstatbestände etabliert werden. „ <i>In den Regelungen zu diesen lokalen Grenzwerten ist vorzusehen, dass es zu keiner undifferenzierten Anwendung der Werte kommt, sondern dass unter Berücksichtigung der jeweiligen Randbedingungen Einzelfallentscheidungen möglich sind.</i>“ Die Festlegung von ...</p>	
605	105ff	008	<p>In dieser Maßnahme wird unter der „Maßnahmenbeschreibung“ und „Maßnahmenbegründung“ ausgeführt, dass die verbindliche Festlegung von flächendeckend geltenden und lokalen Grenzwerten zum Unterwasserschall in entsprechenden Leitlinien und Verwaltungsvorschriften vorgenommen werden soll.</p> <p>Die verschiedenartige Nutzung der Nord- und Ostsee lässt eine Festlegung flächendeckender Grenzwerte für den Unterwasserschall nicht zielführend erscheinen und ist daher abzulehnen. Bestehende Nutzungen müssen berücksichtigt werden und auch in Zukunft weiterhin möglich sein. In diesem Zusammenhang scheint jedoch die undifferenzierte Anwendung der Grenzwerte bestehende Nutzungen unmöglich zu machen. Einzelfallentscheidungen müssen hier weiterhin möglich sein.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Erreichung der operativen Ziele 6.1 und 6.2 kann nur durch diese Maßnahme erfüllt werden.</p>

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			<p>Demnach sollten im Text des Kennblattes UZ6-01 folgende Streichungen und Ergänzungen vorgenommen werden:</p> <p>Maßnahmenbeschreibung</p> <p>„[...] zur Anwendung kommen. Die abgeleiteten Grenzwerte [...] anthropogener Eingriffe berücksichtigt werden. <i>(neu) In den Regelungen zu diesen Grenzwerten ist vorzusehen, dass es zu keiner undifferenzierten Anwendung der Werte kommt, sondern unter Berücksichtigung der jeweiligen Randbedingungen Einzelfallentscheidungen möglich sind.</i>“</p> <p>Maßnahmenbegründungen</p> <p>„Negative Auswirkungen von Lärm [...] umfassen. Ohne die verbindliche Festlegung von flächendeckend geltenden Grenzwerten in entsprechenden Verwaltungsvorschriften und Leitlinien können Gefährdungen und Schädigungen relevanter Arten nicht ausgeschlossen werden. Zudem wird [D]ie Wertigkeit, insbesondere von Schutzgebieten, wird gemindert, wenn nicht zusätzlich lokale Grenzwerte bspw. für Störungstatbestände etabliert werden. <i>(neu) In den Regelungen zu diesen lokalen Grenzwerten ist vorzusehen, dass es zu keiner undifferenzierten Anwendung der Werte kommt, sondern unter Berücksichtigung der jeweiligen Randbedingungen Einzelfallentscheidungen möglich sind.</i> Die Festlegung von Grenzwerten [...]“</p>	
606	105ff	009	<p>Die Ableitung von biologischen Grenzwerten für anthropogene Unterwasserschallbelastungen erscheint sinnvoll. Zur Zeit ist der Konkretisierungsgrad der Maßnahme noch nicht ausreichend um eine Folgenabschätzung auf Schifffahrt und Offshore-Industrie zu ermöglichen Nach Abschluss des FuE-Vorhabens sollten die betroffenen maritimen Bereiche sowie die gesellschaftlichen Gruppen über die Ergebnisse informiert werden und hinsichtlich der Festlegung von Grenzwerten und Schutzmaßnahmen einbezogen werden.</p> <p>Diese Grenzwerte für die internationale Schifffahrt und Industrie können nur im internationalen Kontext z.B. bei der IMO entwickelt und verabschiedet werden. Dort, bei der IMO, hat man sich der Aufgabe bereits angenommen und eine Arbeitsgruppe eingerichtet.</p> <p>Insofern sollte die Maßnahme hier, aus dem nationalen Maßnahmenprogramm, gestrichen werden oder als reine F- und E-Maßnahme umformuliert werden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Erreichung der operativen Ziele 6.1 und 6.2 kann nur durch diese Maßnahme erfüllt werden.</p>

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
607	105ff	023	Die Ableitung von biologischen Grenzwerten für anthropogene Unterwasserschallbelastungen ist sinnvoll und im Sinne der maritimen Wirtschaft. Nach Abschluss des FuE-Vorhabens sollten die betroffenen maritimen Bereiche sowie die gesellschaftlichen Gruppen über die Ergebnisse informiert werden und hinsichtlich der Festlegung von Grenzwerten und Schutzmaßnahmen einbezogen werden.	Zur Kenntnis genommen.
608	105ff	026	<p>Gesetzt den Fall, dass biologische Grenzwerte für anthropogene Unterwasserschallbelastungen verifiziert werden können, sollte bei den Kostenangaben beachtet werden, dass sich diese nicht nur aus der Entwicklung, der Einführung, der Koordination und der Umsetzung der Grenzwerte ergeben, sondern auch aus der technischen Realisierung. Auf Grundlage der ermittelten Grenzwerte ist es ggf. erforderlich, Entwicklungen technischer Maßnahmen zur Änderung und ggf. zur Reduktion von Geräusch-Emissionen (einschließlich F&E-Projekte) zu fördern.</p> <p>Damit geht jedoch auch eine Machbarkeitsstudie einher, ob durch eine entsprechende Technologieveränderung/Innovation, die dann dem Stand der Technik entspricht, die ermittelten Grenzwerte eingehalten werden können.</p> <p>Gemäß § 3 Abs. 6 BImSchG ist unter der Begrifflichkeit „Stand der Technik“ im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetz folgendes zu verstehen:</p> <p><i>„Stand der Technik im Sinne dieses Gesetzes [BImSchG] ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt als insgesamt gesichert erscheinen lässt.“</i></p> <p>Dabei sind hinsichtlich der Bestimmung des Standes der Technik insbesondere die in der Anlage zu § 3 Abs. 6 BImSchG aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen. Demnach gilt es vor allem die Verhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und Nutzen möglicher Maßnahmen</p>	Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			<p>sowie den Grundsatz der Vorsorge und der Vorbeugung zu berücksichtigen.</p> <p>Dies ist besonders für Bestandsanlagen, welche Unterwasserschall emittieren (u.a. Offshore-Windkraftanlagen) von großer Bedeutung.</p> <p>Mittels einer nachträglichen Anordnung nach § 17 Abs. 1 BImSchG wird auch noch nach der Genehmigungserteilung die Sicherstellung der Betreiberpflichten des § 5 BImSchG (Grundpflichten) für Bestandsanlagen gewährleistet. Dies gilt insbesondere sowohl für die Pflicht, schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren und Belästigungen abzuwehren, als auch für die Pflicht, schädliche Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren und Belästigungen vorzubeugen. Diese Vorbeugungspflicht ist in erster Linie technologiebezogen bzw. technologieabhängig, was bedeutet, dass die Maßnahmen zur Gefahrenvorsorge dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen müssen. Da sich der Stand der Technik mit dem technischen Fortschritt ständig verändert und verbessert, geht damit auch eine Veränderung des Inhalts der Vorsorgepflicht einher. Aus diesem Grund wird die Vorsorgepflicht auch als dynamische Pflicht bezeichnet. Somit können mit jeder Verbesserung der Vorsorgetechnologien über den § 17 Abs. 1 BImSchG i.V.m. der Vorsorgepflicht aus § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG neue, dem neuen Stand der Technik angepasste, nachträgliche Anordnungen einhergehen. Dadurch werden die Beschaffenheit und der Betrieb der Anlage an den technischen Fortschritt auf dem Gebiet der Gefahrenvorsorge angepasst.</p> <p>Im vorliegenden Fall wäre dies z.B. eine Installation lärmärmerer Module zur Erreichung des gesetzlich verankerten Grenzwertes hinsichtlich der Unterwasserschall-Emissionen.</p> <p>Die zuständige Behörde darf eine nachträgliche Anordnung jedoch nicht treffen, wenn sie unverhältnismäßig ist und vor allem, wenn der mit der Erfüllung der Anordnung verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit der Anordnung angestrebten Erfolg steht.</p> <p>Dabei sind insbesondere Art, Menge und Gefährlichkeit der von der Anlage ausgehenden Emissionen und der von ihr verursachten Immissionen sowie die Nutzungsdauer und die technische Besonderheit der Anlage zu berücksichtigen.</p>	

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			Sofern eine nachträgliche Anordnung wegen Unverhältnismäßigkeit nicht getroffen werden kann, soll die zuständige Behörde die Genehmigung unter den Voraussetzungen des § 21 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 BImSchG ganz oder teilweise widerrufen; wobei § 21 Absatz 3 bis 6 BImSchG anzuwenden sind.	
609	105ff	028	<p>In den einzelnen Texten des Kennblattes sollte systematisch und differenziert mit dem bereits wertenden Begriff „Lärm“ umgegangen werden. Von „Lärm“ sollte daher nur im Zusammenhang mit festgestellten schädlichen Auswirkungen gesprochen werden. Für alle anderen Sachzusammenhänge ist jedoch der neutralere Begriff „Schall“ zu verwenden, z.B. im Abschnitt „Hauptbelastungen“: „Laut Anfangsbewertung können Einträge von Unterwasserschall ...“ und: „Relevante Quellen impulshafter Einträge von Unterwasserschall...“, u.a.m.</p> <p>Die Festlegung von biologischen Grenzwerten sollte nicht nur national abgestimmt erfolgen sondern im inter- bzw. transnationalen Maßstab zumindest auch mit den relevanten Nachbarstaaten im Nord- und Ostseeraum (vgl. auch UZ6-04: Notwendigkeit transnationaler Regelung) vorgenommen werden, um dabei Wettbewerbsverzerrungen im Bereich des Seehandelsverkehrs, der Fischerei und der Offshore-Energiewirtschaft zu vermeiden.</p> <p>Unterwasserschall geht nicht nur von der Schifffahrt (Schiffsmotoren) aus, sondern wird auch durch Baumaßnahmen (z. B. Rammarbeiten, Sprengungen (Munition)) usw. erzeugt. Über die eventuell schädliche Wirkung von Unterwasserschall auf Lebewesen, insbesondere im menschlich nicht hörbaren Frequenzspektrum, besteht Forschungsbedarf. Minderungsmaßnahmen sollten daher erst festgelegt werden, wenn die Schwellenwerte signifikant schädigender Wirkungen bekannt und festgelegt worden sind.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begriff wurde im Text global geprüft und ggf. ersetzt.</p> <p>Impulsschall: Im ersten Schritt handelt es sich um eine nationale Maßnahme. Aufgrund der grenzüberschreitenden Bedeutung ist eine nord- und ostseeweite Regelung anzustreben. Soweit die internationale Schifffahrt betroffen ist, muss auf internationale Standards zurückgegriffen werden (z.B. IMO) bzw. weitere Vorschläge international abgestimmt werden.</p> <p>B: Dauerschall Die Forschung und Entwicklung von biologischen Grenzwerten erfolgt national. Soweit die internationale Schifffahrt betroffen ist, muss auf internationale Standards zurückgegriffen werden (z.B. IMO) bzw. weitere Vorschläge international abgestimmt werden.</p> <p>Alle anthropogenen Unterwasserschallbelastungen werden berücksichtigt</p>
610	105ff	025	Wenngleich die Wichtigkeit eines Schallregisters als Grundlage für Schallminderungsmaßnahmen begrüßt wird, muss auch hier nochmals betont werden, inwieweit das <i>Vorsorgeprinzip</i> greift bis es zu den Maßnahmen kommt. Das Vorhaben umzusetzen, ausreichend Daten zu erheben und diese zu analysieren, wird vermutlich den gesetzten	Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			<p>Zeitrahmen und die Fristen der MSRL überschreiten. Die angegebenen Zeitrahmen sind unrealistisch bzw. bereits überholt.</p> <p>Stress sollte unter „Hauptbelastung“ erwähnt sein.</p> <p>Der Satz: <i>„Während kontinuierliche Einträge stetig den natürlichen Hintergrundgeräuschpegel anheben, erhöhen impulshafte Signale kurzfristig das Lärmbudget einer Meeresregion.“</i> (S. 105 unter „Hauptbelastung“) ist nicht richtig: Chronischer Lärm kann auch temporäre oder sogar permanente Hörschwellenverschiebung verursachen. Außerdem kann seismischer (impulsiver) Lärm zu einer stetigen Erhöhung des Hintergrundgeräuschpegels führen, nicht nur Schifffahrtlärm.</p> <p>Der Begriff <i>„negative Auswirkungen“</i> muss definiert sein. In diesem Sinne dürfen negative Auswirkungen nicht nur direkte physiologische Auswirkungen (Verletzung/Tötung) sondern auch Störungen beinhalten. Entsprechende Grenzwerte müssen für jegliche negativen Auswirkungen entwickelt werden.</p> <p>Es muss definiert werden, was die Anwendung des Vorsorgeprinzips konkret bedeutet, so lange keine gesicherten Daten bzw. Grenzwerte oder eine „belastbare Basis“ vorliegen. Dies sollte die weitestgehende Vermeidung von Schallemissionen beinhalten.</p> <p>Was bedeutet <i>„Die Grenzwerte sollen u.a. in Schutzgebieten [...] angewendet werden?“</i> „u.a.“ muss definiert werden. Um Schutzgebiete und andere sensible Zonen herum müssen für unvermeidbare, lärmintensive Aktivitäten zudem Pufferzonen von mindestens 20 km eingerichtet werden, die sicherstellen, dass die festgelegten Grenzwerte nicht überschritten werden.</p> <p>Bei der Nennung der Sektoren muss das Militär nicht nur mit Bezug auf Altlasten, sondern konkret auch auf militärische Übungen einbezogen werden.</p> <p>Wirbellose Tiere außer Cephalopoden sollten unter Merkmale beigefügt werden. Jüngste Forschung zeigt Auswirkungen auf Quallen und andere Meerestiere, die nicht nur am Meeresboden leben.</p> <p>Unter „Maßnahmenbegründung“ sollten auch andere wirbellose Tiere genannt werden.</p>	

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			<p>Grenzwerte für alle Tiere zu etablieren, könnte lange dauern, sogar Jahrzehnte.</p> <p>Neueste Forschungen haben ergeben, dass Schweinswale sehr empfindlich auf hochfrequenten Lärm, der von Schiffen ausgeht, reagieren. Dies lässt die Folgerung zu, dass die durch die MSRL vorgeschlagenen 63- und 125-Hz Frequenzbänder zur Etablierung von Grenzwerten für die Vermeidung von Verhaltensveränderungen (Störung von Schweinswalen und anderen Kleinwalen) nicht geeignet sind, zumindest in flacheren Meeresgebieten (Dyndo et al., 2015: Harbour porpoises react to low levels of high frequency vessel noise. Scientific Reports 5:11083 DOI: 10.1038/srep11083).</p>	
611	105ff	031	<p>Die Ableitung von Grenzwerten sowohl für die Schiffsneubauten als auch an die Bestandsflotte kann ausschließlich auf IMO-Ebene erfolgen, um international einheitliche Vorgaben zu erreichen und auf diese Weise den Wettbewerb behindernde regionale Regelungen zu vermeiden. Dazu wurden von der IMO im Jahr 2014 bereits „Guidelines for the reduction of underwater noise from commercial shipping to adress adverse impacts on marine life“ vorgeschlagen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Impulsschall: Im ersten Schritt handelt es sich um eine nationale Maßnahme. Aufgrund der grenzüberschreitenden Bedeutung ist eine nord- und ostseeweite Regelung anzustreben. Soweit die internationale Schifffahrt betroffen ist, muss auf internationale Standards zurückgegriffen werden (z.B. IMO) bzw. weitere Vorschläge international abgestimmt werden.</p> <p>B: Dauerschall Die Forschung und Entwicklung von biologischen Grenzwerten erfolgt national. Soweit die internationale Schifffahrt betroffen ist, muss auf internationale Standards zurückgegriffen werden (z.B. IMO) bzw. weitere Vorschläge international abgestimmt werden.</p>
612	105ff	033	<p>Allgemein</p> <p>Die Maßnahmen sind der Kategorie 2a zugeordnet, wobei die Notwendigkeit neuer Maßnahmen mit Bezug auf die Offshore-Wind-Branche bereits grundsätzlich in Frage zu stellen ist. Die angestrebten Umweltziele können durch die Umsetzung des bestehenden Rechtsrahmens effektiv umgesetzt werden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>S. Kritikpunkte im Geleitwort.</p>

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			<p>Insbesondere impulshafte Schalleinträge bei den Bauarbeiten von Offshore-windenergieanlagen werden durch die zuständigen Fachbehörden umfassend abgeprüft. In den Nebenbestimmungen der Genehmigungen werden bereits strenge Grenzwerte vorgegeben, deren Einhaltung während des Vollzugs sichergestellt wird. In den Genehmigungsverfahren werden den zuständigen Fachbehörden entsprechende Konzepte vorgelegt.</p> <p>Insofern bedarf es keiner zusätzlichen Regelung und es sollten zu der bereits etablierten Verwaltungspraxis zum Schutz der Meeresumwelt mit der MSRL nicht unnötig Redundanzen erzeugt werden. Die zuständigen Fachbehörden haben ihrerseits ein anerkanntes Schallschutzkonzept erarbeitet und in den Genehmigungsverfahren implementiert.</p> <p>Unabhängig davon ist ein weiterer konstruktiver Dialog mit der Industrie sinnvoll und notwendig, um die bereits erlangten Erfahrungen aus den vergangenen Jahren auszutauschen und für alle beteiligten Akteure ein Verständnis für die Bedingungen Offshore und projektspezifischen Herausforderungen und Rahmenbedingungen zu schaffen. Seitens der Offshore-Wind-Branche sind aufgrund der Untersuchungen in den Windparks wertvolle Informationen vorhanden, die zu einem ganzheitlichen Bild beitragen können.</p> <p>Operative Umweltziele</p> <p>Bei der Definition der operativen Umweltziele wird u.a. ganz allgemein auf physische Schädigungen bei Schweinswalen durch temporäre Hörschwellenverschiebungen Bezug genommen. Die Definition einer relevanten physischer Schädigung wird in den verschiedenen Nationen mit einer Nutzung der Offshore-Wind-Energie gleichwohl unterschiedlich gehandhabt. Bei der vorliegenden Maßnahme wird der fachliche Hintergrund der Definition nicht angegeben, dies ist jedoch notwendig. Es ist ebenfalls offen, ob diese Definition transnational zur Anwendung kommt oder das Verständnis einer physischen Schädigung lediglich national (in Deutschland) in der angegebenen Form definiert ist.</p> <p>Hauptbelastungen</p>	

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			<p>Für die Betriebsphase einer Offshore-Windenergieanlage liegen keine belastbaren wissenschaftlichen und/oder empirischen Erkenntnisse vor, die Anhaltspunkte für einen wesentlichen kontinuierlichen Schalleintrag durch die Anlagen liefern. Diese Betriebsphase wird etwa 24 Jahre andauern. Die für impulshafte Schalleinträge relevante Bauphase ist dagegen vergleichsweise kurz. Die Rammarbeiten für die Installation der Fundamente dauern normalerweise nur einige Stunden pro Fundament. In der gebotenen Gesamtbetrachtung handelt es sich um eine vergleichsweise kurze und nur vorübergehende Phase, die im Hinblick auf die Dauer der Betriebsphase von untergeordneter Bedeutung ist. Vor diesem Hintergrund wird bereits grundsätzlich abgelehnt, dass Offshore-Windenergieanlagen als „Hauptbelastung“ für impulshafte und kontinuierliche Schalleinträge angeführt werden.</p> <p>Notwendigkeit transnationaler Regelung</p> <p>Aufgrund der grenzüberschreitenden Bedeutung ist bereits im ersten Schritt eine nord- und ostseeweite Regelung notwendig, um als ganzheitliche Maßnahme wirksam zu werden.</p> <p>Maßnahmenbeschreibung und -begründung</p> <p>Nach der Zielsetzung der Maßnahme ist die Ableitung und Anwendung von biologischen Grenzwerten für anthropogene Unterwasserschallbelastungen (Dauer- und Impulsschallbelastungen) geplant.</p> <p>Aus der Maßnahmenbegründung geht der fachliche Hintergrund allerdings nicht im Detail hervor. Eine Angabe von wissenschaftlichen Referenzen und/oder Berichten ist jedoch notwendig um ein gemeinsames Verständnis bzw. Grundlage für dieses Thema zu schaffen.</p> <p>Seitens der Offshore-Wind-Branche wird betont, dass bei der Umsetzung der Maßnahme keine strengeren Anforderungen gestellt werden dürfen als ein Grenzwert für Unterwasserschall von 160dB. Dieser Grenzwert kommt nach der geltenden Verwaltungspraxis in den Genehmigungsverfahren für Offshore-Wind-Projekte derzeit zur Anwendung kommt und wird von den Vorhabenträgern regelmäßig erfolgreich umgesetzt. Diese anerkannte und</p>	

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			<p>etablierte Vorgehensweise sollte auch zukünftig Berücksichtigung finden. Dabei ist hervorzuheben, dass in deutschen Genehmigungsverfahren im Vergleich zu anderen ausländischen Offshore-Windmärkten besonders strenge Vorgaben zur Anwendung kommen, die international nicht bestehen (beispielsweise in den Offshore-Windmärkten in Dänemark, Großbritannien und Niederlanden).</p> <p>Die Bauphase von Offshore-Wind-Parks, insbesondere das Rammen von Fundamenten, ist regelmäßig mit impulshaften Schalleinträgen verbunden. Ob und inwieweit diese Schalleinträge zu physischen Schädigungen oder erheblichen Störungen führen, z. B. zu Maskierungen von Kommunikationssignalen oder temporären Hörschwellenverschiebungen führen (z.B. Schweinswalen) führt, hängt wesentlich von der Frequenz des eingetragenen Schalls ab. Durch die derzeit bei der Installation von Offshore-Windenergieanlagen verwendeten Schallminderungsmaßnahmen können die Frequenzen, die für marine Säuger relevant sind, regelmäßig bis zu einer Grenze von 160 dB gemindert werden. Die Einhaltung dieser hohen Grenzwerte ist eine – wie oben beschrieben im internationalen Vergleich – sehr strenge und für die Offshore-Wind-Branche im Übrigen auch sehr kostenintensive Anforderung. Insofern bedarf es keiner weiteren Regelungen im Zuge der Umsetzung der MSRL.</p> <p>Für die Betriebsphase liegen keine belastbaren wissenschaftlichen und/oder empirischen Erkenntnisse vor, die darauf hinweisen, dass der Betrieb von Offshore-Windenergieanlagen zu erheblichen kontinuierlichen Schalleinträgen führt (siehe oben). Vor diesem Hintergrund dürfen auch im Rahmen des Vorsorgeprinzips nicht unreflektiert Grenzwerte zur Anwendung kommen. Für die Ableitung und Anwendung von Grenzwerten ist insofern erforderlich, anhand von wissenschaftlich oder empirisch fundierten Erkenntnissen zu belegen, ob und inwieweit die unter „Merkmale“ genannten Artengruppen tatsächlich betroffen sind, insbesondere welche konkreten Auswirkungen durch Unterwasserlärm auf Cephalopoden, benthische Habitate und pelagische Habitate bestehen.</p> <p>Finanzierung</p> <p>Es ist unklar, welche konkreten wissenschaftlichen Vorarbeiten tatsächlich durchgeführt werden sollen und in welchem Umfang eine Finanzierung dieser Vorarbeiten sichergestellt ist. Die konkreten Maßnahmen sollten</p>	

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			<p>bezeichnet werden. Wo liegen die fachlichen Schwerpunkte der Vorarbeiten? Zudem ist unklar, wie eine praktische Umsetzung etwaiger Maßnahmen ab dem Beginn des Jahres 2016 finanziert werden soll.</p> <p>Zeitliche Planung Durchführung/Umsetzung</p> <p>Aus den Angaben geht nicht hervor, welche Maßnahmen von der zeitlichen Planung tatsächlich erfasst sein sollen. Betrifft die Zeitplanung die praktische Umsetzung der vorbereitenden Maßnahmen oder sollen bereits darüber hinaus gehende Maßnahmen umgesetzt werden?</p> <p>Die vorgesehene Zeitschiene (Konzeptentwicklung bis Ende 2015, praktische Umsetzung ab Beginn 2016) greift aus Sicht der Offshore-Wind-Branche deutlich zu kurz. Bei allen Maßnahmen muss der lange Zeitraum der Planung und Umsetzung von Offshore-Wind-Projekten berücksichtigt werden. Dies gilt vor allem für die strukturellen und technischen Rahmenbedingungen, die innerhalb eines Projekts zu jeweils definierten Zeitpunkten nicht mehr verändert werden können.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist Planungssicherheit für die Umsetzung von Offshore-Wind-Projekten eminent wichtig. Für die Umsetzung von Maßnahmen müssen daher jeweils Übergangsregelungen festgelegt werden, um den Fortschritt und den Kostenrahmen der in Planung befindlichen und/oder bereits in Betrieb genommenen Projekte nicht zu gefährden.</p>	
613	105ff	036	<p>Im Abschnitt "Hauptbelastungen" sind die impulshaften und dauerhaften Quellen aufgeführt. Schifffahrt wird hier gemeinsam mit dem Sand- und Kiesabbau und dem Offshore-Wind-Anlagenbetrieb genannt. Dies darf indes nicht als potentielle ‚Kategorie‘ für mögliche künftige Regulierungsschritte gelten, da die genannten Sektoren im Geräuschemissionsverhalten unterschiedlich sind.</p> <p>Im Abschnitt "Notwendigkeit transnationaler Regelung" unterstreicht der VDR, dass für die internationale Schifffahrt nationale Maßnahmen kontraproduktiv sind. Maßgebend hierfür ist die Arbeit in der IMO, die bereits Richtlinien für die Minderung von Unterwasser-Gerauschemissionen erarbeitet hat (MEPC.1/Circ.833 aus 2014).</p> <p>Die Schallabstrahlung von Schiffen in Gewässer ist von zahlreichen Faktoren abhängig wie Wassertiefe, Beladungszustand (Tiefgang),</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Impulsschall: Im ersten Schritt handelt es sich um eine nationale Maßnahme. Aufgrund der grenzüberschreitenden Bedeutung ist eine nord- und ostseeweite Regelung anzustreben. Soweit die internationale Schifffahrt betroffen ist, muss auf internationale Standards zurückgegriffen werden (z.B. IMO) bzw. weitere Vorschläge international abgestimmt werden. B: Dauerschall Die Forschung und Entwicklung von biologischen Grenzwerten erfolgt national. Soweit die</p>

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			<p>Schiffsgeschwindigkeit und Leistung. Wichtigster Pfeiler ist daher zunächst ein geeignetes Messverfahren mit reproduzierbaren Ergebnissen abzustimmen, das auch den damit verbundenen Aufwand und die sich ergebenden Kosten berücksichtigt. Auf dieser Basis müssen belastbare Auslegung- und Vorhersageberechnungsverfahren entwickelt werden. Diese Vorarbeiten sind zwingend auf IMO-Ebene zu führen bzw. weiterzuführen, da mögliche künftige Grenzwerte ausschließlich IMO-Angelegenheit bleiben müssen. Klar ist, dass im Falle solcher Grenzwerte diese nur für Schiffsneubauten gelten.</p> <p>Die Festlegung von Grenzwerten, sogar mögliche zusätzliche lokale Grenzwerte wie im Abschnitt "Maßnahmenbegründung" lehnt der VDR ab. Sinnvoll ist es, die wissenschaftliche Grundlage weiter auszubauen, dies kann im Rahmen eines F&E-Projekts geschehen. Anderenfalls ist eine umfassende sozioökonomische Folgeabschätzung vorzulegen, um die Auswirkungen vor möglichen nächsten politischen Schritten für die Schifffahrt einschätzen zu können.</p>	<p>internationale Schifffahrt betroffen ist, muss auf internationale Standards zurückgegriffen werden (z.B. IMO) bzw. weitere Vorschläge international abgestimmt werden.</p>
614	108	018	<p>Zusätzliche Schutzgüter: UZ3-01, UZ3-02, UZ6-01, UZ6-02, UZ6-04:</p> <p>Der Küstenschutz sichert insbesondere die materielle, wirtschaftliche und soziokulturelle Existenz der Insel Helgoland und seiner Bewohner. Trotz dieser fundamentalen Bedeutung hat sich in der jüngsten Vergangenheit jedoch gezeigt, dass sich die Berücksichtigung der Belange des Natur- und Umweltschutzes negativ auf die Realisierung dringend erforderlicher Küstenschutzmaßnahmen auswirkt.</p> <p>Bestehende und künftig neu ausgewiesene bzw. erweiterte Schutzgebiete sowie der verschärfte Schutz gefährdeter Arten können bei künftigen Küstenschutzmaßnahmen zu einer deutlichen Verlängerung der Genehmigungsverfahren sowie zu erheblichen finanziellen und zeitlichen Mehraufwendungen bei der Umsetzung führen. Infolgedessen ist eine zeitnahe und flexible Reaktion auf absehbare oder bereits eingetretene Schadensereignisse kaum noch möglich.</p> <p>Die Gemeinde Helgoland regt daher an, im Rahmen der sozioökonomischen Bewertung der neuen Maßnahmen nach dem Entwurf des MSRL-Maßnahmenprogramms zum Meeresschutz der deutschen</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			Nord- und Ostsee auch die möglichen Auswirkungen auf den Küstenschutz zu untersuchen und darzustellen.	
UZ6-02 Aufbau eines Registers für relevante Schallquellen und Schockwellen und Etablierung standardisierter verbindlicher Berichtspflichten				
615	109ff	009	Die Einbeziehung der Seeschifffahrt im Hinblick auf die Ermittlung des kontinuierlichen Schalleintrages lehnen wir strikt ab.	Zur Kenntnis genommen. Es ist derzeit nicht beabsichtigt, Schiffsgeräusche im Register aufzunehmen.
616	109ff	023	Die Einrichtung eines Registers für Schallquellen im Meer führt zu einem hohen bürokratischen Aufwand ohne erkennbaren Nutzen für betroffene Meeressäuger, Fische oder Kopffüßer. Wir erachten diese Maßnahme daher als nicht zielführend. Vielmehr sollte im Rahmen von Genehmigungsverfahren oder über freiwillige Vereinbarungen in Abstimmung mit der maritimen Wirtschaft auf eine Einschränkung von Schallemissionen hingewirkt werden. Die Einbeziehung der Seeschifffahrt im Hinblick auf die Ermittlung des kontinuierlichen Schalleintrages lehnen wir strikt ab.	Zur Kenntnis genommen. Es ist derzeit nicht beabsichtigt, Schiffsgeräusche im Register aufzunehmen.
617	109ff	026	Unter dem Punkt „ Umsetzungsmodus/Instrument zur Umsetzung“ sollte gerade im Hinblick auf die Etablierung verbindlicher Berichtspflichten beachtet werden, dass dies nicht nur auf technischer, sondern auch auf rechtlicher Ebene umgesetzt wird.	Zur Kenntnis genommen.
618	109ff	028	In den einzelnen Texten des Kennblattes sollte systematisch und differenziert mit dem bereits wertenden Begriff „Lärm“ umgegangen werden. Von „Lärm“ sollte daher nur im Zusammenhang mit festgestellten schädlichen Auswirkungen gesprochen werden. Für alle anderen Sachzusammenhänge ist jedoch der neutralere Begriff „Schall“ zu verwenden.	Eingearbeitet. Begriff wurde im Text global geprüft und ggf. ersetzt.
619	109ff	025	„ggf.“ vor der Nennung von Schiffslärm sollte gestrichen werden, d.h. Schiffslärm als primäre Ursache für chronischen Unterwasserschall, sowie andere kontinuierlich Einträge sind unbedingt im Schallregister zu berücksichtigen. Unter „Notwendigkeit transnationaler Regelung“ steht „keine“, wir sehen aber die Notwendigkeit mit Bezug auf Reduzierung von Schifffahrtslärm. „...und wenn vorhanden prognostiziertem und gemessenen Schallpegel...“ Schallpegel sind sehr wichtig, nicht nur „wenn vorhanden“. Daher „wenn	Zur Kenntnis genommen. Es ist derzeit nicht beabsichtigt, Schiffsgeräusche im Register aufzunehmen. Bei Schalleinträgen durch Schiffsgeräusche ist derzeit die fachliche Grundlage nicht gegeben und wird im Rahmen von europaweiten Forschungsvorhaben ermittelt.

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			vorhanden“ streichen.	
620	109ff	033	<p>Allgemein</p> <p>Die Maßnahmen sind als zusätzliche Maßnahme der Kategorie 2b zugeordnet. Im Hinblick auf die Offshore-Branche erfolgt jedoch bereits eine umfassende und standardisierte Berichtspflicht gegenüber den Fachbehörden. Die Genehmigungen für Offshore-Wind-Parks sehen entsprechende Auflagen vor. Der Vollzug wird durch die Betreiber sichergestellt. Fortlaufend mit dem Baufortschritt werden den Fachbehörden umfassende Protokolle zu impulshaften Schalleinträgen vorgelegt.</p> <p>Insofern bedarf es keiner gesonderten, zusätzlichen Regelung und es sollten zu der etablierten Verwaltungspraxis zum Schutz der Meeresumwelt mit der MSRL keine Redundanzen erzeugt werden. Vor bzw. bei der Umsetzung der Maßnahme sollte die Offshore-Wind-Branche frühzeitig beteiligt werden. Ein Dialog mit der Industrie ist sinnvoll und notwendig, um die bereits vorliegenden Erfahrungen aus den vergangenen Jahren in den Umsetzungsprozess einzubringen. Bei den Vorhabenträgern liegen aufgrund der Untersuchungen in den Windparks wertvolle Informationen vor, die zu einem ganzheitlichen Bild beitragen können. Ein gemeinsames Verständnis für die Bedingungen Offshore und projektspezifischen Herausforderungen und Rahmenbedingungen ist Voraussetzung für eine sachgerechte Umsetzung der Maßnahme, wobei die berechtigten Interessen aller beteiligten Akteure angemessen zu berücksichtigen sind.</p> <p>Es ist unklar, ob und unter welchen Umständen die im Rahmen der Berichtspflichten zu übermittelnden Informationen öffentlich zugänglich gemacht sollen. Wie soll ein etwaiger Zugang zu dem Register umgesetzt werden?</p> <p>Operative Umweltziele</p> <p>Bei der Definition der operativen Umweltziele wird u.a. ganz allgemein auf physische Schädigungen bei Schweinswalen durch temporäre Hörschwellenverschiebungen Bezug genommen. Die Definition einer relevanten physischer Schädigung wird in den verschiedenen Nationen mit einer Nutzung der Offshore-Wind-Energie gleichwohl unterschiedlich gehandhabt. Bei der vorliegenden Maßnahme wird der fachliche</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der Genehmigungen / Planfeststellungen des BSH sind die Meldepflichten für Schalleinträge bereits klar geregelt.</p>

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			<p>Hintergrund der Definition nicht angegeben, dies ist jedoch notwendig. Es ist ebenfalls offen, ob diese Definition transnational zur Anwendung kommt oder das Verständnis einer physischen Schädigung lediglich national (in Deutschland) in der angegebenen Form definiert ist.</p> <p>Notwendigkeit trans-nationaler Regelung Trans-nationale Regelungen sind derzeit nicht vorgesehen, solche wären jedoch notwendig um den grenzüberschreitenden Charakter von Schalleinträgen abzubilden. Sie wären sinnvoll, um als ganzheitliche Maßnahme in Nord- und Ostsee wirksam zu werden und ein Gesamtbild zu schaffen und die Planungssicherheit zu erhöhen.</p> <p>Maßnahmenbeschreibung Es ist fraglich, ob und in welchem Umfang ein Schallregister langfristig geeignet ist, als Grundlage für technische, planerische und ggf. rechtliche Schutzmaßnahmen zu dienen. Die impulshaften Schalleinträge während der relevanten Bauphase von Offshore-Windparks sind vergleichsweise kurz. Die Rammarbeiten für die Installation der Fundamente dauern normalerweise jeweils nur wenige Stunden. Eine kumulative Betrachtung mehrerer Quellen wird von den Fachbehörden bereits durchgeführt, so dass der Mehrwert eines Schallregisters im Hinblick auf die operativen Umweltziele fraglich ist.</p> <p>Maßnahmenbegründung Im Hinblick auf die operativen Umweltziele sollte zunächst anhand von wissenschaftlich fundierten und/oder empirischen Studien belegt werden, ob und inwieweit die unter dem Aspekt „Merkmale“ genannten Artengruppen tatsächlich betroffen sind, insbesondere welche Auswirkungen durch impulshafte Schalleinträge auf benthische Organismen, Fische und Cephalopoden zu befürchten sind. Aus der Maßnahmenbegründung geht der fachliche Hintergrund im Detail nicht hervor. Eine Angabe von wissenschaftlichen Referenzen oder Berichten ist notwendig um ein gemeinsames Verständnis für dieses Thema zu schaffen.</p> <p>Unklar bleibt auch das Ziel der systematischen Erfassung der Schalleinträge (siehe Teil: Beitrag der Maßnahme zur Zielerreichung). Artenschutzrechtliche Belange werden in den Genehmigungsverfahren für</p>	

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			<p>Offshore-Windparks bereits in hohem Maße berücksichtigt. Die Umsetzung der Maßnahme sollte nicht zu einer weiteren Erhöhung der ohnehin strengen Genehmigungsanforderungen führen.</p> <p>Für eine eingehende Bewertung der potentiellen Auswirkungen sind jedoch konkretere Angaben zur Gestaltung der Berichtspflichten und des geplanten Registers erforderlich.</p> <p>Finanzierung</p> <p>Es ist unklar, ob der operationelle Betrieb der Maßnahme zukünftig sichergestellt werden kann. Vor diesem Hintergrund ist fraglich, ob der frühzeitige Aufbau der erforderlichen Strukturen ohne gesicherte Finanzierung ökonomisch sinnvoll ist.</p> <p>Zeitliche Planung Durchführung/Umsetzung</p> <p>Aus den Angaben im Dokument geht nicht hervor, in welchem Umfang die Maßnahme bereits konzeptioniert und umgesetzt wurde. Die Maßnahme läuft offenbar bereits seit Januar 2014, der Aufbau soll voraussichtlich Ende 2016 abgeschlossen werden.</p> <p>Eine Beteiligung der Offshore-Wind-Branche ist offenbar nicht bzw. nicht hinreichend erfolgt.</p>	
621	109ff	036	<p>Die Einrichtung eines zentralen Schallregisters sollte zunächst ausschließlich für impulshafte Schalleinträge vorgenommen und erste Erfahrungen generiert werden. Die Einbeziehung der Schifffahrt ist nicht zielführend, da die methodischen Grundlagen hinsichtlich von Messverfahren und Messtechnologie nicht ausreichend sind. Zudem bedarf es auch hier einer Abschätzung des Umsetzungsaufwands, da mit solchen Überwachungs-, Verifikations- und Berichtspflichten schiffsseitig ein erheblicher Bürokratieaufwand verbunden ist.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist derzeit nicht beabsichtigt, Schiffsgeräusche im Register aufzunehmen.</p>
622	111	018	<p>Zusätzliche Schutzgüter:</p> <p>UZ3-01, UZ3-02, UZ6-01, UZ6-02, UZ6-04:</p> <p>Der Küstenschutz sichert insbesondere die materielle, wirtschaftliche und soziokulturelle Existenz der Insel Helgoland und seiner Bewohner. Trotz dieser fundamentalen Bedeutung hat sich in der jüngsten Vergangenheit jedoch gezeigt, dass sich die Berücksichtigung der Belange des Natur- und</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			<p>Umweltschutzes negativ auf die Realisierung dringend erforderlicher Küstenschutzmaßnahmen auswirkt.</p> <p>Bestehende und künftig neu ausgewiesene bzw. erweiterte Schutzgebiete sowie der verschärfte Schutz gefährdeter Arten können bei künftigen Küstenschutzmaßnahmen zu einer deutlichen Verlängerung der Genehmigungsverfahren sowie zu erheblichen finanziellen und zeitlichen Mehraufwendungen bei der Umsetzung führen. Infolgedessen ist eine zeitnahe und flexible Reaktion auf absehbare oder bereits eingetretene Schadensereignisse kaum noch möglich.</p> <p>Die Gemeinde Helgoland regt daher an, im Rahmen der sozioökonomischen Bewertung der neuen Maßnahmen nach dem Entwurf des MSRL-Maßnahmenprogramms zum Meeresschutz der deutschen Nord- und Ostsee auch die möglichen Auswirkungen auf den Küstenschutz zu untersuchen und darzustellen.</p>	
UZ6-03 Lärmkartierung der deutschen Meeresgebiete				
623	112ff	009	Die Ermittlung von Unterwasserschallbelastungen über ein entsprechendes Messnetz im Rahmen eines FuE-Vorhabens wird bestehende Wissenslücken schließen.	Zur Kenntnis genommen.
624	112ff	023	Eine flächendeckende Lärmkartierung der deutschen Meeresgebiete halten wir aufgrund des hohen Aufwands derzeit für nicht umsetzbar. Die Ermittlung von Unterwasserschallbelastungen über ein entsprechendes Messnetz im Rahmen eines FuE-Vorhabens kann jedoch bestehende Wissenslücken schließen.	Zur Kenntnis genommen. Die Maßnahme wird auf die Ergebnisse der laufenden und geplanten F&E Vorhaben aufsetzen.
625	112ff	028	<p>In den einzelnen Texten des Kennblattes sollte systematisch und differenziert mit dem bereits wertenden Begriff „Lärm“ umgegangen werden. Von „Lärm“ sollte daher nur im Zusammenhang mit festgestellten schädlichen Auswirkungen gesprochen werden. Für alle anderen Sachzusammenhänge ist jedoch der neutralere Begriff „Schall“ zu verwenden.</p> <p>Der Hinweis auf „Maßnahme 70“ in der Maßnahmenbeschreibung ist nicht erklärlich.</p>	Eingearbeitet. Der Begriff „Lärm“ wurde im Text global geprüft und ggf. ersetzt
626	112ff	025	Wenngleich die Wichtigkeit von Schallkartierungen als Grundlage für Schallminderungsmaßnahmen begrüßt wird, muss auch hier nochmals betont werden, inwieweit das <i>Vorsorgeprinzip</i> greift bis es zu den	Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			<p>Maßnahmen kommt. Das Vorhaben umzusetzen, ausreichend Daten zu erheben und diese zu analysieren, wird wohlmöglich den gesetzten Zeitrahmen und die Fristen der MSRL überschreiten. Die angegebenen Zeitrahmen sind unrealistisch bzw. bereits überholt.</p> <p>Im Satz „welches ggf. auch die Erfassung der Signale von Meeressäugern ermöglicht“ sollte „ggf.“ gestrichen werden. Die Möglichkeit auszulassen, mit den Hydrophonen Meeressäuger zu detektieren, kann keine Alternative darstellen. In diesem Bereich liegen über das Projekt SAMBAH weitreichende Erfahrungen sowie potenziell bereits umfangreiches Equipment und die entsprechende Logistik vor.</p> <p>„Kriterien der Stationsauswahl sind... möglichst geringe Betroffenheit von fischereilichen Aktivitäten“: Gerade für die von fischereilichen Aktivitäten betroffenen Gebiete ist die Erfassung von Meeressäugern, insbesondere Schweinswalen, wegen der bekannten Beifang-Problematik von großer Bedeutung.</p> <p>Den genannten, anzuwendenden Schallausbreitungsmodellen ist höchste Priorität zu verleihen, da diese für die Beurteilung/Einschätzung der biologischen Wirksamkeit von Schallemissionen unabdingbar sind. Vorliegende Modelle sind für die Nordsee noch unausgereift, für die Ostsee liegen solche Modelle bisher nicht vor. Es muss dringend in entsprechende Forschung investiert werden.</p> <p>Wirbellose Tiere außer Cephalopoden sollten unter Merkmale beigefügt werden.</p>	
627	112ff	033	<p>Auf die vorstehenden Ausführungen zur Maßnahme UZ6-02 wird vollumfänglich Bezug genommen.</p> <p>Auch diese Maßnahme läuft offenbar bereits seit Januar 2014, der Aufbau soll voraussichtlich Ende 2016 abgeschlossen werden. Eine Beteiligung der Offshore-Wind-Branche ist offenbar nicht bzw. nicht hinreichend erfolgt.</p> <p>Aus der Maßnahmenbegründung geht der fachliche Hintergrund im Detail nicht hervor. Eine Angabe von wissenschaftlichen Referenzen oder Berichten ist notwendig um ein gemeinsames Verständnis für dieses Thema zu schaffen. Es bestehen jedoch bereits grundsätzliche Zweifel an der Eignung der Maßnahme im Hinblick auf die Errichtung von Offshore-Windparks. Dies gilt insbesondere für die nur kurzzeitigen impulshaften</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Durchführung der Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Entwicklung der Offshore-Windenergie.</p>

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			Schalleinträge während der Bauphase. Zudem ist zu davon auszugehen, dass Schalleinträge insgesamt hinsichtlich Intensität und Eintragungsort stark variieren und eine aussagekräftige, über eine Momentaufnahme hinausgehende Kartierung zum jeweils tatsächlichen Schallpegel für konkrete Standorte schwer vorstellbar ist.	
UZ6-04 Entwicklung und Anwendung von Lärminderungsmaßnahmen für die Nord- und Ostsee				
628	115ff	009	<p>Die Entwicklung von Lärminderungsmaßnahmen für Nord- und Ostsee ist sinnvoll, sofern deren Anwendung in Abstimmung mit der maritimen Wirtschaft erfolgt. Daher sollte diese bei der Maßnahmenentwicklung intensiv einbezogen werden. Sie kann aber erst erfolgen, wenn eine ausreichende Datengrundlage vorliegt. Danach ist auch erst eine Folgenabschätzung möglich. Außerdem sind Grenzwerte und Anforderungen für die internationale Schifffahrt nur im internationalen Kontext zu entwickeln.</p> <p>Insofern sollte diese Maßnahme aus dem Maßnahmenprogramm entfallen oder als reine F- und E-Maßnahme umformuliert werden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Erreichung der operativen Ziele 6.1 und 6.2 kann nur durch diese Maßnahme erfüllt werden.</p> <p>Impulsschall: Im ersten Schritt handelt es sich um eine nationale Maßnahme. Aufgrund der grenzüberschreitenden Bedeutung ist eine nord- und ostseeweite Regelung anzustreben. Soweit die internationale Schifffahrt betroffen ist, muss auf internationale Standards zurückgegriffen werden (z.B. IMO) bzw. weitere Vorschläge international abgestimmt werden.</p> <p>B: Dauerschall Die Forschung und Entwicklung von biologischen Grenzwerten erfolgt national. Soweit die internationale Schifffahrt betroffen ist, muss auf internationale Standards zurückgegriffen werden (z.B. IMO) bzw. weitere Vorschläge international abgestimmt werden.</p>
629	115ff	023	Die Entwicklung von Lärminderungsmaßnahmen für Nord- und Ostsee ist sinnvoll, sofern deren Anwendung in Abstimmung mit der maritimen Wirtschaft erfolgt. Daher sollte diese bei der Maßnahmenentwicklung intensiv einbezogen werden.	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Erreichung der operativen Ziele 6.1 und 6.2 kann nur durch diese Maßnahme erfüllt werden.</p>
630	116ff	005	Es ist kritisch zu sehen, dass offenbar vorgesehen ist, Lärm-Grenzwerte für FFH-Arten – insbesondere Unterwasserschall – zu entwickeln und anzuwenden. Hier ist zu beachten, dass es nicht zu einer Anwendung der entwickelten Grenzwerte ohne Berücksichtigung der Gegebenheiten des jeweiligen Einzelfalls kommt. Auch nachdem entsprechende Grenzwerte entwickelt wurden, ist es wichtig, dass die jeweiligen Randbedingungen in	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Impulsschall: Im ersten Schritt handelt es sich um eine nationale Maßnahme. Aufgrund der grenzüberschreitenden Bedeutung ist eine nord- und ostseeweite Regelung</p>

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			<p>die naturschutzfachliche Beurteilung einbezogen und Einzelfallentscheidungen getroffen werden.</p> <p>Eine undifferenzierte Anwendung von Grenzwerten würde eine Vielzahl von essentiellen Aktivitäten in den deutschen Gewässern unmöglich machen.</p> <p>Dieses ist durch Aufnahme entsprechender Regelungen in die diesbezüglichen rechtlichen und administrativen Vorgaben zu verhindern.</p> <p>Zu Einzelfallentscheidungen sollte in den Text des Kennblattes UZ6-04 ein entsprechender Hinweis aufgenommen werden.</p> <p>Unter dem Punkt Maßnahmenbeschreibung (Seite 116 Mitte der Anlage 1) ist einzufügen:</p> <p><i>„...die zuständigen Behörden und Antragsteller umgesetzt. (neu) In den Regelungen zu den Grenzwerten für FFH-Arten ist vorzusehen, dass es zu keiner undifferenzierten Anwendung der Werte kommt, sondern unter Berücksichtigung der jeweiligen Randbedingungen Einzelfallentscheidungen möglich sind. Die Maßnahmen beinhalten...“</i></p>	<p>anzustreben. Soweit die internationale Schifffahrt betroffen ist, muss auf internationale Standards zurückgegriffen werden (z.B. IMO) bzw. weitere Vorschläge international abgestimmt werden.</p> <p>B: Dauerschall</p> <p>Die Forschung und Entwicklung von biologischen Grenzwerten erfolgt national. Soweit die internationale Schifffahrt betroffen ist, muss auf internationale Standards zurückgegriffen werden (z.B. IMO) bzw. weitere Vorschläge international abgestimmt werden.</p>
631	116ff	006	<p>Die hier offenbar vorgesehene Entwicklung und Anwendung von Lärm-Grenzwerten für FFH-Arten – insbesondere Unterwasserschall – ist kritisch zu sehen. Insbesondere ist hier darauf zu achten, dass die entwickelten Grenzwerte nicht ohne Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls angewandt werden. So muss es auch bei Vorliegen entsprechender Grenzwerte möglich sein, die jeweiligen Randbedingungen in die naturschutzfachliche Beurteilung einzubeziehen und Einzelfallentscheidungen zu treffen.</p> <p>Soweit dieses zukünftig nicht möglich sein sollte, würde die undifferenzierte Anwendung von Grenzwerten eine Vielzahl von essentiellen Aktivitäten in den deutschen Gewässern unmöglich machen.</p> <p>Dieses ist durch Aufnahme entsprechender Regelungen in die diesbezüglichen rechtlichen und administrativen Vorgaben zu verhindern.</p> <p>In den Text des Kennblattes UZ6-04 sollte schon jetzt ein entsprechender Hinweis zu Einzelfallentscheidungen aufgenommen werden.</p> <p>Unter dem Punkt Maßnahmenbeschreibung (Seite 116 Mitte der Anlage 1) ist daher einzufügen:</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Impulsschall:</p> <p>Im ersten Schritt handelt es sich um eine nationale Maßnahme. Aufgrund der grenzüberschreitenden Bedeutung ist eine nord- und ostseeweite Regelung anzustreben. Soweit die internationale Schifffahrt betroffen ist, muss auf internationale Standards zurückgegriffen werden (z.B. IMO) bzw. weitere Vorschläge international abgestimmt werden.</p> <p>B: Dauerschall</p> <p>Die Forschung und Entwicklung von biologischen Grenzwerten erfolgt national. Soweit die internationale Schifffahrt betroffen ist, muss auf internationale Standards zurückgegriffen werden (z.B. IMO) bzw. weitere Vorschläge international abgestimmt werden.</p>

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			...die zuständigen Behörden und Antragsteller umgesetzt. „ In den Regelungen zu den Grenzwerten für FFH-Arten ist vorzusehen, dass es zu keiner undifferenzierten Anwendung der Werte kommt, sondern dass unter Berücksichtigung der jeweiligen Randbedingungen Einzelfallentscheidungen möglich sind.“ Die Maßnahmen beinhalten...	
632	115ff	008	<p>Es ist eine Entwicklung und Anwendung von Lärm-Grenzwerten für FFH-Arten, insbesondere Unterwasserschall, vorgesehen. Dies sehen wir sehr kritisch, wenn die dabei entwickelten Grenzwerte ohne die Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls angewendet werden sollen. Es muss möglich sein, die jeweiligen Randbedingungen in die naturschutzfachliche Beurteilung einzubeziehen und gegebenenfalls Einzelfallentscheidungen zu treffen.</p> <p>Ansonsten würde die undifferenzierte Anwendung von Grenzwerten eine Mehrzahl bedeutender Aktivitäten in deutschen Gewässern zukünftig unmöglich machen. Es besteht die Möglichkeit dies zu verhindern, wenn man entsprechende Regelungen in die jeweils rechtlichen und administrativen Vorgaben aufnimmt.</p> <p>Dem Text des Kennblattes UZ6-04 sollte schon jetzt ein entsprechender Vermerk zu Einzelfallentscheidungen hinzugefügt werden. Dem Punkt Maßnahmenbeschreibung (Seite 116 Mitte der Anlage 1) ist hinzuzufügen: „[...] die zuständigen Behörden und Antragsteller umgesetzt. (neu) In den Regelungen zu den Grenzwerten für FFH-Arten ist vorzusehen, dass es zu keiner undifferenzierten Anwendung der Werte kommt, sondern unter Berücksichtigung der jeweiligen Randbedingungen Einzelfallentscheidungen möglich sind. Die Maßnahmen beinhalten [...]“</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Impulsschall: Im ersten Schritt handelt es sich um eine nationale Maßnahme. Aufgrund der grenzüberschreitenden Bedeutung ist eine nord- und ostseeweite Regelung anzustreben. Soweit die internationale Schifffahrt betroffen ist, muss auf internationale Standards zurückgegriffen werden (z.B. IMO) bzw. weitere Vorschläge international abgestimmt werden.</p> <p>B: Dauerschall Die Forschung und Entwicklung von biologischen Grenzwerten erfolgt national. Soweit die internationale Schifffahrt betroffen ist, muss auf internationale Standards zurückgegriffen werden (z.B. IMO) bzw. weitere Vorschläge international abgestimmt werden.</p>
633	115ff	026	<p>Die Lärminderungsmaßnahmen werden innerhalb des Entwurfes der MSRL-Maßnahmenprogramme wie folgt beschrieben: „Es werden umfassende Lärminderungsmaßnahmen zur Reduzierung anthropogener Beeinträchtigungen durch Lärm von marinen Arten für die Nord- und Ostsee entwickelt und umgesetzt.“</p> <p>Diese Aussage ist zu abstrakt und zu allgemein formuliert, da konkrete Forderungen und Maßnahmen nicht dargestellt werden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zum Abstraktionsgrad der Maßnahme s. Kritikpunkt 3 im Geleitwort.</p>

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
634	115ff	028	<p>In den einzelnen Texten des Kennblattes sollte systematisch und differenziert mit dem bereits wertenden Begriff „Lärm“ umgegangen werden. Von „Lärm“ sollte daher nur im Zusammenhang mit festgestellten schädlichen Auswirkungen gesprochen werden. Für alle anderen Sachzusammenhänge ist jedoch der neutralere Begriff „Schall“ zu verwenden.</p> <p>Eine transnationale Regelung ist nicht nur „anzustreben“, sondern ist auf jeden Fall geboten, um Wettbewerbsverzerrungen im Bereich des Seehandelsverkehrs, der Fischerei und der Offshore-Energiewirtschaft zu vermeiden und letztlich auch den gewünschten Effekt zu erreichen.</p> <p>Diese Maßnahme weist zudem ein erhebliches Konfliktpotential mit Belangen zur Gewährleistung von Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs auf; die Konkretisierung der Maßnahme darf nicht zur weiteren Einschränkung Verkehrsflächen der Schifffahrt führen, da diese allein schon aus Sicherheitsgründen erforderlich sind. Raumordnerisch definierte Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die verkehrliche Nutzung dürfen weder räumlich reduziert noch inhaltlich eingeschränkt werden. Darüber hinaus findet Schifffahrt in vielen Bereichen auch außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete statt. Diese Nutzungsmöglichkeiten müssen erhalten bleiben. Einer Konzentrationswirkung von Verkehren ist entgegenzuwirken.</p> <p>Im Übrigen wird der grundlegende Ansatz der Maßnahme bestritten, dass der von der Schifffahrt emittierte Unterwasserschall zu signifikanten Störungen oder Schädigungen von Fischen führt und dass deswegen zusätzliche Ruhezeiten erforderlich seien. Im Gegenteil: Schifffahrt und Meeresbewohner existieren seit Jahrzehnten in den etablierten See- und Ästuarbereichen nebeneinander.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Impulsschall: Im ersten Schritt handelt es sich um eine nationale Maßnahme. Aufgrund der grenzüberschreitenden Bedeutung ist eine nord- und ostseeweite Regelung anzustreben. Soweit die internationale Schifffahrt betroffen ist, muss auf internationale Standards zurückgegriffen werden (z.B. IMO) bzw. weitere Vorschläge international abgestimmt werden.</p> <p>B: Dauerschall Die Forschung und Entwicklung von biologischen Grenzwerten erfolgt national. Soweit die internationale Schifffahrt betroffen ist, muss auf internationale Standards zurückgegriffen werden (z.B. IMO) bzw. weitere Vorschläge international abgestimmt werden.</p> <p>Alle anthropogenen Unterwasserschallbelastungen werden berücksichtigt.</p>
635	115ff	025	<p>Die Beschreibung von „umfassenden Lärminderungsmaßnahmen zur Reduzierung anthropogener Beeinträchtigungen durch Lärm“ in rein qualitativer Form reicht nicht aus und bleibt gänzlich unkonkret. Es müssen zumindest bereits bestehende Maßnahmen (siehe z. B. Schallschutzkonzept Nordsee) beschrieben und ihre Verfeinerung bzw. Weiterentwicklung konkret benannt werden. Ebenso müssen Lösungsansätze und –ideen so weit wie möglich genannt werden, damit eine Stoßrichtung und eine größere Verbindlichkeit erkennbar werden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			<p>Dies gilt für alle genannten Sektoren.</p> <p>Für die „Schaffung von lärmarmen Bereichen“ muss konkretisiert werden, wie dies umgesetzt werden soll. Wir betonen, dass die ausgewiesenen FFH Schutzgebiete sowie weitere Gebiete oder Zeiten von besonderer Bedeutung, wie z. B. Fortpflanzungszeiten oder Aufzuchtgebiete in diesem Sinne prioritär zu behandeln sind, sowohl in der AWZ als auch in Küstengewässern. Hier müssen ausreichend große räumliche und zeitliche Rückzugsräume geschaffen werden, in denen die Tiere weder durch Lärm noch durch andere anthropogene Aktivitäten gestört werden. Darüber hinaus sind Pufferzonen notwendig (s.a. oben).</p> <p>Bestehende Schutzgebiete müssen gesondert betrachtet werden.</p> <p>Wirbellose Tiere außer Cephalopoden sollten unter Merkmale beigefügt werden.</p> <p>Unter „Maßnahmenbegründung“ sollten auch andere wirbellose Tiere genannt werden.</p> <p>Unter Maßnahmenbegründung: „nicht auszuschließen“ sollte durch „wahrscheinlich“ ersetzt werden.</p>	
636	115ff	031	<p>Durch den fehlenden Konkretisierungsgrad der Maßnahme sind die darin angelegten möglichen Folgen für die Schifffahrt nicht absehbar. Die wirtschaftlichen Auswirkungen für die Schifffahrt sind bei der Ausgestaltung dieser Maßnahme zu berücksichtigen sowie die Sicherheit und Leichtigkeit der Schiffsverkehre unbedingt zu gewährleisten. Die Maßnahmenentwicklung kann nur im internationalen Kontext (IMO-Ebene) und erst dann erfolgen, wenn eine fundierte Datengrundlage vorliegt. Der ZDS regt hier zunächst eine Forschungs- und Entwicklungsmaßnahme an.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Soweit die internationale Schifffahrt betroffen ist, muss auf internationale Standards zurückgegriffen werden (z.B. IMO) bzw. weitere Vorschläge international abgestimmt werden. S. Kritikpunkte 3 und 6 im Geleitwort.</p>
637	115ff	033	<p>Allgemein</p> <p>Die Maßnahmen sind der Kategorie 2a zugeordnet, wobei die Notwendigkeit neuer Maßnahmen mit Bezug auf die Offshore-Wind-Branche bereits grundsätzlich in Frage zu stellen ist. Die angestrebten Umweltziele können durch die Umsetzung des bestehenden Rechtsrahmens effektiv umgesetzt werden.</p> <p>In den Nebenbestimmungen der Genehmigungen werden bereits strenge Grenzwerte vorgegeben, deren Einhaltung während des Vollzugs</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>S. Kritikpunkte im Geleitwort.</p>

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			<p>sichergestellt wird. In den Genehmigungsverfahren werden den zuständigen Fachbehörden entsprechende Konzepte vorgelegt.</p> <p>Insofern bedarf es keiner zusätzlichen Regelungen und zu den bereits bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen und der etablierten Verwaltungspraxis zum Schutz der Meeresumwelt sollten mit der MSRL nicht unnötig Redundanzen erzeugt werden. Die zuständigen Fachbehörden haben ihrerseits ein anerkanntes Schallschutzkonzept erarbeitet und in den Genehmigungsverfahren implementiert.</p> <p>Unabhängig davon ist ein weiterer konstruktiver Dialog mit der Industrie sinnvoll und notwendig, um die bereits erlangten Erfahrungen aus den vergangenen Jahren auszutauschen und für alle beteiligten Akteure ein Verständnis für die Bedingungen Offshore und die projektspezifischen Herausforderungen und Rahmenbedingungen zu schaffen.</p> <p>Seitens der Offshore-Wind-Branche sind aufgrund der Untersuchungen in den Windparks wertvolle Informationen vorhanden, die zu einem ganzheitlichen Bild beitragen können. Insbesondere im Hinblick auf technische Möglichkeiten und Rahmenbedingungen sowie bei Themen der Arbeitssicherheit ist ein Austausch notwendig, um sinnvolle Maßnahmen zu diskutieren bzw. zu erarbeiten. Dabei sind auch Aspekte der Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit für die beteiligten Akteure zu berücksichtigen und gegeneinander und untereinander abzuwägen.</p> <p>Operative Umweltziele</p> <p>Bei der Definition der operativen Umweltziele wird u.a. ganz allgemein auf physische Schädigungen bei Schweinswalen durch temporäre Hörschwellenverschiebungen Bezug genommen. Die Definition einer relevanten physischer Schädigung wird in den verschiedenen Nationen mit einer Nutzung der Offshore-Wind-Energie gleichwohl unterschiedlich gehandhabt. Bei der vorliegenden Maßnahme wird der fachliche Hintergrund der Definition nicht angegeben, dies ist jedoch notwendig. Es ist ebenfalls offen, ob diese Definition transnational zur Anwendung kommt oder das Verständnis einer physischen Schädigung lediglich national (in Deutschland) in der angegebenen Form definiert ist.</p> <p>Hauptbelastungen</p>	

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			<p>Für die Betriebsphase einer Offshore-Windenergieanlage liegen keine belastbaren wissenschaftlichen und/oder empirischen Erkenntnisse vor, die Anhaltspunkte für einen wesentlichen kontinuierlichen Schalleintrag durch die Anlagen liefern. Auch die impulshaften Schalleinträge während der Bauphase sind von vergleichsweise kurzer Dauer. Vor diesem Hintergrund wird es bereits grundsätzlich abgelehnt, dass Offshore-Windenergieanlagen als „Hauptbelastung“ für impulshafte und kontinuierliche Schalleinträge angeführt werden (siehe auch UZ06-01).</p> <p>Notwendigkeit transnationaler Regelung</p> <p>Aufgrund der grenzüberschreitenden Bedeutung ist bereits im ersten Schritt eine nord- und ostseeweite Regelung notwendig, um als ganzheitliche Maßnahme wirksam zu werden.</p> <p>Maßnahmenbeschreibung</p> <p>Es sollen „umfassende“ Maßnahmen entwickelt und umgesetzt werden, wobei rechtliche, technische und politische Umsetzungsmodi in Betracht kommen. Die Reichweite dieser Maßnahmen ist unklar, die inhaltliche Maßnahmenbeschreibung ist sehr unbestimmt.</p> <p>Insbesondere ist unklar und zu konkretisieren, durch welche Maßnahmen lärmarme Bereiche für maritime Arten geschaffen werden sollen und in welcher Beziehung solche Bereiche zu den strengen Schallgrenzwerten für die Errichtung und den Betrieb von Offshore-Windparks stehen sollen. Die bestehenden und im internationalen Vergleich sehr strengen Grenzwerte gewährleisten bereits ein angemessenes Schutzniveau.</p> <p>Für die Betriebsphase einer Offshore-Windenergieanlage liegen keine belastbaren wissenschaftlichen und/oder empirischen Erkenntnisse vor, die Anhaltspunkte für einen wesentlichen kontinuierlichen Schalleintrag durch die Anlagen liefern. Vor diesem Hintergrund ist zweifelhaft, ob auf dieser fachlichen Grundlage überhaupt Lärminderungsmaßnahmen für den Betrieb von Offshore-Windparks entwickelt werden und zur Anwendung kommen sollten.</p>	

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			<p>Insgesamt ist eine weitere Bewertung der Maßnahmen und ihrer potentiellen Auswirkungen erst nach einer deutlichen Konkretisierung der geplanten Maßnahmen möglich.</p> <p>Maßnahmenbegründung</p> <p>Aus der Maßnamenbegründung geht der fachliche Hintergrund im Detail nicht hervor. Eine Angabe von wissenschaftlichen Referenzen oder Berichten ist notwendig um ein gemeinsames Verständnis für dieses Thema zu schaffen.</p> <p>Der Hinweis in der Maßnahmenbegründung auf die Annahme von „Worst-Case-Szenarien“ lässt aber bereits jetzt befürchten, dass unter Bezugnahme auf das Vorsorgeprinzip die betroffenen Interessen nicht ausgewogen gewichtet werden. Auch „Worst-Case-Annahmen“ können erst auf der Grundlage hinreichender wissenschaftlicher Erkenntnisse getroffen werden.</p> <p>Bei einer Abwägung der betroffenen Interessen muss die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen mit einem angemessenen Gewicht berücksichtigt werden. Zudem muss die technische, rechtliche und wirtschaftliche Umsetzbarkeit etwaiger Maßnahmen gewährleistet bleiben.</p> <p>Die Einrichtung von lärmarmen Bereichen für marine Arten darf nicht zu einem unverhältnismäßigen Ausschluss von Flächen für die Nutzung erneuerbarer Energien führen.</p> <p>Sozioökonomische Bewertungen</p> <p>Es ist sehr wahrscheinlich, dass die noch zu konkretisierenden Maßnahmen zu Einschränkungen bei und/oder höheren Kosten für die Umsetzung von Offshore-Windparks führen wird. Eine belastbare Bewertung ist jedoch erst nach einer deutlichen Konkretisierung der avisierten Maßnahmen möglich. Bei der Entwicklung und Anwendung von Lärminderungsmaßnahmen sind auch die politischen Ziele der Bundesregierung hinsichtlich einer Kostensenkung im Bereich der Offshore-Wind-Energie zu berücksichtigen.</p> <p>Finanzierung</p>	

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			<p>Es ist unklar, welche konkreten wissenschaftlichen Vorarbeiten tatsächlich durchgeführt werden sollen und in welchem Umfang eine Finanzierung dieser Vorarbeiten sichergestellt ist. Die konkreten Maßnahmen sollten bezeichnet werden. Wo liegen die fachlichen Schwerpunkte der Vorarbeiten? Zudem ist unklar, wie eine praktische Umsetzung etwaiger Maßnahmen ab dem Beginn des Jahres 2016 finanziert werden soll.</p> <p>Zeitliche Planung Durchführung/Umsetzung</p> <p>Aus den Angaben geht nicht hervor, welche Maßnahmen von der zeitlichen Planung tatsächlich erfasst sein sollen. Betrifft die Zeitplanung die praktische Umsetzung der vorbereitenden Maßnahmen oder sollen bereits darüber hinaus gehende Maßnahmen umgesetzt werden?</p> <p>Die vorgesehene Zeitschiene (Konzeptentwicklung bis Ende 2015, praktische Umsetzung ab Beginn 2016) greift aus Sicht der Offshore-Wind-Branche deutlich zu kurz. Bei allen Maßnahmen muss der lange Zeitraum der Planung und Umsetzung von Offshore-Wind-Projekten berücksichtigt werden. Dies gilt vor allem für die strukturellen und technischen Rahmenbedingungen, die innerhalb eines Projekts zu jeweils definierten Zeitpunkten nicht mehr verändert werden können.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist Planungssicherheit für die Umsetzung von Offshore-Wind-Projekten eminent wichtig. Für die Umsetzung von Maßnahmen müssen daher jeweils Übergangsregelungen festgelegt werden, um den Fortschritt und den Kostenrahmen der in Planung befindlichen und/oder bereits in Betrieb genommenen Projekte nicht zu gefährden.</p>	
638	115ff	036	<p>Der VDR verweist auf die Anmerkungen zum Kennblatt UZ6-01. Lärminderungsmaßnahmen können nur auf der Grundlage fundierter wissenschaftlicher Verfahren und Methoden entwickelt und angewendet werden. Für die Schifffahrt als dauerhafte Schallquelle liegen diese indes noch nicht vor, somit sind Schiffe in dieses Anliegen nicht mit einzubeziehen.</p> <p>Im ersten Schritt sollte die Maßnahme impulshafte Schallquellen berücksichtigen. Wir unterstreichen die Anmerkung im Abschnitt "sozioökonomische Bewertungen", daß Maßnahmen, bezogen auf die internationale Schifffahrt, nur im Rahmen von IMO wirksam festgelegt</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>S. Kritikpunkte im Geleitwort.</p> <p>Alle anthropogenen Unterwasserschallbelastungen werden berücksichtigt.</p> <p>Impulsschall: Im ersten Schritt handelt es sich um eine nationale Maßnahme. Aufgrund der grenzüberschreitenden</p>

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			<p>werden können. Dies sollte oberste Handlungsprämisse auch im Rahmen der MSRL sein.</p>	<p>Bedeutung ist eine nord- und ostseeweite Regelung anzustreben. Soweit die internationale Schifffahrt betroffen ist, muss auf internationale Standards zurückgegriffen werden (z.B. IMO) bzw. weitere Vorschläge international abgestimmt werden. B: Dauerschall Die Forschung und Entwicklung von biologischen Grenzwerten erfolgt national. Soweit die internationale Schifffahrt betroffen ist, muss auf internationale Standards zurückgegriffen werden (z.B. IMO) bzw. weitere Vorschläge international abgestimmt werden.</p>
639	118	018	<p>Zusätzliche Schutzgüter UZ3-01, UZ3-02, UZ6-01, UZ6-02, UZ6-04: Der Küstenschutz sichert insbesondere die materielle, wirtschaftliche und soziokulturelle Existenz der Insel Helgoland und seiner Bewohner. Trotz dieser fundamentalen Bedeutung hat sich in der jüngsten Vergangenheit jedoch gezeigt, dass sich die Berücksichtigung der Belange des Natur- und Umweltschutzes negativ auf die Realisierung dringend erforderlicher Küstenschutzmaßnahmen auswirkt. Bestehende und künftig neu ausgewiesene bzw. erweiterte Schutzgebiete sowie der verschärfte Schutz gefährdeter Arten können bei künftigen Küstenschutzmaßnahmen zu einer deutlichen Verlängerung der Genehmigungsverfahren sowie zu erheblichen finanziellen und zeitlichen Mehraufwendungen bei der Umsetzung führen. Infolgedessen ist eine zeitnahe und flexible Reaktion auf absehbare oder bereits eingetretene Schadensereignisse kaum noch möglich. Die Gemeinde Helgoland regt daher an, im Rahmen der sozioökonomischen Bewertung der neuen Maßnahmen nach dem Entwurf des MSRL-Maßnahmenprogramms zum Meeresschutz der deutschen Nord- und Ostsee auch die möglichen Auswirkungen auf den Küstenschutz zu untersuchen und darzustellen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
UZ6-05 Ableitung und Anwendung von Schwellenwerten für Wärmeeinträge				
640	119ff	009	<p>Die Beschränkung von Wärmelasten in Flüssen über entsprechende Pläne mag wegen des variablen Volumenstromes und damit fluktuierenden Wärmelastkapazitäten sinnvoll sein. Die Ableitung von Schwellenwerten für Wärmeeinträge in Meere halten wir aufgrund der geringfügigen Temperaturerhöhungen und begrenzten Auswirkungen für nicht erforderlich.</p> <p>Allenfalls sollte die Maßnahme als reine F- und E-Maßnahme umformuliert werden. Dabei können die Wärmelastpläne der Küstenländer hilfreich sein.</p> <p>Erst wenn konkretere Aussagen zu den Auswirkungen –verringertes Schwellenwerte –möglich sind lässt sich auch eine Folgenabschätzung z.B. für die Energiewirtschaft machen.</p>	<p>Nicht übernommen.</p> <p>Unabhängig von der Einschätzung der Erforderlichkeit der Maßnahme sind die operativen Umweltziele zu bedienen, die nachteilige Auswirkungen von den Wärmeeinträgen ausschließen sollen.</p>
641	119ff	023	<p>Die Beschränkung von Wärmelasten in Flüssen über entsprechende Pläne mag wegen des variablen Volumenstromes und damit fluktuierenden Wärmelastkapazitäten sinnvoll sein. Die Ableitung von Schwellenwerten für Wärmeeinträge in Meere halten wir aufgrund der geringfügigen Temperaturerhöhungen und begrenzten Auswirkungen für nicht erforderlich.</p>	<p>Nicht übernommen.</p> <p>Unabhängig von der Einschätzung der Erforderlichkeit der Maßnahme sind die operativen Umweltziele zu bedienen, die nachteilige Auswirkungen von den Wärmeeinträgen ausschließen sollen.</p>
642	119ff	005	<p>Es darf bei der vorgesehenen Ableitung und Anwendung von Schwellenwerten für Wärmeeinträge zu keiner undifferenzierten Anwendung dieser Werte kommen. Das hier angesprochene sog. 2-K-Kriterium ist nicht ohne Berücksichtigung der Randbedingungen - insbesondere der zeitlichen Dauer und der Größe der Bereiche, in denen es zu Schwellenwertüberschreitungen kommt - des jeweiligen Einzelfalls anzuwenden. Da noch Erkenntnisse fehlen, wie das hier insbesondere in Frage stehende Makrozoobenthos unter natürlichen Bedingungen auf räumlich und zeitlich begrenzte Schwellenwertüberschreitungen reagiert, darf es auch hier nicht zu einer undifferenzierten Anwendung von Schwellenwerten kommen. Dieses würde dazu führen, dass essentielle Aktivitäten in deutschen Gewässern unmöglich werden.</p> <p>Damit Einzelfallentscheidungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Randbedingungen möglich sind, ist auch hier durch Aufnahme von</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			<p>Regelungen in die entsprechenden rechtlichen und administrativen Vorgaben sicher zu stellen, dass Einzelfallentscheidungen unter Berücksichtigung der Randbedingungen möglich sind.</p> <p>Demgemäß sollte der Text des Kennblattes UZ6-05 durch Aufnahme eines Hinweises zu Einzelfallentscheidungen ergänzt werden:</p> <p>Unterkapitel Maßnahmenbeschreibung (Seite 120 oben der Anlage 1)</p> <p>„...und humanpathogene Erreger. <i>(neu) In den rechtlichen und administrativen Regelungen zu Schwellenwerten ist vorzusehen, dass es zu keiner undifferenzierten Anwendung der Werte kommt, sondern unter Berücksichtigung der jeweiligen Randbedingungen (insbesondere räumliche und zeitliche Aspekte etwaiger Schwellenwertüberschreitungen) Einzelfallentscheidungen möglich sind.</i>“</p>	
643	119ff	006	<p>Auch bei der hier vorgesehenen Ableitung und Anwendung von Schwellenwerten für Wärmeeinträge darf es zu keiner undifferenzierten Anwendung dieser Schwellenwerte kommen. So darf das hier angesprochene sog. 2-K-Kriterium (in 30 cm Tiefe im Wattenmeer sowie 20 cm Tiefe in der AWZ) nicht ohne Berücksichtigung der Randbedingungen – insbesondere zeitliche Dauer und räumliche Ausdehnung von Schwellenwertüberschreitungen – des jeweiligen Einzelfalls angewandt werden. Zudem fehlen noch Erkenntnisse, wie das hier insbesondere in Frage stehende Makrozoobenthos unter natürlichen Bedingungen auf räumlich und zeitlich begrenzte Schwellenwertüberschreitungen reagiert.</p> <p>Eine undifferenzierte Anwendung von Schwellenwerten würde wiederum essentielle Aktivitäten in deutschen Gewässern unmöglich machen.</p> <p>So ist auch hier durch Aufnahme von entsprechenden Regelungen sicher zu stellen, dass Einzelfallentscheidungen unter Berücksichtigung der entsprechenden Randbedingungen möglich sind.</p> <p>In den Text des Kennblatts UZ6-05 sollte schon jetzt ein Hinweis zu Einzelfallentscheidungen aufgenommen werden.</p> <p>Unter dem Punkt Maßnahmenbeschreibung (Seite 120 oben der Anlage 1)</p> <p>...und humanpathogene Erreger. <i>„In den Regelungen zu Schwellenwerten ist vorzusehen, dass es zu keiner undifferenzierten Anwendung der Werte</i></p>	Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			<p><i>kommt, sondern dass unter Berücksichtigung der jeweiligen Randbedingungen (insbesondere räumliche und zeitliche Aspekte etwaiger Schwellenwertüberschreitungen) Einzelfallentscheidungen möglich sind.“</i></p>	
644	119ff	008	<p>Bei der vorgesehenen Ableitung und Anwendung von Schwellenwerten für Wärmeeinträge darf es zu keiner undifferenzierten Anwendung dieser jeweiligen Werte kommen. Das sogenannte 2-K-Kriterium(30 cm Tiefe im Wattenmeer und 20 cm Tiefe in AWZ), welches dabei angesprochen wird, sollte nicht ohne Berücksichtigung der Randbedingungen angewandt werden. Das bezieht sich vor allem auf die Randbedingen der zeitlichen Dauer und Größe der Bereiche, in denen es im Einzelfall zu Schwellenwertüberschreitungen kommt.</p> <p>Außerdem fehlen noch Erkenntnisse, wie das hier vor allem in Frage stehende Makrozoobenthos unter natürlichen Bedingungen auf räumliche und zeitlich begrenzte Schwellenwertüberschreitungen reagiert. In diesem Zusammenhang würde eine undifferenzierte Anwendung von Schwellenwerten essentielle Aktivitäten in deutschen Gewässern unmöglich machen.</p> <p>Aus diesem Grund ist durch eine Aufnahme entsprechender Regelungen in die jeweiligen Vorgaben sicher zu stellen, dass Einzelfallentscheidungen unter Berücksichtigung der entsprechenden Randbedingungen möglich sind.</p> <p>Dem Text des Kennblattes UZ6-05 ist schon jetzt ein entsprechender Vermerk in der Maßnahmenbeschreibung hinzuzufügen:</p> <p><i>„[...] und humanpathogene Erreger. (neu) In den Regelungen zu Schwellenwerten ist vorzusehen, dass es zu keiner undifferenzierten Anwendung der Werte kommt, sondern unter Berücksichtigung der jeweiligen Randbedingungen (insbesondere räumliche und zeitliche Aspekte etwaiger Schwellenwertüberschreitungen) Einzelfallentscheidungen möglich sind.“</i></p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
645	119ff	031	<p>Bei dieser Maßnahme sind aufgrund nicht hinreichender Konkretisierung die wirtschaftlichen Auswirkungen insbesondere für die Unterwasserkabel und Leitungen im Rahmen der Offshore-Windenergie miteinzubeziehen. Die Hafenwirtschaft betreibt einige Offshore-Basishäfen im Nord- und Ostseeraum und hat dafür vor dem Hintergrund der Energiewende Investitionen getätigt, die nicht nachträglich in Frage gestellt werden</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Siehe Kritikpunkt 6 des Geleitwortes.</p>

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			dürfen. Alternativ sollte überlegt werden, die vorhandenen Wärmenetzpläne der Küstenländer als Anforderung genügen zu lassen.	
646	119ff	033	<p>Allgemein</p> <p>Die Maßnahmen sind der Kategorie 2b zugeordnet, wobei die Notwendigkeit neuer Maßnahmen mit Bezug auf die Offshore-Wind-Branche bereits grundsätzlich in Frage zu stellen ist. Die angestrebten Umweltziele können durch die Umsetzung des bestehenden Rechtsrahmens effektiv umgesetzt werden. Schließlich wird in der Maßnahmenbegründung bereits hervorgehoben, dass in den Genehmigungsverfahren für die Verlegung von Kabeln der Offshore-Windenergieerzeugung entsprechende Grenzwerte vorhanden sind und berücksichtigt werden.</p> <p>In den jeweiligen Genehmigungsverfahren werden die Wärmeeinträge durch Kabel umfassend durch die zuständigen Fachbehörden abgeprüft. In den Nebenbestimmungen der Genehmigungen werden bereits Grenzwerte vorgegeben, deren Einhaltung während des Vollzugs durch die Betreiber sichergestellt werden. In den Genehmigungsverfahren werden den zuständigen Fachbehörden entsprechende Konzepte vorgelegt.</p> <p>Insofern bedarf es keiner zusätzlichen Regelung und es sollten zu der bereits etablierten Verwaltungspraxis zum Schutz der Meeresumwelt mit der MSRL keine Redundanzen erzeugt werden.</p> <p>Unabhängig davon ist ein weiterer konstruktiver Dialog mit der Industrie sinnvoll und notwendig, um die bereits erlangten Erfahrungen aus den vergangenen Jahren auszutauschen und für alle beteiligten Akteure ein Verständnis für die Bedingungen Offshore und projektspezifischen Herausforderungen und Rahmenbedingungen zu schaffen.</p> <p>Seitens der Offshore-Wind-Branche sind aufgrund der Untersuchungen in den Windparks wertvolle Informationen vorhanden, die zu einem ganzheitlichen Bild beitragen können. Insbesondere im Hinblick auf technische Möglichkeiten und Rahmenbedingungen sowie bei Themen der Arbeitssicherheit ist ein Austausch notwendig, um sinnvolle Maßnahmen zu diskutieren bzw. zu erarbeiten. Dabei sind auch Aspekte der Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit für die beteiligten Akteure zu berücksichtigen und ggf. gegeneinander und untereinander abzuwägen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Siehe Kritikpunkt 6 des Geleitwortes. Die Bereitstellung von Informationen/Daten aus der Offshore-Windenergie wird begrüßt.</p>

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			<p>Operative Umweltziele Es ist unklar, auf welche Bezugsgröße sich die angestrebte Vermeidung eines Temperaturanstiegs von mehr als 2K in 20cm Sedimenttiefe beziehen soll. Ist ein Mittelwert gemeint, soll eine saisonale Betrachtung erfolgen oder ist ein sonstiger Bezug geplant?</p> <p>Merkmale Bereits nach der Anfangsbewertung stellen etwaige Wärmeeinträge von Offshore-Windparks keine Hauptbelastung der deutschen Nord- und Ostsee dar. Wärmeeinträge über Kabel von Offshore-Windparks ins Sediment erfolgen nur lokal, kleinräumig und in geringer Intensität. Ob und inwieweit der in den operativen Umweltzielen vorgesehene Grenzwert in der AWZ (2-Kelvin-Kriterium in 20 cm Sedimenttiefe) zur Verbesserung der Umweltziele führt, ist fraglich. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass in Zulassungsverfahren ohnehin entsprechende Grenzwerte zur Anwendung kommen.</p> <p>Notwendigkeit trans-nationaler Regelung Trans-nationale Regelungen sind derzeit nicht vorgesehen, jedoch notwendig um als ganzheitliche Maßnahme in Nord- und Ostsee wirksam zu werden. Grundvoraussetzung für sämtliche Regelungen ist ein hinreichender fachlicher Hintergrund, der zumindest im Hinblick auf Offshore-Windprojekte zunächst dargestellt werden muss.</p> <p>Maßnahmenbeschreibung und -begründung Aus der Maßnahmenbegründung geht der fachliche Hintergrund im Detail nicht hervor. Eine Angabe von wissenschaftlichen Referenzen oder Berichten ist notwendig um ein gemeinsames Verständnis für dieses Thema zu schaffen. Aufgrund des nur lokalen Wärmeeintrags bei Kabeln und der damit beeinträchtigten geringen Fläche ist zunächst zu klären, ob überhaupt eine erhebliche Beeinträchtigung bestimmter Arten im Verhältnis zur</p>	

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			<p>Gesamtfläche bzw. zum gesamten Lebensraum der potentiellen beeinträchtigten Arten in Betracht kommen kann. In dieser Hinsicht liegen keine belastbaren wissenschaftlichen und/oder empirischen Erkenntnisse vor, die Anhaltspunkte für eine Schädigung bzw. erhebliche Beeinträchtigung von marinen Arten durch Wärmeeinträge von Kabeln zum Anschluss von Offshore-Windparks liefern.</p> <p>Sozioökonomische Bewertungen</p> <p>Maßnahmen zur Einhaltung des 2K-Kriteriums können zu erheblichen Kosten und Einschränkungen bzw. Restriktionen bei der Planung und Umsetzung effizienter Kabeltrassen führen. Es ist denkbar, dass die Kabel der Offshore-Windenergieerzeugung, insbesondere durch konservative Berechnungen, Berücksichtigung diverser Variablen und „Worst-Case“-Annahmen, bei Umsetzung der Maßnahmen so tief verlegt werden müssen, dass zwei oder mehr Einspülvorgänge notwendig sind. Dieser erhebliche Mehraufwand führt zunächst zu deutlich höheren Kosten. Vor diesem Hintergrund ist eine Abwägung der betroffenen Interessen erforderlich, die offenbar noch nicht durchgeführt wurde.</p> <p>Zeitliche Planung Durchführung/Umsetzung</p> <p>Es ist unklar, welche konkreten Maßnahmen sofort umgesetzt werden sollen. Der Zeitrahmen kann sich allenfalls auf das Gutachten beziehen. Eine kurzfristige Anpassung der Genehmigungsverfahren ist nicht sachgerecht.</p> <p>Selbst wenn nach einer Begutachtung hinreichende wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen würden, muss bei allen (Folge-)Maßnahmen der lange Zeitraum der Planung und Umsetzung von Offshore-Windprojekten berücksichtigt werden. Dies gilt vor allem für die strukturellen und technischen Rahmenbedingungen, die innerhalb eines Projekts zu jeweils definierten Zeitpunkten nicht mehr verändert werden können.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist Planungssicherheit für die Umsetzung von Offshore-Wind-Projekten eminent wichtig. Für die Umsetzung von Maßnahmen müssten daher jeweils Übergangsregelungen festgelegt werden, um den Fortschritt und den Kostenrahmen der in Planung befindlichen und/oder bereits in Betrieb genommenen Projekte nicht zu gefährden.</p>	

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
647	119ff	036	Schifffahrt ist im Rahmen dieses Kennblatts nicht als unmittelbar wärmeeintragender Sektor berücksichtigt, dies zurecht angesichts des marginalen Beitrags von Schiffen. Dennoch ist im Abschnitt "sozioökonomische Bewertungen" in der Auflistung der kostenrelevanten Sektoren im zweiten Spiegelstrich ein „Ggf. weitere“ aufgeführt. Sollte es künftig politisches Anliegen werden, auch den Seeschiffahrtsbereich einzubeziehen, verweisen wir ähnlich wie beim Schall auf die Problematik solider Messverfahren, die Notwendigkeit, gemessene Werte zu verifizieren zu können und den Erhebungsaufwand.	Nicht übernommen. Schifffahrt ist nicht Gegenstand dieser Maßnahme.
UZ6-06 Entwicklung und Anwendung ökologisch verträglicher Beleuchtung von Offshore-Installationen und begleitende Maßnahmen				
648	122ff	009	Die Erforschung der Auswirkungen von Lichtemissionen auf Avifauna, Meeressäuger und Fledermäuse ist aufgrund des unzureichenden Kenntnisstandes sinnvoll. Die Ableitung von Maßnahmen sollte in Abstimmung mit der maritimen Wirtschaft erfolgen. Daher sollte diese bei der Maßnahmenentwicklung intensiv einbezogen werden. Da zurzeit kein ausreichender Konkretisierungsgrad für Maßnahmen vorhanden ist und keine Folgenabschätzung möglich ist, sollte die Maßnahme entfallen oder als reine F- und E-Maßnahme umformuliert werden.	Nicht übernommen. Dem Kommentar kann nicht zugestimmt werden. Reduktionen der Lichtemissionen können ohne weiteres durchgeführt werden. U.a. Installation von Primärradar auf neuen und bereits errichteten OWEA sowie Reduzierungen der Lichtemissionen durch Optimierung der Beleuchtung auf Umspannplattformen, Konverterstationen, Errichterschiffen sowie Öl- und Gasplattformen wie auf der Mittelplate erfolgreich demonstriert.
649	122ff	020	Die Erforschung der Auswirkungen von Lichtemissionen auf Avifauna, Meeressäuger und Fledermäuse ist aufgrund des unzureichenden Kenntnisstandes sinnvoll. Die Ableitung von Maßnahmen sollte in Abstimmung mit der maritimen Wirtschaft erfolgen. Daher sollte diese bei der Maßnahmenentwicklung intensiv einbezogen werden.	Zur Kenntnis genommen. Die weitere Beteiligung erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. S. Kritikpunkt 5 im Geleitwort.
650	122ff	026	Äquivalent zu den Anmerkungen bezüglich UZ6-01 wird darauf hingewiesen, dass bei der anschließenden Festsetzung von Grenzwerten, die technische Machbarkeit der entsprechenden Technologie, die dann dem Stand der Technik entspricht, unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit geprüft wird (vgl. Anhang zu § 3 Abs. 6 BImSchG).	Zur Kenntnis genommen. Die Verhältnismäßigkeit wird immer geprüft.
651	122ff	028	Eine Differenzierung in Betriebsbeleuchtung und Hinderniskennzeichnung erscheint geboten. Ferner wird die Klarstellung erbeten, dass hier nicht die nach internationalen Regelungen zur Gewährleistung der Sicherheit und	Zur Kenntnis genommen. Leuchtzeichen sind nicht gemeint.

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			Leichtigkeit der Schifffahrt gesetzten visuellen Schifffahrtszeichen (Leuchtf Feuer, Leuchttonnen) gemeint sind.	
652	122ff	031	Im Hinblick auf die Auswirkungen von Lichtemissionen erscheint ein erheblicher Forschungsbedarf unabdingbar, um im Rahmen einer etwaigen Maßnahmenentwicklung auch die Folgenabschätzung vornehmen zu können. Die maritime Wirtschaft sollte in die Maßnahmenentwicklung eingebunden werden. Der ZDS regt hier zunächst eine Forschungs- und Entwicklungsmaßnahme an.	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Kommentar kann nicht zugestimmt werden. Reduktionen der Lichtemissionen können ohne weiteres durchgeführt werden. U.a. Installation von Primärradar auf neuen und bereits errichteten OWEA sowie Reduzierungen der Lichtemissionen durch Optimierung der Beleuchtung auf Umspannplattformen, Konverterstationen, Errichterschiffen sowie Öl- und Gasplattformen wie auf der Mittelplate erfolgreich demonstriert. Die weitere Beteiligung erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. S. Kritikpunkt 5 im Geleitwort.</p>
653	122ff	033	<p>Allgemein</p> <p>Die Maßnahmen sind der Kategorie 2b zugeordnet, wobei die Notwendigkeit neuer Maßnahmen mit Bezug auf die Offshore-Wind-Branche bereits grundsätzlich in Frage zu stellen ist. Die angestrebten Umweltziele können durch die Umsetzung des bestehenden Rechtsrahmens effektiv umgesetzt werden. Schließlich wird in der Maßnahmenbegründung bereits hervorgehoben, dass z. B. mit der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen und der WSV-Rahmenrichtlinie entsprechende Regelungen vorhanden sind, die in den Genehmigungsverfahren für Offshore-Windparks zur Anwendung kommen.</p> <p>In den Genehmigungsverfahren werden die rechtlichen Vorgaben umfassend durch die zuständigen Fachbehörden abgeprüft. In den Nebenbestimmungen der Genehmigungen wird die Befeu erung als sicherheitsrelevanter Aspekt umfassend vorgegeben. Die Einhaltung der Vorgaben wird bei Vollzug der Genehmigungen durch die Betreiber sichergestellt.</p> <p>Insofern bedarf es keiner zusätzlichen Regelung und es sollten zu der bereits etablierten Verwaltungspraxis zum Schutz der Meeresumwelt mit der MSRL keine Redundanzen erzeugt werden. Die zu erwartenden Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Maßnahme werden zutreffend</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Installation von Primärradar auf neuen und bereits errichteten Anlagen würde mit Sicherheit zu einer erheblichen Reduzierung der Lichtemissionen beitragen. Das Argument der Planungssicherheit ist nicht wirklich schlüssig. Die Genehmigungsinhaber, die immer sehr eng mit den Ministerien zusammenarbeiten, hätten antizipieren können, dass in der neuen AVV eine Regelung zur bedarfsgerechten Befeu erung vorgesehen ist. Es handelt sich hier um eine „Kann“-Bestimmung. Im Sinne eines wirksamen Umwelt- und Naturschutzes sollten neue OWEAs obligatorisch mit Primärradar ausgestattet werden. Bei bereits errichteten Anlagen sollte die Installation (ggf. in einem Forschungsprojekt) geprüft werden. Grundsätzlich sollten auf mittlere Frist alle bereits errichteten Anlagen mit Primärradar ausgestattet werden.</p>

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			<p>dargestellt, es dürften allenfalls geringfügige Anpassungen zu erwarten sein, da bei der Erstellung der vorstehenden Regelungen das Prinzip der Vermeidung unnötiger Lichtimmissionen zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit bereits beachtet wurde. Dies betrifft insbesondere die jüngst abgeschlossene Fortschreibung der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen.</p> <p>Unabhängig davon ist ein konstruktiver Dialog mit der Industrie sinnvoll und notwendig, um die bereits erlangten Erfahrungen aus den vergangenen Jahren auszutauschen und für alle beteiligten Akteure ein Verständnis für die Bedingungen Offshore und projektspezifischen Herausforderungen und Rahmenbedingungen zu schaffen.</p> <p>Seitens der Offshore-Wind-Branche sind aufgrund der Untersuchungen in den Windparks wertvolle Informationen vorhanden, die zu einem ganzheitlichen Bild beitragen können (siehe auch UZ3-02). Insbesondere im Hinblick auf technische Möglichkeiten und Rahmenbedingungen sowie bei Themen der Arbeitssicherheit ist ein Austausch notwendig, um sinnvolle Maßnahmen zu diskutieren bzw. zu erarbeiten. Dabei sind auch Aspekte der Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit für die beteiligten Akteure zu berücksichtigen und ggf. abzuwägen. Dies betrifft insbesondere die vor allem für die Windkraft an Land entwickelte bedarfsgerechte Befeuerng. Gleichwohl entspricht diese Neuerung derzeit noch nicht dem Stand der Technik.</p> <p>Maßnahmenbeschreibung und -begründung</p> <p>In einem ersten Schritt soll eine Analyse und Bewertung der Auswirkungen von Lichtemissionen im Offshore-Bereich auf die Meeresumwelt erfolgen. Auf der Grundlage dieser Analyse werden sollen ggf. erforderliche Entwicklungen technischer Maßnahmen zur Änderung und ggf. Reduktion von Lichtemission gefördert sowie deren Machbarkeit geprüft werden.</p> <p>Aus der Maßnahmenbeschreibung bzw. -begründung geht der fachliche Hintergrund im Detail nicht hervor. Eine Angabe von wissenschaftlichen Referenzen oder Berichten ist jedoch notwendig um ein gemeinsames Verständnis für dieses Thema zu schaffen.</p> <p>Nach der Maßnahmenbeschreibung ist zu vermuten, dass auch Änderungen bestehender Beleuchtungsanlagen in Betracht gezogen werden. Im Hinblick auf bestehende Strukturen und die zugrundeliegenden</p>	<p>Zum Abstraktionsgrad der Maßnahme s. Kritikpunkt 3 im Geleitwort.</p> <p>Die weitere Beteiligung erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. S. Kritikpunkt 5 im Geleitwort.</p>

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			<p>Genehmigungen erscheinen solche Modifikationen nicht bzw. nur mit unverhältnismäßigem Aufwand umsetzbar zu sein. Denkbar wären allenfalls freiwillige Maßnahmen unter Einbindung aller betroffenen Akteure. Dies müsste jedoch im Einzelfall geprüft werden.</p> <p>Sozioökonomische Bewertungen</p> <p>Es ist sehr wahrscheinlich, dass die zukünftig erst zu konkretisierenden Maßnahmen zu Einschränkungen bei und/oder höheren Kosten für die Umsetzung von Offshore-Windparks führen wird. Eine belastbare Bewertung ist jedoch erst nach einer deutlichen Konkretisierung der avisierten Maßnahmen nach dem Abschluss der Analyse als ersten Schritt zur Umsetzung der Maßnahme möglich. Bei der Entwicklung und Anwendung ökologisch verträglicher Beleuchtung sind auch die politischen Ziele der Bundesregierung hinsichtlich einer Kostensenkung im Bereich der Offshore-Wind-Energie zu berücksichtigen.</p> <p>Zeitliche Planung Durchführung/Umsetzung</p> <p>Aus den Angaben geht nicht hervor, welche Maßnahmen von der zeitlichen Planung tatsächlich erfasst sein sollen. Betrifft die Zeitplanung die praktische Umsetzung der vorbereitenden Maßnahmen oder sollen bereits darüber hinaus gehende Maßnahmen umgesetzt werden?</p> <p>Die vorgesehene Zeitschiene (praktische Umsetzung einschließlich der Analyse) greift aus Sicht der Offshore-Wind-Branche deutlich zu kurz. Bei allen Maßnahmen muss der lange Zeitraum der Planung und Umsetzung von Offshore-Wind-Projekten berücksichtigt werden. Dies gilt vor allem für die strukturellen und technischen Rahmenbedingungen, die innerhalb eines Projekts zu jeweils definierten Zeitpunkten nicht mehr verändert werden können.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist Planungssicherheit für die Umsetzung von Offshore-Wind-Projekten eminent wichtig. Für die Umsetzung von Maßnahmen müssen daher jeweils Übergangsregelungen festgelegt werden, um den Fortschritt und den Kostenrahmen der in Planung befindlichen und/oder bereits in Betrieb genommenen Projekte nicht zu gefährden.</p>	<p>S. Kritikpunkt 6 im Geleitwort.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die geplante Maßnahme ist gemäß § 45h Abs. 5 WHG durch die zuständigen Behörden bis 31.12.2016 durchzuführen. Die Implementierung erfolgt in zeitlich aufeinander folgenden Schritten, da die Konkretisierung und Umsetzung von praktischen Maßnahmen von der vorbereitenden Analyse abhängt. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des einschlägigen Fachrechts.</p>

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
654	122ff	036	Das Kennblatt adressiert ebenfalls den Seeverkehr nicht unmittelbar, dennoch sind die Ausführungen mittelbar relevant. Notwendig ist in diesem Kontext, Befahrung von Schifffahrtshindernissen derart zu gestalten, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs nicht gefährdet sind und kein Risiko für die Crews an Bord darstellen.	Zur Kenntnis genommen. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs wird durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt.
Umweltziel 7: Meere mit natürlicher hydromorphologischer Charakteristik				
<i>UZ7-01 Hydromorphologisches und sedimentologisches Informations- und Analysesystem für die deutsche Nord- und Ostsee</i>				
655	125ff	009	Bei Umsetzung dieser Maßnahme sollte nach unserer Auffassung zwingend beachtet werden, dass die Sedimententnahmen zu Zwecken des Küstenschutzes und für Hafenbaumaßnahmen erforderlich bleiben und nicht eingeschränkt bzw. verboten werden dürfen. Wir halten ein solches Informations- und Bewertungssystem auch als Handwerkzeug und Entscheidungshilfe im Rahmen von Planungs- und Genehmigungsverfahren für hilfreich. Das System muss sinnvollerweise zentral von einer Bundes(ober)-instanz entwickelt und gepflegt werden.	Zur Kenntnis genommen. Über das Informationssystem sollen u.a. Daten zu zugelassenen Sedimententnahmen im Sinne der Stellungnahme verfügbar gemacht und für weitergehende Aufbereitungen bereitgestellt werden.
656	125ff	023	Bei Umsetzung dieser Maßnahme sollte nach unserer Auffassung zwingend beachtet werden, dass die Sedimententnahmen zu Zwecken des Küstenschutzes erforderlich bleiben und nicht eingeschränkt bzw. verboten werden dürfen.	Zur Kenntnis genommen. Die Maßnahme dient wie im Kennblatt beschrieben den Umweltzielen 7.1 bis 7.3. Sandentnahmen für den Küstenschutz werden explizit in den Maßnahmen UZ4-04 und UZ4-05 angesprochen.
657	125ff	028	Die vorgesehene Maßnahme umfasst ausschließlich ein Informations- und Analysesystem und dessen stufenweise Umsetzung, wie in der Maßnahmenbeschreibung ausgewiesen. Der Einschub „Desweiteren bildet es die Grundlage, um in einem weiteren Schritt ein Bewertungssystem zu entwickeln, ...“ geht in unzulässiger Weise über die Maßnahmenbeschreibung hinaus und ist daher zu streichen. Es besteht weder ein erkennbarer Bedarf an einem etwaigen „Bewertungssystem“ noch wäre eine Aussicht auf eine Ressort- und Bund-Länder-übergreifende entscheidungsverbindliche Bewertungssystematik erkennbar.	Eingearbeitet. <i>„Das Informations- und Analysesystem bildet damit eine Grundlage für die turnusmäßige Bewertung der Qualität des Umweltzustandes der deutschen Nord- und Ostsee einschließlich der Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen.“</i>
658	125ff	025	Diese „Maßnahme“ gehört in das Monitoring-Programm.	Zur Kenntnis genommen.
659	125ff	030	Grundsätzlich wird von der Etablierung eines solchen Informations- und Analysesystems einen positiven Einfluss auf die Schutzgüter haben, wenn	Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Seite	Code	Stellungnahme	Bearbeitung
			<p>die Denkmalpflege oder Forschungseinrichtungen wie das Niedersächsische Institut für historische Küstenforschung im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Zugriff erhalten. Der Datenaustausch kann einen positiven Effekt in beide Richtungen begründen.</p>	<p>Zustimmende Kenntnisnahme zur Unterstützung eines Datenaustausches.</p>
660	125ff	031	<p>Es ist anzuerkennen, dass dieses Instrument sich positiv auf die Effizienz von Planungs- und Genehmigungsverfahren auswirken und wertvolle Aspekte für die Regional- und Raumplanung liefern kann.</p> <p>Aus Sicht des ZDS muss jedoch zwingend ausgeschlossen werden, dass dabei Erschwernisse bei der Unterhaltungspraxis für die seewärtigen Zufahrten der Häfen entstehen. Sowohl die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) als auch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrografie (BSH) sind als Maßnahmenträger aufzunehmen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>